

Eingabe im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020 (VVEA, AltIV, ChemRRV, LRV)

2. Kantonale Konferenzen und Vereinigungen

- Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK
- Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz KVV

3. Politische Parteien

- FDP. Die Liberalen
- Grüne Partei der Schweiz - die Grünen
- Schweizerische Volkspartei SVP
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP

4. Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

- Schweizerischer Gemeindeverband SGV
- Schweizerischer Städteverband SSV
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB
- Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur SVKI

5. Weitere Interessierte Kreise

- AG Berggebiet
- AGORA
- AgriJura
- arv
- Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz aefu
- ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
- BASF
- BASF Agro B.V. Arnhem (NL) Freienbach Branch
- BASF colors&effects
- Bauernverband Appenzell Ausserrhoden
- Bauernverband beider Basel
- Bauernverband Nidwald
- Bauernverband Obwald
- Bauernverband Uri
- Berner Bauern Verband. Kreiskommission Berner Oberland KKO
- Bio Suisse
- Biofuels Schweiz
- BirdLife
- CARBURA
- cemsuisse
- Cercl'air
- chambre d'agriculture du Jura-Bernois
- chemetall
- CHGEOL
- DOW

- DSM Nutritional Products AG (DSM)
- economiesuisse
- Eidgenössische Kommission für Lufthygiene EKL
- Entsorgung Recycling Stadt Bern
- Erdöl-Vereinigung
- Gemeinde Köniz
- Genossenschaft Ökostrom Schweiz
- Greenpeace
- Gruppe Koordination Richtlinien Tessin und Deutschweiz für den ökologischen Leistungsnachweis
- Handelskammer beider Basel
- Hauseigentümerverband Schweiz
- infra Suisse
- InfraWatt
- INOBAT - Batterierecycling Schweiz
- Junglandwirte Zentralschweiz
- Kompost Forum Schweiz
- Landwirtschaftsforum UNESCO Biosphäre Entlebuch FL
- Lonza AG
- Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband
- ECO SWISS
- PIOCH
- Pro Natura
- Prométerre
- Public Eye
- PUSCH Praktischer Umweltschutz
- Quali Nova
- Rahn AG
- Recycling Entsorgung Abwasser Luzern
- Schweiz. Bäuerinnen- und Landfrauenverband
- Schweiz. Bauernverband
- Schweizer Milchproduzenten
- Schweizerischer Gewerbeverband
- Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieureunternehmungen
- Schweizerischer Landmaschinen-Verband
- Schweizerischer Schweinezücht – und Schweineproduzentenverband suisseporcs
- Schweizerischer Verband der Umweltfachleute svu|asep
- Schweizerischer Verband dipl. Chemiker
- Schweizerischer Verband für Landtechnik
- Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
- Schweizerischer Baumeisterverband
- scienceindustrie
- Service de la voirie de la ville de Genève
- Solenis Switzerland GmbH
- Solothurner Bauernverband SOBv
- St.Galler Bauernverband SGBV
- Stadt Biel, Direktion Bau, Energie und Umwelt
- Stadt Thun
- Stadt Zürich
- Stiftung Auto Recycling Schweiz
- Strasseninspektorat Stadt Luzern

- strasseschweiz
- suissetec
- Swiss Beef
- Swiss Textiles
- SWISSAID
- SwissHoldings
- Syngenta
- Umweltfreisinnige St.Gallen
- VASSO
- VCS Verkehrs-Club der Schweiz
- Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
- Verband Schweizer Gemüseproduzenten
- Vision Landwirtschaft
- VSMR
- Walliser Industrie- und Handelskammer
- WWF Schweiz
- WWF Appenzell
- WWF Bern
- WWF Fribourg
- WWF Jura
- WWF Neuchâtel
- WWF Schaffhausen
- WWF Thurgau
- WWF Valais
- Zentralschweizer Bauerbund
- Zürcher Bauernverband

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003

Per Email:
polg@bafu.admin.ch

Bern, 13. Juni 2019

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020; Revision der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) wurde eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die belasteten Standorte Stellung zu nehmen. Der Vorstand der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU) hat sich mit einem Schreiben vom 7. Mai an die BPUK gewandt hat, worin er Bedenken zu den Auswirkungen dieser Revision auf den Vollzug in den Kantonen äussert.

Die BPUK nimmt dieses Anliegen auf, verweist auf das Schreiben des Vorstandes der KVU und gibt es als Stellungnahme ein.

Für die Berücksichtigung der dringenden Anliegen von BPUK und KVU danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

**Bau-, Planungs- und
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**

Die Präsidentin



Jacqueline de Quattro

Die Generalsekretärin



Christa Hostettler

Beilagen:

- Brief des KVU-Vorstandes an die BPUK vom 7.5.2019 zur Revision der AltIV

Kopie an:

- BPUK
- KVV

Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz
BPUK
Haus der Kantone
Speichergasse 6
3001 Bern

Bern, 07.05.2019

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020
Revision der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten
(Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Vorstandsmitglieder

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat das Vernehmlassungsverfahren zu technischen Änderungen an umweltrelevanten Verordnungen - worunter die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV) - am 14. März 2019 eröffnet. Die Vernehmlassung dauert bis am 21. Juni 2019.

Der KVU-Vorstand hat an seiner Sitzung vom 24. April 2019 beschlossen, dem Vorstand der BPUK ein Schreiben einzureichen. Darin soll der BPUK-Vorstand über die ernste Besorgnis informiert werden, die der KVU-Vorstand gegenüber den vom Bund geplanten Änderungen hat, die bei ihrer Inkraftsetzung zu erwarten sind.

Die vorgelegte Revision der AltIV sieht vor, die Konzentrationswerte für Blei, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe und Benzo[a]pyren zum Schutz der Bevölkerung und insbesondere der Kleinkinder unter Berücksichtigung der neusten toxikologischen Erkenntnisse für Standorte mit möglicher direkter Bodenaufnahme - Haus- und Familiengärten, Kinderspielplätze und Anlagen, auf denen Kinder regelmässig spielen - zu senken.

Dieses Ansinnen ist grundsätzlich zu begrüßen. Aufgrund der vielen, bislang ungeklärten Fragen ist die geplante Revision der AltIV jedoch in ihrer vorliegenden Form zum jetzigen Zeitpunkt aus folgenden Gründen **abzulehnen**:

- **ausserordentlich kosten- und arbeitsintensive Aufgabe für die Kantone ohne entscheidende Wirkung**

Die vorliegende Revision betrifft vorläufig nur Böden auf belasteten Standorten und nicht sämtliche belastete Böden mit möglicher direkter Bodenaufnahme durch Kleinkinder. Aus diesem Grund plant das Bundesamt für Umwelt (BAFU) in einer zweiten Phase, den Geltungsbereich auf sämtliche Böden auszuweiten. Dieses zweistufige Verfahren wird der Problematik einer gezielten und innert nützlicher Frist umsetzbaren Beseitigung der Gefährdung von Kleinkindern auf belasteten Böden nicht gerecht. In diesem Sinne ist nicht nachvollziehbar, warum in der ersten Phase (die vorliegende Revision) lediglich die im Kataster der belasteten Standorte (KbS) bereits eingetragenen Standorte relevant sein sollen, während belastete Böden ohne Katastereintrag unberücksichtigt bleiben. Die in der zweiten Phase geplante Ausweitung auf alle Böden, auf welchen Kinder regelmässig spielen, droht hingegen, aufgrund der unklaren Randbedingungen und infolge der unzähligen betroffenen Parzellen, zu einer für die Kantone ausserordentlich kosten- und arbeitsintensiven Aufgabe ohne entscheidende Wirkung zu verkommen. Eine zeitnahe und zielgerichtete Beseitigung der Gefährdung von Kleinkindern auf belasteten Böden ist unter diesen Umständen nicht möglich.

- **keine abschliessende und unmissverständliche Definition in Bezug auf die Standorte**

Die Sanierung der vom Bund geschätzten 200 im KbS erfassten Standorte, auf welchen Kinder regelmässig spielen, dürfte in der Tat beschränkte Auswirkungen auf die personellen und finanziellen Ressourcen der Kantone haben. Diese pauschale Aussage trifft jedoch für die Zeit nach der vorgesehenen Erweiterung auf alle Böden, auf welchen Kinder regelmässig spielen, nicht zu. So lange für *Standorte bei Haus- und Familiengärten, Kinderspielplätzen und Anlagen, auf denen Kinder regelmässig spielen*, keine abschliessende und unmissverständliche Definition vorliegt, lassen sich weder die Anzahl betroffener Parzellen noch die vollzugstechnischen und finanziellen Auswirkungen der geplanten Revision abschätzen. In diesem Kontext stellt sich u. a. auch die entscheidende Frage, ob die AltIV bei privaten Gärten (z. B. von Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern) vollzogen werden kann oder ob in diesen Fällen nicht die Eigenverantwortung der Grundeigentümer vorgeht.

- **Nötig ist eine nachvollziehbare Abschätzung der Tragweite der Revision**

Aufgrund des zweiphasigen Verfahrens und der geplanten Übernahme der diffus belasteten Orte, wo Kleinkinder regelmässig spielen, aus der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) in die AltIV wird durch die übereilte Anpassung von Anhang 3 Ziffer 2 AltIV ein Präjudiz für die längst fällige Harmonisierung AltIV-VBBo geschaffen. Bevor die angestrebte Revision zum Schutz der Kleinkinder in die Wege geleitet werden kann, sind die Rahmenbedingungen präzise zu definieren, so dass die Tragweite und die Auswirkungen der Revision in nachvollziehbarer Art und Weise abgeschätzt sowie Differenzierungen je nach Intensität der Nutzung und folglich Priorisierungen getroffen werden können.

- **Einbezug der Kantone ist nicht erfolgt**

Der KVU-Vorstand hat dem BAFU im Vorfeld zur Vernehmlassung seine grossen Bedenken zum ein-

seitigen Vorgehen mehrfach geäussert. Trotz diesen Vorbehalten ist die Vernehmlassung zur Revision gestartet worden. Das BAFU hat das Anliegen des KVU-Vorstands bisher ignoriert, obschon die Kantone für den Vollzug von Bundesverordnungen zuständig sind.

– **Ablehnung / Antrag auf Rückstellung des Vorhabens**

Ohne sorgfältige Prüfung der Folgen auf Materialflüsse, auf die Finanzen der öffentlichen Hand und der Privaten sowie ganz generell auf den Vollzug der AltIV und der VBBo in den Kantonen darf eine so weitgehende Änderung der Rechtsgrundlagen nicht erfolgen. Die vorliegende Revision hinterlässt mangels dieser Sachverhalts- und Rechtsfolgeabklärungen den Eindruck eines «Schnellschusses». Das geplante zweistufige Vorgehen im Rahmen der Harmonisierung AltIV-VBBo – worunter diese Vorlage fällt – ist daher abzulehnen.

Neue Bestimmungen müssten vom Bund zwingend zusammen mit den Kantonen vollzugstauglich gestaltet werden, bevor sie in Vernehmlassung gehen. Bei der vorliegenden Revision der AltIV ist dies leider nicht geschehen. Aus diesem Grund möchte der KVU-Vorstand, dass die Revision der AltIV zurückgestellt und stattdessen die Harmonisierung der AltIV-VBBo ganzheitlich angegangen wird. Wirkungsvolle Massnahmen zum Schutz von Kleinkindern sind dabei unbestritten. Der KVU-Vorstand ist der Meinung, dass diese Harmonisierung in den kommenden Monaten unter Einbezug und Mithilfe der Kantone gestartet und lösungsorientiert erarbeitet werden kann.

Der KVU-Vorstand würde es sehr begrüssen, wenn der BPUK-Vorstand die dargelegten Bedenken nachvollziehen, die sich daraus ergebende Ablehnung der Revision der AltIV unterstützen und diese Haltung der UVEK-Vorsteherin, Frau Bundesrätin Sommaruga, in einem Schreiben mitteilen würde.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der Vorsteher der
Umweltschutzzämter der Schweiz KVU**

Der Präsident



Jacques Ganguin

Die Geschäftsführerin



Andrea Loosli

Beilagen:

- Brief der KVU vom 9. März 2018 an BAFU

Kopie an:

- KVU-Mitglieder
- Cercle sol

FDP.Die Liberalen, Postfach 6136, 3001 Bern

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Bern, 21. Juni 2019
Umwelt Frühling 2020 / MM

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020 Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen bezieht nur zu den unten aufgelisteten Verordnungen Stellung. Auf eine Stellungnahme zur Anpassung der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung) und der Luftreinhalte-Verordnung wird verzichtet.

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

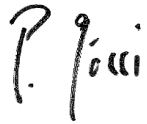
Die Anpassungen der VVEA sind grundsätzlich zu begrüssen, da es sich in erster Linie um Vereinfachungen und Präzisierungen handelt. Kritisch betrachtet wird die Ergänzung von Art. 3 Bst. a zur Definition von Siedlungsabfällen der öffentlichen Verwaltung. Es ist nicht ersichtlich, wieso zwischen öffentlichen Verwaltungen und anderen Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen eine Unterscheidung gemacht werden soll. Mit der neuen Regeln werden so öffentliche Verwaltungen jeglicher Grösse dem Siedlungsabfallmonopol unterstellt. Das ist klar abzulehnen, da damit eine bessere stoffliche und energetische Verwertung der Abfälle verhindert wird. Als Mindestforderungen sollten zumindest Verwaltungen mit mehr als 250 Arbeitnehmer vom Entsorgungsmonopol ausgenommen werden.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Die Anpassung der ChemRRV und der PIC-Verordnung (ChemPICV) werden von der FDP abgelehnt. Aufgrund einer noch nicht behandelten Motion Mazzone [17.4094](#) eine Verordnungsanpassung von solcher grosser Tragweite anzustossen, gilt es schon nur aus prozessualen Gründen abzulehnen. Die Verordnungsanpassung ist aber auch aus inhaltlichen Gründen abzulehnen. Einerseits ist es falsch anzunehmen, dass nur die im vergleichsweise kleinen Markt Schweiz zugelassenen Produkte exportiert werden sollen. Die Einführung einer zusätzlichen Bewilligungspflicht für die Ausfuhr von bestimmten Gütern wegen ihrer Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder auf die Umwelt inkl. der ausdrücklichen Zustimmung des Einfuhrlandes widerspricht international üblichem Vorgehen. Damit würden gerade der exportorientierten Industrie in der Schweiz Hürden aufgebürdet, die über die Regeln in der EU und anderen Staaten hinausgehen. Grundsätzlich muss es weiterhin in der Hoheit des Ziellandes liegen, ob Produkte importiert und zugelassen werden können. Auch wenn die Neuregelung mit der Zielsetzung des Rotterdamer Übereinkommens vereinbar ist, sollte sich die Schweiz wie die anderen Mitgliedstaaten am Prinzip der "shared responsibility" orientieren. Damit soll die Verantwortung für den Einsatz von Stoffen durch Importeur und Exporteur gleichermassen getragen werden. Dieses Prinzip wird mit dem heutigen Notifikationsverfahren eingehalten, das weitergeführt werden soll.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Güssi'.

Petra Güssi
Nationalrätin

Der Generalsekretär

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Lanz'.

Samuel Lanz



T +41 31 326 66 04
E urs.scheuss@gruene.ch

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

24. Juni 2019

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020 eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern. Die GRÜNEN nehmen im Folgenden Stellung zu den Änderungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV).

Mit der vorgeschlagenen **Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)** anerkennt der Bundesrat die grosse Gefährdung von Mensch und Umwelt, die weltweit mit der Verwendung der Pestizidwirkstoffe Atrazin, Diafenthiuron, Methidathion, Paraquat und Profenofos einhergeht. Die GRÜNEN erachten die Einführung eines Verfahrens zur vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Einfuhrlandes zur Ausfuhr dieser Gefahrenstoffe aus der Schweiz allerdings als klar ungenügend, um Umwelt- und Gesundheitsrisiken von besonders gefährlichen Pestiziden effektiv zu reduzieren. Stattdessen fordern wir ein Exportverbot für alle Pestizide, deren Einsatz hierzulande aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes verboten ist, wie dies die Motion 17.4094 Mazzone „Ausfuhrstopp für in der Schweiz verbotene Pestizide. Was hier als gefährlich gilt, ist es auch im Ausland“ verlangt.

Ein Exportverbot darf sich zudem nicht auf eine abgeschlossene Liste von fünf Wirkstoffen beschränken, sondern muss alle Pestizide umfassen, die in der Schweiz aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten sind. Alle diese Stoffe gelten in der Schweiz als zu gefährlich, als dass sie der Bevölkerung oder der Umwelt zugemutet werden. Da der Produktionsstandort von Chemikalien sowie Verbote und Beschränkungen stetigen Veränderungen unterliegen, halten die GRÜNEN ein Exportverbot für eine abgeschlossene Liste von Stoffen für nicht zielführend. Substanzen, die heute zugelassen sind, können infolge neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes künftig verboten werden. Und möglicherweise werden in Zukunft andere Pestizide aus der Schweiz exportiert als heute.

Die GRÜNEN unterstützen die **Änderung der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV)**. Sie begrüssen die Senkung der Konzentrationswerte für Blei, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Benzo(a)pyren (BaP) sowie die Einführung eines neuen Konzentrationswerts für die Stoffgruppen der Dioxine (PCDD), Furane (PCDF) und dioxinähnlichen PCB (dl-PCB). Diese Anpassung der AltIV ist dringend und darf nicht länger hinausgeschoben werden, denn sie betrifft Böden bei Haus- und Familiengärten, Kinderspielplätzen und Anlagen, auf denen Kinder regelmässig spielen und die gemäss Artikel 12 AltIV saniert werden müssen, wenn deren Schadstoffgehalte die Konzentrationswerte überschreiten. Der Bundesrat ist verpflichtet die Konzentrationswerte anzupassen, wenn neue toxikologische Bewertungen vorliegen. Das entsprechende Gutachten liegt bereits seit Anfang 2017 vor!

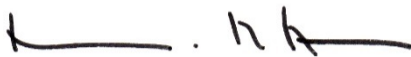
Die Senkung des Konzentrationswertes für Blei erachten die GRÜNEN allerdings als ungenügend. Der nach toxikologischen Erkenntnissen des Swiss Centre for Applied Human Toxicology (SCAHT) ermittelte Konzentrationswert für Blei beträgt 83 mg/kg. Kinder nehmen bereits erhebliche Mengen an Blei durch Lebensmittel, Hausstaub oder Spielzeug auf. Das Schlucken von kontaminiertem Boden kann jedoch bedeuten, dass ein Kind im Alter von ein bis drei Jahren zwei- bis fünfmal mehr Blei aufnimmt, als durch die Nahrung. In der Vorlage wird jedoch nur vorgeschlagen, den Bleikonzentrationswert von 1000 mg/kg auf 300 mg/kg statt 83 mg/kg zu senken.

Blei hat ein hohes Gefahrenpotenzial und ist krebserregend, erbgutverändernd, reprotoxisch und neurotoxisch. Blei sammelt sich im Körper an, und laut der Weltgesundheitsorganisation WHO und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA gibt es keine sichere untere Schwelle für die kritischsten Auswirkungen von Neurotoxizität und Entwicklungseffekten, was besonders für Kinder mit wachsenden Körpern und Gehirnen problematisch ist. So ist denn auch der angestrebte neue Konzentrationswert im internationalen Vergleich hoch. Italien hat etwa einen Wert von 100 mg/kg und Schweden einen solchen von 80 mg/kg.

Dazu kommt, dass die Senkung des Konzentrationswertes nur Böden an belasteten Standorten betrifft, wo Kinder regelmässig spielen. Alle anderen Böden, einschliesslich landwirtschaftlicher Böden, sind nicht betroffen. Die betroffene Gesamtfläche ist somit überschaubar und stellt nur einen kleinen Teil aller Böden dar. Das zeigt aber auch, dass die Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo), die nur bei Überschreitung der Prüf- oder Sanierungswerte im Falle einer Gefahr des Verzehrs durch Kinder eine Einschränkung oder ein Verbot der Nutzung vorsieht, keine ausreichende Rechtsgrundlage zum Schutz der ganzen Bevölkerung ist. Hier besteht weiterer Handlungsbedarf.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlagen entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Regula Rytz
Präsidentin



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

Grüne / Les Verts / I Verdi
Waisenhausplatz 21 | 3011 Bern

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronisch an:
polg@bafu.admin.ch

Bern, 19. Juni 2019

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir verzichten an dieser Stelle auf eine detaillierte Stellungnahme und beschränken uns vorliegend auf den Entwurf zur Anpassung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV).

Aus Sicht der SVP kann der geplanten Verordnungsrevision nicht zugestimmt werden. Die bisherige Umsetzung der agrarpolitischen Massnahmen zur Reduktion von Ammoniakemissionen entfalten bereits heute Wirkung.

Der vorliegende Entwurf zur LRV-Anpassung beinhaltet insbesondere Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen in der Landwirtschaft. Vorgesehen ist die Vorschrift zur Abdeckung von Behältern zur Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten auf Verordnungsstufe. Zudem sollen die Verfahren zur Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten auf Verordnungsstufe eingeschränkt werden.

80% der Güllelagerstätten sind bereits zugedeckt; auf 46% der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird Hofdünger bereits mit emissionsvermindernden Verfahren ausgebracht. Seit 1990 haben die Emissionen bei der Hofdüngerausbringung bereits um 33% abgenommen. Somit sind die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft seit 1990 stark zurückgegangen, sie betragen noch rund 41'000 t. Der Schweizerische Bauernverband geht davon aus, dass bis 2020 die Ziele des Göteborg-Protokolls erreicht werden. Schlussendlich hält der Bericht fest, dass im Sinne der Vorsorge die feste Abdeckung bereits heute in den meisten Kantonen eine zwingende Voraussetzung für eine Baubewilligung ist.

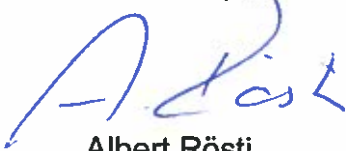
Betreffend die Einführung eines Obligatoriums für emissionsmindernde Ausbringverfahren muss auf die hängige Vernehmlassung zur AP22+ hingewiesen werden. Diese enthält bereits die Aufnahme von emissionsarmen Ausbringverfahren. Aus Sicht der SVP sind die Ergebnisse der AP22+ abzuwarten. Gegen das Obligatorium sprechen zudem auch technische Argumente. Unter anderem wird die Nutzung von Hofdüngern gegenüber Kunstdüngern benachteiligt. Weiter müsste die Gülle zur Sicherung der Futterqualität verdünnt werden, was zu zusätzlichen Fahrten führen würde. Ein einhergehendes Kontrollsystem zulasten der Landwirtschaft widerspricht schlussendlich dem Ziel der administrativen Vereinfachung für landwirtschaftliche Betriebe.

Somit ist erstellt, dass für die Einführung der vorgesehenen Bestimmungen keine Notwendigkeit besteht und die Revision darüber hinaus zur Unzeit erfolgt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Albert Rösti
Nationalrat

Der Generalsekretär



Emanuel Waeber



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 17. Juni 2019

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir anhand der vier Fragebogen in den separaten Word-Dokumenten gerne nutzen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
SP Schweiz

Christian Levrat
Präsident SP Schweiz

Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz



Referenz/Aktenzeichen: S065-0383

Altlasten-Verordnung (AltIV) / Ordonnance sur les sites contaminés (OSites) / Ordinanza sui siti contaminati (OSiti)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SP Schweiz / SPS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Theaterplatz 4 / 3011 Bern
Name / Nom / Nome	Claudia Alpiger
Datum / Date / Data	17. Juni 2019

2 Altlasten-Verordnung (AltIV) / Ordonnance sur les sites contaminés (OSites) / Ordinanza sui siti contaminati (OSiti)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die SP begrüsst die vorliegenden Änderungen. Sie scheinen äusserst notwendig, da aktuelle toxikologische Studien zeigen, dass mit den aktuellen Grenzwerten (gemäss Anhang 3 Ziffer 2 AltIV) für Blei, PAK, BaP oder Dioxinen und dioxinähnlichen Substanzen eine Gefährdung von Kleinkindern beim Spielen auf damit belasteten Standorten nicht ausgeschlossen werden kann.

Mit Erstaunen nimmt die SP aber zu Kenntnis, dass einige Werte gleich um den Faktor 10 (!) reduziert werden müssen (so etwa für PAK und BaP) und um den Faktor 3 im Falle von Blei. Diese doch recht starken Korrekturen unterstreichen die im Bericht gemachte Aussage, dass die regelmässige Überprüfung und nötigenfalls Anpassung der Konzentrationswerte aufgrund fortschreitender wissenschaftlicher Erkenntnisse im Bereich der Toxikologie absolut notwendig ist. Nur so kann der Schutz der Bevölkerung (insbesondere der Kinder) vor schädlichen Schadstoffwirkungen tatsächlich sichergestellt werden.

Dass eine Art Systemwechsel stattfindet, weg von Nutzungsbeschränkungen von belasteten Flächen (die nur sehr schwer kontrollier- und umsetzbar sind) hin zu deren Sanierung bis zu den neu vorgeschlagenen Konzentrationswerten gemäss AltIV, macht aus Sicht der SP Sinn.

Eine grundsätzliche Problematik bleibt aber bestehen: Oftmals wird die Bodenqualität von den Kantonen nicht in dem Masse überwacht, wie sie dies eigentlich tun sollten. In einigen Fällen mögen schlicht fehlenden Kapazitäten dafür verantwortlich sein (in manchen Kantonen stehen für den Bodenschutz lediglich 50 Stellenprozente zur Verfügung!). Es besteht aber auch der Verdacht, dass die zu geringe Kontrolltätigkeit Prinzip hat: Wenn man die Bodenqualität nicht genügend überwacht, findet man auch keine belasteten Standorte, so dass auch keine Sanierungen in den Weg geleitet werden müssen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (AltIV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OSites) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OSiti)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 Ziff. 2 / Annexe 3 Chiff. 2 / Allegato 3 N. 2			
Anpassung des Konzentrationswerts für Blei <i>Adaption de la valeur de concentration pour le plomb</i> Riduzione del valore di concentrazione del piombo	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Die SP bejaht eine starke Senkung des Konzentrationswertes für Blei. Der Wert sollte aber auf höchstens 200 mg/kg Pb abgesenkt werden, anstatt auf 300 mg/kg, um einen möglichst guten Schutz der Kinder zu garantieren.	Soweit direkt vergleichbar ist der aktuelle Konzentrationswert in der AltIV für Blei im internationalen Vergleich hoch. So haben Deutschland und Frankreich zum Beispiel einen Wert von 400 mg/kg Pb, Italien 100 mg/kg Pb oder Schweden 80 mg/kg Pb. Der Wert von 200 mg/kg entspricht dem Prüfwert für Bäden bei Nutz- Futterpflanzenanbau (gemäss VBBo).
Anpassung des Konzentrationswerts für PAK <i>Adaptation de la valeur de concentration pour les HAP</i> Riduzione del valore di concentrazione dei PAH	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Die Konzentrationswerte für PAK sollen mindestens von bisher 100 auf 10 mg/kg gesenkt werden. Falls praktikabel sollten unseres Erachtens die Konzentrationswerte noch tiefer angesetzt werden.	Die Konzentrationswerte für PAK liegen beispielsweise in Deutschland und Italien bei 10 mg/kg PAK oder in Schweden bei 0.3 mg/kg PAK.
Anpassung des Konzentrationswerts für BaP <i>Adaptation de la valeur de concentration pour le BaP</i> Riduzione del valore di concentrazione del BaP	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Konzentrationswerte sollen mindestens für von bisher 10 auf 1 mg/kg für BaP gesenkt werden. Falls praktikabel sollten unseres Erachtens die Konzentrationswerte noch tiefer angesetzt werden.	Die Konzentrationswerte für BaP liegen beispielsweise in Deutschland bei 4 mg/kg BaP, in Spanien bei 0.2 mg/kg BaP oder in Italien bei 0.1 mg/kg BaP.
Neuer Konzentrationswert für Dioxine und dioxinähnliche	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Einführung eines Konzentrationswerts für Dioxine und dioxinähnliche Substanzen wird von uns sehr begrüsst, er ist absolut not-	In der AltIV existierten bislang keine (!) Konzentrationswerte für Dioxine und dioxinähnliche Substanzen. Die chemisch sehr ähnli-

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 Ziff. 2 / Annexe 3 Chiff. 2 / Allegato 3 N. 2			
Substanzen <i>Introduction d'une nouvelle valeur de concentration pour les dioxines et substances de types dioxine</i> Introduzione di un nuovo valore di concentrazione per i diossine e sostanze diossina simili		wendig.	chen PCDD, PCDF und dl-PCB gehören zu den so genannten „dirty dozen“ der im Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe regulierten Schadstoffe (POP-Konvention¹). Es handelt sich dabei um besonders toxische und persistente organische Substanzen, welche weiträumig verfrachtet werden, deren Produktion und Verwendung verboten oder eingeschränkt ist oder, wie im Fall der PCDD/F, deren unbeabsichtigte Bildung aus anthropogenen Quellen verhindert werden soll.
Löschung des Summenparameters für BTEX <i>Suppression de la valeur de concentration pour le paramètre global BTEX</i> Abolizione del valore di concentrazione per la somma dei parametri dei BTEX	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Wir befürworten die Löschung des Summenparameters für BTEX.	Ein Konzentrationswert für den Summenparameter BTEX ist ohne definierte kritische BTEX-Mischungen nicht sinnvoll. Es existieren zwar gesundheitsbasierte Referenzwerte für die Einzelsubstanzen, nicht aber für den Summenparameter BTEX. Es kann davon ausgegangen werden, dass die drei Stoffe Toluol, Ethylbenzol und Xylol durch den Konzentrationswert für das deutlich toxischste Benzol auch abgedeckt werden.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0384

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SP Schweiz / SPS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Theaterplatz 4 / 3011 Bern
Name / Nom / Nome	Claudia Alpiger
Datum / Date / Data	17. Juni 2019

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die SP bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung der ChemRRV.

Die SP begrüsst grundsätzlich jegliche Bestrebungen, die zu einer stärkeren Regulierung von Exporten von in der Schweiz verbotenen Pflanzenschutzmitteln führen. Die vorgesehene Regelung, die gefährlichen Pflanzenschutzmittel Atrazin, Diafenthiuron, Methidathion, Paraquat und Profenofos, die in der Schweiz nicht zugelassen sind und deren Verwendung in anderen Ländern ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt bedeutet, einer Ausfuhrbewilligungspflicht zu unterstellen, entspricht der Zielsetzung des Rotterdamer Übereinkommens. Dieses Abkommen und die vorgeschlagene Regelung haben aber nichts mit einem Exportverbot zu tun, wie es in der Motion Mazzone 17.4094 gefordert wird. Die fünf im Erläuternden Bericht unter 4.1 (Änderung des Anhangs 2.5 der ChemRRV) beschriebenen Pestizide wirken stark toxisch und karzinogen; alle sind gelistet auf der PAN International List of Highly Hazardous Pesticides. (Diese Liste stützt sich auf Daten von international anerkannten Akteuren wie die US EPA, WHO und die EU Kommission und hat somit eine hohe Autorität.)

Die SP spricht sich deshalb im Sinne der Motion 17.4094 klar für ein Verbot der Ausfuhr der in dieser erwähnten fünf Pestiziden aus. Das Verbot sollte jedoch grundsätzlich auf alle Pestizide, deren Einsatz in der Schweiz gemäss ChemPIC ausdrücklich aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten ist, ausgeweitet werden.

Nach heutigem Stand der ChemPIC wären alle Pestizide, welche im Anhang 1 der PIC-Verordnung aufgeführt sind, von einer entsprechenden Regelung betroffen. Keiner dieser Stoffe ist gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161) aktuell in der Schweiz für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln zugelassen.

In Importländern solcher Pestizide wie z.B. Brasilien, Argentinien oder Indien wird deren Einsatz einerseits kaum eingeschränkt und deren korrekten Einsatz andererseits nicht konsequent durchgesetzt. Deshalb **bringt die vorgeschlagene Lösung** mit einer an die vorgängige Information und Zustimmung des Einfuhrlandes gekoppelte Ausfuhrbewilligung **keine Verbesserung** und genügt dem Anspruch der Motion Mazzone (17.4094) in keiner Weise. Der Bundesrat anerkennt in seiner Antwort auf die Motion 17.4094, dass besonders in Entwicklungsländern «in denen Arbeitnehmende und Bauern nicht über die notwendige Ausbildung, Information und Schutzausrüstung für eine sichere Anwendungspraxis verfügen», durch «die Verwendung von gesundheits- oder umweltgefährlichen Pestiziden (...) ernsthafte Gesundheits- oder Umweltprobleme verursacht werden» können.

In der Tat zeigten auch jüngste Recherchen von Public Eye ([Public Eye 15.4.2019](#)) zur Trinkwasserqualität in Brasilien, dass Millionen Brasilianerinnen und Brasilianer einem Cocktail an Pestiziden ausgesetzt sind, dessen langfristige Effekte heute noch nicht vollständig absehbar sind. **Eine der am häufigsten nachgewiesenen Substanzen ist Atrazin**, einer der Stoffe, die neu einer Ausfuhrbewilligungspflicht unterstellt werden sollen. Dieses ist ein als hormonverändernd und fortpflanzungsgefährdend eingestuftes Herbizid, das in der Schweiz und der EU verboten ist, weil es Trinkwasserquellen verunreinigt. In Brasilien wurde die Substanz in 85 Prozent aller getesteten Wasserproben nachgewiesen. **Die Schweizer Firma Syngenta ist globale Marktführerin beim Verkauf dieses hochumstrittenen Pestizids. Um künftige Generationen global zu schützen, ist es unabdingbar, dass die giftigsten Pestizide**

mittelfristig ganz vom Markt genommen und durch sicherere Alternativen ersetzt werden.

Änderungen anderer Erlasse

Anpassung der PIC-Verordnung (ChemPICV): die neuen Stoffe sollen hinzugefügt werden. Nicht gelöscht werden sollen die Einträge für die Pflanzenschutzmittel Atrazin, Diafenthiuron, Methidathion, Paraquat und Profenofos.

Als Vertragspartei des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel ([SR 0.916.21](#)) ist die Schweiz verpflichtet, Chemikalien, die in der Schweiz verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen, einer Ausfuhrnotifikationspflicht zu unterstellen und die diesbezüglichen Rechtsvorschriften dem Sekretariat des Übereinkommens zu melden. Die Ausfuhrnotifikationspflicht wird durch die Aufnahme dieser Chemikalien in den Anhang 1 der PIC-Verordnung (ChemPICV; SR 814.82) umgesetzt. Diese Änderungen sind notwendig und werden von der SP begrüsst.

Da sich die SP für ein Exportverbot aller im Anhang 1 der PIC-Verordnung gelisteten Chemikalien ausspricht, sind die Pflanzenschutzmittel Atrazin, Diafenthiuron, Methidathion, Paraquat und Profenofos in der PIC-Verordnung zu erwähnen und nicht wie vorgeschlagen in der ChemRRV.

**Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?**

- ☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione
☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.5 ChemRRV / Annexe 2.5 / Allegato 2.5			
Ziff. / Chiff. / N. 4.1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Grundsätzlich sollte für die folgenden Stoffe ein Ausfuhrverbot eingeführt werden: - Atrazin (CAS Nr. 1912-24-9) - Diafenthiuron (CAS Nr. 80060-09-9) - Methidathion (CAS Nr. 950-37-8) - Paraquat (CAS Nr. 4685-14-7) und dessen Salze, einschliesslich: Paraquat-dichlorid (CAS Nr. 1910-42-5) und Paraquat-dimethylsulfat (CAS Nr. 2074-50-2) - Profenofos (CAS Nr. 75365-73-09)	(alle Zitate aus dem Erläuternden Bericht) Atrazin ist „sehr giftig für Wasserorganismen auch mit langfristiger Wirkung. Er kann [...] die Organe schädigen und allergische Hautreaktionen verursachen [und] ist vermutlich ein hormonaktiver Stoff.“ Diafenthiuron ist „sehr giftig für Wasserorganismen, auch mit langfristiger Wirkung. Er ist giftig beim Einatmen, gesundheitsschädlich beim Verschlucken und kann bei längerer oder wiederholter

			Exposition Organe schädigen.“ 2017 gab es in Indien fatale Vergiftungsfälle von Bauern, die den Wirkstoff verspritzt hatten. Methidathion: „Beim Verschlucken besteht Lebensgefahr. Zudem ist der Stoff gesundheits-schädlich bei Hautkontakt. In einer chinesischen Studie [...] fand sich Methidathion im Ranking in der Gruppe jener Pestizide mit dem höchsten Risiko für die menschliche Gesundheit“ (worauf dessen Hauptverwendungen von China 2015 verboten wurden). Paraquat ist „sehr giftig für Wasserorganismen auch mit langfristiger Wirkung. Beim Einatmen besteht Lebensgefahr. Der Stoff ist giftig beim Verschlucken und bei Hautkontakt und schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. Er kann die Atemwege reizen und verursacht schwere Haut- und Augenreizung. [...] In Entwicklungs- und Schwellenländern ereignen sich mit Paraquat viele schwere Intoxikationen von Menschen, oftmals mit fatalen Folgen.“ Profenofos ist „sehr giftig für Wasserorganismen, auch mit langfristiger Wirkung. Er ist gesundheits-schädlich beim Einatmen, beim Verschlucken und bei Hautkontakt. Im Jahr 2017 berichteten mehrere Medien und Nichtregierungsorganisationen über fatale Intoxikationen und Erblindungen indischer Bauern, nachdem sie eine Mischung aus Profenofos und Cypermethrin verwendeten. Profenofos ist zudem sehr toxisch für Vögel und Bienen.“
Ziff. / Chiff. / N. 4.2	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 4.3	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 4.4	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 4.5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Il Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			

1. PIC-Verordnung / Ordonnance PIC / Ordinanza PIC			
Anhang 1 Annexe 1 Allegato 1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Die Wirkstoffe Carbendazim, Flusilazol, Ioxynil, Isoproturon, Triasulfuron und Triflumuron sollen in den Anhang 1 der PIC-Verordnung aufgenommen werden. Nicht gestrichen werden sollen die Stoffe Atrazin, Diafenthiuron, Paraquat, Methidathion und Profenofos.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0381

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SP Schweiz / SPS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Theaterplatz 4 / 3011 Bern
Name / Nom / Nome	Claudia Alpiger
Datum / Date / Data	17. Juni 2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die SP bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Änderungen der Luftreinhalte-Verordnung LRV Stellung zu nehmen.

Der Anteil der Ammoniakemissionen der Landwirtschaft an den gesamtschweizerischen Ammoniakemissionen beträgt rund 93%. Die Erreichung des allgemeinen Umweltziels hängt somit massgeblich von der Landwirtschaft ab.

Im europäischen Vergleich weist die Schweiz nach Holland die zweithöchsten Ammoniakemissionen pro Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) aus. Dänemark, welches eine ähnlich hohe Tierdichte aufweist wie die Schweiz, emittiert pro Hektare LN nur halb so viel Ammoniak (Quelle: Eurostat, 2016). Die kritischen Eintragsraten von Stickstoff in Ökosysteme werden in der Schweiz – insbesondere im Mittelland – weit stärker überschritten als in den Nachbarländern Deutschland, Frankreich, Österreich und Italien (Quelle: EEA, 2014). Grund dafür ist die Kombination von hohem Tierbesatz, freigelüfteten Ställen und vergleichsweise vielen Gebieten mit empfindlichen Ökosystemen in der Schweiz.

Das zeitlich nicht terminierte (aber bereits vor über 10 Jahren formulierte!) **Umweltziel Landwirtschaft für Ammoniak beträgt maximal 25'000 Tonnen NH3-N pro Jahr** (Quelle: Bafu/BLW, 2008). Im Jahr 2013 betrugen die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft aber immer noch rund 44'000 Tonnen NH3-N (Quelle: Bafu, 2015) und im Jahr 2014 waren es sogar rund 48'000 Tonnen Stickstoff (Quelle: FOEN 2016). Seither haben sich die Emissionen kaum vermindert. Die kritischen Eintragsraten nach UNECE (2010; Critical Loads für Stickstoff) werden in der Schweiz bei den empfindlichen Ökosystemen grossräumig überschritten. Somit beträgt die **Ziellücke zum Umweltziel Landwirtschaft rund 20'000 Tonnen NH3-N**, der Zielwert wird nach 10 Jahren also immer noch um fast 100% überschritten!

Aus diesen Gründen unterstützt die SP die getroffenen Massnahmen in der LRV zur Reduktion der Stickstoffbelastung mit Nachdruck.

Damit das Umweltziel für Ammoniak aber tatsächlich eingehalten werden kann, braucht es eine Bewegung hin zu einer geringeren Anzahl von Nutztieren – die zudem ökologisch gehalten werden sollen – und einer dementsprechend geringer auf tierischen Produkten basierten Ernährung.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Dampfdruckabweichung und die Erhöhung des Aschegehaltes bei biogenen flüssigen Brennstoffen lehnen wir ab.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Der Art. 13 soll entsprechend dem Vorschlag geändert werden.	Damit die inhaltliche Kohärenz mit den landwirtschaftlichen Rechtsgrundlagen gewährleistet ist und die emissionsmindernden Massnahmen beim Lagern und Ausbringen von Gülle in der Praxis umgesetzt werden, sind gleichzeitig die DZV und die Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL; SR 910.15) anzupassen. Die Vorgaben der LRV betreffend Güllagerung und -ausbringung sollen auch im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises berücksichtigt werden. Mit dem Einfügen der Ammoniakminderungsmassnahmen in den ÖLN respektive in die agrarrechtlichen Grundlagen als Ergänzung kann im Vollzug die notwendige höhere Verbindlichkeit erreicht werden.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben sollen auch über die neuen Vorgaben der LRV betreffend Güllagerung und -ausbringung erfolgen.	Die Vorgaben der LRV betreffend Güllagerung und -ausbringung sollen auch im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises berücksichtigt werden. Um einen wirksamen und effizienten Vollzug in diesem Zusammenhang zu gewährleisten, unterstützen wir die Ausweitung der Geltungsbereich der VKKL entsprechend auf die LRV.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no	I Die Änderungen sollen auf 1. Januar 2020 in	In Anbetracht der grossen Zrellücken bei den

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
	☐ Teilweise / partielle / parziale	Kraft treten, aber ohne Übergangsfrist bis 2020.	NH3-Emissionen ist eine möglichst rasche Einführung von Anhang 2 Ziffer 55 LRV angebracht. Der Stand der Technik ist definiert und für die verschiedenen Einsatzgebiete sind geeignete Maschinen (emissionsarme Ausbringung) vorhanden respektive verfügbar. Darum gibt es keinen fachlichen Grund, weitere zwei Jahre bis 2022 für die Inkraftsetzung zu warten. Die Anpassung ist nicht an den Fahrplan der AP 2022 zu koppeln.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. / Chiff. / N. 55	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die neue Ziffer 55 (<i>Ziff. 55 Anlagen zur Lagerung und Ausbringung von flüssigen Hofdüngern</i>) im Anhang 2 soll aufgenommen werden.	Um das vom Bundesrat vorgegebene Reduktionsziel von Ammoniakemissionen von 40% (gegenüber 2005) zu erreichen (Luftreinhaltekonzzept 2009), braucht es zwingend zusätzliche wirksame und verbindliche Massnahmen, wie sie in den Ziffern 551 und 552 beschrieben sind.
Ziff. / Chiff. / N. 551	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Änderungen sollen übernommen werden. Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten sollen zukünftig mit einer dauerhaft wirksamen Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen auszustatten sein.	Mit der Abdeckung von Güllelagern kann die Ammoniakemission von diesen deutlich verringert werden – zwischen 50 und 90%. Sie entsprechen dem Stand der Technik. Hingegen belegen Messungen, dass natürliche Schwimmschichten auch bei Rindergülle nicht ausreichend emissionsmindernd wirken.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Ausbringung von flüssigen Hofdüngern: Gülle und flüssige Vergärungsprodukte sind durch	Mithilfe von geeigneten Verfahren bei der Gülleausbringung können die Ammoni-

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
		geeignete Verfahren, wie die bandförmige Ausbringung oder das Schlitzdrillverfahren, emissionsarm auszubringen. Die unter 2 erwähnten Ausnahmen „aus technischen oder betrieblichen Gründen, insbesondere aufgrund der Topographie“ sind möglichst restriktiv auszulegen.	akemissionen um 45–70% gesenkt werden.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Erhöhung des Maximalgehaltes an Asche für flüssige biogene Treibstoffe lehnen wir ab.	Es ist noch unklar, ob mit der vorgeschlagenen Änderung die Luftbelastung unter dem Strich nicht zunimmt - .
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Abweichung für den Höchstwert des Dampfdrucks im Sommerhalbjahr bei Gemischen aus Benzin und Bioethanol soll nicht weiter geführt werden.	Die Ozonbelastung ist in der Schweiz vielerorts regelmässig zu hoch. Zudem hatte die Treibstoffbranche genügend Zeit sich auf das Ende der Ausnahme vorzubereiten. Wenn die Nachbarstaaten der Schweiz ohne die Ausnahmeregelung auskommen, ist dies auch in der Schweiz nicht notwendig.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0382

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SP Schweiz / SPS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Theaterplatz 4 / 3011 Bern
Name / Nom / Nome	Claudia Alpiger
Datum / Date / Data	17. Juni 2019

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die SP bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Änderungen in der Abfallverordnung (VVEA) Stellung zu nehmen.

Die SP begrüsst grundsätzlich die hier vorgelegten Präzisierungen und Vereinfachungen im Vollzug der VVEA und ist mit den meisten der Änderungen einverstanden.

Die SP steht jedoch der Änderung von Art. 6 Abs. 1 Bst. b ablehnend gegenüber:

Die SP ist gegen eine Erhöhung der Mengenschwelle zur Berichterstattung für Anlagen zur Behandlung von metallischen Abfällen (Art. 6 Abs. 1 Bst. b): Die bisher bestehende Grenze von 100t/Jahr soll beibehalten werden. Die Abfallliste im Anhang 1 VVEA definiert die minimale Erhebungstiefe der Abfallarten, welche zuhanden der Kantone erhoben werden müssen. Die „Ebene 2“ ist für die minimale Erhebungstiefe zur Verzeichnisführung nach Art. 27 Abs.1 Bst. e VVEA massgebend und umfasst insgesamt 95 Codes. **Es gibt lediglich 6 Codes für metallische Abfälle. Der Aufwand, das Material nach diesen einfachen Kategorien zu erfassen und zu melden, scheint uns deshalb vertretbar, auch für kleine Betriebe.** Weiter soll grundsätzlich kein Abbau beim Monitoring der Abfallaufbereitung und -entsorgung stattfinden.

Kritisch ist die SP auch gegenüber der Änderungen in Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d eingestellt: Wir möchten gleichwertige oder bessere alternative Behandlungsmethoden nicht verbieten, doch der Nachweis einer gleichen oder besseren Qualität der alternativen Behandlungsmethoden muss auf überzeugende Art erfolgen und wissenschaftlich haltbar sein. Bei einer Behandlung mit anderen Mindesttemperaturen und Verweilzeiten dürfen unter keinen Umständen mehr Verbrennungsrückstände entstehen und diese dürfen keine höheren Gehalte an organischen Schadstoffen wie PAK, PCDD, PCDF oder PCB enthalten als bei der vorgeschriebenen Behandlung bei 1100 °C über 2 Sekunden.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 3 Bst. a Art. 3, let. a Art. 3, lett. a	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Definition Siedlungsabfälle betreffend öffentliche Verwaltungen (Art. 3 Bst. a) soll ergänzt werden	Die vorgeschlagene Ergänzung der Definition für Siedlungsabfälle soll die bisher fehlende Regelung in Bezug auf Abfälle aus öffentlichen Verwaltungen einführen. Abfälle aus öffentlichen Verwaltungen, die betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind, werden somit dem Entsorgungsmonopol der öffentlichen Hand unterstellt, unabhängig von deren Anzahl Vollzeitstellen. Wir begrüßen diese Änderung.
Art. 3 Bst. h Art. 3, let. h Art. 3 lett. h	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Bestimmungen zum Zwischenlager (Art. 3 Bst. h, Art. 27 Abs. 1 Bst. e, Art. 29 und 30) sollen geändert werden	Zwischenlager nach Art. 3 Bst. h VVEA sind eine Kategorie der Abfallanlagen und damit von der Definition der Abfallanlagen gemäss Art. 3 Bst. g VVEA miterfasst. Es gelten daher für Zwischenlager ohne weiteres die allgemeinen Anforderungen an Abfallanlagen. Die bisherige zusätzliche Definition der Zwischenlager nach Art. 3 Bst. h VVEA hat in der kantonalen Praxis für (unnötige) Unsicherheiten im Vollzug gesorgt.
Art. 6 Abs. 1 Bst. b Art. 6, al. 1, let. b Art. 6 cpv. 1 lett. b	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine Erhöhung der Mengenschwelle zur Berichterstattung für Anlagen zur Behandlung von metallischen Abfällen (Art. 6 Abs. 1 Bst. b): Die bisher bestehende Grenze von 100t/Jahr soll beibehalten werden.	Die Abfallliste im Anhang 1 VVEA definiert die minimale Erhebungstiefe der Abfallarten, welche erhoben werden müssen zuhanden der Kantone. Die „Ebene 2“ ist für die minimale Erhebungstiefe zur Verzeichnisführung nach Art. 27 Abs.1 Bst. e VVEA massgebend und umfasst insgesamt 95 Codes. Es gibt lediglich 6 Codes für metallische Abfälle. Der Aufwand, das Material nach diesen einfa-

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
			chen Kategorien zu erfassen und zu melden, scheint uns deshalb vertretbar, auch für kleine Betriebe. Weiter soll grundsätzlich kein Abbau beim Monitoring der Abfallaufbereitung und -entsorgung stattfinden.
Art. 13 Abs. 2 Bst. b Art. 13, al. 2, let. b Art. 13 cpv. 2 lett. b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Anforderungen zur getrennten Sammlung und Entsorgung von Sonderabfällen aus öffentlichen Verwaltungen (Art. 13 Abs. 2 Bst. b) sollen ergänzt werden.	Aufgrund der im Rahmen dieser Revision vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 3 Bst. a betreffend Abfälle aus öffentlichen Verwaltungen muss auch der Art. 13 Abs. 2 Bst. b entsprechend angepasst werden.
Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Bst. d und Abs. 3 Art. 19, al. 2, let. c, let. d, et al. 3 Art. 19 cpv. 2 lett. c, lett. d e cpv. 3	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	1) Die Bestimmung über die Verwertung von schwach verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial am Standort, an dem es ausgehoben wurde (Art. 19 Abs. 2 Bst. d) soll präzisiert werden. 2) Die Absätze 2 und 3 von Art. 19 bezüglich dem Behandlungsstandort von verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial (Art. 19 Abs. 2 Bst. d) sollen formal vereinheitlicht werden. 3) Der Widerspruchs beim Begriff <i>Verwertung</i> zwischen Art. 19 und Art. 24 sowie Anhang 4 Ziffer 1 (Art. 19 Abs. 3) soll bereinigt werden.	1) Dieser Artikel betrifft die Verwertung von schwach verschmutztem Aushubmaterial auf dem Standort, an dem es anfällt (Art. 19 Abs. 2 Bst. d). Die derzeitige Formulierung führt zur Unsicherheit im Vollzug, ob nun Standorte mit Eintrag in den Kataster der belasteten Standorte (KbS) gemeint sind oder nicht. Die Verwertung von schwach verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial auf dem Standort, auf dem es anfällt, unabhängig von einem KbS-Eintrag, ist rechtskonform und ökologisch sinnvoll. Zudem ist aufgrund des erforderlichen Entsorgungskonzepts nach Art. 16 VVEA sichergestellt, dass die Vollzugsbehörden die Abfallströme und korrekten Entsorgungswege bei Bauprojekten kontrollieren und genehmigen können. 2) Nach Art. 19 Abs. 2 Bst. d ist die Verwertung zugelassen, sofern eine allfällige notwendige Behandlung des verschmutzten Materials <u>auf</u> dem Standort erfolgt, während gemäss Art. 19 Abs. 3 Bst. b die Behandlung <u>auf oder direkt neben</u> dem Standort erfolgen

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
			muss. Die beiden Absätze werden in der Praxis betreffend den Behandlungsstandort gleich vollzogen. Es ergibt keinen Sinn, die Behandlung von schwach verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial neben dem belasteten Standort nicht zuzulassen, während es für wenig verschmutztes Material – mit notabene höherem Verschmutzungsgrad – explizit erlaubt ist. Aus formalen Gründen ist es gegeben, die Formulierung der beiden Absätze einander anzugleichen und somit Kohärenz zu schaffen. 3) Art. 19 Abs. 3 verbietet die Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 2 nicht erfüllt. Dieses Verbot steht im Widerspruch zu Art. 24, wonach auch Abfälle als Rohmaterial für die Herstellung von Zementklinker verwendet werden dürfen, solange die Grenzwerte nach Anhang 4 Ziffer 1 eingehalten werden.
Art. 27 Abs. 1 Bst. e Art. 27, al. 1, let. e Art. 27 cpv. 1 lett. e	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Bestimmungen zum Zwischenlager (Art. 3 Bst. h, Art. 27 Abs. 1 Bst. e , Art. 29 und 30) sollen wie vorgeschlagen geändert werden.	Die vorgeschlagene Revision der Bestimmungen zum Zwischenlager dient der Schaffung von Klarheit für den Vollzug und der Vereinfachung der heutigen Regulierung, bei gleichzeitiger Beibehaltung der Schutzziele. Zwischenlager nach Art. 3 Bst. h VVEA sind eine Kategorie der Abfallanlagen und damit von der Definition der Abfallanlagen gemäss Art. 3 Bst. g VVEA miterfasst. Es gelten daher für Zwischenlager die allgemeinen Anforderungen an Abfallanlagen.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 29 Art. 29 Art. 29	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Bestimmungen zum Zwischenlager (Art. 3 Bst. h, Art. 27 Abs. 1 Bst. e, Art. 29 und 30) sollen wie vorgeschlagen geändert werden.	Insgesamt darf von einem Zwischenlager keine Gefährdung der Schutzgüter ausgehen. Die vorgeschlagene Streichung der Bestimmungen a–c des ursprünglichen Art. 29 zur Errichtung von Zwischenlagern vermindert den intendierten Schutz der Umwelt nicht. Werden Abfälle auf Deponien zwischengelagert, müssen diese die Anforderungen an den jeweiligen Deponietyp erfüllen (neu Art. 29 Abs. 2).
Art. 30 Abs. 2-4 Art. 30, al. 2 à 4 Art. 30, cpv. 2-4	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Bestimmungen zum Zwischenlager (Art. 3 Bst. h, Art. 27 Abs. 1 Bst. e, Art. 29 und Art. 30) sollen wie vorgeschlagen geändert werden.	Die derzeit geltenden Regelungen von Zwischenlagern auf Deponien (Art. 29 Abs. 2 erster Satz, und Art. 30 Abs. 4 Bst. a. bis d) können gestrichen und in allgemeiner Form vereinfacht wiedergegeben werden, ohne dass die Schutzziele dadurch aufgeweicht werden. Auf Wunsch verschiedener kantonaler Vollzugsbehörden wurde in den vorliegenden Revisionsvorschlag neu eine Bestimmung aufgenommen (Art. 30 Abs. 3), auf deren Basis die kantonalen Vollzugsbehörden von den Inhaberinnen und Inhabern eines Zwischenlagers finanzielle Garantien einfordern können. Diese sollen als Sicherstellung für den Fall von möglichen Schäden dienen. Der Bundesrat ist befugt, gestützt auf Art. 59b Bst. a USG eine solche Bestimmung zum zivilrechtlichen Schadenersatz zu erlassen.
Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d Art. 32, al. 2, let. c et d Art. 32 cpv. 2 lett. c e d	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Die Anforderungen an die thermische Behandlung von Sonderabfällen mit organisch gebundenen Halogenen (Art. 32 Abs. 2 Bst. c) und jene zur thermischen Behandlung von flüssigen Abfällen mit tiefem Flammpunkt (Art. 32	Der Nachweis, dass eine alternative Behandlungsmethode gleichwertig ist, muss auf überzeugende Art erfolgen und wissenschaftlich haltbar sein. Bei einer Behandlung mit anderen Mindesttemperaturen und Verweil-

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
		Abs. 2 Bst. d), können angepasst werden. Der jeweilige Nachweis, dass eine alternative Behandlungsmethode gleichwertig ist, muss unseres Erachtens auf überzeugende Art erfolgen und wissenschaftlich haltbar sein.	zeiten dürfen unter keinen Umständen mehr Verbrennungsrückstände entstehen und diese dürfen keine höheren Gehalte an organischen Schadstoffen wie PAK, PCDD, PCDF oder PCB enthalten als bei der vorgeschriebenen Behandlung bei 1100 °C über 2 Sekunden.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Der Grenzwert für Benzo(a)pyren in Abfällen, die als Rohmaterialien für die Herstellung von Zement verwendet werden (Anhang 4 Ziffer 1.1), kann angepasst werden.	In teerhaltigen Abfällen kommt Benzo(a)pyren oft in einem bestimmten Verhältnis zum gesamten PAK-Gehalt vor. Es gibt deshalb keinen hinreichenden Grund, ein anderes Verhältnis zu Grunde zu legen als dies zum Beispiel bei den Grenzwerten für die Deponie des Typs E der Fall ist. Im Anhang 5 Ziffer 5.2 wird bei einem PAK-Gehalt von 250 mg/kg ein Grenzwert für Benzo(a)pyren von 10 mg/kg festgelegt. Der bestehende Grenzwert im Anhang 4 Ziffer 1.1 soll deshalb von 3 mg/kg auf 10 mg/kg angehoben werden.
Ziff. / Chiff. / N. 1.4	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Verwendung von Aushub- und Ausbruchmaterial sowie Schlämmen aus dessen Aufbereitung zur Herstellung von Zementklinker (Anhang 4 Ziffer 1.4 und 1.5): Der Widerspruch der Regelung zwischen den Artikeln 19 und 24 soll mit Einführung der neuen Ziffern 1.4 und 1.5 im Anhang 4 aufgehoben werden.	Die Unterscheidung von geogen belastetem Material, das in einem Steinbruch abgebaut wird oder bei Bauarbeiten, als Aushub- oder Ausbruchmaterial anfällt, ist nicht gerechtfertigt. Analog zum konventionellen Rohmaterial soll die Verwendung von Aushub- oder Ausbruchmaterial, das die Grenzwerte nach Ziffer 1.1 überschreitet, erlaubt sein, wenn die Überschreitung nicht auf menschliche Tätigkeit zurückzuführen ist. Die Ausnahme soll

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
			jedoch nicht für die Elemente Cadmium, Quecksilber und Thallium gelten. Ebenso wenig gilt diese Ausnahme im Falle des Überschreitens der Grenzwerte der organischen Stoffe, ausser es liegt eine behördliche Bewilligung im Einzelfall nach Anhang 4 Ziffer 1.2 vor. Schliesslich muss der hergestellte Zementklinker die Anforderungen nach Ziffer 1.6 (entspricht der bisherigen Ziffer 1.4) einhalten.
Ziff. / Chiff. / N. 1.5	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die neue Ziffer (betreffend Schlämme aus der Aufbereitung von Aushub- und Ausbruchmaterial) soll eingeführt werden.	Obwohl sich die Schlämme in ihrer abfalltechnischen Beurteilung vom Aushub- und Ausbruchmaterial unterscheiden, stellt ihre Verwertung bei der Klinkerherstellung im Zementwerk jedoch oft die umweltverträglichste Entsorgungslösung dar. Sind die Schlämme zusätzlich mit organischen Schadstoffen belastet, ist eine Ablagerung auf einer Deponie Typ C nicht möglich. Im Zementwerk hingegen werden die organischen Schadstoffe zerstört und die Grenzwerte für den Klinker müssen eingehalten werden, weil eine Überschreitung auf menschliche Tätigkeit zurückzuführen ist. Schlämme mit hohen Schwermetallgehalten können somit nur in geringen Mengen als Rohmehlersatz verwendet werden. Aufgrund dieser Überlegungen macht es Sinn, dass nicht nur geogen belastetes Aushub- und Ausbruchmaterial, sondern auch die Schlämme aus dessen Aufbereitung im Zementwerk verwertet werden können. Dies wird mit der neu eingeführten Ziffer 1.5 im Anhang 4 geregelt.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.6	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Zustimmung	Die Ziffer 1.6 entspricht der bisherigen Ziffer 1.4.
Ziff. / Chiff. / N. 2.1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Zustimmung	Anpassung im Text von „1.4“ auf „1.6“
Ziff. / Chiff. / N. 2.2	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Zustimmung	Anpassung im Text von „1.4“ auf „1.6“



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associaziun da las Vischnancas Svizras

Frau Bundesrätin S. Sommaruga
Vorsteherin UVEK
Generalsekretariat UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

Per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

Bern, 14. Juni 2019

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020 Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2019 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Der SGV beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf die Abfallverordnung (VVEA), da die Gemeinden verantwortlich sind für den Vollzug im Bereich Abfallentsorgung. Die Gemeinden sind somit in ihrer täglichen Arbeit direkt von den Vorgaben der VVEA betroffen.

Für den Schweizerischen Gemeindeverband ist es daher unverständlich, warum die Anliegen der Gemeinden und Städte in Bezug auf die „Unternehmensdefinition“ (Art. 3 Buchstabe b) nicht berücksichtigt wurden.

Wie die Praxis gezeigt hat, ist die aktuelle Unternehmensdefinition nicht vollzugstauglich und der administrative Mehraufwand inakzeptabel.

Der SGV beantragt daher:

- Für die Beurteilung der Monopolzugehörigkeit ist die Summe der Vollzeitstellen eines Unternehmens/Konzerns (z.B. grosse Detailhändler) pro Gemeinde zu verwenden.
- Der Artikel 3 Buchstabe 2 ist folgendermassen anzupassen:
„Unternehmen: Summe der örtliche Einheiten (Definition gemäss Bundesamt für Statistik) pro Gemeindegebiet.“

Die Begründung entnehmen Sie bitte dem beigelegten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. Germann'.

Hannes Germann
Ständerat

Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'C. Niederberger'.

Christoph Niederberger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband Bern



Referenz/Aktenzeichen: S065-0382

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Gemeindeverband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SGV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Laupenstrasse 35, 3001 Bern
Name / Nom / Nome	Meyer-Wiesmann Magdalena, magdalena.meyer-wiesmann@chgemeinden.ch
Datum / Date / Data	13. Juni 2019

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Bereits in seiner Stellungnahme vom 28. März 2018 zur Vollzugshilfe „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung“ hat der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) u.a. beantragt, die Unternehmensdefinition bezüglich dem Entsorgungsmonopol zu überarbeiten um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. In der Praxis wären beinahe alle Gemeinden von „Entlassungen“ aus dem Entsorgungsmonopol betroffen (z.B. Poststellen oder Landi-Läden), was zu einer absolut nicht zielbringenden Bürokratisierung in der Organisation der Abfallentsorgung führen würde.

Die Entsorgung der Abfälle liegt in der Verantwortung der Gemeinden und Städten und diese sind somit in ihrer täglichen Arbeit direkt von den Vorgaben der VVEA betroffen.

Für den Schweizerischen Gemeindeverband ist es daher unverständlich, warum die Anliegen der Gemeinden und Städte in Bezug auf die „Unternehmensdefinition“ (Art. 3 Buchstabe b) nicht berücksichtigt wurden.

Wie die bisher gemachten Erfahrungen zeigen, ist die aktuelle Unternehmensdefinition (Art. 3 Buchstabe b) absolut nicht vollzugstauglich. Die Wirtschaft, und mit ihr die Unternehmen, sind dauernden Veränderungen unterworfen (veränderte Unternehmensstrukturen, Personalauf- und -abbau, Fusionen etc.). Für die Gemeinden bedeutet dies, dass sie für alle Niederlassungen in ihrem Gemeindegebiet systematisch und wiederkehrend die Konzernstrukturen und die Organisation der Abfallentsorgung des Mutter-Unternehmens abklären und erfassen müssen. Nur so können sie eine schlüssige Beurteilung über die Monopolzugehörigkeit vornehmen.

Somit entsteht sowohl bei den Gemeinden wie bei den betroffenen Unternehmen ein wiederkehrender, administrativer Mehraufwand ohne jeden Mehrwert. Dies ist absolut inakzeptabel und war mit Sicherheit niemals der Wille des Gesetzgebers.

Aus Sicht des SGV muss der Artikel 3 Buchstabe b zwingend so umformuliert werden, dass der Vollzug der Verordnung für Städte und Gemeinden mit vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann.

Der SGV beantragt:

Für die Beurteilung der Monopolzugehörigkeit ist die **Summe der Vollzeitstellen** eines Unternehmens/Konzerns (z.B. grosse Detailhändler) **pro Gemeinde** zu verwenden.

Unternehmen: Summe der örtliche Einheiten (Definition gemäss Bundesamt für Statistik) pro Gemeindegebiet.

Der SGV begrüsst die weiteren vorgeschlagenen Änderungen, soweit diese die Gemeinden und Städte betreffen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)? Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ? Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?	☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione ☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione ☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
---	---

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 3 Bst. a Art. 3, let. a Art. 3, lett. a	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 3 Bst. h Art. 3, let. h Art. 3 lett. h	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 6 Abs. 1 Bst. b Art. 6, al. 1, let. b Art. 6 cpv. 1 lett. b	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 13 Abs. 2 Bst. b Art. 13, al. 2, let. b Art. 13 cpv. 2 lett. b	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Bst. d und Abs. 3 Art. 19, al. 2, let c, let. d, et al. 3 Art. 19 cpv. 2 lett. c, lett. d e cpv. 3	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 27 Abs. 1 Bst. e Art. 27, al. 1, let. e Art. 27 cpv. 1 lett. e	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 29 Art. 29 Art. 29	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 30 Abs. 2-4 Art. 30, al. 2 à 4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 30, cpv. 2-4			
Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d Art. 32, al. 2, let. c et d Art. 32 cpv. 2 lett. c e d	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.6	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.2	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Vorsteherin UVEK
Generalsekretariat UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern
Per Mail: polg@bafu.admin.ch

Bern, 19. Juni 2019

Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020 Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Die Städte sind insbesondere von der geplanten Revision der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) direkt betroffen, daher äussern wir uns im Folgenden nur zur Revision der VVEA. Die vorgeschlagene Änderung des Artikels 3 Buchstabe a unterstützen wir klar. Damit wird das Hauptproblem der Städte jedoch nicht gelöst. Die aktuelle Unternehmensdefinition gemäss VVEA führt dazu, dass Städte und Gemeinden systematisch und wiederkehrend die Konzernstrukturen und die Organisation der Abfallentsorgung von Unternehmen erfassen müssen, um eine Monopolzugehörigkeit von Unternehmen schlüssig beurteilen zu können. Die Praxis zeigt, dass diese Arbeiten insbesondere in Städten mit grosser Betriebsdichte und entsprechenden Mutationen zu einer unverhältnismässig aufwändigen Daueraufgabe geworden sind und die zusätzliche enorme Bürokratie nach der Einführungsphase auch nicht wieder wegfällt. Das war niemals der Wille des Gesetzgebers.

Konkrete Anliegen

In der Motion Fluri 11.3137 war explizit von «Betrieben» die Rede, was gemäss den Unternehmensdefinitionen des BFS eher dem Begriff der «örtlichen Einheit» entspricht als der aktuell in der VVEA festgelegten Unternehmensdefinition. Wir beantragen daher in Ergänzung zu den vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen auch eine vollzugstaugliche Anpassung der Unternehmensdefinition in Artikel 3 Buchstabe b der VVEA.



Antrag

Als einfach messbare Grösse für die Beurteilung der Monopolzugehörigkeit ist die Summe der Vollzeitstellen eines Unternehmens pro Gemeinde zu verwenden. Sofern mehrere in einem Konzern zusammengeschlossene Unternehmen (z.B. grosse Detailhändler) gegenüber den betroffenen Gemeinden aktiv nachweisen, dass sie die Abfallentsorgung konzernweit gemeinsam organisiert haben, fallen diese Abfälle ebenfalls nicht unter das Siedlungsabfallmonopol.

- *VVEA Art. 3 Bst. B neu:*
Unternehmen: Summe der örtlichen Einheiten (Definition gemäss Bundesamt für Statistik) pro Gemeindegebiet.
Weisen mehrere in einem Konzern organisierte Unternehmen mit total mehr als 250 Vollzeitstellen gegenüber den Standortgemeinden nach, dass konzernweit die gesamte Abfallentsorgung gemeinsam organisiert wird, gelten deren Abfälle nicht als Siedlungsabfälle.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für die weiteren Details verweisen wir auf den ausgefüllten Fragebogen des Schweizerischen Verbandes Kommunale Infrastruktur SVKI, der eine Sektion des Städteverbandes ist.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur



Referenz/Aktenzeichen: S263-1888

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SVKI (ehemals OKI)
Adresse / Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 8. Postfach, 3001 Bern
Name / Nom / Nome	Alex Bukowiecki Gerber, alex.bukowiecki@kommunale-infrastruktur.ch
Datum / Date / Data	18. Juni 2019

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen der VVEA, soweit die Gemeinden und Städte davon betroffen sind.

Gleichzeitig beantragen wir, dass der Artikel 3 Buchstabe b, also die Unternehmensdefinition auch angepasst wird, damit der Vollzug der Verordnung für Städte und Gemeinden mit vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann. Die aktuelle Unternehmensdefinition ist nach den Erfahrungen der Städte bei der Einführung nicht vollzugstauglich und der administrative Mehraufwand nicht akzeptabel.

Die aktuelle Unternehmensdefinition gemäss Artikel 3 Buchstabe b führt dazu, dass Städte und Gemeinden systematisch und wiederkehrend die Konzernstrukturen und die Organisation der Abfallentsorgung von Unternehmen erfassen müssen, um eine schlüssige Beurteilung über die Monopolzugehörigkeit von Unternehmen vornehmen zu können. Die Praxis zeigt, dass diese Arbeiten insbesondere in Städten mit grosser Betriebsdichte und entsprechenden Mutationen zu einer Daueraufgabe geworden sind und die zusätzliche Bürokratie nach der Einführungsphase auch nicht wieder wegfällt. Das war niemals der Wille des Gesetzgebers. Bisher galt in der Siedlungsabfallwirtschaft das Territorialprinzip, die Neuregelung der Unternehmensdefinition in der VVEA vom 4.12.2015 bricht mit diesem bewährten Grundsatz.

In der Motion Fluri 11.3137 war explizit von «Betrieben» die Rede, was gemäss den Unternehmensdefinitionen des BFS eher dem Begriff der «örtlichen Einheit» entspricht als der aktuell in der VVEA festgelegten Unternehmensdefinition. Wir beantragen daher auch eine vollzugstaugliche Anpassung der Unternehmensdefinition in Artikel 3 Buchstabe b.

Antrag zur Anpassung: Als einfach messbare Grösse für die Beurteilung der Monopolzugehörigkeit ist die Summe der Vollzeitstellen eines Unternehmens pro Gemeinde zu verwenden. Sofern mehrere in einem Konzern zusammengeschlossene Unternehmen (z.B. grosse Detailhändler) gegenüber den betroffenen Gemeinden aktiv nachweisen, dass die Abfallentsorgung konzernweit gemeinsam organisiert wird, fallen diese Abfälle ebenfalls nicht unter das Siedlungsabfallmonopol.

Art. 3 Bst. B neu:

Unternehmen: Summe der örtliche Einheiten (Definiton gemäss Bundesamt für Statistik) pro Gemeindegebiet.

Weisen mehrere in einem Konzern organisierte Unternehmen mit total mehr als 250 Vollzeitstellen gegenüber den Standortgemeinden nach, dass konzernweit die gesamte Abfallentsorgung gemeinsam organisiert wird, gelten deren Abfälle nicht als Siedlungsabfälle.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?	☐ Mehrheitliche Ablehnung / L'argoment rejété / Ampia disapprovazione ☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
---	---

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 3 Bst. a Art. 3, let. a Art. 3, lett. a	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 3 Bst. h Art. 3, let. h Art. 3 lett. h	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 6 Abs. 1 Bst. b Art. 6, al. 1, let. b Art. 6 cpv. 1 lett. b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 13 Abs. 2 Bst. b Art. 13, al. 2, let. b Art. 13 cpv. 2 lett. b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Bst. d und Abs. 3 Art. 19, al. 2, let c, let. d, et al. 3 Art. 19 cpv. 2 lett. c, lett. d e cpv. 3	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 27 Abs. 1 Bst. e Art. 27, al. 1, let. e Art. 27 cpv. 1 lett. e	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 29 Art. 29 Art. 29	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 30 Abs. 2-4 Art. 30, al. 2 à 4 Art. 30, cpv. 2-4	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d Art. 32, al. 2, let. c et d Art. 32 cpv. 2 lett. c e d	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine kommunale Bertoffeneit	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.6	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.2	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0381

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SAB
Adresse / Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4
Name / Nom / Nome	Thomas Egger
Datum / Date / Data	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAI)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die SAB nimmt die Gelegenheit wahr, zu dieser Vorlage Stellung zu nehmen, die bereits in der Vernehmlassung zur AP 2022+ erwähnt wurde und auch die Berglandwirtschaft betrifft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Grundsätzlich begrüsst die SAB die Bestrebungen der Schweiz, den Klimaschutz zu fördern. Die Berglandwirtschaft ist bereit, ihren Beitrag dazu zu leisten. Die SAB stellt fest, dass im vorliegenden Entwurf korrekterweise berücksichtigt wurde, dass im Berg- und Hügelland spezielle Rahmenbedingungen gelten.

Die SAB bedauert die fehlende Koordination zwischen dem BAFU und dem BLW, zumal noch nicht feststeht, wie die AP 2022+ aussehen wird. Eine Festlegung zum jetzigen Zeitpunkt bei Unklarheit zu den Resultaten der AP 2022+ ist nicht möglich.

Die SAB hat bereits in ihrer Stellungnahme zur AP 2022+ zum Thema Verschärfung der ÖLN-Auflagen Stellung genommen. Sie wehrt sich dagegen, dass diese Massnahmen als Grundanforderungen für den ÖLN gelten. Ökologische Leistungen müssen korrekt abgegolten werden. Mit dem Vorgehen des Bundes und dem vorgelegten Entwurf ist die SAB aus verschiedenen Gründen nicht einverstanden:

- 1) Die SAB lehnt die Verknüpfung der DZV und VKKL mit der LRV ab. Eine Verknüpfung führt zu unklaren Verantwortlichkeiten zwischen den Landwirtschafts- und Umweltämtern.
- 2) Mehr Aufgaben für den Vollzug in der VKKL zu verankern führt zu administrativem Mehraufwand. Speziell die Dokumentation und Kontrolle von allfälligen Massnahmen im Bereich Ausbringung von flüssigen Hochdüngern würde zu Mehraufwand sowohl für die Betriebe als auch für den Vollzug führen. Dies widerspricht dem Ziel der administrativen Vereinfachung.
- 3) Die SAB ist zudem gegen die vorgeschlagenen Verschärfungen der Auflagen an die Landwirtschaft im Rahmen der LRV:
Speziell die bei der „Ausbringung von flüssigen Hofdüngern“ vorgeschlagenen Anforderungen lehnt die SAB als obligatorische Massnahmen ab. Dies einerseits, weil sie zu Mehrkosten führt, welche nicht abgegolten werden. Andererseits ist noch unklar, wann genau die Ausnahmen gemäss Anhang 2 Ziff. 552/2 gelten würden. Im Berg- und Hügelland ist eine Umsetzung undenkbar. Ebenfalls besonders gestraft wären Betriebe, deren Flächen teilweise in Hanglage liegen, falls sie zwei verschiedene Techniken anwenden müssten. Ausserdem ist die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Massnahmen zur Reduktion der Ammoniak-Emissionen zu hinterfragen: Die Auswahl des richtigen Zeitpunkts für die Güllengabe ist in Bezug auf die Ammoniak-Emissionen relevanter als das Ausbringen mit einem Schleppschlauch. Wenn die Landwirte gemeinsam in Maschinen investieren oder die Arbeiten von einem Lohnunternehmer durchführen lassen, ist die zeitliche Verfügbarkeit der Maschine eingeschränkt und der ideale Zeitpunkt kann nicht mehr genutzt werden. Die vorgeschlagenen Massnahmen führen also zu Mehrkosten, die Wirksamkeit des Schleppschlauchs ist jedoch besonders wegen der eingeschränkten Zeitfenster zu hinterfragen.
- 4) Die Funktion der „Empfehlungen“ des BAFU/BLW ist unklar. Empfehlungen brauchen nicht in einer Verordnung verankert zu werden und dürfen erst recht nicht einen gesetzes-ähnlichen Charakter bekommen.

Die SAB schlägt vor, Massnahmen im Bereich Reduktion der Ammoniak-Emissionen in Zukunft in den Massnahmenkatalog der Regionalen Landwirtschaftlichen Strategie aufzunehmen und finanziell zu unterstützen (Vorschlag Massnahmenkatalog: Siehe Stellungnahme SAB zur AP 2022+). Die SAB fordert ausserdem, dass bei der Überarbeitung der Massnahmen die Berglandwirtschaft miteinbezogen und berücksichtigt wird.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☒ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Verknüpfung führt Unklarheiten in Bezug auf die Zuständigkeiten. Eine Verknüpfung ist unnötig.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Verknüpfung führt zu Komplikationen im Vollzug und wird von den Kantonen abgelehnt.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Nein, die Verknüpfung der Vorlagen wird abgelehnt. Die AP 2022+ liegt noch nicht vor. Zeitlich ist das Vorgehen nicht zwischen BLW und BAFU abgestimmt.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 55	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Streichen	Begründung siehe Einleitung.
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Streichen	Begründung siehe Einleitung. Die Massnahme kann im Rahmen der Regionalen Landwirtschaftlichen Strategien der AP 2022+ auf freiwilliger Basis unterstützt werden.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Streichen	Begründung siehe Einleitung. Die Massnahme kann im Rahmen der Regionalen Landwirtschaftlichen Strategien der AP

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
			2022+ auf freiwilliger Basis unterstützt werden

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S253-1438

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SVKI (ehemals OKI)
Adresse / Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 8. Postfach, 3001 Bern
Name / Nom / Nome	Alex Bukowiecki Gerber, alex.bukowiecki@kommunale-infrastruktur.ch
Datum / Date / Data	18. Juni 2019

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen der VVEA, soweit die Gemeinden und Städte davon betroffen sind. Gleichzeitig beantragen wir, dass der Artikel 3 Buchstabe b, also die Unternehmensdefinition auch angepasst wird, damit der Vollzug der Verordnung für Städte und Gemeinden mit vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann. Die aktuelle Unternehmensdefinition ist nach den Erfahrungen der Städte bei der Einführung nicht vollzugstauglich und der administrative Mehraufwand nicht akzeptabel. Die aktuelle Unternehmensdefinition gemäss Artikel 3 Buchstabe b führt dazu, dass Städte und Gemeinden systematisch und wiederkehrend die Konzernstrukturen und die Organisation der Abfallentsorgung von Unternehmen erfassen müssen, um eine schlüssige Beurteilung über die Monopolzugehörigkeit von Unternehmen vornehmen zu können. Die Praxis zeigt, dass diese Arbeiten insbesondere in Städten mit grosser Betriebsdichte und entsprechenden Mutationen zu einer Daueraufgabe geworden sind und die zusätzliche Bürokratie nach der Einführungsphase auch nicht wieder wegfällt. Das war niemals der Wille des Gesetzgebers. Bisher galt in der Siedlungsabfallwirtschaft das Territorialprinzip, die Neuregelung der Unternehmensdefinition in der VVEA vom 4.12.2015 bricht mit diesem bewährten Grundsatz.

In der Motion Fluri 11.3137 war explizit von «Betrieben» die Rede, was gemäss den Unternehmensdefinitionen des BFS eher dem Begriff der «örtlichen Einheit» entspricht als der aktuell in der VVEA festgelegten Unternehmensdefinition. Wir beantragen daher auch eine vollzugstaugliche Anpassung der Unternehmensdefinition in Artikel 3 Buchstabe b.

Antrag zur Anpassung: Als einfach messbare Grösse für die Beurteilung der Monopolzugehörigkeit ist die Summe der Vollzeitstellen eines Unternehmens pro Gemeinde zu verwenden. Sofern mehrere in einem Konzern zusammengeschlossene Unternehmen (z.B. grosse Detailhändler) gegenüber den betroffenen Gemeinden aktiv nachweisen, dass die Abfallentsorgung konzernweit gemeinsam organisiert wird, fallen diese Abfälle ebenfalls nicht unter das Siedlungsabfallmonopol.

Art. 3 Bst. B neu:

Unternehmen: Summe der örtliche Einheiten (Definiton gemäss Bundesamt für Statistik) pro Gemeindegebiet.

Weisen mehrere in einem Konzern organisierte Unternehmen mit total mehr als 250 Vollzeitstellen gegenüber den Standortgemeinden nach, dass konzernweit die gesamte Abfallentsorgung gemeinsam organisiert wird, gelten deren Abfälle nicht als Siedlungsabfälle.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?	☐ Mehrheitliche Ablehnung / L'argoment rejété / Ampia disapprovazione ☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
---	---

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 3 Bst. a Art. 3, let. a Art. 3, lett. a	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 3 Bst. h Art. 3, let. h Art. 3 lett. h	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 6 Abs. 1 Bst. b Art. 6, al. 1, let. b Art. 6 cpv. 1 lett. b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 13 Abs. 2 Bst. b Art. 13, al. 2, let. b Art. 13 cpv. 2 lett. b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Bst. d und Abs. 3 Art. 19, al. 2, let c, let. d, et al. 3 Art. 19 cpv. 2 lett. c, lett. d e cpv. 3	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 27 Abs. 1 Bst. e Art. 27, al. 1, let. e Art. 27 cpv. 1 lett. e	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 29 Art. 29 Art. 29	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 30 Abs. 2-4 Art. 30, al. 2 à 4 Art. 30, cpv. 2-4	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d Art. 32, al. 2, let. c et d Art. 32 cpv. 2 lett. c e d	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine kommunale Bertoffeneit	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.6	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.2	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

Romoos, 31. Mai 2019

Stellungnahme der AG Berggebiet im Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020 zur Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Arbeitsgruppe (AG) Berggebiet bedankt sich für die Gelegenheit im Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020 zur Luftreinhalte-Verordnung (LRV) eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die AG Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

Die Arbeitsgruppe Berggebiet unterstützt vollumfänglich die Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB).

Wir nehmen die Gelegenheit wahr, zu dieser Vorlage Stellung zu nehmen, die bereits in der Vernehmlassung zur AP 2022+ erwähnt wurde und auch die Berglandwirtschaft betrifft.

Grundsätzlich begrüsst die AG Berggebiet die Bestrebungen der Schweiz, den Klimaschutz zu fördern. Die Berglandwirtschaft ist bereit, ihren Beitrag dazu zu leisten. Die AG Berggebiet stellt fest, dass im vorliegenden Entwurf korrekterweise berücksichtigt wurde, dass im Berg -und Hügelgebiet spezielle Rahmenbedingungen gelten.

Die AG Berggebiet bedauert die fehlende Koordination zwischen dem BAFU und dem BLW, zumal noch nicht feststeht, wie die AP 2022+ aussehen wird. Eine Festlegung zum jetzigen Zeitpunkt bei Unklarheit zu den Resultaten der AP 2022+ ist nicht möglich.

Die AG Berggebiet hat bereits in ihrer Stellungnahme zur AP 2022+ zum Thema Verschärfung der ÖLN-Auflagen Stellung genommen. Sie wehrt sich dagegen, dass diese Massnahmen als Grundanforderungen für den ÖLN gelten. Ökologische Leistungen müssen korrekt abgegolten werden. Mit dem Vorgehen des Bundes und dem vorgelegten Entwurf ist die AG Berggebiet aus verschiedenen Gründen nicht einverstanden:

- Wir lehnen die Verknüpfung der DZV und VKKL mit der LRV ab. Eine Verknüpfung führt zu unklaren Verantwortlichkeiten zwischen den Landwirtschafts- und Umweltämtern.
- Mehr Aufgaben für den Vollzug in der VKKL zu verankern führt zu administrativem Mehraufwand. Speziell die Dokumentation und Kontrolle von allfälligen Massnahmen im Bereich Ausbringung von flüssigen Hochdüngern würde zu Mehraufwand sowohl für die Betriebe als auch für den Vollzug führen. Dies widerspricht dem Ziel der administrativen Vereinfachung
- Wir sind zudem gegen die vorgeschlagenen Verschärfungen der Auflagen an die Landwirtschaft im Rahmen der LRV:
Speziell die bei der „Ausbringung von flüssigen Hofdüngern« vorgeschlagenen Anforderungen lehnt die SAB als obligatorische Massnahmen ab. Dies einerseits, weil sie zu Mehrkosten führt, welche nicht abgegolten werden. Andererseits ist noch unklar, wann genau die Ausnahmen gemäss Anhang 2 Ziff. 552/2 gelten würden. Im Berg- und Hügelsgebiet ist eine Umsetzung undenkbar. Ebenfalls besonders gestraft wären Betriebe, deren Flächen teilweise in Hanglage liegen, falls sie zwei verschiedene Techniken anwenden müssten. Ausserdem ist die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Massnahmen zur Reduktion der Ammoniak-Emissionen zu hinterfragen: Die Auswahl des richtigen Zeitpunkts für die Güllengabe ist in Bezug auf die Ammoniak-Emissionen relevanter als das Ausbringen mit einem Schleppschlauch. Wenn die Landwirte gemeinsam in Maschinen investieren oder die Arbeiten von einem Lohnunternehmer durchführen lassen, ist die zeitliche Verfügbarkeit der Maschine eingeschränkt und der ideale Zeitpunkt kann nicht mehr genutzt werden. Die vorgeschlagenen Massnahmen führen also zu Mehrkosten, die Wirksamkeit des Schleppschlauchs ist jedoch besonders wegen der eingeschränkten Zeitfenster zu hinterfragen.
- Die Funktion der „Empfehlungen“ des BAFU/BLW ist unklar. Empfehlungen brauchen nicht in einer Verordnung verankert zu werden und dürfen erst recht nicht einen gesetzestypischen Charakter bekommen.
- Wir schlagen vor, Massnahmen im Bereich Reduktion der Ammoniak-Emissionen in Zukunft in den Massnahmenkatalog der Regionalen Landwirtschaftlichen Strategie aufzunehmen und finanziell zu unterstützen und fordern ausserdem, dass bei der Überarbeitung der Massnahmen die Berglandwirtschaft miteinbezogen und berücksichtigt wird.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Arbeitsgruppe Berggebiet

c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung



Ruedi Lustenberger, Präsident



Claudia Reis-Reis, Sekretariat

Beilage: Ausgefüllter Fragebogen



Referenz/Aktenzeichen: S232-1271

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Flüeboden 1, 6113 Romoos
Name / Nom / Nome	Ruedi Lustenberger
Datum / Date / Data	27.05.2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)**2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

--

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)? Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ? Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?	☐ Zustimmung / ☐ Mehrheitliche Zustimmung / ☒ Mehrheitliche Ablehnung ☐ Ablehnung /
---	---

Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Verknüpfung führt Unklarheiten in Bezug auf die Zuständigkeiten. Eine Verknüpfung ist unnötig.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoc			
Art. 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Verknüpfung führt zu Komplikationen im Vollzug und wird von den Kantonen abgelehnt.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Nein, die Verknüpfung der Vorlagen wird abgelehnt. Die AP 2022+ liegt noch nicht vor. Zeitlich ist das Vorgehen nicht zwischen BLW und BAFU abgestimmt.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 55	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Streichen	Begründung siehe Begleitbrief
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Streichen	Begründung siehe Begleitbrief. Die Massnahme kann im Rahmen der Regionalen Landwirtschaftlichen Strategien der AP 2022+ auf freiwilliger Basis unterstützt werden.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Streichen	Begründung siehe Begleitbrief. Die Massnahme kann im Rahmen der Regionalen Landwirtschaftlichen Strategien der AP

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
			2022+ auf freiwilliger Basis unterstützt werden

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



ASSOCIATION DES GROUPEMENTS
ET ORGANISATIONS ROMANDS
DE L'AGRICULTURE

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication

Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Palais fédéral
3003 Berne

Par courrier électronique à
polg@bafu.admin.ch

Lausanne, le 8 mai 2019
LB/ac

Ordonnance sur la protection de l'air (OPair)

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil fédéral a mis en consultation le 14 mars dernier le projet d'ordonnance mentionné en objet. Bien que n'ayant pas été directement consultée, AGORA considère que le sujet est d'importance pour l'agriculture romande et se permet de vous transmettre ci-après sa prise de position.

L'azote est un élément important pour la production agricole suisse, en particulier pour la production végétale, qui permet de garantir les rendements. C'est pourquoi les agriculteurs s'emploient-ils à l'utiliser de la manière la plus efficace possible. Les engrais de ferme sont des engrais de valeur et non de la matière dont on cherche à se débarrasser.

Même si l'objectif fixé par l'Office fédéral de l'agriculture et l'Office fédéral de l'environnement dans les « Objectifs environnementaux pour l'agriculture » n'est pas encore atteint, on peut affirmer que l'agriculture travaille dans la bonne direction sur cette problématique. En effet, les innovations technologiques et les différentes mesures prises dans le cadre de la politique agricole (PA) ces dernières années ont permis de diminuer les émissions d'ammoniac et ce, malgré les changements des méthodes de détention des animaux. Pour rappel, les systèmes de détention respectueux des animaux, qui comprennent, entre autres, des aires de sortie en plein air, génèrent beaucoup plus d'émissions que les systèmes de stabulation entravée.

Aussi, nous nous opposons à la modification de l'OPair concernant la gestion des engrais et des produits méthanisés liquides dans l'agriculture. Au vu des résultats obtenus jusqu'à maintenant, nous estimons qu'il n'est pas nécessaire d'introduire des nouvelles mesures, comme les techniques d'épandage limitant les émissions, dans les prestations écologiques requises (PER). Ceci aurait des conséquences contre-productives en matière d'environnement, mais aussi sur le plan économique pour les exploitations agricoles, sans oublier une augmentation de la charge administrative à tous les échelons.

Actuellement, 80 % des dispositifs d'entreposage sont déjà couverts. La modernisation des installations existantes et la construction de nouvelles installations répondant aux normes permettront d'atteindre rapidement les objectifs fixés.

Concernant les techniques d'épandage générant peu d'émissions, une obligation induirait, pour certaines exploitations, de solliciter un collègue ou des entreprises de travaux pour tiers, les charges d'investissement étant très importantes pour un outillage conforme aux exigences. Outre les coûts supplémentaires, ceci laisserait moins de marge de manœuvre à l'exploitant qui ne sera pas en mesure de choisir le moment idéal (température, vent, humidité de l'air, état des sols, etc.). Or, l'anticipation et la planification de l'épandage des engrais de ferme sont des facteurs clés pour limiter les pertes d'azote. De plus, la topographie ne se prête pas partout à l'utilisation de telles machines et certaines parcelles, à cause de leur déclivité, ne sont tout simplement pas accessibles avec des pandillards.

Par ailleurs, afin de garantir une utilisation efficiente de l'azote, il est primordial de favoriser une utilisation circulaire. Toutefois, l'obligation d'utiliser des techniques d'épandage diminuant les émissions aurait l'effet contraire en soutenant l'utilisation d'engrais synthétiques.

Au demeurant, nous doutons fortement que l'OFAG et l'OFEV arrivent à lister dans des recommandations toutes les exceptions qui devraient être prises en compte pour rendre ces dispositions applicables dans la pratique. En outre, la question des contrôles n'est pas évoquée dans cette consultation. Il est évident qu'avec de telles dispositions, il faut compter sur une augmentation des contrôles. Ceci ne va pas dans la direction d'une simplification administrative telle que prévue dans la PA 2022+.

Enfin, nous tenons à souligner que nous trouvons inadmissible que des modifications soient amenées à l'OPair alors que des discussions sont en cours dans le cadre de la PA 2022+ sur des programmes de réduction de l'ammoniac. Cette manière pernicieuse de procéder n'est pas constructive.

Pour toutes ces raisons, AGORA refuse le projet de modification de l'OPair mis en consultation. Pour les détails relatifs au texte de l'ordonnance, AGORA partage les considérations soulevées dans la prise de position de l'Union Suisse des Paysans.

Nous vous invitons à prendre en compte notre avis et nous vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, nos salutations distinguées.

AGORA



Laurent Tornay
Président



Loïc Bardet
Directeur



Referenz/Aktenzeichen: S065-0381

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	AgriJura
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	AgriJura
Adresse / Adresse / Indirizzo	CP 122, Rue St-Maurice 17, 2852 Courtételle
Name / Nom / Nome	Darbellay Michel, Directeur
Datum / Date / Data	14 juin 2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

AgriJura rejette le projet et s'oppose aux mesures proposées dans la présente consultation. Nous jugeons totalement excessif le fait de vouloir rendre obligatoire les couvertures de fosse et l'épandage via des équipements limitant les émissions. Les incitations sont davantage adaptées et nous demandons à ce qu'elles soient poursuivies plutôt qu'abandonnées comme c'est le cas. Nous réprouvons le fait de modifier à présent l'OPair alors que rien n'est encore décidé au niveau de la PA 22+ malgré une proposition du Conseil fédéral allant dans ce sens.

Nous reconnaissons que l'objectif fixé par l'OFAG et l'OFEV dans les « Objectifs environnementaux pour l'agriculture » n'est pas encore atteint. Cependant, le rapport explicatif démontre les efforts consentis par l'agriculture même si les résultats ne sont encore pas suffisants. L'azote est un élément important pour la production agricole suisse, en particulier pour la production végétale, et cela permet de garantir les rendements. Les agriculteurs ont donc tout intérêt à limiter les émissions d'ammoniac pour valoriser l'azote sur leurs cultures et herbages.

Au vu des résultats obtenus jusqu'à maintenant, nous estimons qu'il est exagéré d'introduire des nouvelles contraintes, comme les techniques d'épandage limitant les émissions, dans les prestations écologiques requises (PER). Les conséquences seraient contre-productives en matière d'environnement, mais aussi sur le plan économique pour les exploitations agricoles.

Les innovations technologiques et les différentes mesures prises dans le cadre de la politique agricole ces dernières années ont permis de diminuer les émissions d'ammoniac et ce, malgré les nouveaux systèmes de détention des animaux, avec aires de sortie, qui génèrent beaucoup plus d'émissions que les systèmes de stabulation entravée.

Actuellement, 80 % des dispositifs d'entreposage sont déjà couverts. La modernisation des installations existantes et la construction de nouvelles installations répondant aux normes permettront d'atteindre rapidement les objectifs fixés.

Concernant les techniques d'épandage générant peu d'émissions, une obligation induirait des surcoûts significatifs et laisserait moins de marge de manœuvre à l'exploitant en cas de partage de l'utilisation de tels équipements. L'exploitant pourrait être empêché de choisir le moment idéal (température, vent, humidité de l'air, état des sols, etc.). Or, l'anticipation et la planification de l'épandage des engrais de ferme sont des facteurs clés pour limiter les pertes d'azote, tout aussi décisifs que les équipements techniques. Enfin, la topographie ne se prête pas partout à l'utilisation de telles machines et certaines parcelles, à cause de leur déclivité, ne sont tout simplement pas accessibles avec des pendillards.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)? Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ? Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?	☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione ☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione ☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
---	---

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	La PA 22+ est actuellement discutée et sera soumise prochainement aux Chambres fédérales. Le projet de modification de l'OPair est donc précipité et excessif.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	La PA 22+ est actuellement discutée et sera soumise prochainement aux Chambres fédérales. Le projet de modification de l'OPair est donc précipité et excessif.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	La PA 22+ est actuellement discutée et sera soumise prochainement aux Chambres fédérales. Le projet de modification de l'OPair est donc précipité et excessif.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 55	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
	☐ Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Actuellement, 80 % des dispositifs d'entrepasage sont déjà couverts. La modernisation des installations existantes et la construction de nouvelles installations répondant aux normes permettront d'atteindre rapidement les objectifs fixés sans avoir à en faire une obligation.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Une obligation des techniques d'épandage limitant les émissions induirait des surcoûts significatifs et laisserait moins de marge de manœuvre à l'exploitant en cas de partage de l'utilisation de tels équipements. L'exploitant pourrait être empêché de choisir le moment idéal (température, vent, humidité de l'air, état des sols, etc.). Or, l'anticipation et la planification de l'épandage des engrais de ferme sont des facteurs clés pour limiter les pertes d'azote, tout aussi importants que les équipements techniques. De plus, la topographie ne se prête pas partout à l'utilisation de telles machines et certaines parcelles, à cause de leur déclivité, ne sont tout simplement pas accessibles avec des pendillards.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0383

Altlasten-Verordnung (AltIV) / Ordonnance sur les sites contaminés (OSites) / Ordinanza sui siti contaminati (OSiti)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	arv Baustoffrecycling Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	arv
Adresse / Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 6, 8952 Schlieren
Name / Nom / Nome	Cyril Inderbizin
Datum / Date / Data	17.06.2019

2 Altlasten-Verordnung (AltIV) / Ordonnance sur les sites contaminés (OSites) / Ordinanza sui siti contaminati (OSiti)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Zur Senkung der K-Werte für Pb, PAK und BaP für orale Bodenaufnahme

Die Konzentrationswerte für die erwähnten Schadstoffe werden auf Basis von ökotoxikologischen Untersuchungen teilweise um den Faktor 10 reduziert und sind neu gleich hoch wie die entsprechenden Prüfwerte nach VBBo. Obwohl offenbar wissenschaftlich belegt, sind diese Anpassungen äusserst heikel, da diese neuen K-Werte nach AltIV in der Praxis in sehr vielen Haus- und Schrebergärten und wohl auch auf Spielplätzen und allenfalls Kindergartenanlagen überschritten sein dürften. Die neuen K-Werte liegen zudem nur geringfügig über weitverbreiteten Hintergrundbelastungen im Schweizer Mittelland. Der Aufbau einer wesentlichen Diskrepanz zwischen AltIV/VVEA und VBBo ist wenig sinnvoll und nicht nachvollziehbar. Gemäss dem erläuternden Bericht sind von dieser Änderung nur ca. 200 belastete Standorte betroffen, allerdings dürfte sich die Anpassung aber auf tausende belastete Gärten und Spielplätze auswirken, welche nicht Teil eines belasteten Standorts sind. Unabhängig von einem Eintrag im KbS besteht bei den K-Wertüberschreitungen eine Gefährdung für Kleinkinder. Im Sinne der Rechtsgleichheit ist nicht nachvollziehbar, warum ein solcher Graben geschaffen wird. Die Anpassung der K-Werte in Anh. 3 AltIV können aus unserer Sicht nur umgesetzt werden, wenn dieselben Werte auch für die Sanierungswerte nach VBBo gelten (und entsprechend die Prüfwerte nach VBBo nach unten korrigiert werden). Alles andere ist nicht glaubwürdig, da die Senkung der K-Werte ja auf ökotoxikologischen Aspekten basiert. Alles andere ist nicht praxistauglich. Interessant wäre in diesem Zusammenhang auch, ob dem BAFU (oder den grossen Kinderspitälern der Schweiz) toxikologische Fälle von Kleinkindern bekannt sind, welche auf die orale Aufnahme von mit Pb, PAK und BaP belastetem Boden zurückzuführen sind (und falls ja, ob die entsprechenden Flächen im KbS eingetragen waren oder nicht).

Ebenfalls unglaublich ist im Erläuternden Bericht, dass die Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden insgesamt gering sein werden. Dies ist zu bezweifeln, zumal sich eine Häufung von unterschiedlich beurteilten Flächen ergeben wird, abhängig davon ob ein KbS-Eintrag besteht oder nicht. Müssen Eltern und Schulen nun einen KbS-Eintrag verlangen, damit ein Garten/Spielplatz saniert werden muss/darf und nicht einfach ein Nutzungsverbot verhängt wird? Und wie werden Nachsanierungen bei erst kürzlich sanierten Flächen erklärt und finanziert (zumal keine Übergangsregelung gilt)? Hier würden die kantonalen Fachstellen einem Spannungsfeld ausgesetzt, zumal die Altlasten- und die Bodenfachstellen gleich belastete Flächen unterschiedlich beurteilen müssten. Rote Köpfe wären auf allen Seiten garantiert (Vollzugsbehörden, Lehrer/Pädagogen, Private/Eltern, Gutachter, Bauherren, Standortinhaber, ...).

Aus unserer Sicht gibt es nur zwei Möglichkeiten:

1. Die Senkung der K-Werte nach Anh. 3 Ziff. 2 AltIV für Pb, PAK und BaP wird umgesetzt und mit einer Anpassung der entsprechenden Prüf- und Sanierungswerte nach VBBo verbunden, wobei die Sanierungswerte VBBo den K-Werten AltIV entsprechen müssen. Damit verbunden wären die

Anpassung des Handbuchs Gefährdungsabschätzung und Massnahmen bei schadstoffbelasteten Böden (BAFU, 2005) sowie des zugehörige Experten-Tools, um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

2. Die Senkung der K-Werte nach Anh. 3 Ziff. 2 AltIV für Pb, PAK und BaP entfällt bzw. wird nicht umgesetzt.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (AltIV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OSites) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OSiti)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☒ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 Ziff. 2 / Annexe 3 Chiff. 2 / Allegato 3 N. 2			
Anpassung des Konzentrationswerts für Blei <i>Adaption de la valeur de concentration pour le plomb</i> Riduzione del valore di concentrazione del piombo	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Diese Anpassung finden wir nicht sinnvoll. Die K-Werte für Blei sollen nicht gesenkt werden.	Begründung siehe 2.1 Grundsätzliche Bemerkungen
Anpassung des Konzentrationswerts für PAK <i>Adaptation de la valeur de concentration pour les HAP</i> Riduzione del valore di concentrazione dei PAH	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Diese Anpassung finden wir nicht sinnvoll. Die K-Werte für PAK sollen nicht gesenkt werden.	Begründung siehe 2.1 Grundsätzliche Bemerkungen
Anpassung des Konzentrationswerts für BaP <i>Adaptation de la valeur de concentration pour le BaP</i> Riduzione del valore di concentrazione del BaP	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Diese Anpassung finden wir nicht sinnvoll. Die K-Werte für BaP sollen nicht gesenkt werden.	Begründung siehe 2.1 Grundsätzliche Bemerkungen
Neuer Konzentrationswert für Dioxine und dioxinähnliche Substanzen	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Diese Anpassung finden wir sinnvoll.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 Ziff. 2 / Annexe 3 Chiff. 2 / Allegato 3 N. 2			
<i>Introduction d'une nouvelle valeur de concentration pour les dioxines et substances de types dioxine</i> Introduzione di un nuovo valore di concentrazione per i diossine e sostanze diossina simili			
Löschung des Summenparameters für BTEX <i>Suppression de la valeur de concentration pour le paramètre global BTEX</i> Abolizione del valore di concentrazione per la somma dei parametri dei BTEX	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Diese Anpassungen finden wir nachvollziehbar und sinnvoll. Das Gefährdungspotenzial wird auf Basis des K-Werts für Benzol nach wie vor gewährleistet.	Diese Anpassungen finden wir nachvollziehbar und sinnvoll. Das Gefährdungspotenzial wird auf Basis des K-Werts für Benzol nach wie vor gewährleistet.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0382

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	arv Baustoffrecycling Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	arv
Adresse / Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 6, 8952 Schlieren
Name / Nom / Nome	Im Namen des arv Vorstandes: Cyril Inderbitzin
Datum / Date / Data	17.06.2019

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Für einen einheitlichen und harmonisierten Vollzug ist eine Formulierung der Anforderung an die Lagerung von Abfällen auf Abfallanlagen in gewässerschutzrechtlichem Sinn unerlässlich. Sie wird zurzeit weder in der GSchV noch in der Umweltgesetzgebung konkretisiert. Dies steht im klaren Gegensatz zu den Erläuterungen im erläuternden Bericht zur Änderung der VVEA. Die bisherigen Bestimmungen des Artikels 29 Absatz 1 in der VVEA – insbesondere für den Gewässerschutz (wasserundurchlässige Oberfläche, Abstand zum Grundwasserspiegel, Ableitung und allenfalls Behandlung der Wässer) – können in Genehmigungsverfahren in Zukunft gar nicht mehr angewandt werden, denn sie werden in der Umweltgesetzgebung an keiner Stelle im Sinne des Gewässerschutzes konkretisiert.

Wir fordern, dass die bestehenden Anforderungen an die Lagerung von Abfällen in Zwischenlagern für die Lagerung von Abfällen auf Abfallanlagen (ausgenommen Deponien) zu übernehmen sind.

Der vorgeschlagene Wortlaut in der momentanen Revisionsfassung der VVEA ist unserer Meinung nach unpräzise. Er gewährt hohen Interpretationsspielraum betreffend Anforderungen an die Platzentwässerung; bzw. der Anforderungen bezüglich der Lagerung von Abfällen auf Abfallanlagen. Wir gehen davon aus, dass die Lagerung von Abfällen auf Abfallanlagen mindestens den Anforderungen an die Lagerung von Abfällen auf Zwischenlagern entsprechen muss, da die Lagerung länger andauert als in Zwischenlagern.

Daher und aus den weiteren aufgeführten Gründen, lehnen wir den Revisionsentwurf in der bestehenden Fassung ab.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 3 Bst. a Art. 3, let. a Art. 3, lett. a	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 3 Bst. h Art. 3, let. h Art. 3 lett. h	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Das Zwischenlager als Begriff soll nicht aufgehoben. Die Anforderungen an die Lagerung von Abfällen in Zwischenlagern ist für die Lagerung von Abfälle auf Abfallanlagen (ausgenommen Deponien) zu übernehmen .	Für einen einheitlichen und harmonisierten Vollzug ist eine Formulierung der Anforderung an die Lagerung von Abfällen auf Abfallanlagen in gewässerschutzrechtlichem Sinn unerlässlich. Sie wird zurzeit weder in der GSchV noch in der Umweltgesetzgebung konkretisiert. Dies steht im klaren Gegensatz zu den Erläuterungen im erläuternden Bericht zur Änderung der VVEA. Die bisherigen Bestimmungen des Artikels 29 Absatz 1 in der VVEA – insbesondere für den Gewässerschutz (wasserundurchlässige Oberfläche, Abstand zum Grundwasserspiegel, Ableitung und allenfalls Behandlung der Wässer) – können in Genehmigungsverfahren in Zukunft gar nicht mehr angewandt werden, denn sie werden in der Umweltgesetzgebung an keiner Stelle im Sinne des Gewässerschutzes konkretisiert. Der vorgeschlagene Wortlaut in der momentanen Revision der VVEA ist unserer Meinung nach unpräzise. Er gewährt hohen Interpretationsspielraum betreffend Anforderungen an die Platzentwässerung; bzw. der Anforderungen bezüglich der Lagerung von

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
			Abfällen auf Abfallanlagen. Wir gehen davon aus, dass die Lagerung von Abfällen auf Abfallanlagen mindestens den Anforderungen an die Lagerung von Abfällen auf Zwischenlagern entsprechen muss, da die Lagerung länger andauert als in Zwischenlagern. Wir lehnen folgenden Wortlaut dezidiert ab: <i>„Zwischenlager dürfen nur errichtet werden, wenn die Anforderungen der Umwelt- und insbesondere der Gewässerschutzgesetzgebung eingehalten werden“</i>. Er würde jedem Kanton den grösstmöglichen Interpretationsspielraum gewährleisten und letztendlich zu einem unterschiedlichen und uneinheitlichen Vollzug führen. Dadurch würden diejenigen Abfallanlagenbetreiber in denjenigen Kantonen stark bevorzugt, die geringere Anforderungen stellen an die Lagerung von Abfällen und entsprechender Abwasserableitung und Vorklärung. Dieser Umstand der ungleichen Behandlung stellt bereits im heutigen Umweltvollzug ein Problem dar. Eine klare Regelung diesbezüglich stellt eine grosse Chance dar, die Anforderungen schweizweit zu vereinheitlichen und dadurch eine grössere Umweltwirkung zu erzielen. Unserer Meinung nach sind die Anforderungen an die Zwischenlagerung von Abfällen,

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
			wie sie bisher in Art. 29 Abs. 1 formuliert waren, klar und richtig: Sie wiedergeben den Stand der Technik für die Lagerung von Abfällen auf Abfallanlagen, so wie er von vielen Kantonen bereits umgesetzt und gefordert wird. Wir fordern, dass die bisherigen Anforderungen aus Art. 29 Abs. 1 an Zwischenlagerung von Abfällen für die Lagerung von Abfällen auf Abfallanlagen in die Revision der VVEA übernommen wird. Damit werden für alle am Markt beteiligten Abfallanlagenbetreiber die gleichen Bedingungen geschaffen. Kein Abfallanlagenbetreiber wird aufgrund seines Standortkantons benachteiligt oder bevorzugt. Ausserdem wird damit den getätigten Investitionen der letzten 20 Jahre Rechnung getragen und eine Investitionssicherheit gewährleistet. Anderenfalls fordern wir mindestens eine konkretisierte Formulierung zu den Anforderungen an die Lagerung von Abfällen auf Bauschuttaufbereitungsanlagen in der Vollzugshilfe zur Verwertung mineralischer Rückbaumaterialien.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 6 Abs. 1 Bst. b Art. 6, al. 1, let. b Art. 6 cpv. 1 lett. b	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Wir fordern, die Mengenschwelle zur Berichterstattung metallischer Abfällen für die verarbeitete Menge von grösser als 100 t/Jahr zu belassen.	Bei der Behandlung von metallischen Abfällen verlangt die Verordnung nach der Revision eine Berichterstattung erst ab einer verarbeiteten Menge von grösser als 1000 Tonnen pro Jahr. Die Erhöhung der Mengenschwelle erachten wir als nachteilig. Entgegen dem erläuternden Bericht sind wir der Meinung, dass die neue Mengenschwelle zu einem erheblichen Datenverlust führt. Kleine Betriebe zu entlasten birgt ausserdem bei Betrachtung der umwelt- und abfalltechnischen Aspekte ein Umweltrisikopotential: Uns sind viele Abfallbetriebe bekannt, die weniger als 1000 t/Jahr Metallabfälle verarbeiten und grossen Nachholbedarf bezüglich Stand der Technik aufweisen. Eine Erhebung der Daten von grösser als 100 t/Jahr für Anlagen zur Behandlung von metallischen Abfällen erachten wir als wirtschaftlich zumutbar. Aus abfallrechtlicher Sicht ist sie zwingend notwendig und relevant, genauso auch für die Abfallplanung der Kantone. Für die Branche ist sie ein Instrument mit Umweltwirkung. Das angeführte Argument der hohen Dichten für metallische Abfälle bewerten wir als fachlich inkohärent. Aus dieser Begründung her-

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
			aus könnte jede Branche, die Abfälle mit hohen Dichten behandelt, einen Antrag für die Erhöhung der Mengenschwellen zur Berichterstattung stellen – welchem dann, aus Gründen untragbarer wirtschaftlicher Belastung für die Betriebe, stattgegeben werden müsste. Wir fordern daher, die Mengenschwelle zur Berichterstattung metallischer Abfällen für die verarbeitete Menge von grösser als 100 t/Jahr zu belassen.
Art. 13 Abs. 2 Bst. b Art. 13, al. 2, let. b Art. 13 cpv. 2 lett. b	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Bst. d und Abs. 3 Art. 19, al. 2, let. c, let. d, et al. 3 Art. 19 cpv. 2 lett. c, lett. d e cpv. 3	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Wir begrüßen die Regelung, dass schwach verschmutztes Aushubmaterial auch auf Baustellen ohne KbS-Eintrag verwertet werden darf. Der Wortlaut ist aber nach wie vor nicht ganz eindeutig, da noch immer der Begriff „Standort“ verwendet wird. Wir unterbreiten als Vorschlag folgende Wortlaute, welche die Sachlage präziser umschreiben: „<i>bei Tiefbauarbeiten am Ort, an dem das Material anfällt...</i>“ oder „<i>bei Tiefbauarbeiten im Bereich, in dem das Material anfällt...</i>“ o. ä.	Wir begrüßen die Regelung, dass schwach verschmutztes Aushubmaterial auch auf Baustellen ohne KbS-Eintrag verwertet werden darf. Der Wortlaut ist aber nach wie vor nicht ganz eindeutig, da noch immer der Begriff „Standort“ verwendet wird. Wir unterbreiten als Vorschlag folgende Wortlaute, welche die Sachlage präziser umschreiben: „<i>bei Tiefbauarbeiten am Ort, an dem das Material anfällt...</i>“ oder „<i>bei Tiefbauarbeiten im Bereich, in dem das Material anfällt...</i>“ o. ä.
Art. 27 Abs. 1 Bst. e Art. 27, al. 1, let. e Art. 27 cpv. 1 lett. e	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 29 Art. 29 Art. 29	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Wir fordern, dass die bestehenden Anforderungen an die Lagerung von Abfällen in Zwischenlagern für die Lagerung von Abfälle auf Abfallanlagen (ausgenommen Depo- nien) zu übernehmen sind.	Für einen einheitlichen und harmonisierten Vollzug ist eine Formulierung der Anforderung an die Lagerung von Abfällen auf Abfallanlagen in gewässerschutzrechtlichem Sinn unerlässlich. Sie wird zurzeit weder in der GSchV noch in der Umweltgesetzgebung konkretisiert. Dies steht im klaren Gegensatz zu den Erläuterungen im erläuternden Bericht zur Änderung der VVEA. Die bisherigen Bestimmungen des Artikels 29 Absatz 1 in der VVEA – insbesondere für den Gewässerschutz (wasserundurchlässige Oberfläche, Abstand zum Grundwasserspiegel, Ableitung und allenfalls Behandlung der Wässer) – können in Genehmigungsverfahren in Zukunft gar nicht mehr angewandt werden, denn sie werden in der Umweltgesetzgebung an keiner Stelle im Sinne des Gewässerschutzes konkretisiert. Der vorgeschlagene Wortlaut in der momentanen Revision der VVEA ist unserer Meinung nach unpräzise. Er gewährt hohen Interpretationsspielraum betreffend Anforderungen an die Platzentwässerung; bzw. der Anforderungen bezüglich der Lagerung von Abfällen auf Abfallanlagen. Wir gehen davon aus, dass die Lagerung von Abfällen auf Abfallanlagen mindestens den Anforderungen

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
			an die Lagerung von Abfällen auf Zwischenlagern entsprechen muss, da die Lagerung länger andauert als in Zwischenlagern. Wir lehnen folgenden Wortlaut dezidiert ab: „Zwischenlager dürfen nur errichtet werden, wenn die Anforderungen der Umwelt- und insbesondere der Gewässerschutzgesetzgebung eingehalten werden“. Er würde jedem Kanton den grösstmöglichen Interpretationsspielraum gewährleisten und letztendlich zu einem unterschiedlichen und uneinheitlichen Vollzug führen. Dadurch würden diejenigen Abfallanlagenbetreiber in denjenigen Kantonen stark bevorzugt, die geringere Anforderungen stellen an die Lagerung von Abfällen und entsprechender Abwasserableitung und Vorklärung. Dieser Umstand der ungleichen Behandlung stellt bereits im heutigen Umweltvollzug ein Problem dar. Eine klare Regelung diesbezüglich stellt eine grosse Chance dar, die Anforderungen schweizweit zu vereinheitlichen und dadurch eine grössere Umweltwirkung zu erzielen. Unserer Meinung nach sind die Anforderungen an die Zwischenlagerung von Abfällen, wie sie bisher in Art. 29 Abs. 1 formuliert waren, klar und richtig: Sie wiedergeben den Stand der Technik für die Lagerung von Abfällen auf Abfallanlagen, so wie er von vielen

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
			Kantonen bereits umgesetzt und gefordert wird. Wir fordern, dass die bisherigen Anforderungen aus Art. 29 Abs. 1 an Zwischenlagerung von Abfällen für die Lagerung von Abfällen auf Abfallanlagen in die Revision der VVEA übernommen wird. Damit werden für alle am Markt beteiligten Abfallanlagenbetreiber die gleichen Bedingungen geschaffen. Kein Abfallanlagenbetreiber wird aufgrund seines Standortkantons benachteiligt oder bevorzugt. Ausserdem wird damit den getätigten Investitionen der letzten 20 Jahre Rechnung getragen und eine Investitionssicherheit gewährleistet. Anderenfalls fordern wir mindestens eine konkretisierte Formulierung zu den Anforderungen an die Lagerung von Abfällen auf Bauschuttaufbereitungsanlagen in der Vollzugshilfe zur Verwertung mineralischer Rückbaumaterialien.
Art. 30 Abs. 2-4 Art. 30, al. 2 à 4 Art. 30, cpv. 2-4	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d Art. 32, al. 2, let. c et d	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 32 cpv. 2 lett. c e d			

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Erhöhung des BaP-Grenzwerts von 3 mg/kg auf 10 mg/kg ist u.E. nach sinnvoll.	Die Erhöhung des BaP-Grenzwerts von 3 mg/kg auf 10 mg/kg ist u.E. nach sinnvoll.
Ziff. / Chiff. / N. 1.4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Der arv nimmt zur Kenntnis, dass mit der Präzisierung Klarheit bezüglich der Verwertungsmöglichkeiten von schwach verschmutztem Aushubmaterial geschaffen wird. Es ist sinnvoll, dass schwach verschmutztes Aushubmaterial nach Möglichkeit an Ort und Stelle verwertet wird. Dies reduziert die Massenflüsse und Transportwege sowie die Emissionen und schont die Ressourcen. Aus unserer Sicht muss aber mit Begleitmassnahmen sichergestellt werden, dass diese Änderung nicht missbraucht wird. Ohne Begleitmassnahmen besteht die konkrete Gefahr, dass schwach verschmutztes Material unkontrolliert – und dies insbesondere auch ausserhalb des Standortes – eingebaut wird. Bei dieser Gelegenheit möchten wir noch darauf aufmerksam machen, dass diese Bestimmung möglicherweise im Widerspruch mit der AltIV steht, da schwach verschmutztes Aushubmaterial eigentlich nur an Stellen mit KbS-Eintrag anfallen sollte.	Ist im Antrag enthalten.
Ziff. / Chiff. / N. 1.5	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.6	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.2	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S262-1806

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	AefU
Adresse / Adresse / Indirizzo	Postfach 620, 4058 Basel
Name / Nom / Nome	Martin Forter
Datum / Date / Data	25.6.2019

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz lehnen Anhang 4 Ziffer 1.1. ab. Gemäss diesem Anhang soll der Grenzwert für die beim Menschen Krebs auslösende Substanz Benz(a)pyren (IARC 1) in Abfall für Zementwerke um ca. den Faktor 3 steigen. Da diese Benz(a)pyren-haltigen Abfälle am sogenannten kalten Ende des Ofens aufgegeben werden, wird ein Teil des Benz(a)pyrens verdampfen und via Kamin in die Umwelt gelangen. Dies widerspricht aus AefU-Sicht dem Minimierungsgebot für den Ausstoss von Krebs.

Diese Erhöhung dürfte ausserdem nur möglich sein, weil der Grenzwert im Abgas der Zementwerke für Benz(a)pyren doppelt so hoch ist wie in Deutschland. Anstatt den Grenzwert im Abfall zu erhöhen wäre es viel angebrachter, den Grenzwert für die Emissionen von Benz(a)pyren via Abgase auf das Niveau in Deutschland abzusenken.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ **Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione**

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 3 Bst. a Art. 3, let. a Art. 3, lett. a	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 3 Bst. h Art. 3, let. h Art. 3 lett. h	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 6 Abs. 1 Bst. b Art. 6, al. 1, let. b Art. 6 cpv. 1 lett. b	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 13 Abs. 2 Bst. b Art. 13, al. 2, let. b Art. 13 cpv. 2 lett. b	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Bst. d und Abs. 3 Art. 19, al. 2, let c, let. d, et al. 3 Art. 19 cpv. 2 lett. c, lett. d e cpv. 3	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 27 Abs. 1 Bst. e Art. 27, al. 1, let. e Art. 27 cpv. 1 lett. e	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 29 Art. 29 Art. 29	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 30 Abs. 2-4 Art. 30, al. 2 à 4 Art. 30, cpv. 2-4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d Art. 32, al. 2, let. c et d	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 32 cpv. 2 lett. c e d			

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.6	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.2	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S253-0493

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	ASTAG
Adresse / Adresse / Indirizzo	Wölflistrasse 5, 3006 Bern
Name / Nom / Nome	Ruedi Matti
Datum / Date / Data	6. Juni 2019

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen im Grundsatz die vorgeschlagenen Anpassungen der VVEA, soweit unsere Branche davon betroffen ist. **Gleichzeitig beantragen wir, dass der Artikel 3 Buchstabe b, also die Definition, auch angepasst wird damit der Vollzug der Verordnung für Städte und Gemeinden mit vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann.** Die aktuelle Unternehmensdefinition führt teilweise zu Problemen im Vollzug durch die Gemeinden und Städte und provoziert einen administrativen Mehraufwand für alle Beteiligten.

Die aktuelle Unternehmensdefinition gemäss Artikel 3 Buchstabe b führt dazu, dass Städte und Gemeinden systematisch und wiederkehrend die Konzernstrukturen und die Organisation der Abfallentsorgung von Unternehmen erfassen müssen, um eine schlüssige Beurteilung über die Monopolzugehörigkeit von Unternehmen vornehmen zu können. Die Praxis zeigt, dass diese Arbeiten insbesondere in Städten mit grosser Betriebsdichte und entsprechenden Mutationen eine Daueraufgabe sind und die zusätzliche Bürokratie sowie die Rechtsunsicherheit für betroffene Betriebe, aber auch Entsorgungsdienstleister, nach der Einführungsphase auch nicht wieder wegfällt. Bisher galt in der Siedlungsabfallwirtschaft das Territorialprinzip, die Neuregelung der Unternehmensdefinition bricht mit diesem bewährten Grundsatz.

In der Motion Fluri 11.3137 war explizit von «Betrieben» die Rede, was gemäss den Unternehmensdefinitionen des BFS eher dem Begriff der «örtlichen Einheit» entspricht als der aktuell in der VVEA festgelegten Unternehmensdefinition. Wir beantragen daher auch eine vollzugstaugliche Anpassung der Unternehmensdefinition in Artikel 3 Buchstabe b.

Antrag zur Anpassung: Als einfach messbare Grösse für die Beurteilung der Monopolzugehörigkeit ist die Summe der Vollzeitstellen eines Unternehmens pro politischer Gemeinde zu verwenden. Sofern mehrerer in einem Konzern zusammengeschlossene Unternehmen (z.B. grosse Detailhändler) gegenüber den betroffenen Stellen (Gemeinden) aktiv nachweisen, dass die Abfallentsorgung konzernweit gemeinsam organisiert wird, fallen diese Abfälle ebenfalls nicht unter das Siedlungsabfallmonopol.

Art. 3 Bst. B neu:

Unternehmen: Summe der örtliche Einheiten (Definiton gemöss Bundesamt für Statistik) pro Gemeindegebiet.

Weisen mehrere in einem Konzern organisierte Unternehmen mit total mehr als 250 Vollzeitstellen gegenüber den Standortgemeinden nach, dass konzernweit die gesamte Abfallentsorgung gemeinsam organisiert wird, gelten deren Abfälle nicht als Siedlungsabfälle.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

BASF Schweiz AG, Postfach 2548, 4002 Basel

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Vorsteherin UVEK
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Generalsekretariat UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern
polg@bafu.admin.ch

19.06.2019
G-FLL/EC – K-141.3.29/
Carmen Grossmann
Tel.: +41 61 636 93 44
Fax: +41 61 636 47 28
carmen.grossmann@basf.com

Seite 1 von 12

Anhörung zur Revision der ChemRRV und der ChemPICV: Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Revision der
Chemikalienrisikoreduktionsverordnung (ChemRRV) Stellung nehmen zu können. Die
Mitwirkungsmöglichkeit schätzen wir und lassen Ihnen gerne hiermit unsere Stellungnahme zukommen.

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die Mitglieder von scienceindustries, die chemisch-pharmazeutische Industrie in der Schweiz, sind global tätig. Die Unternehmen sind daran gewöhnt, in all ihren Absatzmärkten die dort geltenden Vorschriften einzuhalten. Harmonisierte Regelungen für den Umgang mit Chemikalien liegen in der Regel im Interesse der hiesigen Unternehmen, insbesondere wenn sie Wettbewerbsnachteile verhindern. Sie stehen mit ihren wirtschaftlichen Aktivitäten im Wettbewerb zu europäischen und aussereuropäischen Mitbewerbern. Alle Exporte, die mit rund 98% Anteil den Hauptanteil der Geschäftstätigkeit ausmachen, müssen den hiesigen Anforderungen bei der Produktion entsprechen und die Vorgaben in den Zielländern erfüllen, um marktfähig zu sein. Dem Produktionsstandort Schweiz kam in der Vergangenheit der Umstand zu Gute, dass der Umgang mit Chemikalien nicht mit unnötigem regulatorischem, administrativem Aufwand und damit Kosten verbunden war, weil die eigenständige Weiterentwicklung des Schweizer Chemikalienrechts einige der systematischen und fachlich nicht nachvollziehbaren Fehlentwicklungen im europäischen Chemikalienrecht nicht nachvollzogen hat. Diese Vorteile sehen wir mit den geplanten Anpassungen akut gefährdet.

Um was geht es

Der internationale Handel von bestimmten Chemikalien (Ein- und Ausfuhr) untersteht dem Rotterdamer Übereinkommen, welches in der Schweiz durch die sog. PIC-Verordnung umgesetzt wird (Verordnung über das Verfahren der Information, respektive der vorgängigen Zustimmung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel, „Prior Informed Consent“). Mit der partiellen Übernahme europäischer Einschränkungen beabsichtigt die Vorlage allerdings viel einschneidendere Massnahmen einzuführen, als sie die EU kennt. Die Revisionvorlage sieht eine ergänzende Änderung in der ChemRRV (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) vor, um dieses Verfahren neben der ChemPICV auch in einem Anhang der ChemRRV einzuführen. Damit wird beabsichtigt den Export bestimmter Pestizide (Pflanzenschutzmittel und Biozide) und später gegebenenfalls Industriechemikalien, die in der Schweiz

19.06.2019

Seite 2 von 12

nicht oder nicht mehr marktfähig sind, von einer vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Einfuhrlandes abhängig zu machen, bevor eine Ausfuhrbewilligung erteilt wird. Der Verwaltung soll aber auch die Möglichkeit gegeben werden trotz vorliegender Zustimmung des Einfuhrlandes eine Ausfuhrbewilligung verweigern zu können.

Diejenigen Stoffe, welche neu eine Ausfuhrbewilligung nach ChemRRV Anhang 2.5 benötigen, werden in der PIC-Verordnung gelöscht.

Position scienceindustries zur Vernehmlassungsvorlage:

Scienceindustries lehnt die Vorlage ab. Dies gilt sowohl für die beabsichtigten Änderungen im Anhang 2.5 ChemRRV, wie auch die Änderungen in der ChemPICV.

Begründung:

Die Vernehmlassungsvorlage greift einer vom Parlament noch nicht behandelten Motion Mazzone 17.4094 (Ausfuhrstopp für in der Schweiz verbotene Pestizide. Was hier als gefährlich gilt, ist es auch im Ausland) vor. Es ist unseres Erachtens nicht angemessen und irritierend, dass die Bundesverwaltung hier vorprescht. Sowohl die Motion Mazzone wie die Vernehmlassungsvorlage gehen vom falschen Verständnis aus, dass nur Produkte, die im verhältnismässig sehr kleinen Heimmarkt Schweiz zugelassen sind, exportiert werden sollen. Es liegt aber aus Sicht von scienceindustries in der hoheitlichen Kompetenz des Ziellandes, darüber zu entscheiden, ob Produkte importiert, in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen. Genau das ist Sinn und Zweck des Rotterdamer Übereinkommens und entspricht in diesem Bereich auch international üblichem Vorgehen, auch wenn einzelne Länder/Gruppen von Ländern, davon abweichende Regelungen beschlossen haben. Es liegt aber im ureigensten Interesse eines Exportlandes wie der Schweiz, dass sich möglichst alle Staaten, auch die Schweiz, an die internationalen Standards halten.

Die Schweiz soll deshalb für die Anpassung der Stofflisten, die dem internationalen PIC-System unterstellt sind (Anhang ChemPICV), nur so weit gehen, wie das Rotterdamer Übereinkommen in Anhang III geht. Nicht darüber hinaus, und zwar auch dann nicht, wenn die EU darüber hinaus geht. Wenn die Schweiz der Ansicht ist, dass weitere Stoffe dem System unterstellt werden sollen, dann ist das multilateral über eine Anpassung des Anhangs III der Rotterdamer Konvention zu erzielen. Das Rotterdamer Übereinkommen hat das Prinzip der "shared responsibility" etabliert. Damit soll die Verantwortung für den Einsatz von Stoffen durch Importeur und Exporteur gleichermassen getragen werden. Umgesetzt wird dies, indem Exportstaaten nur exportieren, wenn Importstaaten die Zustimmung für den Import erteilen. Dieses Prinzip des "Prior Informed Consent" (PIC) wird bereits heute in der Schweiz durch die ChemPICV vollständig umgesetzt. Das Übereinkommen lässt weitergehende Regulierungen zu. Dabei ist aber zu beachten, dass das Übereinkommen gleichzeitig ausdrücklich darlegt, dass dieses System nicht zur Abschottung von Märkten missbraucht werden darf.

Die Aufnahme neuer Stoffe in Annex III des Rotterdamer Übereinkommens wird mittels eines wohl definierten Verfahrens beurteilt und umgesetzt. Unilaterale Massnahmen, wie diejenige der EU, führen zu erhöhtem Abklärungsbedarf seitens der Behörden, zu Unsicherheiten und zu Lieferverzögerungen und damit zu einer signifikanten Wettbewerbsbenachteiligung der betroffenen Unternehmen.

In der Schweiz verbotene oder stark eingeschränkte Chemikalien, die in der ChemPICV, nicht aber in Annex III des Rotterdamer Übereinkommens gelistet sind, bedürfen einer jährlichen Exportnotifizierung an den importierenden Vertragsstaat. Damit wird dem Importland der Status der Chemikalie in der Schweiz mitgeteilt, worauf dieser ggf. eine Überprüfung der Anwendung dieser Chemikalie einleiten kann.

19.06.2019

Seite 3 von 12

In Ergänzung hierzu erachtet es scienceindustries nicht als sinnvoll, die Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens in nationales Recht ohne zwingende Gründe auf zwei von einander unabhängige Verordnungen mit unterschiedlicher Ausrichtung aufzuteilen. Die bisherige Ausrichtung des Anhangs 2.5 ChemRRV verfolgt ausschliesslich ein Schutzziel auf Schweizer Territorium, während das Rotterdamer Übereinkommen und in der Folge dessen Umsetzung im Rahmen der ChemPICV ein Schutzziel ausserhalb des Schweizer Territoriums verfolgt. Diese sachdienliche Trennung ist beizubehalten.

2 Bemerkungen zu konkreten Artikeln:

2.1. Anmerkungen zu den geplanten Änderungen in ChemRRV Anhang 2.5

Anhang 2.5 der ChemRRV zielt auf die Risikoreduktion durch Beschränkungen/Verbote in der Schweiz ab. Das soll so bleiben. Der vorliegende Vorschlag ist ein Paradigmenwechsel dahingehend, dass die Schweizer Behörden davon ausgehen, dass sie besser zu wissen glauben, welche Wirkstoffe in einem Drittstaat sinnvollerweise zum Einsatz gebracht werden sollen und welche nicht.

Begründung:

Gewisse Chemikalien und Wirkstoffe wurden in der Schweiz vom Markt genommen, weil die Abwägung von Nutzen einer weiteren Verwendung die damit eingegangenen Risiken nicht aufzuwiegen vermag, oder weil sie rein marktwirtschaftlich für die produzierenden Unternehmen keinen Sinn mehr ergaben. Weitere Gründe dafür, dass Stoffe zwar in der Schweiz produziert, jedoch nicht hier auf den Markt gebracht werden liegt in den geographischen und/oder klimatischen Gegebenheiten bzw. den unterschiedlichen regulatorischen Zulassungskriterien.

Für andere Klimazonen sehen solche Abwägungen durchaus anders aus. Die lokalen Bedingungen, die Flora und Fauna aber auch die Probleme, die mittels Einsatz bestimmter Chemikalien und Wirkstoffe gelöst werden können, sind nicht mit den Gegebenheiten in der Schweiz vergleichbar.

Das Vorgehen des BAFU entspricht einem ausschliesslichen Hazard-Approach, den scienceindustries im Grundsatz ablehnt. Das Argument, nachdem «die behördliche Beurteilung ergab, dass das Risiko ... inakzeptabel» sei (vgl. Erläuternder Bericht, Kap. 4.1, Seite 5), ist nicht statthaft, als es unseres Erachtens den Behörden des Ziellandes und nicht den Schweizer Behörden zusteht, diese rudimentäre, unvollständige Risikoabwägung vorzunehmen. Die Behörden des Ziellandes sind für die Interessensabwägung ihr Territorium betreffend zuständig und verantwortlich und damit für regulatorische Massnahmen wie Marktzulassungen und Importbewilligungen, nicht die Schweiz.

2.1.1. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.1 Bewilligungspflicht

scienceindustries lehnt die Schaffung einer separaten Liste von Stoffen, für die eine Ausfuhrbewilligungspflicht mit expliziter Zustimmung des Importlandes eingeführt werden soll, grundsätzlich ab. Die Ausfuhrbewilligungspflichten haben sich einzig am Rotterdamer Übereinkommen zu orientieren und sind in dessen nationaler Umsetzung, namentlich in der ChemPICV, vorzusehen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Liste von Stoffen, die neu auf Anhang 2.5 ChemRRV gesetzt werden sollen (siehe Anhang zu dieser Stellungnahme), ist arbiträr. Objektive Kriterien für deren Aufnahme auf Anhang 2.5 sind nicht ersichtlich. Der erläuternde Bericht listet in Kapitel 4.1 zwar Überlegungen auf, die für die Aufnahme der Stoffe ausschlaggebend waren, sie scheinen aber nicht objektiv und z.T. auch nicht

19.06.2019

Seite 4 von 12

verifiziert zu sein. Für die detaillierte Kritik an dieser vorgeschlagenen Stoffliste verweisen wir auf die Besprechung im Anhang dieser Stellungnahme.

Im Weiteren ist nicht definiert, welche weiteren Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln, gegebenenfalls auch Industriechemikalien, in Zukunft auf die Liste aufgenommen werden könnten, respektive nach welchen Kriterien und Verfahren solche Aufnahmen vorgenommen werden sollten. Die Erfahrung legt nahe, dass auch die Liste des Vernehmlassungsvorschlages nicht abschliessend ist, sondern mit fortschreitender Zeit wachsen dürfte.

scienceindustries lehnt die Einführung der Bewilligungspflicht für die Verbringung von Stoffen aus einem offenen Zolllager, einem Zolllager für Massengüter oder einem Zollfreilager grundsätzlich ab. Die Ausfuhrbewilligungspflichten haben sich einzig am Rotterdamer Übereinkommen zu orientieren und sind in dessen nationaler Umsetzung, namentlich in der ChemPICV, vorzusehen.

Begründung:

Laut Zollgesetz (ZG, SR 631.0) Art. 6 Bst. h versteht man unter Ausfuhr das Überführen von Waren ins Zolllager. Gemäss Art. 50 Ziff. 1 und 2 sind Zolllager (offene oder für Massengüter) von der EZV zugelassene und unter Zollüberwachung stehende Orte im Zollgebiet, an denen Waren unter den von der EZV festgelegten Voraussetzungen gelagert werden dürfen. Zollfreilager unterliegen der Zollüberwachung (ZG, Art. 62 Ziff. 1 Bst. a). In Zollfreilagern dürfen zur Ausfuhr veranlagte Waren gelagert werden, wenn sie nach ihrer Auslagerung ausgeführt werden. Der Bundesrat kann die Lagerung von Waren vorsehen, die nicht ausgeführt werden. (ZG, Art. 62 Ziff. 2). scienceindustries erachtet die Aufführung der verschiedenen Zolllager deshalb als unnötig.

Die vorliegende Formulierung im Entwurf zur Änderung der ChemRRV stellt im Weiteren nicht klar, ob nur Zolllager, Zolllager für Massengüter oder Zollfreilager auf Schweizer Territorium betroffen sind und schafft dahingehend Rechtsunsicherheit insbesondere für Unternehmen, die Sitz oder Niederlassung in der Schweiz haben und solche Lager ausserhalb des Territoriums der Schweiz nutzen.

scienceindustries lehnt ausserdem die Einführung der neuen Schwellenmenge von 10 kg / Jahr / Empfangsstaat ab.

Begründung:

Die Vorgaben bezüglich Schwellenmengen sind ebenfalls in Art. 2 ChemPICV, Abs. 2. Bst h ausreichend streng ausformuliert (10 kg / Sendung). Es ist diesbezüglich keine Verschärfung in der ChemRRV angezeigt.

2.1.2. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.2 Bewilligungsvoraussetzungen

scienceindustries lehnt die Ziffer 4.2 in dieser Form ab.

Begründung:

Die Ziffer 4.2 schafft lediglich Klarheit, dass eine Bewilligung zur Ausfuhr nur erteilt wird, wenn eine Einfuhrbewilligung vorliegt. Allerdings gibt die Vernehmlassungsvorlage keinen Hinweis darauf, welche Kriterien angewendet werden sollen, um eine Ausfuhrbewilligung bei Vorliegen einer Einfuhrbewilligung zu oder zu verweigern. Mündlich präzisierte das BAFU auf Nachfrage, dass nicht vorgesehen ist, bei vorliegender Einfuhrbewilligung eine Ausfuhrbewilligung zu verweigern. Dies ist aus unserer Sicht ein

19.06.2019

Seite 5 von 12

Grund mehr, am etablierten System im Rahmen der ChemPICV festzuhalten und nicht mit der ChemRRV zu vermischen.

In Ergänzung dazu ist zu bedenken, dass Staaten, gerade solche in anderen Klimazonen, durchaus legitime Verwendungszwecke für Chemikalien und Wirkstoffe haben, die in der Schweiz und dem restlichen Europa, ebenfalls durchaus legitim, nicht oder nicht mehr eingesetzt werden. Es mutet vermessen und anmassend an, wenn die Schweiz für sich in Anspruch nimmt, lokale Verhältnisse in anderen Staaten besser zu kennen, als dort ansässige Akteure.

Wenn in der Folge ausländische Akteure bestimmte Chemikalien oder Wirkstoffe international einkaufen, weil sie darauf angewiesen sind, werden sie sich diese Stoffe beschaffen. Die Beschaffung wird dort erfolgen, wo Preis und administrativer Aufwand in vernünftigem Verhältnis zum beschafften Gut stehen. Wenn der gleiche Stoff in einem Staat beschafft werden kann, der keine zusätzlichen administrativen Hürden aufstellt, wird der Stoff eher dort beschafft werden, wohingegen Lieferanten aus Staaten, die willkürlich und trotz vorliegender Einfuhrerlaubnis in bevormundender Art eine Ausfuhr verweigern können, das Nachsehen haben werden. Die Folge davon ist die Verlagerung von Produktionsstandorten, respektive der Verlust von Kunden an ausländische Mitbewerber. Damit einher geht der Wegfall von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung in der Schweiz, ohne dass im Zielland die angestrebte Wirkung erzielt werden kann.

Das Rotterdamer Übereinkommen kennt keine «no undercut policy»: In einzelnen völkerrechtlich nicht bindenden Abkommen im Bereich der Nonproliferation von Massenvernichtungswaffen gibt es das Prinzip der «no undercut policy». Bei Vorliegen eines sogenannten «Denials» (Verweigerung einer Exporterlaubnis) dürfen auch die anderen, dem System angeschlossenen Staaten nicht mehr an den fraglichen Empfänger exportieren. Im Rahmen des Rotterdamer Übereinkommens existiert keine «no-under-cut policy». Damit führen das Vorpreschen der EU und die noch weitergehenden Massnahmen der Vernehmlassungsvorlage einzig dazu, dass es zu einer erheblichen Marktverzerrung zu Ungunsten Schweizer Unternehmen kommt. Damit wird kein Zuwachs an Sicherheit für Mensch und Umwelt erreicht, da die gewünschten Stoffe trotzdem beschafft werden können. Es werden lediglich aussereuropäische Mitbewerber begünstigt.

Die Erfahrungen in der EU mit der Umsetzung der vom BAFU zitierten EU-PIC-Verordnung haben Folgendes gezeigt:

- Empfangsstaaten haben mitunter Schwierigkeiten, wenn Einfuhrentscheide für Stoffe gefordert werden, die nicht auf Anhang III des Rotterdam Übereinkommens aufgeführt sind. Die mit der Umsetzung des Rotterdam Übereinkommens beauftragten Behörden (designated national authorities) fühlen sich oft nicht zuständig für Stoffe, die nicht international dem PIC-System unterstellt sind, beantworten die Anfragen nicht und stellen dementsprechend auch keine Einfuhrentscheide für Stoffe aus, die nicht auf Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens stehen.
- In der Folge verzögert sich ein möglicher Export in nicht-OECD-Länder um mindestens 2 Monate, in denen aussereuropäische Mitbewerber ungehindert liefern können.

Zudem verschweigt die Vernehmlassungsvorlage ein wesentliches Element, das die EU diesbezüglich eingeführt hat: Die EU kann in Fällen, in denen eine Antwort des Importstaates ausbleibt, einen sogenannten «Waiver» ausstellen. Dies kommt dann zum Tragen, wenn das Exportunternehmen darlegen kann, dass der betroffene Stoff im Zielland registriert und/oder marktfähig ist. Dieses Waiver-System hat die Schweiz im Rahmen der ChemPICV ebenfalls eingeführt (vgl. ChemPICV Art. 4 Abs. 3). Es wird aber durch die vorgeschlagenen Bestimmungen im Rahmen der ChemRRV ausgehebelt und de-

19.06.2019

Seite 6 von 12

facto ausser Kraft gesetzt und stellt damit einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für Schweizer Unternehmen dar.

2.1.3. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.3 Gesuch

scienceindustries lehnt die Ziffer 4.3. Abs. 1. e. ff. sowie Abs. 2. in dieser Form ab.

Begründung:

Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Während im Rahmen der ChemPICV eine Meldepflicht besteht (30 Tage vor geplantem Export) sowie die Pflicht, sich an Einfuhrentscheide des Ziellandes zu halten, beinhaltet die Vernehmlassungsvorlage eine Bewilligungspflicht. Allerdings sind aus nicht ersichtlichem Grund die Ausfuhrmeldung nach ChemPICV und das Gesuch nach ChemRRV nicht deckungsgleich:

- geplante Ausfuhrmenge **im laufenden Jahr** (ChemPICV)
- geplante Ausfuhrmenge, **ohne Zeitangabe**; möglicherweise auf die dem Gesuch folgenden 12 Monate zu beziehen, da eine Bewilligung auf max. 12 Monate beschränkt wäre (Vernehmlassungsvorlage ChemRRV Art 4. Abs. 2)

Aus Sicht von scienceindustries sind die Informationen, die unter Ziff. 1 Bst f und g angefordert werden, in jedem Sicherheitsdatenblatt vorhanden und werden bereits heute durch die Vorgaben der ChemPICV abgedeckt. Dementsprechend sind diese unnötig. Angaben zur vorgesehenen Verwendung sind üblicherweise in den Produktbeschreibungen enthalten.

Weiter stellt die neue Pflicht für Unternehmen, bei geplanten Ausfuhren von Stoffen, die auf der Liste gemäss Anhang 2.5 ChemRRV aufgeführt sind, an Staaten, die nicht Mitglied des Rotterdamer Übereinkommens sind, ein grosses Problem dar. Während im Rahmen des PIC-Systems Behörde (bzw. Sekretariat des Rotterdamer Übereinkommens) mit Behörde spricht, wären neu plötzlich die beteiligten Unternehmen in der Pflicht, Einfuhrbewilligungen von Drittstaaten zu beschaffen, die keine nationale Behörde für die Umsetzung des Rotterdam Übereinkommens kennen. Dies ist relevant, sind doch einige Staaten nicht Vertragsstaaten zum Rotterdamer Übereinkommen. Wichtige Märkte wie die USA, Angola, Ägypten, sowie die Zentralafrikanische Republik, Weissrussland, Usbekistan, Turkmenistan, Tajikistan, Bangladesh, Myanmar, Buthan, Papua Neuguinea und einige pazifische Inselstaaten sind nicht Vertragsstaaten. Als privates Unternehmen bei diesen Staaten Einfuhrgenehmigungen zu erhalten, stellt für die allermeisten Unternehmen in der Schweiz, vor allem für KMU, eine praktische Unmöglichkeit dar.

2.1.4. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.4 Entscheid

scienceindustries lehnt die Ziffer 4.4. Abs. 1 und 2 ab.

Begründung:

Dem System der geteilten Verantwortlichkeit nach dem Rotterdamer Übereinkommen folgend gibt es keine Argumente, bei Vorliegen einer Einfuhrerlaubnis des Empfangsstaates, eine Ausfuhrbewilligung zu verweigern. Dies könnte von Einfuhrstaaten durchaus als nicht legitime Massnahme verstanden werden, wovon gemäss Rotterdamer Übereinkommens ausdrücklich abzusehen ist.

Artikel 10 Ziffer 9 des Rotterdamer Übereinkommens führt aus, dass die Verweigerung einer Einfuhrbewilligung, respektive die Bewilligung mit Auflagen einherzugehen hat mit dem gleichzeitigen Einfuhrverbot aus allen Quellen, respektive mit sinngemässen Verboten oder Auflagen für die heimische Produktion, damit das Übereinkommen nicht als Instrument der Marktabschottung missbraucht werden

19.06.2019

Seite 7 von 12

kann. Die unilaterale Verweigerung der Ausfuhr andererseits kann von importwilligen Einfuhrstaaten gleichermassen als umgekehrte Marktabstottung verstanden werden. In diesem Sinne sind wir nicht einverstanden mit den Ausführungen im erläuternden Bericht Ziffer 3, Verhältnis zum EU-Recht und zum internationalen Recht, letzter Absatz.

Andererseits entfaltet EU Recht in diesem Kontext keinerlei Zugzwang die einen autonomen Nachvollzug, geschweige denn eine weitergehende Regulierung in der Schweiz fordert oder rechtfertigt. Vergleiche mit EU Recht sind dahingehend müssig, es könnte mit gleicher Relevanz auch jede andere nationale Gesetzgebung zitiert werden, die das Rotterdamer Übereinkommen umsetzt.

2.1.5. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.5 Pflichten bei der Ausfuhr

scienceindustries lehnt die Ziffer 4.5. in seiner Gesamtheit ab.

Begründung:

Ziff. 1 und 2: Verbleiben die fraglichen Stoffe auf Anhang 1 ChemPICV, was scienceindustries ausdrücklich beantragt, so entfällt die Notwendigkeit für Ziffer 4.5 in Anhang 2.5 ChemRRV.
Ziff. 3: Hier wird mit der vagen Formulierung eine grosse Unklarheit betreffend die Pflichten als Produzent / Händler / Exporteur geschaffen. So sind eine Vielzahl möglicher Szenarien nicht nur denkbar, sondern sogar sehr wahrscheinlich, bei denen die vorliegende Formulierung von Ziff. 3 unklar lässt, wie genau der Geltungsbereich des Anhangs 2.5 bezüglich Zollfreilager zu interpretieren ist. Dies wird insbesondere Unternehmen mit Sitz in der Schweiz betreffen, unabhängig davon, wo ein Stoff produziert wurde.

2.2. Anmerkungen zu den geplanten Änderungen ChemPICV

scienceindustries lehnt jegliche Änderung der PIC-Verordnung ab, die über die im Rotterdamer Übereinkommen bestimmten Verpflichtungen hinausgeht und zusätzliche, in diesem Übereinkommen nicht vorgesehene administrative Prozesse zwischen der Schweiz als exportierendem Land und den Empfängerländern einführen würde.

Begründung:

Die Verordnungsänderung geht vom falschen Verständnis aus, dass nur die im verhältnismässig kleinen Heimmarkt Schweiz zugelassenen Produkte exportiert werden sollen. Es liegt aber in der Hoheit des Ziellandes, ob Produkte importiert und vor Ort zugelassen werden können. Dies ist ein international übliches Vorgehen in allen Branchen und im Interesse eines Exportlandes wie der Schweiz. So regelt auch heute der Staat, in dem die Produkte verwendet werden, die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, jeweils eingeschränkt auf die Nutzpflanzen, auf denen sie verwendet werden dürfen und abgestimmt auf die lokalen agronomischen Bedürfnisse sowie der klimatischen Bedingungen. Die Listung eines Stoffes gemäss Rotterdamer Übereinkommen ist weder ein globales Verbot dieses Stoffes, noch eine Empfehlung für dessen Verbot auf Vertragsstaatenebene. Sie bedeutet nicht, dass eine Industriechemikalie oder ein Pestizid nicht sicher eingesetzt werden kann. Die bisherigen Erfahrungen, unter anderem auch aus der EU, zeigen, dass Mitgliedstaaten des Rotterdamer Übereinkommens zum Beispiel infolge der eigenen nationalen Gesetzgebung und Interpretation mitunter Schwierigkeiten haben, Einfuhrgenehmigungen für Chemikalien und Wirkstoffe ähnlich einem internationalen Regime zu erteilen, wenn der Antrag auf Chemikalien oder Wirkstoffe abzielt, die nicht in diesem internationalen Regime hinterlegt sind. Das heisst, dass die Staaten Einfuhrgenehmigungen lediglich für Chemikalien und Wirkstoffe, die auf Annex III des Rotterdam

19.06.2019

Seite 8 von 12

Übereinkommens stehen, ausstellen. Hingegen sind sie regelmässig überfordert oder erachten sich als nicht zuständig bei Anträgen für nicht gelistete Stoffe.

Die Folge ist, dass ohne sachlichen Grund innert der definierten 30 Tage keine Einfuhrerlaubnis ausgestellt wird und die nationale Behörde des Ausfuhrstaates nachhaken muss, was zu weiteren Verzögerungen führt.

Dies, obwohl das legitime Bedürfnis für die Verwendung der fraglichen Stoffe besteht und auch keine Ablehnung aufgrund einer Risikoabwägung durch den Einfuhrstaat vorliegt, sondern einzig weil ein rein administratives Problem besteht.

Ausserdem stehen unter dem System des Rotterdamer Übereinkommens zum Einholen der Einfuhrgenehmigungen für geplante Ausfuhren, die den Behörden in Umsetzung der ChemPICV gemeldet werden, heute Behörden mit Behörden in Kontakt. Diese Kontakte sind weitgehend etabliert und eingespielt. Der geplante Systemwechsel, nämlich die Verschiebung der Pflichten hin zum Exporteur für die Stoffe, die unter Anhang 2.5 ChemRRV gelistet werden sollen, würde hingegen dazu führen, dass nun jedes Exportunternehmen selbständig die Einfuhrerlaubnis im Importland, welches nicht Vertragsstaat des Rotterdamer Übereinkommens ist, beschaffen soll. Dies stellt eine nicht zumutbare Belastung dar. Insbesondere kleinere Unternehmen sind nicht in der Lage, diese Kontakte mit angemessenem Aufwand zu etablieren. Sie werden letztlich aus dem Markt gedrängt.

3. Schlussbemerkungen

Es ist scienceindustries ein wichtiges Anliegen, dass bei der Weiterentwicklung der Regulatorien eine konsequente Verwendung des Risk-Assessment-Approachs angewendet wird, was eine Gesamtsicht auf Vor- und Nachteile der Verwendung von Stoffen ermöglicht, sei dies bei gefährlichen Pestiziden oder Industriechemikalien. Der vorliegende Entwurf dient unserer Ansicht nach nicht den Zielen von Umwelt- und Gesundheitsschutz in den Zielländern, wird aber für Schweizer Exporteure zu Verlusten an Marktanteilen aufgrund eines grösseren administrativen Aufwands und einer höheren Rechtsunsicherheit bezüglich Ausfuhrbewilligungen führen.

Schweizer Alleingänge in der Export-Kontrolle führen zu einem grossen Wettbewerbsnachteil für die in der Schweiz ansässigen Unternehmen. Die Wirtschaftsfreiheit wäre unnötig eingeschränkt und Investitionsentscheide zu Ungunsten des Produktionsstandortes Schweiz beeinflusst. Kurzfristig gefällte oder mittelfristig drohende Exporteinschränkungen führen zu Rechtsunsicherheit, welche Investitions- und Standortentscheide negativ zu Ungunsten der Schweiz beeinflussen.

Die Industrie ist ein wichtiger Arbeitsgeber, den es zu erhalten und vor unwirksamer Regulierung zu schützen gilt, da ansonsten ausländische Mitbewerber die Produktion und Lieferung betroffener Güter übernehmen würden. Von der Vorlage sind nicht nur in der Pestizidherstellung tätige Unternehmen, sondern auch inländische Zulieferfirmen der chemischen Industrie stark betroffen.

Das angestrebte Ziel der Motion Mazzone, bestimmte Stoffe von den Märkten zu entfernen, lässt sich mit dem vorliegenden Revisionsentwurf nicht umsetzen.

Da gegenüber dem heutigen System keinerlei Mehrwert bezüglich Umwelt- und Gesundheitsschutz steht, beantragen wir, auf die geplante Revision der ChemRRV Anh. 2.5 sowie der Anpassung der ChemPICV zu verzichten.

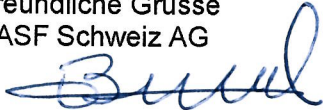
19.06.2019

Seite 9 von 12

Falls auf eine Revision nicht insgesamt verzichtet wird, soll auf eine Anpassung der ChemRRV verzichtet werden und die Zielsetzung über eine Anpassung der PIC-Verordnung erreicht werden. Auf ein Swiss-Finish beim angedachten Schweizer PIC-Bewilligungsverfahren muss unter allen Umständen verzichtet werden, es sind analog zur Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens in der EU beispielsweise das Konzepte der Waiver-Möglichkeit vorzusehen, sowie klare zeitliche Vorgaben einzuführen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
BASF Schweiz AG



Dr. Fabien Brand
Product Compliance /
Trade & Customs Regulations Switzerland



Carmen Grossmann
Head of Law & Compliance

Kopie per Email an:

- BAFU, Martin Schiess
- Seco, Christophe Perritaz

19.06.2019

Seite 10 von 12

Anhang: Stoffliste in der ChemRRV Anhang 2.5, Ziffer 4.1 Bewilligungspflicht

Scienceindustries lehnt die Schaffung einer separaten Liste von Stoffen, für die eine Ausfuhrbewilligungspflicht mit expliziter Zustimmung des Importlandes eingeführt werden soll, grundsätzlich ab.

Darüber hinaus ist die Zusammenstellung der Wirkstoffe arbiträr und falsch, die Aussagen basieren ausschliesslich auf Medienberichten und politischen Kampagnen diverser NGOs. Aus diesem Grund kommentieren wir die separate Liste von Wirkstoffen sowie Aussagen aus dem erläuternden Bericht wie folgt:

Atrazin

Atrazin (CAS Nr. 1912-24-9) wird in der Schweiz nicht hergestellt.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position scienceindustries
<i>„... kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen.“</i>	Wir nehmen an, dass sich diese Aussage auf eine STOT-Klassifizierung (Specific Target Organ Toxicity) beziehen würde. Atrazin hat aber keine diesbezügliche Klassifizierung.
<i>„Atrazin ist vermutlich ein hormonaktiver Stoff, der in der Liste der hormonaktiven Stoffe der EU in der Kategorie 1 aufgeführt ist.“</i>	Uns ist die EU-Liste von ED-Substanzen nicht bekannt. Atrazin ist auch nicht in Kategorie 1 bzgl. Kanzerogenität oder Repro-/Devtox klassifiziert. Das Statement scheint irreführend zu sein.
<i>„Studien aus der Schweiz und dem Ausland belegen, dass Atrazin und seine Abbauprodukte zu den am häufigsten detektierten Verunreinigungen in Oberflächengewässern und Grundwasser zählen, deren Ursache in der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln begründet ist. Die gemessenen Konzentrationen lagen teilweise über dem von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlenen Qualitätsstandard für Trinkwasser von 2 µg/L.“</i>	Der WHO Guidelinewert ¹ (2011) ist 100 µg/L. Er bezieht sich auf einen Erwachsenen von 60 kg. Es ist kein Wert für Kinder angegeben.

Diafenthiuron

Herstellung von Diafenthiuron (CAS Nr. 80060-09-9) in Monthey/Schweiz stoppte in 2016. Exporte von Restbeständen aus Monthey fanden in den Jahren 2017 und 2018 statt. Kleine Mengen werden noch für unsere Forschung und Formulierung verwendet und ggf. exportiert.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position scienceindustries
<i>„Nach Berichten von Nichtregierungsorganisationen und diversen Medien ereigneten sich in Indien im Jahr 2017“</i>	Dieses irreführende Statement, das die bedauerlichen Vorfälle in Indien mit Diafenthiuron in Verbindung bringt, geht auf

¹ WHO, Guidelines for drinking-water quality, fourth edition, 2011:

http://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/44584/9789241548151_eng.pdf;jsessionid=9EE6E9DE5AD26E09C1AB36ECF4790346?sequence=1

19.06.2019

Seite 11 von 12

<i>schwere Vergiftungsfälle von Bauern, zum Teil mit fatalem Ausgang, nachdem diese Baumwollfelder mit Pestiziden, die u.a. Diafenthuron enthielten, gespritzt hatten.</i>	eine Kampagne von NGOs, u.a. Public Eye, zurück. Es gibt keinerlei Evidenz, dass diese Vergiftungsfälle dem Produkt Polo mit dem Wirkstoff Diafenthuron zugeordnet werden können.
--	---

Methidathion

Herstellung von Methidathion (CAS Nr. 950-37-8) und dessen Formulierungen stoppte vor ca. 10 Jahren. Es ist allerdings zu beachten, dass die referenzierten Eigenschaften von Methidathion vielen in der Schweiz registrierten, respektive gemäss PSMV zugelassenen Substanzen entsprechen.

Paraquat und dessen Salze, einschliesslich Paraquat-dichlorid und Paraquat-dimethylsulfat

Paraquat (CAS Nr. 4685-14-7) und dessen Salze, einschliesslich Paraquat-dichlorid (CAS Nr. 1910-42-5) und Paraquat-dimethylsulfat (CAS Nr. 2074-50-2): Paraquat wird in der Schweiz nicht hergestellt.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position scienceindustries
<i>„Beim Einatmen besteht Lebensgefahr.“</i>	Paraquat gelangt bei normaler Anwendung nicht in die Atemwege. Paraquat-dichloride verdampft nicht und Paraquat-Formulierungen werden nicht mit Sprüheräten verwendet, die einen signifikanten Anteil an einatembaren Tröpfchen generieren. Paraquat wird mit nach unten gerichteten, konventionellen Geräten appliziert, welche Tröpfchen generieren, die generell zu gross für die Inhalation sind. Lediglich ein sehr geringer Teil der Tröpfchen ist beim Austritt aus der Düse von einatembarer Grösse. Es sind uns keine Berichte ² in der öffentlich zugänglichen Literatur bekannt, welche Todesfälle nach bestätigter Inhalations-Exposition beschreiben.
<i>„... wurde in epidemiologischen Studien herausgefunden, dass Bauern oder Bewohner ländlicher Gegenden, die über längere Zeit Paraquat ausgesetzt waren, ein erhöhtes Risiko aufwiesen, an Parkinson zu erkranken.“</i>	Epidemiologische Studien zur Untersuchung einer Assoziation zwischen Paraquat-Exposition und dem Auftreten von Parkinson (PD) sind weiterhin nicht schlüssig. Ein Schwachpunkt vieler epidemiologischer Studien ist die Unsicherheit bei der Beurteilung der tatsächlichen Exposition. Zwei Publikationen, die das Auftreten von PD (Tomenson and Campbell, 2011 ³) oder Zeichen von Parkinsonismus (Brent and Schaeffer,

² Dinis-Oliveira, R. J., Duarte, J. A., Sanchez-Navarro, A., Remiao, F., Bastos, M. L. and Carvalho, F (2008) 'Paraquat Poisonings: Mechanisms of Lung Toxicity, Clinical Features, and Treatment', Critical Reviews in Toxicology, 38:1, 13-71

³ Tomenson J.A., Campbell C. (2011). Mortality from Parkinson's disease and other causes among a workforce manufacturing paraquat: a retrospective cohort study. BMJ Open 2011.

<http://bmjopen.bmj.com/content/1/2/e000283.full>

19.06.2019

Seite 12 von 12

	2011⁴) nach bestätigter Langzeit- oder High-dose-Exposition untersuchten, deuten darauf hin, dass Paraquat-Exposition nicht zum Auftreten von PD in Menschen führt. Das Australische Beurteilungsteam Office of Chemical Safety, APVMA kam im 2016 zum Schluss, dass <i>"the overwhelming weight-of-evidence, taking into consideration the available database of studies on experimental animals, human epidemiology studies and poisoning cases, is that paraquat does not induce neurotoxicity via the oral, dermal or intranasal routes; routes that are of relevance to human exposure to this pesticide. The OCS is therefore satisfied that exposure to paraquat, when used as a herbicide, does not pose a risk of neurotoxicity in humans and that lung damage remains the most sensitive and critical toxicological endpoint of concern in establishing health-based guidance values."</i>
„In Entwicklungs- und Schwellenländern ereignen sich mit Paraquat viele schwere Intoxikationen von Menschen, oftmals mit fatalen Folgen.“	Schwerwiegende Vergiftungsfälle stehen in Zusammenhang mit der Einnahme von unverdünnter Formulierung. Die grosse Mehrheit dieser Vorfälle ereignet sich nach vorsätzlichem groben Missbrauch des Produkts zum Zweck der Selbstverletzung (d.h. Suizid).

Profenofos

Profenofos (CAS Nr. 41198-08-7) wird in der Schweiz nicht hergestellt. Im Jahr 2018 wurde in der Schweiz zwischengelagertes Material re-exportiert.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position scienceindustries
„Im Jahr 2017 berichteten mehrere Medien und Nichtregierungsorganisationen über fatale Intoxikationen und Erblindungen indischer Bauern, nachdem sie eine Mischung aus Profenofos und Cypermethrin verwendeten.“	Es gibt keine Evidenz anzunehmen, dass Syngentas Profenofos enthaltendes Produkt für die bedauerlichen Vorfälle in Indien verantwortlich war.

⁴ Brent J., Schaeffer T.H. (2011). Systematic Review of Parkinsonian Syndromes in Short- and Long-Term Survivors of Paraquat Poisoning. Journal of Occupational and Environmental Medicine. 53 (11): 1332-1336. <http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/21988794>



We create chemistry

BASF Agro B.V. Arnhem (NL) Freienbach Branch, 8808 Pfäffikon SZ,
Switzerland

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Vorsteherin UVEK
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Generalsekretariat UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern
polg@bafu.admin.ch

Pfäffikon 19.06.2019
Susanne Gantenbein
Director
Tel.: +41 44 78742-20
susanne.gantenbein@basf.com

Page 1 of 15

Anhörung zur Revision der ChemRRV und der ChemPICV: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin ,

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Revision der Chemikalienrisiko-reduktionsverordnung (ChemRRV) Stellung nehmen zu können. Die Mitwirkungsmöglichkeit schätzen wir und lassen Ihnen gerne hiermit unsere Stellungnahme zukommen.

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die Mitglieder von scienceindustries, die chemisch-pharmazeutische Industrie in der Schweiz, sind global tätig. Die Unternehmen sind daran gewöhnt, in all ihren Absatzmärkten die dort geltenden Vorschriften einzuhalten. Harmonisierte Regelungen für den Umgang mit Chemikalien liegen in der Regel im Interesse der hiesigen Unternehmen, insbesondere wenn sie Wettbewerbsnachteile verhindern. Sie stehen mit ihren wirtschaftlichen Aktivitäten im Wettbewerb zu europäischen und aussereuropäischen Mitbewerbern. Alle Exporte, die mit rund 98% Anteil den Hauptanteil der Geschäftstätigkeit ausmachen, müssen den hiesigen Anforderungen bei der Produktion entsprechen und die Vorgaben in den Zielländern erfüllen, um marktfähig zu sein. Dem Produktionsstandort Schweiz kam in der Vergangenheit der Umstand zu Gute, dass der Umgang mit Chemikalien nicht mit unnötigem regulatorischem, administrativem Aufwand und damit Kosten verbunden war, weil die eigenständige Weiterentwicklung des Schweizer Chemikalienrechts einige der systematischen und fachlich nicht nachvollziehbaren Fehlentwicklungen im europäischen Chemikalienrecht nicht nachvollzogen hat.

Diese Vorteile sehen wir mit den geplanten Anpassungen akut gefährdet.

6/19/2019

Page 2 of 15

Um was geht es

Der internationale Handel von bestimmten Chemikalien (Ein- und Ausfuhr) untersteht dem Rotterdamer Übereinkommen, welches in der Schweiz durch die sog. PIC-Verordnung umgesetzt wird (Verordnung über das Verfahren der Information, respektive der vorgängigen Zustimmung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel, „Prior Informed Consent“). Mit der partiellen Übernahme europäischer Einschränkungen beabsichtigt die Vorlage allerdings viel einschneidendere Massnahmen einzuführen, als sie die EU kennt. Die Revisionvorlage sieht eine ergänzende Änderung in der ChemRRV (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) vor, um dieses Verfahren neben der ChemPICV auch in einem Anhang der ChemRRV einzuführen. Damit wird beabsichtigt den Export bestimmter Pestizide (Pflanzenschutzmittel und Biozide) und später gegebenenfalls Industriechemikalien, die in der Schweiz nicht oder nicht mehr marktfähig sind, von einer vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Einfuhrlandes abhängig zu machen, bevor eine Ausfuhrbewilligung erteilt wird. Der Verwaltung soll aber auch die Möglichkeit gegeben werden trotz vorliegender Zustimmung des Einfuhrlandes eine Ausfuhrbewilligung verweigern zu können.

Diejenigen Stoffe, welche neu eine Ausfuhrbewilligung nach ChemRRV Anhang 2.5 benötigen, werden in der PIC-Verordnung gelöscht.

Position BASF zur Vernehmlassungsvorlage:

BASF Agro B.V. Arnhem (NL) Freienbach Branch lehnt die Vorlage ab. Dies gilt sowohl für die beabsichtigten Änderungen im Anhang 2.5 ChemRRV, wie auch die Änderungen in der ChemPICV.

Begründung:

Die Vernehmlassungsvorlage greift einer vom Parlament noch nicht behandelten Motion Mazzone 17.4094 (Ausfuhrstopp für in der Schweiz verbotene Pestizide. Was hier als gefährlich gilt, ist es auch im Ausland) vor. Es ist unseres Erachtens nicht angemessen und irritierend, dass die Bundesverwaltung hier vorprescht. Sowohl die Motion Mazzone wie die Vernehmlassungsvorlage gehen vom falschen Verständnis aus, dass nur Produkte, die im verhältnismässig sehr kleinen Heimmarkt Schweiz zugelassen sind, exportiert werden sollen. Es liegt aber aus Sicht von BASF Agro B.V. Arnhem (NL) Freienbach Branch in der hoheitlichen Kompetenz des Ziellandes, darüber zu entscheiden, ob Produkte importiert, in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen. Genau das ist Sinn und Zweck des Rotterdamer Übereinkommens und entspricht in diesem Bereich auch international üblichem Vorgehen, auch wenn einzelne Länder/Gruppen von Ländern, davon abweichende Regelungen beschlossen haben. Es liegt aber im ureigensten Interesse eines Exportlandes wie der Schweiz, dass sich möglichst alle Staaten, auch die Schweiz, an die internationalen Standards halten.

6/19/2019

Page 3 of 15

Die Schweiz soll deshalb für die Anpassung der Stofflisten, die dem internationalen PIC-System unterstellt sind (Anhang ChemPICV), nur so weit gehen, wie das Rotterdamer Übereinkommen in Anhang III geht. Nicht darüber hinaus, und zwar auch dann nicht, wenn die EU darüber hinaus geht. Wenn die Schweiz der Ansicht ist, dass weitere Stoffe dem System unterstellt werden sollen, dann ist das multilateral über eine Anpassung des Anhangs III der Rotterdamer Konvention zu erzielen.

Das Rotterdamer Übereinkommen hat das Prinzip der "shared responsibility" etabliert. Damit soll die Verantwortung für den Einsatz von Stoffen durch Importeur und Exporteur gleichermassen getragen werden. Umgesetzt wird dies, indem Exportstaaten nur exportieren, wenn Importstaaten die Zustimmung für den Import erteilen. Dieses Prinzip des "Prior Informed Consent" (PIC) wird bereits heute in der Schweiz durch die ChemPICV vollständig umgesetzt. Das Übereinkommen lässt weitergehende Regulierungen zu. Dabei ist aber zu beachten, dass das Übereinkommen gleichzeitig ausdrücklich darlegt, dass dieses System nicht zur Abschottung von Märkten missbraucht werden darf.

Die Aufnahme neuer Stoffe in Annex III des Rotterdamer Übereinkommens wird mittels eines wohl definierten Verfahrens beurteilt und umgesetzt. Unilaterale Massnahmen, wie diejenige der EU, führen zu erhöhtem Abklärungsbedarf seitens der Behörden, zu Unsicherheiten und zu Lieferverzögerungen und damit zu einer signifikanten Wettbewerbsbenachteiligung der betroffenen Unternehmen.

In der Schweiz verbotene oder stark eingeschränkte Chemikalien, die in der ChemPICV, nicht aber in Annex III des Rotterdamer Übereinkommens gelistet sind, bedürfen einer jährlichen Exportnotifizierung an den importierenden Vertragsstaat. Damit wird dem Importland der Status der Chemikalie in der Schweiz mitgeteilt, worauf dieser ggf. eine Überprüfung der Anwendung dieser Chemikalie einleiten kann.

In Ergänzung hierzu erachtet es BASF Agro B.V. Arnhem (NL) Freienbach Branch nicht als sinnvoll, die Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens in nationales Recht ohne zwingende Gründe auf zwei von einander unabhängige Verordnungen mit unterschiedlicher Ausrichtung aufzuteilen. Die bisherige Ausrichtung des Anhangs 2.5 ChemRRV verfolgt ausschliesslich ein Schutzziel auf Schweizer Territorium, während das Rotterdamer Übereinkommen und in der Folge dessen Umsetzung im Rahmen der ChemPICV ein Schutzziel ausserhalb des Schweizer Territoriums verfolgt. Diese sachdienliche Trennung ist beizubehalten.

6/19/2019

Page 4 of 15

2 Bemerkungen zu konkreten Artikeln:

2.1. Anmerkungen zu den geplanten Änderungen in ChemRRV Anhang 2.5

Anhang 2.5 der ChemRRV zielt auf die Risikoreduktion durch Beschränkungen/Verbote in der Schweiz ab. Das soll so bleiben. Der vorliegende Vorschlag ist ein Paradigmenwechsel dahingehend, dass die Schweizer Behörden davon ausgehen, dass sie besser zu wissen glauben, welche Wirkstoffe in einem Drittstaat sinnvollerweise zum Einsatz gebracht werden sollen und welche nicht.

Begründung:

Gewisse Chemikalien und Wirkstoffe wurden in der Schweiz vom Markt genommen, weil die Abwägung von Nutzen einer weiteren Verwendung die damit eingegangenen Risiken nicht aufzuwiegen vermag, oder weil sie rein marktwirtschaftlich für die produzierenden Unternehmen keinen Sinn mehr ergaben. Weitere Gründe dafür, dass Stoffe zwar in der Schweiz produziert, jedoch nicht hier auf den Markt gebracht werden liegt in den geographischen und/oder klimatischen Gegebenheiten bzw. den unterschiedlichen regulatorischen Zulassungskriterien.

Für andere Klimazonen sehen solche Abwägungen durchaus anders aus. Die lokalen Bedingungen, die Flora und Fauna aber auch die Probleme, die mittels Einsatz bestimmter Chemikalien und Wirkstoffe gelöst werden können, sind nicht mit den Gegebenheiten in der Schweiz vergleichbar.

Das Vorgehen des BAFU entspricht einem ausschliesslichen Hazard-Approach, den BASF Agro B.V. Arnhem (NL) Freienbach Branch im Grundsatz ablehnt. Das Argument, nachdem «die behördliche Beurteilung ergab, dass das Risiko ... inakzeptabel» sei (vgl. Erläuternder Bericht, Kap. 4.1, Seite 5), ist nicht statthaft, als es unseres Erachtens den Behörden des Ziellandes und nicht den Schweizer Behörden zusteht, diese rudimentäre, unvollständige Risikoabwägung vorzunehmen. Die Behörden des Ziellandes sind für die Interessensabwägung ihr Territorium betreffend zuständig und verantwortlich und damit für regulatorische Massnahmen wie Marktzulassungen und Importbewilligungen, nicht die Schweiz.

2.1.1. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.1 Bewilligungspflicht

BASF Agro B.V. Arnhem (NL) Freienbach Branch lehnt die Schaffung einer separaten Liste von Stoffen, für die eine Ausfuhrbewilligungspflicht mit expliziter Zustimmung des Importlandes eingeführt werden soll, grundsätzlich ab. Die Ausfuhrbewilligungspflichten haben sich einzig am Rotterdamer Übereinkommen zu orientieren und sind in dessen nationaler Umsetzung, namentlich in der ChemPICV, vorzusehen.

6/19/2019

Page 5 of 15

Begründung:

Die vorgeschlagene Liste von Stoffen, die neu auf Anhang 2.5 ChemRRV gesetzt werden sollen (siehe Anhang zu dieser Stellungnahme), ist arbiträr. Objektive Kriterien für deren Aufnahme auf Anhang 2.5 sind nicht ersichtlich. Der erläuternde Bericht listet in Kapitel 4.1 zwar Überlegungen auf, die für die Aufnahme der Stoffe ausschlaggebend waren, sie scheinen aber nicht objektiv und z.T. auch nicht verifiziert zu sein. Für die detaillierte Kritik an dieser vorgeschlagenen Stoffliste verweisen wir auf die Besprechung im Anhang dieser Stellungnahme.

Im Weiteren ist nicht definiert, welche weiteren Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln, gegebenenfalls auch Industriechemikalien, in Zukunft auf die Liste aufgenommen werden könnten, respektive nach welchen Kriterien und Verfahren solche Aufnahmen vorgenommen werden sollten. Die Erfahrung legt nahe, dass auch die Liste des Vernehmlassungsvorschlages nicht abschliessend ist, sondern mit fortschreitender Zeit wachsen dürfte.

BASF Agro B.V. Arnhem (NL) Freienbach Branch lehnt die Einführung der Bewilligungspflicht für die Verbringung von Stoffen aus einem offenen Zolllager, einem Zolllager für Massengüter oder einem Zollfreilager grundsätzlich ab. Die Ausfuhrbewilligungspflichten haben sich einzig am Rotterdamer Übereinkommen zu orientieren und sind in dessen nationaler Umsetzung, namentlich in der ChemPICV, vorzusehen.

Begründung:

Laut Zollgesetz (ZG, SR 631.0) Art. 6 Bst. h versteht man unter Ausfuhr das Überführen von Waren ins Zolldes Ausland. Gemäss Art. 50 Ziff.1 und 2 sind Zolllager (offene oder für Massengüter) von der EZV zugelassene und unter Zollüberwachung stehende Orte im Zollgebiet, an denen Waren unter den von der EZV festgelegten Voraussetzungen gelagert werden dürfen. Zollfreilager unterliegen der Zollüberwachung (ZG, Art. 62 Ziff. 1 Bst. a). In Zollfreilagern dürfen zur Ausfuhr veranlagte Waren gelagert werden, wenn sie nach ihrer Auslagerung ausgeführt werden. Der Bundesrat kann die Lagerung von Waren vorsehen, die nicht ausgeführt werden. (ZG, Art. 62 Ziff. 2). BASF Agro B.V. Arnhem (NL) Freienbach Branch erachtet die Aufführung der verschiedenen Zolllager deshalb als unnötig.

Die vorliegende Formulierung im Entwurf zur Änderung der ChemRRV stellt im Weiteren nicht klar, ob nur Zolllager, Zolllager für Massengüter oder Zollfreilager auf Schweizer Territorium betroffen sind und schafft dahingehend Rechtsunsicherheit insbesondere für Unternehmen, die Sitz oder Niederlassung in der Schweiz haben und solche Lager ausserhalb des Territoriums der Schweiz nutzen.

6/19/2019

Page 6 of 15

BASF Agro B.V. Arnhem (NL) Freienbach Branch lehnt ausserdem die Einführung der neuen Schwellenmenge von 10 kg / Jahr / Empfangsstaat ab.

Begründung:

Die Vorgaben bezüglich Schwellenmengen sind ebenfalls in Art. 2 ChemPICV, Abs. 2. Bst h ausreichend streng ausformuliert (10 kg / Sendung). Es ist diesbezüglich keine Verschärfung in der ChemRRV angezeigt.

**2.1.2. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.2
Bewilligungsvoraussetzungen**

BASF Agro B.V. Arnhem (NL) Freienbach Branch lehnt die Ziffer 4.2 in dieser Form ab.

Begründung:

Die Ziffer 4.2 schafft lediglich Klarheit, dass eine Bewilligung zur Ausfuhr nur erteilt wird, wenn eine Einfuhrbewilligung vorliegt. Allerdings gibt die Vernehmlassungsvorlage keinen Hinweis darauf, welche Kriterien angewendet werden sollen, um eine Ausfuhrbewilligung bei Vorliegen einer Einfuhrbewilligung zu oder zu verweigern. Mündlich präzisierte das BAFU auf Nachfrage, dass nicht vorgesehen ist, bei vorliegender Einfuhrbewilligung eine Ausfuhrbewilligung zu verweigern. Dies ist aus unserer Sicht ein Grund mehr, am etablierten System im Rahmen der ChemPICV festzuhalten und nicht mit der ChemRRV zu vermischen.

In Ergänzung dazu ist zu bedenken, dass Staaten, gerade solche in anderen Klimazonen, durchaus legitime Verwendungszwecke für Chemikalien und Wirkstoffe haben, die in der Schweiz und dem restlichen Europa, ebenfalls durchaus legitim, nicht oder nicht mehr eingesetzt werden. Es mutet vermessen und anmassend an, wenn die Schweiz für sich in Anspruch nimmt, lokale Verhältnisse in anderen Staaten besser zu kennen, als dort ansässige Akteure.

Wenn in der Folge ausländische Akteure bestimmte Chemikalien oder Wirkstoffe international einkaufen, weil sie darauf angewiesen sind, werden sie sich diese Stoffe beschaffen. Die Beschaffung wird dort erfolgen, wo Preis und administrativer Aufwand in vernünftigem Verhältnis zum beschafften Gut stehen. Wenn der gleiche Stoff in einem Staat beschafft werden kann, der keine zusätzlichen administrativen Hürden aufstellt, wird der Stoff eher dort beschafft werden, wohingegen Lieferanten aus Staaten, die willkürlich und trotz vorliegender Einfuhrerlaubnis in bevormundender Art eine Ausfuhr verweigern können, das Nachsehen haben werden. Die Folge davon ist die Verlagerung von Produktionsstandorten, respektive der Verlust von Kunden an ausländische Mitbewerber. Damit einher geht der Wegfall von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung in der Schweiz, ohne dass im Zielland die angestrebte Wirkung erzielt werden kann.

Das Rotterdamer Übereinkommen kennt keine «no undercut policy»: In einzelnen völkerrechtlich nicht bindenden Abkommen im Bereich der Nonproliferation von Massenvernichtungswaffen gibt es das Prinzip der «no undercut policy». Bei Vorliegen eines sogenannten «Denials» (Verweigerung einer Exporterlaubnis) dürfen auch die anderen, dem System angeschlossenen Staaten nicht mehr

6/19/2019

Page 7 of 15

an den fraglichen Empfänger exportieren. Im Rahmen des Rotterdamer Übereinkommens existiert keine «no-under-cut policy». Damit führen das Vorpreschen der EU und die noch weitergehenden Massnahmen der Vernehmlassungsvorlage einzig dazu, dass es zu einer erheblichen Marktverzerrung zu Ungunsten Schweizer Unternehmen kommt. Damit wird kein Zuwachs an Sicherheit für Mensch und Umwelt erreicht, da die gewünschten Stoffe trotzdem beschafft werden können. Es werden lediglich aussereuropäische Mitbewerber begünstigt.

Die Erfahrungen in der EU mit der Umsetzung der vom BAFU zitierten EU-PIC-Verordnung haben Folgendes gezeigt:

- Empfangsstaaten haben mitunter Schwierigkeiten, wenn Einfuhrentscheide für Stoffe gefordert werden, die nicht auf Anhang III des Rotterdam Übereinkommens aufgeführt sind. Die mit der Umsetzung des Rotterdam Übereinkommens beauftragten Behörden (designated national authorities) fühlen sich oft nicht zuständig für Stoffe, die nicht international dem PIC-System unterstellt sind, beantworten die Anfragen nicht und stellen dementsprechend auch keine Einfuhrentscheide für Stoffe aus, die nicht auf Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens stehen.
- In der Folge verzögert sich ein möglicher Export in nicht-OECD-Länder um mindestens 2 Monate, in denen aussereuropäische Mitbewerber ungehindert liefern können.

Zudem verschweigt die Vernehmlassungsvorlage ein wesentliches Element, das die EU diesbezüglich eingeführt hat: Die EU kann in Fällen, in denen eine Antwort des Importstaates ausbleibt, einen sogenannten «Waiver» ausstellen. Dies kommt dann zum Tragen, wenn das Exportunternehmen darlegen kann, dass der betroffene Stoff im Zielland registriert und/oder marktfähig ist. Dieses Waiver-System hat die Schweiz im Rahmen der ChemPICV ebenfalls eingeführt (vgl. ChemPICV Art. 4 Abs. 3). Es wird aber durch die vorgeschlagenen Bestimmungen im Rahmen der ChemRRV ausgehebelt und de-facto ausser Kraft gesetzt und stellt damit einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für Schweizer Unternehmen dar.

2.1.3. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.3 Gesuch

BASF Agro B.V. Arnhem (NL) Freienbach Branch lehnt die Ziffer 4.3. Abs. 1. e. ff. sowie Abs. 2. in dieser Form ab.

Begründung:

Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Während im Rahmen der ChemPICV eine Meldepflicht besteht (30 Tage vor geplantem Export) sowie die Pflicht, sich an Einfuhrentscheide des Ziellandes zu halten, beinhaltet die Vernehmlassungsvorlage eine Bewilligungspflicht. Allerdings sind aus nicht ersichtlichem Grund die Ausfuhrmeldung nach ChemPICV und das Gesuch nach ChemRRV nicht deckungsgleich:

6/19/2019

Page 8 of 15

- geplante Ausfuhrmenge **im laufenden Jahr** (ChemPICV)
- geplante Ausfuhrmenge, **ohne Zeitangabe**; möglicherweise auf die dem Gesuch folgenden 12 Monate zu beziehen, da eine Bewilligung auf max. 12 Monate beschränkt wäre (Vernehmlassungsvorlage ChemRRV Art 4. Abs. 2)

Aus Sicht von BASF Agro B.V. Arnhem (NL) Freienbach Branch sind die Informationen, die unter Ziff. 1 Bst f und g angefordert werden, in jedem Sicherheitsdatenblatt vorhanden und werden bereits heute durch die Vorgaben der ChemPICV abgedeckt. Dementsprechend sind diese unnötig. Angaben zur vorgesehenen Verwendung sind üblicherweise in den Produktbeschreibungen enthalten.

Weiter stellt die neue Pflicht für Unternehmen, bei geplanten Ausfuhren von Stoffen, die auf der Liste gemäss Anhang 2.5 ChemRRV aufgeführt sind, an Staaten, die nicht Mitglied des Rotterdamer Übereinkommens sind, ein grosses Problem dar. Während im Rahmen des PIC-Systems Behörde (bzw. Sekretariat des Rotterdamer Übereinkommens) mit Behörde spricht, wären neu plötzlich die beteiligten Unternehmen in der Pflicht, Einfuhrbewilligungen von Drittstaaten zu beschaffen, die keine nationale Behörde für die Umsetzung des Rotterdam Übereinkommens kennen. Dies ist relevant, sind doch einige Staaten nicht Vertragsstaaten zum Rotterdamer Übereinkommen. Wichtige Märkte wie die USA, Angola, Ägypten, sowie die Zentralafrikanische Republik, Weissrussland, Usbekistan, Turkmenistan, Tadjikistan, Bangladesh, Myanmar, Buthan, Papua Neuguinea und einige pazifische Inselstaaten sind nicht Vertragsstaaten. Als privates Unternehmen bei diesen Staaten Einfuhrgenehmigungen zu erhalten, stellt für die allermeisten Unternehmen in der Schweiz, vor allem für KMU, eine praktische Unmöglichkeit dar.

2.1.4. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.4 Entscheid

BASF Agro B.V. Arnhem (NL) Freienbach Branch lehnt die Ziffer 4.4. Abs. 1 und 2 ab.

Begründung:

Dem System der geteilten Verantwortlichkeit nach dem Rotterdamer Übereinkommen folgend gibt es keine Argumente, bei Vorliegen einer Einfuhrerlaubnis des Empfangsstaates, eine Ausfuhrbewilligung zu verweigern. Dies könnte von Einfuhrstaaten durchaus als nicht legitime Massnahme verstanden werden, wovon gemäss Rotterdamer Übereinkommens ausdrücklich abzusehen ist.

Artikel 10 Ziffer 9 des Rotterdamer Übereinkommens führt aus, dass die Verweigerung einer Einfuhrbewilligung, respektive die Bewilligung mit Auflagen einherzugehen hat mit dem gleichzeitigen Einfuhrverbot aus allen Quellen, respektive mit sinngemässen Verboten oder Auflagen für die heimische Produktion, damit das Übereinkommen nicht als Instrument der Marktabschottung missbraucht werden kann. Die unilaterale Verweigerung der Ausfuhr andererseits kann von importwilligen Einfuhrstaaten gleichermassen als umgekehrte Marktabschottung verstanden werden. In diesem Sinne sind wir nicht einverstanden mit den Ausführungen im erläuternden Bericht Ziffer 3, Verhältnis zum EU-Recht und zum internationalen Recht, letzter Absatz.

6/19/2019

Page 9 of 15

Andererseits entfaltet EU Recht in diesem Kontext keinerlei Zugzwang die einen autonomen Nachvollzug, geschweige denn eine weitergehende Regulierung in der Schweiz fordert oder rechtfertigt. Vergleiche mit EU Recht sind dahingehend müssig, es könnte mit gleicher Relevanz auch jede andere nationale Gesetzgebung zitiert werden, die das Rotterdamer Übereinkommen umsetzt.

2.1.5. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.5 Pflichten bei der Ausfuhr

BASF Agro B.V. Arnhem (NL) Freienbach Branch lehnt die Ziffer 4.5. in seiner Gesamtheit ab.

Begründung:

Ziff. 1 und 2: Verbleiben die fraglichen Stoffe auf Anhang 1 ChemPICV, was BASF Agro B.V. Arnhem (NL) Freienbach Branch ausdrücklich beantragt, so entfällt die Notwendigkeit für Ziffer 4.5 in Anhang 2.5 ChemRRV.

Ziff. 3: Hier wird mit der vagen Formulierung eine grosse Unklarheit betreffend die Pflichten als Produzent / Händler / Exporteur geschaffen. So sind eine Vielzahl möglicher Szenarien nicht nur denkbar, sondern sogar sehr wahrscheinlich, bei denen die vorliegende Formulierung von Ziff. 3 unklar lässt, wie genau der Geltungsbereich des Anhangs 2.5 bezüglich Zollfreilager zu interpretieren ist. Dies wird insbesondere Unternehmen mit Sitz in der Schweiz betreffen, unabhängig davon, wo ein Stoff produziert wurde.

2.2. Anmerkungen zu den geplanten Änderungen ChemPICV

BASF Agro B.V. Arnhem (NL) Freienbach Branch lehnt jegliche Änderung der PIC-Verordnung ab, die über die im Rotterdamer Übereinkommen bestimmten Verpflichtungen hinausgeht und zusätzliche, in diesem Übereinkommen nicht vorgesehene administrative Prozesse zwischen der Schweiz als exportierendem Land und den Empfängerländern einführen würde.

Begründung:

Die Verordnungsänderung geht vom falschen Verständnis aus, dass nur die im verhältnismässig kleinen Heimmarkt Schweiz zugelassenen Produkte exportiert werden sollen. Es liegt aber in der Hoheit des Ziellandes, ob Produkte importiert und vor Ort zugelassen werden können. Dies ist ein international übliches Vorgehen in allen Branchen und im Interesse eines Exportlandes wie der Schweiz.

So regelt auch heute der Staat, in dem die Produkte verwendet werden, die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, jeweils eingeschränkt auf die Nutzpflanzen, auf denen sie verwendet werden dürfen und abgestimmt auf die lokalen agronomischen Bedürfnisse sowie der klimatischen Bedingungen. Die Listung eines Stoffes gemäss Rotterdamer Übereinkommen ist weder ein globales Verbot dieses Stoffes, noch eine Empfehlung für dessen Verbot auf

6/19/2019

Page 10 of 15

Vertragsstaatenebene. Sie bedeutet nicht, dass eine Industriechemikalie oder ein Pestizid nicht sicher eingesetzt werden kann.

Die bisherigen Erfahrungen, unter anderem auch aus der EU, zeigen, dass Mitgliedstaaten des Rotterdamer Übereinkommens zum Beispiel infolge der eigenen nationalen Gesetzgebung und Interpretation mitunter Schwierigkeiten haben, Einfuhrgenehmigungen für Chemikalien und Wirkstoffe ähnlich einem internationalen Regime zu erteilen, wenn der Antrag auf Chemikalien oder Wirkstoffe abzielt, die nicht in diesem internationalen Regime hinterlegt sind. Das heisst, dass die Staaten Einfuhrgenehmigungen lediglich für Chemikalien und Wirkstoffe, die auf Annex III des Rotterdam Übereinkommens stehen, ausstellen. Hingegen sind sie regelmässig überfordert oder erachten sich als nicht zuständig bei Anträgen für nicht gelistete Stoffe.

Die Folge ist, dass ohne sachlichen Grund innert der definierten 30 Tage keine Einfuhrerlaubnis ausgestellt wird und die nationale Behörde des Ausfuhrstaates nachhaken muss, was zu weiteren Verzögerungen führt.

Dies, obwohl das legitime Bedürfnis für die Verwendung der fraglichen Stoffe besteht und auch keine Ablehnung aufgrund einer Risikoabwägung durch den Einfuhrstaat vorliegt, sondern einzig weil ein rein administratives Problem besteht.

Ausserdem stehen unter dem System des Rotterdamer Übereinkommens zum Einholen der Einfuhrgenehmigungen für geplante Ausfuhren, die den Behörden in Umsetzung der ChemPICV gemeldet werden, heute Behörden mit Behörden in Kontakt. Diese Kontakte sind weitgehend etabliert und eingespielt. Der geplante Systemwechsel, nämlich die Verschiebung der Pflichten hin zum Exporteur für die Stoffe, die unter Anhang 2.5 ChemRRV gelistet werden sollen, würde hingegen dazu führen, dass nun jedes Exportunternehmen selbständig die Einfuhrerlaubnis im Importland, welches nicht Vertragsstaat des Rotterdamer Übereinkommens ist, beschaffen soll. Dies stellt eine nicht zumutbare Belastung dar. Insbesondere kleinere Unternehmen sind nicht in der Lage, diese Kontakte mit angemessenem Aufwand zu etablieren. Sie werden letztlich aus dem Markt gedrängt.

3. Schlussbemerkungen

Es ist BASF Agro B.V. Arnhem (NL) Freienbach Branch ein wichtiges Anliegen, dass bei der Weiterentwicklung der Regulatorien eine konsequente Verwendung des Risk-Assessment-Approachs angewendet wird, was eine Gesamtsicht auf Vor- und Nachteile der Verwendung von Stoffen ermöglicht, sei dies bei gefährlichen Pestiziden oder Industriechemikalien. Der vorliegende Entwurf dient unserer Ansicht nach nicht den Zielen von Umwelt- und Gesundheitsschutz in den Zielländern, wird aber für Schweizer Exporteure zu Verlusten an Marktanteilen aufgrund eines grösseren administrativen Aufwands und einer höheren Rechtsunsicherheit bezüglich Ausfuhrbewilligungen führen.

Schweizer Alleingänge in der Export-Kontrolle führen zu einem grossen Wettbewerbsnachteil für

6/19/2019

Page 11 of 15

die in der Schweiz ansässigen Unternehmen. Die Wirtschaftsfreiheit wäre unnötig eingeschränkt und Investitionsentscheide zu Ungunsten des Produktionsstandortes Schweiz beeinflusst. Kurzfristig gefällte oder mittelfristig drohende Exporteinschränkungen führen zu Rechtsunsicherheit, welche Investitions- und Standortentscheide negativ zu Ungunsten der Schweiz beeinflussen.

Die Industrie ist ein wichtiger Arbeitsgeber, den es zu erhalten und vor unwirksamer Regulierung zu schützen gilt, da ansonsten ausländische Mitbewerber die Produktion und Lieferung betroffener Güter übernehmen würden. Von der Vorlage sind nicht nur in der Pestizidherstellung tätige Unternehmen, sondern auch inländische Zulieferfirmen der chemischen Industrie stark betroffen.

Das angestrebte Ziel der Motion Mazzone, bestimmte Stoffe von den Märkten zu entfernen, lässt sich mit dem vorliegenden Revisionsentwurf nicht umsetzen.

Da gegenüber dem heutigen System keinerlei Mehrwert bezüglich Umwelt- und Gesundheitsschutz steht, beantragen wir, auf die geplante Revision der ChemRRV Anh. 2.5 sowie der Anpassung der ChemPICV zu verzichten.

Falls auf eine Revision nicht insgesamt verzichtet wird, soll auf eine Anpassung der ChemRRV verzichtet werden und die Zielsetzung über eine Anpassung der PIC-Verordnung erreicht werden. Auf ein Swiss-Finish beim angedachten Schweizer PIC-Bewilligungsverfahren muss unter allen Umständen verzichtet werden, es sind analog zur Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens in der EU beispielsweise das Konzept der Waiver-Möglichkeit vorzusehen, sowie klare zeitliche Vorgaben einzuführen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse


Martin Bolinger

Manager Supply Chain Services & Processes





Susanne Gantenbein

Director

6/19/2019

Page 12 of 15

Anhang: Stoffliste in der ChemRRV Anhang 2.5, Ziffer 4.1 Bewilligungspflicht

BASF Agro B.V. Arnhem (NL) Freienbach Branch lehnt die Schaffung einer separaten Liste von Stoffen, für die eine Ausfuhrbewilligungspflicht mit expliziter Zustimmung des Importlandes eingeführt werden soll, grundsätzlich ab.

Darüber hinaus ist die Zusammenstellung der Wirkstoffe arbiträr und falsch, die Aussagen basieren ausschliesslich auf Medienberichten und politischen Kampagnen diverser NGOs.

Aus diesem Grund kommentieren wir die separate Liste von Wirkstoffen sowie Aussagen aus dem erläuternden Bericht wie folgt:

Atrazin

Atrazin (CAS Nr. 1912-24-9) wird in der Schweiz nicht hergestellt.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position BASF Agro B.V. Arnhem (NL) Freienbach Branch
<i>„... kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen.“</i>	Wir nehmen an, dass sich diese Aussage auf eine STOT-Klassifizierung (Specific Target Organ Toxicity) beziehen würde. Atrazin hat aber keine diesbezügliche Klassifizierung.
<i>„Atrazin ist vermutlich ein hormonaktiver Stoff, der in der Liste der hormonaktiven Stoffe der EU in der Kategorie 1 aufgeführt ist.“</i>	Uns ist die EU-Liste von ED-Substanzen nicht bekannt. Atrazin ist auch nicht in Kategorie 1 bzgl. Kanzerogenität oder Repro-/Devtox klassifiziert. Das Statement scheint irreführend zu sein.
<i>„Studien aus der Schweiz und dem Ausland belegen, dass Atrazin und seine Abbau-produkte zu den am häufigsten detektierten Verunreinigungen in Oberflächengewässern und Grundwasser zählen, deren Ursache in der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln begründet ist. Die gemessenen Konzentrationen lagen teilweise über dem von der Weltgesundheits-organisation (WHO) empfohlenen Qualitätsstandard für Trinkwasser von 2 µg/L.“</i>	Der WHO Guidelinewert ¹ (2011) ist 100 µg/L. Er bezieht sich auf einen Erwachsenen von 60 kg. Es ist kein Wert für Kinder angegeben.

¹ WHO, Guidelines for drinking-water quality, fourth edition, 2011:

http://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/44584/9789241548151_eng.pdf;jsessionid=9EE6E9DE5AD26E09C1AB36ECF4790346?sequence=1

6/19/2019

Page 13 of 15

Diafenthiuron

Herstellung von Diafenthiuron (CAS Nr. 80060-09-9) in Monthey/Schweiz stoppte in 2016. Exporte von Restbeständen aus Monthey fanden in den Jahren 2017 und 2018 statt. Kleine Mengen werden noch für unsere Forschung und Formulierung verwendet und ggf. exportiert.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position BASF Agro B.V. Arnhem (NL) Freienbach Branch
<i>„Nach Berichten von Nichtregierungsorganisationen und diversen Medien ereigneten sich in Indien im Jahr 2017 schwere Vergiftungsfälle von Bauern, zum Teil mit fatalem Ausgang, nachdem diese Baumwollfelder mit Pestiziden, die u.a. Diafenthiuron enthielten, gespritzt hatten.“</i>	Dieses irreführende Statement, das die bedauerlichen Vorfälle in Indien mit Diafenthiuron in Verbindung bringt, geht auf eine Kampagne von NGOs, u.a. Public Eye, zurück. Es gibt keinerlei Evidenz, dass diese Vergiftungsfälle dem Produkt Polo mit dem Wirkstoff Diafenthiuron zugeordnet werden können.

Methidathion

Herstellung von Methidathion (CAS Nr. 950-37-8) und dessen Formulierungen stoppte vor ca. 10 Jahren.

Es ist allerdings zu beachten, dass die referenzierten Eigenschaften von Methidathion vielen in der Schweiz registrierten, respektive gemäss PSMV zugelassenen Substanzen entsprechen.

Paraquat und dessen Salze, einschliesslich Paraquat-dichlorid und Paraquat-dimethylsulfat

Paraquat (CAS Nr. 4685-14-7) und dessen Salze, einschliesslich Paraquat-dichlorid (CAS Nr. 1910-42-5) und Paraquat-dimethylsulfat (CAS Nr. 2074-50-2): Paraquat wird in der Schweiz nicht hergestellt.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position BASF Agro B.V. Arnhem (NL) Freienbach Branch
<i>„Beim Einatmen besteht Lebensgefahr.“</i>	Paraquat gelangt bei normaler Anwendung nicht in die Atemwege. Paraquat-dichloride verdampft nicht und Paraquat-Formulierungen werden nicht mit Sprühgeräten verwendet, die einen signifikanten Anteil an einatembaren Tröpfchen generieren. Paraquat wird mit nach unten gerichteten, konventionellen Geräten appliziert, welche Tröpfchen generieren, die generell zu gross für die

6/19/2019

Page 14 of 15

	Inhalation sind. Lediglich ein sehr geringer Teil der Tröpfchen ist beim Austritt aus der Düse von einatembarer Grösse. Es sind uns keine Berichte² in der öffentlich zugänglichen Literatur bekannt, welche Todesfälle nach bestätigter Inhalations-Exposition beschreiben.
„... wurde in epidemiologischen Studien herausgefunden, dass Bauern oder Bewohner ländlicher Gegenden, die über längere Zeit Paraquat ausgesetzt waren, ein erhöhtes Risiko aufwiesen, an Parkinson zu erkranken.“	Epidemiologische Studien zur Untersuchung einer Assoziation zwischen Paraquat-Exposition und dem Auftreten von Parkinson (PD) sind weiterhin nicht schlüssig. Ein Schwachpunkt vieler epidemiologischer Studien ist die Unsicherheit bei der Beurteilung der tatsächlichen Exposition. Zwei Publikationen, die das Auftreten von PD (Tomenson and Campbell, 2011³) oder Zeichen von Parkinsonismus (Brent and Schaeffer, 2011⁴) nach bestätigter Langzeit- oder High-dose-Exposition untersuchten, deuten darauf hin, dass Paraquat-Exposition nicht zum Auftreten von PD in Menschen führt. Das Australische Beurteilungsteam Office of Chemical Safety, APVMA kam im 2016 zum Schluss, dass <i>“the overwhelming weight-of-evidence, taking into consideration the available database of studies on experimental animals, human epidemiology studies and poisoning cases, is that paraquat does not induce neurotoxicity via the oral, dermal or intranasal routes; routes that are of relevance to human exposure to this pesticide. The OCS is therefore satisfied that</i>

² Dinis-Oliveira, R. J., Duarte, J. A., Sanchez-Navarro, A., Remiao, F., Bastos, M. L. and Carvalho, F (2008) 'Paraquat Poisonings: Mechanisms of Lung Toxicity, Clinical Features, and Treatment', Critical Reviews in Toxicology, 38:1, 13-71

³ Tomenson J.A., Campbell C. (2011). Mortality from Parkinson's disease and other causes among a workforce manufacturing paraquat: a retrospective cohort study. BMJ Open 2011. <http://bmjopen.bmj.com/content/1/2/e000283.full>

⁴ Brent J., Schaeffer T.H. (2011). Systematic Review of Parkinsonian Syndromes in Short- and Long-Term Survivors of Paraquat Poisoning. Journal of Occupational and Environmental Medicine. 53 (11): 1332-1336. <http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/21988794>

6/19/2019

Page 15 of 15

	<i>exposure to paraquat, when used as a herbicide, does not pose a risk of neurotoxicity in humans and that lung damage remains the most sensitive and critical toxicological endpoint of concern in establishing health-based guidance values."</i>
<i>„In Entwicklungs- und Schwellenländern ereignen sich mit Paraquat viele schwere Intoxikationen von Menschen, oftmals mit fatalen Folgen.“</i>	Schwerwiegende Vergiftungsfälle stehen in Zusammenhang mit der Einnahme von unverdünnter Formulierung. Die grosse Mehrheit dieser Vorfälle ereignet sich nach vorsätzlichem groben Missbrauch des Produkts zum Zweck der Selbstverletzung (d.h. Suizid).

Profenofos

Profenofos (CAS Nr. 41198-08-7) wird in der Schweiz nicht hergestellt. Im Jahr 2018 wurde in der Schweiz zwischengelagertes Material re-exportiert.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position BASF Agro B.V. Arnhem (NL) Freienbach Branch
<i>„Im Jahr 2017 berichteten mehrere Medien und Nichtregierungsorganisationen über fatale Intoxikationen und Erblindungen indischer Bauern, nachdem sie eine Mischung aus Profenofos und Cypermethrin verwendeten.“</i>	Es gibt keine Evidenz anzunehmen, dass Syngentas Profenofos enthaltendes Produkt für die bedauerlichen Vorfälle in Indien verantwortlich war.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Vorsteherin UVEK
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Generalsekretariat UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern
polg@bafu.admin.ch

19.06.2019
G-FLL/EC – K-141.3.29/
Carmen Grossmann
Tel.: +41 61 636 93 44
Fax: +41 61 636 47 28
carmen.grossmann@basf.com

Seite 1 von 12

Anhörung zur Revision der ChemRRV und der ChemPICV: Stellungnahme als Mitglied von scienceindustries

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Revision der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung (ChemRRV) Stellung nehmen zu können. Die Mitwirkungsmöglichkeit schätzen wir und lassen Ihnen gerne hiermit unsere Stellungnahme zukommen.

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die Mitglieder von scienceindustries, die chemisch-pharmazeutische Industrie in der Schweiz, sind global tätig. Die Unternehmen sind daran gewöhnt, in all ihren Absatzmärkten die dort geltenden Vorschriften einzuhalten. Harmonisierte Regelungen für den Umgang mit Chemikalien liegen in der Regel im Interesse der hiesigen Unternehmen, insbesondere wenn sie Wettbewerbsnachteile verhindern. Sie stehen mit ihren wirtschaftlichen Aktivitäten im Wettbewerb zu europäischen und aussereuropäischen Mitbewerbern. Alle Exporte, die mit rund 98% Anteil den Hauptanteil der Geschäftstätigkeit ausmachen, müssen den hiesigen Anforderungen bei der Produktion entsprechen und die Vorgaben in den Zielländern erfüllen, um marktfähig zu sein. Dem Produktionsstandort Schweiz kam in der Vergangenheit der Umstand zu Gute, dass der Umgang mit Chemikalien nicht mit unnötigem regulatorischem, administrativem Aufwand und damit Kosten verbunden war, weil die eigenständige Weiterentwicklung des Schweizer Chemikalienrechts einige der systematischen und fachlich nicht nachvollziehbaren Fehlentwicklungen im europäischen Chemikalienrecht nicht nachvollzogen hat. Diese Vorteile sehen wir mit den geplanten Anpassungen akut gefährdet.

Um was geht es

Der internationale Handel von bestimmten Chemikalien (Ein- und Ausfuhr) untersteht dem Rotterdamer Übereinkommen, welches in der Schweiz durch die sog. PIC-Verordnung umgesetzt wird (Verordnung über das Verfahren der Information, respektive der vorgängigen Zustimmung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel, „Prior Informed Consent“). Mit der partiellen Übernahme europäischer Einschränkungen beabsichtigt die Vorlage allerdings viel einschneidendere Massnahmen einzuführen, als sie die EU kennt. Die Revisionvorlage sieht eine ergänzende Änderung in der ChemRRV (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) vor, um dieses Verfahren neben der ChemPICV auch in einem Anhang der ChemRRV einzuführen. Damit wird beabsichtigt den Export bestimmter Pestizide

19.06.2019

Seite 2 von 12

(Pflanzenschutzmittel und Biozide) und später gegebenenfalls Industriechemikalien, die in der Schweiz nicht oder nicht mehr marktfähig sind, von einer vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Einfuhrlandes abhängig zu machen, bevor eine Ausfuhrbewilligung erteilt wird. Der Verwaltung soll aber auch die Möglichkeit gegeben werden trotz vorliegender Zustimmung des Einfuhrlandes eine Ausfuhrbewilligung verweigern zu können.

Diejenigen Stoffe, welche neu eine Ausfuhrbewilligung nach ChemRRV Anhang 2.5 benötigen, werden in der PIC-Verordnung gelöscht.

Position scienceindustries zur Vernehmlassungsvorlage:

Scienceindustries lehnt die Vorlage ab. Dies gilt sowohl für die beabsichtigten Änderungen im Anhang 2.5 ChemRRV, wie auch die Änderungen in der ChemPICV.

Begründung:

Die Vernehmlassungsvorlage greift einer vom Parlament noch nicht behandelten Motion Mazzone 17.4094 (Ausfuhrstopp für in der Schweiz verbotene Pestizide. Was hier als gefährlich gilt, ist es auch im Ausland) vor. Es ist unseres Erachtens nicht angemessen und irritierend, dass die Bundesverwaltung hier vorprescht. Sowohl die Motion Mazzone wie die Vernehmlassungsvorlage gehen vom falschen Verständnis aus, dass nur Produkte, die im verhältnismässig sehr kleinen Heimmarkt Schweiz zugelassen sind, exportiert werden sollen. Es liegt aber aus Sicht von scienceindustries in der hoheitlichen Kompetenz des Ziellandes, darüber zu entscheiden, ob Produkte importiert, in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen. Genau das ist Sinn und Zweck des Rotterdamer Übereinkommens und entspricht in diesem Bereich auch international üblichem Vorgehen, auch wenn einzelne Länder/Gruppen von Ländern, davon abweichende Regelungen beschlossen haben. Es liegt aber im ureigensten Interesse eines Exportlandes wie der Schweiz, dass sich möglichst alle Staaten, auch die Schweiz, an die internationalen Standards halten.

Die Schweiz soll deshalb für die Anpassung der Stofflisten, die dem internationalen PIC-System unterstellt sind (Anhang ChemPICV), nur so weit gehen, wie das Rotterdamer Übereinkommen in Anhang III geht. Nicht darüber hinaus, und zwar auch dann nicht, wenn die EU darüber hinaus geht. Wenn die Schweiz der Ansicht ist, dass weitere Stoffe dem System unterstellt werden sollen, dann ist das multilateral über eine Anpassung des Anhangs III der Rotterdamer Konvention zu erzielen. Das Rotterdamer Übereinkommen hat das Prinzip der "shared responsibility" etabliert. Damit soll die Verantwortung für den Einsatz von Stoffen durch Importeur und Exporteur gleichermassen getragen werden. Umgesetzt wird dies, indem Exportstaaten nur exportieren, wenn Importstaaten die Zustimmung für den Import erteilen. Dieses Prinzip des "Prior Informed Consent" (PIC) wird bereits heute in der Schweiz durch die ChemPICV vollständig umgesetzt. Das Übereinkommen lässt weitergehende Regulierungen zu. Dabei ist aber zu beachten, dass das Übereinkommen gleichzeitig ausdrücklich darlegt, dass dieses System nicht zur Abschottung von Märkten missbraucht werden darf.

Die Aufnahme neuer Stoffe in Annex III des Rotterdamer Übereinkommens wird mittels eines wohl definierten Verfahrens beurteilt und umgesetzt. Unilaterale Massnahmen, wie diejenige der EU, führen zu erhöhtem Abklärungsbedarf seitens der Behörden, zu Unsicherheiten und zu Lieferverzögerungen und damit zu einer signifikanten Wettbewerbsbenachteiligung der betroffenen Unternehmen.

In der Schweiz verbotene oder stark eingeschränkte Chemikalien, die in der ChemPICV, nicht aber in Annex III des Rotterdamer Übereinkommens gelistet sind, bedürfen einer jährlichen Exportnotifizierung an den importierenden Vertragsstaat. Damit wird dem Importland der Status der Chemikalie in der Schweiz mitgeteilt, worauf dieser ggf. eine Überprüfung der Anwendung dieser Chemikalie einleiten kann.

19.06.2019

Seite 3 von 12

In Ergänzung hierzu erachtet es scienceindustries nicht als sinnvoll, die Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens in nationales Recht ohne zwingende Gründe auf zwei von einander unabhängige Verordnungen mit unterschiedlicher Ausrichtung aufzuteilen. Die bisherige Ausrichtung des Anhangs 2.5 ChemRRV verfolgt ausschliesslich ein Schutzziel auf Schweizer Territorium, während das Rotterdamer Übereinkommen und in der Folge dessen Umsetzung im Rahmen der ChemPICV ein Schutzziel ausserhalb des Schweizer Territoriums verfolgt. Diese sachdienliche Trennung ist beizubehalten.

2 Bemerkungen zu konkreten Artikeln:

2.1. Anmerkungen zu den geplanten Änderungen in ChemRRV Anhang 2.5

Anhang 2.5 der ChemRRV zielt auf die Risikoreduktion durch Beschränkungen/Verbote in der Schweiz ab. Das soll so bleiben. Der vorliegende Vorschlag ist ein Paradigmenwechsel dahingehend, dass die Schweizer Behörden davon ausgehen, dass sie besser zu wissen glauben, welche Wirkstoffe in einem Drittstaat sinnvollerweise zum Einsatz gebracht werden sollen und welche nicht.

Begründung:

Gewisse Chemikalien und Wirkstoffe wurden in der Schweiz vom Markt genommen, weil die Abwägung von Nutzen einer weiteren Verwendung die damit eingegangenen Risiken nicht aufzuwiegen vermag, oder weil sie rein marktwirtschaftlich für die produzierenden Unternehmen keinen Sinn mehr ergaben. Weitere Gründe dafür, dass Stoffe zwar in der Schweiz produziert, jedoch nicht hier auf den Markt gebracht werden liegt in den geographischen und/oder klimatischen Gegebenheiten bzw. den unterschiedlichen regulatorischen Zulassungskriterien.

Für andere Klimazonen sehen solche Abwägungen durchaus anders aus. Die lokalen Bedingungen, die Flora und Fauna aber auch die Probleme, die mittels Einsatz bestimmter Chemikalien und Wirkstoffe gelöst werden können, sind nicht mit den Gegebenheiten in der Schweiz vergleichbar.

Das Vorgehen des BAFU entspricht einem ausschliesslichen Hazard-Approach, den scienceindustries im Grundsatz ablehnt. Das Argument, nachdem «die behördliche Beurteilung ergab, dass das Risiko ... inakzeptabel» sei (vgl. Erläuternder Bericht, Kap. 4.1, Seite 5), ist nicht statthaft, als es unseres Erachtens den Behörden des Ziellandes und nicht den Schweizer Behörden zusteht, diese rudimentäre, unvollständige Risikoabwägung vorzunehmen. Die Behörden des Ziellandes sind für die Interessensabwägung ihr Territorium betreffend zuständig und verantwortlich und damit für regulatorische Massnahmen wie Marktzulassungen und Importbewilligungen, nicht die Schweiz.

2.1.1. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.1 Bewilligungspflicht

scienceindustries lehnt die Schaffung einer separaten Liste von Stoffen, für die eine Ausfuhrbewilligungspflicht mit expliziter Zustimmung des Importlandes eingeführt werden soll, grundsätzlich ab. Die Ausfuhrbewilligungspflichten haben sich einzig am Rotterdamer Übereinkommen zu orientieren und sind in dessen nationaler Umsetzung, namentlich in der ChemPICV, vorzusehen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Liste von Stoffen, die neu auf Anhang 2.5 ChemRRV gesetzt werden sollen (siehe Anhang zu dieser Stellungnahme), ist arbiträr. Objektive Kriterien für deren Aufnahme auf Anhang 2.5 sind nicht ersichtlich. Der erläuternde Bericht listet in Kapitel 4.1 zwar Überlegungen auf, die für die Aufnahme der Stoffe ausschlaggebend waren, sie scheinen aber nicht objektiv und z.T. auch nicht

19.06.2019

Seite 4 von 12

verifiziert zu sein. Für die detaillierte Kritik an dieser vorgeschlagenen Stoffliste verweisen wir auf die Besprechung im Anhang dieser Stellungnahme.

Im Weiteren ist nicht definiert, welche weiteren Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln, gegebenenfalls auch Industriechemikalien, in Zukunft auf die Liste aufgenommen werden könnten, respektive nach welchen Kriterien und Verfahren solche Aufnahmen vorgenommen werden sollten. Die Erfahrung legt nahe, dass auch die Liste des Vernehmlassungsvorschlages nicht abschliessend ist, sondern mit fortschreitender Zeit wachsen dürfte.

scienceindustries lehnt die Einführung der Bewilligungspflicht für die Verbringung von Stoffen aus einem offenen Zolllager, einem Zolllager für Massengüter oder einem Zollfreilager grundsätzlich ab. Die Ausfuhrbewilligungspflichten haben sich einzig am Rotterdamer Übereinkommen zu orientieren und sind in dessen nationaler Umsetzung, namentlich in der ChemPICV, vorzusehen.

Begründung:

Laut Zollgesetz (ZG, SR 631.0) Art. 6 Bst. h versteht man unter Ausfuhr das Überführen von Waren ins Zolllausland. Gemäss Art. 50 Ziff. 1 und 2 sind Zolllager (offene oder für Massengüter) von der EZV zugelassene und unter Zollüberwachung stehende Orte im Zollgebiet, an denen Waren unter den von der EZV festgelegten Voraussetzungen gelagert werden dürfen. Zollfreilager unterliegen der Zollüberwachung (ZG, Art. 62 Ziff. 1 Bst. a). In Zollfreilagern dürfen zur Ausfuhr veranlagte Waren gelagert werden, wenn sie nach ihrer Auslagerung ausgeführt werden. Der Bundesrat kann die Lagerung von Waren vorsehen, die nicht ausgeführt werden. (ZG, Art. 62 Ziff. 2). scienceindustries erachtet die Aufführung der verschiedenen Zolllager deshalb als unnötig.

Die vorliegende Formulierung im Entwurf zur Änderung der ChemRRV stellt im Weiteren nicht klar, ob nur Zolllager, Zolllager für Massengüter oder Zollfreilager auf Schweizer Territorium betroffen sind und schafft dahingehend Rechtsunsicherheit insbesondere für Unternehmen, die Sitz oder Niederlassung in der Schweiz haben und solche Lager ausserhalb des Territoriums der Schweiz nutzen.

scienceindustries lehnt ausserdem die Einführung der neuen Schwellenmenge von 10 kg / Jahr / Empfangsstaat ab.

Begründung:

Die Vorgaben bezüglich Schwellenmengen sind ebenfalls in Art. 2 ChemPICV, Abs. 2. Bst h ausreichend streng ausformuliert (10 kg / Sendung). Es ist diesbezüglich keine Verschärfung in der ChemRRV angezeigt.

2.1.2. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.2 Bewilligungsvoraussetzungen

scienceindustries lehnt die Ziffer 4.2 in dieser Form ab.

Begründung:

Die Ziffer 4.2 schafft lediglich Klarheit, dass eine Bewilligung zur Ausfuhr nur erteilt wird, wenn eine Einfuhrbewilligung vorliegt. Allerdings gibt die Vernehmlassungsvorlage keinen Hinweis darauf, welche Kriterien angewendet werden sollen, um eine Ausfuhrbewilligung bei Vorliegen einer Einfuhrbewilligung zu oder zu verweigern. Mündlich präzisierte das BAFU auf Nachfrage, dass nicht vorgesehen ist, bei vorliegender Einfuhrbewilligung eine Ausfuhrbewilligung zu verweigern. Dies ist aus unserer Sicht ein

19.06.2019

Seite 5 von 12

Grund mehr, am etablierten System im Rahmen der ChemPICV festzuhalten und nicht mit der ChemRRV zu vermischen.

In Ergänzung dazu ist zu bedenken, dass Staaten, gerade solche in anderen Klimazonen, durchaus legitime Verwendungszwecke für Chemikalien und Wirkstoffe haben, die in der Schweiz und dem restlichen Europa, ebenfalls durchaus legitim, nicht oder nicht mehr eingesetzt werden. Es mutet vermessen und anmassend an, wenn die Schweiz für sich in Anspruch nimmt, lokale Verhältnisse in anderen Staaten besser zu kennen, als dort ansässige Akteure.

Wenn in der Folge ausländische Akteure bestimmte Chemikalien oder Wirkstoffe international einkaufen, weil sie darauf angewiesen sind, werden sie sich diese Stoffe beschaffen. Die Beschaffung wird dort erfolgen, wo Preis und administrativer Aufwand in vernünftigem Verhältnis zum beschafften Gut stehen. Wenn der gleiche Stoff in einem Staat beschafft werden kann, der keine zusätzlichen administrativen Hürden aufstellt, wird der Stoff eher dort beschafft werden, wohingegen Lieferanten aus Staaten, die willkürlich und trotz vorliegender Einfuhrerlaubnis in bevormundender Art eine Ausfuhr verweigern können, das Nachsehen haben werden. Die Folge davon ist die Verlagerung von Produktionsstandorten, respektive der Verlust von Kunden an ausländische Mitbewerber. Damit einher geht der Wegfall von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung in der Schweiz, ohne dass im Zielland die angestrebte Wirkung erzielt werden kann.

Das Rotterdamer Übereinkommen kennt keine «no undercut policy»: In einzelnen völkerrechtlich nicht bindenden Abkommen im Bereich der Nonproliferation von Massenvernichtungswaffen gibt es das Prinzip der «no undercut policy». Bei Vorliegen eines sogenannten «Denials» (Verweigerung einer Exporterlaubnis) dürfen auch die anderen, dem System angeschlossenen Staaten nicht mehr an den fraglichen Empfänger exportieren. Im Rahmen des Rotterdamer Übereinkommens existiert keine «no-under-cut policy». Damit führen das Vorpreschen der EU und die noch weitergehenden Massnahmen der Vernehmlassungsvorlage einzig dazu, dass es zu einer erheblichen Marktverzerrung zu Ungunsten Schweizer Unternehmen kommt. Damit wird kein Zuwachs an Sicherheit für Mensch und Umwelt erreicht, da die gewünschten Stoffe trotzdem beschafft werden können. Es werden lediglich aussereuropäische Mitbewerber begünstigt.

Die Erfahrungen in der EU mit der Umsetzung der vom BAFU zitierten EU-PIC-Verordnung haben Folgendes gezeigt:

- Empfangsstaaten haben mitunter Schwierigkeiten, wenn Einfuhrentscheide für Stoffe gefordert werden, die nicht auf Anhang III des Rotterdam Übereinkommens aufgeführt sind. Die mit der Umsetzung des Rotterdam Übereinkommens beauftragten Behörden (designated national authorities) fühlen sich oft nicht zuständig für Stoffe, die nicht international dem PIC-System unterstellt sind, beantworten die Anfragen nicht und stellen dementsprechend auch keine Einfuhrentscheide für Stoffe aus, die nicht auf Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens stehen.
- In der Folge verzögert sich ein möglicher Export in nicht-OECD-Länder um mindestens 2 Monate, in denen aussereuropäische Mitbewerber ungehindert liefern können.

Zudem verschweigt die Vernehmlassungsvorlage ein wesentliches Element, das die EU diesbezüglich eingeführt hat: Die EU kann in Fällen, in denen eine Antwort des Importstaates ausbleibt, einen sogenannten «Waiver» ausstellen. Dies kommt dann zum Tragen, wenn das Exportunternehmen darlegen kann, dass der betroffene Stoff im Zielland registriert und/oder marktfähig ist. Dieses Waiver-System hat die Schweiz im Rahmen der ChemPICV ebenfalls eingeführt (vgl. ChemPICV Art. 4 Abs. 3). Es wird aber durch die vorgeschlagenen Bestimmungen im Rahmen der ChemRRV ausgehebelt und de-

19.06.2019

Seite 6 von 12

facto ausser Kraft gesetzt und stellt damit einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für Schweizer Unternehmen dar.

2.1.3. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.3 Gesuch

scienceindustries lehnt die Ziffer 4.3. Abs. 1. e. ff. sowie Abs. 2. in dieser Form ab.

Begründung:

Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Während im Rahmen der ChemPICV eine Meldepflicht besteht (30 Tage vor geplantem Export) sowie die Pflicht, sich an Einfuhrentscheide des Ziellandes zu halten, beinhaltet die Vernehmlassungsvorlage eine Bewilligungspflicht. Allerdings sind aus nicht ersichtlichem Grund die Ausfuhrmeldung nach ChemPICV und das Gesuch nach ChemRRV nicht deckungsgleich:

- geplante Ausfuhrmenge **im laufenden Jahr** (ChemPICV)
- geplante Ausfuhrmenge, **ohne Zeitangabe**; möglicherweise auf die dem Gesuch folgenden 12 Monate zu beziehen, da eine Bewilligung auf max. 12 Monate beschränkt wäre (Vernehmlassungsvorlage ChemRRV Art 4. Abs. 2)

Aus Sicht von scienceindustries sind die Informationen, die unter Ziff. 1 Bst f und g angefordert werden, in jedem Sicherheitsdatenblatt vorhanden und werden bereits heute durch die Vorgaben der ChemPICV abgedeckt. Dementsprechend sind diese unnötig. Angaben zur vorgesehenen Verwendung sind üblicherweise in den Produktebeschreibungen enthalten.

Weiter stellt die neue Pflicht für Unternehmen, bei geplanten Ausfuhren von Stoffen, die auf der Liste gemäss Anhang 2.5 ChemRRV aufgeführt sind, an Staaten, die nicht Mitglied des Rotterdamer Übereinkommens sind, ein grosses Problem dar. Während im Rahmen des PIC-Systems Behörde (bzw. Sekretariat des Rotterdamer Übereinkommens) mit Behörde spricht, wären neu plötzlich die beteiligten Unternehmen in der Pflicht, Einfuhrbewilligungen von Drittstaaten zu beschaffen, die keine nationale Behörde für die Umsetzung des Rotterdam Übereinkommens kennen. Dies ist relevant, sind doch einige Staaten nicht Vertragsstaaten zum Rotterdamer Übereinkommen. Wichtige Märkte wie die USA, Angola, Ägypten, sowie die Zentralafrikanische Republik, Weissrussland, Usbekistan, Turkmenistan, Tajikistan, Bangladesh, Myanmar, Buthan, Papua Neuguinea und einige pazifische Inselstaaten sind nicht Vertragsstaaten. Als privates Unternehmen bei diesen Staaten Einfuhrgenehmigungen zu erhalten, stellt für die allermeisten Unternehmen in der Schweiz, vor allem für KMU, eine praktische Unmöglichkeit dar.

2.1.4. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.4 Entscheid

scienceindustries lehnt die Ziffer 4.4. Abs. 1 und 2 ab.

Begründung:

Dem System der geteilten Verantwortlichkeit nach dem Rotterdamer Übereinkommen folgend gibt es keine Argumente, bei Vorliegen einer Einfuhrerlaubnis des Empfangsstaates, eine Ausfuhrbewilligung zu verweigern. Dies könnte von Einfuhrstaaten durchaus als nicht legitime Massnahme verstanden werden, wovon gemäss Rotterdamer Übereinkommens ausdrücklich abzusehen ist. Artikel 10 Ziffer 9 des Rotterdamer Übereinkommens führt aus, dass die Verweigerung einer Einfuhrbewilligung, respektive die Bewilligung mit Auflagen einherzugehen hat mit dem gleichzeitigen Einfuhrverbot aus allen Quellen, respektive mit sinngemässen Verboten oder Auflagen für die heimische Produktion, damit das Übereinkommen nicht als Instrument der Marktabschottung missbraucht werden

19.06.2019

Seite 7 von 12

kann. Die unilaterale Verweigerung der Ausfuhr andererseits kann von importwilligen Einfuhrstaaten gleichermassen als umgekehrte Marktabstottung verstanden werden. In diesem Sinne sind wir nicht einverstanden mit den Ausführungen im erläuternden Bericht Ziffer 3, Verhältnis zum EU-Recht und zum internationalen Recht, letzter Absatz.

Andererseits entfaltet EU Recht in diesem Kontext keinerlei Zugzwang die einen autonomen Nachvollzug, geschweige denn eine weitergehende Regulierung in der Schweiz fordert oder rechtfertigt. Vergleiche mit EU Recht sind dahingehend müssig, es könnte mit gleicher Relevanz auch jede andere nationale Gesetzgebung zitiert werden, die das Rottdamer Übereinkommen umsetzt.

2.1.5. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.5 Pflichten bei der Ausfuhr

scienceindustries lehnt die Ziffer 4.5. in seiner Gesamtheit ab.

Begründung:

Ziff. 1 und 2: Verbleiben die fraglichen Stoffe auf Anhang 1 ChemPICV, was scienceindustries ausdrücklich beantragt, so entfällt die Notwendigkeit für Ziffer 4.5 in Anhang 2.5 ChemRRV. Ziff. 3: Hier wird mit der vagen Formulierung eine grosse Unklarheit betreffend die Pflichten als Produzent / Händler / Exporteur geschaffen. So sind eine Vielzahl möglicher Szenarien nicht nur denkbar, sondern sogar sehr wahrscheinlich, bei denen die vorliegende Formulierung von Ziff. 3 unklar lässt, wie genau der Geltungsbereich des Anhangs 2.5 bezüglich Zollfreilager zu interpretieren ist. Dies wird insbesondere Unternehmen mit Sitz in der Schweiz betreffen, unabhängig davon, wo ein Stoff produziert wurde.

2.2. Anmerkungen zu den geplanten Änderungen ChemPICV

scienceindustries lehnt jegliche Änderung der PIC-Verordnung ab, die über die im Rottdamer Übereinkommen bestimmten Verpflichtungen hinausgeht und zusätzliche, in diesem Übereinkommen nicht vorgesehene administrative Prozesse zwischen der Schweiz als exportierendem Land und den Empfängerländern einführen würde.

Begründung:

Die Verordnungsänderung geht vom falschen Verständnis aus, dass nur die im verhältnismässig kleinen Heimmarkt Schweiz zugelassenen Produkte exportiert werden sollen. Es liegt aber in der Hoheit des Ziellandes, ob Produkte importiert und vor Ort zugelassen werden können. Dies ist ein international übliches Vorgehen in allen Branchen und im Interesse eines Exportlandes wie der Schweiz. So regelt auch heute der Staat, in dem die Produkte verwendet werden, die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, jeweils eingeschränkt auf die Nutzpflanzen, auf denen sie verwendet werden dürfen und abgestimmt auf die lokalen agronomischen Bedürfnisse sowie der klimatischen Bedingungen. Die Listung eines Stoffes gemäss Rottdamer Übereinkommen ist weder ein globales Verbot dieses Stoffes, noch eine Empfehlung für dessen Verbot auf Vertragsstaatenebene. Sie bedeutet nicht, dass eine Industriechemikalie oder ein Pestizid nicht sicher eingesetzt werden kann. Die bisherigen Erfahrungen, unter anderem auch aus der EU, zeigen, dass Mitgliedstaaten des Rottdamer Übereinkommens zum Beispiel infolge der eigenen nationalen Gesetzgebung und Interpretation mitunter Schwierigkeiten haben, Einfuhrgenehmigungen für Chemikalien und Wirkstoffe ähnlich einem internationalen Regime zu erteilen, wenn der Antrag auf Chemikalien oder Wirkstoffe abzielt, die nicht in diesem internationalen Regime hinterlegt sind. Das heisst, dass die Staaten Einfuhrgenehmigungen lediglich für Chemikalien und Wirkstoffe, die auf Annex III des Rottdam

19.06.2019

Seite 8 von 12

Übereinkommens stehen, ausstellen. Hingegen sind sie regelmässig überfordert oder erachten sich als nicht zuständig bei Anträgen für nicht gelistete Stoffe.

Die Folge ist, dass ohne sachlichen Grund innert der definierten 30 Tage keine Einfuhrerlaubnis ausgestellt wird und die nationale Behörde des Ausfuhrstaates nachhaken muss, was zu weiteren Verzögerungen führt.

Dies, obwohl das legitime Bedürfnis für die Verwendung der fraglichen Stoffe besteht und auch keine Ablehnung aufgrund einer Risikoabwägung durch den Einfuhrstaat vorliegt, sondern einzig weil ein rein administratives Problem besteht.

Ausserdem stehen unter dem System des Rotterdamer Übereinkommens zum Einholen der Einfuhrgenehmigungen für geplante Ausfuhren, die den Behörden in Umsetzung der ChemPICV gemeldet werden, heute Behörden mit Behörden in Kontakt. Diese Kontakte sind weitgehend etabliert und eingespielt. Der geplante Systemwechsel, nämlich die Verschiebung der Pflichten hin zum Exporteur für die Stoffe, die unter Anhang 2.5 ChemRRV gelistet werden sollen, würde hingegen dazu führen, dass nun jedes Exportunternehmen selbständig die Einfuhrerlaubnis im Importland, welches nicht Vertragsstaat des Rotterdamer Übereinkommens ist, beschaffen soll. Dies stellt eine nicht zumutbare Belastung dar. Insbesondere kleinere Unternehmen sind nicht in der Lage, diese Kontakte mit angemessenem Aufwand zu etablieren. Sie werden letztlich aus dem Markt gedrängt.

3. Schlussbemerkungen

Es ist scienceindustries ein wichtiges Anliegen, dass bei der Weiterentwicklung der Regulatorien eine konsequente Verwendung des Risk-Assessment-Approachs angewendet wird, was eine Gesamtsicht auf Vor- und Nachteile der Verwendung von Stoffen ermöglicht, sei dies bei gefährlichen Pestiziden oder Industriechemikalien. Der vorliegende Entwurf dient unserer Ansicht nach nicht den Zielen von Umwelt- und Gesundheitsschutz in den Zielländern, wird aber für Schweizer Exporteure zu Verlusten an Marktanteilen aufgrund eines grösseren administrativen Aufwands und einer höheren Rechtsunsicherheit bezüglich Ausfuhrbewilligungen führen.

Schweizer Alleingänge in der Export-Kontrolle führen zu einem grossen Wettbewerbsnachteil für die in der Schweiz ansässigen Unternehmen. Die Wirtschaftsfreiheit wäre unnötig eingeschränkt und Investitionsentscheide zu Ungunsten des Produktionsstandortes Schweiz beeinflusst. Kurzfristig gefällte oder mittelfristig drohende Exporteinschränkungen führen zu Rechtsunsicherheit, welche Investitions- und Standortentscheide negativ zu Ungunsten der Schweiz beeinflussen.

Die Industrie ist ein wichtiger Arbeitsgeber, den es zu erhalten und vor unwirksamer Regulierung zu schützen gilt, da ansonsten ausländische Mitbewerber die Produktion und Lieferung betroffener Güter übernehmen würden. Von der Vorlage sind nicht nur in der Pestizidherstellung tätige Unternehmen, sondern auch inländische Zulieferfirmen der chemischen Industrie stark betroffen.

Das angestrebte Ziel der Motion Mazzone, bestimmte Stoffe von den Märkten zu entfernen, lässt sich mit dem vorliegenden Revisionsentwurf nicht umsetzen.

Da gegenüber dem heutigen System keinerlei Mehrwert bezüglich Umwelt- und Gesundheitsschutz steht, beantragen wir, auf die geplante Revision der ChemRRV Anh. 2.5 sowie der Anpassung der ChemPICV zu verzichten.

19.06.2019

Seite 9 von 12

Falls auf eine Revision nicht insgesamt verzichtet wird, soll auf eine Anpassung der ChemRRV verzichtet werden und die Zielsetzung über eine Anpassung der PIC-Verordnung erreicht werden. Auf ein Swiss-Finish beim angedachten Schweizer PIC-Bewilligungsverfahren muss unter allen Umständen verzichtet werden, es sind analog zur Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens in der EU beispielsweise das Konzept der Waiver-Möglichkeit vorzusehen, sowie klare zeitliche Vorgaben einzuführen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
BASF Colors & Effects Switzerland AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ulrich Veith'.

Dr. Ulrich Veith
Head of Product Safety and Masterdata

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. End'.

Dr. Nicole End
Global Product Safety

Kopie per Email an:

- BAFU, Martin Schiess
- Seco, Christophe Perritaz

19.06.2019

Seite 10 von 12

Anhang: Stoffliste in der ChemRRV Anhang 2.5, Ziffer 4.1 Bewilligungspflicht

Scienceindustries lehnt die Schaffung einer separaten Liste von Stoffen, für die eine Ausfuhrbewilligungspflicht mit expliziter Zustimmung des Importlandes eingeführt werden soll, grundsätzlich ab.

Darüber hinaus ist die Zusammenstellung der Wirkstoffe arbiträr und falsch, die Aussagen basieren ausschliesslich auf Medienberichten und politischen Kampagnen diverser NGOs. Aus diesem Grund kommentieren wir die separate Liste von Wirkstoffen sowie Aussagen aus dem erläuternden Bericht wie folgt:

Atrazin

Atrazin (CAS Nr. 1912-24-9) wird in der Schweiz nicht hergestellt.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position scienceindustries
<i>„... kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen.“</i>	Wir nehmen an, dass sich diese Aussage auf eine STOT-Klassifizierung (Specific Target Organ Toxicity) beziehen würde. Atrazin hat aber keine diesbezügliche Klassifizierung.
<i>„Atrazin ist vermutlich ein hormonaktiver Stoff, der in der Liste der hormonaktiven Stoffe der EU in der Kategorie 1 aufgeführt ist.“</i>	Uns ist die EU-Liste von ED-Substanzen nicht bekannt. Atrazin ist auch nicht in Kategorie 1 bzgl. Kanzerogenität oder Repro-/Devtox klassifiziert. Das Statement scheint irreführend zu sein.
<i>„Studien aus der Schweiz und dem Ausland belegen, dass Atrazin und seine Abbau-produkte zu den am häufigsten detektierten Verunreinigungen in Oberflächengewässern und Grundwasser zählen, deren Ursache in der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln begründet ist. Die gemessenen Konzentrationen lagen teilweise über dem von der Weltgesundheits-organisation (WHO) empfohlenen Qualitätsstandard für Trinkwasser von 2 µg/L.“</i>	Der WHO Guidelinewert ¹ (2011) ist 100 µg/L. Er bezieht sich auf einen Erwachsenen von 60 kg. Es ist kein Wert für Kinder angegeben.

Diafenthiuron

Herstellung von Diafenthiuron (CAS Nr. 80060-09-9) in Monthey/Schweiz stoppte in 2016. Exporte von Restbeständen aus Monthey fanden in den Jahren 2017 und 2018 statt. Kleine Mengen werden noch für unsere Forschung und Formulierung verwendet und ggf. exportiert.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position scienceindustries
<i>„Nach Berichten von Nichtregierungsorganisationen und diversen Medien ereigneten sich in Indien im Jahr 2017</i>	Dieses irreführende Statement, das die bedauerlichen Vorfälle in Indien mit Diafenthiuron in Verbindung bringt, geht auf

¹ WHO, Guidelines for drinking-water quality, fourth edition, 2011:
http://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/44584/9789241548151_eng.pdf;jsessionid=9EE6E9DE5AD26E09C1AB36ECF4790346?sequence=1

19.06.2019

Seite 11 von 12

<i>schwere Vergiftungsfälle von Bauern, zum Teil mit fatalem Ausgang, nachdem diese Baumwollfelder mit Pestiziden, die u.a. Diafenthiuron enthielten, gespritzt hatten.“</i>	eine Kampagne von NGOs, u.a. Public Eye, zurück. Es gibt keinerlei Evidenz, dass diese Vergiftungsfälle dem Produkt Polo mit dem Wirkstoff Diafenthiuron zugeordnet werden können.
--	--

Methidathion

Herstellung von Methidathion (CAS Nr. 950-37-8) und dessen Formulierungen stoppte vor ca. 10 Jahren. Es ist allerdings zu beachten, dass die referenzierten Eigenschaften von Methidathion vielen in der Schweiz registrierten, respektive gemäss PSMV zugelassenen Substanzen entsprechen.

Paraquat und dessen Salze, einschliesslich Paraquat-dichlorid und Paraquat-dimethylsulfat

Paraquat (CAS Nr. 4685-14-7) und dessen Salze, einschliesslich Paraquat-dichlorid (CAS Nr. 1910-42-5) und Paraquat-dimethylsulfat (CAS Nr. 2074-50-2): Paraquat wird in der Schweiz nicht hergestellt.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position scienceindustries
<i>„Beim Einatmen besteht Lebensgefahr.“</i>	Paraquat gelangt bei normaler Anwendung nicht in die Atemwege. Paraquat-dichloride verdampft nicht und Paraquat-Formulierungen werden nicht mit Sprühgeräten verwendet, die einen signifikanten Anteil an einatembaren Tröpfchen generieren. Paraquat wird mit nach unten gerichteten, konventionellen Geräten appliziert, welche Tröpfchen generieren, die generell zu gross für die Inhalation sind. Lediglich ein sehr geringer Teil der Tröpfchen ist beim Austritt aus der Düse von einatembarer Grösse. Es sind uns keine Berichte ² in der öffentlich zugänglichen Literatur bekannt, welche Todesfälle nach bestätigter Inhalations-Exposition beschreiben.
<i>„... wurde in epidemiologischen Studien herausgefunden, dass Bauern oder Bewohner ländlicher Gegenden, die über längere Zeit Paraquat ausgesetzt waren, ein erhöhtes Risiko aufwiesen, an Parkinson zu erkranken.“</i>	Epidemiologische Studien zur Untersuchung einer Assoziation zwischen Paraquat-Exposition und dem Auftreten von Parkinson (PD) sind weiterhin nicht schlüssig. Ein Schwachpunkt vieler epidemiologischer Studien ist die Unsicherheit bei der Beurteilung der tatsächlichen Exposition. Zwei Publikationen, die das Auftreten von PD (Tomenson and Campbell, 2011 ³) oder Zeichen von Parkinsonismus (Brent and Schaeffer,

² Dinis-Oliveira, R. J., Duarte, J. A., Sanchez-Navarro, A., Remiao, F., Bastos, M. L. and Carvalho, F (2008) 'Paraquat Poisonings: Mechanisms of Lung Toxicity, Clinical Features, and Treatment', Critical Reviews in Toxicology, 38:1, 13-71

³ Tomenson J.A., Campbell C. (2011). Mortality from Parkinson's disease and other causes among a workforce manufacturing paraquat: a retrospective cohort study. BMJ Open 2011. <http://bmjopen.bmj.com/content/1/2/e000283.full>

19.06.2019

Seite 12 von 12

	2011⁴) nach bestätigter Langzeit- oder High-dose-Exposition untersuchten, deuten darauf hin, dass Paraquat-Exposition nicht zum Auftreten von PD in Menschen führt. Das Australische Beurteilungsteam Office of Chemical Safety, APVMA kam im 2016 zum Schluss, dass <i>“the overwhelming weight-of-evidence, taking into consideration the available database of studies on experimental animals, human epidemiology studies and poisoning cases, is that paraquat does not induce neurotoxicity via the oral, dermal or intranasal routes; routes that are of relevance to human exposure to this pesticide. The OCS is therefore satisfied that exposure to paraquat, when used as a herbicide, does not pose a risk of neurotoxicity in humans and that lung damage remains the most sensitive and critical toxicological endpoint of concern in establishing health-based guidance values.”</i>
<i>„In Entwicklungs- und Schwellenländern ereignen sich mit Paraquat viele schwere Intoxikationen von Menschen, oftmals mit fatalen Folgen.“</i>	Schwerwiegende Vergiftungsfälle stehen in Zusammenhang mit der Einnahme von unverdünnter Formulierung. Die grosse Mehrheit dieser Vorfälle ereignet sich nach vorsätzlichem groben Missbrauch des Produkts zum Zweck der Selbstverletzung (d.h. Suizid).

Profenofos

Profenofos (CAS Nr. 41198-08-7) wird in der Schweiz nicht hergestellt. Im Jahr 2018 wurde in der Schweiz zwischengelagertes Material re-exportiert.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position scienceindustries
<i>„Im Jahr 2017 berichteten mehrere Medien und Nichtregierungsorganisationen über fatale Intoxikationen und Erblindungen indischer Bauern, nachdem sie eine Mischung aus Profenofos und Cypermethrin verwendeten.“</i>	Es gibt keine Evidenz anzunehmen, dass Syngentas Profenofos enthaltendes Produkt für die bedauerlichen Vorfälle in Indien verantwortlich war.

⁴ Brent J., Schaeffer T.H. (2011). Systematic Review of Parkinsonian Syndromes in Short- and Long-Term Survivors of Paraquat Poisoning. Journal of Occupational and Environmental Medicine. 53 (11): 1332-1336. <http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/21988794>



Referenz/Aktenzeichen: S253-1331

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	BVAR
Adresse / Adresse / Indirizzo	Urnäscherstr. 83, 9104 Waldstatt
Name / Nom / Nome	Priska Frischknecht
Datum / Date / Data	19. Juni 2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Bauernverband Appenzell Ausserrhoden (BVAR) erachtet die Reduktion der Ammoniak-Emissionen als eine der grössten Herausforderungen an der Schnittstelle Landwirtschaft und Umwelt. Wir sind daher bestrebt, die Landwirte in dieser Hinsicht zu sensibilisieren, dass sie Hofdünger der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechend lagern und ausbringen und die Stickstoffeffizienz in der Landwirtschaft zu verbessern. Zu beachten ist, dass es auch Zielkonflikte gibt. Insbesondere denjenigen zwischen dem Ziel der Reduktion von Ammoniakemissionen und demjenigen eines hohen Tierwohles.

Die über die Agrarpolitik etablierten Instrumente sind dabei, ihre Wirkung zu entfalten: 80% der Güllelagerstätten sind bereits zugedeckt; auf 46% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne BFF) wird Hofdünger bereits mit emissionsvermindernden Verfahren ausgebracht. Das hat dazu geführt, dass die Emissionen bei der Hofdüngerausbringung seit 1990 um 33% abgenommen hat. In der gleichen Zeit sind jedoch die Emissionen aus der Stallhaltung um 30% gestiegen. Das hängt damit zusammen, dass die modernen tierfreundlichen Ställe wesentlich höhere Emissionen verursachen als Anbindeställe. Hier existiert ein klarer Zielkonflikt zwischen Tierwohl und Ökologie. Die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft sind seit 1990 stark zurückgegangen, sie betragen noch rund 41'000 t. Wir gehen davon aus, dass bis 2020 die Ziele des Göteborg-Protokolls erreicht werden.

Momentan läuft die Vernehmlassung zur Agrarpolitik 22+, welche eine Aufnahme der emissionsarmen Ausbringverfahren in den ÖLN (Ökologischer Leistungsnachweis) als Vorschlag enthält. Die Diskussionen zu dieser Agrarpolitik sind noch nicht abgeschlossen. Es ist nicht statthaft, dass nun das Thema der emissionsarmen Ausbringverfahren über die LRV lanciert wird.

Der BVAR lehnt die vorgeschlagene Änderung der Luftreinhalteverordnung kategorisch ab. Einerseits gibt es technische und betriebswirtschaftliche Gründe hierfür, andererseits möchten wir auch hervorheben, dass das Vorgehen in dieser Sache in keiner Weise dem demokratischen Funktionieren entspricht, wie es in der Schweiz gewünscht und üblich ist. Die neuen Regelungen und das damit einhergehende Kontrollsystem, welches zusätzlich etabliert und umgesetzt werden muss, widerspricht in jeder Hinsicht dem Ziel der administrativen Vereinfachung bei den Kantonen und auf den landwirtschaftlichen Betrieben.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Umsetzung der Massnahmen zur Reduktion von Ammoniak-emissionen mit Hilfe der bestehenden agrarpolitischen Instrumente ihre Wirkung erzielen, erachten wir die Einführung von Obligationen als unverhältnismässig. Bei den Vorgaben zur Abdeckung von Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten ist die Renovation von bestehenden Einrichtungen im Gange und auf Kurs.

Was die obligatorische Anwendung der bandförmigen Ausbringung oder das Schlitzdrillverfahren betrifft, so wird auch dieses im aktuellen System mit Hilfe der agrarpolitischen Instrumente immer mehr angewendet und wo dies nicht getan wird, gibt es wichtige andere Faktoren (Technische, Organisatorische, Finanzielle, etc.) die hierzu führen. Ausserdem gibt es viele andere Faktoren wie Luftfeuchtigkeit, Temperatur, Wind, die einen grösseren Einfluss haben auf die Emissionen beim Ausbringen von Hofdünger, als dies die emissionsmindernden Verfahren haben. Die Einführung eines Obligatoriums für

emissionsmindernde Ausbringverfahren wird dazu führen, dass alle Landwirte Ihre nur mit Prallteller ausgerüsteten Druckfässer (solche, die fürs Umrüsten ungeeignet sind) entsorgen müssen und viele von ihnen, vor allem die kleineren Betriebe, werden stattdessen kein Schleppschlauchsystem anschaffen und deshalb fürs Ausbringen der Gülle auf Lohnunternehmer oder Nachbarn angewiesen sein. Damit ist es für sie auch weniger gut möglich, den aus meteorologischer Sicht besten Zeitpunkt zum Ausbringen zu nutzen. Insbesondere wenn die Temperaturen tief (und entsprechend die Bedingungen zum Ausbringen gut) sind, verdickt sich die Gülle und muss zum Erhalt der Futterqualität noch mehr verdünnt werden.

Die bereits in den Vernehmlassungsunterlagen erwähnten Möglichkeiten, ab einer bestimmten Hangneigung oder zum Erhalt von Hochstammbäumen Ausnahmen zu gewähren führt zu viel Unsicherheit. In vielen Fällen macht eine Kombination von Prallteller und Schleppschlauch nicht nur wegen Hangneigung und Bäumen, sondern aus weiteren betrieblichen, organisatorischen und auch umweltrelevanten Gründen am meisten Sinn. All diese Situationen in Ausnahmeregelungen zu regeln ist sehr kompliziert und kaum kontrollierbar.

Folgende technische Argumente sprechen ausserdem gegen die obligatorische Nutzung von emissionsreduzierenden Ausbringverfahren:

- Mögliche negative Auswirkungen auf Bodenverdichtung (Schwerere Maschinen).
- Fragen bezüglich möglichen zusätzlichen Lachgasemissionen bei Ausbringungsverfahren mit Schleppschlauch sind noch nicht geklärt.
- Die Nutzung von Hofdüngern wird gegenüber Kunstdüngern benachteiligt.
- Um die Futterqualität nicht zu beeinträchtigen muss die Gülle separiert oder verdünnt werden, was zu zusätzlichen Fahrten und zusätzlichem Aufwand führt.

Weiter sprechen folgende Organisatorische und Betriebswirtschaftliche Argumente dagegen, dass eine ausschliessliche Nutzung von emissionsmindernden Ausbringverfahren in topographisch geeigneten Gebieten umgesetzt wird:

- Organisatorischer Aufwand ist viel grösser, wenn Schleppschläuche angewendet werden müssen.
- Grosse finanzielle Aufwände von Investoren sind nicht mehr abgegolten.

Die Verantwortung für die angewendete Ausbringtechnik muss beim Betriebsleiter bleiben damit dieser situationsabhängig sinnvoll entscheiden kann. Der Schleppschlaucheinsatz bei ungünstigen Rahmenbedingungen kann sonst zusätzlichen Überfahrten zum Beispiel mit der Wiesenegge notwendig machen.

Ausserdem ist die Organisation der Kontrolle in keiner Weise geregelt. Das Obligatorium wird auf der Basis der Umweltgesetzgebung eingeführt, die Kontrolle der landwirtschaftlichen Betriebe liegt aber bei der landwirtschaftlichen Abteilung der Verwaltung.

Somit ist die Verhältnismässigkeit für eine obligatorische Einführung bei dieser Technik nicht gegeben.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Priska Frischknecht

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

- ☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- ☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- ☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die Vorgaben der Luftreinhalteverordnung dürfen nicht auch noch in die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung aufgenommen werden, um eine Überregulierung zu verhindern.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der VKKL beibehalten	Der Bund möchte im Hinblick auf eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft und bei den Kantonen reduzieren. Die neuen Kontrollen, die auf der Basis der LRV auf den landwirtschaftlichen Betrieben gemacht werden sollen, sowie die Aufnahme der Luftreinhalteverordnung in die Regelungen der VKKL entsprechen in keiner Weise diesem Ziel.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 55	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	80 % der Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten sind bereits mit einer Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen versehen. Eine obligatorische Regelung in dieser Sache ist aus diesem Grund unverhältnismässig.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die momentanen Anreiz-Instrumente der bestehenden Agrarpolitik zeigen Wirkung und entsprechend werden freiwillig immer mehr emissionsarme Ausbringverfahren angewendet. Technische, organisatorische und betriebswirtschaftliche Faktoren sprechen dagegen, dass ein Obligatorium hierfür eingeführt wird.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S264-0048

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bauernverband beider Basel
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	BVBB
Adresse / Adresse / Indirizzo	Hauptstrasse 1, 4450 Sissach
Name / Nom / Nome	Claudia Brodbeck, Vizepäsidentin BVBB
Datum / Date / Data	21.6.2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Bauernverband beider Basel erachtet die Reduktion der Ammoniak-Emissionen als eine der grössten Herausforderungen an der Schnittstelle Landwirtschaft und Umwelt. Wir sind daher bestrebt, die Landwirte in dieser Hinsicht zu sensibilisieren, dass sie Hofdünger der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechend lagern und ausbringen und die Stickstoffeffizienz in der Landwirtschaft zu verbessern. Zu beachten ist, dass es auch Zielkonflikte gibt. Insbesondere denjenigen zwischen dem Ziel der Reduktion von Ammoniakemissionen und demjenigen eines hohen Tierwohles.

Die über die Agrarpolitik etablierten Instrumente sind dabei, ihre Wirkung zu entfalten: 80% der Güllelagerstätten sind bereits zugedeckt; auf 46% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne BFF) wird Hofdünger bereits mit emissionsvermindernden Verfahren ausgebracht. Das hat dazu geführt, dass die Emissionen bei der Hofdüngerausbringung seit 1990 um 33% abgenommen hat. In der gleichen Zeit sind jedoch die Emissionen aus der Stallhaltung um 30% gestiegen. Das hängt damit zusammen, dass die modernen tierfreundlichen Ställe wesentlich höhere Emissionen verursachen als Anbindeställe. Hier existiert ein klarer Zielkonflikt zwischen Tierwohl und Ökologie. Die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft sind seit 1990 stark zurückgegangen, sie betragen noch rund 41'000 t. Wir gehen davon aus, dass bis 2020 die Ziele des Göteborg-Protokolls erreicht werden.

Momentan läuft die Vernehmlassung zur Agrarpolitik 22+, welche eine Aufnahme der emissionsarmen Ausbringverfahren in den ÖLN (Ökologischer Leistungsnachweis) als Vorschlag enthält. Die Diskussionen zu dieser Agrarpolitik sind noch nicht abgeschlossen. Es ist nicht statthaft, dass nun das Thema der emissionsarmen Ausbringverfahren über die LRV lanciert wird.

Der BVBB lehnt die vorgeschlagene Änderung der Luftreinhalteverordnung KATEGORISCH ab. Einerseits gibt es technische und betriebswirtschaftliche Gründe hierfür, andererseits möchten wir auch hervorheben, dass das Vorgehen in dieser Sache in keiner Weise dem demokratischen Funktionieren entspricht, wie es in der Schweiz gewünscht und üblich ist. Die neuen Regelungen und das damit einhergehende Kontrollsystem, welches zusätzlich etabliert und umgesetzt werden muss, widerspricht in jeder Hinsicht dem Ziel der administrativen Vereinfachung bei den Kantonen und auf den landwirtschaftlichen Betrieben.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Umsetzung der Massnahmen zur Reduktion von Ammoniak-emissionen mit Hilfe der bestehenden agrarpolitischen Instrumente ihre Wirkung erzielen, erachten wir die Einführung von Obligationen als unverhältnismässig. Bei den Vorgaben zur Abdeckung von Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten ist die Renovation von bestehenden Einrichtungen im Gange und auf Kurs.

Was die obligatorische Anwendung der bandförmigen Ausbringung oder das Schlitzdrillverfahren betrifft, so wird auch dieses im aktuellen System mit Hilfe der agrarpolitischen Instrumente immer mehr angewendet und wo dies nicht getan wird, gibt es wichtige andere Faktoren (Technische, Organisatorische, Finanzielle, etc.) die hierzu führen. Ausserdem gibt es viele andere Faktoren wie Luftfeuchtigkeit, Temperatur, Wind, die einen grösseren Einfluss haben auf die Emissionen beim Ausbringen von Hofdünger, als dies die emissionsmindernden Verfahren haben. Die Einführung eines Obligatoriums für

emissionsmindernde Ausbringverfahren wird dazu führen, dass alle Landwirte Ihre nur mit Prallteller ausgerüsteten Druckfässer (solche, die fürs Umrüsten ungeeignet sind) entsorgen müssen und viele von ihnen, vor allem die kleineren Betriebe, werden stattdessen kein Schleppschlauchsystem anschaffen und deshalb fürs Ausbringen der Gülle auf Lohnunternehmer oder Nachbarn angewiesen sein. Damit ist es für sie auch weniger gut möglich, den aus meteorologischer Sicht besten Zeitpunkt zum Ausbringen zu nutzen. Insbesondere wenn die Temperaturen tief (und entsprechend die Bedingungen zum Ausbringen gut) sind, verdickt sich die Gülle und muss zum Erhalt der Futterqualität noch mehr verdünnt werden.

Die bereits in den Vernehmlassungsunterlagen erwähnten Möglichkeiten, ab einer bestimmten Hangneigung oder zum Erhalt von Hochstammbäumen Ausnahmen zu gewähren führt zu viel Unsicherheit. In vielen Fällen macht eine Kombination von Prallteller und Schleppschlauch nicht nur wegen Hangneigung und Bäumen, sondern aus weiteren betrieblichen, organisatorischen und auch umweltrelevanten Gründen am meisten Sinn. All diese Situationen in Ausnahmeregelungen zu regeln ist sehr kompliziert und kaum kontrollierbar.

Folgende technische Argumente sprechen ausserdem gegen die obligatorische Nutzung von emissionsreduzierenden Ausbringverfahren:

- Mögliche negative Auswirkungen auf Bodenverdichtung (Schwerere Maschinen).
- Fragen bezüglich möglichen zusätzlichen Lachgasemissionen bei Ausbringungsverfahren mit Schleppschlauch sind noch nicht geklärt.
- Die Nutzung von Hofdüngern wird gegenüber Kunstdüngern benachteiligt.
- Um die Futterqualität nicht zu beeinträchtigen muss die Gülle separiert oder verdünnt werden, was zu zusätzlichen Fahrten und zusätzlichem Aufwand führt.

Weiter sprechen folgende Organisatorische und Betriebswirtschaftliche Argumente dagegen, dass eine ausschliessliche Nutzung von emissionsmindernden Ausbringverfahren in topographisch geeigneten Gebieten umgesetzt wird:

- Organisatorischer Aufwand ist viel grösser, wenn Schleppschläuche angewendet werden müssen.
- Grosse finanzielle Aufwände von Investoren sind nicht mehr abgegolten.

Die Verantwortung für die angewendete Ausbringtechnik muss beim Betriebsleiter bleiben damit dieser situationsabhängig sinnvoll entscheiden kann. Der Schleppschlaucheinsatz bei ungünstigen Rahmenbedingungen kann sonst zusätzlichen Überfahrten zum Beispiel mit der Wiesenegge notwendig machen.

Ausserdem ist die Organisation der Kontrolle in keiner Weise geregelt. Das Obligatorium wird auf der Basis der Umweltgesetzgebung eingeführt, die Kontrolle der landwirtschaftlichen Betriebe liegt aber bei der landwirtschaftlichen Abteilung der Verwaltung.

Somit ist die Verhältnismässigkeit für eine obligatorische Einführung bei dieser Technik nicht gegeben.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)? Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ? Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?	☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione ☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione ☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
---	---

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die Vorgaben der Luftreinhalteverordnung dürfen nicht auch noch in die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung aufgenommen werden, um eine Überregulierung zu verhindern.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der VKKL beibehalten	Der Bund möchte im Hinblick auf eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft und bei den Kantonen reduzieren. Die neuen Kontrollen, die auf der Basis der LRV auf den landwirtschaftlichen Betrieben gemacht werden sollen, sowie die Aufnahme der Luftreinhalteverordnung in die Regelungen der VKKL entspricht in keiner Weise diesem Ziel.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommaire	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 55	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	80 % der Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten sind bereits mit einer Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen versehen. Eine obligatorische Regelung in dieser Sache ist aus diesem Grund unverhältnismässig.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die momentanen Anreiz-Instrumente der bestehenden Agrarpolitik zeigen Wirkung und entsprechend werden freiwillig immer mehr emissionsarme Ausbringverfahren angewendet. Technische, organisatorische und betriebswirtschaftliche Faktoren sprechen dagegen, dass ein Obligatorium hierfür eingeführt wird.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
	☐ Teilweise / partielle / parziale		



Referenz/Aktenzeichen: S232-1490

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bauernverband Nidwalden
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	BV NW
Adresse / Adresse / Indirizzo	Beckenriederstr. 34, 6374 Buochs
Name / Nom / Nome	Raphael Bissig
Datum / Date / Data	28. Mai 2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Ammoniak entsteht aus Kot und Harn der Nutztiere. Der darin gebundene Stickstoff ist ein wertvoller Nährstoff für das Pflanzenwachstum, weshalb die Landwirte selber das grösste Interesse haben müssen, die gasförmige Verflüchtigung als Ammoniak zu vermeiden. Die Zentralschweizer Landwirte beteiligten sich deshalb freiwillig und erfolgreich am Ressourcenprojekt Ammoniak, welches im Jahr 2010 gestartet wurde. Neben der Beratung der Landwirte wurde das Ausbringen der Gülle mit dem Schleppschlauchverteiler sowie bauliche Massnahmen finanziell unterstützt. Mit der Agrarpolitik 2014-2017 wurde das Förderprogramm des Schleppschlaucheinsatzes gesamtschweizerisch umgesetzt.

Der BV NW hat im Ressourcenprojekt aktiv mitgearbeitet. Die freiwillige Motivation der Landwirte zu Massnahmen, welche die Ammoniakemissionen verringern, erachtete und erachtet der BV NW weiterhin als die nachhaltigste Vorgehensweise. Die Verschärfung der Auflagen an die Landwirtschaft im Rahmen der Luftreinhalteverordnung lehnen wir nun aus nachfolgenden Gründen ab.

a) Dauerhafte Abdeckung von flüssigen Hofdüngern

80% der Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten sind bereits mit einer Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen versehen. Bezüglich den Ammoniakverlusten müssen von den übrigen 20% noch jene abgezogen werden, in welchen eine natürliche Schwimmschicht das Entweichen von Ammoniak und Geruchsemissionen verhindert. Die Reduktion der Ammoniakemissionen mit einem Obligatorium der Abdeckung von flüssigen Hofdüngern wäre minim, der Kostenaufwand auf den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben jedoch erheblich. Eine obligatorische Regelung in dieser Sache ist unverhältnismässig. Kein Problem haben wir damit, wenn für Neubauten die Abdeckung der Güllelagerräume verlangt wird.

b) Ausbringen von flüssigen Hofdüngern

Die hier vorgeschlagenen Anforderungen lehnt der BV NW als obligatorische Massnahmen ab. Die Forderung der Gülleausbringung mit dem Schleppschlauch dürfte bezüglich der Ammoniakemissionen gar kontraproduktiv wirken, führt zu Rechtsunsicherheit und erhöht den Administrations- und Kontrollaufwand.

Kontraproduktiv bezüglich Ammoniakemission: Die Auswahl des richtigen Zeitpunkts für die Güllengabe ist in Bezug auf die Ammoniakemissionen relevanter als das Ausbringen mit einem Schleppschlauch. Wenn die Landwirte gemeinsam in Maschinen investieren oder die Arbeiten von einem Lohnunternehmer durchführen lassen, wie dies der erläuternde Bericht zur Kostenminimierung vorsieht, ist die zeitliche Verfügbarkeit der Maschine eingeschränkt und der ideale Zeitpunkt kann nicht mehr genutzt werden. Zudem könnte die Güllemenge auf jenen Flächen erhöht werden, welche in absoluter Hof Nähe liegen und mit dem Schleppschlauch gut erreichbar sind. Eine Überdüngung gewisser Parzellen wäre die Folge.

Rechtsunsicherheit: Die Ausnahmen, wo das geforderte Ausbringverfahren angewendet werden soll und wo nicht, sind noch nicht bekannt, respektive auch noch nicht umschrieben. Es ist auch im erläuternden Bericht nicht erklärt, welche Flächen effektiv von der Forderung ausgeschlossen wären. Grössere Kostenprobleme sehen wir vor allem bei Betrieben, deren Flächen teilweise in Hanglage liegen, falls sie zwei verschiedene Techniken anwenden müssten. Gerade in den Voralpen, dazu zählt auch ein grosser Teil der Zentralschweiz, sind solche Situation häufig anzutreffen.

Administrations- und Kontrollaufwand: Die Ausscheidung der Flächen und die Registrierung in Plänen stellt administrativ eine grosse Herausforderung

dar. Auch der Kontrollaufwand würde ansteigen. Beides wollen wir nicht.

Wie eingangs erwähnt, begrüsst der BV NW Massnahmen auf freiwilliger Basis. Diese sind aus unserer Sicht zielführender als Verbote, deren Vollzug allenfalls mehr kostet, als die Fördermassnahme selber.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die Vorgaben der Luftreinhalteverordnung dürfen nicht auch noch in die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung aufgenommen werden. Eine Überregulierung soll verhindert werden.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der VKKL beibehalten	Der Bund möchte im Hinblick auf eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft und bei den Kantonen reduzieren. Die neuen Kontrollen, die auf der Basis der LRV auf den landwirtschaftlichen Betrieben gemacht werden sollen, sowie die Aufnahme der Luftreinhalteverordnung in die Regelungen der VKKL, entspricht in keiner Weise diesem Ziel.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 55	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehender Text der LRV beibehalten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehender Text der LRV beibehalten	80% der Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten sind bereits mit einer Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen versehen. Eine obligatorische Regelung in dieser Sache ist aus diesem Grund unverhältnismässig.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehender Text der LRV beibehalten	Die momentanen Anreiz-Instrumente der bestehenden Agrarpolitik zeigen Wirkung und entsprechend werden freiwillig immer mehr emissionsarme Ausbringverfahren angewendet. Technische, organisatorische und betriebswirtschaftliche Faktoren sprechen dagegen, dass ein Obligatorium hierfür eingeführt wird.



Referenz/Aktenzeichen: S232-1491

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bauernverband Obwalden
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	BV OW
Adresse / Adresse / Indirizzo	Beckenriederstr. 34, 6374 Buochs
Name / Nom / Nome	Raphael Bissig
Datum / Date / Data	28. Mai 2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Ammoniak entsteht aus Kot und Harn der Nutztiere. Der darin gebundene Stickstoff ist ein wertvoller Nährstoff für das Pflanzenwachstum, weshalb die Landwirte selber das grösste Interesse haben müssen, die gasförmige Verflüchtigung als Ammoniak zu vermeiden. Die Zentralschweizer Landwirte beteiligten sich deshalb freiwillig und erfolgreich am Ressourcenprojekt Ammoniak, welches im Jahr 2010 gestartet wurde. Neben der Beratung der Landwirte wurde das Ausbringen der Gülle mit dem Schleppschlauchverteiler sowie bauliche Massnahmen finanziell unterstützt. Mit der Agrarpolitik 2014-2017 wurde das Förderprogramm des Schleppschlaucheinsatzes gesamtschweizerisch umgesetzt.

Der BV OW hat im Ressourcenprojekt aktiv mitgearbeitet. Die freiwillige Motivation der Landwirte zu Massnahmen, welche die Ammoniakemissionen verringern, erachtete und erachtet der BV OW weiterhin als die nachhaltigste Vorgehensweise. Die Verschärfung der Auflagen an die Landwirtschaft im Rahmen der Luftreinhalteverordnung lehnen wir nun aus nachfolgenden Gründen ab.

a) Dauerhafte Abdeckung von flüssigen Hofdüngern

80% der Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten sind bereits mit einer Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen versehen. Bezüglich den Ammoniakverlusten müssen von den übrigen 20% noch jene abgezogen werden, in welchen eine natürliche Schwimmschicht das Entweichen von Ammoniak und Geruchsemissionen verhindert. Die Reduktion der Ammoniakemissionen mit einem Obligatorium der Abdeckung von flüssigen Hofdüngern wäre minim, der Kostenaufwand auf den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben jedoch erheblich. Eine obligatorische Regelung in dieser Sache ist unverhältnismässig. Kein Problem haben wir damit, wenn für Neubauten die Abdeckung der Güllelagerräume verlangt wird.

b) Ausbringen von flüssigen Hofdüngern

Die hier vorgeschlagenen Anforderungen lehnt der BV OW als obligatorische Massnahmen ab. Die Forderung der Gülleausbringung mit dem Schleppschlauch dürfte bezüglich der Ammoniakemissionen gar kontraproduktiv wirken, führt zu Rechtsunsicherheit und erhöht den Administrations- und Kontrollaufwand.

Kontraproduktiv bezüglich Ammoniakemission: Die Auswahl des richtigen Zeitpunkts für die Güllengabe ist in Bezug auf die Ammoniakemissionen relevanter als das Ausbringen mit einem Schleppschlauch. Wenn die Landwirte gemeinsam in Maschinen investieren oder die Arbeiten von einem Lohnunternehmer durchführen lassen, wie dies der erläuternde Bericht zur Kostenminimierung vorsieht, ist die zeitliche Verfügbarkeit der Maschine eingeschränkt und der ideale Zeitpunkt kann nicht mehr genutzt werden. Zudem könnte die Güllemenge auf jenen Flächen erhöht werden, welche in absoluter Hof Nähe liegen und mit dem Schleppschlauch gut erreichbar sind. Eine Überdüngung gewisser Parzellen wäre die Folge.

Rechtsunsicherheit: Die Ausnahmen, wo das geforderte Ausbringverfahren angewendet werden soll und wo nicht, sind noch nicht bekannt, respektive auch noch nicht umschrieben. Es ist auch im erläuternden Bericht nicht erklärt, welche Flächen effektiv von der Forderung ausgeschlossen wären. Grössere Kostenprobleme sehen wir vor allem bei Betrieben, deren Flächen teilweise in Hanglage liegen, falls sie zwei verschiedene Techniken anwenden müssten. Gerade in den Voralpen, dazu zählt auch ein grosser Teil der Zentralschweiz, sind solche Situation häufig anzutreffen.

Administrations- und Kontrollaufwand: Die Ausscheidung der Flächen und die Registrierung in Plänen stellt administrativ eine grosse Herausforderung

dar. Auch der Kontrollaufwand würde ansteigen. Beides wollen wir nicht.

Wie eingangs erwähnt, begrüsst der BV OW Massnahmen auf freiwilliger Basis. Diese sind aus unserer Sicht zielführender als Verbote, deren Vollzug allenfalls mehr kostet, als die Fördermassnahme selber.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die Vorgaben der Luftreinhalteverordnung dürfen nicht auch noch in die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung aufgenommen werden. Eine Überregulierung soll verhindert werden.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der VKKL beibehalten	Der Bund möchte im Hinblick auf eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft und bei den Kantonen reduzieren. Die neuen Kontrollen, die auf der Basis der LRV auf den landwirtschaftlichen Betrieben gemacht werden sollen, sowie die Aufnahme der Luftreinhalteverordnung in die Regelungen der VKKL, entspricht in keiner Weise diesem Ziel.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 55	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehender Text der LRV beibehalten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehender Text der LRV beibehalten	80% der Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten sind bereits mit einer Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen versehen. Eine obligatorische Regelung in dieser Sache ist aus diesem Grund unverhältnismässig.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehender Text der LRV beibehalten	Die momentanen Anreiz-Instrumente der bestehenden Agrarpolitik zeigen Wirkung und entsprechend werden freiwillig immer mehr emissionsarme Ausbringverfahren angewendet. Technische, organisatorische und betriebswirtschaftliche Faktoren sprechen dagegen, dass ein Obligatorium hierfür eingeführt wird.



Referenz/Aktenzeichen: S232-1475

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bauernverband Uri
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	BV UR
Adresse / Adresse / Indirizzo	Beckenriederstr. 34, 6374 Buochs
Name / Nom / Nome	Raphael Bissig
Datum / Date / Data	28. Mai 2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Ammoniak entsteht aus Kot und Harn der Nutztiere. Der darin gebundene Stickstoff ist ein wertvoller Nährstoff für das Pflanzenwachstum, weshalb die Landwirte selber das grösste Interesse haben müssen, die gasförmige Verflüchtigung als Ammoniak zu vermeiden. Die Zentralschweizer Landwirte beteiligten sich deshalb freiwillig und erfolgreich am Ressourcenprojekt Ammoniak, welches im Jahr 2010 gestartet wurde. Neben der Beratung der Landwirte wurde das Ausbringen der Gülle mit dem Schleppschlauchverteiler sowie bauliche Massnahmen finanziell unterstützt. Mit der Agrarpolitik 2014-2017 wurde das Förderprogramm des Schleppschlaucheinsatzes gesamtschweizerisch umgesetzt.

Der BV UR hat im Ressourcenprojekt aktiv mitgearbeitet. Die freiwillige Motivation der Landwirte zu Massnahmen, welche die Ammoniakemissionen verringern, erachtete und erachtet der BV UR weiterhin als die nachhaltigste Vorgehensweise. Die Verschärfung der Auflagen an die Landwirtschaft im Rahmen der Luftreinhalteverordnung lehnen wir nun aus nachfolgenden Gründen ab.

a) Dauerhafte Abdeckung von flüssigen Hofdüngern

80% der Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten sind bereits mit einer Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen versehen. Bezüglich den Ammoniakverlusten müssen von den übrigen 20% noch jene abgezogen werden, in welchen eine natürliche Schwimmschicht das Entweichen von Ammoniak und Geruchsemissionen verhindert. Die Reduktion der Ammoniakemissionen mit einem Obligatorium der Abdeckung von flüssigen Hofdüngern wäre minim, der Kostenaufwand auf den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben jedoch erheblich. Eine obligatorische Regelung in dieser Sache ist unverhältnismässig. Kein Problem haben wir damit, wenn für Neubauten die Abdeckung der Güllelagerräume verlangt wird.

b) Ausbringen von flüssigen Hofdüngern

Die hier vorgeschlagenen Anforderungen lehnt der BV UR als obligatorische Massnahmen ab. Die Forderung der Gülleausbringung mit dem Schleppschlauch dürfte bezüglich der Ammoniakemissionen gar kontraproduktiv wirken, führt zu Rechtsunsicherheit und erhöht den Administrations- und Kontrollaufwand.

Kontraproduktiv bezüglich Ammoniakemission: Die Auswahl des richtigen Zeitpunkts für die Güllengabe ist in Bezug auf die Ammoniakemissionen relevanter als das Ausbringen mit einem Schleppschlauch. Wenn die Landwirte gemeinsam in Maschinen investieren oder die Arbeiten von einem Lohnunternehmer durchführen lassen, wie dies der erläuternde Bericht zur Kostenminimierung vorsieht, ist die zeitliche Verfügbarkeit der Maschine eingeschränkt und der ideale Zeitpunkt kann nicht mehr genutzt werden. Zudem könnte die Güllemenge auf jenen Flächen erhöht werden, welche in absoluter Hof Nähe liegen und mit dem Schleppschlauch gut erreichbar sind. Eine Überdüngung gewisser Parzellen wäre die Folge.

Rechtsunsicherheit: Die Ausnahmen, wo das geforderte Ausbringverfahren angewendet werden soll und wo nicht, sind noch nicht bekannt, respektive auch noch nicht umschrieben. Es ist auch im erläuternden Bericht nicht erklärt, welche Flächen effektiv von der Forderung ausgeschlossen wären. Grössere Kostenprobleme sehen wir vor allem bei Betrieben, deren Flächen teilweise in Hanglage liegen, falls sie zwei verschiedene Techniken anwenden müssten. Gerade in den Voralpen, dazu zählt auch ein grosser Teil der Zentralschweiz, sind solche Situation häufig anzutreffen.

Administrations- und Kontrollaufwand: Die Ausscheidung der Flächen und die Registrierung in Plänen stellt administrativ eine grosse Herausforderung

dar. Auch der Kontrollaufwand würde ansteigen. Beides wollen wir nicht.

Wie eingangs erwähnt, begrüsst der BV UR Massnahmen auf freiwilliger Basis. Diese sind aus unserer Sicht zielführender als Verbote, deren Vollzug allenfalls mehr kostet, als die Fördermassnahme selber.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die Vorgaben der Luftreinhalteverordnung dürfen nicht auch noch in die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung aufgenommen werden. Eine Überregulierung soll verhindert werden.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der VKKL beibehalten	Der Bund möchte im Hinblick auf eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft und bei den Kantonen reduzieren. Die neuen Kontrollen, die auf der Basis der LRV auf den landwirtschaftlichen Betrieben gemacht werden sollen, sowie die Aufnahme der Luftreinhalteverordnung in die Regelungen der VKKL, entspricht in keiner Weise diesem Ziel.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 55	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehender Text der LRV beibehalten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehender Text der LRV beibehalten	80% der Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten sind bereits mit einer Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen versehen. Eine obligatorische Regelung in dieser Sache ist aus diesem Grund unverhältnismässig.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehender Text der LRV beibehalten	Die momentanen Anreiz-Instrumente der bestehenden Agrarpolitik zeigen Wirkung und entsprechend werden freiwillig immer mehr emissionsarme Ausbringverfahren angewendet. Technische, organisatorische und betriebswirtschaftliche Faktoren sprechen dagegen, dass ein Obligatorium hierfür eingeführt wird.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0381

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Berner Bauern Verband. Kreiskommission Berner Oberland
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	KKO
Adresse / Adresse / Indirizzo	c/o Volkswirtschaft Berner Oberland, Thunstrasse 34, 3700 Spiez
Name / Nom / Nome	Adrian Bieri
Datum / Date / Data	Juni 2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die KKO erachtet die Reduktion der Ammoniak-Emissionen als eine der grössten Herausforderungen an der Schnittstelle Landwirtschaft und Umwelt. Wir sind daher bestrebt, die Landwirte in dieser Hinsicht zu sensibilisieren, dass sie Hofdünger der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechend lagern und ausbringen und die Stickstoffeffizienz in der Landwirtschaft zu verbessern. Es bestehen aber auch Zielkonflikte: insbesondere zwischen dem Ziel der Reduktion von Ammoniakemissionen und demjenigen eines hohen Tierwohles.

Die über die Agrarpolitik etablierten Instrumente sind dabei, ihre Wirkung zu entfalten: 80% der Güllelagerstätten sind bereits zugedeckt; auf 46% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne BFF) wird Hofdünger bereits mit emissionsvermindernden Verfahren ausgebracht. Das hat dazu geführt, dass die Emissionen bei der Hofdüngerausbringung seit 1990 um 33% abgenommen hat. In der gleichen Zeit sind jedoch die Emissionen aus der Stallhaltung um 30% gestiegen. Das hängt damit zusammen, dass die modernen tierfreundlichen Ställe wesentlich höhere Emissionen verursachen als Anbindeställe. Hier existiert ein klarer Zielkonflikt zwischen Tierwohl und Ökologie. Die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft sind seit 1990 stark zurückgegangen, sie betragen noch rund 41'000 t. Wir gehen davon aus, dass bis 2020 die Ziele des Göteborg-Protokolls erreicht werden.

Momentan läuft die Vernehmlassung zur Agrarpolitik 22+, welche eine Aufnahme der emissionsarmen Ausbringverfahren in den ÖLN (Ökologischer Leistungsnachweis) als Vorschlag enthält. Die Diskussionen zu dieser Agrarpolitik sind noch nicht abgeschlossen. Es ist nicht statthaft, dass nun das Thema der emissionsarmen Ausbringverfahren über die LRV lanciert wird.

Die KKO lehnt die **vorgeschlagene Änderung der Luftreinhalteverordnung kategorisch ab**. Einerseits gibt es technische und betriebswirtschaftliche Gründe hierfür, andererseits möchten wir auch hervorheben, dass das Vorgehen in dieser Sache in keiner Weise dem demokratischen Funktionieren entspricht, wie es in der Schweiz gewünscht und üblich ist. Die neuen Regelungen und das damit einhergehende Kontrollsystem, welches zusätzlich etabliert und umgesetzt werden muss, widerspricht in jeder Hinsicht dem Ziel der administrativen Vereinfachung bei den Kantonen und auf den landwirtschaftlichen Betrieben.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Umsetzung der Massnahmen zur Reduktion von Ammoniak-emissionen mit Hilfe der bestehenden agrarpolitischen Instrumente ihre Wirkung erzielen, erachten wir die Einführung von Obligationen als unverhältnismässig. Bei den Vorgaben zur Abdeckung von Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten ist die Renovation von bestehenden Einrichtungen im Gange und auf Kurs.

Was die obligatorische Anwendung der bandförmigen Ausbringung oder das Schlitzdrillverfahren betrifft, so wird auch dieses im aktuellen System mit Hilfe der agrarpolitischen Instrumente immer mehr angewendet und wo dies nicht getan wird, gibt es wichtige andere Faktoren (Technische, Organisatorische, Finanzielle, etc.) die hierzu führen. Ausserdem haben Wetter-Faktoren (Luftfeuchtigkeit, Temperatur, Wind) einen grösseren Einfluss auf die Emissionen beim Ausbringen von Hofdünger, als dies die emissionsmindernden Verfahren haben. Die Einführung eines Obligatoriums für emissionsmindernde Ausbringverfahren wird dazu führen, dass alle Landwirte ihre nur mit Prallteller ausgerüsteten Druckfässer (solche, die fürs Umrüsten ungeeignet sind) entsorgen müssen und viele von ihnen, vor allem die kleineren Betriebe, werden stattdessen kein Schleppschlauchsystem anschaffen und deshalb fürs Ausbringen der Gülle auf Lohnunternehmer oder Nachbarn angewiesen sein. Damit ist es für sie auch weniger gut möglich, den aus meteorologischer Sicht

besten Zeitpunkt zum Ausbringen zu nutzen. Insbesondere wenn die Temperaturen tief (und entsprechend die Bedingungen zum Ausbringen gut) sind, verdickt sich die Gülle und muss zum Erhalt der Futterqualität noch mehr verdünnt werden.

Die bereits in den Vernehmlassungsunterlagen erwähnten Möglichkeiten, ab einer bestimmten Hangneigung oder zum Erhalt von Hochstammbäumen Ausnahmen zu gewähren führt zu viel Unsicherheit. In vielen Fällen macht eine Kombination von Prallteller und Schleppschlauch nicht nur wegen Hangneigung und Bäumen, sondern aus weiteren betrieblichen, organisatorischen und auch umweltrelevanten Gründen am meisten Sinn. All diese Situationen in Ausnahmeregelungen zu regeln ist sehr kompliziert und kaum kontrollierbar.

Folgende technische Argumente sprechen ausserdem gegen die obligatorische Nutzung von emissionsreduzierenden Ausbringverfahren:

- Mögliche negative Auswirkungen auf Bodenverdichtung (Schwerere Maschinen).
- Fragen bezüglich möglichen zusätzlichen Lachgasemissionen bei Ausbringungsverfahren mit Schleppschlauch sind noch nicht geklärt.
- Die Nutzung von Hofdüngern wird gegenüber Kunstdüngern benachteiligt.
- Um die Futterqualität nicht zu beeinträchtigen muss die Gülle separiert oder verdünnt werden, was zu zusätzlichen Fahrten und zusätzlichem Aufwand führt.

Weiter sprechen folgende Organisatorische und Betriebswirtschaftliche Argumente dagegen, dass eine ausschliessliche Nutzung von emissionsmindernden Ausbringverfahren in topographisch geeigneten Gebieten umgesetzt wird:

- Organisatorischer Aufwand ist viel grösser, wenn Schleppschläuche angewendet werden müssen.
- Grosse finanzielle Aufwände von Investoren sind nicht mehr abgegolten.

Die Verantwortung für die angewendete Ausbringtechnik muss beim Betriebsleiter bleiben damit dieser situationsabhängig sinnvoll entscheiden kann. Der Schleppschlaucheinsatz bei ungünstigen Rahmenbedingungen kann sonst zusätzlichen Überfahrten zum Beispiel mit der Wiesenegge notwendig machen.

Ausserdem ist die Organisation der Kontrolle in keiner Weise geregelt. Das Obligatorium wird auf der Basis der Umweltgesetzgebung eingeführt, die Kontrolle der landwirtschaftlichen Betriebe liegt aber bei der landwirtschaftlichen Abteilung der Verwaltung. Somit ist die Verhältnismässigkeit für eine obligatorische Einführung bei dieser Technik nicht gegeben.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Adrian Bieri, Präsident Kreiskommission Berner Bauernverband



Ort, Datum: Spiez, 14. Juni 2019

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?**Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?****Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?**☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die Vorgaben der Luftreinhalteverordnung dürfen nicht auch noch in die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung aufgenommen werden, um eine Überregulierung zu verhindern.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der VKKL beibehalten	Der Bund möchte im Hinblick auf eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft und bei den Kantonen reduzieren. Die neuen Kontrollen, die auf der Basis der LRV auf den landwirtschaftlichen Betrieben gemacht werden sollen, sowie die Aufnahme der Luftreinhalteverordnung in die Regelungen der VKKL entspricht in keiner Weise diesem Ziel.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 55	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	80 % der Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten sind bereits mit einer Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen versehen. Eine obligatorische Regelung in dieser Sache ist aus diesem Grund unverhältnismässig.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die momentanen Anreiz-Instrumente der bestehenden Agrarpolitik zeigen Wirkung und entsprechend werden freiwillig immer mehr emissionsarme Ausbringverfahren angewendet. Technische, organisatorische und betriebswirtschaftliche Faktoren sprechen dagegen, dass ein Obligatorium hierfür eingeführt wird.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0384

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bio Suisse
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Bio Suisse
Adresse / Adresse / Indirizzo	Peter Merian-Strasse 34, 4052 Basel
Name / Nom / Nome	Martin Bossard, Leiter Politik
Datum / Date / Data	21. Juni 2019

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Bio Suisse dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme. Unser Verband arbeitet seit seiner Gründung daran, dass mit einem umfassenden Systemansatz die Voraussetzungen geschaffen werden, damit bei der Produktion und der Verarbeitung von Lebensmitteln weitestgehend auf Pestizide verzichtet werden kann. Trotzdem sind auch Biobetriebe vom grossflächigen Einsatz betroffen, dessen Auswirkungen offensichtlich weiterhin in grossem Mass unterschätzt werden.

Als aktuelles Beispiel zeigt eine viel beachtete Studie der Universität Neuenburg, dass Pestizide auch auf Schweizer Bio-Feldern und ökologischen Ausgleichsflächen in Konzentrationen zu finden sind, die negative Wirkungen bei bestimmten Gruppen von Lebewesen ausüben. Dies bestätigt, dass selbst die immer wieder verschärften Zulassungskriterien in der Schweiz und in der EU nicht ausreichen, um dem Umweltschutzartikel 74 der Bundesverfassung zu entsprechen. Dies erfordert grössere Vorsicht bei der Zulassung für die Schweiz, aber auch höchste Verantwortung beim Export solcher Stoffe.

Durch die vorgeschlagene Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) anerkennt der Bundesrat die grosse Gefährdung von Mensch und Umwelt, die weltweit durch die Verwendung von bestimmten Pestizidwirkstoffen, namentlich Atrazin, Diafenthiuron, Methidathion, Paraquat und Profenofos entsteht.

Wir sind der Meinung, dass Stoffe, deren Verwendung aus guten Gründen in der Schweiz verboten ist, nicht exportiert werden dürfen. Sie sind im Ausland nicht weniger schädlich oder lästig als in der Schweiz, und es ist nicht zu verstehen, dass der Gesetzgeber zulassen sollte, dass Leute in anderen Ländern – seien es Einheimische oder auch (Schweizer) Touristen oder Arbeitnehmer – Gefährdungen ausgesetzt werden, die in der Schweiz gesetzlich nicht erlaubt sind.

Das Verfahren mit vorgängiger ausdrücklicher Zustimmung des Importlandes zur Ausfuhr dieser Gefahrenstoffe aus der Schweiz erachten wir als ungenügend, um Umwelt- und Gesundheitsrisiken von besonders gefährlichen Pestiziden genügend zu reduzieren. Stattdessen befürworten wir ein Exportverbot für alle Pestizide, deren Einsatz hierzulande aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes verboten wurden.

Aus dem Vorschlag des Bundesrates wird zudem nicht klar, weshalb sich das Verbot nur auf fünf Wirkstoffe erstreckt. Diese Liste kann nicht abschliessend sein, weil sich die Erkenntnisse laufend weiterentwickeln. Ein Exportverbot müsste alle Stoffe betreffen, die in der Schweiz gemäss Anhang 1 der ChemPIC explizit «aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten sind».

Die internationale Gemeinschaft und die UN-Institutionen sind sich einig, dass die Nutzung der giftigsten Stoffe weltweit eingestellt werden muss, um die Gefahren durch Pestizide insgesamt zu reduzieren, und dass es eine globale Lösung für die Regulierung hochgefährlicher Pestizide braucht. Eine entsprechende verbindliche und umfassende Regelung auf internationaler Ebene ist aber heute nicht vorhanden. Aufgrund von fehlenden internationalen Instrumenten stehen die Staaten besonders in der Verantwortung. Mit Verweis auf Berichte des UN-Menschenrechtsausschusses erinnerte 2018 der UN-Sonderberichterstatter für gefährliche Chemikalien und Abfälle in einem Bericht an die globale Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten: Diese müssten «Massnahmen ergreifen, um die Auslandaktivitäten von Unternehmen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet wirksam zu regeln», um den

«Schutz der Menschenrechte» auch in anderen Ländern sicherzustellen, schrieb er. Auch gemäss den Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind die Staaten verpflichtet, «von Handlungen abzusehen», welche die Einhaltung der Menschenrechte «ausserhalb ihres Hoheitsgebiets verunmöglichen oder behindern». Dass der Verkauf besonders gefährlicher Pestizide in Entwicklungsländern Menschenrechte verletzt, zeigt etwa eine juristische Analyse des European Center for Constitutional and Human Rights und Public Eye aus dem Jahr 2011 zu Paraquat.

Die Schweiz wäre nicht das erste Land, das ein Exportverbot von Pestiziden beschliesst, die im eigenen Land verboten sind. Im November 2018 wurde in Frankreich ein Verbot für «die Herstellung, Lagerung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln» verabschiedet, welche «Wirkstoffe enthalten, die aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Mensch, Tier oder der Umwelt nicht zugelassen sind». Vom Verbot betroffen sind alle Pestizide, die gemäss EU-Verordnung 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Union nicht zugelassen sind. Auch die EU kennt bereits heute ein Exportverbot von bestimmten schädlichen Chemikalien und Pestiziden. So dürfen Chemikalien, die im Anhang V der PIC-Verordnung der EU gelistet sind, wie etwa persistente organische Schadstoffe (persistent organic pollutants POPs), nicht exportiert werden. In der Schweiz dürfen POPs nicht hergestellt werden, und die Ausfuhr von bestimmten, anerkanntermassen gefährlichen Chemikalien wie etwa Asbest ist verboten.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- ☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- ☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- ☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Nummer	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.5 ChemRRV / Annexe 2.5 / Allegato 2.5			
Ziff. / Chiff. / N. 4.1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.2	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.3	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.4	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. PIC-Verordnung / Ordonnance PIC / Ordinanza PIC			
Anhang 1 Annexe 1 Allegato 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1



Referenz/Aktenzeichen: S263-1626

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bio Suisse
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Bio Suisse
Adresse / Adresse / Indirizzo	Peter Merian-Strasse 34, 4052 Basel
Name / Nom / Nome	Martin Bossard, Leiter Politik
Datum / Date / Data	21. Juni 2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Bio Suisse dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme. Unser Verband arbeitet seit seiner Gründung daran, dass mit einem umfassenden Systemansatz die Voraussetzungen geschaffen werden, damit bei der Produktion und Verarbeitung möglichst wenige Luftschadstoffe entstehen. Zu beachten ist auch der Umgang mit Stickstoff, der unter Bio-Bedingungen stark ertragsbegrenzend wirken kann und entsprechend sorgfältig behandelt wird. Durch eine Reihe von Richtlinien sorgt Bio Suisse dafür, dass in der Tierhaltung keine Nährstoffüberschüsse entstehen, zum Beispiel durch tiefe Obergrenzen bei den Tierzahlen, die Vorschrift der eigenen Futterbasis, möglichst geschlossene Kreisläufe oder Düngerbilanzvorschriften.

Durch den zunehmenden Anteil Bio-Betriebe tragen wir dazu bei, dass sich das Problem der Stickstoffüberschüsse nicht noch stärker akzentuiert hat. Statt dass die Umweltziele gemäss BAFU und BLW (2008) erreicht wurden, stellen die Wissenschaft eine Stagnation der Überschüsse auf hohem Niveau fest.

Der Statusbericht zu den UZL hält fest: *Die kritischen Eintragsraten (Critical Loads) für Stickstoff (d. h. die nach dem Stand des Wissens aus ökologischer Sicht maximal tolerierbaren Stickstoff-Einträge in naturnahe Ökosysteme) nach UNECE (2010) sowie die Critical Levels für Ammoniak (maximal tolerierbare Ammoniak-Konzentrationen) werden in der Schweiz bei den empfindlichen Ökosystemen weiterhin grossräumig überschritten (EKL 2014, Seitler und Thöni 2015). Von den gesamten Emissionen von stickstoffhaltigen Luftschadstoffen (Stickoxide und Ammoniak, bezogen auf den Stickstoff-Gehalt) werden 70 % von der Landwirtschaft ausgestossen, 18 % vom Verkehr, 9 % von Industrie und Gewerbe und 3 % von den Haushalten (FOEN 2016).*

Auch das allgemeine Umweltziel «keine übermässigen Immissionen» ist nicht erreicht. Die Emissionen aus der Landwirtschaft betrugen im Jahr 2014 rund 48 000 Tonnen Stickstoff (FOEN 2016). Um die Immissionsgrenzwerte (u.a. Feinstaub), die Critical Loads für Stickstoff, die Critical Levels für Ammoniak und somit das Umweltziel Landwirtschaft einzuhalten, ist eine Reduktion der Ammoniakemissionen um ca. 40 % gegenüber dem Stand des Jahres 2005 nötig (Schweizerischer Bundesrat 2009).

Seit 2008 werden die beiden Massnahmen Schleppschlauch und Gülleabdeckung in den Kantonen via Ressourcenprojekte und seit 2014 via Direktzahlungen unterstützt. Beide Massnahmen sind heute Stand der Technik.

Deshalb unterstützen wir die getroffenen Massnahmen in der LRV zur Reduktion der Stickstoffbelastung.

Da diese nicht ausreichen, um die Ziele zu erreichen, schlagen wir **weitere Massnahmen im Rahmen der Agrarpolitik** vor. Am zielführendsten erscheint unserem Verband die **Förderung des Biolandbaus und des entsprechenden Bio-Konsums**. Dazu benötigt die Schweiz **zusätzlich zur Agrarpolitik 2022+ einen umfassenden «European Action Plan for Organic Food and Farming» (Europäischer Aktionsplan für den Bio-Landbau)**, wie er in der EU seit 2004 verankert ist und in den meisten Ländern und vielen Regionen seit langem umgesetzt wird.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?**Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?****Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?**☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Mit dem Einfügen der Ammoniakminderungs-massnahmen in den ÖLN respektive in die agrarrechtlichen Grundlagen als Ergänzung kann im Vollzug die notwendige höhere Verbindlichkeit erreicht werden.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Der Vollzug ist zu stärken.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☒ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Inkrafttreten auf 1. Januar 2020.	In Anbetracht der grossen Ziellücken bei den NH ₃ -Emissionen ist eine möglichst rasche Einführung von Anhang 2 Ziffer 55 LRV angebracht. Diese kann bereits vor der AP22+ erfolgen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ ☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	-
Ziff. / Chiff. / N. 55	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	-
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Grundsätzlich einverstanden. Die Frage der hohen Kosten ist zu beachten.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Im Rahmen der AP22+ mit den entsprechenden Begleitmassnahmen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Die Erhöhung des Maximalgehaltes an Asche für flüssige biogene Treibstoffe kann problematisch sein.	Es ist noch unklar, ob mit der vorgeschlagenen Änderung die Luftbelastung unter dem Strich nicht zunimmt. Bevor die Massnahme beschlossen wird, ist die wissenschaftliche Evidenz gefordert.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Abweichung für den Höchstwert des Dampfdrucks im Sommerhalbjahr bei Gemischen aus Benzin und Bioethanol soll nicht weiter geführt werden.	Die Nachbarstaaten der Schweiz kommen ohne die Ausnahmeregelung aus. Eine Sonderregelung für die Schweiz ergibt keinen Sinn.



Referenz/Aktenzeichen: S263-1625

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bio Suisse
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Bio Suisse
Adresse / Adresse / Indirizzo	Peter Merian-Strasse 34, 4052 Basel
Name / Nom / Nome	Martin Bossard, Leiter Politik
Datum / Date / Data	21. Juni 2019

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Bio Suisse dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme. Unser Verband arbeitet seit seiner Gründung daran, dass mit einem umfassenden Systemansatz die Voraussetzungen für geschlossene Kreisläufe geschaffen werden. Wir erlauben uns, mit dieser Anhörung gezielt das folgende Anliegen einzubringen.

Eine aktuelle Petition des WWF fordert die Regierung dazu auf, [das Problem des Mikroplastiks](#) anzuerkennen und zu lösen. Gemäss WWF isst der Mensch inzwischen durchschnittlich jede Woche bis zu fünf Gramm Plastik, also etwa das Gewicht einer Kreditkarte. Damit bedroht die Plastikflut nicht nur die Ozeane, sondern sie dringt in alle Bereiche der Umwelt und auch in Mensch und Tier ein. Er befindet sich in unserer Nahrung, im Wasser und sogar in der Luft, die wir atmen. Auch wenn die gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen erst noch untersucht werden müssen: Die Plastikkrise ist ein globales Problem, das auch uns Menschen direkt betrifft.

Ein Teil des Plastiks kommt aus dem Lebensmittelbereich. Im Detailhandel fallen derzeit jährlich rund 100'000 Tonnen Lebensmittelrückstände an. Der Grossteil dieser biogenen Abfälle entfällt auf die Kategorie «nicht verkaufte Lebensmittel». Nur ein kleiner Anteil wird energetisch und stofflich genutzt. Grosse Mengen dieser biogenen Abfälle werden in den Läden oder regionalen Logistikzentren nicht getrennt gesammelt, sondern mit anderen nicht organischen Materialien wie Plastik, PET und sonstigen Abfällen vermischt und entsorgt. Ähnlich verhält es sich mit Hotel- und Restaurationsabfällen. Dadurch gelangen nicht zu vernachlässigende Mengen an Kunststoff (Folien und Hartkunststoffteile) via Gärgut und Kompost auf landwirtschaftliche Nutzflächen. Als Mikroplastik und Abbauprodukte gelangt dieser Teil des Abfalls in die Nahrungskette.

Aus ökologischer und ethischer Sicht müssten Gastro- und Lebensmittelabfälle zwingend energetisch UND stofflich genutzt werden. Nährstoffreiche biogene Abfälle sollten möglichst energetisch UND stofflich, in zweiter Priorität mindestens stofflich und erst in dritter Priorität rein energetisch genutzt werden. Um das bestehende energetische und stoffliche Potential biogener Abfälle besser auszuschöpfen, muss die Problematik der Kunststoffverunreinigung angegangen und gelöst werden - erst dann ist eine vermehrte Verwertung in Biogas- und Kompostieranlagen möglich. Mit der unten vorgeschlagenen Anpassung würden die Voraussetzungen dafür geschaffen.

Detailantrag siehe unten. Wir danken Ihnen, wenn Sie das Anliegen aufnehmen können.

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Zusätzlicher Antrag zu Art. 14 Biogene Abfälle

¹ Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:

a. sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen;

~~b. sie separat gesammelt wurden; und~~

~~c-b.~~ die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.

² Biogene Abfälle, die nicht nach Absatz 1 verwertet werden müssen, sind so weit wie möglich und sinnvoll rein energetisch zu verwerten oder in geeigneten Anlagen thermisch zu behandeln. Dabei ist deren Energiegehalt zu nutzen.

³ ~~Biogene Abfälle, die nach Absatz 1 verwertet werden müssen, sind am Ort des Anfalles separat zu sammeln, von anorganischen Materialien zu trennen und dürfen weder vorgängig noch nachträglich mit biogenen Abfällen nach Absatz 2 noch mit anderen anorganischen Materialien vermischt werden.~~

Begründung

Siehe auch Einleitung. Die Kunststoffproblematik kann nur nachhaltig gelöst werden, wenn dieser und sonstige anorganische Reststoffe vor der eigentlichen Entsorgung und Verarbeitung konsequent aussortiert und getrennt werden. So kann gewährleistet werden, dass keine verunreinigten organischen Reststoffe in den Verarbeitungsprozess einer Biogas- oder Kompostierungsanlage gelangen. Mit dieser Lösung würde die Kunststoffproblematik gelöst und gleichzeitig die Voraussetzungen geschaffen, dass mehr biogene Abfälle in Vergärungs- und Kompostierungsanlagen genutzt werden können und dadurch Nährstoffkreisläufe geschlossen bleiben.

Mit rein technischen Massnahmen können die Plastikpartikel nicht befriedigend entfernt werden, was heute letztlich zur Konsequenz hat, dass diese nährstoffreichen biogenen Abfälle oft in ARA oder in KVA gelangen und stofflich nicht mehr genutzt werden. Es ist weitaus sinnvoller, biogene Abfälle nach Absatz 1 in Biogasanlagen energetisch und stofflich zu nutzen.



Referenz/Aktenzeichen: S263-1572

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Biofuels Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	-
Adresse / Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 9, 4450 Sissach
Name / Nom / Nome	Ueli Frei
Datum / Date / Data	21. Juni 2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Änderung der LRV betrifft die Biogene Treib- und Brennstoffe bei den Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe gemäss Anhang 5. Unsere Stellungnahme konzentriert sich daher auf diesen Punkt.

- Ziff. 132, Abs.3: Biofuels Schweiz begrüsst die Anpassung der abweichenden Grenzwerte für flüssige biogene Brennstoffe bei Asche und Phosphor. Würden die Grenzwerte nicht angepasst, käme dies einem faktischen Importverbot gleich, da insbesondere europäische Hersteller keine tieferen Werte garantieren
- Ziff. 5, Abs. 1^{bis}, Einleitungssatz: Biofuels Schweiz begrüsst die erneute Verlängerung des Dampfdruck-Waivers ausdrücklich. Durch die Dampfdruck-Abweichung ist die Beimischung von biogenem Ethanol zu Motorenbenzin gemäss SN EN 228 auch im Sommerhalbjahr möglich. RBOB, das durch die Beimischung von Bioethanol auf die Werte gemäss SN EN 228 kommt, ist nicht in genügender Menge und insbesondere nicht als Pflichtlagerprodukt verfügbar.
- Aus heutiger Sicht ist allerdings nicht absehbar, ob sich die Situation nach 2025 massgeblich ändert. Das revidierte CO₂-Gesetz, das sich derzeit in der parlamentarischen Beratung befindet, sieht den gesteigerten Einsatz von biogenen Treibstoffen vor. Rechtliche Sicherheit über die Zukunft der Biotreibstoffe im Schweizer Markt liegt hingegen erst nach Inkrafttreten des Gesetzes vor. Die Branche hält sich mit Investitionen in die Biotreibstoff-Logistik entsprechend zurück. Biofuels Schweiz würde es deshalb begrüssen, die Dauer des Waivers mit der Laufzeit des künftigen CO₂-Gesetzes zu harmonisieren, d.h. den Dampfdruckwaiver bis 2030 zu verlängern.
- Im erläuternden Bericht heisst es, dass die Verlängerung des Dampfdruckwaivers bis 2025 „ein letztes Mal“ erfolgt. Biofuels Schweiz ist angesichts der unsicheren Entwicklung bei der Gesetzgebung mit dieser Formulierung nicht einverstanden und fordert, dass die LRV nach Ablauf der Verlängerungsfrist eine weitere Analyse der dannzumal aktuellen Lage zulässt.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

- ☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione
☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Für Biofuels Schweiz nicht relevant.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Für Biofuels Schweiz nicht relevant.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Für Biofuels Schweiz nicht relevant.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Für Biofuels Schweiz nicht relevant.
Ziff. / Chiff. / N. 55	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Für Biofuels Schweiz nicht relevant.
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Für Biofuels Schweiz nicht relevant.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Für Biofuels Schweiz nicht relevant.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Für Biofuels Schweiz nicht relevant.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Ziff. 132, Abs. 3: Die Anpassung der Grenzwerte ist essentiell, da - die europäische Industrie keine tieferen Grenzwerte garantiert; - sonst eine nicht erklärbare Differenz bei der Unterscheidung von FAME als Treibstoff bzw. als Brennstoff besteht.	-
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	- ^{1bis} Wird dem Motorenbenzin Bioethanol beige-mischt, so darf im Sommerhalbjahr längstens bis am <u>30. September 2030</u> vom Dampfdruck-Höchstwert von 60,0 kPa nach Absatz 1 wie folgt abgewichen werden:	-



Referenz/Aktenzeichen: S065-0384

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	BirdLife Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Wiedingstrasse 78, 8036 Zürich
Name / Nom / Nome	Pascal König
Datum / Date / Data	21.06.2019

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Durch die vorgeschlagene Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) anerkennt der Bundesrat die grosse Gefährdung von Mensch und Umwelt, die weltweit mit der Verwendung der Pestizidwirkstoffe Atrazin, Diafenthuron, Methidathion, Paraquat und Profenofos einhergeht. Wir erachten die Einführung eines Verfahrens zur vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Importlandes zur Ausfuhr dieser Gefahrenstoffe aus der Schweiz allerdings als klar ungenügend, um Umwelt- und Gesundheitsrisiken von besonders gefährlichen Pestiziden effektiv zu reduzieren. Stattdessen befürworten wir ein Exportverbot für alle Pestizide, deren Einsatz hierzulande aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes verboten wurden.

Die Motion Mazzone 17.4094 fordert einen Ausfuhrstopp von Pestiziden, die in der Schweiz ausdrücklich aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes verboten sind. In seiner Antwort auf die Motion anerkennt der Bundesrat, dass durch die Verwendung solcher Pestizide «ernsthafte Gesundheits- oder Umweltprobleme verursacht werden» können, besonders in «Entwicklungsländern in denen Arbeitnehmende und Bauern nicht über die notwendige Ausbildung, Information und Schutzausrüstung für eine sichere Anwendungspraxis verfügen». Dennoch erachtet der Bundesrat ein Exportverbot dieser Pestizide für «nicht verhältnismässig, soweit der Schutz der Gesundheit von Menschen und der Umwelt mit anderen Massnahmen erreicht werden kann, welche die Wirtschaftsfreiheit weniger stark beschränken». Stattdessen schlägt er eine Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vor, wonach die Ausfuhr bestimmter gesundheits- oder umweltgefährdender Pestizide, deren Verwendung in der Schweiz nicht zugelassen ist, künftig einer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Einfuhrlandes bedarf. Betroffen sind die Wirkstoffe Atrazin, Paraquat, Profenofos, Diafenthuron und Metidathion. Für diese Wirkstoffe gilt heute eine Pflicht zur Ausfuhrnotifikation, da sie alle im Anhang 1 der Verordnung 814.82 zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (ChemPIC) aufgeführt sind. Der Importstaat muss also bereits heute über die Ausfuhr der Stoffe aus der Schweiz informiert werden. Neu wäre, dass die Einfuhrstaaten einem Export vorgängig und ausdrücklich zustimmen müssten.

Wir beurteilen die vorgesehene Ordnungsrevision als unzureichend, um der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch gefährliche Pestizide insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern entgegenzuwirken. Sie ändert wenig am Status Quo: Die Länder, welche die Wirkstoffe importieren, stimmen bereits heute implizit der Einfuhr zu, da sie die Verwendung der Pestizide auf ihrem Hoheitsgebiet zulassen. Es ist also damit zu rechnen, dass der Export der betroffenen Pestizide auch nach einer entsprechenden Revision der ChemRRV unverändert fortgesetzt würde.

Die Schweiz hat globale Verantwortungen und Pflichten. Es ist nicht akzeptabel, dass sie wissentlich die Umwelt und die Menschen anderer Länder hochgiftigen Produkten aussetzt. Die Verwendung von Pestiziden, die hierzulande als zu gefährlich für die Umwelt oder die Gesundheit gelten, ist anderswo nicht sicherer. Im Gegenteil: Die meisten Entwicklungs- und Schwellenländer verfügen nicht über effektive Gesetze zur Regulierung des Pestizideinsatzes und zum Schutz von Mensch und Umwelt – oder es fehlen ihnen die Ressourcen für deren Umsetzung. Der sichere Einsatz von hochgefährlichen Pestiziden kann in Entwicklungsländern nicht garantiert werden. Das räumt auch der Bundesrat ein.

Die Bevölkerung anderer Länder dennoch giftigen Substanzen auszusetzen, «von denen bekannt ist, dass sie schwere Gesundheitsprobleme hervorrufen und sogar zum Tod führen können», sei eine «klare Menschenrechtsverletzung», schrieben auch die UN-Sonderberichterstatter für das Recht

auf Nahrung und für toxische Substanzen, und bezogen sich explizit auf das Pestizidgeschäft des in der Schweiz ansässigen Konzerns Syngenta. Auch gemäss den Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind die Staaten verpflichtet, «von Handlungen abzusehen», welche die Einhaltung der Menschenrechte «ausserhalb ihres Hoheitsgebiets verunmöglichen oder behindern».

In der Tat haben diese Pestizide in Entwicklungs- und Schwellenländern verheerende Auswirkungen. Auch der Bundesrat anerkennt in den Erläuterungen zur Ordnungsänderung die schwerwiegenden Gesundheitsfolgen, die nachweislich durch die Nutzung gefährlicher und hierzulande verbotener Pestizide entstehen, und zitiert konkrete Fälle. Diafenthion wurde 2017 aus der Schweiz exportiert und war mitverantwortlich an einer Vergiftungswelle von Hunderten von Bauern in Indien. Paraquat ist eines der giftigsten Pestizide der Welt und verursacht jedes Jahr Tausende Vergiftungen von Landarbeitern und Bäuerinnen. Dass der Paraquatverkauf in Entwicklungsländern Menschenrechte verletzt, zeigt etwa eine juristische Analyse des European Center for Constitutional and Human Rights aus dem Jahr 2011. Atrazin wird als hormonverändernd und fortpflanzungsschädigend eingestuft. Eine aktuelle Recherche in Brasilien zeigt, dass Millionen von Menschen in ihrem Trinkwasser Atrazin-Rückständen ausgesetzt sind, und dies oft in Konzentrationen, die den in der Schweiz zulässigen Grenzwert um das Zehn- bis Zwanzigfache übersteigen.

Die Empfehlungen der UNO und anderer internationaler Organisationen sind klar: um die Umwelt- und Gesundheitsrisiken durch Pestizide zu reduzieren, müssen die gefährlichsten Stoffe vom Markt genommen und durch sicherere Alternativen ersetzt werden. Ein Ausfuhrstopp besonders gefährlicher Pestizide aus der Schweiz ist ein erster notwendiger Schritt.

Als Sitzstaat eine der weltweit führenden Pestizidverkäuferinnen und als Produktionsstandort trägt die Schweiz eine besondere Verantwortung. Sie sollte die Ausfuhr aller Pestizide strikt verbieten, deren Verwendung hierzulande wegen ihrer negativen Folgen für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt verboten wurden, und damit ihren globalen Menschenrechtsverpflichtungen nachkommen. Die Schweiz darf Wirtschaftsinteressen nicht höher stellen als die Achtung der Menschenrechte.

Die Schweiz wäre nicht das erste Land, das ein Exportverbot von Pestiziden, die im eigenen Land verboten sind, beschliesst. Im November 2018 wurde in Frankreich ein Verbot für «die Herstellung, Lagerung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln» verabschiedet, welche «Wirkstoffe enthalten, die aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Mensch, Tier oder der Umwelt nicht zugelassen sind». Vom Verbot betroffen sind alle Pestizide, die gemäss EU-Verordnung 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Union nicht zugelassen sind. Auch die EU kennt bereits heute ein Exportverbot von bestimmten schädlichen Chemikalien und Pestiziden. So dürfen Chemikalien und Pestizide, die im Anhang V der PIC-Verordnung der EU gelistet sind, wie etwa persistente organische Schadstoffe (persistent organic pollutants POPs), nicht exportiert werden. In der Schweiz dürfen POPs nicht hergestellt werden, und die Ausfuhr von bestimmten gefährlichen Chemikalien ist verboten. So dürfen bestimmte schädliche ozonschichtabbauende Kältemittel nicht aus der Schweiz exportiert werden. Und für Asbest, das 1989 in der Schweiz verboten wurde, gilt seit 2005 auch ein Ausfuhrverbot von «gebrauchten asbesthaltigen Gegenständen». Damit will der Bund «verhindern, dass diese später in Drittländern mit niedrigerem Entsorgungsstandard zu einem Problem werden können». Auch beim Pestizideinsatz gelten in vielen Drittstaaten schwächere Standards und Vorschriften als in der Schweiz. Analog zum Asbestverbot wäre daher ein Ausfuhrstopp für anerkanntermassen gefährliche und hierzulande verbotene Pestizide mehr als angebracht.

Ein Ausfuhrstopp verbotener Pestizide sollte sich nicht auf eine abgeschlossene Liste von fünf Wirkstoffen beschränken, sondern alle Pestizide umfassen, die in der Schweiz gemäss Anhang 1 der ChemPIC explizit «aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten sind». Alle diese Stoffe gelten somit in der Schweiz als zu gefährlich, als dass sie der Bevölkerung oder der Umwelt zugemutet werden. Aus dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht klar, weshalb sich das Verbot nur auf fünf Wirkstoffe erstreckt. Möglicherweise handelt es sich um aktuell exportierte Stoffe. Da der Produktionsstandort von Chemikalien sowie Verbote und Beschränkungen jedoch stetigen Veränderungen unterliegen, halten wir ein Exportverbot für

eine abgeschlossene Liste von Stoffen für nicht zielführend. Substanzen, die heute zugelassen sind, können infolge neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes künftig verboten werden. Und möglicherweise werden in Zukunft andere Pestizide aus der Schweiz exportiert als heute.

Am besten untergebracht wäre ein entsprechendes Verbot unseres Erachtens in der ChemPIC. Dort könnte zu diesem Zweck ein neuer Anhang mit einer regelmässig aktualisierten Liste derjenigen Pestizide eingeführt werden, deren Verwendung in der Schweiz aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes verboten ist. Nach heutigem Stand der ChemPIC würde das Verbot für alle Pestizide gelten, die im Anhang 1 der Verordnung aufgeführt sind: keiner dieser Stoffe ist gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161) aktuell in der Schweiz für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln zugelassen. In der PIC-Verordnung der EU gibt es bereits einen vergleichbaren Anhang für Pestizide, die einem Exportverbot unterliegen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- ☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- ☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- ☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.5 ChemRRV / Annexe 2.5 / Allegato 2.5			
Ziff. / Chiff. / N. 4.1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.2	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.3	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.4	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. PIC-Verordnung / Ordonnance PIC / Ordinanza PIC			
Anhang 1 Annexe 1 Allegato 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1



Referenz/Aktenzeichen: S264-0033

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	BirdLife Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Wiedingstrasse 78, 8036 Zürich
Name / Nom / Nome	Pascal König
Datum / Date / Data	21.06.2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur vorgesehenen LRV-Änderung.

Dem Statusbericht zu den Umweltzielen Landwirtschaft UZL ist zu entnehmen:

Die kritischen Eintragsraten (Critical Loads) für Stickstoff (d. h. die nach dem Stand des Wissens aus ökologischer Sicht maximal tolerierbaren Stickstoff-Einträge in naturnahe Ökosysteme) nach UNECE (2010) sowie die Critical Levels für Ammoniak (maximal tolerierbare Ammoniak-Konzentrationen) werden in der Schweiz bei den empfindlichen Ökosystemen weiterhin grossräumig überschritten (EKL 2014, Seitler und Thöni 2015). Von den gesamten Emissionen von stickstoffhaltigen Luftschadstoffen (Stickoxide und Ammoniak, bezogen auf den Stickstoff-Gehalt) werden 70 % von der Landwirtschaft ausgestossen, 18 % vom Verkehr, 9 % von Industrie und Gewerbe und 3 % von den Haushalten (FOEN 2016).

Der Anteil der Ammoniakemissionen der Landwirtschaft an den gesamtschweizerischen Ammoniak-Emissionen beträgt rund 93 %. Die Erreichung des allgemeinen Umweltziels hängt somit massgeblich von der Landwirtschaft ab.

Das allgemeine Umweltziel «keine übermässigen Immissionen» ist nicht erreicht. Die Emissionen aus der Landwirtschaft betrugen im Jahr 2014 rund 48 000 Tonnen Stickstoff (FOEN 2016). Seit 2000 sind die Ammoniakemissionen mehr oder weniger konstant geblieben.

Um die Immissionsgrenzwerte (u.a. Feinstaub), die Critical Loads für Stickstoff, die Critical Levels für Ammoniak und somit das Umweltziel Landwirtschaft einzuhalten, ist eine Reduktion der Ammoniakemissionen um ca. 40 % gegenüber dem Stand des Jahres 2005 nötig (Schweizerischer Bundesrat 2009).

Seit 2008 werden die beiden Massnahmen Schleppschlauch und Gülleabdeckung in den Kantonen via Ressourcenprojekte und seit 2014 via Direktzahlungen unterstützt. Die Landwirtinnen und Landwirte hatten also viel Zeit sich anzupassen. Beide Massnahmen sind heute Stand der Technik.

Deshalb unterstützen wir die getroffenen Massnahmen in der LRV zur Reduktion der Stickstoffbelastung.

Diese reichen jedoch zur Einhaltung des UZL bei weitem nicht aus, siehe Zahlen oben. Dazu braucht es zusätzlich zu den technischen Massnahmen insbesondere eine Reduktion der Tierbestände und eine Anpassung im Konsum weg von den tierischen Kalorien. Ohne gesetzliche Verankerung der beiden vorgeschlagenen Massnahmen sind keine ausreichenden Fortschritte in den betroffenen Bereichen zu erwarten. Sie sind ein wichtiger Schritt auf dem Weg das Problem der Überbelastung zu mindern. Folgende Bemerkungen sind uns wichtig:

- In den Erläuterungen der Vorlage steht, dass durch die vorgeschlagenen Massnahmen eine Reduktion der Ammoniakbelastung um 4% erreicht werden kann. Diese Reduktion genügt bei weitem nicht, um die Probleme gelöst zu haben. Weitere Schritte sind notwendig und werden von uns erwartet.
- Wir erwarten eine Verbesserung des Vollzugs bei denjenigen Kantonen, in welchen die critical loads betreffend Stickstoff überschritten sind.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Dampfdruckabweichung und die Erhöhung des Aschegehaltes bei biogenen flüssigen Brennstoffen lehnen wir ab.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)? Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ? Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?	☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione ☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione ☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
---	---

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Mit dem Einfügen der Ammoniakminderungsmaßnahmen in den ÖLN respektive in die agrarrechtlichen Grundlagen als Ergänzung kann im Vollzug die notwendige höhere Verbindlichkeit erreicht werden.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoc			
Art. 1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Nach der Integration der beiden Ammoniak-Minderungsmaßnahmen in die LRV ist deren Einhaltung im Rahmen der ÖLN-Kontrollen zu überprüfen, der Vollzug ist zu stärken.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☒ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Inkrafttreten auf 1. Januar 2020.	In Anbetracht der grossen Ziellücken bei den NH ₃ -Emissionen ist eine möglichst rasche Einführung von Anhang 2 Ziffer 55 LRV angebracht. Der Stand der Technik ist definiert und für die verschiedenen Einsatzgebiete sind geeignete Maschinen (emissionsarme Ausbringung) vorhanden respektive verfügbar. Darum gibt es keinen fachlichen Grund, weitere zwei Jahre bis 2022 für die Inkraftsetzung zu warten. Die Anpassung ist nicht an den Fahrplan der AP 2022 zu koppeln.
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht /	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no	Änderung aufnehmen.	

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Table des matières / Sommario	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		-
Ziff. / Chiff. / N. 55	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	-
Ziff. / Chiff. / N. 551	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Dauerhaft wirksame Abdeckungen von Güllelagern vermindern die NH ₃ -Emissionen aus der Landwirtschaft und entsprechen dem Stand der Technik. Dies wird auch in der Vollzugshilfe baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft so bestätigt. Die Messungen belegen, dass natürliche Schwimmschichten auch bei Rindergülle nicht ausreichend emissionsmindernd wirken. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist notwendig und zielführend
Ziff. / Chiff. / N. 552	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Es war und ist das Ziel, dass nach Jahren der finanziellen Unterstützung durch Ressourcenprogramme und REB die emissionsarme Ausbringung anschliessend flächendeckend gefordert wird. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und sollen nun umgesetzt werden.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Erhöhung des Maximalgehaltes an Asche für flüssige biogene Treibstoffe lehnen wir ab.	Es ist noch unklar, ob mit der vorgeschlagenen Änderung die Luftbelastung unter dem Strich nicht zunimmt.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Abweichung für den Höchstwert des Dampfdrucks im Sommerhalbjahr bei Gemischen aus Benzin und Bioethanol soll nicht weiter geführt werden.	Die Ozonbelastung ist in der Schweiz vielerorts regelmässig zu hoch. Zudem hatte die Treibstoffbranche genügend Zeit sich auf das Ende der Ausnahme vorzubereiten. Wenn die Nachbarstaaten der Schweiz ohne die Ausnahmeregelung auskommen, ist dies auch in der Schweiz nicht notwendig.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0381

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	CARBURA
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Badenerstrasse 47, Postfach, 8021 Zürich
Name / Nom / Nome	Martin B. Rahn-Hirni
Datum / Date / Data	20. Juni 2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Änderung der LRV betrifft die biogenen Treib- und Brennstoffe bei den Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe gemäss Anhang 5. Unsere Stellungnahme konzentriert sich auf diesen für die Geschäftstätigkeit der Mineralölbranche im Allgemeinen und der Pflichtlagerhaltung von flüssigen Treib- und Brennstoffen im Speziellen relevanten Punkt.

- Ziff. 132, Abs.3: Die CARBURA begrüsst die Anpassung der abweichenden Grenzwerte für flüssige biogene Brennstoffe bei Asche und Phosphor.
- Ziff. 5, Abs. 1^{bis} Einleitungssatz: Die CARBURA begrüsst die Verlängerung des Dampfdruck-Waivers ausdrücklich. Durch die Dampfdruck-Abweichung ist die Beimischung von biogenem Ethanol zu Motorenbenzin gemäss SN EN 228 auch im Sommerhalbjahr möglich. Die Reglemente der Pflichtlagerhaltung wurden in den letzten Monaten und Jahren so angepasst, dass E5 als Pflichtlagerprodukt angerechnet werden kann. Prinzipiell ist in der Pflichtlagerhaltung wohl möglich RBOB und Ethanol separat zu lagern und als Pflichtlagerprodukt nach dem Minimumprinzip anrechnen zu lassen. Das Endprodukt muss dabei stets die SN EN 228 erfüllen. Diese sogenannte Komponentenlagerung ist heute die grosse Ausnahme, da die entsprechende Infrastruktur weitgehend fehlt.
- Aus heutiger Sicht ist nicht absehbar, dass sich die Situation bis und nach 2025 massgeblich ändert. Das revidierte CO₂-Gesetz, das sich derzeit in der parlamentarischen Beratung befindet, sieht den gesteigerten Einsatz von biogenen Treibstoffen vor. Rechtliche Sicherheit über die Zukunft der Biotreibstoffe im Schweizer Markt liegt hingegen erst nach Inkrafttreten des Gesetzes vor. Die Branche hält sich mit Investitionen in die Biotreibstoff-Logistik entsprechend zurück. Eine weitere Ungewissheit beinhaltet heute die weitere Ausgestaltung der Mineralölsteuerbefreiung von Biotreibstoffen. Die CARBURA würde es begrüssen, die Dauer des Waivers mit der Laufzeit des künftigen CO₂-Gesetzes zu harmonisieren, d.h. den Dampfdruckwaiver vorläufig bis 30. September 2030 zu verlängern.
- Im erläuternden Bericht heisst es, dass die Verlängerung des Dampfdruckwaivers bis 2025 „ein letztes Mal“ erfolgt. Wir sind angesichts der unsicheren Entwicklung bei der Gesetzgebung mit dieser Formulierung nicht einverstanden und fordern, dass die LRV nach Ablauf der Verlängerungsfrist eine weitere Analyse der dannzumaligen aktuellen Lage zulässt.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

- ☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione
☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Für CARBURA nicht relevant.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Für CARBURA nicht relevant.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Für CARBURA nicht relevant.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Für CARBURA nicht relevant.
Ziff. / Chiff. / N. 55	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Für CARBURA nicht relevant.
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Für CARBURA nicht relevant.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Für CARBURA nicht relevant.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Für CARBURA nicht relevant.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	-
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	¹ bis Wird dem Motorenbenzin Bioethanol beige- misch, so darf im Sommerhalbjahr längstens bis am <u>30. September 2030</u> vom Dampfdruck- Höchstwert von 60,0 kPa nach Absatz 1 wie folgt abgewichen werden:	Siehe Ziffer 2.1 grundsätzliche Bemerkungen



Referenz/Aktenzeichen: S065-0382

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /
Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri
all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	cemsuisse
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	cemsuisse
Adresse / Adresse / Indirizzo	Marktgasse 53, 3011 Bern
Name / Nom / Nome	Dr. Martin Tschan
Datum / Date / Data	21.06.2019

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Präzisierung, Angleichung und Vereinfachung sind sehr zu begrüßen.

Als Verband der schweizerischen Zementindustrie sind wir sehr erfreut, dass geogen belastete Aushubmaterialien und Schlämme im Zementwerk verwertet werden dürfen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

☒ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

	☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
--	---

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 3 Bst. a Art. 3, let. a Art. 3, lett. a	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Zf. 3 aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle sind keine Siedlungsabfälle	Es gibt keinen Grund öffentliche Verwaltungen jeglicher Grösse dem Siedlungsabfallmonopol zu unterstellen. Dies widerspricht dem in der Bundesverfassung verankerten Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit. Die Verwaltungen sollten in der Abfallverwertung Vorbilder sein und Abfälle möglichst so entsorgen, dass eine optimale stoffliche und energetische Verwertung gewährleistet ist. Mit dem gleichen Gedanken, d.h. keine optimale stoffliche und energetische Verwertung grundsätzlich zu verhindern, sollte auch das Absatz von Artikel 24 "Als Rohmaterial oder als Brennstoffe dürfen jedoch keine gemischten Siedlungsabfälle und keine gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfälle verwendet werden." gestrichen werden.
Art. 3 Bst. h Art. 3, let. h Art. 3 lett. h	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 6 Abs. 1 Bst. b Art. 6, al. 1, let. b Art. 6 cpv. 1 lett. b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 13 Abs. 2 Bst. b Art. 13, al. 2, let. b Art. 13 cpv. 2 lett. b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Bst. d und Abs. 3 Art. 19, al. 2, let. c, let. d, et al. 3 Art. 19 cpv. 2 lett. c, lett. d e cpv. 3	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 27 Abs. 1 Bst. e Art. 27, al. 1, let. e Art. 27 cpv. 1 lett. e	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 29 Art. 29 Art. 29	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 30 Abs. 2-4 Art. 30, al. 2 à 4 Art. 30, cpv. 2-4	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d Art. 32, al. 2, let. c et d Art. 32 cpv. 2 lett. c e d	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.4	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziff. / Chiff. / N. 1.5	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.6	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.2	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.



Referenz/Aktenzeichen: S263-0068

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	 Cerc'l Air
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Stellungnahme Cerc'l Air – Teil Ammoniakminderung
Adresse / Adresse / Indirizzo	Cerc'l Air, c/o Andrea von Känel, Lufthygieneamt beider Basel, Postfach, 4410 Liestal
Name / Nom / Nome	Andrea von Känel
Datum / Date / Data	20.6.2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Ammoniakemissionen:

Der Cercl'Air begrüsst die vorgeschlagenen Erweiterungen der LRV im Bereich der Ammoniakemissionsminderung in der Landwirtschaft.

Zu den Umweltzielen des Bundes im Bereich NH₃-Emissionen besteht aktuell noch eine grosse Lücke. Bei der Verringerung der NH₃-Emissionen sind wir stark im Verzug. Der Bericht des Bundesrats vom 9. Dezember 2016 "Natürliche Lebensgrundlagen und ressourceneffiziente Produktion. Aktualisierung der Ziele" stellt unter anderem fest, dass technische, betriebliche und organisatorische Massnahmen noch ein beachtliches Minderungspotenzial (NH₃-Emissionen) aufweisen.

Von grosser Wichtigkeit ist deshalb die flächendeckende Anwendung des Standes der Technik zur Minderung der NH₃-Emissionen. Mit der Aufnahme der zwei bewährten Emissionsminderungsmassnahmen bei der Lagerung und beim Ausbringen von flüssigen Hofdüngern in die Luftreinhalte-Verordnung wird dieser Anforderung Rechnung getragen. Die breite Einsatztauglichkeit der emissionsarmen Ausbringtechnik wurde im Rahmen der Ressourcenprogramme Ammoniak deutlich belegt. Die Teilnehmerzahlen bei den Programmen und beim den heutigen Ressourceneffizienzbeträgen hingegen belegen, dass reine Förderprogramme von freiwilligen Massnahmen nicht ausreichen, um die emissionsarme Ausbringtechnik als Standard soweit wie möglich zu etablieren. Dies gilt auch für die dauerhafte Abdeckung der offenen Güllelager.

Ohne gesetzliche Verankerung der beiden Massnahmen sind keine ausreichenden Fortschritte in den betroffenen Bereichen zu erwarten.

Weitere die LRV betreffende Punkte:

Grundsätzlich werden die vorgeschlagenen LRV-Änderungen begrüsst.
Im Einzelnen:

Dampfdruckabweichung:

Die Argumente von Biofuel Schweiz, weshalb die Dampfdruck-Ausnahme in der LRV bis 2025 verlängert werden soll, sind nachvollziehbar. Der Cercl'Air hält fest, dass aus Sicht der Luftreinhaltung eine Verlängerung nicht wünschenswert ist. Zudem wird im erläuternden Bericht festgehalten, dass die meisten Länder der EU keine Ausnahme bezüglich Dampfdruck im Sommer kennen. Die Ausnahme sollte deshalb 2025 definitiv auslaufen.

Aschegehalt bei biogenen flüssigen Brennstoffen:

Aus Sicht der Luftreinhaltung spricht nichts gegen eine solche Erhöhung.

Gewerblich genutzte automatische Backöfen:

Aus Sicht der Luftreinhaltung macht es Sinn, dass die LRV-Anforderungen sowohl für handbeschickte als auch für automatisch beschickte gewerblich genutzten Backöfen gelten.

Derzeit existiert für diese Anlagekategorie jedoch kein anerkanntes Mess- respektive Beurteilungsverfahren. Der Cercl'Air beantragt, dass durch das BAFU ein geeignetes Mess- respektive Beurteilungsverfahren erarbeitet wird.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIA)?

☒ **Zustimmung / Approuvé / Approvazione**

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Zustimmung	Die Berücksichtigung der lufthygienischen Aspekte im ÖLN ist eine langjährige Forderung des Cercl'Air. Mit dem Einfügen der Ammoniakminderungsmaßnahmen in den ÖLN respektive in die agrarrechtlichen Grundlagen als Ergänzung kann im Vollzug die notwendige höhere Verbindlichkeit erreicht werden.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Zustimmung	Nach der Integration der beiden Ammoniak-Minderungsmaßnahmen in die LRV ist deren Einhaltung im Rahmen der ÖLN-Kontrollen zu überprüfen. Eine Kontrolle

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
			durch die Lufthygienebehörden wäre kaum machbar und stünde im Widerspruch mit dem erklärten Ziel der Agrarpolitik, die Kontrollen so weit wie möglich zu vereinfachen und zu koordinieren.

III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Eine frühere Inkraftsetzung per 1.4.2020 allenfalls 1.1.2021 ist auch für die Massnahmen gemäss Anhang 2 Ziff. 55 zu prüfen.	Angesicht der Ziellücken bei den NH ₃ -Emissionen ist eine möglichst rasche Einführung von Anhang 2 Ziffer 55 LRV angebracht. Der Stand der Technik ist definiert und für die verschiedenen Einsatzgebiete sind geeignete Maschinen (emissionsarme Ausbringung) vorhanden respektive verfügbar.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Zustimmung	-
Ziff. / Chiff. / N. 55	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Zustimmung	-
Ziff. / Chiff. / N. 551	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Zustimmung	Dauerhaft wirksame Abdeckungen von Güllelagern vermindern die NH ₃ -Emissionen aus der Landwirtschaft und entsprechen dem Stand der Technik. Dies wird auch in der Vollzugshilfe baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft so bestätigt. Die Messungen belegen, dass natürliche Schwimmschichten auch bei Rindergülle

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
			nicht ausreichend emissionsmindernd wirken. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist notwendig und zielführend.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Zustimmung	Es war/ist ganz klar das Ziel, dass nach vielen Jahren der finanziellen Unterstützung durch Ressourcenprogramme und REB die emissionsarme Ausbringung anschliessend flächendeckend gefordert wird. Die breite Einsatztauglichkeit der emissionsarmen Ausbringtechnik wurde im Rahmen der Ressourcenprogramme Ammoniak deutlich belegt. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist notwendig und zielführend.

Chambre d'agriculture du Jura-Bernois
Beau-Site 9
2732 Loveresse
info@cajb.ch
032 481 51 10
www.cajb.ch



Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication
Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Palais fédéral
3003 Berne

Par courrier électronique à
polg@bafu.admin.ch

Loveresse, le 31 mai 2019

Ordonnance sur la Protection de l'air (OPair)

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil fédéral a mis en consultation le 14 mars dernier le projet d'ordonnance mentionné en objet. Bien que n'ayant pas été directement consultée, La Chambre d'agriculture du Jura-Bernois considère que le sujet est d'importance pour l'agriculture et se permet de vous transmettre ci-après sa prise de position.

L'azote est un élément important pour la production agricole suisse, en particulier pour la production végétale, qui permet de garantir les rendements. C'est pourquoi les agriculteurs s'emploient-ils à l'utiliser de la manière la plus efficace possible. Les engrais de ferme sont des engrais de valeur et non de la matière dont on cherche à se débarrasser.

Même si l'objectif fixé par l'Office fédéral de l'agriculture et l'Office fédéral de l'environnement dans les « Objectifs environnementaux pour l'agriculture » n'est pas encore atteint, on peut affirmer que l'agriculture travaille dans la bonne direction sur cette problématique. En effet, les innovations technologiques et les différentes mesures prises dans le cadre de la politique agricole (PA) ces dernières années ont permis de diminuer les émissions d'ammoniac et ce, malgré les changements des méthodes de détention des animaux. Pour rappel, les systèmes de détention respectueux des animaux, qui comprennent, entre autres, des aires de sortie en plein air, génèrent beaucoup plus d'émissions que les systèmes de stabulation entravée.

Aussi, nous nous opposons à la modification de l'OPair concernant la gestion des engrais et des produits méthanisés liquides dans l'agriculture. Au vu des résultats obtenus jusqu'à maintenant, nous

estimons qu'il n'est pas nécessaire d'introduire des nouvelles mesures, comme les techniques d'épandage limitant les émissions, dans les prestations écologiques requises (PER). Ceci aurait des conséquences contre-productives en matière d'environnement, mais aussi sur le plan économique pour les exploitations agricoles, sans oublier une augmentation de la charge administrative à tous les échelons.

Actuellement, 80 % des dispositifs d'entreposage sont déjà couverts. La modernisation des installations existantes et la construction de nouvelles installations répondant aux normes permettront d'atteindre rapidement les objectifs fixés.

Concernant les techniques d'épandage générant peu d'émissions, une obligation induirait, pour certaines exploitations, de solliciter un collègue ou des entreprises de travaux pour tiers, les charges d'investissement étant très importantes pour un outillage conforme aux exigences. Outre les coûts supplémentaires, ceci laisserait moins de marge de manœuvre à l'exploitant qui ne sera pas en mesure de choisir le moment idéal (température, vent, humidité de l'air, état des sols, etc.). Or, l'anticipation et la planification de l'épandage des engrais de ferme sont des facteurs clés pour limiter les pertes d'azote. De plus, la topographie ne se prête pas partout à l'utilisation de telles machines et certaines parcelles, à cause de leur déclivité, ne sont tout simplement pas accessibles avec des pandillards. Il faut indiquer enfin que l'utilisation de telles machines mène souvent à une utilisation de machines plus grandes et donc plus lourdes et cela favorise le tassement du sol qui n'est pas désiré pour des questions de durabilité. La possibilité d'utiliser des pandillards suspendus et alimentés par un tuyau n'est absolument pas praticable dans notre région pour des raisons de surfaces trop conséquentes.

Par ailleurs, afin de garantir une utilisation efficiente de l'azote, il est primordial de favoriser une utilisation circulaire. Toutefois, l'obligation d'utiliser des techniques d'épandage diminuant les émissions aurait l'effet contraire en soutenant l'utilisation d'engrais synthétiques. Cela pourrait aussi mener au questionnement sur les rendements. Il demeure la question de savoir si cette utilisation peut se réaliser dans tous les systèmes de productions.

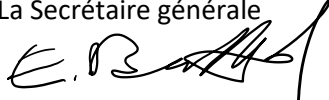
Au demeurant, nous doutons fortement que l'OFAG et l'OFEV arrivent à lister dans des recommandations toutes les exceptions qui devraient être prises en compte pour rendre ces dispositions applicables dans la pratique. En outre, la question des contrôles n'est pas évoquée dans cette consultation. Il est évident qu'avec de telles dispositions, il faut compter sur une augmentation des contrôles. Ceci ne va pas dans la direction d'une simplification administrative telle que prévue dans la PA 2022+.

Enfin, nous tenons à souligner que nous trouvons inadmissible que des modifications soient amenées à l'OPair alors que des discussions sont en cours dans le cadre de la PA 2022+ sur des programmes de réduction de l'ammoniac. Cette manière pernicieuse de procéder n'est pas constructive.

Pour toutes ces raisons, AGORA refuse le projet de modification de l'OPair mis en consultation. Pour les détails relatifs au texte de l'ordonnance, AGORA partage les considérations soulevées dans la prise de position de l'Union Suisse des Paysans.

Nous vous invitons à prendre en compte notre avis et nous vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, nos salutations distinguées.

Au nom du comité de la CAJB
La Secrétaire générale

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Boillat', written over a horizontal line.

Emilie Boillat

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Vorsteherin UVEK
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Generalsekretariat UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern
polg@bafu.admin.ch

Brugg, 21. Juni 2019
Sandra Meyer

Tel. +41 (0)56 616 90 30
Fax +41 (0)56 616 90 40
sandra.meyer@basf.com
www.chemetall.com

Seite 1 von 15

Anhörung zur Revision der ChemRRV und der ChemPICV: Stellungnahme Chemetall

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Revision der
Chemikalienrisikoreduktionsverordnung (ChemRRV) Stellung nehmen zu können.
Die Mitwirkungsmöglichkeit schätzen wir und lassen Ihnen gerne hiermit unsere
Stellungnahme zukommen.

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die Mitglieder von Chemetall, die chemisch-pharmazeutische Industrie in der Schweiz, sind global tätig. Die Unternehmen sind daran gewöhnt, in all ihren Absatzmärkten die dort geltenden Vorschriften einzuhalten. Harmonisierte Regelungen für den Umgang mit Chemikalien liegen in der Regel im Interesse der hiesigen Unternehmen, insbesondere wenn sie Wettbewerbsnachteile verhindern. Sie stehen mit ihren wirtschaftlichen Aktivitäten im Wettbewerb zu europäischen und aussereuropäischen Mitbewerbern. Alle Exporte, die mit rund 98% Anteil den Hauptanteil der Geschäftstätigkeit ausmachen, müssen den hiesigen Anforderungen bei der Produktion entsprechen und die Vorgaben in den Zielländern erfüllen, um marktfähig zu sein. Dem Produktionsstandort Schweiz kam in der Vergangenheit der Umstand zu Gute, dass der Umgang mit Chemikalien nicht mit unnötigem regulatorischem, administrativem Aufwand und damit Kosten verbunden war, weil die eigenständige Weiterentwicklung des Schweizer Chemikalienrechts einige der systematischen und fachlich nicht nachvollziehbaren Fehlentwicklungen im europäischen Chemikalienrecht nicht nachvollzogen hat.

Diese Vorteile sehen wir mit den geplanten Anpassungen akut gefährdet.

Um was geht es

Der internationale Handel von bestimmten Chemikalien (Ein- und Ausfuhr) untersteht dem Rotterdamer Übereinkommen, welches in der Schweiz durch die sog. PIC-Verordnung umgesetzt wird (Verordnung über das Verfahren der Information, respektive der vorgängigen Zustimmung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel, „Prior Informed Consent“). Mit der partiellen Übernahme europäischer Einschränkungen beabsichtigt die Vorlage allerdings viel einschneidendere Massnahmen einzuführen, als sie die EU kennt. Die Revisionsvorlage sieht eine ergänzende Änderung in der ChemRRV (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) vor, um dieses Verfahren neben der ChemPICV auch in einem Anhang der ChemRRV einzuführen. Damit wird beabsichtigt den Export bestimmter Pestizide (Pflanzenschutzmittel und Biozide) und später gegebenenfalls Industriechemikalien, die in der Schweiz nicht oder nicht mehr marktfähig sind, von einer vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Einfuhrlandes abhängig zu machen, bevor eine Ausfuhrbewilligung erteilt wird. Der Verwaltung soll aber auch die Möglichkeit gegeben werden trotz vorliegender Zustimmung des Einfuhrlandes eine Ausfuhrbewilligung verweigern zu können.

Diejenigen Stoffe, welche neu eine Ausfuhrbewilligung nach ChemRRV Anhang 2.5 benötigen, werden in der PIC-Verordnung gelöscht.

Position Chemetall zur Vernehmlassungsvorlage:

Chemetall lehnt die Vorlage ab. Dies gilt sowohl für die beabsichtigten Änderungen im Anhang 2.5 ChemRRV, wie auch die Änderungen in der ChemPICV.

Begründung:

Die Vernehmlassungsvorlage greift einer vom Parlament noch nicht behandelten Motion Mazzone 17.4094 (Ausfuhrstopp für in der Schweiz verbotene Pestizide. Was hier als gefährlich gilt, ist es auch im Ausland) vor. Es ist unseres Erachtens nicht angemessen und irritierend, dass die Bundesverwaltung hier vorprescht. Sowohl die Motion Mazzone wie die Vernehmlassungsvorlage gehen vom falschen Verständnis aus, dass nur Produkte, die im verhältnismässig sehr kleinen Heimmarkt Schweiz zugelassen sind, exportiert werden sollen. Es liegt aber aus Sicht von Chemetall in der hoheitlichen Kompetenz des Ziellandes, darüber zu entscheiden, ob Produkte importiert, in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen. Genau das ist Sinn und Zweck des Rotterdamer Übereinkommens und entspricht in diesem Bereich auch international üblichem Vorgehen, auch wenn einzelne Länder/Gruppen von Ländern, davon abweichende Regelungen beschlossen haben. Es liegt aber im ureigensten Interesse eines Exportlandes wie der Schweiz, dass sich möglichst alle Staaten, auch die Schweiz, an die internationalen Standards halten.

Die Schweiz soll deshalb für die Anpassung der Stofflisten, die dem internationalen PIC-System unterstellt sind (Anhang ChemPICV), nur so weit gehen, wie das Rotterdamer Übereinkommen in Anhang III geht. Nicht darüber hinaus, und zwar auch dann nicht, wenn die EU darüber hinaus geht. Wenn die Schweiz der Ansicht

ist, dass weitere Stoffe dem System unterstellt werden sollen, dann ist das multilateral über eine Anpassung des Anhangs III der Rotterdamer Konvention zu erzielen.

Das Rotterdamer Übereinkommen hat das Prinzip der "shared responsibility" etabliert. Damit soll die Verantwortung für den Einsatz von Stoffen durch Importeur und Exporteur gleichermaßen getragen werden. Umgesetzt wird dies, indem Exportstaaten nur exportieren, wenn Importstaaten die Zustimmung für den Import erteilen. Dieses Prinzip des "Prior Informed Consent" (PIC) wird bereits heute in der Schweiz durch die ChemPICV vollständig umgesetzt. Das Übereinkommen lässt weitergehende Regulierungen zu. Dabei ist aber zu beachten, dass das Übereinkommen gleichzeitig ausdrücklich darlegt, dass dieses System nicht zur Abschottung von Märkten missbraucht werden darf.

Die Aufnahme neuer Stoffe in Annex III des Rotterdamer Übereinkommens wird mittels eines wohl definierten Verfahrens beurteilt und umgesetzt. Unilaterale Massnahmen, wie diejenige der EU, führen zu erhöhtem Abklärungsbedarf seitens der Behörden, zu Unsicherheiten und zu Lieferverzögerungen und damit zu einer signifikanten Wettbewerbsbenachteiligung der betroffenen Unternehmen.

In der Schweiz verbotene oder stark eingeschränkte Chemikalien, die in der ChemPICV, nicht aber in Annex III des Rotterdamer Übereinkommens gelistet sind, bedürfen einer jährlichen Exportnotifizierung an den importierenden Vertragsstaat. Damit wird dem Importland der Status der Chemikalie in der Schweiz mitgeteilt, worauf dieser ggf. eine Überprüfung der Anwendung dieser Chemikalie einleiten kann.

In Ergänzung hierzu erachtet es Chemetall nicht als sinnvoll, die Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens in nationales Recht ohne zwingende Gründe auf zwei voneinander unabhängige Verordnungen mit unterschiedlicher Ausrichtung aufzuteilen. Die bisherige Ausrichtung des Anhangs 2.5 ChemRRV verfolgt ausschliesslich ein Schutzziel auf Schweizer Territorium, während das Rotterdamer Übereinkommen und in der Folge dessen Umsetzung im Rahmen der ChemPICV ein Schutzziel ausserhalb des Schweizer Territoriums verfolgt. Diese sachdienliche Trennung ist beizubehalten.

2 Bemerkungen zu konkreten Artikeln:

2.1. Anmerkungen zu den geplanten Änderungen in ChemRRV Anhang 2.5

Anhang 2.5 der ChemRRV zielt auf die Risikoreduktion durch Beschränkungen/Verbote in der Schweiz ab. Das soll so bleiben. Der vorliegende Vorschlag ist ein Paradigmenwechsel dahingehend, dass die Schweizer Behörden davon ausgehen, dass sie besser zu wissen glauben, welche Wirkstoffe in einem Drittstaat sinnvollerweise zum Einsatz gebracht werden sollen und welche nicht.

Begründung:

Gewisse Chemikalien und Wirkstoffe wurden in der Schweiz vom Markt genommen, weil die Abwägung von Nutzen einer weiteren Verwendung die damit eingegangenen Risiken nicht aufzuwiegen vermag, oder weil sie rein marktwirtschaftlich für die produzierenden Unternehmen keinen Sinn mehr ergaben. Weitere Gründe dafür, dass Stoffe zwar in der Schweiz produziert, jedoch nicht hier auf den Markt gebracht werden liegt in den geographischen und/oder klimatischen Gegebenheiten bzw. den unterschiedlichen regulatorischen Zulassungskriterien.

Für andere Klimazonen sehen solche Abwägungen durchaus anders aus. Die lokalen Bedingungen, die Flora und Fauna aber auch die Probleme, die Mittels Einsatz bestimmter Chemikalien und Wirkstoffe gelöst werden können, sind nicht mit den Gegebenheiten in der Schweiz vergleichbar.

Das Vorgehen des BAFU entspricht einem ausschliesslichen Hazard-Approach, den Chemetall im Grundsatz ablehnt. Das Argument, nachdem «die behördliche Beurteilung ergab, dass das Risiko ... inakzeptabel» sei (vgl. Erläuternder Bericht, Kap. 4.1, Seite 5), ist nicht statthaft, als es unseres Erachtens den Behörden des Ziellandes und nicht den Schweizer Behörden zusteht, diese rudimentäre, unvollständige Risikoabwägung vorzunehmen. Die Behörden des Ziellandes sind für die Interessensabwägung ihr Territorium betreffend zuständig und verantwortlich und damit für regulatorische Massnahmen wie Marktzulassungen und Importbewilligungen, nicht die Schweiz.

2.1.1. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.1 Bewilligungspflicht

Chemetall lehnt die Schaffung einer separaten Liste von Stoffen, für die eine Ausfuhrbewilligungspflicht mit expliziter Zustimmung des Importlandes eingeführt werden soll, grundsätzlich ab. Die Ausfuhrbewilligungspflichten haben sich einzig am Rotterdamer Übereinkommen zu orientieren und sind in dessen nationaler Umsetzung, namentlich in der ChemPICV, vorzusehen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Liste von Stoffen, die neu auf Anhang 2.5 ChemRRV gesetzt werden sollen (siehe Anhang zu dieser Stellungnahme), ist arbiträr. Objektive Kriterien für deren Aufnahme auf Anhang 2.5 sind nicht ersichtlich. Der erläuternde Bericht listet in Kapitel 4.1 zwar Überlegungen auf, die für die Aufnahme der Stoffe ausschlaggebend waren, sie scheinen aber nicht objektiv und z.T. auch nicht verifiziert zu sein. Für die detaillierte Kritik an dieser vorgeschlagenen Stoffliste verweisen wir auf die Besprechung im Anhang dieser Stellungnahme.

Im Weiteren ist nicht definiert, welche weiteren Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln, gegebenenfalls auch Industriechemikalien, in Zukunft auf die Liste aufgenommen werden könnten, respektive nach welchen Kriterien und Verfahren solche Aufnahmen vorgenommen werden sollten. Die Erfahrung legt nahe, dass auch die Liste des Vernehmlassungsvorschlages nicht abschliessend ist, sondern mit

fortschreitender Zeit wachsen dürfte.

Chemetall lehnt die Einführung der Bewilligungspflicht für die Verbringung von Stoffen aus einem offenen Zolllager, einem Zolllager für Massengüter oder einem Zollfreilager grundsätzlich ab. Die Ausfuhrbewilligungspflichten haben sich einzig am Rotterdamer Übereinkommen zu orientieren und sind in dessen nationaler Umsetzung, namentlich in der ChemPICV, vorzusehen.

Begründung:

Laut Zollgesetz (ZG, SR 631.0) Art. 6 Bst. h versteht man unter Ausfuhr das Überführen von Waren ins Zolldes Ausland. Gemäss Art. 50 Ziff. 1 und 2 sind Zolllager (offene oder für Massengüter) von der EZV zugelassene und unter Zollüberwachung stehende Orte im Zollgebiet, an denen Waren unter den von der EZV festgelegten Voraussetzungen gelagert werden dürfen. Zollfreilager unterliegen der Zollüberwachung (ZG, Art. 62 Ziff. 1 Bst. a). In Zollfreilagern dürfen zur Ausfuhr veranlagte Waren gelagert werden, wenn sie nach ihrer Auslagerung ausgeführt werden. Der Bundesrat kann die Lagerung von Waren vorsehen, die nicht ausgeführt werden. (ZG, Art. 62 Ziff. 2). Chemetall erachtet die Einführung der verschiedenen Zolllager deshalb als unnötig.

Die vorliegende Formulierung im Entwurf zur Änderung der ChemRRV stellt im Weiteren nicht klar, ob nur Zolllager, Zolllager für Massengüter oder Zollfreilager auf Schweizer Territorium betroffen sind und schafft dahingehend Rechtsunsicherheit insbesondere für Unternehmen, die Sitz oder Niederlassung in der Schweiz haben und solche Lager ausserhalb des Territoriums der Schweiz nutzen.

Chemetall lehnt ausserdem die Einführung der neuen Schwellenmenge von 10 kg / Jahr / Empfangsstaat ab.

Begründung:

Die Vorgaben bezüglich Schwellenmengen sind ebenfalls in Art. 2 ChemPICV, Abs. 2. Bst h ausreichend streng ausformuliert (10 kg / Sendung). Es ist diesbezüglich keine Verschärfung in der ChemRRV angezeigt.

2.1.2. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.2 Bewilligungsvoraussetzungen

Chemetall lehnt die Ziffer 4.2 in dieser Form ab.

Begründung:

Die Ziffer 4.2 schafft lediglich Klarheit, dass eine Bewilligung zur Ausfuhr nur erteilt wird, wenn eine Einfuhrbewilligung vorliegt. Allerdings gibt die Vernehmlassungsvorlage keinen Hinweis darauf, welche Kriterien angewendet werden sollen, um eine Ausfuhrbewilligung bei Vorliegen einer Einfuhrbewilligung zu erteilen oder zu verweigern. Mündlich präzisierte das BAFU auf Nachfrage, dass nicht

vorgesehen ist, bei vorliegender Einfuhrbewilligung eine Ausfuhrbewilligung zu verweigern. Dies ist aus unserer Sicht ein Grund mehr, am etablierten System im Rahmen der ChemPICV festzuhalten und nicht mit der ChemRRV zu vermischen.

In Ergänzung dazu ist zu bedenken, dass Staaten, gerade solche in anderen Klimazonen, durchaus legitime Verwendungszwecke für Chemikalien und Wirkstoffe haben, die in der Schweiz und dem restlichen Europa, ebenfalls durchaus legitim, nicht oder nicht mehr eingesetzt werden. Es mutet vermessen und anmassend an, wenn die Schweiz für sich in Anspruch nimmt, lokale Verhältnisse in anderen Staaten besser zu kennen, als dort ansässige Akteure.

Wenn in der Folge ausländische Akteure bestimmte Chemikalien oder Wirkstoffe international einkaufen, weil sie darauf angewiesen sind, werden sie sich diese Stoffe beschaffen. Die Beschaffung wird dort erfolgen, wo Preis und administrativer Aufwand in vernünftigem Verhältnis zum beschafften Gut stehen. Wenn der gleiche Stoff in einem Staat beschafft werden kann, der keine zusätzlichen administrativen Hürden aufstellt, wird der Stoff eher dort beschafft werden, wohingegen Lieferanten aus Staaten, die willkürlich und trotz vorliegender Einfuhrerlaubnis in bevormundender Art eine Ausfuhr verweigern können, das Nachsehen haben werden. Die Folge davon ist die Verlagerung von Produktionsstandorten, respektive der Verlust von Kunden an ausländische Mitbewerber. Damit einher geht der Wegfall von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung in der Schweiz, ohne dass im Zielland die angestrebte Wirkung erzielt werden kann.

Das Rotterdamer Übereinkommen kennt keine «no undercut policy»: In einzelnen völkerrechtlich nicht bindenden Abkommen im Bereich der Nonproliferation von Massenvernichtungswaffen gibt es das Prinzip der «no undercut policy». Bei Vorliegen eines sogenannten «Denials» (Verweigerung einer Exporterlaubnis) dürfen auch die anderen, dem System angeschlossenen Staaten nicht mehr an den fraglichen Empfänger exportieren. Im Rahmen des Rotterdamer Übereinkommens existiert keine «no-under-cut policy». Damit führen das Vorpreschen der EU und die noch weitergehenden Massnahmen der Vernehmlassungsvorlage einzig dazu, dass es zu einer erheblichen Marktverzerrung zu Ungunsten Schweizer Unternehmen kommt. Damit wird kein Zuwachs an Sicherheit für Mensch und Umwelt erreicht, da die gewünschten Stoffe trotzdem beschafft werden können. Es werden lediglich aussereuropäische Mitbewerber begünstigt.

Die Erfahrungen in der EU mit der Umsetzung der vom BAFU zitierten EU-PIC-Verordnung haben Folgendes gezeigt:

- Empfangsstaaten haben mitunter Schwierigkeiten, wenn Einfuhrentscheide für Stoffe gefordert werden, die nicht auf Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens aufgeführt sind. Die mit der Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens beauftragten Behörden (designated national authorities) fühlen sich oft nicht zuständig für Stoffe, die nicht international dem PIC-System unterstellt sind, beantworten die Anfragen nicht und stellen dementsprechend auch keine Einfuhrentscheide für Stoffe aus, die nicht auf Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens stehen.
- In der Folge verzögert sich ein möglicher Export in nicht-OECD-Länder um

mindestens 2 Monate, in denen aussereuropäische Mitbewerber ungehindert liefern können.

Zudem verschweigt die Vernehmlassungsvorlage ein wesentliches Element, das die EU diesbezüglich eingeführt hat: Die EU kann in Fällen, in denen eine Antwort des Importstaates ausbleibt, einen sogenannten «Waiver» ausstellen. Dies kommt dann zum Tragen, wenn das Exportunternehmen darlegen kann, dass der betroffene Stoff im Zielland registriert und/oder marktfähig ist. Dieses Waiver-System hat die Schweiz im Rahmen der ChemPICV ebenfalls eingeführt (vgl. ChemPICV Art. 4 Abs. 3). Es wird aber durch die vorgeschlagenen Bestimmungen im Rahmen der ChemRRV ausgehebelt und de-facto ausser Kraft gesetzt und stellt damit einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für Schweizer Unternehmen dar.

2.1.3. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.3 Gesuch

Chemetall lehnt die Ziffer 4.3. Abs. 1. e. ff. sowie Abs. 2. in dieser Form ab.

Begründung:

Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Während im Rahmen der ChemPICV eine Meldepflicht besteht (30 Tage vor geplantem Export) sowie die Pflicht, sich an Einfuhrentscheide des Ziellandes zu halten, beinhaltet die Vernehmlassungsvorlage eine Bewilligungspflicht. Allerdings sind aus nicht ersichtlichem Grund die Ausfuhrmeldung nach ChemPICV und das Gesuch nach ChemRRV nicht deckungsgleich:

- geplante Ausfuhrmenge **im laufenden Jahr** (ChemPICV)
- geplante Ausfuhrmenge, **ohne Zeitangabe**; möglicherweise auf die dem Gesuch folgenden 12 Monate zu beziehen, da eine Bewilligung auf max. 12 Monate beschränkt wäre (Vernehmlassungsvorlage ChemRRV Art 4. Abs. 2)

Aus Sicht von Chemetall sind die Informationen, die unter Ziff. 1 Bst f und g angefordert werden, in jedem Sicherheitsdatenblatt vorhanden und werden bereits heute durch die Vorgaben der ChemPICV abgedeckt. Dementsprechend sind diese unnötig. Angaben zur vorgesehenen Verwendung sind üblicherweise in den Produktebeschreibungen enthalten.

Weiter stellt die neue Pflicht für Unternehmen, bei geplanten Ausfuhren von Stoffen, die auf der Liste gemäss Anhang 2.5 ChemRRV aufgeführt sind, an Staaten, die nicht Mitglied des Rotterdamer Übereinkommens sind, ein grosses Problem dar. Während im Rahmen des PIC-Systems Behörde (bzw. Sekretariat des Rotterdamer Übereinkommens) mit Behörde spricht, wären neu plötzlich die beteiligten Unternehmen in der Pflicht, Einfuhrbewilligungen von Drittstaaten zu beschaffen, die keine nationale Behörde für die Umsetzung des Rotterdam Übereinkommens kennen. Dies ist relevant, sind doch einige Staaten nicht Vertragsstaaten zum Rotterdamer Übereinkommen. Wichtige Märkte wie die USA, Angola, Ägypten, sowie die Zentralafrikanische Republik, Weissrussland, Usbekistan, Turkmenistan, Tajikistan, Bangladesh, Myanmar, Buthan, Papua Neuguinea und einige pazifische Inselstaaten sind nicht Vertragsstaaten. Als privates Unternehmen bei diesen

Staaten Einfuhrgenehmigungen zu erhalten, stellt für die allermeisten Unternehmen in der Schweiz, vor allem für KMU, eine praktische Unmöglichkeit dar.

2.1.4. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.4 Entscheid

Chemetall lehnt die Ziffer 4.4. Abs. 1 und 2 ab.

Begründung:

Dem System der geteilten Verantwortlichkeit nach dem Rotterdamer Übereinkommen folgend gibt es keine Argumente, bei Vorliegen einer Einfuhrerlaubnis des Empfangsstaates, eine Ausfuhrbewilligung zu verweigern. Dies könnte von Einfuhrstaaten durchaus als nicht legitime Massnahme verstanden werden, wovon gemäss Rotterdamer Übereinkommens ausdrücklich abzusehen ist.

Artikel 10 Ziffer 9 des Rotterdamer Übereinkommens führt aus, dass die Verweigerung einer Einfuhrbewilligung, respektive die Bewilligung mit Auflagen einherzugehen hat mit dem gleichzeitigen Einfuhrverbot aus allen Quellen, respektive mit sinngemässen Verboten oder Auflagen für die heimische Produktion, damit das Übereinkommen nicht als Instrument der Marktabstottung missbraucht werden kann. Die unilaterale Verweigerung der Ausfuhr andererseits kann von importwilligen Einfuhrstaaten gleichermassen als umgekehrte Marktabstottung verstanden werden. In diesem Sinne sind wir nicht einverstanden mit den Ausführungen im erläuternden Bericht Ziffer 3, Verhältnis zum EU-Recht und zum internationalen Recht, letzter Absatz.

Andererseits entfaltet EU Recht in diesem Kontext keinerlei Zugzwang die einen autonomen Nachvollzug, geschweige denn eine weitergehende Regulierung in der Schweiz fordert oder rechtfertigt. Vergleiche mit EU Recht sind dahingehend müssig, es könnte mit gleicher Relevanz auch jede andere nationale Gesetzgebung zitiert werden, die das Rotterdamer Übereinkommen umsetzt.

2.1.5. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.5 Pflichten bei der Ausfuhr

Chemetall lehnt die Ziffer 4.5. in seiner Gesamtheit ab.

Begründung:

Ziff. 1 und 2: Verbleiben die fraglichen Stoffe auf Anhang 1 ChemPICV, was Chemetall ausdrücklich beantragt, so entfällt die Notwendigkeit für Ziffer 4.5 in Anhang 2.5 ChemRRV.

Ziff. 3: Hier wird mit der vagen Formulierung eine grosse Unklarheit betreffend die Pflichten als Produzent / Händler / Exporteur geschaffen. So sind eine Vielzahl möglicher Szenarien nicht nur denkbar, sondern sogar sehr wahrscheinlich, bei denen die vorliegende Formulierung von Ziff. 3 unklar lässt, wie genau der Geltungsbereich des Anhangs 2.5 bezüglich Zollfreilager zu interpretieren ist. Dies wird insbesondere Unternehmen mit Sitz in der Schweiz betreffen, unabhängig

davon, wo ein Stoff produziert wurde.

2.2. Anmerkungen zu den geplanten Änderungen ChemPICV

Chemetall lehnt jegliche Änderung der PIC-Verordnung ab, die über die im Rotterdamer Übereinkommen bestimmten Verpflichtungen hinausgeht und zusätzliche, in diesem Übereinkommen nicht vorgesehene administrative Prozesse zwischen der Schweiz als exportierendem Land und den Empfängerländern einführen würde.

Begründung:

Die Verordnungsänderung geht vom falschen Verständnis aus, dass nur die im verhältnismässig kleinen Heimmarkt Schweiz zugelassenen Produkte exportiert werden sollen. Es liegt aber in der Hoheit des Ziellandes, ob Produkte importiert und vor Ort zugelassen werden können. Dies ist ein international übliches Vorgehen in allen Branchen und im Interesse eines Exportlandes wie der Schweiz.

So regelt auch heute der Staat, in dem die Produkte verwendet werden, die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, jeweils eingeschränkt auf die Nutzpflanzen, auf denen sie verwendet werden dürfen und abgestimmt auf die lokalen agronomischen Bedürfnisse sowie der klimatischen Bedingungen. Die Listung eines Stoffes gemäss Rotterdamer Übereinkommen ist weder ein globales Verbot dieses Stoffes, noch eine Empfehlung für dessen Verbot auf Vertragsstaatenebene. Sie bedeutet nicht, dass eine Industriechemikalie oder ein Pestizid nicht sicher eingesetzt werden kann.

Die bisherigen Erfahrungen, unter anderem auch aus der EU, zeigen, dass Mitgliedstaaten des Rotterdamer Übereinkommens zum Beispiel infolge der eigenen nationalen Gesetzgebung und Interpretation mitunter Schwierigkeiten haben, Einfuhrgenehmigungen für Chemikalien und Wirkstoffe ähnlich einem internationalen Regime zu erteilen, wenn der Antrag auf Chemikalien oder Wirkstoffe abzielt, die nicht in diesem internationalen Regime hinterlegt sind. Das heisst, dass die Staaten Einfuhrgenehmigungen lediglich für Chemikalien und Wirkstoffe, die auf Annex III des Rotterdam Übereinkommens stehen, ausstellen. Hingegen sind sie regelmässig überfordert oder erachten sich als nicht zuständig bei Anträgen für nicht gelistete Stoffe.

Die Folge ist, dass ohne sachlichen Grund innert der definierten 30 Tage keine Einfuhrerlaubnis ausgestellt wird und die nationale Behörde des Ausfuhrstaates nachhaken muss, was zu weiteren Verzögerungen führt.

Dies, obwohl das legitime Bedürfnis für die Verwendung der fraglichen Stoffe besteht und auch keine Ablehnung aufgrund einer Risikoabwägung durch den Einfuhrstaat vorliegt, sondern einzig weil ein rein administratives Problem besteht.

Ausserdem stehen unter dem System des Rotterdamer Übereinkommens zum Einholen der Einfuhrgenehmigungen für geplante Ausfuhren, die den Behörden in Umsetzung der ChemPICV gemeldet werden, heute Behörden mit Behörden in Kontakt. Diese Kontakte sind weitgehend etabliert und eingespielt. Der geplante

Systemwechsel, nämlich die Verschiebung der Pflichten hin zum Exporteur für die Stoffe, die unter Anhang 2.5 ChemRRV gelistet werden sollen, würde hingegen dazu führen, dass nun jedes Exportunternehmen selbständig die Einfuhrerlaubnis im Importland, welches nicht Vertragsstaat des Rotterdamer Übereinkommens ist, beschaffen soll. Dies stellt eine nicht zumutbare Belastung dar. Insbesondere kleinere Unternehmen sind nicht in der Lage, diese Kontakte mit angemessenem Aufwand zu etablieren. Sie werden letztlich aus dem Markt gedrängt.

3. Schlussbemerkungen

Es ist Chemetall ein wichtiges Anliegen, dass bei der Weiterentwicklung der Regularien eine konsequente Verwendung des Risk-Assessment-Approachs angewendet wird, was eine Gesamtsicht auf Vor- und Nachteile der Verwendung von Stoffen ermöglicht, sei dies bei gefährlichen Pestiziden oder Industriechemikalien. Der vorliegende Entwurf dient unserer Ansicht nach nicht den Zielen von Umwelt- und Gesundheitsschutz in den Zielländern, wird aber für Schweizer Exporteure zu Verlusten an Marktanteilen aufgrund eines grösseren administrativen Aufwands und einer höheren Rechtsunsicherheit bezüglich Ausfuhrbewilligungen führen.

Schweizer Alleingänge in der Export-Kontrolle führen zu einem grossen Wettbewerbsnachteil für die in der Schweiz ansässigen Unternehmen. Die Wirtschaftsfreiheit wäre unnötig eingeschränkt und Investitionsentscheide zu Ungunsten des Produktionsstandortes Schweiz beeinflusst. Kurzfristig gefällte oder mittelfristig drohende Exporteinschränkungen führen zu Rechtsunsicherheit, welche Investitions- und Standortentscheide negativ zu Ungunsten der Schweiz beeinflussen.

Die Industrie ist ein wichtiger Arbeitsgeber, den es zu erhalten und vor unwirksamer Regulierung zu schützen gilt, da ansonsten ausländische Mitbewerber die Produktion und Lieferung betroffener Güter übernehmen würden. Von der Vorlage sind nicht nur in der Pestizidherstellung tätige Unternehmen, sondern auch inländische Zulieferfirmen der chemischen Industrie stark betroffen.

Das angestrebte Ziel der Motion Mazzone, bestimmte Stoffe von den Märkten zu entfernen, lässt sich mit dem vorliegenden Revisionsentwurf nicht umsetzen.

Da gegenüber dem heutigen System keinerlei Mehrwert bezüglich Umwelt- und Gesundheitsschutz steht, beantragen wir, auf die geplante Revision der ChemRRV Anh. 2.5 sowie der Anpassung der ChemPICV zu verzichten.

Falls auf eine Revision nicht insgesamt verzichtet wird, soll auf eine Anpassung der ChemRRV verzichtet werden und die Zielsetzung über eine Anpassung der PIC-Verordnung erreicht werden. Auf ein Swiss-Finish beim angedachten Schweizer PIC-Bewilligungsverfahren muss unter allen Umständen verzichtet werden, es sind

analog zur Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens in der EU beispielsweise das Konzepte der Waiver-Möglichkeit vorzusehen, sowie klare zeitliche Vorgaben einzuführen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Chemetall GmbH



Urs Tinner

Zweigniederlassungsleiter



Sandra Meyer

Leitung Administration

Kopie per email an:

- BAFU, Martin Schiess
- Seco, Christophe Perritaz

Anhang: Stoffliste in der ChemRRV Anhang 2.5, Ziffer 4.1 Bewilligungspflicht

Chemetall lehnt die Schaffung einer separaten Liste von Stoffen, für die eine Ausfuhrbewilligungspflicht mit expliziter Zustimmung des Importlandes eingeführt werden soll, grundsätzlich ab.

Darüber hinaus ist die Zusammenstellung der Wirkstoffe arbiträr und falsch, die Aussagen basieren ausschliesslich auf Medienberichten und politischen Kampagnen diverser NGOs.

Aus diesem Grund kommentieren wir die separate Liste von Wirkstoffen sowie Aussagen aus dem erläuternden Bericht wie folgt:

Atrazin

Atrazin (CAS Nr. 1912-24-9) wird in der Schweiz nicht hergestellt.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position Chemetall
<i>„... kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen.“</i>	Wir nehmen an, dass sich diese Aussage auf eine STOT-Klassifizierung (Specific Target Organ Toxicity) beziehen würde. Atrazin hat aber keine diesbezügliche Klassifizierung.
<i>„Atrazin ist vermutlich ein hormonaktiver Stoff, der in der Liste der hormonaktiven Stoffe der EU in der Kategorie 1 aufgeführt ist.“</i>	Uns ist die EU-Liste von ED-Substanzen nicht bekannt. Atrazin ist auch nicht in Kategorie 1 bzgl. Kanzerogenität oder Repro-/Devtox klassifiziert. Das Statement scheint irreführend zu sein.
<i>„Studien aus der Schweiz und dem Ausland belegen, dass Atrazin und seine Abbau-produkte zu den am häufigsten detektierten Verunreinigungen in Oberflächengewässern und Grundwasser zählen, deren Ursache in der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln begründet ist. Die gemessenen Konzentrationen lagen teilweise über dem von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlenen Qualitätsstandard für Trinkwasser von 2 µg/L.“</i>	Der WHO Guidelinewert ¹ (2011) ist 100 µg/L. Er bezieht sich auf einen Erwachsenen von 60 kg. Es ist kein Wert für Kinder angegeben.

Diafenthiuron

¹ WHO, Guidelines for drinking-water quality, fourth edition, 2011:
http://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/44584/9789241548151_eng.pdf;jsessionid=9EE6E9DE5AD26E09C1AB36ECF4790346?sequence=1

Herstellung von Diafenthuron (CAS Nr. 80060-09-9) in Monthey/Schweiz stoppte in 2016. Exporte von Restbeständen aus Monthey fanden in den Jahren 2017 und 2018 statt. Kleine Mengen werden noch für unsere Forschung und Formulierung verwendet und ggf. exportiert.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position Chemetall
<i>„Nach Berichten von Nichtregierungsorganisationen und diversen Medien ereigneten sich in Indien im Jahr 2017 schwere Vergiftungsfälle von Bauern, zum Teil mit fatalem Ausgang, nachdem diese Baumwollfelder mit Pestiziden, die u.a. Diafenthuron enthielten, gespritzt hatten.“</i>	Dieses irreführende Statement, das die bedauerlichen Vorfälle in Indien mit Diafenthuron in Verbindung bringt, geht auf eine Kampagne von NGOs, u.a. Public Eye, zurück. Es gibt keinerlei Evidenz, dass diese Vergiftungsfälle dem Produkt Polo mit dem Wirkstoff Diafenthuron zugeordnet werden können.

Methidathion

Herstellung von Methidathion (CAS Nr. 950-37-8) und dessen Formulierungen stoppte vor ca. 10 Jahren.

Es ist allerdings zu beachten, dass die referenzierten Eigenschaften von Methidathion vielen in der Schweiz registrierten, respektive gemäss PSMV zugelassenen Substanzen entsprechen.

Paraquat und dessen Salze, einschliesslich Paraquat-dichlorid und Paraquat-dimethylsulfat

Paraquat (CAS Nr. 4685-14-7) und dessen Salze, einschliesslich Paraquat-dichlorid (CAS Nr. 1910-42-5) und Paraquat-dimethylsulfat (CAS Nr. 2074-50-2): Paraquat wird in der Schweiz nicht hergestellt.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position Chemetall
<i>„Beim Einatmen besteht Lebensgefahr.“</i>	Paraquat gelangt bei normaler Anwendung nicht in die Atemwege. Paraquat-dichloride verdampft nicht und Paraquat-Formulierungen werden nicht mit Sprühgeräten verwendet, die einen signifikanten Anteil an einatembaren Tröpfchen generieren. Paraquat wird mit nach unten gerichteten, konventionellen Geräten appliziert, welche Tröpfchen generieren, die generell zu gross für die Inhalation sind. Lediglich ein sehr geringer Teil der Tröpfchen ist beim Austritt aus der Düse von einatembarer Grösse. Es sind uns

	keine Berichte ² in der öffentlich zugänglichen Literatur bekannt, welche Todesfälle nach bestätigter Inhalations-Exposition beschreiben.
„... wurde in epidemiologischen Studien herausgefunden, dass Bauern oder Bewohner ländlicher Gegenden, die über längere Zeit Paraquat ausgesetzt waren, ein erhöhtes Risiko aufwiesen, an Parkinson zu erkranken.“	Epidemiologische Studien zur Untersuchung einer Assoziation zwischen Paraquat-Exposition und dem Auftreten von Parkinson (PD) sind weiterhin nicht schlüssig. Ein Schwachpunkt vieler epidemiologischer Studien ist die Unsicherheit bei der Beurteilung der tatsächlichen Exposition. Zwei Publikationen, die das Auftreten von PD (Tomenson and Campbell, 2011³) oder Zeichen von Parkinsonismus (Brent and Schaeffer, 2011⁴) nach bestätigter Langzeit- oder High-dose-Exposition untersuchten, deuten darauf hin, dass Paraquat-Exposition nicht zum Auftreten von PD in Menschen führt. Das Australische Beurteilungsteam Office of Chemical Safety, APVMA kam im 2016 zum Schluss, dass <i>“the overwhelming weight-of-evidence, taking into consideration the available database of studies on experimental animals, human epidemiology studies and poisoning cases, is that paraquat does not induce neurotoxicity via the oral, dermal or intranasal routes; routes that are of relevance to human exposure to this pesticide. The OCS is therefore satisfied that exposure to paraquat, when used as a herbicide, does not pose a risk of neurotoxicity in humans and that lung damage remains the most sensitive and</i>

² Dinis-Oliveira, R. J., Duarte, J. A., Sanchez-Navarro, A., Remiao, F., Bastos, M. L. and Carvalho, F (2008) 'Paraquat Poisonings: Mechanisms of Lung Toxicity, Clinical Features, and Treatment', Critical Reviews in Toxicology, 38:1, 13-71

³ Tomenson J.A., Campbell C. (2011). Mortality from Parkinson's disease and other causes among a workforce manufacturing paraquat: a retrospective cohort study. BMJ Open 2011. <http://bmjopen.bmj.com/content/1/2/e000283.full>

⁴ Brent J., Schaeffer T.H. (2011). Systematic Review of Parkinsonian Syndromes in Short- and Long-Term Survivors of Paraquat Poisoning. Journal of Occupational and Environmental Medicine. 53 (11): 1332-1336. <http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/21988794>

	<i>critical toxicological endpoint of concern in establishing health-based guidance values."</i>
<i>„In Entwicklungs- und Schwellenländern ereignen sich mit Paraquat viele schwere Intoxikationen von Menschen, oftmals mit fatalen Folgen.“</i>	Schwerwiegende Vergiftungsfälle stehen in Zusammenhang mit der Einnahme von unverdünnter Formulierung. Die grosse Mehrheit dieser Vorfälle ereignet sich nach vorsätzlichem groben Missbrauch des Produkts zum Zweck der Selbstverletzung (d.h. Suizid).

Profenofos

Profenofos (CAS Nr. 41198-08-7) wird in der Schweiz nicht hergestellt. Im Jahr 2018 wurde in der Schweiz zwischengelagertes Material re-exportiert.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position Chemetall
<i>„Im Jahr 2017 berichteten mehrere Medien und Nichtregierungsorganisationen über fatale Intoxikationen und Erblindungen indischer Bauern, nachdem sie eine Mischung aus Profenofos und Cypermethrin verwendeten.“</i>	Es gibt keine Evidenz anzunehmen, dass Syngentas Profenofos enthaltendes Produkt für die bedauerlichen Vorfälle in Indien verantwortlich war.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0383

Altlasten-Verordnung (AltIV) / Ordonnance sur les sites contaminés (OSites) / Ordinanza sui siti contaminati (OSiti)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Geologenverband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	CHGEOL
Adresse / Adresse / Indirizzo	Dornacherstrasse 29, 4500 Solothurn
Name / Nom / Nome	Michael Rüffer
Datum / Date / Data	19.06.2019

2 Altlasten-Verordnung (AltIV) / Ordonnance sur les sites contaminés (OSites) / Ordinanza sui siti contaminati (OSiti)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Zu Anh. 3 Ziff. 2 (Einführung K-Werte für PCDD, PCDF und dl-PCB):
Finde ich sinnvoll

Zu Anh. 3 Ziff. 2 (Aufhebung K-Wert für Summenparameter BTEX):
Nachvollziehbar und sinnvoll. Gefährdungspotenzial wird auf Basis K-Wert für Benzol nach wie vor gewährleistet.

Zu Anh. 3 Ziff. 2 (Senkung der K-Werte für Pb, PAK und BaP für orale Bodenaufnahme):
Die Konzentrationswerte für die oben erwähnten Schadstoffe werden auf Basis von ökotoxikologischen Untersuchungen teilweise um den Faktor 10 reduziert und sind neu gleich hoch wie die entsprechenden Prüfwerte nach VBBo. Offenbar wissenschaftlich belegt, erachte ich diese Anpassungen als heikel, weil diese neuen K-Werte nach AltIV in der Praxis in vielen Haus- und Schrebergärten und auch auf etlichen Spielplätzen / Kindergartenanlagen überschritten sein dürften. Die neuen K-Werte liegen nur verhältnismässig wenig über den weitverbreiteten Hintergrundbelastungen im Schweizer Mittelland. Durch die neuen Werte entsteht eine Diskrepanz zwischen AltIV/VVEA und VBBo, dies finde ich wenig sinnvoll. Gemäss dem Erläuternden Bericht sind von dieser Änderung nur ca. 200 belastete Standorte betroffen. Ich schätze die Anpassung dürfte sich m.E. aber auf weit mehr belastete Gärten und Spielplätze auswirken, welche nicht Teil eines belasteten Standorts sind. Unabhängig von einem Eintrag im KbS besteht bei den K-Wertüberschreitungen eine Gefährdung für Kleinkinder. Im Sinne der Rechtsgleichheit sind die neuen Werte für mich nicht nachvollziehbar. Die Anpassung der K-Werte in Anh. 3 AltIV lassen sich m.E. nur umsetzen, wenn dieselben Werte auch für die Sanierungswerte nach VBBo gelten (und entsprechend die Prüfwerte nach VBBo nach unten korrigiert werden => einheitlicher Vollzug). Alles andere ist nicht glaubwürdig bzw. praxistauglich (die Senkung der K-Werte soll ja auf ökotoxikologischen Aspekten basieren).

Sind eigentlich konkrete toxikologische Fälle von Kleinkindern bekannt sind, welche auf die orale Aufnahme von mit Pb, PAK und BaP belastetem Boden zurückzuführen sind (und falls ja, waren die entsprechenden Flächen im KbS eingetragen oder nicht).

Ebenfalls heikel finde ich die Aussage im Erläuternden Bericht, wonach die Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden gering sein werden. Es wird sich eine grössere Menge von unterschiedlich beurteilten Flächen ergeben, abhängig davon ob ein KbS-Eintrag besteht oder nicht. Fragen werden kommen wie z.B. müssen Eltern und Schulen einen KbS-Eintrag verlangen, damit ein Garten/Spielplatz saniert werden muss/darf und nicht einfach ein Nutzungsverbot verhängt wird? Wie werden Nachsanierungen bei erst vor Kurzem sanierten Flächen erklärt und finanziert (es gibt ja keine Übergangsregelung)? Auch für die Behörde wird es nicht einfacher, weil die kantonalen Altlasten- und die Bodenfachstellen gleich belastete Flächen unterschiedlich beurteilen müssten.

Fazit:

Die Revision der VVEA ist aus meiner Sicht unproblematisch, die Revision der AltIV (insb. bezüglich Pb-, PAK- und BaP-Konzentrationswerten) jedoch nicht sinnvoll und hat Konfliktpotenzial

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (AltIV)?**Êtes-vous d'accord avec le projet (OSites) ?****Siete d'accordo con l'avamprogetto (OSiti)?**☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 Ziff. 2 / Annexe 3 Chiff. 2 / Allegato 3 N. 2			
Anpassung des Konzentrationswerts für Blei <i>Adaption de la valeur de concentration pour le plomb</i> Riduzione del valore di concentrazione del piombo	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Zu Anh. 3 Ziff. 2 (Senkung der K-Werte für Pb, PAK und BaP für orale Bodenaufnahme): Die Konzentrationswerte für die oben erwähnten Schadstoffe werden auf Basis von ökotoxikologischen Untersuchungen teilweise um den Faktor 10 reduziert und sind neu gleich hoch wie die entsprechenden Prüfwerte nach VBBo. Offenbar wissenschaftlich belegt, erachte ich diese Anpassungen als heikel, weil diese neuen K-Werte nach AltIV in der Praxis in vielen Haus- und Schrebergärten und auch auf etlichen Spielplätzen / Kindergartenanlagen überschritten sein dürften. Die neuen K-Werte liegen nur verhältnismässig wenig über den weitverbreiteten Hintergrundbelastungen im Schweizer Mittelland. Durch die neuen Werte entsteht eine Diskrepanz zwischen AltIV/VVEA und VBBo, dies finde ich wenig sinnvoll. Gemäss dem Erläuternden Bericht sind von dieser Änderung nur ca. 200 belastete Standorte betroffen. Ich schätze die Anpassung dürfte sich m.E. aber auf weit mehr belastete Gärten und Spielplätze auswirken, welche nicht Teil eines belasteten Standorts sind. Unabhängig von einem Eintrag im KbS besteht bei den K-Wertüberschreitungen eine Gefährdung für Kleinkinder. Im Sinne der Rechtsgleichheit sind die neuen Werte für mich nicht nachvollziehbar. Die Anpassung der K-Werte in Anh. 3 AltIV lassen sich m.E. nur umsetzen, wenn

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 Ziff. 2 / Annexe 3 Chiff. 2 / Allegato 3 N. 2			
			dieselben Werte auch für die Sanierungswerte nach VBBo gelten (und entsprechend die Prüfwerte nach VBBo nach unten korrigiert werden => einheitlicher Vollzug). Alles andere ist nicht glaubwürdig bzw. praxistauglich (die Senkung der K-Werte soll ja auf ökotoxikologischen Aspekten basieren). Sind eigentlich konkrete toxikologische Fälle von Kleinkindern bekannt sind, welche auf die orale Aufnahme von mit Pb, PAK und BaP belastetem Boden zurückzuführen sind (und falls ja, waren die entsprechenden Flächen im KbS eingetragen oder nicht). Ebenfalls heikel finde ich die Aussage im Erläuternden Bericht, wonach die Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden gering sein werden. Es wird sich eine grössere Menge von unterschiedlich beurteilten Flächen ergeben, abhängig davon ob ein KbS-Eintrag besteht oder nicht. Fragen werden kommen wie z.B. müssen Eltern und Schulen einen KbS-Eintrag verlangen, damit ein Garten/Spielplatz saniert werden muss/darf und nicht einfach ein Nutzungsverbot verhängt wird? Wie werden Nachsanierungen bei erst vor Kurzem sanierten Flächen erklärt und finanziert (es gibt ja keine Übergangsregelung)? Auch für die Behörde wird es nicht einfacher, weil die kantonalen Altlasten- und die Bodenfachstellen gleich belastete Flächen unterschiedlich beurteilen müssten.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 Ziff. 2 / Annexe 3 Chiff. 2 / Allegato 3 N. 2			
Anpassung des Konzentrationswerts für PAK <i>Adaptation de la valeur de concentration pour les HAP</i> Riduzione del valore di concentrazione dei PAH	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Zu Anh. 3 Ziff. 2 (Senkung der K-Werte für Pb, PAK und BaP für orale Bodenaufnahme): Die Konzentrationswerte für die oben erwähnten Schadstoffe werden auf Basis von ökotoxikologischen Untersuchungen teilweise um den Faktor 10 reduziert und sind neu gleich hoch wie die entsprechenden Prüfwerte nach VBBo. Offenbar wissenschaftlich belegt, erachte ich diese Anpassungen als heikel, weil diese neuen K-Werte nach AltIV in der Praxis in vielen Haus- und Schrebergärten und auch auf etlichen Spielplätzen / Kindergartenanlagen überschritten sein dürften. Die neuen K-Werte liegen nur verhältnismässig wenig über den weitverbreiteten Hintergrundbelastungen im Schweizer Mittelland. Durch die neuen Werte entsteht eine Diskrepanz zwischen AltIV/VVEA und VBBo, dies finde ich wenig sinnvoll. Gemäss dem Erläuternden Bericht sind von dieser Änderung nur ca. 200 belastete Standorte betroffen. Ich schätze die Anpassung dürfte sich m.E. aber auf weit mehr belastete Gärten und Spielplätze auswirken, welche nicht Teil eines belasteten Standorts sind. Unabhängig von einem Eintrag im KbS besteht bei den K-Wertüberschreitungen eine Gefährdung für Kleinkinder. Im Sinne der Rechtsgleichheit sind die neuen Werte für mich nicht nachvollziehbar. Die Anpassung der K-Werte in Anh. 3 AltIV lassen sich m.E. nur umsetzen, wenn dieselben Werte auch für die Sanierungswerte nach VBBo gelten (und entsprechend

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 Ziff. 2 / Annexe 3 Chiff. 2 / Allegato 3 N. 2			
			die Prüfwerte nach VBBo nach unten korrigiert werden => einheitlicher Vollzug). Alles andere ist nicht glaubwürdig bzw. praxistauglich (die Senkung der K-Werte soll ja auf ökotoxikologischen Aspekten basieren). Sind eigentlich konkrete toxikologische Fälle von Kleinkindern bekannt sind, welche auf die orale Aufnahme von mit Pb, PAK und BaP belastetem Boden zurückzuführen sind (und falls ja, waren die entsprechenden Flächen im KbS eingetragen oder nicht). Ebenfalls heikel finde ich die Aussage im Erläuternden Bericht, wonach die Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden gering sein werden. Es wird sich eine grössere Menge von unterschiedlich beurteilten Flächen ergeben, abhängig davon ob ein KbS-Eintrag besteht oder nicht. Fragen werden kommen wie z.B. müssen Eltern und Schulen einen KbS-Eintrag verlangen, damit ein Garten/Spielplatz saniert werden muss/darf und nicht einfach ein Nutzungsverbot verhängt wird? Wie werden Nachsanierungen bei erst vor Kurzem sanierten Flächen erklärt und finanziert (es gibt ja keine Übergangsregelung)? Auch für die Behörde wird es nicht einfacher, weil die kantonalen Altlasten- und die Bodenfachstellen gleich belastete Flächen unterschiedlich beurteilen müssten.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 Ziff. 2 / Annexe 3 Chiff. 2 / Allegato 3 N. 2			
Anpassung des Konzentrationswerts für BaP <i>Adaptation de la valeur de concentration pour le BaP</i> Riduzione del valore di concentrazione del BaP	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Zu Anh. 3 Ziff. 2 (Senkung der K-Werte für Pb, PAK und BaP für orale Bodenaufnahme): Die Konzentrationswerte für die oben erwähnten Schadstoffe werden auf Basis von ökotoxikologischen Untersuchungen teilweise um den Faktor 10 reduziert und sind neu gleich hoch wie die entsprechenden Prüfwerte nach VBBo. Offenbar wissenschaftlich belegt, erachte ich diese Anpassungen als heikel, weil diese neuen K-Werte nach AltIV in der Praxis in vielen Haus- und Schrebergärten und auch auf etlichen Spielplätzen / Kindergartenanlagen überschritten sein dürften. Die neuen K-Werte liegen nur verhältnismässig wenig über den weitverbreiteten Hintergrundbelastungen im Schweizer Mittelland. Durch die neuen Werte entsteht eine Diskrepanz zwischen AltIV/VVEA und VBBo, dies finde ich wenig sinnvoll. Gemäss dem Erläuternden Bericht sind von dieser Änderung nur ca. 200 belastete Standorte betroffen. Ich schätze die Anpassung dürfte sich m.E. aber auf weit mehr belastete Gärten und Spielplätze auswirken, welche nicht Teil eines belasteten Standorts sind. Unabhängig von einem Eintrag im KbS besteht bei den K-Wertüberschreitungen eine Gefährdung für Kleinkinder. Im Sinne der Rechtsgleichheit sind die neuen Werte für mich nicht nachvollziehbar. Die Anpassung der K-Werte in Anh. 3 AltIV lassen sich m.E. nur umsetzen, wenn dieselben Werte auch für die Sanierungswerte nach VBBo gelten (und entsprechend

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 Ziff. 2 / Annexe 3 Chiff. 2 / Allegato 3 N. 2			
			die Prüfwerte nach VBBo nach unten korrigiert werden => einheitlicher Vollzug). Alles andere ist nicht glaubwürdig bzw. praxistauglich (die Senkung der K-Werte soll ja auf ökotoxikologischen Aspekten basieren). Sind eigentlich konkrete toxikologische Fälle von Kleinkindern bekannt sind, welche auf die orale Aufnahme von mit Pb, PAK und BaP belastetem Boden zurückzuführen sind (und falls ja, waren die entsprechenden Flächen im KbS eingetragen oder nicht). Ebenfalls heikel finde ich die Aussage im Erläuternden Bericht, wonach die Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden gering sein werden. Es wird sich eine grössere Menge von unterschiedlich beurteilten Flächen ergeben, abhängig davon ob ein KbS-Eintrag besteht oder nicht. Fragen werden kommen wie z.B. müssen Eltern und Schulen einen KbS-Eintrag verlangen, damit ein Garten/Spielplatz saniert werden muss/darf und nicht einfach ein Nutzungsverbot verhängt wird? Wie werden Nachsanierungen bei erst vor Kurzem sanierten Flächen erklärt und finanziert (es gibt ja keine Übergangsregelung)? Auch für die Behörde wird es nicht einfacher, weil die kantonalen Altlasten- und die Bodenfachstellen gleich belastete Flächen unterschiedlich beurteilen müssten.
Neuer Konzentrationswert für Dioxine	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Zu Anh. 3 Ziff. 2 (Einführung K-Werte für PCDD, PCDF und dl-PCB):

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 Ziff. 2 / Annexe 3 Chiff. 2 / Allegato 3 N. 2			
und dioxinähnliche Substanzen <i>Introduction d'une nouvelle valeur de concentration pour les dioxines et substances de types dioxine</i> Introduzione di un nuovo valore di concentrazione per i diossine e sostanze diossina simili			sinnvoll
Löschung des Summenparameters für BTEX <i>Suppression de la valeur de concentration pour le paramètre global BTEX</i> Abolizione del valore di concentrazione per la somma dei parametri dei BTEX	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Zu Anh. 3 Ziff. 2 (Aufhebung K-Wert für Summenparameter BTEX): Nachvollziehbar und sinnvoll. Gefährdungspotenzial wird auf Basis K-Wert für Benzol nach wie vor gewährleistet.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0382

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Geologenverband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	CHGEOL
Adresse / Adresse / Indirizzo	Dornacherstrasse 29, 4500 Solothurn
Name / Nom / Nome	Michael Rüffer
Datum / Date / Data	19.06.2019

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Von den Anpassungen sind auch insbesondere die Anlagenbetreiber betroffen. Da kann ich nicht viel dazu sagen, ich schätze deren Meinung wird separat eingeholt

Zu Art. 19 Abs. 2 Bst. d:

Die Regelung, dass schwach verschmutztes Aushubmaterial auch auf Baustellen ohne KbS-Eintrag verwertet werden darf, ist zu begrüßen. Unglücklich finde ich die Verwendung des Begriffs „Standort“ (ist nicht eindeutig). Besser wäre z.B. „bei Tiefbauarbeiten am Ort, an dem das Material anfällt...“ oder etwas ähnliches.

Zu Anh. 4 Ziff. 1.1:

Die Erhöhung des BaP-Grenzwerts von 3 mg/kg auf 10 mg/kg ist m. E. nach sinnvoll

Zu Anh. 4 Ziff. 1.4 Bst. a:

Die Zulassung von geogen belastetem Material als Rohmaterial für die Herstellung von Zementklinker finde ich sinnvoll. Die Obergrenze wird wohl von den Zementwerken definiert. Sie müssen entscheiden bis zu welchen geogenen Belastungen Material angenommen werden kann, damit die Anforderungen nach Ziff. 1.6 an das hergestellte Endprodukt eingehalten werden können.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 3 Bst. a Art. 3, let. a Art. 3, lett. a	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 3 Bst. h Art. 3, let. h Art. 3 lett. h	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 6 Abs. 1 Bst. b Art. 6, al. 1, let. b Art. 6 cpv. 1 lett. b	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 13 Abs. 2 Bst. b Art. 13, al. 2, let. b Art. 13 cpv. 2 lett. b	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Bst. d und Abs. 3 Art. 19, al. 2, let c, let. d, et al. 3 Art. 19 cpv. 2 lett. c, lett. d e cpv. 3	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Regelung, dass schwach verschmutztes Aushubmaterial auch auf Baustellen ohne KbS-Eintrag verwertet werden darf, ist zu begrüssen. Unglücklich finde ich die Verwendung des Begriffs „Standort“ (ist nicht eindeutig). Besser wäre z.B. „bei Tiefbauarbeiten am Ort, an dem das Material anfällt...“ oder etwas ähnliches.
Art. 27 Abs. 1 Bst. e Art. 27, al. 1, let. e Art. 27 cpv. 1 lett. e	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 29 Art. 29 Art. 29	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 30 Abs. 2-4 Art. 30, al. 2 à 4 Art. 30, cpv. 2-4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d Art. 32, al. 2, let. c et d Art. 32 cpv. 2 lett. c e d	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Erhöhung des BaP-Grenzwerts von 3 mg/kg auf 10 mg/kg ist m. E. nach sinnvoll
Ziff. / Chiff. / N. 1.4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Zulassung von geogen belastetem Material als Rohmaterial für die Herstellung von Zementklinker finde ich sinnvoll. Die Obergrenze wird wohl von den Zementwerken definiert. Sie müssen entscheiden bis zu welchen geogenen Belastungen Material angenommen werden kann, damit die Anforderungen nach Ziff. 1.6 an das hergestellte Endprodukt eingehalten werden können.
Ziff. / Chiff. / N. 1.5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.6	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.2	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Dow Europe GmbH
Bachtobelstrasse 3, P.O. Box
CH-8810 Horgen
Switzerland

Horgen, 21. Juni 2019

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Vorsteherin UVEK
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Generalsekretariat UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern
polg@bafu.admin.ch

Anhörung zur Revision der ChemRRV und der ChemPICV: Stellungnahme DOW

Sehr geehrte Frau Bundesrätin ,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Revision der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung (ChemRRV) Stellung nehmen zu können. Die Mitwirkungsmöglichkeit schätzen wir und lassen Ihnen gerne hiermit unsere Stellungnahme zukommen.

Seit über 65 Jahren ist das amerikanische Unternehmen Dow in der Schweiz tätig. Die erste europaweite Vertriebsniederlassung wurde im Jahr 1952 in Zürich eröffnet. Heute beschäftigt das führende Unternehmen der Materialwissenschaften rund 450 Mitarbeiter am Standort Horgen, der auch als regionaler Hauptsitz für Europa, Mittlerer Osten, Afrika und Indien (EMEA) dient. Dem Produktionsstandort Schweiz kam in der Vergangenheit der Umstand zu Gute, dass der Umgang mit Chemikalien nicht mit unnötigem regulatorischem, administrativem Aufwand und damit Kosten verbunden war, weil die eigenständige Weiterentwicklung des Schweizer Chemikalienrechts einige der systematischen und fachlich nicht nachvollziehbaren Fehlentwicklungen im europäischen Chemikalienrecht nicht nachvollzogen hat. Diese Vorteile sehen wir mit den geplanten Anpassungen akut gefährdet.

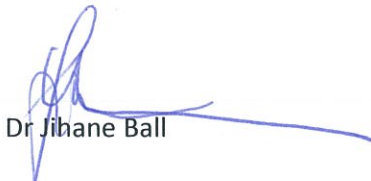
Position der Firma DOW zur Vernehmlassungsvorlage:

DOW lehnt die Vorlage ab. Dies gilt sowohl für die beabsichtigten Änderungen im Anhang 2.5 ChemRRV, wie auch die Änderungen in der ChemPICV.

Unsere Argumente für diese Ablehnung decken sich mit jenen von Science Industries (siehe Anhang) und wir verzichten darauf, dieses nochmals einzeln aufzuführen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr Jihane Ball

Director, Global Product Safety and Compliance
EH&S and Sustainability
Email: jball@dow.com

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Vorsteherin UVEK
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Generalsekretariat UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern
polg@bafu.admin.ch

science**industries**
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
dominique.werner@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 34
F +41 44 368 17 70

Zürich, 18. Juni 2019

Anhörung zur Revision der ChemRRV und der ChemPICV: Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrte Frau Bundesrätin ,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Revision der
Chemikalienrisikoreduktionsverordnung (ChemRRV) Stellung nehmen zu können. Die
Mitwirkungsmöglichkeit schätzen wir und lassen Ihnen gerne hiermit unsere Stellungnahme
zukommen.

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die Mitglieder von scienceindustries, die chemisch-pharmazeutische Industrie in der Schweiz,
ist global tätig. Die Unternehmen sind daran gewöhnt, in all ihren Absatzmärkten die dort
geltenden Vorschriften einzuhalten. Harmonisierte Regelungen für den Umgang mit
Chemikalien liegen in der Regel im Interesse der hiesigen Unternehmen, insbesondere wenn sie
Wettbewerbsnachteile verhindern. Sie stehen mit ihren wirtschaftlichen Aktivitäten im
Wettbewerb zu europäischen und aussereuropäischen Mitbewerbern. Alle Exporte, die mit
rund 98% Anteil den Hauptanteil der Geschäftstätigkeit ausmachen, müssen den hiesigen
Anforderungen bei der Produktion entsprechen und die Vorgaben in den Zielländern erfüllen,
um marktfähig zu sein. Dem Produktionsstandort Schweiz kam in der Vergangenheit der

Umstand zu Gute, dass der Umgang mit Chemikalien nicht mit unnötigem regulatorischem, administrativem Aufwand und damit Kosten verbunden war, weil die eigenständige Weiterentwicklung des Schweizer Chemikalienrechts einige der systematischen und fachlich nicht nachvollziehbaren Fehlentwicklungen im europäischen Chemikalienrecht nicht nachvollzogen hat.

Diese Vorteile sehen wir mit den geplanten Anpassungen akut gefährdet.

Um was geht es

Der internationale Handel von bestimmten Chemikalien (Ein- und Ausfuhr) untersteht dem Rotterdamer Übereinkommen, welches in der Schweiz durch die sog. PIC-Verordnung umgesetzt wird (Verordnung über das Verfahren der Information, respektive der vorgängigen Zustimmung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel, „Prior Informed Consent“). Mit der partiellen Übernahme europäischer Einschränkungen beabsichtigt die Vorlage allerdings viel einschneidendere Massnahmen einzuführen, als sie die EU kennt. Die Revisionvorlage sieht eine ergänzende Änderung in der ChemRRV (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) vor, um dieses Verfahren neben der ChemPICV auch in einem Anhang der ChemRRV einzuführen. Damit wird beabsichtigt den Export bestimmter Pestizide (Pflanzenschutzmittel und Biozide) und später gegebenenfalls Industriechemikalien, die in der Schweiz nicht oder nicht mehr marktfähig sind, von einer vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Einfuhrlandes abhängig zu machen, bevor eine Ausfuhrbewilligung erteilt wird. Der Verwaltung soll aber auch die Möglichkeit gegeben werden trotz vorliegender Zustimmung des Einfuhrlandes eine Ausfuhrbewilligung verweigern zu können.

Diejenigen Stoffe, welche neu eine Ausfuhrbewilligung nach ChemRRV Anhang 2.5 benötigen, werden in der PIC-Verordnung gelöscht.

Position scienceindustries zur Vernehmlassungsvorlage:

Scienceindustries lehnt die Vorlage ab. Dies gilt sowohl für die beabsichtigten Änderungen im Anhang 2.5 ChemRRV, wie auch die Änderungen in der ChemPICV.

Begründung:

Die Vernehmlassungsvorlage greift einer vom Parlament noch nicht behandelten Motion Mazzone 17.4094 (Ausfuhrstopp für in der Schweiz verbotene Pestizide. Was hier als gefährlich gilt, ist es auch im Ausland) vor. Es ist unseres Erachtens nicht angemessen und irritierend, dass die Bundesverwaltung hier vorprescht. Sowohl die Motion Mazzone wie die Vernehmlassungsvorlage gehen vom falschen Verständnis aus, dass nur Produkte, die im verhältnismässig sehr kleinen Heimmarkt Schweiz zugelassen sind, exportiert werden sollen. Es liegt aber aus Sicht von scienceindustries in der hoheitlichen Kompetenz des Ziellandes, darüber zu entscheiden, ob Produkte importiert, in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen. Genau das ist Sinn und Zweck des Rotterdamer Übereinkommens, entspricht in diesem Bereich auch international üblichem Vorgehen, auch wenn einzelne Länder/Gruppen von Ländern, davon abweichende Regelungen beschlossen haben. Es liegt aber im ureigensten Interesse eines Exportlandes wie der Schweiz, dass sich möglichst alle Staaten, auch die

Schweiz, an die internationalen Standards halten.

Die Schweiz soll deshalb für die Anpassung der Stofflisten, die dem internationalen PIC-System unterstellt sind (Anhang ChemPICV), nur so weit gehen, wie das Rotterdamer Übereinkommen in Anhang III geht. Nicht darüber hinaus, und zwar auch dann nicht, wenn die EU darüber hinaus geht. Wenn die Schweiz der Ansicht ist, dass weitere Stoffe dem System unterstellt werden sollen, dann ist das multilateral über eine Anpassung des Anhangs III der Rotterdamer Konvention zu erzielen.

Das Rotterdamer Übereinkommen hat das Prinzip der "shared responsibility" etabliert. Damit soll die Verantwortung für den Einsatz von Stoffen durch Importeur und Exporteur gleichermassen getragen werden. Umgesetzt wird dies, indem Exportstaaten nur exportieren, wenn Importstaaten die Zustimmung für den Import erteilen. Dieses Prinzip des "Prior Informed Consent" (PIC) wird bereits heute in der Schweiz durch die ChemPICV vollständig umgesetzt. Das Übereinkommen lässt weitergehende Regulierungen zu. Dabei ist aber zu beachten, dass das Übereinkommen gleichzeitig ausdrücklich darlegt, dass dieses System nicht zur Abschottung von Märkten missbraucht werden darf.

Die Aufnahme neuer Stoffe in Annex III des Rotterdamer Übereinkommens wird mittels eines wohl definierten Verfahrens beurteilt und umgesetzt. Unilaterale Massnahmen, wie diejenige der EU, führen zu erhöhtem Abklärungsbedarf seitens der Behörden, zu Unsicherheiten und zu Lieferverzögerungen und damit zu einer signifikanten Wettbewerbsbenachteiligung der betroffenen Unternehmen.

In der Schweiz verbotene oder stark eingeschränkte Chemikalien, die in der ChemPIV, nicht aber in Annex III des Rotterdamer Übereinkommens gelistet sind, bedürfen einer jährlichen Exportnotifizierung an den importierenden Vertragsstaat. Damit wird dem Importland der Status der Chemikalie in der Schweiz mitgeteilt, worauf dieser ggf. eine Überprüfung der Anwendung dieser Chemikalie einleiten kann.

In Ergänzung hierzu erachtet es scienceindustries nicht als sinnvoll, die Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens in nationales Recht ohne zwingende Gründe auf zwei von einander unabhängige Verordnungen mit unterschiedlicher Ausrichtung aufzuteilen. Die bisherige Ausrichtung des Anhangs 2.5 ChemRRV verfolgt ausschliesslich ein Schutzziel auf Schweizer Territorium, während das Rotterdamer Übereinkommen und in der Folge dessen Umsetzung im Rahmen der ChemPICV ein Schutzziel ausserhalb des Schweizer Territoriums verfolgt. Diese sachdienliche Trennung ist beizubehalten.

2 Bemerkungen zu konkreten Artikeln:

2.1. Anmerkungen zu den geplanten Änderungen in ChemRRV Anhang 2.5

Anhang 2.5 der ChemRRV zielt auf die Risikoreduktion durch Beschränkungen/Verbote in der Schweiz ab. Das soll so bleiben. Der vorliegende Vorschlag ist ein Paradigmenwechsel dahingehend, dass die Schweizer Behörden davon ausgehen, dass sie besser zu wissen glauben, welche Wirkstoffe in einem Drittstaat sinnvollerweise zum Einsatz gebracht werden sollen und welche nicht.

Begründung:

Gewisse Chemikalien und Wirkstoffe wurden in der Schweiz vom Markt genommen, weil die Abwägung von Nutzen einer weiteren Verwendung die damit eingegangenen Risiken nicht aufzuwiegen vermag, oder weil sie rein marktwirtschaftlich für die produzierenden Unternehmen keinen Sinn mehr ergaben. Weitere Gründe dafür, dass Stoffe zwar in der Schweiz produziert, jedoch nicht hier auf den Markt gebracht werden liegt in der Geographie bzw. den unterschiedlichen regulatorischen Zulassungskriterien.

Für andere Klimazonen sehen solche Abwägungen durchaus anders aus. Die lokalen Bedingungen, die Flora und Fauna aber auch die Probleme, die mittels Einsatz bestimmter Chemikalien und Wirkstoffe gelöst werden können, sind nicht mit den Gegebenheiten in der Schweiz vergleichbar.

Das Vorgehen des BAFU entspricht einem ausschliesslichen Hazard-Approach, den scienceindustries im Grundsatz ablehnt. Das Argument, nachdem «die behördliche Beurteilung ergab, dass das Risiko ... inakzeptabel» sei (vgl. Erläuternder Bericht, Kap. 4.1, Seite 5), ist nicht statthaft, als es unseres Erachtens den Behörden des Ziellandes und nicht den Schweizer Behörden zusteht, diese Risikoabwägung vorzunehmen. Die Behörden des Ziellandes sind für die Interessensabwägung ihr Territorium betreffend zuständig und verantwortlich und damit für regulatorische Massnahmen wie Marktzulassungen und Importbewilligungen, nicht die Schweiz.

2.1.1. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.1 Bewilligungspflicht

scienceindustries lehnt die Schaffung einer separaten Liste von Stoffen, für die eine Ausfuhrbewilligungspflicht mit expliziter Zustimmung des Importlandes eingeführt werden soll, grundsätzlich ab. Die Ausfuhrbewilligungspflichten haben sich einzig am Rotterdamer Übereinkommen zu orientieren und sind in dessen nationaler Umsetzung, namentlich in der ChemPICV, vorzusehen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Liste von Stoffen, die neu auf Anhang 2.5 ChemRRV gesetzt werden soll, ist arbiträr. Objektive Kriterien für deren Aufnahme auf Anhang 2.5 sind nicht ersichtlich. Der erläuternde Bericht listet in Kapitel 4.1 zwar Überlegungen auf, die für die Aufnahme der Stoffe ausschlaggebend waren, sie scheinen aber nicht objektiv und z.T. auch nicht verifiziert zu sein. Für Details zu dieser vorgeschlagenen Stoffliste verweisen wir auf die Detailbesprechung im Anhang dieser Stellungnahme.

Im Weiteren ist nicht definiert, welche weiteren Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln, gegebenenfalls auch Industriechemikalien, in Zukunft auf die Liste aufgenommen werden könnten, respektive nach welchen Kriterien solche Aufnahmen vorgenommen werden sollten. Die Erfahrung legt nahe, dass auch die Liste des Vernehmlassungsvorschlages nicht abschliessend ist, sondern mit fortschreitender Zeit wachsen dürfte.

scienceindustries lehnt die Einführung der Bewilligungspflicht für die Verbringung von Stoffen aus einem offenen Zolllager, einem Zolllager für Massengüter oder einem Zollfreilager grundsätzlich ab. Die Ausfuhrbewilligungspflichten haben sich einzig am Rotterdamer

Übereinkommen zu orientieren und sind in dessen nationaler Umsetzung, namentlich in der ChemPICV, vorzusehen.

Begründung:

Laut Zollgesetz (ZG, SR 631.0) Art. 6 Bst. h versteht man unter Ausfuhr das Überführen von Waren ins Zolllager. Gemäss Art. 50 Ziff.1 und 2 sind Zolllager (offene oder für Massengüter) von der EZV zugelassene und unter Zollüberwachung stehende Orte im Zollgebiet, an denen Waren unter den von der EZV festgelegten Voraussetzungen gelagert werden dürfen. Zolllager unterliegen der Zollüberwachung (ZG, Art. 62 Ziff. 1 Bst. a). In Zolllagern dürfen zur Ausfuhr veranlagte Waren gelagert werden, wenn sie nach ihrer Auslagerung ausgeführt werden. Der Bundesrat kann die Lagerung von Waren vorsehen, die nicht ausgeführt werden. (ZG, Art. 62 Ziff. 2). scienceindustries erachtet die Aufführung der verschiedenen Zolllager deshalb als unnötig.

Die vorliegende Formulierung im Entwurf zur Änderung der ChemRRV stellt im Weiteren nicht klar, ob nur Zolllager, Zolllager für Massengüter oder Zolllager auf Schweizer Territorium betroffen sind und schafft dahingehend Rechtsunsicherheit insbesondere für Unternehmen, die Sitz oder Niederlassung in der Schweiz haben und solche Lager ausserhalb des Territoriums der Schweiz nutzen.

scienceindustries lehnt ausserdem die Einführung der neuen Schwellenmenge von 10 kg / Jahr / Empfangsstaat ab.

Begründung:

Die Vorgaben bezüglich Schwellenmengen sind ebenfalls in Art. 2 ChemPICV, Abs. 2. Bst h ausreichend streng ausformuliert (10 kg / Sendung). Es ist diesbezüglich keine Verschärfung in der ChemRRV angezeigt.

2.1.2. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.2 Bewilligungsvoraussetzungen

scienceindustries lehnt die Ziffer 4.2 in dieser Form ab.

Begründung:

Die Ziffer 4.2 schafft lediglich Klarheit, dass eine Bewilligung zur Ausfuhr nur erteilt wird, wenn eine Einfuhrbewilligung vorliegt. Allerdings gibt die Vernehmlassungsvorlage keinen Hinweis darauf, welche Kriterien angewendet werden sollen, um eine Ausfuhrbewilligung bei Vorliegen einer Einfuhrbewilligung zu oder zu verweigern. Mündlich präzisierte das BAFU auf Nachfrage, dass nicht vorgesehen ist, bei vorliegender Einfuhrbewilligung eine Ausfuhrbewilligung zu verweigern. Dies ist aus unserer Sicht ein Grund mehr, am etablierten System im Rahmen der ChemPICV festzuhalten und nicht mit der ChemRRV zu vermischen.

In Ergänzung dazu ist zu bedenken, dass Staaten, gerade solche in anderen Klimazonen, durchaus legitime Verwendungszwecke für Chemikalien und Wirkstoffe haben, die in der Schweiz und dem restlichen Europa, ebenfalls durchaus legitim, nicht oder nicht mehr eingesetzt werden. Es mutet vermessen und anmassend an, wenn die Schweiz für sich in

Anspruch nimmt, lokale Verhältnisse in anderen Staaten besser zu kennen, als dort ansässige Akteure.

Wenn in der Folge ausländische Akteure bestimmte Chemikalien oder Wirkstoffe international einkaufen, weil sie darauf angewiesen sind, werden sie sich diese Stoffe beschaffen. Die Beschaffung wird dort erfolgen, wo Preis und administrativer Aufwand in vernünftigem Verhältnis zum beschafften Gut stehen. Wenn der gleiche Stoff in einem Staat beschafft werden kann, der keine zusätzlichen administrativen Hürden aufstellt, wird der Stoff eher dort beschafft werden, wohingegen Lieferanten aus Staaten, die willkürlich und trotz vorliegender Einfuhrerlaubnis in bevormundender Art eine Ausfuhr verweigern können, das Nachsehen haben werden.

Das Rotterdamer Übereinkommen kennt keine «no undercut policy»: In einzelnen völkerrechtlich nicht bindenden Abkommen im Bereich der Nonproliferation von Massenvernichtungswaffen gibt es das Prinzip der «no undercut policy». Bei Vorliegen eines sogenannten «Denials» (Verweigerung einer Exporterlaubnis) dürfen auch die anderen, dem System angeschlossenen Staaten nicht mehr an den fraglichen Empfänger exportieren. Im Rahmen des Rotterdamer Übereinkommens existiert keine «no-under-cut policy». Damit führen das Vorpreschen der EU und die noch weitergehenden Massnahmen der Vernehmlassungsvorlage einzig dazu, dass es zu einer erheblichen Marktverzerrung zu Ungunsten Schweizer Unternehmen kommt. Damit wird kein Zuwachs an Sicherheit für Mensch und Umwelt erreicht. Es werden lediglich aussereuropäische Mitbewerber begünstigt.

Die Erfahrungen in der EU mit der Umsetzung der vom BAFU zitierten EU-PIC-Verordnung haben Folgendes gezeigt:

- Empfangsstaaten haben mitunter Schwierigkeiten, wenn Einfuhrentscheide für Stoffe gefordert werden, die nicht auf Anhang III des Rotterdam Übereinkommens aufgeführt sind. Die mit der Umsetzung des Rotterdam Übereinkommens beauftragten Behörden (designated national authorities) fühlen sich oft nicht zuständig für Stoffe, die nicht international dem PIC-System unterstellt sind, beantworten die Anfragen nicht und stellen dementsprechend auch keine Einfuhrentscheide für Stoffe aus, die nicht auf Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens stehen.
- In der Folge verzögert sich ein möglicher Export in nicht-OECD-Länder um mindestens 2 Monate, in denen der aussereuropäische Mitbewerber ungehindert liefern kann.

Zudem verschweigt die Vernehmlassungsvorlage ein wesentliches Element, das die EU diesbezüglich eingeführt hat: Die EU kann einen sogenannten «Waiver» ausstellen in Fällen, in denen eine Antwort des Importstaates ausbleibt, das Exportunternehmen jedoch darlegen kann, dass der betroffene Stoff im Zielland registriert und/oder marktfähig ist. Dieses Waiver-System hat die Schweiz im Rahmen der ChemPICV ebenfalls eingeführt (vgl. ChemPICV Art. 4 Abs. 3). Es wird aber durch die vorgeschlagenen Bestimmungen im Rahmen der ChemRRV ausgehebelt und de-facto ausser Kraft gesetzt und stellt damit einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für Schweizer Unternehmen dar.

2.1.3. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.3 Gesuch

scienceindustries lehnt die Ziffer 4.3. Abs. 1. e. ff. sowie Abs. 2. in dieser Form ab.

Begründung:

Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Während im Rahmen der ChemPICV eine Meldepflicht besteht (30 Tage vor geplantem Export) sowie die Pflicht, sich an Einfuhrentscheide des Ziellandes zu halten, beinhaltet die Vernehmlassungsvorlage eine Bewilligungspflicht. Allerdings sind aus nicht ersichtlichem Grund die Ausfuhrmeldung nach ChemPICV und das Gesuch nach ChemRRV nicht deckungsgleich:

- geplante Ausfuhrmenge **im laufenden Jahr** (ChemPICV)
- geplante Ausfuhrmenge, **ohne Zeitangabe**; möglicherweise auf die dem Gesuch folgenden 12 Monate zu beziehen, da eine Bewilligung auf max. 12 Monate beschränkt wäre (Vernehmlassungsvorlage ChemRRV Art 4. Abs. 2)

Aus Sicht von scienceindustries sind die Informationen, die unter Ziff. 1 Bst f und g angefordert werden, in jedem Sicherheitsdatenblatt vorhanden und werden bereits heute durch die Vorgaben der ChemPICV abgedeckt. Dementsprechend sind diese unnötig. Angaben zur vorgesehenen Verwendung sind üblicherweise in den Produktbeschreibungen enthalten.

Weiter stellt die neue Pflicht für Unternehmen, bei geplanten Ausfuhren von Stoffen, die auf der Liste gemäss Anhang 2.5 ChemRRV aufgeführt sind, an Staaten, die nicht Mitglied des Rotterdamer Übereinkommens sind, ein grosses Problem dar. Während im Rahmen des PIC-Systems Behörde (bzw. Sekretariat des Rotterdamer Übereinkommens) mit Behörde spricht, wären neu plötzlich die beteiligten Unternehmen in der Pflicht, Einfuhrbewilligungen von Drittstaaten zu beschaffen, die keine nationale Behörde für die Umsetzung des Rotterdam Übereinkommens kennen. Dies ist relevant, sind doch einige Staaten nicht Vertragsstaaten zum Rotterdamer Übereinkommen, wie z.B. die USA, Angola, Ägypten, die Zentralafrikanische Republik, Weissrussland, Usbekistan, Turkmenistan, Tadjikistan, Bangladesh, Myanmar, Buthan, Papua Neuguinea sowie einige pazifische Inselstaaten. Als privates Unternehmen bei diesen Staaten Einfuhrgenehmigungen zu erhalten, stellt für die allermeisten Unternehmen in der Schweiz, vor allem für KMU, eine praktische Unmöglichkeit dar.

2.1.4. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.4 Entscheid

scienceindustries lehnt die Ziffer 4.4. Abs. 1 und 2 ab.

Begründung:

Dem System der geteilten Verantwortlichkeit nach dem Rotterdamer Übereinkommen folgend gibt es keine Argumente, bei Vorliegen einer Einfuhrerlaubnis des Empfangsstaates, eine Ausfuhrbewilligung zu verweigern. Dies könnte von Einfuhrstaaten durchaus als nicht legitime Massnahme verstanden werden, wovon gemäss Rotterdamer Übereinkommens ausdrücklich abzusehen ist.

Artikel 10 Ziffer 9 des Rotterdamer Übereinkommens führt aus, dass die Verweigerung einer Einfuhrbewilligung, respektive die Bewilligung mit Auflagen einherzugehen hat mit dem gleichzeitigen Einfuhrverbot aus allen Quellen, respektive mit sinngemässen Verboten oder Auflagen für die heimische Produktion, damit das Übereinkommen nicht als Instrument der Marktabstottung missbraucht werden kann. Die unilaterale Verweigerung der Ausfuhr andererseits kann von importwilligen Einfuhrstaaten gleichermassen als umgekehrte Marktabstottung verstanden werden. In diesem Sinne sind wir nicht einverstanden mit den

Ausführungen im erläuternden Bericht Ziffer 3, Verhältnis zum EU-Recht und zum internationalen Recht, letzter Absatz.

Andererseits entfaltet EU Recht in diesem Kontext keinerlei Zugzwang die einen autonomen Nachvollzug, geschweige denn eine weitergehende Regulierung in der Schweiz fordert oder rechtfertigt. Vergleiche mit EU Recht sind dahingehend müssig, es könnte mit gleicher Relevanz auch jede andere nationale Gesetzgebung zitiert werden, die das Rotterdamer Übereinkommen umsetzt.

2.1.5. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.5 Pflichten bei der Ausfuhr

scienceindustries lehnt die Ziffer 4.5. in seiner Gesamtheit ab.

Begründung:

Ziff. 1 und 2: Verbleiben die fraglichen Stoffe auf Anhang 1 ChemPICV, was scienceindustries ausdrücklich beantragt, so entfällt die Notwendigkeit für Ziffer 4.5 in Anhang 2.5 ChemRRV.

Ziff. 3: Hier wird mit der vagen Formulierung eine grosse Unklarheit betreffend die Pflichten als Produzent / Händler / Exporteur geschaffen. So sind eine Vielzahl möglicher Szenarien nicht nur denkbar, sondern sogar sehr wahrscheinlich, bei denen die vorliegende Formulierung von Ziff. 3 unklar lässt, wie genau der Geltungsbereich des Anhangs 2.5 bezüglich Zollfreilager zu interpretieren ist. Dies wird insbesondere Unternehmen mit Sitz in der Schweiz betreffen, unabhängig davon, wo ein Stoff produziert wurde.

2.2. Anmerkungen zu den geplanten Änderungen ChemPICV

scienceindustries lehnt jegliche Änderung der PIC-Verordnung ab, die über die im Rotterdamer Übereinkommen bestimmten Verpflichtungen hinausgeht und zusätzliche, in diesem Übereinkommen nicht vorgesehene administrative Prozesse zwischen der Schweiz als exportierendem Land und den Empfängerländern einführen würde.

Begründung:

Die Verordnungsänderung geht vom falschen Verständnis aus, dass nur die im verhältnismässig kleinen Heimmarkt Schweiz zugelassenen Produkte exportiert werden sollen. Es liegt aber in der Hoheit des Ziellandes, ob Produkte importiert und vor Ort zugelassen werden können. Dies ist ein international übliches Vorgehen in allen Branchen und im Interesse eines Exportlandes wie der Schweiz.

So regelt auch heute der Staat, in dem die Produkte verwendet werden, die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, jeweils eingeschränkt auf die Nutzpflanzen, auf denen sie verwendet werden dürfen und abgestimmt auf die lokalen agronomischen Bedürfnisse sowie der klimatischen Bedingungen. Die Listung eines Stoffes gemäss Rotterdamer Übereinkommen ist weder ein globales Verbot dieses Stoffes, noch eine Empfehlung für dessen Verbot auf Vertragsstaatenebene. Sie bedeutet nicht, dass eine Industriechemikalie oder ein Pestizid nicht sicher eingesetzt werden kann.

Die bisherigen Erfahrungen, unter anderem auch aus der EU, zeigen, dass Mitgliedstaaten des

Rotterdam Übereinkommens zum Beispiel infolge der eigenen nationalen Gesetzgebung und Interpretation mitunter Schwierigkeiten haben, Einfuhrgenehmigungen für Chemikalien und Wirkstoffe ähnlich einem internationalen Regime zu erteilen, wenn der Antrag auf Chemikalien oder Wirkstoffe abzielt, die nicht in diesem internationalen Regime hinterlegt sind. Das heisst, dass die Staaten Einfuhrgenehmigungen lediglich für Chemikalien und Wirkstoffe, die auf Annex III des Rotterdam Übereinkommens stehen, ausstellen. Hingegen sind sie regelmässig überfordert oder erachten sich als nicht zuständig bei Anträgen für nicht gelistete Stoffe.

Die Folge ist, dass ohne sachlichen Grund innert der definierten 30 Tage keine Einfuhrerlaubnis ausgestellt wird und die nationale Behörde des Ausfuhrstaates nachhaken muss, was zu weiteren Verzögerungen führt.

Dies, obwohl das legitime Bedürfnis für die Verwendung der fraglichen Stoffe besteht und auch keine Ablehnung aufgrund einer Risikoabwägung durch den Einfuhrstaat vorliegt, sondern einzig weil ein rein administratives Problem besteht.

Ausserdem stehen unter dem System des Rotterdam Übereinkommens zum Einholen der Einfuhrgenehmigungen für geplante Ausfuhren, die den Behörden in Umsetzung der ChemPICV gemeldet werden, heute Behörden mit Behörden in Kontakt. Diese Kontakte sind weitgehend etabliert und eingespielt. Der geplante Systemwechsel, nämlich die Verschiebung der Pflichten hin zum Exporteur für die Stoffe, die unter Anhang 2.5 ChemRRV gelistet werden sollen, würde hingegen dazu führen, dass nun jedes Exportunternehmen selbständig die Einfuhrerlaubnis im Importland, welches nicht Vertragsstaat des Rotterdam Übereinkommens ist, beschaffen soll. Dies stellt eine nicht zumutbare Belastung dar. Insbesondere kleinere Unternehmen sind nicht in der Lage, diese Kontakte mit angemessenem Aufwand zu etablieren. Sie werden letztlich aus dem Markt gedrängt.

3. Schlussbemerkungen

Es ist scienceindustries ein wichtiges Anliegen, dass bei der Weiterentwicklung der Regulatorien eine konsequente Verwendung des Risk-Assessment-Approachs angewendet wird, was eine Gesamtsicht auf Vor- und Nachteile der Verwendung von Stoffen ermöglicht, sei dies bei gefährlichen Pestiziden oder Industriechemikalien. Der vorliegende Entwurf dient unserer Ansicht nach nicht den Zielen von Umwelt- und Gesundheitsschutz in den Zielländern, wird aber für Schweizer Exporteure zu Verlusten an Marktanteilen aufgrund eines grösseren administrativen Aufwands und einer höheren Rechtsunsicherheit bezüglich Ausfuhrbewilligungen führen.

Schweizer Alleingänge in der Export-Kontrolle führen zu einem grossen Wettbewerbsnachteil für die in der Schweiz ansässigen Unternehmen. Die Wirtschaftsfreiheit wäre unnötig eingeschränkt und Investitionsentscheide zu Ungunsten des Produktionsstandortes Schweiz beeinflusst. Kurzfristig gefällte oder mittelfristig drohende Exporteinschränkungen führen zu Rechtsunsicherheit, welche Investitions- und Standortentscheide negativ zu Ungunsten der Schweiz beeinflussen.

Die Industrie ist ein wichtiger Arbeitsgeber, den es zu erhalten und vor unwirksamer Regulierung zu schützen gilt, da ansonsten ausländische Mitbewerber die Produktion und Lieferung betroffener Güter übernehmen würden. Von der Vorlage sind nicht nur in der

Pestizidherstellung tätige Unternehmen, sondern auch inländische Zulieferfirmen der chemischen Industrie stark betroffen.

**Das angestrebte Ziel der Motion Mazzone, bestimmte Stoffe von den Märkten zu entfernen, lässt sich mit dem vorliegenden Revisionsentwurf nicht umsetzen.
Da gegenüber dem heutigen System keinerlei Mehrwert bezüglich Umwelt- und Gesundheitsschutz steht, beantragen wir, auf die geplante Revision der ChemRRV Anh. 2.5 sowie der Anpassung der ChemPICV zu verzichten.**

Falls auf eine Revision nicht insgesamt verzichtet wird, soll auf eine Anpassung der ChemRRV verzichtet werden und die Zielsetzung über eine Anpassung der PIC-Verordnung erreicht werden. Auf ein Swiss-Finish beim angedachten Schweizer PIC-Bewilligungsverfahren muss unter allen Umständen verzichtet werden, es sind analog zur Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens in der EU beispielsweise das Konzept der Waiver-Möglichkeit vorzusehen, sowie klare zeitliche Vorgaben einzuführen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

sig JA

Dr. Erik Jandrasits
Leiter Bereich Handelsverkehr

sig WE

Dominique Werner
Fachexperte

Kopie per email an:

- BAFU, Martin Schiess
- Seco, Christophe Perritaz

Anhang: Stoffliste in der ChemRRV Anhang 2.5, Ziffer 4.1 Bewilligungspflicht

Scienceindustries lehnt die Schaffung einer separaten Liste von Stoffen, für die eine Ausfuhrbewilligungspflicht mit expliziter Zustimmung des Importlandes eingeführt werden soll, grundsätzlich ab.

Darüber hinaus ist die Zusammenstellung der Wirkstoffe arbiträr und falsch, die Aussagen basieren ausschliesslich auf Medienberichten und politischen Kampagnen diverser NGOs.

Aus diesem Grund kommentieren wir die separate Liste von Wirkstoffe sowie Aussagen aus dem erläuternden Bericht wie folgt:

Atrazin

Atrazin (CAS Nr. 1912-24-9) wird in der Schweiz nicht hergestellt.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position scienceindustries
<i>„... kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen.“</i>	Wir nehmen an, dass sich diese Aussage auf eine STOT-Klassifizierung (Specific Target Organ Toxicity) beziehen würde. Atrazin hat aber keine diesbezügliche Klassifizierung.
<i>„Atrazin ist vermutlich ein hormonaktiver Stoff, der in der Liste der hormonaktiven Stoffe der EU in der Kategorie 1 aufgeführt ist.“</i>	Uns ist die EU-Liste von ED-Substanzen nicht bekannt. Atrazin ist auch nicht in Kategorie 1 bzgl. Kanzerogenität oder Repro-/Devtox klassifiziert. Das Statement scheint irreführend zu sein.
<i>„Studien aus der Schweiz und dem Ausland belegen, dass Atrazin und seine Abbau-produkte zu den am häufigsten detektierten Verunreinigungen in Oberflächengewässern und Grundwasser zählen, deren Ursache in der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln begründet ist. Die gemessenen Konzentrationen lagen teilweise über dem von der Weltgesundheits-organisation (WHO) empfohlenen Qualitätsstandard für Trinkwasser von 2 µg/L.“</i>	Der WHO Guidelinewert ¹ (2011) ist 100 µg/L. Er bezieht sich auf einen Erwachsenen von 60 kg. Es ist kein Wert für Kinder angegeben.

2.2 Diafenthiuron

Herstellung von Diafenthiuron (CAS Nr. 80060-09-9) in Monthey/Schweiz stoppte in 2016. Exporte von Restbeständen aus Monthey fanden in den Jahren 2017 und 2018 statt. Kleine Mengen werden noch für unsere Forschung und Formulierung verwendet und ggf. exportiert.

¹ WHO, Guidelines for drinking-water quality, fourth edition, 2011: http://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/44584/9789241548151_eng.pdf;jsessionid=9EE6E9DE5AD26E09C1AB36ECF4790346?sequence=1

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position scienceindustries
<i>„Nach Berichten von Nichtregierungsorganisationen und diversen Medien ereigneten sich in Indien im Jahr 2017 schwere Vergiftungsfälle von Bauern, zum Teil mit fatalem Ausgang, nachdem diese Baumwollfelder mit Pestiziden, die u.a. Diafenthiuron enthielten, gespritzt hatten.“</i>	Dieses irreführende Statement, das die bedauerlichen Vorfälle in Indien mit Diafenthiuron in Verbindung bringt, geht auf eine Kampagne von NGOs, u.a. Public Eye, zurück. Es gibt keinerlei Evidenz, dass diese Vergiftungsfälle dem Produkt Polo mit dem Wirkstoff Diafenthiuron zugeordnet werden können.

Methidathion

Herstellung von Methidathion (CAS Nr. 950-37-8) und dessen Formulierungen stoppte vor ca. 10 Jahren.

Die referenzierten Eigenschaften von Methidathion entsprechen auch vielen in der Schweiz registrierten Substanzen.

Paraquat und dessen Salze, einschliesslich Paraquat-dichlorid und Paraquat-dimethylsulfat

Paraquat (CAS Nr. 4685-14-7) und dessen Salze, einschliesslich Paraquat-dichlorid (CAS Nr. 1910-42-5) und Paraquat-dimethylsulfat (CAS Nr. 2074-50-2): Paraquat wird in der Schweiz nicht hergestellt.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position scienceindustries
<i>„Beim Einatmen besteht Lebensgefahr.“</i>	Paraquat gelangt bei normaler Anwendung nicht in die Atemwege. Paraquat-dichloride verdampft nicht und Paraquat-Formulierungen werden nicht mit Sprühgeräten verwendet, die einen signifikanten Anteil an einatembaren Tröpfchen generieren. Paraquat wird mit nach unten gerichteten, konventionellen Geräten appliziert, welche Tröpfchen generieren, die generell zu gross für die Inhalation sind. Lediglich ein sehr geringer Teil der Tröpfchen ist beim Austritt aus der Düse von einatembarer Grösse. Es sind uns keine Berichte ² in der öffentlich zugänglichen Literatur bekannt, welche Todesfälle nach bestätigter Inhalations-Exposition beschreiben.

² Dinis-Oliveira, R. J., Duarte, J. A., Sanchez-Navarro, A., Remiao, F., Bastos, M. L. and Carvalho, F (2008) 'Paraquat Poisonings: Mechanisms of Lung Toxicity, Clinical Features, and Treatment', Critical Reviews in Toxicology, 38:1, 13-71

<i>„... wurde in epidemiologischen Studien herausgefunden, dass Bauern oder Bewohner ländlicher Gegenden, die über längere Zeit Paraquat ausgesetzt waren, ein erhöhtes Risiko aufwiesen, an Parkinson zu erkranken.“</i>	Epidemiologische Studien zur Untersuchung einer Assoziation zwischen Paraquat-Exposition und dem Auftreten von Parkinson (PD) sind weiterhin nicht schlüssig. Ein Schwachpunkt vieler epidemiologischer Studien ist die Unsicherheit bei der Beurteilung der tatsächlichen Exposition. Zwei Publikationen, die das Auftreten von PD (Tomenson and Campbell, 2011³) oder Zeichen von Parkinsonismus (Brent and Schaeffer, 2011⁴) nach bestätigter Langzeit- oder High-dose-Exposition untersuchten, deuten darauf hin, dass Paraquat-Exposition nicht zum Auftreten von PD in Menschen führt. Das Australische Beurteilungsteam Office of Chemical Safety, APVMA kam im 2016 zum Schluss, dass <i>“the overwhelming weight-of-evidence, taking into consideration the available database of studies on experimental animals, human epidemiology studies and poisoning cases, is that paraquat does not induce neurotoxicity via the oral, dermal or intranasal routes; routes that are of relevance to human exposure to this pesticide. The OCS is therefore satisfied that exposure to paraquat, when used as a herbicide, does not pose a risk of neurotoxicity in humans and that lung damage remains the most sensitive and critical toxicological endpoint of concern in establishing health-based guidance values.”</i>
<i>„In Entwicklungs- und Schwellenländern ereignen sich mit Paraquat viele schwere Intoxikationen von Menschen, oftmals mit fatalen Folgen.“</i>	Schwerwiegende Vergiftungsfälle stehen in Zusammenhang mit der Einnahme von unverdünnter Formulierung. Die grosse Mehrheit dieser Vorfälle ereignet sich nach vorsätzlichem groben Missbrauch des Produkts zum Zweck der Selbstverletzung (d.h. Suizid).

³ Tomenson J.A., Campbell C. (2011). Mortality from Parkinson's disease and other causes among a workforce manufacturing paraquat: a retrospective cohort study. BMJ Open 2011. <http://bmjopen.bmj.com/content/1/2/e000283.full>

⁴ Brent J., Schaeffer T.H. (2011). Systematic Review of Parkinsonian Syndromes in Short- and Long-Term Survivors of Paraquat Poisoning. Journal of Occupational and Environmental Medicine. 53 (11): 1332-1336. <http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/21988794>

Profenofos

Profenofos (CAS Nr. 41198-08-7) wird in der Schweiz nicht hergestellt. Im Jahr 2018 wurde in der Schweiz zwischengelagertes Material re-exportiert.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position scienceindustries
<i>„Im Jahr 2017 berichteten mehrere Medien und Nichtregierungsorganisationen über fatale Intoxikationen und Erblindungen indischer Bauern, nachdem sie eine Mischung aus Profenofos und Cypermethrin verwendeten.“</i>	Es gibt keine Evidenz anzunehmen, dass Syngentas Profenofos enthaltendes Produkt für die bedauerlichen Vorfälle in Indien verantwortlich war.

---0---

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Vorsteherin UVEK
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Generalsekretariat UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

DSM Nutritional Products
Legal Services
P.O. Box 2676
4002 Basel
Switzerland

phone +41 (0)61 815 86 96
fax +41 (0)61 815 88 80
michael.rasch@dsm.com

Datum
21. Juni 2019

Kontaktperson
Michael Rasch

**Stellungnahme zur Revision der ChemRRV und der ChemPICV:
Stellungnahme der DSM Nutritional Products AG (nachfolgend: «DSM»)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu den geplanten Änderungen von Anhang 2.5 der ChemRRV als auch den Änderungen in der ChemPICV (nachfolgend «Revision») zu äussern, und möchten die Gelegenheit nutzen, hierzu wie folgt Stellung zu beziehen:

Die geplante Revision verfehlt unseres Erachtens die angestrebten Ziele des besseren Umwelt- und Gesundheitsschutzes vollends und birgt stattdessen die Gefahr, dass die Schweizer Exporteure von chemischen Produkten - zu denen DSM zugehörig ist - aufgrund des steigenden administrativen und regulatorischen Aufwandes, der mit der Revision einhergehen wird, einen Wettbewerbsnachteil gegenüber ihren nicht-Schweizerischen Konkurrenten erleiden werden. Die damit verbundenen höheren Kosten, die für chemische Erzeugnisse aus der Schweiz anfallen werden, führen letztendlich zu einer gesamtheitlichen Schwächung des Industriestandortes Schweiz.

Im Interesse von DSM und des Schweizer Industriestandortes empfehlen wir, auf die Revision vollends zu verzichten. Für detaillierte Ausführungen verweisen wir auf die im Schreiben von *scienceindustries Switzerland* (Anhang 1) dargelegten Ausführungen, welche DSM vollumfänglich unterstützt.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

DSM Nutritional Products AG



Michael Rasch
International Trade Affairs



Benedikt Suter
General Counsel

Beilage erwähnt

Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

20. Juni 2019

**Vernehmlassung zur Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) –
Position der Wirtschaft**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sie haben uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung betreffend geplanter obiger
Verordnungsänderung Stellung zu nehmen. Besten Dank für diese Möglichkeit. economisesuisse
verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des Branchenverbands
scienceindustries (Chemie, Pharma, Life Sciences).

Der vorliegende Verordnungsentwurf beabsichtigt, die Ausfuhr von bestimmten Pestiziden (Biozide und
Pflanzenschutzmittel), die in der Schweiz nicht oder nicht mehr registriert sind, von einer vorgängigen
ausdrücklichen Zustimmung des Einfuhrlandes abhängig zu machen. Verwiesen wird dabei auch auf
vergleichbare EU-Bestimmungen.

**economisesuisse lehnt die vorgeschlagene Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-
Verordnung (ChemRRV) ab. Weder besteht hierfür eine gesetzliche Grundlage, noch ist eine
solche Änderung im Interesse einer wettbewerbsfähigen Schweizer Aussenwirtschaft. Der
vorliegende Entwurf leistet zudem keinen wirksamen Beitrag zur Stärkung des Umwelt- und
Gesundheitsschutzes in den betroffenen Zielländern.**

— Die Verordnungsänderung stützt sich konkret auf die im Parlament noch nicht behandelte
Motion Mazzone (Mo. 17.4094 «Ausfuhrstopp für in der Schweiz verbotene Pestizide. Was hier
als gefährlich gilt, ist es auch im Ausland») ab. Der Ausgang der parlamentarischen Debatte ist
jedoch zum jetzigen Zeitpunkt offen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar und staatspolitisch
problematisch, dass die Bundesverwaltung hier quasi «vorausseilend» agiert. Der
Vernehmlassungsbericht hält zudem explizit fest, dass keine Verpflichtung zur Angleichung an
neuere EU-Bestimmungen besteht.

- Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist die Auswahl der fünf Wirkstoffe, die neu der Ausfuhrbewilligungspflicht unterstellt werden sollen. Verwiesen wird teils auf Studien (ohne Quellenangaben), teils gar lediglich auf unreferenzierte Berichte von Nichtregierungsorganisationen und Medien. Somit fehlt eine transparente und wissenschaftlich fundierte Entscheidungsgrundlage, wie sie umgekehrt von staatlichen Zulassungsbehörden gegenüber betroffenen Firmen gefordert wird - auch im Hinblick auf eine nicht auszuschliessende Erweiterung der Liste. Sowohl die Stoffauswahl, wie auch die unseriöse Begründung sind somit abzulehnen.
- Eine wettbewerbsfähige Schweizer Exportwirtschaft (mit kleinem Heimmarkt) muss grundsätzlich über Produkte verfügen, die sowohl den Kundenwünschen und gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Zielmärkten vollumfänglich entsprechen. In Bezug auf Pflanzenschutzmittel können die jeweiligen Nationalstaaten am besten entscheiden, welche Wirkstoffe zugelassen oder verboten werden sollen. Die dort vorliegenden agronomischen Bedürfnisse und klimatischen Bedingungen unterscheiden sich nicht selten deutlich von jenen in der Schweiz. Folglich gibt es in der Schweiz auch keinen Grund für die Zulassung bestimmter Produkte, welche jedoch in anderen Ländern nach hohen Standards zugelassen werden. Zusätzliche administrative Hürden oder gar Ausfuhrverbote durch die Schweiz führen einzig zu Marktverzerrungen und Wettbewerbsnachteilen für hier ansässige Hersteller- und Zuliefererfirmen, was auch Investitionsentscheide in den Produktionsstandort Schweiz beeinflusst.
- Mit der geplanten Einführung einer Ausfuhrbewilligungspflicht wird defacto eine Exportkontrolle eingeführt, die zu zusätzlichen administrativen Aufwänden seitens der Unternehmen führt. Diese ist so im Rotterdamer Übereinkommen nicht vorgesehen. Auch sind damit erfahrungsgemäss (wie in der EU für die nicht in Annex III des Übereinkommens gelisteten Stoffe beobachtet) Verzögerungen aufgrund unklarer Zuständigkeiten oder Überforderung der Behörden vor Ort verbunden. Die Folge ist erhöhte Rechtsunsicherheit für die Unternehmen, da Rückmeldungen seitens der Einfuhrstaaten auch ohne sachliche Gründe ausbleiben können. Ausbleibende Exporte von Schweizer Unternehmen werden in den Zielmärkten sofort durch internationale Konkurrenz kompensiert.
- Der Entwurf geht über die Bestimmungen des hier relevanten internationalen Rotterdamer Übereinkommens hinaus, ohne jedoch den Umwelt- und Gesundheitsschutz in den Zielländern wirksam zu stärken. Wenn die Schweiz der Ansicht ist, dass weitere Stoffe dem System unterstellt werden sollen, dann ist das nicht im Alleingang, sondern multilateral über eine Anpassung des Anhang III der Rotterdamer Übereinkommens anzustreben.

Im Übrigen verweisen wir auch auf die Stellungnahme des Branchenverbandes scienceindustries (Chemie, Pharma, Life Sciences). Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Dr. Jan Atteslander
Mitglied der Geschäftsleitung



Mario Ramò
Stv. Leiter Aussenwirtschaft



Referenz/Aktenzeichen: S065-0384

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	economiesuisse
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich
Name / Nom / Nome	Mario Ramò, stv. Leiter Aussenwirtschaft
Datum / Date / Data	20. Juni 2019

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

economiesuisse lehnt die vorgeschlagene Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) ab. Weder besteht hierfür eine gesetzliche Grundlage, noch ist eine solche Änderung im Interesse einer wettbewerbsfähigen Schweizer Aussenwirtschaft. Der vorliegende Entwurf leistet zudem keinen wirksamen Beitrag zur Stärkung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes in den betroffenen Zielländern.

- Die Verordnungsänderung stützt sich konkret auf die im Parlament noch nicht behandelte Motion Mazzone (Mo. 17.4094 «Ausfuhrstopp für in der Schweiz verbotene Pestizide. Was hier als gefährlich gilt, ist es auch im Ausland») ab. Der Ausgang der parlamentarischen Debatte ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt offen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar und staatspolitisch problematisch, dass die Bundesverwaltung hier quasi «vorausgehend» agiert. Der Vernehmlassungsbericht hält zudem explizit fest, dass keine Verpflichtung zur Angleichung an neuere EU-Bestimmungen besteht.
- Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist die Auswahl der fünf Wirkstoffe, die neu der Ausfuhrbewilligungspflicht unterstellt werden sollen. Verwiesen wird teils auf Studien (ohne Quellenangaben), teils gar lediglich auf unreferenzierte Berichte von Nichtregierungsorganisationen und Medien. Somit fehlt eine transparente und wissenschaftlich fundierte Entscheidungsgrundlage, wie sie umgekehrt von staatlichen Zulassungsbehörden gegenüber betroffenen Firmen gefordert wird - auch im Hinblick auf eine nicht auszuschliessende Erweiterung der Liste. Sowohl die Stoffauswahl, wie auch die unseriöse Begründung sind somit abzulehnen.
- Eine wettbewerbsfähige Schweizer Exportwirtschaft (mit kleinem Heimmarkt) muss grundsätzlich über Produkte verfügen, die sowohl den Kundenwünschen und gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Zielmärkte vollumfänglich entsprechen. In Bezug auf Pflanzenschutzmittel können die jeweiligen Nationalstaaten am besten entscheiden, welche Wirkstoffe zugelassen oder verboten werden sollen. Die dort vorliegenden agronomischen Bedürfnisse und klimatischen Bedingungen unterscheiden sich nicht selten deutlich von jenen in der Schweiz. Folglich gibt es in der Schweiz auch keinen Grund für die Zulassung bestimmter Produkte, welche jedoch in anderen Ländern nach hohen Standards zugelassen werden. Zusätzliche administrative Hürden oder gar Ausfuhrverbote durch die Schweiz führen einzig zu Marktverzerrungen und Wettbewerbsnachteilen für hier ansässige Hersteller- und Zuliefererfirmen, was auch Investitionsentscheide in den Produktionsstandort Schweiz beeinflusst.
- Mit der geplanten Einführung einer Ausfuhrbewilligungspflicht wird defacto eine Exportkontrolle eingeführt, die zu zusätzlichen administrativen Aufwänden seitens der Unternehmen führt. Diese ist so im Rotterdamer Übereinkommen nicht vorgesehen. Auch sind damit erfahrungsgemäss (wie in der EU für die nicht in Annex III des Übereinkommens gelisteten Stoffe beobachtet) Verzögerungen aufgrund unklarer Zuständigkeiten oder Überforderung der Behörden vor Ort verbunden. Die Folge ist erhöhte Rechtsunsicherheit für die Unternehmen, da Rückmeldungen seitens der Einfuhrstaaten auch ohne sachliche Gründe ausbleiben können. Ausbleibende Exporte von Schweizer Unternehmen werden in den Zielmärkten sofort durch internationale Konkurrenz kompensiert.
- Der Entwurf geht über die Bestimmungen des hier relevanten internationalen Rotterdamer Übereinkommens hinaus, ohne jedoch den Umwelt- und Gesundheitsschutz in den Zielländern wirksam zu stärken. Wenn die Schweiz der Ansicht ist, dass weitere Stoffe dem System unterstellt

werden sollen, dann ist das nicht im Alleingang, sondern multilateral über eine Anpassung des Anhang III der Rotterdamer Übereinkommens anzustreben.

Im Übrigen verweisen wir auch auf die Stellungnahme des Branchenverbandes scienceindustries (Chemie, Pharma, Life Sciences). Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.5 ChemRRV / Annexe 2.5 / Allegato 2.5			
Ziff. / Chiff. / N. 4.1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 4.2	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 4.3	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 4.4	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 4.5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. PIC-Verordnung / Ordonnance PIC / Ordinanza PIC			
Anhang 1 Annexe 1 Allegato 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Eidgenössische Kommission für Lufthygiene EKL
Commission fédérale de l'hygiène de l'air CFHA
Commissione federale per l'igiene dell'aria CFIA
Cumissiun federala per l'igièna da l'aria CFIA
Swiss Expert Commission for Air Hygiene SECA

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
p.A. Bundesamt für Umwelt

polg@bafu.admin.ch

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Basel, 29. Mai 2019

**Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020
Stellungnahme der EKL zur vorgesehenen Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) mit
Bezug zu gleichzeitig vorgesehenen Änderungen bei der Verordnung über die Direktzahlungen
an die Landwirtschaft (DZV) und bei der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf
Landwirtschaftsbetrieben**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Als beratendes Organ des Bundesrates hat die Eidgenössische Kommission für Lufthygiene (EKL) im Jahr 2014 einen Bericht publiziert, in dem sie sich vertieft mit der übermässigen Belastung naturnaher Ökosysteme durch atmosphärische Stickstoffeinträge befasst¹. Hierbei spielen die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft eine dominante Rolle. Auch der Bericht des Bundesrats vom 9. Dezember 2016 "Natürliche Lebensgrundlagen und ressourceneffiziente Produktion. Aktualisierung der Ziele" zeigt auf, dass ein grosser Handlungsbedarf zur Reduktion der Ammoniakemissionen besteht, in dem er die Gültigkeit des diesbezüglichen Umweltziels aus dem Jahr 2008 voll bestätigt. Der Bericht stellt unter anderem auch fest, dass technische, betriebliche und organisatorische Massnahmen noch ein beachtliches Minderungspotenzial aufweisen. Dazu gehört zweifellos die emissionsarme Lagerung und Ausbringung von Hofdünger, welche in der vorliegenden Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) als neue Emissionsbegrenzung in Anhang 2 der Verordnung aufgenommen werden soll. *Wir unterstützen deshalb die mit der neuen Ziffer 55 vorgeschlagenen Anpassungen in Anhang 2 der LRV zur Begrenzung der Ammoniakemissionen vollumfänglich.*

Zu den in Anhang 2 der LRV vorgeschlagenen Ziffern 551 und 552 sowie zum Bezug der Ziff. 552 zur Direktzahlungsverordnung (DZV) haben wir zusätzlich folgende Bemerkungen.

¹ Eidgenössische Kommission für Lufthygiene (EKL) 2014: Ammoniak-Immissionen und Stickstoffeinträge. Bern.

Sekretariat EKL
c/o Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
CH 3003 Bern
Telefon: +41 58 462 47 51 Fax : +41 58 464 01 37
info@ekl.admin.ch

Ziff. 551 Lagerung von flüssigen Hofdüngern

Auch wenn eine Abdeckung von Güllelagern bereits seit längerem für Neuanlagen gefordert wird, so war die Sanierung bestehender offener Lager von den zuständigen kantonalen Behörden bisher nicht systematisch angegangen worden. Die Aufnahme der seit 2011 in der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft des BAFU und BLW definierten emissionsbegrenzenden Massnahme in die LRV kann dazu beitragen, dass in absehbarer Zeit sämtliche Hofdüngerlager abgedeckt sein werden.

Ziff. 552 Ausbringung von flüssigen Hofdüngern

Insbesondere durch die finanzielle Förderung durch Beiträge auf der Basis von Artikel 76 und 77a/b des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) wird heute bereits ein erheblicher Teil des Hofdüngers mittels emissionsarmer Techniken ausgebracht. Es ist deshalb der Zeitpunkt gekommen, dass die bisher freiwillige Massnahme generell umgesetzt wird. Gemäss der neuen Bestimmung (Ziff. 552 LRV) sollen die anerkannten Techniken sowie die Ausnahmen durch Empfehlungen des BAFU und des BLW konkretisiert werden. Wir gehen davon aus, dass die vorgeschlagene Formulierung in Ziff. 552 Abs. 1 LRV alle vier emissionsarmen Ausbringtechniken umfasst, die bisher im Rahmen der Direktzahlungsverordnung (Art. 77 Abs. 2 DZV) mit Ressourceneffizienzbeiträgen unterstützt werden konnten. Wir erachten es auch als wichtig, dass die gemäss Ziff. 552 Abs. 3 vorgesehenen gemeinsamen Empfehlungen des BAFU und des BLW so ausgestaltet werden, dass die Umsetzung der emissionsarmen Ausbringung leicht zu kontrollieren ist und die Ausnahmen auf Grund von topographischen Randbedingungen auf ein Minimum beschränkt werden. Ausserdem beantragen wir, die finanzielle Förderung mit Ressourceneffizienzbeiträgen, welche auf Grund von Artikel 77-78 der Direktzahlungsverordnung (DZV) Ende 2019 ausläuft, bis zum Inkrafttreten des Obligatoriums in der LRV im Jahr 2022 zu verlängern, um einen nahtlosen Übergang zur geplanten Agrarpolitik 2022+ zu gewährleisten und zu vermeiden, dass Landwirte in den Jahren 2020 und 2021 auf die emissionsarme Ausbringung verzichten.

Namens der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene bedanken wir uns für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen entgegenbringen.

Mit freundlichen Grüssen



Prof. Dr. Nino Künzli
Präsident der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene EKL

Kopie an:

Mitglieder der EKL (per Mail)

Herrn Direktor Marc Chardonnens, BAFU, 3003 Bern (per Mail)



Referenz/Aktenzeichen: S253-1540

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Entsorgung + Recycling Stadt Bern
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	ERB
Adresse / Adresse / Indirizzo	Murtenstrasse 100, 3001 Bern
Name / Nom / Nome	Christian Jordi
Datum / Date / Data	

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

ERB begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen der VVEA. Gleichzeitig beantragen wir, dass der Artikel 3 Bst. b, also die Definition auch angepasst wird, damit der Vollzug der Verordnung für die Städte und Gemeinden mit vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann. Die aktuelle Unternehmensdefinition ist nach unseren Erfahrungen bei der Einführung nicht vollzugstauglich und der administrative Mehraufwand unverhältnismässig.

Die aktuelle Unternehmensdefinition gemäss Artikel 3 Bst. b führt dazu, dass wir systematisch und wiederkehrend die Konzernstrukturen und die Organisation der Abfallentsorgung von Unternehmen erfassen müssen, um eine schlüssige Beurteilung über die Monopolzugehörigkeit von Unternehmen vornehmen zu können. Die Praxis zeigt, dass diese Arbeiten insbes. in Städten wie Bern, welche eine grosse Betriebsdichte aufweisen, und entsprechenden Mutationen eine Daueraufgabe darstellt und die zusätzliche Bürokratie nach der Einführungsphase auch nicht wieder wegfällt. Das war niemals der Wille des Gesetzgebers. Bisher galt in der Siedlungsabfallwirtschaft das Territorialprinzip, die Neuregelung der Unternehmensdefinition bricht mit diesem bewährten Grundsatz.

In der Motion Fluri 11.3137 war explizit von «Betrieben» die Rede, was gemäss den Unternehmensdefinitionen des BFS eher dem Begriff der «örtlichen Einheit» entspricht als der aktuell in der VVEA festgelegten Unternehmensdefinition. Wir beantragen daher auch eine vollzugstaugliche Anpassung der Unternehmensdefinition in Artikel 3 Bst. b.

Antrag zur Anpassung: Als einfach messbare Grösse für die Beurteilung der Monopolzugehörigkeit ist die Summe der Vollzeitstellen eines Unternehmens pro Gemeinde zu verwenden. Sofern mehrerer in einem Konzern zusammengeschlossene Unternehmen (z.B. grosse Detailhändler) gegenüber den betroffenen Gemeinden aktiv nachweisen, dass die Abfallentsorgung konzernweit gemeinsam organisiert wird, fallen diese Abfälle nicht unter das Siedlungsabfallmonopol.

Art. 3 Bst. b neu:

Unternehmen: Summe der örtliche Einheiten (Definiton gemöss Bundesamt für Statistik) pro Gemeindegebiet.

Weisen mehrere in einem Konzern organisierte Unternehmen mit total mehr als 250 Vollzeitstellen gegenüber den Standortgemeinden nach, dass konzernweit die gesamte Abfallentsorgung gemeinsam organisiert wird, gelten deren Abfälle nicht als Siedlungsabfälle

Sollte die oben erwähnte Regelung in der Verordnung aufgenommen werden, beantragen wir zusätzlich, dass die Kantone via Verordnung verpflichtet werden, den Gemeinden jährlich die aktualisierten Unternehmenslisten zuzustellen.

Art. 6 Abs. 4 (neu)

Die Kantone erstellen jährlich die erforderlichen Unternehmenslisten gestützt auf Art. 3 Bst. b und stellen diese den Gemeinden zu.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?**Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?****Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?**☒ Zustimmung / Approuvé / Approvazione☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 3 Bst. a Art. 3, let. a Art. 3, lett. a	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 3 Bst. h Art. 3, let. h Art. 3 lett. h	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	ERB nicht betroffen	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 6 Abs. 1 Bst. b Art. 6, al. 1, let. b Art. 6 cpv. 1 lett. b	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	ERB nicht betroffen	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 13 Abs. 2 Bst. b Art. 13, al. 2, let. b Art. 13 cpv. 2 lett. b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Bst. d und Abs. 3 Art. 19, al. 2, let c, let. d, et al. 3 Art. 19 cpv. 2 lett. c, lett. d e cpv. 3	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	ERB nicht betroffen	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 27 Abs. 1 Bst. e Art. 27, al. 1, let. e Art. 27 cpv. 1 lett. e	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	ERB nicht betroffen	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 29 Art. 29 Art. 29	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	ERB nicht betroffen	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 30 Abs. 2-4 Art. 30, al. 2 à 4 Art. 30, cpv. 2-4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	ERB nicht betroffen	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d Art. 32, al. 2, let. c et d	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	ERB nicht betroffen	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 32 cpv. 2 lett. c e d			

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	ERB nicht betroffen	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	ERB nicht betroffen	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	ERB nicht betroffen	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.6	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	ERB nicht betroffen	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	ERB nicht betroffen	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.2	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	ERB nicht betroffen	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S253-1113

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Erdöl-Vereinigung
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	EV/UP
Adresse / Adresse / Indirizzo	Spitalgasse 5, 8001 Zürich
Name / Nom / Nome	Roland Bilang
Datum / Date / Data	21. Juni 2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Änderung der LRV betrifft die biogenen Treib- und Brennstoffe bei den Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe gemäss Anhang 5. Unsere Stellungnahme konzentriert sich auf diesen für die Geschäftstätigkeit der Mineralölbranche relevanten Punkt.

- Ziff. 132, Abs.3: Die Erdöl-Vereinigung begrüsst die Anpassung der abweichenden Grenzwerte für flüssige biogene Brennstoffe bei Asche und Phosphor. Würden die Grenzwerte nicht angepasst, käme dies einem faktischen Importverbot gleich, da insbesondere europäische Hersteller keine tieferen Werte garantieren.
- Ziff. 5, Abs. 1^{bis} Einleitungssatz: Die Erdöl-Vereinigung begrüsst die erneute Verlängerung des Dampfdruck-Waivers. Durch die Dampfdruck-Abweichung ist die Beimischung von biogenem Ethanol zu Motorenbenzin gemäss SN EN 228 auch im Sommerhalbjahr möglich. RBOB, das durch die Beimischung von Bioethanol auf die Werte gemäss SN EN 228 kommt, ist nicht in genügender Menge und insbesondere nicht als Pflichtlagerprodukt verfügbar.
- Aus heutiger Sicht ist allerdings nicht absehbar, ob sich die Situation nach 2025 massgeblich ändert. Das revidierte CO₂-Gesetz, das sich derzeit in der parlamentarischen Beratung befindet, sieht den gesteigerten Einsatz von biogenen Treibstoffen vor. Rechtliche Sicherheit über die Zukunft der Biotreibstoffe im Schweizer Markt liegt hingegen erst nach Inkrafttreten des Gesetzes vor. Die Branche hält sich mit Investitionen in die Biotreibstoff-Logistik entsprechend zurück. Die Erdöl-Vereinigung würde es begrüssen, die Dauer des Waivers mit der Laufzeit des künftigen CO₂-Gesetzes zu harmonisieren, d.h. den Dampfdruckwaiver bis 2030 zu verlängern.
- Im erläuternden Bericht heisst es, dass die Verlängerung des Dampfdruckwaivers bis 2025 „ein letztes Mal“ erfolgt. Wir sind angesichts der unsicheren Entwicklung bei der Gesetzgebung mit dieser Formulierung nicht einverstanden und fordern, dass die LRV nach Ablauf der Verlängerungsfrist eine weitere Analyse der dazumaligen aktuellen Lage zulässt.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

- ☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione
☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Für die EV/UP nicht relevant.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Für die EV/UP nicht relevant.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Für die EV/UP nicht relevant.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Für die EV/UP nicht relevant.
Ziff. / Chiff. / N. 55	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Für die EV/UP nicht relevant.
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Für die EV/UP nicht relevant.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Für die EV/UP nicht relevant.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Für die EV/UP nicht relevant.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	¹ bis Wird dem Motorenbenzin Bioethanol beige- misch, so darf im Sommerhalbjahr längstens bis am 30. September 2030 vom Dampfdruck-Höchst- wert von 60,0 kPa nach Absatz 1 wie folgt abgewi- chen werden:	Siehe Ziffer 2.1 grundsätzliche Bemerkungen



Referenz/Aktenzeichen: S272-1102

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	FSKB
Adresse / Adresse / Indirizzo	3011 Bern, Schwanengasse 12
Name / Nom / Nome	Volker Wetzig
Datum / Date / Data	26.06.2019

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Im Folgenden nehmen wir nur zu den Ziffern Stellung, die unsere Industrie betreffen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

- ☒ Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- ☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- ☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 3 Bst. a Art. 3, let. a Art. 3, lett. a	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 3 Bst. h Art. 3, let. h Art. 3 lett. h	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 6 Abs. 1 Bst. b Art. 6, al. 1, let. b Art. 6 cpv. 1 lett. b	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 13 Abs. 2 Bst. b Art. 13, al. 2, let. b Art. 13 cpv. 2 lett. b	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Bst. d und Abs. 3 Art. 19, al. 2, let c, let. d, et al. 3 Art. 19 cpv. 2 lett. c, lett. d e cpv. 3	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 27 Abs. 1 Bst. e Art. 27, al. 1, let. e Art. 27 cpv. 1 lett. e	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 29 Art. 29 Art. 29	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Der FSKB begrüsst die Vereinheitlichung der Beurteilung von stationären Anlagen und Zwischenlagern. Dies insbesondere, da von Zwischenlagern – in Abhängigkeit von der Lagerdauer – die gleichen Umwelteinwirkungen ausgehen können wie von stationären Anlagen. Die Beurteilungsmassstäbe sind in dem	Es ist sicherzustellen, dass in allen Kantonen die gleichen Massstäbe in der Beurteilung von stationären Anlagen und Zwischenlagern angewendet werden.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
		entsprechenden Vollzugshilfemodul darzulegen.	
Art. 30 Abs. 2-4 Art. 30, al. 2 à 4 Art. 30, cpv. 2-4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d Art. 32, al. 2, let. c et d Art. 32 cpv. 2 lett. c e d	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.6	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.2	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0382

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Abteilung Umwelt und Landschaft der Gemeinde Köniz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	AUL
Adresse / Adresse / Indirizzo	Muhlernstrasse 101, 3098 Köniz
Name / Nom / Nome	Daniel Gilgen, daniel.gilgen2@koeniz.ch
Datum / Date / Data	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir beantragen, dass der Artikel 3 Buchstabe b, also die Definition „Unternehmen“ angepasst wird, damit der Vollzug der Verordnung für Städte und Gemeinden mit vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann. Die aktuelle Unternehmensdefinition ist nach unseren Erfahrungen bei der Einführung nicht vollzugstauglich und der administrative Mehraufwand nicht akzeptabel.

Die aktuelle Unternehmensdefinition gemäss Artikel 3 Buchstabe b führt dazu, dass wir als Gemeinde systematisch und wiederkehrend die Konzernstrukturen und die Organisation der Abfallentsorgung von Unternehmen erfassen müssen, um eine schlüssige Beurteilung über die Monopolzugehörigkeit von Unternehmen vornehmen zu können. Die Praxis zeigt, dass diese Arbeiten insbesondere in Städten mit grosser Betriebsdichte und entsprechenden Mutationen eine Daueraufgabe sind und die zusätzliche Bürokratie nach der Einführungsphase auch nicht wieder wegfällt. Das war niemals der Wille des Gesetzgebers. Bisher galt in der Siedlungsabfallwirtschaft das Territorialprinzip, die Neuregelung der Unternehmensdefinition bricht mit diesem bewährten Grundsatz.

In der Motion Fluri 11.3137 war explizit von «Betrieben» die Rede, was gemäss den Unternehmensdefinitionen des BFS eher dem Begriff der «örtlichen Einheit» entspricht als der aktuell in der VVEA festgelegten Unternehmensdefinition. Wir beantragen daher auch eine vollzugstaugliche Anpassung der Unternehmensdefinition in Artikel 3 Buchstabe b.

Antrag zur Anpassung: Als einfach messbare Grösse für die Beurteilung der Monopolzugehörigkeit ist die Summe der Vollzeitstellen eines Unternehmens pro Gemeinde zu verwenden. Sofern mehrerer in einem Konzern zusammengeschlossene Unternehmen (z.B. grosse Detailhändler) gegenüber den betroffenen Gemeinden aktiv nachweisen, dass die Abfallentsorgung konzernweit gemeinsam organisiert wird, fallen diese Abfälle nicht unter das Siedlungsabfallmonopol.

Art. 3 Bst. B neu:

Unternehmen: Summe der örtliche Einheiten (Definition gemäss Bundesamt für Statistik) pro Gemeindegebiet.

Weisen mehrere in einem Konzern organisierte Unternehmen mit total mehr als 250 Vollzeitstellen gegenüber den Standortgemeinden nach, dass konzernweit die gesamte Abfallentsorgung gemeinsam organisiert wird, gelten deren Abfälle nicht als Siedlungsabfälle

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 3 Bst. a Art. 3, let. a Art. 3, lett. a	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 3 Bst. h Art. 3, let. h Art. 3 lett. h	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 6 Abs. 1 Bst. b Art. 6, al. 1, let. b Art. 6 cpv. 1 lett. b	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 13 Abs. 2 Bst. b Art. 13, al. 2, let. b Art. 13 cpv. 2 lett. b	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Bst. d und Abs. 3 Art. 19, al. 2, let c, let. d, et al. 3 Art. 19 cpv. 2 lett. c, lett. d e cpv. 3	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 27 Abs. 1 Bst. e Art. 27, al. 1, let. e Art. 27 cpv. 1 lett. e	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 29 Art. 29 Art. 29	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 30 Abs. 2-4 Art. 30, al. 2 à 4 Art. 30, cpv. 2-4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d Art. 32, al. 2, let. c et d	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 32 cpv. 2 lett. c e d			

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.6	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.2	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Biomassebörse • CO₂-Reduktionspapiere • Ökostrom vom Bauernhof
Bourse de la biomasse • Attestations de réduction de CO₂ • Courant vert de la ferme



Winterthur, 27. Mai 2019

Schweizerische Eigenossenschaft
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Versand per E-Mail: polg@bafu.admin.ch

Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Abfallverordnung (VVEA), der Luftreinhalteverordnung (LRV), der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV), Chemikalien-Reduktionsverordnung (ChemRRV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Fachverband der landwirtschaftlichen Biogasanlagenbetreiber äussern wir uns zu den beabsichtigten Änderungen der obig erwähnten Verordnungen.

Abfallverordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)

Die Präzisierung betreffend Siedlungsabfällen aus öffentlichen Verwaltungen begrüsst unsere Organisation.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir nachfolgend auf eine grosse Problematik hin, welche es zwingend im Rahmen der aktuellen Revision der VVEA zu lösen gilt.

Ausgangslage

Gemäss der Food-Waste Studie, welche kürzlich von ihrem Amt publiziert wurde, fallen im Detailhandel rund 100'000 to. Lebensmittelrückstände an. Der Grossteil dieser biogenen Abfälle entfällt auf die Kategorie «nicht verkaufte Lebensmittel». Dabei handelt es sich hauptsächlich um Verteilverluste (Überangebot, Lagerung resp. Lagerplanung und Transporte). Nur ein bescheidener Anteil davon wird energetisch und zugleich stofflich genutzt. Der grös-

sere Teil davon wird in ARA (Abwasserreinigungsanlagen) oder in KVA (Kehrichtverbrennungsanlagen) verwertet.

Des Weiteren werden heute stattliche Mengen dieser biogenen Abfälle nach Art. 14 Abs. 1 in den Läden oder regionalen Logistikzentren nicht getrennt gesammelt, sondern mit anderen nicht organischen Materialien wie Plastik, PET und sonstigen Abfällen vermischt und entsorgt. Ähnlich verhält es sich mit Hotel- und Restaurationsabfällen.

Gemäss der Publikation „Analyse von Fremdstoffen in Kompost und festem Gärgut der Kompostier- und Vergärungsanlagen in der Schweiz“ des Vereins Inspektorat (Dezember 2017) gelangen dadurch nicht zu vernachlässigende Mengen an Kunststoff (Folien und Hartkunststoffteile) via Gärgut und Kompost auf landwirtschaftliche Nutzflächen.

Um dieser unhaltbaren Sache in Bezug auf landwirtschaftliche Biogasanlagen auf den Grund zu gehen, hat unser Fachverband auf einer repräsentativen Auswahl unserer Mitgliedsanlagen Kunststoff-Rückstandsanalysen in Gärgülle- und Gärmistprodukten durchgeführt. Die daraus resultierenden Ergebnisse bestätigen, dass insbesondere Gastro- und Lebensmittelabfälle ein Problem darstellen. Unsere Produzenten sind sich dieser Problematik bewusst und verwerten deshalb mehrheitlich keine Gastro- und Lebensmittelabfälle in ihren Biogasanlagen, welche mit Plastik verunreinigt sind. Dies widerspiegelt sich auch in den Analysere-sultaten der Gärgülle- und Gärmistprodukten, welche mehrheitlich keine Kunststoffrückstandsproblematiken aufweisen.

Biogasanlagenbetreiber, welche dennoch Gastro- und Lebensmittelabfälle übernehmen, versuchen mit technischen Massnahmen, den Weich- und Hartplastik so gut als möglich zu entfernen. Mit technischen Massnahmen alleine können die Plastikpartikel jedoch in den meisten Fällen nicht befriedigend entfernt werden. Die Situation wird dahingehend verschärft, dass je intensiver eine vorgängige mechanische Bearbeitung stattfindet, je grösser die Gefahr einer Entstehung von Mikroplastikanteilen in den Vergärungsprodukten ist. Gerade deshalb wäre es umso wichtiger, dass die organischen Reststoffe bereits am Ort des Anfalles konsequent von Plastikbestandteilen und sonstigen anorganischen Fremdstoffen getrennt werden.

Ziel und Lösungsansatz

Aus ökologischer und ethischer Sicht müssten Gastro- und Lebensmittelabfälle zwingend energetisch und stofflich genutzt werden. Nährstoffreiche biogene Abfälle sollten möglichst energetisch **und** stofflich, in zweiter Priorität mindestens stofflich und erst in dritter Priorität rein energetisch genutzt werden.

Wenn Lebensmittel nicht von Menschen konsumiert werden, für welche sie produziert worden sind, so sollten sie zumindest sinnvoll verwertet werden. Eine der sinnvollen Sekundärverwertungen ist die Verwertung in landwirtschaftlichen oder gewerblich-industriellen Biogasanlagen. Biogasanlagen produzieren nebst Strom, Wärme oder Biogas wertvollen organischen Dünger und schliessen die Nährstoffkreisläufe. Um das bestehende energetische und stoffliche Potential biogener Abfälle besser auszuschöpfen, muss die Problematik der Kunststoffverunreinigung angegangen und gelöst werden - erst dann ist eine vermehrte Verwertung in Biogas- und Kompostieranlagen möglich. **Mit nachfolgender Anpassung würden die Voraussetzungen dafür geschaffen.**

Forderung

Obwohl Art. 14 VVEA Biogene Abfälle nicht Bestandteil der geplanten Änderungen ist, fordert unsere Organisation, dass Art. 14 im Rahmen der laufenden Teilrevision wie folgt geändert wird:

Art. 14 Biogene Abfälle

¹ Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:

a. sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen;

~~b. sie separat gesammelt wurden; und~~

~~c-b.~~ die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.

² Biogene Abfälle, die nicht nach Absatz 1 verwertet werden müssen, sind so weit wie möglich und sinnvoll rein energetisch zu verwerten oder in geeigneten Anlagen thermisch zu behandeln. Dabei ist deren Energiegehalt zu nutzen.

³ Biogene Abfälle, die nach Absatz 1 verwertet werden müssen, sind am Ort des Anfalles separat zu sammeln, von anorganischen Materialien zu trennen und dürfen weder vorgängig noch nachträglich mit biogenen Abfällen nach Absatz 2 noch mit anderen anorganischen Materialien vermischt werden.

Begründung

Unserer Ansicht nach kann die heute bestehende Kunststoffproblematik (Weich-, Hart sowie Mikroplastik) nur nachhaltig gelöst werden, wenn Kunststoff und sonstige anorganische Reststoffe vor der eigentlichen Entsorgung und Verarbeitung konsequent aussortiert und getrennt werden. So kann gewährleistet werden, dass keine verunreinigten organischen Reststoffe in den Verarbeitungsprozess einer Biogas- oder Kompostierungsanlage gelangen. Mit dieser Lösung würde die Kunststoffproblematik gelöst und gleichzeitig die Voraussetzungen geschaffen, dass mehr biogene Abfälle in Vergärungs- und Kompostierungsanlagen genutzt werden können und dadurch Nährstoffkreisläufe geschlossen bleiben.

Mit rein technischen Massnahmen können die Plastikpartikel nicht befriedigend entfernt werden, was heute letztlich zur Konsequenz hat, dass diese nährstoffreichen biogenen Abfälle oft in ARA oder in KVA gelangen und stofflich nicht mehr genutzt werden. Es ist weit aus sinnvoller, biogene Abfälle nach Absatz 1 in Biogasanlagen energetisch und stofflich zu nutzen.

Nachfolgend nehmen wir zu den Weiteren in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Änderungen Stellung:

Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV))

Die Senkung der Konzentrationswerte wird von unserer Organisation begrüsst.

Chemikalien-Reduktionsverordnung (ChemRRV)

Die vorgesehene Bewilligungspflicht für den Export von in der Schweiz nicht mehr zugelassenen Pflanzenschutzmitteln wird von unserer Organisation begrüsst.

Luftreinhalteverordnung (LRV)

Anhang 2
(Art. 3 Abs. 2 Bst. a)

Anhang 2 (Art. 3 Abs. 2 Bst. A): Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen

1. Ziff. 551 Lagerung von flüssigen Hofdüngern

Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten sind mit einer dauerhaft wirksamen Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen auszustatten. Das BAFU und das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) erlassen gemeinsam Empfehlungen.

Änderungsantrag

Diese vorgesehene Änderungen respektive die Aufnahme dieser Regelung lehnt unser Branchenverband vehement ab und fordert, dass die bisherige Lösung beibehalten wird. Ziff. 551 ist gänzlich zu streichen und der bisherige Text betreffend Ammoniak beizubehalten: „Die Behörde legt die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen nach Artikel 4 fest; Anhang 1 Ziffer 62 gilt nicht. Das BAFU erlässt Empfehlungen.“

Begründung/Alternative

Das Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) legt in Artikel 11 fest, dass Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. In zahlreichen Fällen ist es heute so, dass eine solche Investition – wegen der angespannten finanziellen Situation vieler Landwirtschaftsbetriebe – wirtschaftlich nicht tragbar ist. Mit der Aufnahme der beabsichtigten Bestimmung wird ein generelles Vorsorgeprinzip eingeführt. Unsere Organisation kann nicht nachvollziehen, weshalb diese Massnahme bei allen Tierhaltungsbetrieben vorgeschrieben werden soll. Das Gesetz verlangt gleichzeitig, dass Vorkehrungen erst dann einzuleiten sind, wenn im betroffenen Betrieb übermässige Emissionen vorliegen. Deshalb stellen wir uns auf den Standpunkt, dass eine Abdeckung nicht generell im Sinne des Vorsorgeprinzips erfolgen soll sondern dann, wenn auf einem Landwirtschaftsbetrieb übermässige Emissionen (Ammoniak und/oder Geruch) vorliegen. In einem solchen Fall sollen die kantonalen Vollzugsstellen in Absprache mit Landwirten und nach Evaluation der optimalen Massnahmen dies verordnen.

Eine Pflicht zur Abdeckung sämtlicher Güllegruben (ist nur eine Lösung für Ammoniak und Geruchsemissionen) ist absolut unverhältnismässig und mit dem in Art. 11 USG stipulierten Grundsatz nicht vereinbar. Eine effizientere Lösung wäre, wenn landwirtschaftliche Biogasanlagen den Hofdünger übernehmen und so die Reduktionleistungen von Ammoniak – parallel dazu auch von Methan – sicherstellen (Die Biogasanlagen arbeiten in einem geschlossenen und komplett luftdichten System). Dadurch reduzieren sich nicht nur die Ammoniak-

sondern auch die Methanemissionen. Zusätzlich entsteht der Effekt, dass die Stickstoffeffizienz der Hofdünger erhöht und darüber hinaus noch erneuerbare Energie produziert wird. Hinzu kommt, dass Biogasanlagen als einzige Technologie der erneuerbaren Energien Bandenergie liefern, Flexibilität auf lokaler und nationaler Ebene (kurzfristig/saisonal) bereitstellen und bedarfsgerecht produzieren können.

Unsere Organisation fordert deshalb, dass im Rahmen der AP 22+ ganz im Sinne der LRV und des Klimaschutzes Anreize zur konsequenteren Verarbeitung von Hofdüngern in Biogasanlagen geschaffen werden.

2. Ziff. 552 Ausbringung von flüssigen Hofdüngern

~~1-Gülle und flüssige Vergärungsprodukte sind durch geeignete Verfahren, wie die bandförmige Ausbringung oder das Schlitzdrillverfahren, emissionsarm auszubringen.~~

~~2-Die Anforderungen nach Absatz 1 müssen nicht eingehalten werden, wenn die Verfahren aus technischen oder betrieblichen Gründen, insbesondere aufgrund der Topographie, nicht anwendbar sind.~~

~~3-Das BAFU und das BLW erlassen gemeinsam Empfehlungen.~~

Ziff. 552 ist gänzlich zu streichen. Es sollen keine generellen Verbote auferlegt werden, sondern Anreizsysteme entwickelt werden, damit die emissionsarmen Ausbringverfahren auf freiwilliger Basis angewendet werden.

Begründung

In den letzten Jahren wurde der Einsatz von Schleppschlauchverfahren via Agrargesetzgebung gefördert. Dafür muss sich ein Landwirt, der Förderbeiträge beansprucht, zusätzlich 3 kg N pro Gabe und ha anrechnen lassen. Um die Stickstoffeffizienz zu erhöhen, sind im Vergleich zum Prallteller teurere Ausbringverfahren notwendig, welche letztlich die Produktionskosten erhöhen. Unsere Organisation begrüsst Massnahmen zur Erhöhung der Stickstoffeffizienz respektive Massnahmen zur Verminderung von Stickstoffverlusten. Wir fordern aber, dass Schleppschlauch-, Schleppschuh-, Drillverfahren-, Hackdrillverfahren und „nährstoffgesteuerte Ausbringung“ entsprechend den zusätzlich anfallenden Kosten im Rahmen der zukünftigen Agrargesetzgebung von Förderbeiträgen profitieren können.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die Berücksichtigung unserer Anträge und Anliegen. Für zusätzliche Informationen oder allgemeine Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Genossenschaft Ökostrom Schweiz



Michael Müller
Präsident



Stefan Mutzner
Geschäftsleitungsvorsitzender



Victor Anspach
Leiter Marktentwicklung/Forschung



Referenz/Aktenzeichen: S065-0384

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Greenpeace Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Badenerstrasse 171, Postfach 9320, 8036 Zürich
Name / Nom / Nome	Philippe Schenkel
Datum / Date / Data	07. 06. 2019

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Durch die vorgeschlagene Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) anerkennt der Bundesrat die grosse Gefährdung von Mensch und Umwelt, die weltweit mit der Verwendung der Pestizidwirkstoffe Atrazin, Diafenthion, Methidathion, Paraquat und Profenofos einhergeht. Wir erachten die Einführung eines Verfahrens zur vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Importlandes zur Ausfuhr dieser Gefahrenstoffe aus der Schweiz allerdings als klar ungenügend, um Umwelt- und Gesundheitsrisiken von besonders gefährlichen Pestiziden effektiv zu reduzieren. Stattdessen befürworten wir ein Exportverbot für alle Pestizide, deren Einsatz hierzulande aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes verboten wurden.

Der Bundesrat will Exporte aus der Schweiz von fünf besonders gefährlichen und hierzulande aus diesem Grund verbotenen Pestizidwirkstoffen durch eine Bewilligungspflicht reglementieren. Als relevantes Kriterium für die vom BAFU zu erteilende Ausfuhrbewilligung ist einzig eine ausdrückliche Zustimmung des Importlandes zur Ausfuhr der Stoffe vorgesehen. Bereits heute gilt für die betroffenen Wirkstoffe ein ähnliches Verfahren, da sie alle im Anhang 1 der Verordnung 814.82 zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (ChemPIC) aufgeführt sind. Neu wäre einzig, dass die Importstaaten der Einfuhr ausdrücklich zustimmen müssten. Die EU kennt gemäss Verordnung Nr. 649/2012 bereits ein vergleichbares Verfahren.

Wir beurteilen die vorgesehene Änderung allerdings als klar unzureichend, um der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch gefährliche Pestizide insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern entgegenzuwirken. Sie würde nur eine geringe Veränderung zum Status Quo bedeuten.

Für Pestizide, deren Einsatz in der Schweiz ausdrücklich aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten ist, sollte stattdessen ein generelles Exportverbot gelten.

Die Verwendung von Stoffen, die in der Schweiz als zu gefährlich gelten, um als Pflanzenschutzmittel eingesetzt zu werden, ist in anderen Ländern mindestens ebenso gefährlich und hat nachweislich negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. In den Erläuterungen zur Verordnungsänderung zitiert auch der Bundesrat konkrete Fälle von schwerwiegenden Gesundheitsfolgen, welche die Nutzung gefährlicher und hierzulande verbotener Pestizide wie etwa Paraquat, Diafenthion und Profenofos in anderen Ländern hat. Ausserdem anerkennt der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion 17.4094, dass besonders in Entwicklungsländern «in denen Arbeitnehmende und Bauern nicht über die notwendige Ausbildung, Information und Schutzausrüstung für eine sichere Anwendungspraxis verfügen», durch «die Verwendung von gesundheits- oder umweltgefährlichen Pestiziden (...) ernsthafte Gesundheits- oder Umweltprobleme verursacht werden» können. In vielen Entwicklungs- und Schwellenländern fehlen zudem wirksame Gesetze zur Pestizidverwendung, und die Behörden vieler Länder verfügen auch nicht über ausreichende Ressourcen, um geltende Pestizidgesetze umzusetzen. Die Bevölkerung solcher Länder anerkanntermassen gefährlichen und hierzulande aus diesem Grund verbotenen Pestiziden auszusetzen, ist daher besonders problematisch. Dennoch erachtet der Bundesrat ein Exportverbot dieser Pestizide für «nicht verhältnismässig, soweit der Schutz der Gesundheit von Menschen und der Umwelt mit anderen Massnahmen erreicht werden kann, welche die Wirtschaftsfreiheit weniger stark beschränken». Massnahmen, die tatsächlich taugen, um Gesundheit und Umwelt zu schützen, schlägt er jedoch keine vor. Stattdessen

will er die Ausfuhr gefährlicher Pestizide weiterhin und im vollen Bewusstsein um deren negative Auswirkungen genehmigen. Die UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung und für gefährliche Chemikalien und Abfälle haben sich in einem Bericht an den UN-Menschenrechtsrat mit klaren Worten gegen eine solche Praxis gewandt. Es sei eine «klare Menschenrechtsverletzung», die Bevölkerung anderer Länder giftigen Substanzen auszusetzen, «von denen bekannt ist, dass sie schwere Gesundheitsprobleme hervorrufen und sogar zum Tod führen können», schreiben sie mit explizitem Bezug auf das Pestizidgeschäft des in der Schweiz ansässigen Konzerns Syngenta.

Die internationale Gemeinschaft und die UN-Institutionen sind sich heute einig, dass die Nutzung der giftigsten Stoffe weltweit eingestellt werden muss, um die Gefahren durch Pestizide insgesamt zu reduzieren, und dass es eine globale Lösung für die Regulierung hochgefährlicher Pestizide braucht. Eine entsprechende verbindliche und umfassende Regelung auf internationaler Ebene ist aber heute nicht vorhanden. Aufgrund von fehlenden internationalen Instrumenten stehen die Staaten besonders in der Verantwortung. Mit Verweis auf Berichte des UN-Menschenrechtsausschusses erinnerte 2018 der UN-Sonderberichterstatter für gefährliche Chemikalien und Abfälle in einem Bericht an die globale Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten: Diese müssten «Massnahmen ergreifen, um die Auslandaktivitäten von Unternehmen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet wirksam zu regeln», um den «Schutz der Menschenrechte» auch in anderen Ländern sicherzustellen, schrieb er. Auch gemäss den Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind die Staaten verpflichtet, «von Handlungen abzusehen», welche die Einhaltung der Menschenrechte «ausserhalb ihres Hoheitsgebiets verunmöglichen oder behindern». Dass der Verkauf besonders gefährlicher Pestizide in Entwicklungsländern Menschenrechte verletzt, zeigt etwa eine juristische Analyse des European Center for Constitutional and Human Rights und Public Eye aus dem Jahr 2011 zu Paraquat.

Die Schweiz wäre keineswegs das erste Land, das ein Exportverbot von Pestiziden, die im eigenen Land verboten sind, beschliesst. Erst im November 2018 wurde in Frankreich ein Verbot für «die Herstellung, Lagerung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln» verabschiedet, welche «Wirkstoffe enthalten, die aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Mensch, Tier oder der Umwelt nicht zugelassen sind». Vom Verbot betroffen sind alle Pestizide, die gemäss EU-Verordnung 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Union nicht zugelassen sind. Auch die EU kennt bereits heute ein Exportverbot von bestimmten schädlichen Chemikalien und Pestiziden. So dürfen Chemikalien, die im Anhang V der PIC-Verordnung der EU gelistet sind, wie etwa persistente organische Schadstoffe (persistent organic pollutants POPs), nicht exportiert werden. In der Schweiz dürfen POPs nicht hergestellt werden, und die Ausfuhr von bestimmten, anerkanntermassen gefährlichen Chemikalien wie etwa Asbest ist verboten.

Eine analoge Regelung für Pestizidwirkstoffe, die erwiesenermassen die Umwelt und die Menschen gefährden, wäre in der globalisierten Welt von heute mehr als angebracht und zeitgemäss. Was hierzulande zu gefährlich ist, ist es auch anderswo. Als Sitzstaat eine der weltweit führenden Pestizidverkäuferinnen und als Produktionsstandort trägt die Schweiz ausserdem eine besondere Verantwortung. Sie sollte die Ausfuhr aller Pestizide strikt verbieten, deren Verwendung hierzulande wegen ihrer negativen Folgen für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt verboten wurden, und damit ihren globalen Menschenrechtsverpflichtungen nachkommen. Die Schweiz darf Wirtschaftsinteressen nicht höher stellen als die Achtung der Menschenrechte.

Ein Exportverbot sollte sich ausserdem nicht auf eine abgeschlossene Liste von fünf Wirkstoffen beschränken, sondern müsste alle Pestizide reglementieren, die in der Schweiz gemäss Anhang 1 der ChemPIC explizit «aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten sind». Alle diese Stoffe gelten somit in der Schweiz als zu gefährlich, als dass sie der Bevölkerung oder der Umwelt zugemutet werden. Aus dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht klar, weshalb sich das Verbot nur auf fünf Wirkstoffe erstreckt. Möglicherweise handelt es sich um aktuell exportierte Stoffe. Da der Produktionsstandort von Chemikalien sowie Verbote und Beschränkungen jedoch stetigen Veränderungen unterliegen, halten wir ein Exportverbot

für eine abgeschlossene Liste von Stoffen für nicht zielführend. Substanzen, die heute zugelassen sind, können infolge neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes künftig verboten werden. Und möglicherweise werden in Zukunft andere Pestizide aus der Schweiz exportiert als heute.

Am besten untergebracht wäre ein entsprechendes Verbot unseres Erachtens in der ChemPIC. Dort könnte zu diesem Zweck ein neuer Anhang mit einer regelmässig aktualisierten Liste derjenigen Pestizide eingeführt werden, deren Verwendung in der Schweiz aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes verboten ist. Nach heutigem Stand der ChemPIC würde das Verbot für alle Pestizide gelten, die im Anhang 1 der Verordnung aufgeführt sind: keiner dieser Stoffe ist gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161) aktuell in der Schweiz für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln zugelassen. In der PIC-Verordnung der EU gibt es bereits einen vergleichbaren Anhang für Pestizide, die einem Exportverbot unterliegen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Nummer	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.5 ChemRRV / Annexe 2.5 / Allegato 2.5			
Ziff. / Chiff. / N. 4.1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.2	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.3	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.4	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. PIC-Verordnung / Ordonnance PIC / Ordinanza PIC			
Anhang 1 Annexe 1 Allegato 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1



Referenz/Aktenzeichen: S253-1052

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Gruppe Koordination Richtlinien Tessin und Deutschschweiz für den ökologischen Leistungsnachweis ÖLN
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	KIP
Adresse / Adresse / Indirizzo	c/o AGRIDEA, Eschikon 28, 8315 Lindau
Name / Nom / Nome	Martina Rösch
Datum / Date / Data	17.06.2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben vom Entwurf der Änderungen zur LRV Kenntnis genommen und machen von der Möglichkeit einer Rückmeldung gerne Gebrauch.

Im Grundsatz können wir die Änderungen nachvollziehen. Die Gruppe Koordination Richtlinien Tessin und Deutschschweiz für den ökologischen Leistungsnachweis ÖLN (KIP) bezieht sich in der vorliegenden Stellungnahme nicht auf die technischen, fachlichen oder politischen Aspekte der Anpassungen. Wir beschränken uns auf die Umsetzung und Vollzugstauglichkeit der nachfolgenden Artikel der LRV.

Wir erachten das Ziel und den Zweck der Anpassungen der LRV als sinnvoll. Gerne sind wir unter Einbezug aller Betroffenen bereit, Massnahmen und Wege zu diskutieren und Lösungen auszuarbeiten.

Für eine wohlwollende Prüfung und die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

i. A. M. Rösch

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☒ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Wir bitten die Verantwortlichen bei der Überführung der LRV in die Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL), sich nur auf die relevanten Artikel zu beschränken und nicht die gesamte LRV der VKKL zu unterstellen.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 55	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Wir begrüßen die Zusammenarbeit des BAFU und des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW). Für eine glaubwürdige Umsetzung im Vollzug ist es jedoch von entscheidender Wichtigkeit, dass konkrete Vorgaben definiert werden.	Empfehlungen sind für die Kontrolle nicht hilfreich, da diese wegen der fehlenden Verbindlichkeit nicht vollzugsfähig sind. Die KIP bietet sich an, in den zur Klärung des Vollzugs nötigen AGs mitzuarbeiten und ihre langjährige Erfahrung im Kontrollwesen einzubringen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	<u>Lagerung von flüssigen Hofdüngern:</u> Für eine glaubwürdige Umsetzung im Vollzug ist es von entscheidender Wichtigkeit, dass konkrete und genaue Vorgaben definiert werden. <u>Ausbringung von flüssigen Hofdüngern:</u> Wir begrüßen die Zusammenarbeit des BAFU und des BLW. Für eine glaubwürdige Umsetzung im Vollzug ist es jedoch von entscheidender Wichtigkeit, dass konkrete Vorgaben definiert werden.	Der Vollzug ist herausfordernd. Wenn er nicht frühzeitig durchdacht wird, besteht das Risiko von mangelndem und heterogenem Vollzug. Eine Definition der technischen und/oder betrieblichen Ausnahmen ist zwingend und soll zu einer Gleichbehandlung aller Landwirtschaftsbetriebe in der Schweiz beitragen. Empfehlungen sind für die Kontrolle nicht hilfreich, da diese wegen der fehlenden Verbindlichkeit nicht vollzugsfähig sind. Die KIP bietet sich an, in den zur Klärung des Vollzugs nötigen AGs mitzuarbeiten und ihre langjährige Erfahrung im Kontrollwesen einzubringen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Stellungnahme

Basel, 21. Juni 2019 ak

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020

Die Anpassungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Anhang 2.5 ChemRRV und Anhang 1 ChemPICV) sehen vor, dass neu für den Export bestimmter in der Schweiz nicht marktfähiger Pestizide eine Exportbewilligung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) vorliegen muss. Hauptkriterium für die Ausstellung einer Bewilligung ist eine ausdrückliche Zustimmung des Importstaates. Die Handelskammer beider Basel sieht in diesem Vorschlag kein Instrument zur Risikoreduktion. Die angedachten Anpassungen haben hingegen administrativen Mehraufwand und eine negative Beeinträchtigung des Produktions- und Handelsplatzes Schweiz zur Folge. Daher gehend lehnt die Kammer die in Vorlage 3 des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2020 angedachten Änderungen ab.

Ausgangslage

Die Reaktion des Bundesrates auf die noch nicht parlamentarisch behandelte Motion 17.4094 „Ausfuhrstopp für in der Schweiz verbotene Pestizide. Was hier als gefährlich gilt, ist es auch im Ausland“ sieht vor, dass bestimmte in der Schweiz nicht marktfähige Stoffe (gelistet in Anhang 2.5 ChemRRV) einer Zustimmung des Importstaates sowie einer Exportbewilligungspflicht des BAFUs unterliegen. Dies gilt auch für aus offenen Zolllagern, Lagern für Massengüter oder Zollfreilagern in einen anderen Staat ausgelagerte Produkte. Die Beschaffung dieser Zustimmung liegt in der Verantwortung des Händlers, falls der Importstaat nicht Teil des Rotterdamer Übereinkommens ist. Heute dient das für die Schweiz im Februar 2004 in Kraft getretene Rotterdamer Übereinkommen als Grundlage für den internationalen Handel von gefährlichen Industrie- und Agrochemikalien. Das von über 160 Ländern ratifizierte Abkommen besagt, dass die unter Anlage III gelisteten Chemikalien einer Importgenehmigung der jeweiligen Länder unterstehen. Die Importländer melden länderspezifische Anforderungen zur Importerlaubnis sowie allfällige Auflagen beim Sekretariat des Übereinkommens. Dieses verwaltet die Informationen zentral. Der Export von in der Schweiz verbotenen oder strengen Beschränkungen unterliegenden Produkten aus Anhang 1 ChemPICV muss vom Händler bereits heute vorgängig über das BAFU dem Sekretariat des Rotterdamer Abkommens gemeldet werden.

Zentrale Punkte aus Sicht der Handelskammer

Die Handelskammer beider Basel zeigt sich ob des Vorpreschens des Bundesrates als Reaktion auf die noch unbehandelte Motion Mazzone (17.4094) erstaunt. Der vorliegende Vorschlag des Bundesrates würde das bewährte multilaterale Rotterdamer Übereinkommen schwächen und zu unnötigem administrativem Aufwand, insbesondere in den Entwicklungsländern, führen. Er geht davon aus, dass in der Schweiz nicht marktreife Produkte im Ausland als problematisch zu

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

erachten sind. Diese Auffassung teilt die Handelskammer nicht, da sich die Grundvoraussetzungen, beispielsweise das Klima, deutlich unterscheiden können. Mit der administrativ aufwändigen Exportbewilligungspflicht für unter Anhang 2.5 ChemRRV gelistete Stoffe, werden marktverzerrende Instrumentarien geschaffen, da sie international nicht abgestimmt ist. Zudem sind die Voraussetzungen für die Aufnahme der Stoffe in Anhang 2.5 ChemRRV nicht transparent aus der Vorlage ersichtlich. Diese intransparente Regelung könnte bei einer zukünftigen Anpassung der Liste zu unbeabsichtigten Diskussionen führen.

Da das unilaterale Vorgehen der Schweiz keine Auswirkung auf andere Staaten hat, kann die angedachte Regelung nicht verhindern, dass der Import von in Anhang 2.5 ChemRRV gelisteten Stoffen ohne Zustimmung des Importlands vonstatten geht. Das vom Bundesrat angestrebte Ziel eines sichereren Umgangs mit Pestiziden im Ausland in Form eines schweizerischen Alleingangs und ohne Miteinbezug der effektiven Verbraucher kommt einer Bevormundung souveräner Staaten gleich und kann aus unserer Sicht in dieser Form nicht erreicht werden.

Fazit und Forderungen

Die Handelskammer erachtet die vom Bundesrat erarbeitete Revision des Anhangs 2.5 ChemRRV und Anhang 1 ChemPICV zum sicheren Umgang mit Pestiziden aus oben genannten Aspekten als nicht zielführend. Die Kammer bittet, diesen nicht adressatengerechten Vorschlag zu überdenken und sinnvollere Massnahmen in Betracht zu ziehen. So könnte sich die Schweiz für eine Aufnahme gewisser Stoffe in die Anlage III des Rotterdamer Übereinkommens einsetzen. Dadurch würde eine zielführende, multilaterale und daher international abgestützte Lösung gefunden. Unilaterale Alleingänge sind aus Gründen der Wettbewerbsverzerrung einerseits und der Wirksamkeit andererseits in diesem Zusammenhang nicht zielführend und daher abzulehnen.



UVEK
Generalsekretariat
Frau Bundesrätin S. Sommaruga
3003 Bern

per E-Mail: polg@bafu.admin.ch

18. Juni 2019

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 14. März 2019 haben Sie die Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020 eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der HEV Schweiz ist mit seinen über 330'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus- und Grundeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion setzen wir uns konsequent für die Förderung und den Erhalt des Wohn- und Grundeigentums ein und vertreten die Interessen unserer Mitglieder auf allen Ebenen. Da unsere Mitglieder von den geplanten Verordnungsänderungen betroffen sind, machen wir von der uns offerierten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und reichen Ihnen diese innert Frist ein.

Stellungnahme zu den einzelnen Verordnungen

1. Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA)

Im Rahmen des Vollzugs der VVEA zeigte sich Revisionsbedarf. Immobilieneigentümer sind von vielen Änderungen nicht betroffen (Anpassung betreffend die öffentliche Verwaltung, Anforderung an die thermische Behandlung von Sonderabfällen der Halogene und flüssigen Abfällen sowie die Voraussetzungen für die Herstellung von Zementklinker). Entsprechend erfolgt nur eine Stellungnahme des HEV Schweiz zu Bestimmungen mit immobilienpezifischem Bezug.

Die Änderungen der Bestimmungen zum Zwischenlager (Art. 3 Bst. h, Art. 27 Abs. 1 Bst. e, Art. 29 und 30 VVEA) bringen Klarheit im Vollzug und eine Vereinfachung der Regulierung. Die Schutzziele werden dabei beibehalten. Insbesondere die neue Möglichkeit für die kantonalen Vollzugsbehörden, eine finanzielle Garantie von den Inhabern eines Zwischenlagers im Hinblick auf mögliche Schäden verlangen zu können, ist sinnvoll.

Der HEV Schweiz begrüsst die Präzisierung bezüglich Verwertung von schwach verschmutztem Aushub- und Ausbruchsmaterial am Standort, an dem es ausgehoben wurde (Art. 19 Abs. 2 Bst. d VVEA). Indem nicht mehr der „belastete Standort“, sondern neu nur noch „Standort“

vermerkt wird, wird klargestellt, dass kein Eintrag in den Kataster der belasteten Standorte notwendig ist, um schwach verschmutztes Aushubmaterial auf dem Standort verwerten zu können. Dies schafft die notwendige Klarheit im Vollzug. Die Änderung ist sachgerecht, zumal gemäss erläuterndem Bericht kleinere Hinterfüllungen mit Bauschutt als Bagatellfälle einzustufen sind und eben gerade kein Katastereintrag erfolgen soll, damit der Kataster nicht ausufert. Es ist ökologisch sinnvoll, schwach verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial auf dem Standort, auf dem es anfällt, unabhängig vom Katastereintrag, zu verwerten.

Zudem befürwortet der HEV Schweiz die formale Vereinheitlichung bezüglich dem Behandlungsstandort von schwach verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial (Art. 19 Abs. 2 Bst. d VVEA). Der Widerspruch des Verordnungswortlauts, dass dieses Material nur auf dem Standort verwertet werden darf, wenig verschmutztes Material mit höherem Verschmutzungsgrad hingegen auf oder direkt neben dem Standort verwertet werden darf, wird aufgehoben. Damit wird die Verwertung für schwach verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial auch neben dem Standort zugelassen. Was bereits in der Praxis so vollzogen wurde, wird nun in der Verordnung explizit festgehalten.

2. Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV)

Mit der vorliegenden Revision sollen die Konzentrationswerte für die Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit von Böden bei Haus- und Familiengärten, Kinderspielplätzen und Anlagen, auf denen Kinder regelmässig spielen (Anhang 3 AltIV) bei Blei von 1000 auf 300 mg/kg, bei PAK von 100 auf 10 mg/kg, bei BaP von 10 auf 1 mg/kg gesenkt und neu Konzentrationswerte für Dioxine eingeführt werden. Gemäss BAFU bestehen 200 potentiell mit diesen Stoffen belastete Standorte.

Neu sollen diese Konzentrationswerte den geltenden Prüfwerten für die Nutzungen mit möglicher direkter Bodenaufnahme gemäss Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBö) angeglichen werden. Bei Überschreitung der Prüfwerte werden bereits heute bei konkreter Gefährdung Nutzungsbeschränkungen (maximale Spieldauerbegrenzung, Anpflanzung eines dichten Rasens etc.) erlassen. Dies führt zu einem Wertverlust des Grundstücks. Je nach Umfang können Nutzungsbeschränkungen ähnliche Konsequenzen haben, wie wenn eine Sanierungspflicht verfügt wird. Die Sanierungspflicht führt zu einem Eintrag in den Kataster der belasteten Standorte und damit zu einer Wertverminderung des Grundstücks. Immerhin führt die Sanierungspflicht aufgrund der gesenkten Konzentrationswerte zu einer Kostenbeteiligung des Verursachers und bei Nichtauffindbarkeit/Konkurs des Verursachers zu einer Kostenbeteiligung der Kantone von 70%. Damit besteht ein Anspruch des Eigentümers auf eine Kostenbeteiligung seitens des Verursachers/Kantons. Dies führt zu Rechtssicherheit für den Eigentümer und eine Verstärkung seiner Rechtsposition. Unter dem geltenden Recht müsste der Eigentümer, wenn eine Prüfwertüberschreitung vorliegt und er sich freiwillig zu einer Sanierung entschliesst, sämtlich Kosten selber tragen.

Die Senkungen der Konzentrationsgrenzwerte können aufgrund der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse und aus Sicht der Gefährdungsreduktion für Kinder als sinnvoll erachtet werden. Nicht zu überzeugen vermag jedoch die Begründung im erläuternden Bericht (S. 8): In der Praxis würden Nutzungsbeschränkungen weder verfügt noch kontrolliert oder durchgesetzt. Die Senkung bewirke somit eine zwingende Sanierungspflicht und Nutzungsbeschränkungen würden nicht mehr ausreichen. Nur weil die Praxis offensichtlich versagt, darf dies nicht zur (automatischen) Sanierungspflicht und Verschärfung der Verordnung führen.

Der HEV Schweiz akzeptiert die vorgeschlagenen Anpassungen der Grenzwerte für die Sanierung bei Blei, PAK, BaP und die Einführung neuer Grenzwerte bei Dioxinen gemäss Anhang 3 Ziff. 2 AltIV. **Bei bereits sanierten Standorten, welche aufgrund der Senkung der Konzentrationswerte erneut saniert werden müssen, ist aus Gründen der Verhältnismässigkeit eine mildere Massnahme (Nutzungsbeschränkung, Auflagen) statt einer Sa-**

nierung anhand einer Kosten- Nutzenanalyse zu prüfen. Eine erneute Sanierung ist nach Treu und Glauben nicht vertretbar.

3. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Auf eine Stellungnahme seitens HEV Schweiz wird verzichtet, zumal nur die Exportindustrie von dieser Verordnung betroffen ist.

4. Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Zur dauerhaft wirksamen Abdeckung von Güllelagern wie auch der emissionsarmen Ausbringung von Gülle wird auf eine Stellungnahme verzichtet. Dasselbe gilt für die Weiterführung der Ausnahmeregelung der Dampfdruckabweichung bei Benzin mit einem Anteil Bioethanol in den Sommermonaten. Hiervon ist massgeblich die Automobilindustrie betroffen.

Ebenfalls keine Stellung nehmen wir zur Angleichung der gewerblich genutzten, automatischen Backöfen.

Bei der Biodieselproduktion fallen Rückstände an, welche in Grossfeuerungsanlagen als Ersatz für konventionelles Heizöl zum Einsatz kommen können. Solche Brennstoffe könnten die Anforderungen an andere flüssige Brennstoffe der LRV mit Ausnahme des geltenden Aschegehalt-Höchstwerts von 100 mg/kg einhalten. Aus diesem Grund soll der Grenzwert für solche Abfallprodukte der Dieselölproduktion auf 200 mg/kg festgelegt werden. **Aus Sicht des HEV Schweiz spricht nichts gegen eine Erhöhung des Asche-Höchstwertes.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz



NR Hans Egloff
Präsident HEV Schweiz



Annekäthi Krebs
Juristin



Referenz/Aktenzeichen: S253-1211

Altlasten-Verordnung (AltIV) / Ordonnance sur les sites contaminés (OSites) / Ordinanza sui siti contaminati (OSiti)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Hauseigentümerverband Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	HEV Schweiz
Adresse / Adresse / Indirizzo	Seefeldstrasse 60, Postfach, 8038 Zürich
Name / Nom / Nome	Annekäthi Krebs, Juristin HEV Schweiz
Datum / Date / Data	18.06.2019

2 Altlasten-Verordnung (AltIV) / Ordonnance sur les sites contaminés (OSites) / Ordinanza sui siti contaminati (OSiti)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mit der vorliegenden Revision sollen die Konzentrationswerte für die Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit von Böden bei Haus- und Familiengärten, Kinderspielplätzen und Anlagen, auf denen Kinder regelmässig spielen (Anhang 3 AltIV) bei Blei von 1000 auf 300 mg/kg, bei PAK von 100 auf 10 mg/kg, bei BaP von 10 auf 1 mg/kg gesenkt und neu Konzentrationswerte für Dioxine eingeführt werden. Gemäss BAFU bestehen 200 potentiell mit diesen Stoffen belastete Standorte.

Neu sollen diese Konzentrationswerte den geltenden Prüfwerten für die Nutzungen mit möglicher direkter Bodenaufnahme gemäss Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBö) angeglichen werden. Bei Überschreitung der Prüfwerte werden bereits heute bei konkreter Gefährdung Nutzungsbeschränkungen (maximale Spieldauerbegrenzung, Anpflanzung eines dichten Rasens etc.) erlassen. Dies führt zu einem Wertverlust des Grundstücks. Je nach Umfang können Nutzungsbeschränkungen ähnliche Konsequenzen haben, wie wenn eine Sanierungspflicht verfügt wird. Die Sanierungspflicht führt zu einem Eintrag in den Kataster der belasteten Standorte und damit zu einer Wertverminderung des Grundstücks. Immerhin führt die Sanierungspflicht aufgrund der gesenkten Konzentrationswerte zu einer Kostenbeteiligung des Verursachers und bei Nichtauffindbarkeit/Konkurs des Verursachers zu einer Kostenbeteiligung der Kantone von 70%. Damit besteht ein Anspruch des Eigentümers auf eine Kostenbeteiligung seitens des Verursachers/Kantons. Dies führt zu Rechtssicherheit für den Eigentümer und eine Verstärkung seiner Rechtsposition. Unter dem geltenden Recht müsste der Eigentümer, wenn eine Prüfwertüberschreitung vorliegt und er sich freiwillig zu einer Sanierung entschliesst, sämtliche Kosten selber tragen.

Die Senkungen der Konzentrationsgrenzwerte können aufgrund der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse und aus Sicht der Gefährdungsreduktion für Kinder als sinnvoll erachtet werden. Nicht zu überzeugen vermag jedoch die Begründung im erläuternden Bericht (S. 8): In der Praxis würden Nutzungsbeschränkungen weder verfügt noch kontrolliert oder durchgesetzt. Die Senkung bewirke somit eine zwingende Sanierungspflicht und Nutzungsbeschränkungen würden nicht mehr ausreichen. Nur weil die Praxis offensichtlich versagt, darf dies nicht zur (automatischen) Sanierungspflicht und Verschärfung der Verordnung führen.

Der HEV Schweiz akzeptiert die vorgeschlagenen Anpassungen der Grenzwerte für die Sanierung bei Blei, PAK, BaP und die Einführung neuer Grenzwerte bei Dioxinen gemäss Anhang 3 Ziff. 2 AltIV. Bei bereits sanierten Standorten, welche aufgrund der Senkung der Konzentrationswerte erneut saniert werden müssen, ist aus Gründen der Verhältnismässigkeit eine mildere Massnahme (Nutzungsbeschränkung, Auflagen) statt einer Sanierung anhand einer Kosten- Nutzenanalyse zu prüfen. Eine erneute Sanierung ist nach Treu und Glauben nicht vertretbar.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (AltIV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OSites) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OSiti)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 Ziff. 2 / Annexe 3 Chiff. 2 / Allegato 3 N. 2			
Anpassung des Konzentrationswerts für Blei <i>Adaption de la valeur de concentration pour le plomb</i> Riduzione del valore di concentrazione del piombo	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Der HEV Schweiz akzeptiert die Anpassung.	siehe oben
Anpassung des Konzentrationswerts für PAK <i>Adaptation de la valeur de concentration pour les HAP</i> Riduzione del valore di concentrazione dei PAH	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Der HEV Schweiz akzeptiert die Anpassung.	Siehe oben
Anpassung des Konzentrationswerts für BaP <i>Adaptation de la valeur de concentration pour le BaP</i> Riduzione del valore di concentrazione del BaP	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Der HEV Schweiz akzeptiert die Anpassung.	Siehe oben
Neuer Konzentrationswert für Dioxine und dioxinähnliche	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Der HEV Schweiz akzeptiert die Einführung der neuen Konzentrationswerte.	Siehe oben

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 Ziff. 2 / Annexe 3 Chiff. 2 / Allegato 3 N. 2			
Substanzen <i>Introduction d'une nouvelle valeur de concentration pour les dioxines et substances de types dioxine</i> Introduzione di un nuovo valore di concentrazione per i diossine e sostanze diossina simili			
Löschung des Summenparameters für BTEX <i>Suppression de la valeur de concentration pour le paramètre global BTEX</i> Abolizione del valore di concentrazione per la somma dei parametri dei BTEX	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Streichung erscheint sachgerecht.



Referenz/Aktenzeichen: S253-1213

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Hauseigentümerverband Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	HEV Schweiz
Adresse / Adresse / Indirizzo	Seefeldstrasse 60, 8032 Zürich
Name / Nom / Nome	Ammann Thomas, Ressortleiter Energie- und Bautechnik
Datum / Date / Data	18.06.2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

☒ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommaro	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 55	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Der HEV Schweiz unterstützt die Anhebung des Maximalgehaltes der Asche auf 200mg/kg.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S253-1212

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Hauseigentümerverband Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	HEV Schweiz
Adresse / Adresse / Indirizzo	Seefeldstrasse 60, Postfach, 8032 Zürich
Name / Nom / Nome	Annekäthi Krebs, juristische Mitarbeiterin
Datum / Date / Data	18. Juni 2019

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Im Rahmen des Vollzugs der VVEA zeigte sich Revisionsbedarf. Immobilieneigentümer sind von vielen Änderungen nicht betroffen (Anpassung betreffend die öffentliche Verwaltung, Anforderung an die thermische Behandlung von Sonderfällen der Halogenen und flüssigen Abfällen sowie die Herstellung von Zementklinker). Entsprechend erfolgt nur eine Stellungnahme des HEV Schweiz zu Bestimmungen mit immobilispezifischem Bezug.

Die Änderungen zum Zwischenlager bringen Klarheit im Vollzug und eine Vereinfachung der Regulierung. Die Schutzziele werden dabei beibehalten. Insbesondere die neue Möglichkeit für die kantonalen Vollzugsbehörden, eine finanzielle Garantie von den Inhabern eines Zwischenlagers im Hinblick auf mögliche Schäden verlangen zu können, ist sinnvoll.

Der HEV Schweiz begrüsst die Präzisierung bezüglich Verwertung von schwach verschmutztem Aushub- und Ausbruchsmaterial am Standort, an dem es ausgehoben wurde (Art. 19 Abs. 2 Bst d VVEA)

Zudem befürwortet der HEV Schweiz die formale Vereinheitlichung bezüglich dem Behandlungsstandort von schwach verschmutztem Aushub- und Ausbruchsmaterial (Art. 19 Abs. 2 Bst. d VVEA).

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

☒ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 3 Bst. a Art. 3, let. a Art. 3, lett. a	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 3 Bst. h Art. 3, let. h Art. 3 lett. h	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 6 Abs. 1 Bst. b Art. 6, al. 1, let. b Art. 6 cpv. 1 lett. b	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 13 Abs. 2 Bst. b Art. 13, al. 2, let. b Art. 13 cpv. 2 lett. b	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Bst. d und Abs. 3 Art. 19, al. 2, let c, let. d, et al. 3 Art. 19 cpv. 2 lett. c, lett. d e cpv. 3	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Indem nicht mehr der „belastete Standort“, sondern nur noch „Standort“ vermerkt wird, ist geklärt, dass kein Eintrag in den Kataster der belasteten Standorte notwendig ist, um schwach verschmutztes Aushubmaterial auf dem Standort verwerten zu können. Dies schafft die notwendige Klarheit im Vollzug. Die Änderung ist sachgerecht, zumal gemäss erläuterndem Bericht kleinere Hinterfüllungen mit Bauschutt als Bagatellfälle einzustufen sind und eben gerade kein Katastereintrag erfolgen soll, damit dieser nicht ausufert. Es ist ökologisch sinnvoll, schwach verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial auf dem Standort, auf dem es anfällt, unabhängig vom Ka-

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
			tastereintrag, zu verwerten. Der Widerspruch des Verordnungswortlauts, dass dieses Material nur auf dem Standort verwertet werden darf, wenig verschmutztes Material mit höherem Verschmutzungsgrad hingegen auf oder direkt neben dem Standort verwertet werden darf, wird aufgehoben. Damit wird die Verwertung für schwach verschmutztes Aushub- und Ausbruchsmaterial auch neben dem Standort zugelassen. Was bereits in der Praxis so vollzogen wurde, wird nun in der Verordnung explizit festgehalten.
Art. 27 Abs. 1 Bst. e Art. 27, al. 1, let. e Art. 27 cpv. 1 lett. e	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 29 Art. 29 Art. 29	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Die Änderungen zum Zwischenlager bringen Klarheit im Vollzug und eine Vereinfachung der Regulierung. Die Schutzziele werden dabei beibehalten.
Art. 30 Abs. 2-4 Art. 30, al. 2 à 4 Art. 30, cpv. 2-4	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Insbesondere die neue Möglichkeit für die kantonalen Vollzugsbehörden, eine finanzielle Garantie von den Inhabern eines Zwischenlagers im Hinblick auf mögliche Schäden verlangen zu können, ist sinnvoll.
Art. 32 Abs. 2 Bst. c	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	I

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
und d Art. 32, al. 2, let. c et d Art. 32 cpv. 2 lett. c e d	☐ Teilweise / partielle / parziale		

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.6	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.2	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0381

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Infra Suisse
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Weinbergstrasse 49, Postfach, 8042 Zürich
Name / Nom / Nome	Dejan Lukic
Datum / Date / Data	20.6.2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Infra Suisse dankt für Möglichkeit zur Vernehmlassung. Wir begrüßen grundsätzlich die Verlängerung der der Frist für die Dampfdruck-Waiver. Die Ankündigung, dass dies letzte Verlängerung sein soll, scheint uns weniger sinnvoll. Bis das CO₂-Gesetz in Kraft ist und die anzunehmenden Übergangsfristen verstrichen sind, braucht die Bauwirtschaft Planungs- und Investitionssicherheit. Auf die Nennung von Daten sollte verzichtet werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine Stellungnahme, da nicht betroffen	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine Stellungnahme, da nicht betroffen	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine Stellungnahme, da nicht betroffen	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine Stellungnahme, da nicht betroffen	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 55	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine Stellungnahme, da nicht betroffen	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine Stellungnahme, da nicht betroffen	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine Stellungnahme, da nicht betroffen	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine Stellungnahme, da nicht betroffen	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine Stellungnahme, da nicht betroffen	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine Nennung von Daten in der Verordnung	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0382

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Infra Suisse
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Weinbergstrasse 49, Postfach, 8042 Zürich
Name / Nom / Nome	Dejan Lukic
Datum / Date / Data	20.6.2019

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Infra Suisse dankt für Möglichkeit zur Vernehmlassung. Grundsätzlich sehen wir der Überarbeitung positiv und machen die folgenden Punkte geltend

- Stoffkreisläufe sollten effektiv geschlossen werden. Dies bedingt verständliche und praktikable Regelwerke.
- Im Vordergrund müssen die Materialien und deren Qualitäten stehen. Einzelne Verfahren oder Berufsgruppen sind nicht relevant.
- Für die Baubranche sind Zwischenlager im Zusammenhang mit aktiven Baustellen von zentraler Bedeutung. Hier sind unbedingt sinnvolle und umsetzbare Regeln und Vorgaben notwendig.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 3 Bst. a Art. 3, let. a Art. 3, lett. a	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Festsetzung auf 250 Vollzeitstellen streichen	Die Zahl hat keine Relevanz
Art. 3 Bst. h Art. 3, let. h Art. 3 lett. h	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Hinweise zu Zwischenlager müssen bleiben. Die Streichung ist rückgängig zu machen	Zwischenlager sind in der Bauwirtschaft zwingend notwendig
Art. 6 Abs. 1 Bst. b Art. 6, al. 1, let. b Art. 6 cpv. 1 lett. b	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Berichterstattung ergänzen mit den Erkenntnissen der Planung (Art. 4)	Erhöhung der Planungs- und Investitionssicherheit der ganzen Bauwirtschaft
Art. 13 Abs. 2 Bst. b Art. 13, al. 2, let. b Art. 13 cpv. 2 lett. b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Bst. d und Abs. 3 Art. 19, al. 2, let c, let. d, et al. 3 Art. 19 cpv. 2 lett. c, lett. d e cpv. 3	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Tiefbauarbeiten streichen	Es sollte nicht auf Tiefbauarbeiten limitiert werden, da offensichtlich auch Untertagbau, Spezialtiefbau oder Kunstbauten hierfür geeignet sind. Ausserdem sollte die Qualität des Materials im Vordergrund stehen, nicht ein bestimmtes Arbeitsverfahren. Die möglichst vollständige Verwertung sollte auf belastete Standorte limitiert werden, bei welchen ein Sanierungsprojekt vorliegt.
Art. 27 Abs. 1 Bst. e Art. 27, al. 1, let. e Art. 27 cpv. 1 lett. e	☒ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 29 Art. 29 Art. 29	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Formulierungen aus der letzten Version (1.1.19) belassen	Es braucht für alle Branchenteilnehmer klar verständliche und umsetzbare Grundlagen. Dies gilt Insbesondere bei Zwischenlagern und laufenden Bauprojekten.
Art. 30 Abs. 2-4 Art. 30, al. 2 à 4 Art. 30, cpv. 2-4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Überschrift ergänzen mit 'auf Deponien und Abfallanlagen'. Zusätzlich einzufügen: Die für	Schafft Klarheit. Es sind ja Zwischenlager in Abfallanlagen und nicht auf Baustellen betroffen.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
		den Baubetrieb notwendigen Zwischenlager sind hiervon nicht betroffen.	
Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d Art. 32, al. 2, let. c et d Art. 32 cpv. 2 lett. c e d	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine Stellungnahme, da nicht betroffen	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Sinnvollen Umgang mit PAK regeln	Die Menge an PAK-haltigem Material ist beträchtlich und klare Regelungen helfen der gesamten Bauwirtschaft
Ziff. / Chiff. / N. 1.4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	'menschliche Tätigkeiten' sinnvoll ersetzen	Nicht klar im Kontext und technisch nicht interpretierbar
Ziff. / Chiff. / N. 1.5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Annahme: Betrifft die Abläufe auf den laufenden Baustellen nicht	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.6	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine Stellungnahme, da nicht betroffen	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine Stellungnahme, da nicht betroffen	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.2	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine Stellungnahme, da nicht betroffen	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Mail: polg@bafu.admin.ch

Schaffhausen, 28. Mai 2019 (Vernehmlassung InfraWatt_Umwelt Frühling 2020_2019.doc)

Stellungnahme InfraWatt zur Vernehmlassung: Verordnung Umwelt Frühling 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem Geschäft bedanken und lassen Ihnen gerne zu zwei der vier Verordnungen unsere Bemerkungen zukommen.

Der Verein InfraWatt fördert die Energienutzung aus Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser. InfraWatt besteht aus wichtigen Fachverbänden dieser Bereiche sowie aus Vertretern der Kantone, der Wirtschaft, EVU und Betreibern von Infrastrukturanlagen. Ziel von InfraWatt ist die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien insbesondere in den oben genannten Bereichen.

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)

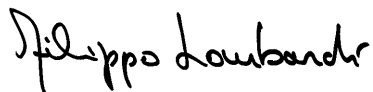
Wir begrüssen grundsätzlich Massnahmen, welche die Umwelt entlasten, welche also dank der Nutzung von Aushub-/Ausbruchsmaterial Ressourcen schonen oder die zu geringerem Verbrauch von fossilen Zusatzbrennstoffen führen.

**Luftreinhalte-Verordnung
(LRV; SR 814.318.142.1)**

InfraWatt begrüsst grundsätzlich die Verminderung der Luftbelastung, also auch die Präzisierungen im Bereich der Landwirtschaft (Ammoniakemissionen) in dieser Verordnung, die Erhöhung der Grenzwerte bei der Verbrennung von Rückständen aus der Biodieselproduktion anstelle von fossilen Energien in Grossfeuerungen, Qualitätskriterien für Motorenbenzin und die Ausweitung auf die bisher nicht berücksichtigten automatisch beschickten Backöfen.

Wir hoffen damit geholfen zu haben und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Filippo Lombardi
Präsident InfraWatt, Ständerat



Ernst A. Müller
Geschäftsführer InfraWatt



Referenz/Aktenzeichen: S211-0406

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	INOBAT – Batterierecycling Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	INOBAT
Adresse / Adresse / Indirizzo	Eigerplatz 2
Name / Nom / Nome	Karin Jordi / Max Zulliger
Datum / Date / Data	21.03.2019

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- ☒ Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- ☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- ☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.5 ChemRRV / Annexe 2.5 / Allegato 2.5			
Ziff. / Chiff. / N. 4.1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 4.2	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 4.3	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 4.4	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 4.5	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. PIC-Verordnung / Ordonnance PIC / Ordinanza PIC			
Anhang 1 Annexe 1 Allegato 1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S211-0407

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	INOBAT – Batterierecycling Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	INOBAT
Adresse / Adresse / Indirizzo	Eigerplatz 2
Name / Nom / Nome	Karin Jordi / Max Zulliger
Datum / Date / Data	21.03.2019

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

- ☒ Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- ☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- ☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 3 Bst. a Art. 3, let. a Art. 3, lett. a	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 3 Bst. h Art. 3, let. h Art. 3 lett. h	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 6 Abs. 1 Bst. b Art. 6, al. 1, let. b Art. 6 cpv. 1 lett. b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 13 Abs. 2 Bst. b Art. 13, al. 2, let. b Art. 13 cpv. 2 lett. b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Bst. d und Abs. 3 Art. 19, al. 2, let c, let. d, et al. 3 Art. 19 cpv. 2 lett. c, lett. d e cpv. 3	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 27 Abs. 1 Bst. e Art. 27, al. 1, let. e Art. 27 cpv. 1 lett. e	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 29 Art. 29 Art. 29	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 30 Abs. 2-4 Art. 30, al. 2 à 4 Art. 30, cpv. 2-4	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d Art. 32, al. 2, let. c et d	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 32 cpv. 2 lett. c e d			

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.4	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.5	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.6	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.2	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S253-1348

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Junglandwirte Zentralschweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	JULA ZCH
Adresse / Adresse / Indirizzo	Schellenrain 5, 6210 Sursee
Name / Nom / Nome	Stefan Doppmann
Datum / Date / Data	Juni 2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Junglandwirte Zentralschweiz (JULA ZCH) vertritt die Interessen der jungen Landwirtinnen und Landwirte aus der Zentralschweiz. Da die Luftreinhalteverordnung auch die jungen Landwirte betrifft, stellen wir Ihnen hier unsere Stellungnahme zu.

Die JULA ZCH begrüsst grundsätzlich das Anliegen, dass die Ammoniak- und Geruchsbelastung aufgrund von Hofdüngerlagerung und -ausbringung gesenkt werden. Bei der Erarbeitung der Massnahmen, welche das Ziel haben die Belastung zu senken, gilt es jedoch immer die Interessen der Landwirte gerecht zu berücksichtigen. Schliesslich gibt es mehrere Zielkonflikte bei diesem Thema. Zum einen wollen Konsument und Tierschutzorganisationen eine tierfreundliche Stallhaltung mit Auslauf und viel Platz. Dadurch entstehen aber auch mehr Ammoniak- und Geruchemissionen. Dies wiederum stört Umweltschutzverbände. Die JULA ZCH ist der Überzeugung, dass wohl ein Mittelweg die Lösung sein wird.

Diese Vorlage geht unserer Sicht zu weit. Deshalb lehnt die JULA ZCH die Änderungen aus untenstehenden Gründen ab:

- Das Problem der Ammoniak- und Geruchemissionen soll nicht in der Luftreinhalteverordnung geregelt, sondern bei der AP22+ berücksichtigt werden.
- Die Änderungen hätte eine höhere administrative Belastung für die Landwirte zur Folge. Diese Belastung möchte der Bundesrat senken. Mit dieser Verordnung würde dieses Ziel also nicht erreicht.
- In Gebieten, in welchen der Schleppschlauch nur auf wenigen Flächen eingesetzt werden könnte, müssten die Landwirte zwei verschiedenen Gülleausbringetechnik anschaffen. Für diese Kosten werden sie nicht entschädigt und diese Betrieb, vor allem im Berggebiet, werden benachteiligt.
- Die JULA ZCH ist zudem davon überzeugt, dass die jüngere Generation stärker gegenüber dem Thema sensibilisiert wurde. Deshalb wird der Schleppschlauch vermehrt zum Einsatz kommen und die «gute Güllepraxis» (Verdünnung der Gülle, optimale Witterung bei Ausbringung, usw.) wird umgesetzt. Dies führt zu einer Verbesserung der Situation.
- Das Verhalten vom Element Stickstoff ist komplex. Es gibt nicht «die Massnahme», um die Emissionen zu reduzieren. Vielmehr muss über die ganze Kette verantwortungsvoll mit den Hofdünger umgegangen werden, vom Anfall im Stall mit emissionsarmen Stallkonzepten und Fütterung, über die Lagerung und zur Ausbringung. Der Schleppschlaucheinsatz bei zum Beispiel heissem Wetter verursacht mehr Emissionen als eine breite Verteilung bei optimaler Witterung. Deshalb erscheint der JULA ZCH die geforderten Massnahmen als unverhältnismässig.

Die JULA ZCH spricht sich für eine weiterhin starke Sensibilisierung der Landwirte aus. Weiter soll nicht mit Verboten sondern mit freiwilligen Massnahmen und Anreizen gearbeitet werden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Herzliche Grüsse

Junglandwirte Zentralschweiz



Stefan Doppmann
Präsident JULA-Zentralschweiz



Jonas Imfeld
Sekretariat

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die Vorgaben der Luftreinhalteverordnung dürfen nicht auch noch in die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung aufgenommen werden, um eine Überregulierung zu verhindern.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der VKKL beibehalten	Der Bund möchte im Hinblick auf eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft und bei den Kantonen reduzieren. Die neuen Kontrollen, die auf der Basis der LRV auf den landwirtschaftlichen Betrieben gemacht werden sollen, sowie die Aufnahme der Luftreinhalteverordnung in die Regelungen der VKKL entspricht in keiner Weise diesem Ziel.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 55	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	80 % der Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten sind bereits mit einer Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen versehen. Eine obligatorische Regelung in dieser Sache ist aus diesem Grund unverhältnismässig.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die momentanen Anreiz-Instrumente der bestehenden Agrarpolitik zeigen Wirkung und entsprechend werden freiwillig immer mehr emissionsarme Ausbringverfahren angewendet.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

Zürich, 21.06.2019

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Änderungen in der Abfallverordnung (VVEA), Luftreinhalteverordnung (LRV), Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV), Chemikalien-Reduktionsverordnung (ChemRRV)

Das Kompostforum Schweiz bezieht sich auf die oben genannten zur Vernehmlassung stehenden Verordnungsanpassungen und nimmt mit den folgenden Argumenten Stellung.

Das Kompostforum Schweiz setzt sich ein für eine umfassende, verantwortungsvolle und umweltschonende Bewirtschaftung von biogenen Abfällen. Als nicht profitorientierte Organisation (NPO) und Plattform stellt das Kompostforum Schweiz die Ziele und Prioritäten der Umweltschutzgesetzgebung sowie Konzepte zur Schonung von Ressourcen und deren nachhaltigen Bewirtschaftung ins Zentrum seiner Aktivitäten.

Die Fachgruppe Anlagen des Kompostforums Schweiz vertritt die Anliegen der landwirtschaftlichen Kompostierung. In landwirtschaftlichen Grüngutverwertungsanlagen verarbeiten die rund 100 Mitglieder der Fachgruppe Anlagen jährlich rund 130'000 Tonnen Grüngut und Hofdünger. Sehr oft betreiben diese landwirtschaftlichen Betriebe nachhaltige Grüngutverwertungskonzepte für ganze Gemeinden oder Regionen, die sowohl eine Biogas- als auch eine Kompostieranlage und auch eine Nutzung von Baum- und Strauchschnitt zu Heizzwecken umfassen. Letzteres stammt aus der kommunalen Sammlung organischer Siedlungsabfälle oder wird von Gartenbaubetrieben und Werkbetrieben angeliefert.

Fruchtbare Böden sind die Basis einer nachhaltigen Landwirtschaft. Landwirtschaftlich genutzte Böden haben über ein intaktes Bodengefüge mit hohem Humusanteil und ein aktives Bodenleben zu verfügen. Mit der Ausbringung von Kompost werden Kohlenstoffkreislauf geschlossen, Böden aktiviert und natürliche organische Nährstoffe der Natur zurückgeführt. Die Kompostierung leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung bzw. Verbesserung fruchtbarer Böden und zum schonenden Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Verunreinigungen der Grünabfälle mit Fremdstoffen – vor allem mit Plastik - reduzieren die Kompostqualität. Der Eintrag von Plastik, welcher durch die Anlieferung von öffentlich gesammelten Biotonnen und folierten Nahrungsmitteln erfolgt, ist für unsere Mitglieder ein stetig zunehmendes Problem. Während grössere Kunststoffpartikel unter grossem Mehraufwand vor und nach dem Prozess manuell bzw. maschinell entfernt werden können, ist die Separierung kleinerer Fraktionen (ca. <5 mm) technisch unmöglich. Ein unbekannter Anteil an Mikroplastik bleibt in Kompost und Gärgut enthalten und belastet unwiderruflich unser natürliches System – ein nicht unverantwortbarer und inakzeptabler Umstand.

Das Kompostforum Schweiz fordert darum das BAFU auf, die unten erwähnten Gesetzestexte entsprechend anzupassen, um der heutigen problematischen Praxis Abhilfe zu schaffen.

Ausgangslage

Im Vollzug der VVEA ist die Fremdstoffbelastung des Endprodukts relevant und es wird die Belastung des fertigen Recyclingdüngers gemessen. Anlagenbetreiber, die bewusst oder unfreiwillig verschmutztes Material erhalten und die Fremdstoffe nicht oder nur aufwändig entfernen können, werden in der Folge haftbar gemacht, was nicht dem bewährten und verbreiteten Verursacherprinzip entspricht.

Zielführende Anpassungen dieser Praxis beheben mehrere Missstände zugleich.

Antrag:

Anpassung der VVEA, Art. 14, obschon sie sich zwar nicht zur Vernehmlassung befindet.

¹ Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:

- a. sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen;

~~b. sie separat gesammelt wurden; und~~

- c. die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.

² Biogene Abfälle, die nicht nach Absatz 1 verwertet werden müssen, sind so weit wie möglich und sinnvoll rein energetisch zu verwerten oder in geeigneten Anlagen thermisch zu behandeln. Dabei ist deren Energiegehalt zu nutzen.

³ Biogene Abfälle, die nach Absatz 1 verwertet werden müssen, sind am Ort des Anfalles separat zu sammeln und zu lagern. Diese dürfen weder mit biogenen Abfällen nach Absatz 2 noch mit anderen anorganischen Materialien vermischt werden.

Begründung:

Nur wenn Kunststoffe und sonstige anorganische Reststoffe vor der eigentlichen Entsorgung und Verarbeitung von biogenen Abfällen konsequent aussortiert und getrennt werden, kann nach unserer Ansicht die heute bestehende Kunststoffproblematik nachhaltig gelöst werden.

Recyclingdünger würden weniger mit Fremdstoffen belastet, wenn die Anlieferung von problematischen, organischen Siedlungsabfällen und erfahrungsgemäss sauberen Gartenabfällen getrennt erfolgen würde. Als Beispiel dieser Praxis dient die Publikation über die verpflichtende Umsetzung der Getrenntsammlung von Bioabfällen (Trennung von Biogut und Grüngut) in Deutschland, Deutsches Umweltbundesamt. Mittels getrennter Sammlung und Anlieferung würde auf den Anlagen eine gezieltere Vorbehandlung, Vergär- und Kompostierprozesse sowie die Nachbehandlung bis zum fertigen Produkt in unterschiedlichen Chargen möglich und das Risiko der Umweltverschmutzung minimiert. Die Getrenntsammlung von Bioabfällen ist in verschiedenen Regionen von Österreich und Deutschland bereits erfolgreiche Praxis.

Für uns Vertreter der Kompostier- und Vergärbranche mit eigener Verwertung der Recyclingdünger verbessert sich die Kunststoffproblematik nur, wenn alle am Biomassekreislauf beteiligten Parteien zur Reduktion von Kunststoffen ihren Beitrag leisten müssen. Alleine mit rein technischen Massnahmen im Verwertungsprozess können die Plastikpartikel nicht befriedigend entfernt werden.

Das Kompostforum Schweiz unterstützt die Inhalte inkl. aller Änderungen der **Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV)** sowie der **Chemikalien-Reduktionsverordnung (ChemRRV)**

Anträge zur Luftreinhalteverordnung (LRV)

Anhang 2 (Art. 3 Abs. 2 Bst. A): Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen

2. Ziff. 552 Ausbringung von Hofdüngern

~~1-Gülle und flüssige Vergärungsprodukte sind durch geeignete Verfahren, wie die bandförmige Ausbringung oder das Schlitzdrillverfahren, emissionsarm auszubringen.~~

~~2-Die Anforderungen nach Absatz 1 müssen nicht eingehalten werden, wenn die Verfahren aus technischen oder betrieblichen Gründen, insbesondere aufgrund Topographie, nicht anwendbar sind.~~

~~3-Das BAFU und das BLW erlassen gemeinsam Empfehlungen.~~

Ziff. 552 ist gänzlich zu streichen. Um bei den Anwendern möglichst grosse Akzeptanz zu erzielen, sind anstelle der Verbote Anreizsysteme für emissionsarme Aufbereitungs- und Ausbringverfahren zu entwickeln.

Begründung:

Mit der Vorschrift gem. Ziff. 552 wird eine vielfach nutzlose Symptombekämpfung aufgezwungen. Aus unserer Erfahrung aus der Kompostierung ist es zielführender, das Geruchsproblem mit Hofdüngern an der Wurzel zu packen.

~~Die Minimierung des Gülleanteils sowie die Mischung und Aufbereitung der Flüssighofdünger mit festen Materialien wie Mist und Kompost tragen zur nachhaltigen Problemlösung bei. Mit gezielter Beratung für die Aufbereitung und Ausbringung der Hofdünger mit weniger~~

Emissionen in Kombination mit einem Anreizsystem wäre demnach viel zielführender. In der Praxis gibt es bereits etliche gute Beispiele zum Hofdüngermanagement, welches geringere Emissionen und Stickstoffverluste verursacht.

Wir bedanken uns, dass wir unseren Mitgliedern mit dieser Stellungnahme eine Stimme geben können und hoffen, dass Sie unsere Anträge berücksichtigen werden. Gerne stehen wir für weitere Informationen und Fragen zur Verfügung

Mit freundlichen Grüssen

Kompostforum Schweiz



Fredy Abächerli
Präsident



Paul Pfaffen
Geschäftsführer



Referenz/Aktenzeichen: S065-0381

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /
Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Landwirtschaftsforum UNESCO Biosphäre Entlebuch
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	LF
Adresse / Adresse / Indirizzo	Chlosterbüel 28, 6170 Schüpfheim
Name / Nom / Nome	Stefan Emmenegger, Geschäftsführer
Datum / Date / Data	Juni 2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das Landwirtschaftsforum UNESCO Biosphäre Entlebuch erachtet die Reduktion der Ammoniak-Emissionen als eine der grössten Herausforderungen an der Schnittstelle Landwirtschaft und Umwelt. Wir sind daher bestrebt, die Landwirte in zu sensibilisieren, dass sie Hofdünger der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechend lagern und ausbringen um die Stickstoffeffizienz in der Landwirtschaft zu verbessern. Zu beachten ist, dass es auch Zielkonflikte gibt. Insbesondere denjenigen zwischen der Reduktion von Ammoniakemissionen und demjenigen eines hohen Tierwohles.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch, dass im Kanton Luzern verschiedene Massnahmen für die Reduktion bereits am Laufen sind. Der Teilplan Ammoniak des Kantons Luzern, welcher eine Senkung der Ammoniak-Emissionen als Ganzes zum Ziel hat ist eine der Massnahmen. Ebenfalls engagiert sich die Branche im Rahmen eines Ressourcenprojekts Art. 77 bereits stark. Das komplexe Verhalten des Elements Stickstoff von der Ausscheidung bis zur Pflanzenwurzel bedingt eine ganzheitlichere Betrachtung, hier den Schleppschlauch und die Abdeckung der Güllegruben zu verordnen, würde mit Sicherheit der Situation nicht gerecht, bzw. würde in die entsprechende Wirkung verfehlen.

Berechnungen von verschiedenen Szenarien für den Kanton Luzern zeigen, dass die Abdeckung der Güllegruben eine Reduktion von rund 3% zur Folge haben könnte. Dies würde im Kanton Luzern total schätzungsweise 180 Millionen kosten. Der Einsatz des Schleppschlauches, sofern dieser topografisch gerechtfertigt ist, würde eine weitere Reduktion von 3% zur Folge haben. Besonders im Berggebiet ist gerade diese Massnahme aufgrund der topografisch schwierigen Verhältnisse nicht umsetzbar. Auf der anderen Seite zeigten die Berechnungen auch deutlich auf, dass mit anderen Massnahmen (Zeitpunkt der Ausbringung, Verdünnung, Beachtung der Witterung) die grössere und effizientere Reduktion erreicht werden kann. Vorschriften und Verbote sind hier kontraproduktiv und nicht zielführend. Zudem ist die Wirksamkeit des Schleppschlauchverteilers nicht abschliessend belegt.

Momentan läuft die Vernehmlassung zur Agrarpolitik 22+, welche eine Aufnahme der emissionsarmen Ausbringverfahren in den ÖLN (Ökologischer Leistungsnachweis) als Vorschlag enthält. Die Diskussionen zu dieser Agrarpolitik sind noch nicht abgeschlossen. Es ist nicht legitim, dass nun das Thema der emissionsarmen Ausbringverfahren über die LRV lanciert wird.

Das LF lehnt die vorgeschlagene Änderung der Luftreinhalteverordnung ab. Einerseits aus technischen und betriebswirtschaftlichen Gründen, andererseits möchten wir auch hervorheben, dass das Vorgehen in dieser Sache in keiner Weise den demokratischen Gepflogenheiten entspricht. Die neuen Regelungen und das damit einhergehende Kontrollsystem, welches zusätzlich etabliert und umgesetzt werden muss, widersprechen in jeder Hinsicht dem Ziel der administrativen Vereinfachung bei den Kantonen und auf den landwirtschaftlichen Betrieben.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Umsetzung der Massnahmen zur Reduktion von Ammoniakemissionen mit Hilfe der bestehenden agrarpolitischen Instrumente ihre Wirkung erzielen, erachten wir die Einführung von Obligatorien als unverhältnismässig. Bei den Vorgaben zur Abdeckung von Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten ist die Renovation von bestehenden Einrichtungen im Gange und auf Kurs. Diese werden auch bei der Umsetzung des Teilplans Ammoniak des Kantons Luzern gefordert, insbesondere wenn die Betriebe bei einem Bauvorhaben ihre Emissionen um 20% reduzieren müssen.

Die bereits in den Vernehmlassungsunterlagen erwähnten Möglichkeiten, ab einer bestimmten Hangneigung oder zum Erhalt von Hochstammbäumen Ausnahmen zu gewähren, führt zu viel Unsicherheit.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Beat Duss
Präsident



Stefan Emmenegger
Geschäftsführer

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

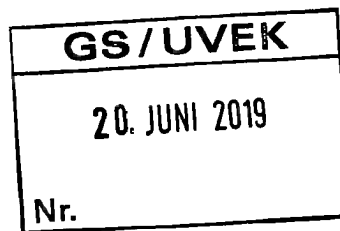
2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die Vorgaben der Luftreinhalteverordnung dürfen nicht auch noch in die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung aufgenommen werden, um eine Überregulierung zu verhindern.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der VKKL beibehalten	Der Bund möchte im Hinblick auf eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft und bei den Kantonen reduzieren. Die neuen Kontrollen, die auf der Basis der LRV auf den landwirtschaftlichen Betrieben gemacht werden sollen, sowie die Aufnahme der Luftreinhalteverordnung in die Regelungen der VKKL, entspricht in keiner Weise diesem Ziel.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommaire	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 55	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	80 % der Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten sind bereits mit einer Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen versehen. Eine obligatorische Regelung in dieser Sache ist aus diesem Grund unverhältnismässig.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die momentanen Anreiz-Instrumente der bestehenden Agrarpolitik zeigen Wirkung und entsprechend werden freiwillig immer mehr emissionsarme Ausbringverfahren angewendet.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Vorsteherin UVEK
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Generalsekretariat UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern
polg@bafu.admin.ch

Fredy Karlen
Leiter SGU Site Visp
Tel +41 27 948 6647
Fax +41 27 947 6647
fredy.karlen@lonza.ch

Lonza AG
CH-3930 Visp
Switzerland

Visp, 19. Juni 2019

Anhörung zur Revision der ChemRRV und der ChemPICV: Stellungnahme Lonza

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Revision der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung (ChemRRV) Stellung nehmen zu können. Die Mitwirkungsmöglichkeit schätzen wir und lassen Ihnen gerne hiermit unsere Stellungnahme zukommen.

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die Lonza ist global tätig. Das Unternehmen ist daran gewöhnt, in all ihren Absatzmärkten die dort geltenden Vorschriften einzuhalten. Harmonisierte Regelungen für den Umgang mit Chemikalien liegen in der Regel im Interesse der hiesigen Unternehmen, insbesondere, wenn sie Wettbewerbsnachteile verhindern. Sie stehen mit ihren wirtschaftlichen Aktivitäten im Wettbewerb zu europäischen und aussereuropäischen Mitbewerbern. Alle Exporte, die mit rund 98% Anteil den Hauptanteil der Geschäftstätigkeit ausmachen, müssen den hiesigen Anforderungen bei der Produktion entsprechen und die Vorgaben in den Zielländern erfüllen, um marktfähig zu sein. Dem Produktionsstandort Schweiz kam in der Vergangenheit der Umstand zu Gute, dass der Umgang mit Chemikalien nicht mit unnötigem regulatorischem, administrativem Aufwand und damit Kosten verbunden war, weil die eigenständige Weiterentwicklung des Schweizer Chemikalienrechts einige der systematischen und fachlich nicht nachvollziehbaren Fehlentwicklungen im europäischen Chemikalienrecht nicht nachvollzogen hat.

Diese Vorteile sehen wir mit den geplanten Anpassungen akut gefährdet.

Um was geht es

Der internationale Handel von bestimmten Chemikalien (Ein- und Ausfuhr) untersteht dem Rotterdamer Übereinkommen, welches in der Schweiz durch die sog. PIC-Verordnung umgesetzt wird (Verordnung über das Verfahren der Information, respektive der vorgängigen Zustimmung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel, „Prior Informed Consent“). Mit der partiellen Übernahme europäischer

Einschränkungen beabsichtigt die Vorlage allerdings viel einschneidendere Massnahmen einzuführen, als sie die EU kennt. Die Revisionvorlage sieht eine ergänzende Änderung in der ChemRRV (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) vor, um dieses Verfahren neben der ChemPICV auch in einem Anhang der ChemRRV einzuführen. Damit wird beabsichtigt den Export bestimmter Pestizide (Pflanzenschutzmittel und Biozide) und später gegebenenfalls Industriechemikalien, die in der Schweiz nicht oder nicht mehr marktfähig sind, von einer vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Einfuhrlandes abhängig zu machen, bevor eine Ausfuhrbewilligung erteilt wird. Der Verwaltung soll aber auch die Möglichkeit gegeben werden trotz vorliegender Zustimmung des Einfuhrlandes eine Ausfuhrbewilligung verweigern zu können.

Diejenigen Stoffe, welche neu eine Ausfuhrbewilligung nach ChemRRV Anhang 2.5 benötigen, werden in der PIC-Verordnung gelöscht.

Position Lonza zur Vernehmlassungsvorlage:

Lonza lehnt die Vorlage ab. Dies gilt sowohl für die beabsichtigten Änderungen im Anhang 2.5 ChemRRV, wie auch die Änderungen in der ChemPICV.

Begründung:

Die Vernehmlassungsvorlage greift einer vom Parlament noch nicht behandelten Motion Mazzone 17.4094 (Ausfuhrstopp für in der Schweiz verbotene Pestizide. Was hier als gefährlich gilt, ist es auch im Ausland) vor. Es ist unseres Erachtens nicht angemessen und irritierend, dass die Bundesverwaltung hier vorprescht. Sowohl die Motion Mazzone wie die Vernehmlassungsvorlage gehen vom falschen Verständnis aus, dass nur Produkte, die im verhältnismässig sehr kleinen Heimmarkt Schweiz zugelassen sind, exportiert werden sollen. Es liegt aber aus Sicht von Lonza in der hoheitlichen Kompetenz des Ziellandes, darüber zu entscheiden, ob Produkte importiert, in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen. Genau das ist Sinn und Zweck des Rotterdamer Übereinkommens und entspricht in diesem Bereich auch international üblichem Vorgehen, auch wenn einzelne Länder/Gruppen von Ländern, davon abweichende Regelungen beschlossen haben. Es liegt aber im ureigensten Interesse eines Exportlandes wie der Schweiz, dass sich möglichst alle Staaten, auch die Schweiz, an die internationalen Standards halten.

Die Schweiz soll deshalb für die Anpassung der Stofflisten, die dem internationalen PIC-System unterstellt sind (Anhang ChemPICV), nur so weit gehen, wie das Rotterdamer Übereinkommen in Anhang III geht. Nicht darüber hinaus, und zwar auch dann nicht, wenn die EU darüber hinaus geht. Wenn die Schweiz der Ansicht ist, dass weitere Stoffe dem System unterstellt werden sollen, dann ist das multilateral über eine Anpassung des Anhangs III der Rotterdamer Konvention zu erzielen.

Das Rotterdamer Übereinkommen hat das Prinzip der "shared responsibility" etabliert. Damit soll die Verantwortung für den Einsatz von Stoffen durch Importeur und Exporteur gleichermassen getragen werden. Umgesetzt wird dies, indem Exportstaaten nur exportieren, wenn Importstaaten die Zustimmung für den Import erteilen. Dieses Prinzip des "Prior Informed Consent" (PIC) wird bereits heute in der Schweiz durch die ChemPICV vollständig umgesetzt. Das Übereinkommen lässt weitergehende Regulierungen zu. Dabei ist aber zu beachten, dass das Übereinkommen gleichzeitig ausdrücklich darlegt, dass dieses System nicht zur Abschottung von Märkten missbraucht werden darf.

Die Aufnahme neuer Stoffe in Annex III des Rotterdamer Übereinkommens wird mittels eines wohl definierten Verfahrens beurteilt und umgesetzt. Unilaterale Massnahmen, wie diejenige der EU, führen zu erhöhtem Abklärungsbedarf seitens der Behörden, zu Unsicherheiten und zu Lieferverzögerungen und damit zu einer signifikanten Wettbewerbsbenachteiligung der betroffenen Unternehmen.

In der Schweiz verbotene oder stark eingeschränkte Chemikalien, die in der ChemPICV, nicht aber in Annex III des Rotterdamer Übereinkommens gelistet sind, bedürfen einer jährlichen Exportnotifizierung an den importierenden Vertragsstaat. Damit wird dem Importland der Status der Chemikalie in der Schweiz mitgeteilt, worauf dieser ggf. eine Überprüfung der Anwendung dieser Chemikalie einleiten kann.

In Ergänzung hierzu erachtet es Lonza nicht als sinnvoll, die Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens in nationales Recht ohne zwingende Gründe auf zwei von einander unabhängige Verordnungen mit unterschiedlicher Ausrichtung aufzuteilen. Die bisherige Ausrichtung des Anhangs 2.5 ChemRRV verfolgt ausschliesslich ein Schutzziel auf Schweizer Territorium, während das Rotterdamer Übereinkommen und in der Folge dessen Umsetzung im Rahmen der ChemPICV ein Schutzziel ausserhalb des Schweizer Territoriums verfolgt. Diese sachdienliche Trennung ist beizubehalten.

2 Bemerkungen zu konkreten Artikeln:

2.1. Anmerkungen zu den geplanten Änderungen in ChemRRV Anhang 2.5

Anhang 2.5 der ChemRRV zielt auf die Risikoreduktion durch Beschränkungen/Verbote in der Schweiz ab. Das soll so bleiben. Der vorliegende Vorschlag ist ein Paradigmenwechsel dahingehend, dass die Schweizer Behörden davon ausgehen, dass sie besser zu wissen glauben, welche Wirkstoffe in einem Drittstaat sinnvollerweise zum Einsatz gebracht werden sollen und welche nicht.

Begründung:

Gewisse Chemikalien und Wirkstoffe wurden in der Schweiz vom Markt genommen, weil die Abwägung von Nutzen einer weiteren Verwendung die damit eingegangenen Risiken nicht aufzuwiegen vermag, oder weil sie rein marktwirtschaftlich für die produzierenden Unternehmen keinen Sinn mehr ergaben. Weitere Gründe dafür, dass Stoffe zwar in der Schweiz produziert, jedoch nicht hier auf den Markt gebracht werden liegt in den geographischen und/oder klimatischen Gegebenheiten bzw. den unterschiedlichen regulatorischen Zulassungskriterien.

Für andere Klimazonen sehen solche Abwägungen durchaus anders aus. Die lokalen Bedingungen, die Flora und Fauna aber auch die Probleme, die mittels Einsatz bestimmter Chemikalien und Wirkstoffe gelöst werden können, sind nicht mit den Gegebenheiten in der Schweiz vergleichbar.

Das Vorgehen des BAFU entspricht einem ausschliesslichen Hazard-Approach, den Lonza im Grundsatz ablehnt. Das Argument, nachdem «die behördliche Beurteilung ergab, dass das Risiko ... inakzeptabel» sei (vgl. Erläuternder Bericht, Kap. 4.1, Seite 5), ist nicht statthaft, als es unseres Erachtens den Behörden des Ziellandes und nicht den Schweizer Behörden zusteht, diese rudimentäre, unvollständige Risikoabwägung vorzunehmen. Die Behörden des Ziellandes sind für die Interessensabwägung ihr Territorium betreffend zuständig und verantwortlich und damit für regulatorische Massnahmen wie Marktzulassungen und Importbewilligungen, nicht die Schweiz.

2.1.1. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.1 Bewilligungspflicht

Lonza lehnt die Schaffung einer separaten Liste von Stoffen, für die eine Ausfuhrbewilligungspflicht mit expliziter Zustimmung des Importlandes eingeführt werden soll, grundsätzlich ab. Die Ausfuhrbewilligungspflichten haben sich einzig am Rotterdamer Übereinkommen zu orientieren und sind in dessen nationaler Umsetzung, namentlich in der ChemPICV, vorzusehen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Liste von Stoffen, die neu auf Anhang 2.5 ChemRRV gesetzt werden sollen (siehe Anhang zu dieser Stellungnahme), ist arbiträr. Objektive Kriterien für deren Aufnahme auf Anhang 2.5 sind nicht ersichtlich. Der erläuternde Bericht listet in Kapitel 4.1 zwar Überlegungen auf, die für die Aufnahme der Stoffe ausschlaggebend waren, sie scheinen aber nicht objektiv und z.T. auch nicht verifiziert zu sein. Für die detaillierte Kritik an dieser vorgeschlagenen Stoffliste verweisen wir auf die Besprechung im Anhang dieser Stellungnahme.

Im Weiteren ist nicht definiert, welche weiteren Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln, gegebenenfalls auch Industriechemikalien, in Zukunft auf die Liste aufgenommen werden könnten, respektive nach welchen Kriterien und Verfahren solche Aufnahmen vorgenommen werden sollten. Die Erfahrung legt nahe, dass auch die Liste des Vernehmlassungsvorschlages nicht abschliessend ist, sondern mit fortschreitender Zeit wachsen dürfte.

Lonza lehnt die Einführung der Bewilligungspflicht für die Verbringung von Stoffen aus einem offenen Zolllager, einem Zolllager für Massengüter oder einem Zollfreilager grundsätzlich ab. Die Ausfuhrbewilligungspflichten haben sich einzig am Rotterdamer Übereinkommen zu orientieren und sind in dessen nationaler Umsetzung, namentlich in der ChemPICV, vorzusehen.

Begründung:

Laut Zollgesetz (ZG, SR 631.0) Art. 6 Bst. h versteht man unter Ausfuhr das Überführen von Waren ins Zollaussland. Gemäss Art. 50 Ziff.1 und 2 sind Zolllager (offene oder für Massengüter) von der EZV zugelassene und unter Zollüberwachung stehende Orte im Zollgebiet, an denen Waren unter den von der EZV festgelegten Voraussetzungen gelagert werden dürfen. Zollfreilager unterliegen der Zollüberwachung (ZG, Art. 62 Ziff. 1 Bst. a). In Zollfreilagern dürfen zur Ausfuhr veranlagte Waren gelagert werden, wenn sie nach ihrer Auslagerung ausgeführt werden. Der Bundesrat kann die Lagerung von Waren vorsehen, die nicht ausgeführt werden. (ZG, Art. 62 Ziff. 2). Lonza erachtet die Aufführung der verschiedenen Zolllager deshalb als unnötig.

Die vorliegende Formulierung im Entwurf zur Änderung der ChemRRV stellt im Weiteren nicht klar, ob nur Zolllager, Zolllager für Massengüter oder Zollfreilager auf Schweizer Territorium betroffen sind und schafft dahingehend Rechtsunsicherheit insbesondere für Unternehmen, die Sitz oder Niederlassung in der Schweiz haben und solche Lager ausserhalb des Territoriums der Schweiz nutzen.

Lonza lehnt ausserdem die Einführung der neuen Schwellenmenge von 10 kg / Jahr / Empfangsstaat ab.

Begründung:

Die Vorgaben bezüglich Schwellenmengen sind ebenfalls in Art. 2 ChemPICV, Abs. 2. Bst h ausreichend streng ausformuliert (10 kg / Sendung). Es ist diesbezüglich keine Verschärfung in der ChemRRV angezeigt.

2.1.2. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.2 Bewilligungsvoraussetzungen

Lonza lehnt die Ziffer 4.2 in dieser Form ab.

Begründung:

Die Ziffer 4.2 schafft lediglich Klarheit, dass eine Bewilligung zur Ausfuhr nur erteilt wird, wenn eine Einfuhrbewilligung vorliegt. Allerdings gibt die Vernehmlassungsvorlage keinen Hinweis darauf, welche Kriterien angewendet werden sollen, um eine Ausfuhrbewilligung bei Vorliegen einer Einfuhrbewilligung zu oder zu verweigern. Mündlich präzisierte das BAFU auf Nachfrage, dass nicht vorgesehen ist, bei vorliegender Einfuhrbewilligung eine Ausfuhrbewilligung zu verweigern. Dies ist aus unserer Sicht ein Grund mehr, am etablierten System im Rahmen der ChemPICV festzuhalten und nicht mit der ChemRRV zu vermischen.

In Ergänzung dazu ist zu bedenken, dass Staaten, gerade solche in anderen Klimazonen, durchaus legitime Verwendungszwecke für Chemikalien und Wirkstoffe haben, die in der Schweiz und dem restlichen Europa, ebenfalls durchaus legitim, nicht oder nicht mehr eingesetzt werden. Es mutet vermessen und anmassend an, wenn die Schweiz für sich in Anspruch nimmt, lokale Verhältnisse in anderen Staaten besser zu kennen, als dort ansässige Akteure.

Wenn in der Folge ausländische Akteure bestimmte Chemikalien oder Wirkstoffe international einkaufen, weil sie darauf angewiesen sind, werden sie sich diese Stoffe beschaffen. Die Beschaffung wird dort erfolgen, wo Preis und administrativer Aufwand in vernünftigem Verhältnis zum beschafften Gut stehen. Wenn der gleiche Stoff in einem Staat beschafft werden kann, der keine zusätzlichen administrativen Hürden aufstellt, wird der Stoff eher dort beschafft werden, wohingegen Lieferanten aus Staaten, die willkürlich und trotz vorliegender Einfuhrerlaubnis in bevormundender Art eine Ausfuhr verweigern können, das Nachsehen haben werden. Die Folge davon ist die Verlagerung von Produktionsstandorten, respektive der Verlust von Kunden an ausländische Mitbewerber. Damit einher geht der Wegfall von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung in der Schweiz, ohne dass im Zielland die angestrebte Wirkung erzielt werden kann.

Das Rotterdamer Übereinkommen kennt keine «no undercut policy»: In einzelnen völkerrechtlich nicht bindenden Abkommen im Bereich der Nonproliferation von Massenvernichtungswaffen gibt es das Prinzip der «no undercut policy». Bei Vorliegen eines sogenannten «Denials» (Verweigerung einer Exporterlaubnis) dürfen auch die anderen, dem System angeschlossenen Staaten nicht mehr an den fraglichen Empfänger exportieren. Im Rahmen des Rotterdamer Übereinkommens existiert keine «no-under-cut policy». Damit führen das Vorpreschen der EU und die noch weitergehenden Massnahmen der Vernehmlassungsvorlage einzig dazu, dass es zu einer erheblichen Marktverzerrung zu Ungunsten Schweizer Unternehmen kommt. Damit wird kein Zuwachs an Sicherheit für Mensch und Umwelt erreicht, da die gewünschten Stoffe trotzdem beschafft werden können. Es werden lediglich aussereuropäische Mitbewerber begünstigt.

Die Erfahrungen in der EU mit der Umsetzung der vom BAFU zitierten EU-PIC-Verordnung haben Folgendes gezeigt:

- Empfangsstaaten haben mitunter Schwierigkeiten, wenn Einfuhrentscheide für Stoffe gefordert werden, die nicht auf Anhang III des Rotterdam Übereinkommens aufgeführt sind. Die mit der Umsetzung des Rotterdam Übereinkommens beauftragten Behörden (designated national authorities) fühlen sich oft nicht zuständig für Stoffe, die nicht international dem PIC-System unterstellt sind, beantworten die Anfragen nicht und stellen dementsprechend auch keine Einfuhrentscheide für Stoffe aus, die nicht auf Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens stehen.

- In der Folge verzögert sich ein möglicher Export in nicht-OECD-Länder um mindestens 2 Monate, in denen aussereuropäische Mitbewerber ungehindert liefern können.

Zudem verschweigt die Vernehmlassungsvorlage ein wesentliches Element, das die EU diesbezüglich eingeführt hat: Die EU kann in Fällen, in denen eine Antwort des Importstaates ausbleibt, einen sogenannten «Waiver» ausstellen. Dies kommt dann zum Tragen, wenn das Exportunternehmen darlegen kann, dass der betroffene Stoff im Zielland registriert und/oder marktfähig ist. Dieses Waiver-System hat die Schweiz im Rahmen der ChemPICV ebenfalls eingeführt (vgl. ChemPICV Art. 4 Abs. 3). Es wird aber durch die vorgeschlagenen Bestimmungen im Rahmen der ChemRRV ausgehebelt und de-facto ausser Kraft gesetzt und stellt damit einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für Schweizer Unternehmen dar.

2.1.3. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.3 Gesuch

Lonza lehnt die Ziffer 4.3. Abs. 1. e. ff. sowie Abs. 2. in dieser Form ab.

Begründung:

Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Während im Rahmen der ChemPICV eine Meldepflicht besteht (30 Tage vor geplantem Export) sowie die Pflicht, sich an Einfuhrentscheide des Ziellandes zu halten, beinhaltet die Vernehmlassungsvorlage eine Bewilligungspflicht. Allerdings sind aus nicht ersichtlichem Grund die Ausfuhrmeldung nach ChemPICV und das Gesuch nach ChemRRV nicht deckungsgleich:

- geplante Ausfuhrmenge **im laufenden Jahr** (ChemPICV)
- geplante Ausfuhrmenge, **ohne Zeitangabe**; möglicherweise auf die dem Gesuch folgenden 12 Monate zu beziehen, da eine Bewilligung auf max. 12 Monate beschränkt wäre (Vernehmlassungsvorlage ChemRRV Art 4. Abs. 2)

Aus Sicht von Lonza sind die Informationen, die unter Ziff. 1 Bst f und g angefordert werden, in jedem Sicherheitsdatenblatt vorhanden und werden bereits heute durch die Vorgaben der ChemPICV abgedeckt. Dementsprechend sind diese unnötig. Angaben zur vorgesehenen Verwendung sind üblicherweise in den Produktebeschreibungen enthalten.

Weiter stellt die neue Pflicht für Unternehmen, bei geplanten Ausfuhren von Stoffen, die auf der Liste gemäss Anhang 2.5 ChemRRV aufgeführt sind, an Staaten, die nicht Mitglied des Rotterdamer Übereinkommens sind, ein grosses Problem dar. Während im Rahmen des PIC-Systems Behörde (bzw. Sekretariat des Rotterdamer Übereinkommens) mit Behörde spricht, wären neu plötzlich die beteiligten Unternehmen in der Pflicht, Einfuhrbewilligungen von Drittstaaten zu beschaffen, die keine nationale Behörde für die Umsetzung des Rotterdam Übereinkommens kennen. Dies ist relevant, sind doch einige Staaten nicht Vertragsstaaten zum Rotterdamer Übereinkommen. Wichtige Märkte wie die USA, Angola, Ägypten, sowie die Zentralafrikanische Republik, Weissrussland, Usbekistan, Turkmenistan, Tadjikistan, Bangladesh, Myanmar, Buthan, Papua Neuguinea und einige pazifische Inselstaaten sind nicht Vertragsstaaten. Als privates Unternehmen bei diesen Staaten Einfuhrgenehmigungen zu erhalten, stellt für die allermeisten Unternehmen in der Schweiz, vor allem für KMU, eine praktische Unmöglichkeit dar.

2.1.4. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.4 Entscheid

Lonza lehnt die Ziffer 4.4. Abs. 1 und 2 ab.

Begründung:

Dem System der geteilten Verantwortlichkeit nach dem Rotterdamer Übereinkommen folgend gibt es keine Argumente, bei Vorliegen einer Einfuhrerlaubnis des Empfangsstaates, eine Ausfuhrbewilligung zu verweigern. Dies könnte von Einfuhrstaaten durchaus als nicht legitime Massnahme verstanden werden, wovon gemäss Rotterdamer Übereinkommens ausdrücklich abzusehen ist.

Artikel 10 Ziffer 9 des Rotterdamer Übereinkommens führt aus, dass die Verweigerung einer Einfuhrbewilligung, respektive die Bewilligung mit Auflagen einherzugehen hat mit dem gleichzeitigen Einfuhrverbot aus allen Quellen, respektive mit sinngemässen Verboten oder Auflagen für die heimische Produktion, damit das Übereinkommen nicht als Instrument der Marktabstottung missbraucht werden kann. Die unilaterale Verweigerung der Ausfuhr andererseits kann von importwilligen Einfuhrstaaten gleichermassen als umgekehrte Marktabstottung verstanden werden. In diesem Sinne sind wir nicht einverstanden mit den Ausführungen im erläuternden Bericht Ziffer 3, Verhältnis zum EU-Recht und zum internationalen Recht, letzter Absatz.

Andererseits entfaltet EU Recht in diesem Kontext keinerlei Zugzwang die einen autonomen Nachvollzug, geschweige denn eine weitergehende Regulierung in der Schweiz fordert oder rechtfertigt. Vergleiche mit EU Recht sind dahingehend müssig, es könnte mit gleicher Relevanz auch jede andere nationale Gesetzgebung zitiert werden, die das Rotterdamer Übereinkommen umsetzt.

2.1.5. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.5 Pflichten bei der Ausfuhr

Lonza lehnt die Ziffer 4.5. in seiner Gesamtheit ab.

Begründung:

Ziff. 1 und 2: Verbleiben die fraglichen Stoffe auf Anhang 1 ChemPICV, was Lonza ausdrücklich beantragt, so entfällt die Notwendigkeit für Ziffer 4.5 in Anhang 2.5 ChemRRV.

Ziff. 3: Hier wird mit der vagen Formulierung eine grosse Unklarheit betreffend die Pflichten als Produzent / Händler / Exporteur geschaffen. So sind eine Vielzahl möglicher Szenarien nicht nur denkbar, sondern sogar sehr wahrscheinlich, bei denen die vorliegende Formulierung von Ziff. 3 unklar lässt, wie genau der Geltungsbereich des Anhangs 2.5 bezüglich Zollfreilager zu interpretieren ist. Dies wird insbesondere Unternehmen mit Sitz in der Schweiz betreffen, unabhängig davon, wo ein Stoff produziert wurde.

2.2. Anmerkungen zu den geplanten Änderungen ChemPICV

Lonza lehnt jegliche Änderung der PIC-Verordnung ab, die über die im Rotterdamer Übereinkommen bestimmten Verpflichtungen hinausgeht und zusätzliche, in diesem Übereinkommen nicht vorgesehene administrative Prozesse zwischen der Schweiz als exportierendem Land und den Empfängerländern einführen würde.

Begründung:

Die Verordnungsänderung geht vom falschen Verständnis aus, dass nur die im verhältnismässig kleinen Heimmarkt Schweiz zugelassenen Produkte exportiert werden sollen. Es liegt aber in der Hoheit des Ziellandes, ob Produkte importiert und vor Ort zugelassen werden können. Dies ist ein international übliches Vorgehen in allen Branchen und im Interesse eines Exportlandes wie der Schweiz.

So regelt auch heute der Staat, in dem die Produkte verwendet werden, die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, jeweils eingeschränkt auf die Nutzpflanzen, auf denen sie verwendet werden dürfen und abgestimmt auf die lokalen agronomischen Bedürfnisse sowie der klimatischen Bedingungen. Die Listung eines Stoffes gemäss Rotterdamer Übereinkommen ist weder ein globales Verbot dieses Stoffes, noch eine Empfehlung für dessen Verbot auf Vertragsstaatenebene. Sie bedeutet nicht, dass eine Industriechemikalie oder ein Pestizid nicht sicher eingesetzt werden kann.

Die bisherigen Erfahrungen, unter anderem auch aus der EU, zeigen, dass Mitgliedstaaten des Rotterdamer Übereinkommens zum Beispiel infolge der eigenen nationalen Gesetzgebung und Interpretation mitunter Schwierigkeiten haben, Einfuhrgenehmigungen für Chemikalien und Wirkstoffe ähnlich einem internationalen Regime zu erteilen, wenn der Antrag auf Chemikalien oder Wirkstoffe abzielt, die nicht in diesem internationalen Regime hinterlegt sind. Das heisst, dass die Staaten Einfuhrgenehmigungen lediglich für Chemikalien und Wirkstoffe, die auf Annex III des Rotterdam Übereinkommens stehen, ausstellen. Hingegen sind sie regelmässig überfordert oder erachten sich als nicht zuständig bei Anträgen für nicht gelistete Stoffe.

Die Folge ist, dass ohne sachlichen Grund innert der definierten 30 Tage keine Einfuhrerlaubnis ausgestellt wird und die nationale Behörde des Ausfuhrstaates nachhaken muss, was zu weiteren Verzögerungen führt.

Dies, obwohl das legitime Bedürfnis für die Verwendung der fraglichen Stoffe besteht und auch keine Ablehnung aufgrund einer Risikoabwägung durch den Einfuhrstaat vorliegt, sondern einzig weil ein rein administratives Problem besteht.

Ausserdem stehen unter dem System des Rotterdamer Übereinkommens zum Einholen der Einfuhrgenehmigungen für geplante Ausfuhren, die den Behörden in Umsetzung der ChemPICV gemeldet werden, heute Behörden mit Behörden in Kontakt. Diese Kontakte sind weitgehend etabliert und eingespielt. Der geplante Systemwechsel, nämlich die Verschiebung der Pflichten hin zum Exporteur für die Stoffe, die unter Anhang 2.5 ChemRRV gelistet werden sollen, würde hingegen dazu führen, dass nun jedes Exportunternehmen selbständig die Einfuhrerlaubnis im Importland, welches nicht Vertragsstaat des Rotterdamer Übereinkommens ist, beschaffen soll. Dies stellt eine nicht zumutbare Belastung dar. Insbesondere kleinere Unternehmen sind nicht in der Lage, diese Kontakte mit angemessenem Aufwand zu etablieren. Sie werden letztlich aus dem Markt gedrängt.

3. Schlussbemerkungen

Es ist Lonza ein wichtiges Anliegen, dass bei der Weiterentwicklung der Regulatorien eine konsequente Verwendung des Risk-Assessment-Approachs angewendet wird, was eine Gesamtsicht auf Vor- und Nachteile der Verwendung von Stoffen ermöglicht, sei dies bei gefährlichen Pestiziden oder Industriechemikalien. Der vorliegende Entwurf dient unserer Ansicht nach nicht den Zielen von Umwelt- und Gesundheitsschutz in den Zielländern, wird aber für Schweizer Exporteure zu Verlusten an Marktanteilen aufgrund eines grösseren administrativen Aufwands und einer höheren Rechtsunsicherheit bezüglich Ausfuhrbewilligungen führen.

Schweizer Alleingänge in der Export-Kontrolle führen zu einem grossen Wettbewerbsnachteil für die in der Schweiz ansässigen Unternehmen. Die Wirtschaftsfreiheit wäre unnötig eingeschränkt und Investitionsentscheide zu Ungunsten des Produktionsstandortes Schweiz beeinflusst. Kurzfristig gefällte oder mittelfristig drohende Exporteinschränkungen führen zu Rechtsunsicherheit, welche Investitions- und Standortentscheide negativ zu Ungunsten der Schweiz beeinflussen.

Die Industrie ist ein wichtiger Arbeitsgeber, den es zu erhalten und vor unwirksamer Regulierung zu schützen gilt, da ansonsten ausländische Mitbewerber die Produktion und Lieferung betroffener Güter übernehmen würden. Von der Vorlage sind nicht nur in der Pestizidherstellung tätige Unternehmen, sondern auch inländische Zulieferfirmen der chemischen Industrie stark betroffen.

Das angestrebte Ziel der Motion Mazzone, bestimmte Stoffe von den Märkten zu entfernen, lässt sich mit dem vorliegenden Revisionsentwurf nicht umsetzen. Da gegenüber dem heutigen System keinerlei Mehrwert bezüglich Umwelt- und Gesundheitsschutz steht, beantragen wir, auf die geplante Revision der ChemRRV Anh. 2.5 sowie der Anpassung der ChemPICV zu verzichten.

Falls auf eine Revision nicht insgesamt verzichtet wird, soll auf eine Anpassung der ChemRRV verzichtet werden und die Zielsetzung über eine Anpassung der PIC-Verordnung erreicht werden. Auf ein Swiss-Finish beim angedachten Schweizer PIC-Bewilligungsverfahren muss unter allen Umständen verzichtet werden, es sind analog zur Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens in der EU beispielsweise das Konzepte der Waiver-Möglichkeit vorzusehen, sowie klare zeitliche Vorgaben einzuführen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
Lonza AG



Fredy Karlen
Leiter Sicherheit Gesundheit Umwelt

Kopie per email an:

- BAFU, Martin Schiess
- Seco, Christophe Perritaz

Anhang: Stoffliste in der ChemRRV Anhang 2.5, Ziffer 4.1 Bewilligungspflicht

Lonza lehnt die Schaffung einer separaten Liste von Stoffen, für die eine Ausfuhrbewilligungspflicht mit expliziter Zustimmung des Importlandes eingeführt werden soll, grundsätzlich ab.

Darüber hinaus ist die Zusammenstellung der Wirkstoffe arbiträr und falsch, die Aussagen basieren ausschliesslich auf Medienberichten und politischen Kampagnen diverser NGOs.

Aus diesem Grund kommentieren wir die separate Liste von Wirkstoffen sowie Aussagen aus dem erläuternden Bericht wie folgt:

Atrazin

Atrazin (CAS Nr. 1912-24-9) wird in der Schweiz nicht hergestellt.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position Lonza
<i>„... kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen.“</i>	Wir nehmen an, dass sich diese Aussage auf eine STOT-Klassifizierung (Specific Target Organ Toxicity) beziehen würde. Atrazin hat aber keine diesbezügliche Klassifizierung.
<i>„Atrazin ist vermutlich ein hormonaktiver Stoff, der in der Liste der hormonaktiven Stoffe der EU in der Kategorie 1 aufgeführt ist.“</i>	Uns ist die EU-Liste von ED-Substanzen nicht bekannt. Atrazin ist auch nicht in Kategorie 1 bzgl. Kanzerogenität oder Repro-/Devtox klassifiziert. Das Statement scheint irreführend zu sein.
<i>„Studien aus der Schweiz und dem Ausland belegen, dass Atrazin und seine Abbau-produkte zu den am häufigsten detektierten Verunreinigungen in Oberflächengewässern und Grundwasser zählen, deren Ursache in der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln begründet ist. Die gemessenen Konzentrationen lagen teilweise über dem von der Weltgesundheits-organisation (WHO) empfohlenen Qualitätsstandard für Trinkwasser von 2 µg/L.“</i>	Der WHO Guidelinewert ¹ (2011) ist 100 µg/L. Er bezieht sich auf einen Erwachsenen von 60 kg. Es ist kein Wert für Kinder angegeben.

Diafenthiuron

Herstellung von Diafenthiuron (CAS Nr. 80060-09-9) in Monthey/Schweiz stoppte in 2016. Exporte von Restbeständen aus Monthey fanden in den Jahren 2017 und 2018 statt. Kleine Mengen werden noch für unsere Forschung und Formulierung verwendet und ggf. exportiert.

¹ WHO, Guidelines for drinking-water quality, fourth edition, 2011:
http://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/44584/9789241548151_eng.pdf;jsessionid=9EE6E9DE5AD26E09C1AB36ECF4790346?sequence=1

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position Lonza
<i>„Nach Berichten von Nichtregierungsorganisationen und diversen Medien ereigneten sich in Indien im Jahr 2017 schwere Vergiftungsfälle von Bauern, zum Teil mit fatalem Ausgang, nachdem diese Baumwollfelder mit Pestiziden, die u.a. Diafenthuron enthielten, gespritzt hatten.“</i>	Dieses irreführende Statement, das die bedauerlichen Vorfälle in Indien mit Diafenthuron in Verbindung bringt, geht auf eine Kampagne von NGOs, u.a. Public Eye, zurück. Es gibt keinerlei Evidenz, dass diese Vergiftungsfälle dem Produkt Polo mit dem Wirkstoff Diafenthuron zugeordnet werden können.

Methidathion

Herstellung von Methidathion (CAS Nr. 950-37-8) und dessen Formulierungen stoppte vor ca. 10 Jahren.

Es ist allerdings zu beachten, dass die referenzierten Eigenschaften von Methidathion vielen in der Schweiz registrierten, respektive gemäss PSMV zugelassenen Substanzen entsprechen.

Paraquat und dessen Salze, einschliesslich Paraquat-dichlorid und Paraquat-dimethylsulfat

Paraquat (CAS Nr. 4685-14-7) und dessen Salze, einschliesslich Paraquat-dichlorid (CAS Nr. 1910-42-5) und Paraquat-dimethylsulfat (CAS Nr. 2074-50-2): Paraquat wird in der Schweiz nicht hergestellt.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position Lonza
<i>„Beim Einatmen besteht Lebensgefahr.“</i>	Paraquat gelangt bei normaler Anwendung nicht in die Atemwege. Paraquat-dichloride verdampft nicht und Paraquat-Formulierungen werden nicht mit Sprühgeräten verwendet, die einen signifikanten Anteil an einatembaren Tröpfchen generieren. Paraquat wird mit nach unten gerichteten, konventionellen Geräten appliziert, welche Tröpfchen generieren, die generell zu gross für die Inhalation sind. Lediglich ein sehr geringer Teil der Tröpfchen ist beim Austritt aus der Düse von einatembarer Grösse. Es sind uns keine Berichte ² in der öffentlich zugänglichen Literatur bekannt, welche Todesfälle nach bestätigter Inhalations-Exposition beschreiben.

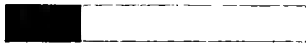
² Dinis-Oliveira, R. J., Duarte, J. A., Sanchez-Navarro, A., Remiao, F., Bastos, M. L. and Carvalho, F (2008) 'Paraquat Poisonings: Mechanisms of Lung Toxicity, Clinical Features, and Treatment', Critical Reviews in Toxicology, 38:1, 13-71



<i>„... wurde in epidemiologischen Studien herausgefunden, dass Bauern oder Bewohner ländlicher Gegenden, die über längere Zeit Paraquat ausgesetzt waren, ein erhöhtes Risiko aufwiesen, an Parkinson zu erkranken.“</i>	Epidemiologische Studien zur Untersuchung einer Assoziation zwischen Paraquat-Exposition und dem Auftreten von Parkinson (PD) sind weiterhin nicht schlüssig. Ein Schwachpunkt vieler epidemiologischer Studien ist die Unsicherheit bei der Beurteilung der tatsächlichen Exposition. Zwei Publikationen, die das Auftreten von PD (Tomenson and Campbell, 2011³) oder Zeichen von Parkinsonismus (Brent and Schaeffer, 2011⁴) nach bestätigter Langzeit- oder High-dose-Exposition untersuchten, deuten darauf hin, dass Paraquat-Exposition nicht zum Auftreten von PD in Menschen führt. Das Australische Beurteilungsteam Office of Chemical Safety, APVMA kam im 2016 zum Schluss, dass <i>“the overwhelming weight-of-evidence, taking into consideration the available database of studies on experimental animals, human epidemiology studies and poisoning cases, is that paraquat does not induce neurotoxicity via the oral, dermal or intranasal routes; routes that are of relevance to human exposure to this pesticide. The OCS is therefore satisfied that exposure to paraquat, when used as a herbicide, does not pose a risk of neurotoxicity in humans and that lung damage remains the most sensitive and critical toxicological endpoint of concern in establishing health-based guidance values.”</i>
<i>„In Entwicklungs- und Schwellenländern ereignen sich mit Paraquat viele schwere Intoxikationen von Menschen, oftmals mit fatalen Folgen.“</i>	Schwerwiegende Vergiftungsfälle stehen in Zusammenhang mit der Einnahme von unverdünnter Formulierung. Die grosse Mehrheit dieser Vorfälle ereignet sich nach vorsätzlichem groben Missbrauch des Produkts zum Zweck der Selbstverletzung (d.h. Suizid).

³ Tomenson J.A., Campbell C. (2011). Mortality from Parkinson's disease and other causes among a workforce manufacturing paraquat: a retrospective cohort study. BMJ Open 2011. <http://bmjopen.bmj.com/content/1/2/e000283.full>

⁴ Brent J., Schaeffer T.H. (2011). Systematic Review of Parkinsonian Syndromes in Short- and Long-Term Survivors of Paraquat Poisoning. Journal of Occupational and Environmental Medicine. 53 (11): 1332-1336. <http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/21988794>



Profenofos

Profenofos (CAS Nr. 41198-08-7) wird in der Schweiz nicht hergestellt. Im Jahr 2018 wurde in der Schweiz zwischengelagertes Material re-exportiert.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position Lonza
<i>„Im Jahr 2017 berichteten mehrere Medien und Nichtregierungsorganisationen über fatale Intoxikationen und Erblindungen indischer Bauern, nachdem sie eine Mischung aus Profenofos und Cypermethrin verwendeten.“</i>	Es gibt keine Evidenz anzunehmen, dass Syngentas Profenofos enthaltendes Produkt für die bedauerlichen Vorfälle in Indien verantwortlich war.

--- 0 ---



Referenz/Aktenzeichen: S253-0675

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	LBV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Schellenrain 5, 6210 Sursee
Name / Nom / Nome	Stefan Heller
Datum / Date / Data	Juni 2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband erachtet die Reduktion der Ammoniak-Emissionen als eine der grössten Herausforderungen an der Schnittstelle Landwirtschaft und Umwelt. Wir sind daher bestrebt, die Landwirte in dieser Hinsicht zu sensibilisieren, dass sie Hofdünger der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechend lagern und ausbringen um die Stickstoffeffizienz in der Landwirtschaft zu verbessern. Zu beachten ist, dass es auch Zielkonflikte gibt. Insbesondere demjenigen zwischen dem Ziel der Reduktion von Ammoniakemissionen und dem eines hohen Tierwohls.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass im Kanton Luzern verschiedene Massnahmen für die Reduktion der Ammoniakemissionen bereits am laufen sind. Der Teilplan Ammoniak des Kantons Luzern, welcher eine Senkung der Ammoniakemissionen als Ganzes zum Ziel hat, ist eine der Massnahmen. Ebenfalls engagiert sich die Branche im Rahmen eines Ressourcenprojekts Art. 77 bereits stark. Das komplexe Verhalten des Elements Stickstoff von der Ausscheidung bis zur Pflanzenwurzel bedingt eine ganzheitlicherer Betrachtung, hier den Schleppschlauch und die Abdeckung der Güllegruben zu verordnen, wird mit Sicherheit der Situation nicht gerecht, bzw. wird in die entsprechende Wirkung verfehlen.

Im Rahmen der Szenarienberechnung wurden die Kosten für die beiden Massnahmen im Kanton Luzern ermittelt. Bei der Abdeckung der Güllelager gehen von rund 1200 Objekten aus. Die Kosten dürften bei rund 40 Mio zu liegen kommen.

Szenarien Berechnungen für den Kanton Luzern zeigen, dass die Abdeckung der Güllegruben eine Reduktion von rund 3% zur Folge haben könnte. Der Einsatz des Schleppschlauches, sofern dieser topografisch gerechtfertigt ist, würde eine weitere Reduktion von 3% zur Folge haben. Auf der anderen Seite zeigten die Berechnungen auch deutlich auf, dass mit weichen Massnahmen (Zeitpunkt der Ausbringung, Verdünnung, Beachtung der Witterung) die grösste Reduktionen erreicht werden kann. Vorschriften und Verbote sind hier wahrscheinlich sogar kontraproduktiv. Ein falsch eingestzter Schleppschlauch provoziert mehr Emmissionen als zeitlich optimale Breitverteilung der Hofdünger.

Momentan läuft die Vernehmlassung zur Agrarpolitik 22+, welche eine Aufnahme der emissionsarmen Ausbringverfahren in den ÖLN (Ökologischer Leistungsnachweis) als Vorschlag enthält. Die Diskussionen zu dieser Agrarpolitik sind noch nicht abgeschlossen. Es ist nicht statthaft, dass nun das Thema der emissionsarmen Ausbringverfahren über die LRV lanciert wird.

Der LBV lehnt die vorgeschlagene Änderung der Luftreinhalteverordnung ab. Einerseits gibt es technische und betriebswirtschaftliche Gründe hierfür, andererseits möchten wir auch hervorheben, dass das Vorgehen in dieser Sache in keiner Weise dem demokratischen Funktionieren entspricht, wie es in der Schweiz gewünscht und üblich ist. Die neuen Regelungen und das damit einhergehende Kontrollsystem, welches zusätzlich etabliert und umgesetzt werden muss, widerspricht in jeder Hinsicht dem Ziel der administrativen Vereinfachung bei den Kantonen und auf den landwirtschaftlichen Betrieben.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Umsetzung der Massnahmen zur Reduktion von Ammoniakemissionen mit Hilfe der bestehenden agrarpolitischen Instrumente ihre Wirkung erzielen, erachten wir die Einführung von Obligationen als unverhältnismässig. Bei den Vorgaben zur Abdeckung von Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten ist die Renovation von bestehenden Einrichtungen im Gange und auf Kurs. Diese werden auch bei der Umsetzung des Teilplans Ammoniak des Kantons Luzern gefordert, insbesondere wenn die Betriebe bei einem Bauvorhaben ihre Emissionen um 20% reduzieren müssen.

Die bereits in den Vernehmlassungsunterlagen erwähnten Möglichkeiten, ab einer bestimmten Hangneigung oder zum Erhalt von Hochstammbäumen Ausnahmen zu gewähren führt zu viel Unsicherheit. Weiter wissen wir darauf hin, dass dieses Vorgehen mit Sicherheit nicht zur Senkung der Administrationslast beitragen wird. Aus den oben erwähnten Gründen lehnen wir die geplanten Anpassungen der LRV in aller Form ab.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Jakob Lütolf
Präsident



Stefan Heller
Geschäftsführer

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die Vorgaben der Luftreinhalteverordnung dürfen nicht auch noch in die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung aufgenommen werden, um eine Überregulierung zu verhindern.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der VKKL beibehalten	Der Bund möchte im Hinblick auf eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft und bei den Kantonen reduzieren. Die neuen Kontrollen, die auf der Basis der LRV auf den landwirtschaftlichen Betrieben gemacht werden sollen, sowie die Aufnahme der Luftreinhalteverordnung in die Regelungen der VKKL entspricht in keiner Weise diesem Ziel.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 55	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	80 % der Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten sind bereits mit einer Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen versehen. Eine obligatorische Regelung in dieser Sache ist aus diesem Grund unverhältnismässig.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die momentanen Anreiz-Instrumente der bestehenden Agrarpolitik zeigen Wirkung und entsprechend werden freiwillig immer mehr emissionsarme Ausbringverfahren angewendet.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

ECO SWISS
Spanweidstrasse 3
8006 Zürich
Tel. +41 43 300 50 70

E-Mail: info@eco-swiss.ch
Internet: www.eco-swiss.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU

3003 Bern

Mail: polg@bafu.admin.ch

Zürich, 17. Juni 2019
Is/pl

Revision über die Sanierung belasteter Standorte – Stellungnahme ECO SWISS

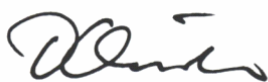
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung, zur Revision über die Sanierung belasteter Standorte Stellung nehmen zu dürfen.

In der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten- Verordnung, AltIV) sollen die Konzentrationswerte für Blei, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Benzo(a)pyren (BaP) für Böden bei belasteten Standorten, auf denen Kinder regelmässig spielen, gesenkt werden. Ausserdem sollen neu ein Konzentrationswert für Dioxine und dioxinähnliche Substanzen eingeführt werden.

ECO SWISS begrüsst diese Verschärfung der Bestimmungen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Christen'.

Dr. Daniel S. Christen
Geschäftsführer ECO SWISS

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Isenring'.

Dr. Hans Peter Isenring
Präsident TK ECO SWISS

ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft – geht auf das Gründungsjahr 1969 zurück und umfasst heute 12 Branchenverbände und zusätzlich rund 220 Unternehmen. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Umweltgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.

ECO SWISS
Spanweidstrasse 3
8006 Zürich
Tel. +41 43 300 50 70

E-Mail: info@eco-swiss.ch
Internet: www.eco-swiss.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Industriechemikalien
3003 Bern

Mail: polg@bafu.admin.ch

Zürich, 17. Juni 2019
Is/pl

Änderung der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung – Stellungnahme ECO SWISS

Sehr geehrter Herr Tremp

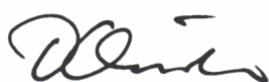
Besten Dank für die Einladung, zur Änderung der ChemRRV Stellung nehmen zu dürfen.

Die Ausfuhr von bestimmten gefährlichen Pflanzenschutzmitteln, die in der Schweiz nicht mehr zugelassen sind, soll einer Bewilligungspflicht unterstellt werden. Die Änderung in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) betrifft Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Atrazin, Diafenthiuron, Methidathion, Paraquat und Profenofos. Damit das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Ausfuhr bewilligen kann, muss neu eine ausdrückliche Zustimmung des Einfuhrlandes vorliegen.

Des Weiteren soll in der Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen (ChemPICV) der Anhang 1 angepasst werden: Sechs Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und eine Industriechemikalie werden neu gelistet und somit der Ausfuhrmeldepflicht unterstellt.

ECO SWISS ist mit dem Vorschlag einverstanden. Erste Schätzungen gehen von jährlich nur rund 10 Bewilligungsanträgen aus, was die Belastung der involvierten Betriebe auf einem akzeptablen Niveau hält.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Christen'.

Dr. Daniel S. Christen
Geschäftsführer ECO SWISS

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Isenring'.

Dr. Hans Peter Isenring
Präsident TK ECO SWISS

ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft – geht auf das Gründungsjahr 1969 zurück und umfasst heute 12 Branchenverbände und zusätzlich rund 220 Unternehmen. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Umweltgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.

ECO SWISS
Spanweidstrasse 3
8006 Zürich
Tel. +41 43 300 50 70

E-Mail: info@eco-swiss.ch
Internet: www.eco-swiss.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU

3003 Bern

Mail: polg@bafu.admin.ch

Zürich, 17. Juni 2019
Is/pl

Revision der Luftreinhalteverordnung – Stellungnahme ECO SWISS

Sehr geehrte Damen und Herren

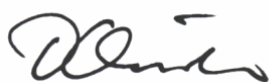
Besten Dank für die Einladung, zur Revision der LRV Stellung nehmen zu dürfen.

ECO SWISS begrüsst dass auch die restlichen Güllelager abgedeckt werden sollen. Der Einsatz von emissionsärmeren Verfahren zum Ausbringen von Gülle muss ebenfalls flächendeckend gefordert werden.

Da die Mengen von Biozusätzen bei Treibstoffen offenbar nicht in dem erwarteten Masse gestiegen sind, hat ECO SWISS keine Einwände, einer Verlängerung der Ausnahme zuzustimmen.

Auch die Erhöhung des Aschegehaltes bei biogenen flüssigen Treibstoffen kann wie vorgeschlagen akzeptiert werden.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Christen'.

Dr. Daniel S. Christen
Geschäftsführer ECO SWISS

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Isenring'.

Dr. Hans Peter Isenring
Präsident TK ECO SWISS

ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft – geht auf das Gründungsjahr 1969 zurück und umfasst heute 12 Branchenverbände und zusätzlich rund 220 Unternehmen. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Umweltgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0381

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	ECO SWISS
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Spanweidstrasse 3, 8006 Zürich
Name / Nom / Nome	Dr. Hans Peter Isenring & Dr. Daniel Christen
Datum / Date / Data	18. Juni 2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Änderung der LRV betrifft die biogenen Treib- und Brennstoffe bei den Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe gemäss Anhang 5. Unsere Stellungnahme konzentriert sich auf diesen für die Geschäftstätigkeit der Mineralölbranche im Allgemeinen und die Pflichtlagerhaltung von flüssigen Treib- und Brennstoffen im Speziellen relevanten Punkt.

- Ziff. 132, Abs.3: ECO SWISS begrüsst die Anpassung der abweichenden Grenzwerte für flüssige biogene Brennstoffe bei Asche und Phosphor.
- Ziff. 5, Abs. 1^{bis} Einleitungssatz: ECO SWISS begrüsst die Verlängerung des Dampfdruck-Waivers ausdrücklich. Durch die Dampfdruck-Abweichung ist die Beimischung von biogenem Ethanol zu Motorenbenzin gemäss SN EN 228 auch im Sommerhalbjahr möglich. Die Reglemente der Pflichtlagerhaltung wurden in den letzten Monaten und Jahren so angepasst, dass E5 als Pflichtlagerprodukt angerechnet werden kann. Prinzipiell ist in der Pflichtlagerhaltung wohl möglich, RBOB und Ethanol separat zu lagern und als Pflichtlagerprodukt nach dem Minimumprinzip anrechnen zu lassen. Das Endprodukt muss dabei stets die SN EN 228 erfüllen. Diese sogenannte Komponentenlagerung ist heute die grosse Ausnahme, da die entsprechende Infrastruktur weitgehend fehlt.
- Aus heutiger Sicht ist nicht absehbar, dass sich die Situation bis und nach 2025 massgeblich ändert. Das revidierte CO₂-Gesetz, das sich derzeit in der parlamentarischen Beratung befindet, sieht den gesteigerten Einsatz von biogenen Treibstoffen vor. Rechtliche Sicherheit über die Zukunft der Biotreibstoffe im Schweizer Markt liegt hingegen erst nach Inkrafttreten des Gesetzes vor. Die Branche hält sich mit Investitionen in die Biotreibstoff-Logistik entsprechend zurück. Eine weitere Ungewissheit beinhaltet heute die weitere Ausgestaltung der Mineralölsteuerbefreiung von Biotreibstoffen. ECO SWISS würde es begrüssen, die Dauer des Waivers mit der Laufzeit des künftigen CO₂-Gesetzes zu harmonisieren, d.h. den Dampfdruckwaiver vorläufig bis 30. September 2030 zu verlängern.
- Im erläuternden Bericht heisst es, dass die Verlängerung des Dampfdruckwaivers bis 2025 „ein letztes Mal“ erfolgt. Wir sind angesichts der unsicheren Entwicklung bei der Gesetzgebung mit dieser Formulierung nicht einverstanden und fordern, dass die LRV nach Ablauf der Verlängerungsfrist eine weitere Analyse der dazumaligen aktuellen Lage zulässt.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

- ☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione
☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Für ECO SWISS nicht relevant.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Für ECO SWISS nicht relevant.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Für ECO SWISS nicht relevant.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Für ECO SWISS nicht relevant.
Ziff. / Chiff. / N. 55	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Für ECO SWISS nicht relevant.
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Für ECO SWISS nicht relevant.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Für ECO SWISS nicht relevant.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	Für ECO SWISS nicht relevant.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	-
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	¹ bis Wird dem Motorenbenzin Bioethanol beige- mischt, so darf im Sommerhalbjahr längstens bis am <u>30. September 2030</u> vom Dampfdruck-Höchst- wert von 60,0 kPa nach Absatz 1 wie folgt abgewi- chen werden:	Siehe Ziffer 2.1 grundsätzliche Bemerkungen



Referenz/Aktenzeichen: S253-0631

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Spanweidstr.3, CH-8006 Zürich
Name / Nom / Nome	Daniel S. Christen
Datum / Date / Data	11. Juni 2019

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

ECO SWISS ist mit den Änderungen grundsätzlich einverstanden. Sie verlangt aber nach einer Präzisierung im Text, um klarzustellen, ob gewisse Anforderungen einzeln oder gesamthaft zu erfüllen sind.

Die vereinfachte Nutzung von Abfällen als Rohstoffe bei der Zementherstellung sowie die Behandlung von schwach verschmutztem Aushubmaterial vor Ort dienen sowohl der Umwelt als auch der Wirtschaft. Es werden unnötige Transporte vermieden, Deponien entlastet und Kosten gespart.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

☒ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 3 Bst. a Art. 3, let. a Art. 3, lett. a	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 3 Bst. h Art. 3, let. h Art. 3 lett. h	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 6 Abs. 1 Bst. b Art. 6, al. 1, let. b Art. 6 cpv. 1 lett. b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 13 Abs. 2 Bst. b Art. 13, al. 2, let. b Art. 13 cpv. 2 lett. b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Bst. d und Abs. 3 Art. 19, al. 2, let c, let. d, et al. 3 Art. 19 cpv. 2 lett. c, lett. d e cpv. 3	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 27 Abs. 1 Bst. e Art. 27, al. 1, let. e Art. 27 cpv. 1 lett. e	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Zwischenlager, die länger als ein Jahr in Betrieb sind, sind ebenfalls zu melden.	Zwischenlager dürfen nicht als Langzeitoption missbraucht werden.
Art. 29 Art. 29 Art. 29	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 30 Abs. 2-4 Art. 30, al. 2 à 4 Art. 30, cpv. 2-4	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d Art. 32, al. 2, let. c et d	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 32 cpv. 2 lett. c e d			

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Aushub- und Ausbruchmaterial darf für die Herstellung von Zementklinker verwendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:	Es ist missverständlich, ob nur eine der hier aufgeführten drei Voraussetzungen oder alle drei zu erfüllen sind. Das Wort «und» kann leicht überlesen werden.
Ziff. / Chiff. / N. 1.5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Schlämme aus der Aufbereitung von Aushub- und Ausbruchmaterial nach Ziffer 1.4 dürfen für die Herstellung von Zementklinker verwendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:	Es ist missverständlich, ob nur eine der hier aufgeführten zwei Voraussetzungen oder beide zu erfüllen sind. Das Wort «und» kann leicht überlesen werden.
Ziff. / Chiff. / N. 1.6	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.2	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Referenz/Aktenzeichen: S262-1980

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	PIOCH – Groupement pour la promotion intégrée dans l'Ouest de la Suisse
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	PIOCH
Adresse / Adresse / Indirizzo	Avenue des Jordils 5 – CP 1080 – 1001 Lausanne – Tél. 021 614 04 77 – Fax 021 614 04 78 email : gerance-pioch@agora-romandie.ch
Name / Nom / Nome	Le Président Laurent Guignard et la secrétaire Elodie Freymond
	
	
Datum / Date / Data	Lausanne, le 20 juin 2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le groupement pour la promotion intégrée dans l'Ouest de la Suisse vous remercie de l'avoir sollicité pour répondre à la présente consultation. Nous nous permettons de vous transmettre ci-après nos remarques.

Concernant le chiffre 551, si cette exigence devient obligatoire, la PIOCH demande à faire partie du groupe de travail qui va définir les exceptions.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 55	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	La PIOCH s'oppose à une couverture obligatoire.	Concernant la couverture des fosses, l'inefficacité des croutes flottantes ou couverts végétalisés n'est que fort peu démontrée. Cette mesure engendrerait des coûts supplémentaires pour les exploitants.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bien que favorable aux techniques d'épandage diminuant les émissions, la PIOCH s'oppose à rendre l'utilisation de pendillards obligatoire. Cette obligation obligerait la mise en place de nombreuses exceptions.	La liste des exceptions serait trop longue à faire compte tenu des différents types et situations des exploitations suisses. Cette obligation va engendrer des coûts d'exploitation supplémentaires et d'autant plus aux exploitations ayant des surfaces plates et des surfaces en pente.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
			La dilution du lisier est aussi un facteur important pour l'utilisation du pendillard. Nous rappelons aussi que les pendillards sont généralement des machines d'entreprise lourdes et qui pour des raisons de rentabilité devront travailler dans des conditions météorologiques pas forcément adaptées. Ces deux facteurs, combinés, risquent fortement de contribuer à la dégradation de la qualité des sols (tassement du sol). Au final, mieux vaut un épandage traditionnel par temps frais et humide qu'un épandage avec pendillard par sol humide, voir par température trop chaude.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S262-1817

Altlasten-Verordnung (AltIV) / Ordonnance sur les sites contaminés (OSites) / Ordinanza sui siti contaminati (OSiti)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Pro Natura
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Keine Abkürzung
Adresse / Adresse / Indirizzo	Dornacherstrasse 192, 4018 Basel
Name / Nom / Nome	Sarah Pearson Perret
Datum / Date / Data	24.6.2019

2 Altlasten-Verordnung (AltIV) / Ordonnance sur les sites contaminés (OSites) / Ordinanza sui siti contaminati (OSiti)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

- > Nous vous remercions pour la possibilité de prendre position sur les modifications proposées de l'OSites
- > Nous saluons la volonté du Conseil Fédéral et de l'OFEV de vouloir abaisser les valeurs de concentrations actuellement en vigueur pour certaines substances. C'est un pas important que nous soutenons vivement. Néanmoins nous regrettons que le Conseil Fédéral ne prenne toutefois pas encore suffisamment en compte le risque posé par les sols pollués pour l'environnement et la population. Les changements de valeur proposés n'affectent que les sols de sites pollués, conformément à l'OSites et où les enfants jouent régulièrement. Tous les autres sols, y compris les sols agricoles ou horticoles conformément à l'annexe 3, chiffre 1, OSites, ne sont pas concernés par les présentes adaptations. Pourtant ces sols-là devraient également être pris en considération si l'on veut véritablement adresser les problèmes que posent les sols pollués à l'environnement et à la population. Les sols pollués qui sont considérés comme des sites pollués ne représentent qu'une toute petite partie de tous les sols pollués, notamment en milieu urbain. L'ordonnance sur les atteintes portées aux sols (OSol) qui ne prévoit qu'une restriction / interdiction d'usage en cas de dépassements des seuils d'investigation, resp. des valeurs d'assainissement dans les sols en cas de risque d'ingestion par les enfants n'est pas une base légale suffisante pour protéger ni l'environnement ni la population. Cette problématique doit de manière urgente être prise en charge sérieusement par le Conseil fédéral.
- >

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (AltIV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (OSites) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OSiti)?

- ☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione
☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 Ziff. 2 / Annexe 3 Chiff. 2 / Allegato 3 N. 2			
Anpassung des Konzentrationswerts für Blei <i>Adaption de la valeur de concentration pour le plomb</i> Riduzione del valore di concentrazione del piombo	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Adapter la valeur du plomb a 83 mg/kg au lieu des 300mg/kg proposées.	La valeur de concentration pour le plomb établie selon les connaissances toxicologiques par le SCAHT (Centre suisse de toxicologie humaine appliquée) est de 83 mg/kg. Les enfants absorbent déjà des quantités importantes de plomb par les aliments, la poussière domestique ou les jouets et toute exposition, même très faible est nocive au développement des enfants. Les pays comme l'Italie et la Suède ont également des valeurs de concentrations plus bas que les 300mg proposés.
Anpassung des Konzentrationswerts für PAK <i>Adaptation de la valeur de concentration pour les HAP</i> Riduzione del valore di concentrazione dei PAH	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	La baisse de la valeur de concentration pour les HAP est saluée.
Anpassung des Konzentrationswerts für BaP <i>Adaptation de la valeur de concentration pour le BaP</i> Riduzione del valore di concentrazione del BaP	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	La baisse de la valeur de concentration pour le BaP est saluée
Neuer Konzentrationswert für Dioxine	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	L'introduction de valeurs de concentration pour les dioxines et les substances de type

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 Ziff. 2 / Annexe 3 Chiff. 2 / Allegato 3 N. 2			
und dioxinähnliche Substanzen <i>Introduction d'une nouvelle valeur de concentration pour les dioxines et substances de types dioxine</i> Introduzione di un nuovo valore di concentrazione per i diossine e sostanze diossina simili			dioxines est saluée.
Löschung des Summenparameters für BTEX <i>Suppression de la valeur de concentration pour le paramètre global BTEX</i> Abolizione del valore di concentrazione per la somma dei parametri dei BTEX	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Dans un souci d'application du principe de précaution, nous ne voyons pas la nécessité de remettre en cause ce paramètre, étant donné que nous partons du principe que la cumulation de substances toxiques pourrait avoir un effet cocktail et qu'il est important de sensibiliser les pouvoirs publics à cette question. En supprimant ce paramètre on donne l'impression que le cumul de substances toxiques n'est plus problématique.



Referenz/Aktenzeichen: S232-1440

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

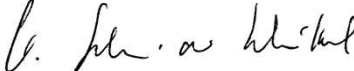
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Pro Natura	
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Pro Natura	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Postfach, 4018 Basel	
Name / Nom / Nome	 Ursula Schneider Schüttel Präsidentin	 Urs Leugger-Eggimann Zentralsekretär
Datum / Date / Data	3. Juni 2019	

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Pro Natura bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung der ChemRRV.

Durch die vorgeschlagene Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) anerkennt der Bundesrat die grosse Gefährdung von Mensch und Umwelt, die weltweit mit der Verwendung der Pestizidwirkstoffe Atrazin, Diafenthion, Methidathion, Paraquat und Profenofos einhergeht. Wir beurteilen die Einführung eines Verfahrens zur vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Einfuhrlandes zur Ausfuhr dieser Gefahrenstoffe aus der Schweiz allerdings als klar ungenügend, um Umwelt- und Gesundheitsrisiken von besonders gefährlichen Pestiziden effektiv zu reduzieren. Zudem bemängeln wir die vorgesehene Ausgestaltung des Instruments und dessen beschränkte Reichweite auf nur fünf Pestizidwirkstoffe.

1) Das Erfordernis der Zustimmung von Importländern zur Ausfuhr besonders gefährlicher Pestizide ist selbstverständlich, aber unzureichend

Der Bundesrat will Exporte aus der Schweiz von fünf besonders gefährlichen und hierzulande aus diesem Grund verbotenen Pestizidwirkstoffen durch eine Bewilligungspflicht reglementieren. Als relevantes Kriterium für die vom BAFU zu erteilende Ausfuhrbewilligung ist einzig eine ausdrückliche Zustimmung des Importlandes zur Ausfuhr der Stoffe vorgesehen. Allerdings gilt für die betroffenen Wirkstoffe bereits heute ein ähnliches Verfahren, da sie alle im Anhang 1 der Verordnung 814.82 zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (ChemPIC) aufgeführt sind. Zwar müssen Einfuhrstaaten heute nur vorgängig über die Ausfuhr der gefährlichen Stoffe aus der Schweiz informiert werden, doch können sie den Import ablehnen. Es ist ganz im Sinne der Rotterdamer Konvention, dass unerwünschte Ausfuhren von gefährlichen Stoffen vermieden werden. Die EU hat zu diesem Zweck bereits ein Verfahren der ausdrücklichen Zustimmung eingeführt. So dürfen gemäss der PIC-Verordnung «Chemikalien, die in der Union verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen und die Notifikationskriterien des Übereinkommens erfüllen oder unter das PIC-Verfahren fallen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung des einführenden Landes ausgeführt werden» – und dies «unabhängig davon, ob es sich bei dem Land um eine Vertragspartei des Übereinkommens handelt oder nicht» (EU-Verordnung Nr. 649/2012).

Entsprechend wäre ein Verfahren der vorgängigen Zustimmung von Importländern unseres Erachtens auch in der Schweiz in der ChemPIC statt in der der ChemRRV unterzubringen. Ausserdem sollte ein solches Verfahren nicht für eine abgeschlossene Liste weniger Pestizidwirkstoffe gelten. Der Produktionsstandort von Chemikalien sowie Verbote und Beschränkungen unterliegen stetigen Veränderungen. So können Substanzen, die heute zugelassen sind, infolge neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in Zukunft aufgrund von Umwelt- oder Gesundheitsrisiken verboten werden. Anstatt den Wirkungsbereich der Revision auf Atrazin, Paraquat, Diafenthion, Methidathion und Profenofos zu beschränken, sollten alle Chemikalien reglementiert werden, die in der Schweiz gemäss ChemPIC explizit «aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen». Die Liste dieser Stoffe müsste regelmässig aktualisiert werden, um stets die aktuelle Verbots- und Beschränkungslage abzubilden.

Allerdings beurteilen wir die Einführung eines Verfahrens zur ausdrücklichen Zustimmung für die Ausfuhr von hierzulande verbotenen oder in der Nutzung streng beschränkten Pestiziden unabhängig von dessen Form und Reichweite als klar unzureichend, um der Gefährdung der menschlichen Gesundheit

und der Umwelt durch diese Substanzen insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern entgegenzuwirken.

2) Die Ausfuhr von besonders gefährlichen und in der Schweiz daher verbotenen Pestiziden muss verboten werden

Für Pestizide, deren Einsatz in der Schweiz gemäss ChemPIC ausdrücklich aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten ist, sollte ein generelles Exportverbot gelten. Nach heutigem Stand der ChemPIC wären alle Pestizide, welche im Anhang 1 der PIC-Verordnung aufgeführt sind, von einer entsprechenden Regelung betroffen. Keiner dieser Stoffe ist gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161) aktuell in der Schweiz für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln zugelassen.

Die Verwendung von Stoffen, die in der Schweiz als zu gefährlich gelten, um als Pflanzenschutzmittel eingesetzt zu werden, ist in anderen Ländern mindestens ebenso gefährlich und hat nachweislich negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. In den Erläuterungen zur Verordnungsänderung zitiert auch der Bundesrat konkrete Fälle von schwerwiegenden Gesundheitsfolgen, welche die Nutzung gefährlicher und hierzulande verbotener Pestizide wie etwa Paraquat, Diafenthiuron und Profenofos in anderen Ländern hat. Ausserdem anerkennt der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion 17.4094, dass besonders in Entwicklungsländern «in denen Arbeitnehmende und Bauern nicht über die notwendige Ausbildung, Information und Schutzausrüstung für eine sichere Anwendungspraxis verfügen», durch «die Verwendung von gesundheits- oder umweltgefährlichen Pestiziden (...) ernsthafte Gesundheits- oder Umweltprobleme verursacht werden» können. In vielen Entwicklungs- und Schwellenländern fehlen zudem wirksame Gesetze zur Pestizidverwendung, und die Behörden vieler Länder verfügen auch nicht über ausreichende Ressourcen, um geltende Pestizidgesetze umzusetzen. Die Bevölkerung solcher Länder anerkanntermassen gefährlichen und hierzulande aus diesem Grund verbotenen Pestiziden auszusetzen, ist daher besonders problematisch. Dennoch erachtet der Bundesrat ein Exportverbot dieser Pestizide für «nicht verhältnismässig, soweit der Schutz der Gesundheit von Menschen und der Umwelt mit anderen Massnahmen erreicht werden kann, welche die Wirtschaftsfreiheit weniger stark beschränken». Massnahmen, die tatsächlich taugen, um Gesundheit und Umwelt zu schützen, schlägt er jedoch keine vor. Stattdessen will er die Ausfuhr gefährlicher Pestizide weiterhin und im vollen Bewusstsein um deren negative Auswirkungen genehmigen. Die UN-Sonderberichterstatterin für das Recht auf Nahrung sowie der Sonderberichterstatter für gefährliche Chemikalien und Abfälle wandten sich in einem Bericht an den UN-Menschenrechtsrat mit klaren Worten gegen eine solche Praxis. Es sei eine «klare Menschenrechtsverletzung», die Bevölkerung anderer Länder giftigen Substanzen auszusetzen, «von denen bekannt ist, dass sie schwere Gesundheitsprobleme hervorrufen und sogar zum Tod führen können», schreibt sie mit explizitem Bezug auf das Pestizidgeschäft des in der Schweiz ansässigen Konzerns Syngenta.

Die internationale Gemeinschaft und die UN-Institutionen sind sich heute einig, dass die Nutzung der giftigsten Stoffe weltweit eingestellt werden muss, um die Gefahren durch Pestizide insgesamt zu reduzieren, und dass es eine globale Lösung für die Regulierung hochgefährlicher Pestizide braucht. Eine entsprechende verbindliche und umfassende Regelung auf internationaler Ebene ist aber heute nicht vorhanden. Aufgrund von fehlenden internationalen Instrumenten stehen die Staaten besonders in der Verantwortung. Mit Verweis auf Berichte des UN-Menschenrechtsausschusses erinnerte 2018 auch der UN-Sonderberichterstatter für gefährliche Stoffe und Abfälle in einem Bericht an die globale Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten: Diese müssten «Massnahmen ergreifen, um die Auslandaktivitäten von Unternehmen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet wirksam zu regeln», um den «Schutz der Menschenrechte» auch in anderen Ländern sicherzustellen, schrieb er. Auch gemäss den Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind die Staaten verpflichtet, «von Handlungen abzusehen», welche die Einhaltung der Menschenrechte «ausserhalb ihres Hoheitsgebiets verunmöglichen oder behindern». Dass der Verkauf besonders gefährlicher Pestizide in Entwicklungsländern Menschenrechte verletzt, zeigt etwa eine juristische Analyse des European Center for Constitutional and Human Rights und Public Eye aus dem Jahr 2011 zu Paraquat.

Die Schweiz wäre keineswegs das erste Land, das ein Exportverbot von Pestiziden, die im eigenen Land verboten sind, beschliesst. Erst im November

2018 wurde in Frankreich ein Verbot für «die Herstellung, Lagerung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln» verabschiedet, welche «Wirkstoffe enthalten, die aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Mensch, Tier oder der Umwelt nicht zugelassen sind». Vom Verbot betroffen sind alle Pestizide, die gemäss EU-Verordnung 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Union nicht zugelassen sind. Auch die EU kennt bereits heute ein Exportverbot von bestimmten schädlichen Chemikalien und Pestiziden, namentlich von persistenten organischen Schadstoffen (persistent organic pollutants POPs). In der Schweiz dürfen POPs nicht hergestellt werden, und die Ausfuhr von bestimmten, anerkanntermassen gefährlichen Chemikalien wie etwa Asbest ist verboten.

Eine analoge Regelung für Pestizidwirkstoffe, die erwiesenermassen die Umwelt und die Menschen gefährden, wäre in der globalisierten Welt von heute mehr als angebracht und zeitgemäss. Was hierzulande zu gefährlich ist, ist es auch anderswo. Als Sitzstaat eine der weltweit führenden Pestizidverkäuferinnen und als Produktionsstandort trägt die Schweiz ausserdem eine besondere Verantwortung. Sie sollte die Ausfuhr aller Pestizide strikt verbieten, deren Verwendung hierzulande wegen ihrer negativen Folgen für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt verboten wurden, und damit den globalen Menschenrechtsverpflichtungen nachkommen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- ☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- ☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- ☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.5 ChemRRV / Annexe 2.5 / Allegato 2.5			
Ziff. / Chiff. / N. 4.1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 4.2	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 4.3	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 4.4	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 4.5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. PIC-Verordnung / Ordonnance PIC / Ordinanza PIC			
Anhang 1 Annexe 1 Allegato 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S232-1441

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

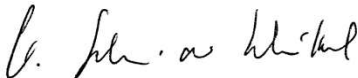
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Pro Natura	
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Pro Natura	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Postfach, 4018 Basel	
Name / Nom / Nome	 Ursula Schneider Schüttel Präsidentin	 Urs Leugger-Eggimann Zentralsekretär
Datum / Date / Data	3. Juni 2019	

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Pro Natura bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur vorgesehenen LRV-Änderung.

Dem Statusbericht zu den Umweltzielen Landwirtschaft UZL ist zu entnehmen: *«Die kritischen Eintragsraten (Critical Loads) für Stickstoff (d. h. die nach dem Stand des Wissens aus ökologischer Sicht maximal tolerierbaren Stickstoff-Einträge in naturnahe Ökosysteme) nach UNECE (2010) sowie die Critical Levels für Ammoniak (maximal tolerierbare Ammoniak-Konzentrationen) werden in der Schweiz bei den empfindlichen Ökosystemen weiterhin grossräumig überschritten (EKL 2014, Seidler und Thöni 2015). Von den gesamten Emissionen von stickstoffhaltigen Luftschadstoffen (Stickoxide und Ammoniak, bezogen auf den Stickstoff-Gehalt) werden 70 % von der Landwirtschaft ausgestossen, 18 % vom Verkehr, 9 % von Industrie und Gewerbe und 3 % von den Haushalten (FOEN 2016).»*

Der Anteil der Ammoniakemissionen der Landwirtschaft an den gesamtschweizerischen Ammoniak-Emissionen beträgt rund 93 %. Die Erreichung des allgemeinen Umweltziels hängt somit massgeblich von der Landwirtschaft ab.

Das allgemeine Umweltziel «keine übermässigen Immissionen» ist nicht erreicht. Die Emissionen aus der Landwirtschaft betrugen im Jahr 2014 rund 48 000 Tonnen Stickstoff (FOEN 2016). Seit 2000 sind die Ammoniakemissionen mehr oder weniger konstant geblieben.

Um die Immissionsgrenzwerte (u.a. Feinstaub), die Critical Loads für Stickstoff, die Critical Levels für Ammoniak und somit das Umweltziel Landwirtschaft einzuhalten, ist eine Reduktion der Ammoniakemissionen um ca. 40 % gegenüber dem Stand des Jahres 2005 nötig (Schweizerischer Bundesrat 2009).

Seit 2008 werden die beiden Massnahmen Schleppschlauch und Gülleabdeckung in den Kantonen via Ressourcenprojekte und seit 2014 via Direktzahlungen unterstützt. Die Landwirtinnen und Landwirte hatten also viel Zeit sich anzupassen. Beide Massnahmen sind heute Stand der Technik.

Deshalb unterstützen wir die getroffenen Massnahmen in der LRV zur Reduktion der Stickstoffbelastung.

Diese reichen jedoch zur Einhaltung des UZL bei weitem nicht aus, siehe Zahl oben. Dazu braucht es zusätzlich zu den technischen Massnahmen insbesondere eine Reduktion der Tierbestände und eine Anpassung im Konsum weg von den tierischen Kalorien. Ohne gesetzliche Verankerung der beiden vorgeschlagenen Massnahmen sind keine ausreichenden Fortschritte in den betroffenen Bereichen zu erwarten. Sie sind ein wichtiger Schritt auf dem Weg das Problem der Überbelastung zu mindern. Folgende Bemerkungen sind uns wichtig:

- In den Erläuterungen der Vorlage steht, dass durch die vorgeschlagenen Massnahmen eine Reduktion der Ammoniakbelastung um 4% erreicht werden kann. Diese Reduktion genügt bei weitem nicht, um die Probleme gelöst zu haben. Weitere Schritte sind notwendig und werden von uns erwartet.
- Wir erwarten eine Verbesserung des Vollzugs bei denjenigen Kantonen, in welchen die critical loads betreffend Stickstoff überschritten sind.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Dampfdruckabweichung und die Erhöhung des Aschegehaltes bei biogenen flüssigen Brennstoffen lehnen wir ab.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)? Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ? Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?	☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione ☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione ☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
---	---

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Mit dem Einfügen der Ammoniakminderungsmaßnahmen in den ÖLN respektive in die agrarrechtlichen Grundlagen als Ergänzung kann im Vollzug die notwendige höhere Verbindlichkeit erreicht werden.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoc			
Art. 1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Nach der Integration der beiden Ammoniak-Minderungsmaßnahmen in die LRV ist deren Einhaltung im Rahmen der ÖLN-Kontrollen zu überprüfen, der Vollzug ist zu stärken.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☒ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Inkrafttreten auf 1. Januar 2020.	In Anbetracht der grossen Ziellücken bei den NH ₃ -Emissionen ist eine möglichst rasche Einführung von Anhang 2 Ziffer 55 LRV angebracht. Der Stand der Technik ist definiert und für die verschiedenen Einsatzgebiete sind geeignete Maschinen (emissionsarme Ausbringung) vorhanden respektive verfügbar. Darum gibt es keinen fachlichen Grund, weitere zwei Jahre bis 2022 für die Inkraftsetzung zu warten. Die Anpassung ist nicht an den Fahrplan der AP 2022 zu koppeln.
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht /	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no	Änderung aufnehmen.	

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Table des matières / Sommario	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		-
Ziff. / Chiff. / N. 55	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	-
Ziff. / Chiff. / N. 551	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Dauerhaft wirksame Abdeckungen von Güllelagern vermindern die NH ₃ -Emissionen aus der Landwirtschaft und entsprechen dem Stand der Technik. Dies wird auch in der Vollzugshilfe baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft so bestätigt. Die Messungen belegen, dass natürliche Schwimmschichten auch bei Rindergülle nicht ausreichend emissionsmindernd wirken. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist notwendig und zielführend
Ziff. / Chiff. / N. 552	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Es war und ist das Ziel, dass nach Jahren der finanziellen Unterstützung durch Ressourcenprogramme und REB die emissionsarme Ausbringung anschliessend flächendeckend gefordert wird. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und sollen nun umgesetzt werden.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Erhöhung des Maximalgehaltes an Asche für flüssige biogene Treibstoffe lehnen wir ab.	Es ist noch unklar, ob mit der vorgeschlagenen Änderung die Luftbelastung unter dem Strich nicht zunimmt.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Abweichung für den Höchstwert des Dampfdrucks im Sommerhalbjahr bei Gemischen aus Benzin und Bioethanol soll nicht weiter geführt werden.	Die Ozonbelastung ist in der Schweiz vielerorts regelmässig zu hoch. Zudem hatte die Treibstoffbranche genügend Zeit sich auf das Ende der Ausnahme vorzubereiten. Wenn die Nachbarstaaten der Schweiz ohne die Ausnahmeregelung auskommen, ist dies auch in der Schweiz nicht notwendig.

Direction

Prométerre

Avenue des Jordils 1
Case postale 1080
1001 Lausanne
www.prometerre.ch

Prométerre Direction - Jordils 1 - CP 1080 - CH 1001 Lausanne

Département fédéral de l'Environnement, des
Transports, de l'Energie et de la Communication
Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga, cheffe du Département
Palais fédéral
3003 BERNE

Lausanne, le 12 juin 2019

Ordonnance sur la protection de l'air – consultation sur les modifications de l'annexe 2

Madame la Conseillère fédérale,

Prométerre, Association vaudoise de promotion des métiers de la terre, vous remercie de lui donner l'occasion d'exprimer la position des agriculteurs vaudois à l'égard des modifications de l'OPair mises en consultation publique et touchant très spécifiquement aux pratiques et investissements agricoles. Vous trouverez en annexe le développement détaillé de l'argumentation qui nous amène à rejeter une nouvelle fois et catégoriquement, a fortiori en dehors du traitement global du retour de consultation de la PA22+, les mêmes propositions de modification concernant l'obligation de couverture des fosses à lisier et de modes d'épandage exclusifs des engrais de ferme liquides.

En substance, la responsabilité pour le choix de la technologie d'épandage doit rester chez l'exploitant agricole, afin que celui-ci puisse décider en considérant tous les paramètres propres à son entreprise. Il en va de même pour la couverture des anciennes fosses à lisier, les investissements importants dans les structures des exploitations n'ayant de sens que s'ils s'inscrivent dans le cadre d'une adéquation parfaite avec la stratégie d'entreprise de son propriétaire et l'avenir de son exploitation. Economiquement, le choix de passer d'une incitation financière positive à une obligation générale, avec la menace de réductions des paiements directs, ne trouve pas davantage de justification. En effet, au vu du succès et de l'efficacité des incitations proposées jusqu'alors dans le cadre de la politique agricole, le maintien d'une compensation financière en faveur des exploitations qui adoptent volontairement les méthodes les plus efficaces de réduction des émissions d'ammoniac reste, à notre bon sens, une mesure adéquate trouvant place dans la politique agricole (OPD), bien plutôt que dans une réglementation environnementale coercitive (OPair).

En vous demandant de renoncer à ces modifications de l'OPair proposées en dehors de la politique agricole, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale l'expression de notre très haute considération.

Luc Thomas

Directeur

Claude Baehler

Président

Annexe : questionnaire-réponse



Referenz/Aktenzeichen: S065-0381

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /
Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Prométerre
Adresse / Adresse / Indirizzo	Jordils 1, case postale 1080, 1001 Lausanne
Name / Nom / Nome	Christian Aeberhard
Datum / Date / Data	5 juin 2019

Luc Thomas, directeur

Claude Baehler, président

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Travaillant en milieu ouvert, l'agriculture est bien consciente de la nécessité de réduire les pertes évitables de substances chimiques ou nutritives, notamment les émissions d'ammoniac résultant des activités d'élevage et du recyclage des engrais de ferme comme fertilisants des cultures et des prairies. L'agriculture y participe d'ailleurs de manière active, de différentes manières qui s'inscrivent dans les bonnes pratiques agricoles, certaines étant soutenues par des aides financières à l'investissement ou à l'exploitation. Partout où cela est possible économiquement et raisonnablement efficace, le secteur agricole soutient les mesures de réduction des émissions indésirables comme celle des pertes inutiles. Cela ne marche toutefois que si l'agriculteur – entrepreneur dispose de la possibilité de choisir les techniques et équipements qui conviennent aux conditions particulières de son entreprise dans toutes les dimensions du développement durable, à savoir économique, écologique et sociale.

Les instruments établis par la politique agricole font déjà effet : 80 % des dispositifs d'entreposage d'engrais sont déjà couverts ; sur 46 % de la surface agricole utile (hors SPB), les engrais de ferme sont déjà épanchés selon des méthodes permettant de limiter les émissions. Depuis 1990, les émissions liées à l'épandage d'engrais ont ainsi diminué de 33 %, alors que les émissions issues de la stabulation des animaux ont augmenté de 30 %. En effet, les systèmes modernes de détention, respectueux des animaux, engendrent nettement plus d'émissions que la stabulation entravée. Il y a là un conflit d'intérêts manifeste entre le bien-être animal et l'écologie. La mise en œuvre des mesures de réduction des émissions d'ammoniac produisant néanmoins l'effet souhaité s'agissant de la gestion des engrais de ferme, l'introduction d'obligations est par conséquent excessive. La modernisation des installations existantes est déjà en bonne voie, conformément aux prescriptions relatives à la couverture des dispositifs d'entreposage d'engrais et de produits méthanisés liquides. S'agissant de l'obligation d'épandage en bande ou par enfouissement, les instruments actuels de politique agricole font déjà que ces méthodes sont de plus en plus utilisées, mais là où ce n'est pas le cas, d'autres facteurs clés (techniques, organisationnels, financiers, etc.) entrent en ligne de compte et doivent aussi pouvoir être considérés sous la responsabilité des agriculteurs.

C'est pourquoi Prométherre est catégoriquement opposée à la transcription dans le droit dispositif contraignant de mesures supplémentaires qui sont actuellement incitatives et soutenues financièrement, singulièrement du fait de leur absence de rentabilité économique agricole. De plus, une telle transposition précède de manière inopportune les réflexions qui sont en cours et les décisions à venir pour le renouvellement de la politique agricole, avec le projet PA22+. Le concept de cette dernière, notamment concernant le soutien révisé aux systèmes de production, doit également prévoir une intégration cohérente et proportionnée des mesures en relation avec la réduction des émissions d'ammoniac de l'élevage. Cette mise en œuvre précipitée par l'OFEV du projet de modification de l'OPair mis en consultation est donc prématurée et inutilement découlée de l'ensemble des mesures agro-environnementales mais aussi éthologiques qui doivent être redéfinies dans le cadre de PA22+. Elle est la manifestation caractérisée d'une conduite désordonnée du Conseil fédéral qui ne semble pas parvenir à coordonner, en amont et de manière cohérente, les actions de certaines de ses administrations dont l'autonomie décalée de la politique agricole interpelle largement.

Prométherre rejette le lien qui devrait être fait entre l'OPair et l'OPD, ainsi qu'avec l'OCCEA, car il n'est pas admissible de mélanger les responsabilités qui découlent du respect de la législation générale (ici l'OPair), applicable à tous sans condition préalable, de celles qui relèvent du choix d'effectuer certaines prestations agricoles contre juste rémunération (l'OPD avec les PER). L'exécution en est fondamentalement différente et incombe à des autorités distinctes. Les mélanger équivaut à diluer toute responsabilité des uns comme des autres, ce qui n'est pas une garantie de succès de telles mesures.

Encore une fois, lorsque des résultats attendus de manière excessivement optimiste ne seront pas atteints, on s'en défaussera sur l'agriculture qui n'atteint pas les objectifs auxquels elle n'a pas consenti en dépit de mesures obligatoires qu'elle sait ne pas être adéquates en regard des effets escomptés. Il faut d'ailleurs s'interroger sérieusement sur la pertinence des obligations projetées, et des investissements importants qu'elles nécessiteront, lorsqu'un monitoring mandaté par l'OFEV constate que les concentrations en ammoniac dans l'air mesurées depuis plus de 15 ans sont pratiquement stables (Eva Seitler et al. - fub août 2018), alors que les émissions d'ammoniac issues de l'élevage sont sensées avoir diminué de 18% à 33%, selon les sources.

Techniquement, une généralisation de l'épandage de purin avec des pendillards est probablement de nature à diminuer les émissions d'ammoniac mais elle ne favorise pas une meilleure efficacité de ce type de fertilisation qui constitue déjà, à la base, une forme d'économie circulaire inspirée des principes du développement durable. D'autres facteurs jouent un rôle bien plus capital, en particulier le choix du moment de l'épandage en fonction des conditions climatiques ou la stratégie d'investissement de l'entreprise dans les machines ou les bâtiments, qu'il revient au chef d'exploitation de faire en toute connaissance de cause. Par ailleurs, les obligations prévues produiront aussi des effets négatifs sur l'environnement à ne pas sous-estimer : compactage des sols lors de l'épandage de machines lourdes, potentielles émissions supplémentaires de protoxyde d'azote (puissant GES), substitution par des engrais du commerce, transports supplémentaires du fait de la dilution minimale à effectuer. Il n'y a ainsi aucune justification technique ou économique à imposer uniformément par la loi une seule des multiples solutions dont disposent les agriculteurs pour réduire les émissions d'ammoniac, au risque d'induire des pratiques indésirables ou de déresponsabiliser définitivement les intéressés, en oubliant les fondamentaux de l'agronomie. Les possibilités dérogoires à partir d'une certaine déclivité du terrain ou pour la préservation d'arbres haute-tige engendrent également une forte incertitude. Dans de nombreux cas, l'utilisation combinée d'un déflecteur et d'un pendillard est la plus indiquée, non pas uniquement du fait de la déclivité ou de la présence des arbres, mais surtout pour des raisons opérationnelles, organisationnelles et environnementales. Il est très difficile de prévoir toutes ces situations dans un régime d'exceptions, et cela est presque impossible à contrôler. A cet égard, les nouvelles dispositions, ainsi que le système de contrôle correspondant qui devrait être créé et mis en œuvre, sont contrairement en tous points à l'objectif de simplification administrative.

En conclusion, la responsabilité pour le choix de la technologie d'épandage doit rester chez l'exploitant agricole, afin que celui-ci puisse décider de manière raisonnable et responsable en considérant les différentes conditions et options à sa disposition. Il en va de même pour la couverture des anciennes fosses à lisier, les investissements lourds dans les structures des exploitations n'ayant de sens que s'ils s'inscrivent dans le cadre d'une adéquation parfaite avec la stratégie d'entreprise de son propriétaire. Economiquement, le choix de passer d'une incitation financière positive à une obligation générale coercitive, voire punitive au travers de réductions des paiements directs, ne trouve pas davantage de justification. En effet, les obligations prévues, si tant est qu'elles parviennent à réduire encore les émissions, ne permettent pas d'améliorer l'efficacité de la fertilisation des engrais de ferme concernés ; il n'en résulte aucune amélioration du résultat d'exploitation qui serait à même de compenser, ne serait-ce que partiellement, les coûts supplémentaires qu'elles induisent inévitablement. Le maintien d'une compensation financière pour les exploitations qui adoptent volontairement les méthodes les plus efficaces de réduction des émissions d'ammoniac reste donc la mesure adéquate à garder dans l'OPD en lieu et place de la proposition de les rendre obligatoire dans l'OPair.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

- ☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- ☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- ☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Une obligation générale en vertu de l'OPair ne doit pas devenir une «prestation écologique requise» exigible au sens de l'OPD et n'a pas à être renforcée par des sanctions et des contrôles supplémentaires (exclusion de la double peine).
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Refus de contrôles supplémentaires dans le domaine d'activité agricole.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Le découplage de cette mesure de la PA22+ n'est ni cohérent, ni opportun.
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 55	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Obligation légale à limiter aux nouvelles installations selon le principe de la protection et garantie des investissements antérieurs.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Il doit revenir aux agriculteurs de définir les méthodes appropriées à leurs conditions d'exploitation, et non aux offices fédéraux. De plus, les méthodes prescrites ne sont pas les

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIat			
			seules qui soient aptes à atteindre les objectifs visés, par exemple il existe des défectueux «grosses gouttes» et surtout le choix optimal du moment d'épandage.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIat			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIat			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0384

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Public Eye
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	PE
Adresse / Adresse / Indirizzo	Dienerstrasse 12, 8021 Zürich
Name / Nom / Nome	Christa Luginbühl
Datum / Date / Data	21.06.2019

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Durch die vorgeschlagene Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) anerkennt der Bundesrat die grosse Gefährdung von Mensch und Umwelt, die weltweit mit der Verwendung der Pestizidwirkstoffe Atrazin, Diafenthiuron, Methidathion, Paraquat und Profenofos einhergeht. Wir erachten die Einführung eines Verfahrens zur vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Importlandes zur Ausfuhr dieser Gefahrenstoffe aus der Schweiz allerdings als klar ungenügend, um Umwelt- und Gesundheitsrisiken von besonders gefährlichen Pestiziden effektiv zu reduzieren. Stattdessen befürworten wir ein Exportverbot für alle Pestizide, deren Einsatz hierzulande aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes verboten wurden.

Die Motion Mazzone 17.4094 fordert einen Ausfuhrstopp von Pestiziden, die in der Schweiz ausdrücklich aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes verboten sind. In seiner Antwort auf die Motion anerkennt der Bundesrat, dass durch die Verwendung solcher Pestizide «ernsthafte Gesundheits- oder Umweltprobleme verursacht werden» können, besonders in «Entwicklungsländern in denen Arbeitnehmende und Bauern nicht über die notwendige Ausbildung, Information und Schutzausrüstung für eine sichere Anwendungspraxis verfügen». Dennoch erachtet der Bundesrat ein Exportverbot dieser Pestizide für «nicht verhältnismässig, soweit der Schutz der Gesundheit von Menschen und der Umwelt mit anderen Massnahmen erreicht werden kann, welche die Wirtschaftsfreiheit weniger stark beschränken». Stattdessen schlägt er eine Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vor, wonach die Ausfuhr bestimmter gesundheits- oder umweltgefährdender Pestizide, deren Verwendung in der Schweiz nicht zugelassen ist, künftig einer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Einfuhrlandes bedarf. Betroffen sind die Wirkstoffe Atrazin, Paraquat, Profenofos, Diafenthiuron und Metidathion. Für diese Wirkstoffe gilt heute eine Pflicht zur Ausfuhrnotifikation, da sie alle im Anhang 1 der Verordnung 814.82 zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (ChemPIC) aufgeführt sind. Der Importstaat muss also bereits heute über die Ausfuhr der Stoffe aus der Schweiz informiert werden. Neu wäre, dass die Einfuhrstaaten einem Export vorgängig und ausdrücklich zustimmen müssten.

Wir beurteilen die vorgesehene Ordnungsrevision als unzureichend, um der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch gefährliche Pestizide insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern entgegenzuwirken. Sie ändert wenig am Status Quo: Die Länder, welche die Wirkstoffe importieren, stimmen bereits heute implizit der Einfuhr zu, da sie die Verwendung der Pestizide auf ihrem Hoheitsgebiet zulassen. Es ist also damit zu rechnen, dass der Export der betroffenen Pestizide auch nach einer entsprechenden Revision der ChemRRV unverändert fortgesetzt würde.

Die Schweiz hat globale Verantwortungen und Pflichten. Es ist nicht akzeptabel, dass sie wissentlich die Umwelt und die Menschen anderer Länder hochgiftigen Produkten aussetzt. Die Verwendung von Pestiziden, die hierzulande als zu gefährlich für die Umwelt oder die Gesundheit gelten, ist anderswo nicht sicherer. Im Gegenteil: Die meisten Entwicklungs- und Schwellenländer verfügen nicht über effektive Gesetze zur Regulierung des Pestizideinsatzes und zum Schutz von Mensch und Umwelt – oder es fehlen ihnen die Ressourcen für deren Umsetzung. Der sichere Einsatz von hochgefährlichen Pestiziden kann in Entwicklungsländern nicht garantiert werden. Das räumt auch der Bundesrat ein.

Die Bevölkerung anderer Länder dennoch giftigen Substanzen auszusetzen, «von denen bekannt ist, dass sie schwere Gesundheitsprobleme hervorrufen und sogar zum Tod führen können», sei eine «klare Menschenrechtsverletzung», schrieben auch die UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung

und für toxische Substanzen, und bezogen sich explizit auf das Pestizidgeschäft des in der Schweiz ansässigen Konzerns Syngenta. Auch gemäss den Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind die Staaten verpflichtet, «von Handlungen abzusehen», welche die Einhaltung der Menschenrechte «ausserhalb ihres Hoheitsgebiets verunmöglichen oder behindern».

In der Tat haben diese Pestizide in Entwicklungs- und Schwellenländern verheerende Auswirkungen. Auch der Bundesrat anerkennt in den Erläuterungen zur Verordnungsänderung die schwerwiegenden Gesundheitsfolgen, die nachweislich durch die Nutzung gefährlicher und hierzulande verbotener Pestizide entstehen, und zitiert konkrete Fälle. Diafenthiuron wurde 2017 aus der Schweiz exportiert und war mitverantwortlich an einer Vergiftungswelle von Hunderten von Bauern in Indien. Paraquat ist eines der giftigsten Pestizide der Welt und verursacht jedes Jahr Tausende Vergiftungen von Landarbeitern und Bäuerinnen. Dass der Paraquatverkauf in Entwicklungsländern Menschenrechte verletzt, zeigt etwa eine juristische Analyse des European Center for Constitutional and Human Rights und Public Eye aus dem Jahr 2011. Atrazin wird als hormonverändernd und fortpflanzungsschädigend eingestuft. Eine aktuelle Recherche in Brasilien zeigt, dass Millionen von Menschen in ihrem Trinkwasser Atrazin-Rückständen ausgesetzt sind, und dies oft in Konzentrationen, die den in der Schweiz zulässigen Grenzwert um das Zehn- bis Zwanzigfache übersteigen.

Die Empfehlungen der UNO und anderer internationaler Organisationen sind unmissverständlich: um die Umwelt- und Gesundheitsrisiken durch Pestizide zu reduzieren, müssen die gefährlichsten Stoffe vom Markt genommen und durch sicherere Alternativen ersetzt werden. Ein Ausfuhrstopp besonders gefährlicher Pestizide aus der Schweiz ist ein erster notwendiger Schritt.

Als Sitzstaat eine der weltweit führenden Pestizidverkäuferinnen und als Produktionsstandort trägt die Schweiz eine besondere Verantwortung. Sie sollte die Ausfuhr aller Pestizide strikt verbieten, deren Verwendung hierzulande wegen ihrer negativen Folgen für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt verboten wurde, und damit ihren globalen Menschenrechtsverpflichtungen nachkommen. Die Schweiz darf Wirtschaftsinteressen nicht höher stellen als die Achtung der Menschenrechte.

Die Schweiz wäre nicht das erste Land, das ein Exportverbot von Pestiziden, die im eigenen Land verboten sind, beschliesst. Im November 2018 wurde in Frankreich ein Verbot für «die Herstellung, Lagerung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln» verabschiedet, welche «Wirkstoffe enthalten, die aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Mensch, Tier oder der Umwelt nicht zugelassen sind». Vom Verbot betroffen sind alle Pestizide, die gemäss EU-Verordnung 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Union nicht zugelassen sind. Auch die EU kennt bereits heute ein Exportverbot von bestimmten schädlichen Chemikalien und Pestiziden. So dürfen Chemikalien und Pestizide, die im Anhang V der PIC-Verordnung der EU gelistet sind, wie etwa persistente organische Schadstoffe (persistent organic pollutants POPs), nicht exportiert werden. In der Schweiz dürfen POPs nicht hergestellt werden, und die Ausfuhr von bestimmten gefährlichen Chemikalien ist verboten. So dürfen bestimmte schädliche ozonschichtabbauende Kältemittel nicht aus der Schweiz exportiert werden. Eine ähnliche Regelung gilt für Asbest, der 1989 in der Schweiz verboten wurde: seit 2005 gilt für «gebrauchte asbesthaltige Gegenstände» gemäss ChemRRV auch ein Ausfuhrverbot, um zu «verhindern, dass diese später in Drittländern mit niedrigerem Entsorgungsstandard zu einem Problem werden können». Auch beim Pestizideinsatz gelten in vielen Drittstaaten schwächere Standards und Vorschriften als in der Schweiz. Analog zum Asbestverbot wäre daher ein Ausfuhrstopp für anerkanntermassen gefährliche und hierzulande verbotene Pestizide angebracht.

Ein Ausfuhrstopp verbotener Pestizide sollte sich nicht auf eine abgeschlossene Liste von fünf Wirkstoffen beschränken, sondern alle Pestizide umfassen, die in der Schweiz gemäss Anhang 1 der ChemPIC explizit «aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten sind». Alle diese Stoffe gelten somit in der Schweiz als zu gefährlich, als dass sie der Bevölkerung oder der Umwelt zugemutet werden. Aus dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht klar, weshalb sich das Verbot nur auf fünf Wirkstoffe erstreckt. Möglicherweise handelt es sich um aktuell exportierte Stoffe. Da der Produktionsstandort von Chemikalien sowie Verbote und Beschränkungen jedoch stetigen Veränderungen unterliegen, halten wir ein Exportverbot für eine abgeschlossene Liste von Stoffen für nicht zielführend. Substanzen, die heute zugelassen sind, können infolge neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes künftig verboten werden. Und möglicherweise werden in Zukunft andere Pestizide aus der Schweiz exportiert als

heute.

Am besten untergebracht wäre ein entsprechendes Verbot unseres Erachtens in der ChemPIC. Dort könnte zu diesem Zweck ein neuer Anhang mit einer regelmässig aktualisierten Liste derjenigen Pestizide eingeführt werden, deren Verwendung in der Schweiz aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes verboten ist. Nach heutigem Stand der ChemPIC würde das Verbot für alle Pestizide gelten, die im Anhang 1 der Verordnung aufgeführt sind: keiner dieser Stoffe ist gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161) aktuell in der Schweiz für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln zugelassen. In der PIC-Verordnung der EU gibt es bereits einen vergleichbaren Anhang für Pestizide, die einem Exportverbot unterliegen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.5 ChemRRV / Annexe 2.5 / Allegato 2.5			
Ziff. / Chiff. / N. 4.1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.2	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.3	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.4	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. PIC-Verordnung / Ordonnance PIC / Ordinanza PIC			
Anhang 1 Annexe 1 Allegato 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1



Referenz/Aktenzeichen: S263-1739

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Praktischer Umweltschutz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Pusch
Adresse / Adresse / Indirizzo	Hottingerstr. 4, 8024 Zürich
Name / Nom / Nome	Jennifer Zimmermann
Datum / Date / Data	19.6.2019

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung der ChemRRV.

Durch die vorgeschlagene Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) anerkennt der Bundesrat die grosse Gefährdung von Mensch und Umwelt, die weltweit mit der Verwendung der Pestizidwirkstoffe Atrazin, Diafenthiuron, Methidathion, Paraquat und Profenofos einhergeht. Wir beurteilen die Einführung eines Verfahrens zur vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Einfuhrlandes zur Ausfuhr dieser Gefahrenstoffe aus der Schweiz allerdings als klar ungenügend, um Umwelt- und Gesundheitsrisiken von besonders gefährlichen Pestiziden effektiv zu reduzieren. Zudem bemängeln wir die vorgesehene Ausgestaltung des Instruments und dessen beschränkte Reichweite auf nur fünf Pestizidwirkstoffe.

1) Das Erfordernis der Zustimmung von Importländern zur Ausfuhr besonders gefährlicher Pestizide ist selbstverständlich, aber unzureichend

Der Bundesrat will Exporte aus der Schweiz von fünf besonders gefährlichen und hierzulande aus diesem Grund verbotenen Pestizidwirkstoffen durch eine Bewilligungspflicht reglementieren. Als relevantes Kriterium für die vom BAFU zu erteilende Ausfuhrbewilligung ist einzig eine ausdrückliche Zustimmung des Importlandes zur Ausfuhr der Stoffe vorgesehen. Allerdings gilt für die betroffenen Wirkstoffe bereits heute ein ähnliches Verfahren, da sie alle im Anhang 1 der Verordnung 814.82 zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (ChemPIC) aufgeführt sind. Zwar müssen Einfuhrstaaten heute nur vorgängig über die Ausfuhr der gefährlichen Stoffe aus der Schweiz informiert werden, doch können sie den Import ablehnen. Es ist ganz im Sinne der Rotterdamer Konvention, dass unerwünschte Ausfuhren von gefährlichen Stoffen vermieden werden. Die EU hat zu diesem Zweck bereits ein Verfahren der ausdrücklichen Zustimmung eingeführt. So dürfen gemäss der PIC-Verordnung «Chemikalien, die in der Union verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen und die Notifikationskriterien des Übereinkommens erfüllen oder unter das PIC-Verfahren fallen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung des einführenden Landes ausgeführt werden» – und dies «unabhängig davon, ob es sich bei dem Land um eine Vertragspartei des Übereinkommens handelt oder nicht» (EU-Verordnung Nr. 649/2012).

Entsprechend wäre ein Verfahren der vorgängigen Zustimmung von Importländern unseres Erachtens auch in der Schweiz in der ChemPIC statt in der der ChemRRV unterzubringen. Ausserdem sollte ein solches Verfahren nicht für eine abgeschlossene Liste weniger Pestizidwirkstoffe gelten. Der Produktionsstandort von Chemikalien sowie Verbote und Beschränkungen unterliegen stetigen Veränderungen. So können Substanzen, die heute zugelassen sind, infolge neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in Zukunft aufgrund von Umwelt- oder Gesundheitsrisiken verboten werden. Anstatt den Wirkungsbereich der Revision auf Atrazin, Paraquat, Diafenthiuron, Methidathion und Profenofos zu beschränken, sollten alle Chemikalien reglementiert werden, die in der Schweiz gemäss ChemPIC explizit «aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen». Die Liste dieser Stoffe müsste regelmässig aktualisiert werden, um stets die aktuelle Verbots- und Beschränkungslage abzubilden.

Allerdings beurteilen wir die Einführung eines Verfahrens zur ausdrücklichen Zustimmung für die Ausfuhr von hierzulande verbotenen oder in der Nutzung streng beschränkten Pestiziden unabhängig von dessen Form und Reichweite als klar unzureichend, um der Gefährdung der menschlichen Gesundheit

und der Umwelt durch diese Substanzen insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern entgegenzuwirken.

2) Die Ausfuhr von besonders gefährlichen und in der Schweiz daher verbotenen Pestiziden muss verboten werden

Für Pestizide, deren Einsatz in der Schweiz gemäss ChemPIC ausdrücklich aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten ist, sollte ein generelles Exportverbot gelten. Nach heutigem Stand der ChemPIC wären alle Pestizide, welche im Anhang 1 der PIC-Verordnung aufgeführt sind, von einer entsprechenden Regelung betroffen. Keiner dieser Stoffe ist gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161) aktuell in der Schweiz für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln zugelassen.

Die Verwendung von Stoffen, die in der Schweiz als zu gefährlich gelten, um als Pflanzenschutzmittel eingesetzt zu werden, ist in anderen Ländern mindestens ebenso gefährlich und hat nachweislich negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. In den Erläuterungen zur Verordnungsänderung zitiert auch der Bundesrat konkrete Fälle von schwerwiegenden Gesundheitsfolgen, welche die Nutzung gefährlicher und hierzulande verbotener Pestizide wie etwa Paraquat, Diafenthiuron und Profenofos in anderen Ländern hat. Ausserdem anerkennt der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion 17.4094, dass besonders in Entwicklungsländern «in denen Arbeitnehmende und Bauern nicht über die notwendige Ausbildung, Information und Schutzausrüstung für eine sichere Anwendungspraxis verfügen», durch «die Verwendung von gesundheits- oder umweltgefährlichen Pestiziden (...) ernsthafte Gesundheits- oder Umweltprobleme verursacht werden» können. In vielen Entwicklungs- und Schwellenländern fehlen zudem wirksame Gesetze zur Pestizidverwendung, und die Behörden vieler Länder verfügen auch nicht über ausreichende Ressourcen, um geltende Pestizidgesetze umzusetzen. Die Bevölkerung solcher Länder anerkanntermassen gefährlichen und hierzulande aus diesem Grund verbotenen Pestiziden auszusetzen, ist daher besonders problematisch. Dennoch erachtet der Bundesrat ein Exportverbot dieser Pestizide für «nicht verhältnismässig, soweit der Schutz der Gesundheit von Menschen und der Umwelt mit anderen Massnahmen erreicht werden kann, welche die Wirtschaftsfreiheit weniger stark beschränken». Massnahmen, die tatsächlich taugen, um Gesundheit und Umwelt zu schützen, schlägt er jedoch keine vor. Stattdessen will er die Ausfuhr gefährlicher Pestizide weiterhin und im vollen Bewusstsein um deren negative Auswirkungen genehmigen. Die UN-Sonderberichterstatterin für das Recht auf Nahrung sowie der Sonderberichterstatter für gefährliche Chemikalien und Abfälle wandten sich in einem Bericht an den UN-Menschenrechtsrat mit klaren Worten gegen eine solche Praxis. Es sei eine «klare Menschenrechtsverletzung», die Bevölkerung anderer Länder giftigen Substanzen auszusetzen, «von denen bekannt ist, dass sie schwere Gesundheitsprobleme hervorrufen und sogar zum Tod führen können», schreibt sie mit explizitem Bezug auf das Pestizidgeschäft des in der Schweiz ansässigen Konzerns Syngenta.

Die internationale Gemeinschaft und die UN-Institutionen sind sich heute einig, dass die Nutzung der giftigsten Stoffe weltweit eingestellt werden muss, um die Gefahren durch Pestizide insgesamt zu reduzieren, und dass es eine globale Lösung für die Regulierung hochgefährlicher Pestizide braucht. Eine entsprechende verbindliche und umfassende Regelung auf internationaler Ebene ist aber heute nicht vorhanden. Aufgrund von fehlenden internationalen Instrumenten stehen die Staaten besonders in der Verantwortung. Mit Verweis auf Berichte des UN-Menschenrechtsausschusses erinnerte 2018 auch der UN-Sonderberichterstatter für gefährliche Stoffe und Abfälle in einem Bericht an die globale Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten: Diese müssten «Massnahmen ergreifen, um die Auslandaktivitäten von Unternehmen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet wirksam zu regeln», um den «Schutz der Menschenrechte» auch in anderen Ländern sicherzustellen, schrieb er. Auch gemäss den Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind die Staaten verpflichtet, «von Handlungen abzusehen», welche die Einhaltung der Menschenrechte «ausserhalb ihres Hoheitsgebiets verunmöglichen oder behindern». Dass der Verkauf besonders gefährlicher Pestizide in Entwicklungsländern Menschenrechte verletzt, zeigt etwa eine juristische Analyse des European Center for Constitutional and Human Rights und Public Eye aus dem Jahr 2011 zu Paraquat.

Die Schweiz wäre keineswegs das erste Land, das ein Exportverbot von Pestiziden, die im eigenen Land verboten sind, beschliesst. Erst im November

2018 wurde in Frankreich ein Verbot für «die Herstellung, Lagerung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln» verabschiedet, welche «Wirkstoffe enthalten, die aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Mensch, Tier oder der Umwelt nicht zugelassen sind». Vom Verbot betroffen sind alle Pestizide, die gemäss EU-Verordnung 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Union nicht zugelassen sind. Auch die EU kennt bereits heute ein Exportverbot von bestimmten schädlichen Chemikalien und Pestiziden, namentlich von persistenten organischen Schadstoffen (persistent organic pollutants POPs). In der Schweiz dürfen POPs nicht hergestellt werden, und die Ausfuhr von bestimmten, anerkantermassen gefährlichen Chemikalien wie etwa Asbest ist verboten.

Eine analoge Regelung für Pestizidwirkstoffe, die erwiesenermassen die Umwelt und die Menschen gefährden, wäre in der globalisierten Welt von heute mehr als angebracht und zeitgemäss. Was hierzulande zu gefährlich ist, ist es auch anderswo. Als Sitzstaat eine der weltweit führenden Pestizidverkäuferinnen und als Produktionsstandort trägt die Schweiz ausserdem eine besondere Verantwortung. Sie sollte die Ausfuhr aller Pestizide strikt verbieten, deren Verwendung hierzulande wegen ihrer negativen Folgen für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt verboten wurden, und damit den globalen Menschenrechtsverpflichtungen nachkommen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.5 ChemRRV / Annexe 2.5 / Allegato 2.5			
Ziff. / Chiff. / N. 4.1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 4.2	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 4.3	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 4.4	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 4.5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. PIC-Verordnung / Ordonnance PIC / Ordinanza PIC			
Anhang 1 Annexe 1 Allegato 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S263-1738

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Praktischer Umweltschutz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Pusch
Adresse / Adresse / Indirizzo	Hottingerstr. 4, 8024 Zürich
Name / Nom / Nome	Jennifer Zimmermann
Datum / Date / Data	19.6.2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur vorgesehenen LRV-Änderung.

Dem Statusbericht zu den Umweltzielen Landwirtschaft UZL ist zu entnehmen:

Die kritischen Eintragsraten (Critical Loads) für Stickstoff (d. h. die nach dem Stand des Wissens aus ökologischer Sicht maximal tolerierbaren Stickstoff-Einträge in naturnahe Ökosysteme) nach UNECE (2010) sowie die Critical Levels für Ammoniak (maximal tolerierbare Ammoniak-Konzentrationen) werden in der Schweiz bei den empfindlichen Ökosystemen weiterhin grossräumig überschritten (EKL 2014, Seitzler und Thöni 2015). Von den gesamten Emissionen von stickstoffhaltigen Luftschadstoffen (Stickoxide und Ammoniak, bezogen auf den Stickstoff-Gehalt) werden 70 % von der Landwirtschaft ausgestossen, 18 % vom Verkehr, 9 % von Industrie und Gewerbe und 3 % von den Haushalten (FOEN 2016).

Der Anteil der Ammoniakemissionen der Landwirtschaft an den gesamtschweizerischen Ammoniak-Emissionen beträgt rund 93 %. Die Erreichung des allgemeinen Umweltziels hängt somit massgeblich von der Landwirtschaft ab.

Das allgemeine Umweltziel «keine übermässigen Immissionen» ist nicht erreicht. Die Emissionen aus der Landwirtschaft betrugen im Jahr 2014 rund 48 000 Tonnen Stickstoff (FOEN 2016). Seit 2000 sind die Ammoniakemissionen mehr oder weniger konstant geblieben.

Um die Immissionsgrenzwerte (u.a. Feinstaub), die Critical Loads für Stickstoff, die Critical Levels für Ammoniak und somit das Umweltziel Landwirtschaft einzuhalten, ist eine Reduktion der Ammoniakemissionen um ca. 40 % gegenüber dem Stand des Jahres 2005 nötig (Schweizerischer Bundesrat 2009).

Seit 2008 werden die beiden Massnahmen Schleppschlauch und Gülleabdeckung in den Kantonen via Ressourcenprojekte und seit 2014 via Direktzahlungen unterstützt. Die Landwirtinnen und Landwirte hatten also viel Zeit sich anzupassen. Beide Massnahmen sind heute Stand der Technik.

Deshalb unterstützen wir die getroffenen Massnahmen in der LRV zur Reduktion der Stickstoffbelastung.

Diese reichen jedoch zur Einhaltung des UZL bei weitem nicht aus, siehe Zahlen oben. Dazu braucht es zusätzlich zu den technischen Massnahmen insbesondere eine Reduktion der Tierbestände und eine Anpassung im Konsum weg von den tierischen Kalorien. Ohne gesetzliche Verankerung der beiden vorgeschlagenen Massnahmen sind keine ausreichenden Fortschritte in den betroffenen Bereichen zu erwarten. Sie sind ein wichtiger Schritt auf dem Weg das Problem der Überbelastung zu mindern. Folgende Bemerkungen sind uns wichtig:

- In den Erläuterungen der Vorlage steht, dass durch die vorgeschlagenen Massnahmen eine Reduktion der Ammoniakbelastung um 4% erreicht werden kann. Diese Reduktion genügt bei weitem nicht, um die Probleme gelöst zu haben. Weitere Schritte sind notwendig und werden von uns erwartet.
- Wir erwarten eine Verbesserung des Vollzugs bei denjenigen Kantonen, in welchen die critical loads betreffend Stickstoff überschritten sind.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Dampfdruckabweichung und die Erhöhung des Aschegehaltes bei biogenen flüssigen Brennstoffen lehnen wir ab.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?**Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?****Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?**☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Mit dem Einfügen der Ammoniakminderungs-massnahmen in den ÖLN respektive in die agrarrechtlichen Grundlagen als Ergänzung kann im Vollzug die notwendige höhere Verbindlichkeit erreicht werden.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Nach der Integration der beiden Ammoniak-Minderungs-massnahmen in die LRV ist deren Einhaltung im Rahmen der ÖLN-Kontrollen zu überprüfen, der Vollzug ist zu stärken.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☒ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Inkrafttreten auf 1. Januar 2020.	In Anbetracht der grossen Ziellücken bei den NH ₃ -Emissionen ist eine möglichst rasche Einführung von Anhang 2 Ziffer 55 LRV angebracht. Der Stand der Technik ist definiert und für die verschiedenen Einsatzgebiete sind geeignete Maschinen (emissionsarme Ausbringung) vorhanden respektive verfügbar. Darum gibt es keinen fachlichen Grund, weitere zwei Jahre bis 2022 für die Inkraftsetzung zu warten. Die Anpassung ist nicht an den Fahrplan der AP 2022 zu koppeln.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ ☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	-
Ziff. / Chiff. / N. 55	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	-
Ziff. / Chiff. / N. 551	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Dauerhaft wirksame Abdeckungen von Güllelagern vermindern die NH ₃ -Emissionen aus der Landwirtschaft und entsprechen dem Stand der Technik. Dies wird auch in der Vollzugshilfe baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft so bestätigt. Die Messungen belegen, dass natürliche Schwimmschichten auch bei Rindergülle nicht ausreichend emissionsmindernd wirken. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist notwendig und zielführend
Ziff. / Chiff. / N. 552	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Es war und ist das Ziel, dass nach Jahren der finanziellen Unterstützung durch Ressourcenprogramme und REB die emissionsarme Ausbringung anschliessend flächendeckend gefordert wird. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und sollen nun umgesetzt werden.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Erhöhung des Maximalgehaltes an Asche für flüssige biogene Treibstoffe lehnen wir ab.	Es ist noch unklar, ob mit der vorgeschlagenen Änderung die Luftbelastung unter dem Strich nicht zunimmt.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Abweichung für den Höchstwert des Dampfdrucks im Sommerhalbjahr bei Gemischen aus Benzin und Bioethanol soll nicht weiter geführt werden.	Die Ozonbelastung ist in der Schweiz vielerorts regelmässig zu hoch. Zudem hatte die Treibstoffbranche genügend Zeit sich auf das Ende der Ausnahme vorzubereiten. Wenn die Nachbarstaaten der Schweiz ohne die Ausnahmeregelung auskommen, ist dies auch in der Schweiz nicht notwendig.



Referenz/Aktenzeichen: S263-1737

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Stiftung Praktischer Umweltschutz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Pusch
Adresse / Adresse / Indirizzo	Hottingerstr. 4, 8024 Zürich
Name / Nom / Nome	Jennifer Zimmermann
Datum / Date / Data	17.6.2019

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)**2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali****Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?****Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?****Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?**☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 3 Bst. a Art. 3, let. a Art. 3, lett. a	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 3 Bst. h Art. 3, let. h Art. 3 lett. h	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Das Zwischenlager als Begriff soll beibehalten werden.	Die Anforderungen an die Lagerung von Abfällen in Zwischenlagern sollen gleich sein wie jene für die Lagerung von Abfälle auf Abfallanlagen (ausgenommen Deponien).
Art. 6 Abs. 1 Bst. b Art. 6, al. 1, let. b Art. 6 cpv. 1 lett. b	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Mengenschwelle zur Berichterstattung metallischer Abfällen soll bei 100 t/Jahr belassen werden.	Es gibt viele Abfallbetriebe, die weniger als 1000 t/Jahr Metallabfälle verarbeiten. Eine Erhöhung der Schwelle führt darum aus unserer Sicht zu einem relevanten Datenverlust. Die Entlastung kleinerer Betriebe ist auch aus Umweltsicht nicht sinnvoll. Denn gerade sie haben z.T. einen grossen Nachholbedarf bezüglich Stand der Technik.
Art. 13 Abs. 2 Bst. b Art. 13, al. 2, let. b Art. 13 cpv. 2 lett. b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Bst. d und Abs. 3 Art. 19, al. 2, let c, let. d, et al. 3 Art. 19 cpv. 2 lett. c, lett. d e cpv. 3	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Der nicht eindeutige Begriff Standort ist zu ersetzen mit einer präziseren Definition, z.B.: „bei Tiefbauarbeiten am Ort, an dem das Material anfällt...“	Wir begrüssen die Regelung, dass schwach verschmutztes Aushubmaterial auch auf Baustellen ohne KbS-Eintrag verwertet werden darf. Der Wortlaut ist aber nicht ganz eindeutig, da noch immer der Begriff „Standort“ verwendet wird.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 27 Abs. 1 Bst. e Art. 27, al. 1, let. e Art. 27 cpv. 1 lett. e	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Zwischenlager solle nicht von dieser Bestimmung ausgenommen sein.	Siehe Bemerkungen zu Art. 3 und 29
Art. 29 Art. 29 Art. 29	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Wir fordern, dass die bestehenden Anforderungen an die Lagerung von Abfällen in Zwischenlagern für die Lagerung von Abfälle auf Abfallanlagen (ausgenommen Deponien) zu übernehmen sind.	Die Anforderungen an die Zwischenlagerung von Abfällen, wie sie bisher in Art. 29 Abs. 1 formuliert waren sind klar und richtig. Darum sollen sie in die Revision der VVEA übernommen werden. Nur so können für alle am Markt beteiligten Abfallanlagenbetreiber die gleichen Bedingungen geschaffen werden. Ausserdem wird damit den getätigten Investitionen der letzten 20 Jahre Rechnung getragen und eine Investitionssicherheit gewährleistet. Zumindest fordern wir aber eine konkretisierte Formulierung zu den Anforderungen an die Lagerung von Abfällen auf Bauschuttaufbereitungsanlagen in der Vollzugshilfe zur Verwertung mineralischer Rückbaumaterialien.
Art. 30 Abs. 2-4 Art. 30, al. 2 à 4 Art. 30, cpv. 2-4	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d Art. 32, al. 2, let. c et d Art. 32 cpv. 2 lett. c e d	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale		Die Zulassung von geogen belastetem Material als Rohmaterial für die Herstellung von Zementklinker finden wir sinnvoll. Allenfalls müssten hier aber Belastungsobergrenzen festgelegt werden, um Diskussionen vorzugreifen
Ziff. / Chiff. / N. 1.5	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.6	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.2	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Bundesamt für Umwelt BAFU

Direktion

3003 Bern

Eingang BAFU Registratur Amt
2019 Mai 24.
Direktion:
Federführung:

Gunzwil, 23. Mai 2019

Stellungnahme zur Luftreinhalte-Verordnung (LRV) Entwurf vom 14.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben vom Entwurf der Änderungen zur LRV Kenntnis genommen und machen von der Möglichkeit einer Rückmeldung gerne Gebrauch.

Im Grundsatz können wir die Änderungen nachvollziehen. Die Qualinova AG bezieht sich in der vorliegenden Stellungnahme als Kontrollorganisation nicht auf die technischen, fachlichen oder politischen Aspekte der Anpassungen. Wir beschränken uns auf die Umsetzung und Vollzugstauglichkeit der nachfolgenden Artikel der LRV.

Anhang 2 Ziff. 551 Lagerung von flüssigen Hofdüngern

Wir begrüßen die Zusammenarbeit des BAFU und des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW). Für eine glaubwürdige Umsetzung im Vollzug ist es von entscheidender Wichtigkeit, dass konkrete Vorgaben definiert werden. Empfehlungen sind für die Kontrolle nicht hilfreich, da diese wegen der fehlenden Verbindlichkeit nicht vollzugsfähig sind. Gerne steht die Qualinova AG mit ihrer langjährigen Erfahrung im Kontrollwesen bei der Erarbeitung von kontrollierbaren Vorgaben zur Verfügung.

Anhang 2 Ziff. 552 Ausbringung von flüssigen Hofdüngern, Abs. 2

Für eine glaubwürdige Umsetzung im Vollzug ist es von entscheidender Wichtigkeit, dass konkrete und genaue Vorgaben definiert werden. Eine Definition der technischen und/oder betrieblichen Ausnahmen ist zwingend und soll zu einer Gleichbehandlung aller Landwirtschaftsbetriebe in der Schweiz beitragen.

Anhang 2 Ziff. 552 Ausbringung von flüssigen Hofdüngern, Abs. 3

Wir begrüssen die Zusammenarbeit des BAFU und des BLW. Für eine glaubwürdige Umsetzung im Vollzug ist es von entscheidender Wichtigkeit, dass konkrete Vorgaben definiert werden. Empfehlungen sind für die Kontrolle nicht hilfreich, da diese wegen der fehlenden Verbindlichkeit nicht vollzugsfähig sind. Gerne steht die Qualinova AG mit ihrer langjährigen Erfahrung im Kontrollwesen bei der Erarbeitung von kontrollierbaren Vorgaben zur Verfügung.

Ziff III 2 b

Wir bitten die Verantwortlichen bei der Überführung der LRV in die Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL), sich nur auf die relevanten Artikel zu beschränken und nicht die gesamte LRV der VKKL zu unterstellen. Eine vollständige Unterstellung würde die Kontrollorganisationen (Akkreditierung) vor grosse Herausforderungen stellen.

Wie einleitend erwähnt, erachten wir das Ziel und den Zweck der Anpassungen der LRV als sinnvoll. Gerne sind wir unter Einbezug aller Betroffenen bereit, Massnahmen und Wege zu diskutieren und Lösungen auszuarbeiten.

Für eine wohlwollende Prüfung und die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Qualinova AG



Stephan Furrer

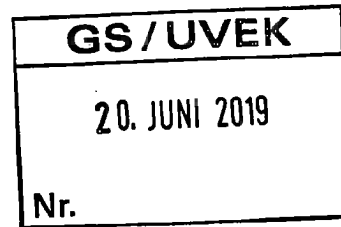
Geschäftsleiter



Lukas Kneubühler

Q-Leitung

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Vorsteherin UVEK
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Generalsekretariat UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern
polg@bafu.admin.ch



Zürich, 19. Juni 2019

Anhörung zur Revision der ChemRRV und der ChemPICV: Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrte Frau Bundesrätin ,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Revision der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung (ChemRRV) Stellung nehmen zu können. Die Mitwirkungsmöglichkeit schätzen wir und lassen Ihnen gerne hiermit unsere Stellungnahme zukommen.

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die Mitglieder von scienceindustries, die chemisch-pharmazeutische Industrie in der Schweiz, sind global tätig. Die Unternehmen sind daran gewöhnt, in all ihren Absatzmärkten die dort geltenden Vorschriften einzuhalten. Harmonisierte Regelungen für den Umgang mit Chemikalien liegen in der Regel im Interesse der hiesigen Unternehmen, insbesondere, wenn sie Wettbewerbsnachteile verhindern. Sie stehen mit ihren wirtschaftlichen Aktivitäten im Wettbewerb zu europäischen und aussereuropäischen Mitbewerbern. Alle Exporte, die mit rund 98% Anteil den Hauptanteil der Geschäftstätigkeit ausmachen, müssen den hiesigen Anforderungen bei der Produktion entsprechen und die Vorgaben in den Zielländern erfüllen, um marktfähig zu sein. Dem Produktionsstandort Schweiz kam in der Vergangenheit der Umstand zu Gute, dass der Umgang mit Chemikalien nicht mit unnötigem regulatorischem, administrativem Aufwand und damit Kosten verbunden war, weil die eigenständige Weiterentwicklung des Schweizer Chemikalienrechts einige der systematischen und fachlich nicht nachvollziehbaren Fehlentwicklungen im europäischen Chemikalienrecht nicht nachvollzogen hat. Diese Vorteile sehen wir mit den geplanten Anpassungen akut gefährdet.

Um was geht es

Der internationale Handel von bestimmten Chemikalien (Ein- und Ausfuhr) untersteht dem Rotterdamer Übereinkommen, welches in der Schweiz durch die sog. PIC-Verordnung umgesetzt wird (Verordnung über das Verfahren der Information, respektive der vorgängigen Zustimmung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel, „Prior Informed Consent“). Mit der partiellen Übernahme europäischer Einschränkungen beabsichtigt die Vorlage allerdings viel einschneidendere Massnahmen einzuführen, als sie die EU kennt. Die Revisionvorlage sieht eine ergänzende Änderung in der ChemRRV (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) vor, um dieses Verfahren neben der ChemPICV auch in einem Anhang der ChemRRV einzuführen. Damit wird beabsichtigt den Export bestimmter Pestizide (Pflanzenschutzmittel und Biozide) und später gegebenenfalls Industriechemikalien, die in der Schweiz nicht oder nicht mehr marktfähig sind, von einer vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Einfuhrlandes abhängig zu machen, bevor eine Ausfuhrbewilligung erteilt wird. Der Verwaltung soll aber auch die Möglichkeit gegeben werden trotz vorliegender Zustimmung des Einfuhrlandes eine Ausfuhrbewilligung verweigern zu können.

Diejenigen Stoffe, welche neu eine Ausfuhrbewilligung nach ChemRRV Anhang 2.5 benötigen, werden in der PIC-Verordnung gelöscht.

Position RAHN AG zur Vernehmlassungsvorlage:

RAHN AG lehnt die Vorlage ab. Dies gilt sowohl für die beabsichtigten Änderungen im Anhang 2.5 ChemRRV, wie auch die Änderungen in der ChemPICV.

Begründung:

Die Vernehmlassungsvorlage greift einer vom Parlament noch nicht behandelten Motion Mazzone 17.4094 (Ausfuhrstopp für in der Schweiz verbotene Pestizide. Was hier als gefährlich gilt, ist es auch im Ausland) vor. Es ist unseres Erachtens nicht angemessen und irritierend, dass die Bundesverwaltung hier vorprescht. Sowohl die Motion Mazzone wie die Vernehmlassungsvorlage gehen vom falschen Verständnis aus, dass nur Produkte, die im verhältnismässig sehr kleinen Heimmarkt Schweiz zugelassen sind, exportiert werden sollen. Es liegt aber aus Sicht von RAHN AG in der hoheitlichen Kompetenz des Ziellandes, darüber zu entscheiden, ob Produkte importiert, in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen. Genau das ist Sinn und Zweck des Rotterdamer Übereinkommens und entspricht in diesem Bereich auch international üblichem Vorgehen, auch wenn einzelne Länder/Gruppen von Ländern, davon abweichende Regelungen beschlossen haben. Es liegt aber im ureigensten Interesse eines Exportlandes wie der Schweiz, dass sich möglichst alle Staaten, auch die Schweiz, an die internationalen Standards halten.

Die Schweiz soll deshalb für die Anpassung der Stofflisten, die dem internationalen PIC-System unterstellt sind (Anhang ChemPICV), nur so weit gehen, wie das Rotterdamer Übereinkommen in Anhang III geht. Nicht darüber hinaus, und zwar auch dann nicht, wenn die EU darüber hinaus geht. Wenn die Schweiz der Ansicht ist, dass weitere Stoffe dem System unterstellt werden sollen, dann ist das multilateral über eine Anpassung des Anhangs III der Rotterdamer Konvention zu erzielen.

Das Rotterdamer Übereinkommen hat das Prinzip der "shared responsibility" etabliert. Damit soll

die Verantwortung für den Einsatz von Stoffen durch Importeur und Exporteur gleichermaßen getragen werden. Umgesetzt wird dies, indem Exportstaaten nur exportieren, wenn Importstaaten die Zustimmung für den Import erteilen. Dieses Prinzip des "Prior Informed Consent" (PIC) wird bereits heute in der Schweiz durch die ChemPICV vollständig umgesetzt. Das Übereinkommen lässt weitergehende Regulierungen zu. Dabei ist aber zu beachten, dass das Übereinkommen gleichzeitig ausdrücklich darlegt, dass dieses System nicht zur Abschottung von Märkten missbraucht werden darf.

Die Aufnahme neuer Stoffe in Annex III des Rotterdamer Übereinkommens wird mittels eines wohl definierten Verfahrens beurteilt und umgesetzt. Unilaterale Massnahmen, wie diejenige der EU, führen zu erhöhtem Abklärungsbedarf seitens der Behörden, zu Unsicherheiten und zu Lieferverzögerungen und damit zu einer signifikanten Wettbewerbsbenachteiligung der betroffenen Unternehmen.

In der Schweiz verbotene oder stark eingeschränkte Chemikalien, die in der ChemPICV, nicht aber in Annex III des Rotterdamer Übereinkommens gelistet sind, bedürfen einer jährlichen Exportnotifizierung an den importierenden Vertragsstaat. Damit wird dem Importland der Status der Chemikalie in der Schweiz mitgeteilt, worauf dieser ggf. eine Überprüfung der Anwendung dieser Chemikalie einleiten kann.

In Ergänzung hierzu erachtet es RAHN AG nicht als sinnvoll, die Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens in nationales Recht ohne zwingende Gründe auf zwei voneinander unabhängige Verordnungen mit unterschiedlicher Ausrichtung aufzuteilen. Die bisherige Ausrichtung des Anhangs 2.5 ChemRRV verfolgt ausschliesslich ein Schutzziel auf Schweizer Territorium, während das Rotterdamer Übereinkommen und in der Folge dessen Umsetzung im Rahmen der ChemPICV ein Schutzziel ausserhalb des Schweizer Territoriums verfolgt. Diese sachdienliche Trennung ist beizubehalten.

2 Bemerkungen zu konkreten Artikeln:

2.1. Anmerkungen zu den geplanten Änderungen in ChemRRV Anhang 2.5

Anhang 2.5 der ChemRRV zielt auf die Risikoreduktion durch Beschränkungen/Verbote in der Schweiz ab. Das soll so bleiben. Der vorliegende Vorschlag ist ein Paradigmenwechsel dahingehend, dass die Schweizer Behörden davon ausgehen, dass sie besser zu wissen glauben, welche Wirkstoffe in einem Drittstaat sinnvollerweise zum Einsatz gebracht werden sollen und welche nicht.

Begründung:

Gewisse Chemikalien und Wirkstoffe wurden in der Schweiz vom Markt genommen, weil die Abwägung von Nutzen einer weiteren Verwendung die damit eingegangenen Risiken nicht aufzuwiegen vermag, oder weil sie rein marktwirtschaftlich für die produzierenden Unternehmen keinen Sinn mehr ergaben. Weitere Gründe dafür, dass Stoffe zwar in der Schweiz produziert, jedoch nicht hier auf den Markt gebracht werden liegt in den geographischen und/oder klimatischen Gegebenheiten bzw. den unterschiedlichen regulatorischen Zulassungskriterien.

Für andere Klimazonen sehen solche Abwägungen durchaus anders aus. Die lokalen Bedingungen, die Flora und Fauna aber auch die Probleme, die mittels Einsatz bestimmter Chemikalien und Wirkstoffe gelöst werden können, sind nicht mit den Gegebenheiten in der Schweiz vergleichbar.

Das Vorgehen des BAFU entspricht einem ausschliesslichen Hazard-Approach, den RAHN AG im Grundsatz ablehnt. Das Argument, nachdem «die behördliche Beurteilung ergab, dass das Risiko ... inakzeptabel» sei (vgl. Erläuternder Bericht, Kap. 4.1, Seite 5), ist nicht statthaft, als es unseres Erachtens den Behörden des Ziellandes und nicht den Schweizer Behörden zusteht, diese rudimentäre, unvollständige Risikoabwägung vorzunehmen. Die Behörden des Ziellandes sind für die Interessensabwägung ihr Territorium betreffend zuständig und verantwortlich und damit für regulatorische Massnahmen wie Marktzulassungen und Importbewilligungen, nicht die Schweiz.

2.1.1. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.1 Bewilligungspflicht

RAHN AG lehnt die Schaffung einer separaten Liste von Stoffen, für die eine Ausfuhrbewilligungspflicht mit expliziter Zustimmung des Importlandes eingeführt werden soll, grundsätzlich ab. Die Ausfuhrbewilligungspflichten haben sich einzig am Rotterdamer Übereinkommen zu orientieren und sind in dessen nationaler Umsetzung, namentlich in der ChemPICV, vorzusehen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Liste von Stoffen, die neu auf Anhang 2.5 ChemRRV gesetzt werden sollen (siehe Anhang zu dieser Stellungnahme), ist arbiträr. Objektive Kriterien für deren Aufnahme auf Anhang 2.5 sind nicht ersichtlich. Der erläuternde Bericht listet in Kapitel 4.1 zwar Überlegungen auf, die für die Aufnahme der Stoffe ausschlaggebend waren, sie scheinen aber nicht objektiv und z.T. auch nicht verifiziert zu sein. Für die detaillierte Kritik an dieser vorgeschlagenen Stoffliste verweisen wir auf die Besprechung im Anhang dieser Stellungnahme.

Im Weiteren ist nicht definiert, welche weiteren Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln, gegebenenfalls auch Industriechemikalien, in Zukunft auf die Liste aufgenommen werden könnten, respektive nach welchen Kriterien und Verfahren solche Aufnahmen vorgenommen werden sollten. Die Erfahrung legt nahe, dass auch die Liste des Vernehmlassungsvorschlages nicht abschliessend ist, sondern mit fortschreitender Zeit wachsen dürfte.

RAHN AG lehnt die Einführung der Bewilligungspflicht für die Verbringung von Stoffen aus einem offenen Zolllager, einem Zolllager für Massengüter oder einem Zollfreilager grundsätzlich ab. Die Ausfuhrbewilligungspflichten haben sich einzig am Rotterdamer Übereinkommen zu orientieren und sind in dessen nationaler Umsetzung, namentlich in der ChemPICV, vorzusehen.

Begründung:

Laut Zollgesetz (ZG, SR 631.0) Art. 6 Bst. h versteht man unter Ausfuhr das Überführen von Waren ins Zolldes Ausland. Gemäss Art. 50 Ziff.1 und 2 sind Zolllager (offene oder für Massengüter) von der EZV zugelassene und unter Zollüberwachung stehende Orte im Zollgebiet, an denen Waren unter den von der EZV festgelegten Voraussetzungen gelagert werden dürfen. Zollfreilager unterliegen der Zollüberwachung (ZG, Art. 62 Ziff. 1 Bst. a). In Zollfreilagern dürfen zur Ausfuhr veranlagte Waren gelagert werden, wenn sie nach ihrer Auslagerung ausgeführt werden. Der Bundesrat kann die Lagerung von Waren vorsehen, die nicht ausgeführt werden. (ZG, Art. 62 Ziff. 2). RAHN AGachtet die Aufführung der verschiedenen Zolllager deshalb als unnötig.

Die vorliegende Formulierung im Entwurf zur Änderung der ChemRRV stellt im Weiteren nicht klar, ob nur Zolllager, Zolllager für Massengüter oder Zollfreilager auf Schweizer Territorium betroffen

sind und schafft dahingehend Rechtsunsicherheit insbesondere für Unternehmen, die Sitz oder Niederlassung in der Schweiz haben und solche Lager ausserhalb des Territoriums der Schweiz nutzen.

RAHN AG lehnt ausserdem die Einführung der neuen Schwellenmenge von 10 kg / Jahr / Empfangsstaat ab.

Begründung:

Die Vorgaben bezüglich Schwellenmengen sind ebenfalls in Art. 2 ChemPICV, Abs. 2. Bst h ausreichend streng ausformuliert (10 kg / Sendung). Es ist diesbezüglich keine Verschärfung in der ChemRRV angezeigt.

2.1.2. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.2 Bewilligungsvoraussetzungen

RAHN AG lehnt die Ziffer 4.2 in dieser Form ab.

Begründung:

Die Ziffer 4.2 schafft lediglich Klarheit, dass eine Bewilligung zur Ausfuhr nur erteilt wird, wenn eine Einfuhrbewilligung vorliegt. Allerdings gibt die Vernehmlassungsvorlage keinen Hinweis darauf, welche Kriterien angewendet werden sollen, um eine Ausfuhrbewilligung bei Vorliegen einer Einfuhrbewilligung zu oder zu verweigern. Mündlich präzisierte das BAFU auf Nachfrage, dass nicht vorgesehen ist, bei vorliegender Einfuhrbewilligung eine Ausfuhrbewilligung zu verweigern. Dies ist aus unserer Sicht ein Grund mehr, am etablierten System im Rahmen der ChemPICV festzuhalten und nicht mit der ChemRRV zu vermischen.

In Ergänzung dazu ist zu bedenken, dass Staaten, gerade solche in anderen Klimazonen, durchaus legitime Verwendungszwecke für Chemikalien und Wirkstoffe haben, die in der Schweiz und dem restlichen Europa, ebenfalls durchaus legitim, nicht oder nicht mehr eingesetzt werden. Es mutet vermessen und anmassend an, wenn die Schweiz für sich in Anspruch nimmt, lokale Verhältnisse in anderen Staaten besser zu kennen, als dort ansässige Akteure.

Wenn in der Folge ausländische Akteure bestimmte Chemikalien oder Wirkstoffe international einkaufen, weil sie darauf angewiesen sind, werden sie sich diese Stoffe beschaffen. Die Beschaffung wird dort erfolgen, wo Preis und administrativer Aufwand in vernünftigem Verhältnis zum beschafften Gut stehen. Wenn der gleiche Stoff in einem Staat beschafft werden kann, der keine zusätzlichen administrativen Hürden aufstellt, wird der Stoff eher dort beschafft werden, wohingegen Lieferanten aus Staaten, die willkürlich und trotz vorliegender Einfuhrerlaubnis in bevormundender Art eine Ausfuhr verweigern können, das Nachsehen haben werden. Die Folge davon ist die Verlagerung von Produktionsstandorten, respektive der Verlust von Kunden an ausländische Mitbewerber. Damit einher geht der Wegfall von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung in der Schweiz, ohne dass im Zielland die angestrebte Wirkung erzielt werden kann.

Das Rotterdamer Übereinkommen kennt keine «no undercut policy»: In einzelnen völkerrechtlich nicht bindenden Abkommen im Bereich der Nonproliferation von Massenvernichtungswaffen gibt es das Prinzip der «no undercut policy». Bei Vorliegen eines sogenannten «Denials» (Verweigerung einer Exporterlaubnis) dürfen auch die anderen, dem System angeschlossenen

Staaten nicht mehr an den fraglichen Empfänger exportieren. Im Rahmen des Rotterdamer Übereinkommens existiert keine «no-under-cut policy». Damit führen das Vorpreschen der EU und die noch weitergehenden Massnahmen der Vernehmlassungsvorlage einzig dazu, dass es zu einer erheblichen Marktverzerrung zu Ungunsten Schweizer Unternehmen kommt. Damit wird kein Zuwachs an Sicherheit für Mensch und Umwelt erreicht, da die gewünschten Stoffe trotzdem beschafft werden können. Es werden lediglich aussereuropäische Mitbewerber begünstigt.

Die Erfahrungen in der EU mit der Umsetzung der vom BAFU zitierten EU-PIC-Verordnung haben Folgendes gezeigt:

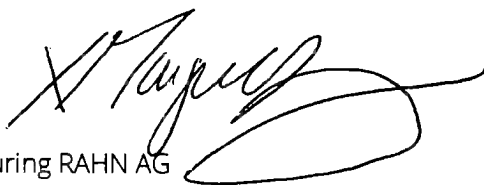
- Empfangsstaaten haben mitunter Schwierigkeiten, wenn Einfuhrentscheide für Stoffe gefordert werden, die nicht auf Anhang III des Rotterdam Übereinkommens aufgeführt sind. Die mit der Umsetzung des Rotterdam Übereinkommens beauftragten Behörden (designated national authorities) fühlen sich oft nicht zuständig für Stoffe, die nicht international dem PIC-System unterstellt sind, beantworten die Anfragen nicht und stellen dementsprechend auch keine Einfuhrentscheide für Stoffe aus, die nicht auf Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens stehen.
- In der Folge verzögert sich ein möglicher Export in nicht-OECD-Länder um mindestens 2 Monate, in denen aussereuropäische Mitbewerber ungehindert liefern können.

Zudem verschweigt die Vernehmlassungsvorlage ein wesentliches Element, das die EU diesbezüglich eingeführt hat: Die EU kann in Fällen, in denen eine Antwort des Importstaates ausbleibt, einen sogenannten «Waiver» ausstellen. Dies kommt dann zum Tragen, wenn das Exportunternehmen darlegen kann, dass der betroffene Stoff im Zielland registriert und/oder marktfähig ist. Dieses Waiver-System hat die Schweiz im Rahmen der ChemPICV ebenfalls eingeführt (vgl. ChemPICV Art. 4 Abs. 3). Es wird aber durch die vorgeschlagenen Bestimmungen im Rahmen der ChemRRV ausgehebelt und de-facto ausser Kraft gesetzt und stellt damit einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für Schweizer Unternehmen dar.

Freundliche Grüsse

Xavier Marguerettaz

Vice President EnergyCuring RAHN AG





Referenz/Aktenzeichen: S253-1120

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Recycling Entsorgung Abwasser Luzern
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	REAL
Adresse / Adresse / Indirizzo	Reusseggstrasse 15, 6020 Emmenbrücke
Name / Nom / Nome	Daniele Vergari
Datum / Date / Data	18.06.2019

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen der VVEA, soweit REAL davon betroffen ist.

Zusätzlich zur Aufteilung des Art. 3 Abs. a in neu 3 Ziffern soll die Zusammensetzung des Siedlungsabfalls klarer definiert werden. Die Umschreibung „...*betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar.*“ in Ziff. 2 und 3 führt im Vollzug dazu, dass sich Unternehmen vom Monopol befreien wollen, welche nach Beurteilung von REAL klar dem Monopol unterstehen. Insbesondere die Mengenverhältnisse lassen sich kaum je eindeutig ermitteln.

Antrag zur Anpassung: Als klares Kriterium für die Kategorisierung der Abfälle eignet sich unseres Erachtens, ob ein Abfall sortenrein oder gemischt vorliegt. Gemischte, brennbare Abfälle oder solche, wie sie auch in Haushalten auftreten unterstehen dem Monopol, sofern sie aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammen. Sortenreine Abfälle dagegen können als übrige Abfälle gelten.

Art. 3 Bst. a neu

a. Siedlungsabfälle:

1. *aus Haushalten stammende Abfälle,*
2. *aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, die gemischt, brennbar und betreffend Inhaltsstoffe mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind,*
3. *aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, die gemischt, brennbar und betreffend Inhaltsstoffe mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;*

Gleichzeitig beantragen wir, dass der Artikel 3 Buchstabe b, also die Definition für Unternehmen auch angepasst wird, damit der Vollzug mit vertretbarem Aufwand stattfinden kann. Die aktuelle Unternehmensdefinition ist nicht vollzugstauglich und der damit verbundene administrative Mehraufwand nicht akzeptabel.

Die aktuelle Unternehmensdefinition gemäss Artikel 3 Buchstabe b führt dazu, dass Städte und Gemeinden systematisch und wiederkehrend die Konzernstrukturen und die Organisation der Abfallentsorgung von Unternehmen erfassen müssen, um eine schlüssige Beurteilung über die Monopolzugehörigkeit von Unternehmen vornehmen zu können. Die Praxis zeigt, dass diese Arbeiten eine Daueraufgabe sind und die zusätzliche Bürokratie nach der Einführungsphase auch nicht wieder wegfällt. Bisher galt in der Siedlungsabfallwirtschaft das Territorialprinzip. Die Neuregelung der Unternehmensdefinition bricht mit diesem bewährten Grundsatz.

In der Motion Fluri 11.3137 war explizit von «Betrieben» die Rede, was gemäss den Unternehmensdefinitionen des BFS eher dem Begriff der «örtlichen Einheit» entspricht als der aktuell in der VVEA festgelegten Unternehmensdefinition. Wir beantragen daher auch eine vollzugstaugliche Anpassung der Unternehmensdefinition in Artikel 3 Buchstabe b.

Antrag zur Anpassung: Als einfach messbare Grösse für die Beurteilung der Monopolzugehörigkeit ist die Summe der Vollzeitstellen eines Unternehmens pro Gemeinde zu verwenden. Sofern mehrerer in einem Konzern zusammengeschlossene Unternehmen (z.B. grosse Detailhändler) gegenüber den betroffenen Gemeinden aktiv nachweisen, dass die Abfallentsorgung konzernweit gemeinsam organisiert wird, fallen diese Abfälle nicht unter das Siedlungsabfallmonopol.

Art. 3 Bst. B neu:

Unternehmen: Summe der örtliche Einheiten (Definition gemäss Bundesamt für Statistik) pro Gemeindegebiet.

Weisen mehrere in einem Konzern organisierte Unternehmen mit total mehr als 250 Vollzeitstellen gegenüber den Standortgemeinden nach, dass konzernweit die gesamte Abfallentsorgung gemeinsam organisiert wird, so gelten deren Abfälle nicht als Siedlungsabfälle

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 3 Bst. a Art. 3, let. a Art. 3, lett. a	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Ergänzen mit Territorialprinzip und Zusammensetzung Abfall, gemäss Ausführungen in 2.1	Siehe 2.1
Art. 3 Bst. h Art. 3, let. h Art. 3 lett. h	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 6 Abs. 1 Bst. b Art. 6, al. 1, let. b Art. 6 cpv. 1 lett. b	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 13 Abs. 2 Bst. b Art. 13, al. 2, let. b Art. 13 cpv. 2 lett. b	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Bst. d und Abs. 3 Art. 19, al. 2, let c, let. d, et al. 3 Art. 19 cpv. 2 lett. c, lett. d e cpv. 3	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 27 Abs. 1 Bst. e Art. 27, al. 1, let. e Art. 27 cpv. 1 lett. e	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 29 Art. 29 Art. 29	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 30 Abs. 2-4 Art. 30, al. 2 à 4 Art. 30, cpv. 2-4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d Art. 32, al. 2, let. c et d	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 32 cpv. 2 lett. c e d			

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.6	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.2	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Schweizerische Eidgenossenschaft

Bundesamt für Umwelt BAFU

Frau Bundesrätin Simonette Sommaruga

Brugg, 12. Juni 2019

Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020

Stellungnahme des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes SBLV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir erlauben uns, zum oben erwähnten Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

Dem Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV ist es ein grosses Anliegen, dass die natürlichen Ressourcen geschont werden und Boden, Wasser und Luft grösstmöglichen Schutz erfahren. Dem Verband sind rund 58'000 Mitglieder angeschlossen, welche durch ihren Beruf und ihre Arbeit tagtäglich mit der Natur in Kontakt kommen und deshalb stark für umweltrelevante Themen sensibilisiert sind.

Ebenso wichtig ist den Verbandsmitgliedern jedoch der Einbezug der wirtschaftlichen Tragbarkeit und der Effizienz von vorgesehenen Massnahmen. Nur im Einklang mit diesen Aspekten sind diese langfristig nachhaltig. Viele Bäuerinnen arbeiten im Hügel- und Berggebiet, für viele ist die Arbeit mit ihren Tieren, insbesondere die Rindvieh-, Schweine- oder Geflügelhaltung ein wichtiger Teil ihres Lebens und ihre Einkommensquelle. Massnahmen im Bereich der flüssigen Hofdünger betreffen also ganz grundlegend die Existenz ihrer Betriebe.

Reduktion von Ammoniak-Emissionen

Der SBLV sieht es als wichtig an, dass die Ammoniak-Emissionen in der Landwirtschaft sukzessive weiter gesenkt werden können. Im Rahmen der bisherigen Agrarpolitik und der kommenden AP 22+ wird diesem Aspekt grosse Wichtigkeit beigemessen. Das Potential für Senkungen ist abhängig von verschiedenen Aspekten, die durch die vorliegenden Vorschläge über die LRV jedoch nur unzureichend einbezogen werden, ja teilweise einen gegenteiligen Effekt haben werden. Zudem muss beachtet werden, dass es auch Zielkonflikte gibt. Insbesondere denjenigen zwischen dem Ziel der Reduktion von Ammoniakemissionen und demjenigen eines hohen Tierwohles (z.B. Laufställe).

Unsere Bemerkungen zu:

Ziff. 55 Anlagen zur Lagerung und Ausbringung von flüssigen Hofdüngern

Ziff. 551 Lagerung von flüssigen Hofdüngern

Bereits seit einigen Jahren werden Gülleraum-Neubauten nur noch mit Abdeckung bewilligt. Ältere Güllesilos wurden mehrheitlich gedeckt. Wie im erläuternden Bericht aufgezeigt, sind es nur noch rund 10 % der Silos, welche hier zur Diskussion stehen. In den nächsten Jahren wird ein Grossteil dieser ungedeckten Silos von selbst verschwinden infolge Aufgabe der Tierhaltung, Revisionsbedarf, etc. Es macht ausserdem Sinn, bei Neubauten die Abdeckung von Güllesilos weiterhin ins Bewilligungsverfahren zu integrieren. Dort gehören sie hin.

Das Sparpotential für eine Ammoniakverminderung wird mit 2 % angegeben. Es wird demzufolge „mit Kanonen auf Spatzen geschossen“, wenn dafür weitere Paragraphen eingeführt werden. Das Pareto-Prinzip wird hier völlig ausser Acht gelassen!

Weit massiver sind die Ammoniakabgänge über die Laufhöfe, die Offenfrontställe etc., welche aus Gründen des Tierwohls weiter propagiert werden. Es ist Sache der Politik, hier eine Güterabwägung zu machen. Eine Optimierung im Bereich von Bruchteilen von Prozenten über die LRV scheint überhaupt nicht zielführend und verschlingt unnötige Ressourcen in allen Bereichen.

Wir beantragen deshalb, Ziff. 551 zu streichen.

Ziff. 552 Ausbringung von flüssigen Hofdüngern

Das Ausbringen von Gülle ist auf den Höfen und in der Gesellschaft ein hochsensibles Thema. Der richtige Zeitpunkt aus Sicht der Kulturen, die richtige Menge, das passende Wetter, der Wochentag, die Sensibilität der Bevölkerung; all das muss bei der Ausbringung der flüssigen Hofdünger miteinbezogen werden.

Die Ausbringung mit Schleppschlauch macht oft Sinn. Aber längst nicht immer! Der Landwirt/die Landwirtin weiss nach wie vor am besten, wann dies der Fall ist und wann und wie er/sie das Optimum aus dem wertvollen Düngestoff Gülle herausholen kann. Viel wichtiger als die Art der Ausbringung ist erwiesenermassen der Zeitpunkt, die Bodenverhältnisse, die Sonneneinstrahlung sowie Temperatur und Feuchtigkeit von Luft und Boden etc.

Das Vorschreiben von sogenannt emissionsarmen Ausbringverfahren (emissionsarm nur im Hinblick auf den Ammoniakausstoss) schafft wieder andere und zusätzliche Probleme wie grossen Bodendruck infolge der benötigten schweren Maschinen, ungeeignete Ausbringzeitpunkte, weil nicht alle gleichzeitig fahren können, Unfallgefahr bei nicht geeignetem Terrain etc.

Die vorgesehenen Ausnahmen werden aufgrund der klimatischen, topografischen, betrieblichen und organisatorischen Verhältnisse so zahlreich sein, dass ein ganzes Heer neuer Funktionäre dafür eingesetzt werden muss.

In der Einleitung des erläuternden Berichtes zur Luftreinhalteverordnung wird auf Seite 3 von der wirtschaftlichen Tragbarkeit von Massnahmen gesprochen. Danach ist zu diesem Thema kein Wort mehr zu lesen. Das ist nach unserer Meinung nicht statthaft.

Insbesondere werden der Landwirtschaft einmal mehr Kosten aufgezwungen, die kaum zu rechtfertigen sind. Die Anschaffung und Wartung der zusätzlichen Maschinen, welche äusserst anfällig sind und hohe Reparaturkosten nach sich ziehen, und die Anschaffung von grösseren Traktoren für schlecht geeignete, aber notfalls noch befahrbare Flächen sind nicht zu unterschätzen.

Ausserdem wird der Vollzug mit aufwändigen Kontrollen den Steuerzahler viel kosten, ohne dass ein eklatanter Mehrwert sichtbar sein wird. Die administrativen Aufwände werden in keinem Verhältnis zum Nutzen der Massnahme stehen.

Landwirte und Landwirtinnen müssen als Unternehmer*innen selber entscheiden können, welches Ausbringverfahren sich für welche der zu düngenden Flächen eignet.

Der SBLV lehnt aus diesen Gründen ein Obligatorium für sogenannt emissionsarme Ausbringverfahren ab und empfiehlt im Gegenzug eine „Charmekampagne“, damit weitere Flächen mit den jeweils geeigneten emissionsmindernden Verfahren gedüngt werden. Damit kann das Ziel eher und vor allem nachhaltiger erreicht werden.

Herzlichen Dank, wenn Sie unsere Anliegen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Anne Challandes

Präsidentin SBLV



Liselotte Peter

Präsidentin agrarpolitische Kommission

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Brugg, 11. Juni 2019

Zuständig: Fabienne Thomas
Dokument: 190604_Umweltpaket_Frühjahr_2020_V
VEA_SBV

Teilrevision der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 14. März 2019 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernahmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Es ist dem Schweizer Bauernverband ein grosses Anliegen, dass Abfälle in der Schweiz generell effizient und möglichst nach dem Prinzip der Kreislaufwirtschaft der Entsorgung oder Wiederverwertung zugeführt werden. Die Präzisierung betreffend den Siedlungsabfällen aus öffentlichen Verwaltungen begrüsst unsere Organisation entsprechend.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision der Abfallverordnung möchten wir zusätzlich auf eine Problematik hinweisen, die uns zunehmend Sorgen bereitet: **Immer mehr Kunststoffe gelangen via Gärgut in die landwirtschaftlichen Böden.**

Hintergrund

Die im Detailhandel anfallenden Lebensmittelabfälle werden zu einem grossen Teil in regionalen Logistikzentren oder in Läden gesammelt, ohne dass das organische Material des eigentlichen Lebensmittels von dessen Verpackung aus Plastik getrennt wird. Ähnlich verhält es sich mit Abfällen aus Hotellerie und Gastronomie. Der Grossteil all dieser gemischten Abfälle wird den Kehrrichtverbrennungsanlagen (KVA) oder Abwasserreinigungsanlagen (A-RAs) zugeführt. Ein bescheidener Anteil davon wird energetisch und zugleich stofflich genutzt.

Gemäss der Publikation „Analyse von Fremdstoffen in Kompost und festem Gärgut der Kompostier- und Vergärungsanlagen in der Schweiz“ des Vereins Inspektorat (Dezember 2017) gelangen dadurch nicht zu vernachlässigende Mengen an Kunststoff (Folien und Hartkunststoffteile) via Gärgut und Kompost auf landwirtschaftliche Nutzflächen.

Der bereits gesenkte Grenzwert für Plastikteilchen im Gärgut auf 0,1 % der Trockensubstanz, führt dazu, dass stark verschmutztes organisches Material nicht mehr stofflich-energetisch verwertet wird, oder aber die Betreiber von Biogas – und Kompostieranlagen müssen einen sehr hohen Aufwand technischer, oder betrieblicher Art

betreiben, um die zu grossen Teilchen vor dem Prozess zu entfernen. Mit technischen Massnahmen alleine können die Plastikpartikel jedoch in den meisten Fällen nicht befriedigend entfernt werden. Die Situation wird dahingehend verschärft, dass je intensiver eine vorgängige mechanische Bearbeitung stattfindet, je grösser die Gefahr einer Entstehung von nicht mehr sichtbaren Mikroplastikanteilen in den Vergärungsprodukten ist.

Resultat davon ist, dass viele Anlagebetreiber von Biogas – und Kompostieranlagen auf das Beifügen von Co-Substraten aus Detailhandel und Gastronomie verzichten, obwohl gerade dieses fürs Funktionieren der Anlagen sinnvoll wäre. Es bedarf daher einer besseren Lösung als nur der Grenzwerte, um dem Problem der Gärgut – und Kompostverschmutzung durch Kunststoff beizukommen. Die organischen Reststoffe sollten bereits am Ort des Anfalles konsequent von Plastikbestandteilen und sonstigen anorganischen Fremdstoffen getrennt werden.

Ziel und Lösungsansatz

Aus ökologischer und ethischer Sicht müssten Gastro- und Lebensmittelabfälle in erster Linie vermieden, an Tiere verfüttert, oder – falls dies nicht möglich ist – zumindest stofflich - energetisch genutzt werden. Mit nachfolgender Anpassung der VVEA würden die Voraussetzungen hierfür geschaffen.

Forderung

Obwohl Art. 14 Biogene Abfälle nicht Bestandteil der geplanten Änderungen ist, fordert unsere Organisation, dass Art. 14 im Rahmen der laufenden Teilrevision wie folgt geändert wird:

Art. 14 Biogene Abfälle

¹ Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:

a. sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen;

~~b. sie separat gesammelt wurden; und~~

~~c. die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.~~

² Biogene Abfälle, die nicht nach Absatz 1 verwertet werden müssen, sind so weit wie möglich und sinnvoll rein energetisch zu verwerten oder in geeigneten Anlagen thermisch zu behandeln. Dabei ist deren Energiegehalt zu nutzen.

~~³ Biogene Abfälle, die nach Absatz 1 verwertet werden müssen, sind am Ort des Anfalles separat zu sammeln, von anorganischen Materialien zu trennen und dürfen weder vorgängig noch nachträglich mit biogenen Abfällen nach Absatz 2 noch mit anderen anorganischen Materialien vermischt werden.~~

Seite 3|3

Begründung

Unserer Ansicht nach kann die heute bestehende Kunststoffproblematik (Weich-, Hart sowie Mikroplastik) nur nachhaltig gelöst werden, wenn Kunststoff und sonstige anorganische Reststoffe vor der eigentlichen Entsorgung und Verarbeitung konsequent aussortiert und getrennt werden. So kann gewährleistet werden, dass keine verunreinigten organischen Reststoffe in den Verarbeitungsprozess einer Biogas- oder Kompostierungsanlage gelangen. Mit dieser Lösung würde die Kunststoffproblematik gelöst und gleichzeitig die Voraussetzungen geschaffen, dass mehr biogene Abfälle in Vergärungs- und Kompostierungsanlagen genutzt werden können und dadurch Nährstoffkreisläufe geschlossen bleiben.

Mit rein technischen Massnahmen können die Plastikpartikel nicht befriedigend entfernt werden, was heute letztlich zur Konsequenz hat, dass diese nährstoffreichen biogenen Abfälle oft in die KVA gelangen und stofflich nicht mehr genutzt werden. Dies macht aus Sicht einer Kreislaufwirtschaft keinen Sinn, weshalb die Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, welche wieder eine sinnvollere Verwertung ermöglichen.

Schlussbemerkungen

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor



Referenz/Aktenzeichen: S065-0381

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Bauernverband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SBV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Name / Nom / Nome	Fabienne Thomas
Datum / Date / Data	Mai 2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Schweizer Bauernverband erachtet die Reduktion der Ammoniak-Emissionen als eine der grössten Herausforderungen an der Schnittstelle Landwirtschaft und Umwelt. Wir sind daher bestrebt, die Landwirte in dieser Hinsicht zu sensibilisieren, dass sie Hofdünger der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechend lagern und ausbringen und die Stickstoffeffizienz in der Landwirtschaft zu verbessern. Denn Hofdünger sind wertvolle Nährstoffe, welche in der Landwirtschaft gezielt genutzt werden, und nicht einfach Abfallstoffe, welche entsorgt werden müssen. Wertvoller Hofdünger, welcher wesentlich zu einem hohen Humusanteil im Boden mit Bindung von CO₂ beiträgt, soll gegenüber Handelsdünger nicht diskriminiert werden. Zu beachten ist auch, dass es auch Zielkonflikte gibt. Insbesondere denjenigen zwischen dem Ziel der Reduktion von Ammoniakemissionen und demjenigen eines hohen Tierwohles. Unter anderem sehen wir auf der Basis von wissenschaftlichen Nachweisen von Agroscope gute Möglichkeiten, Ammoniakemissionen über die Ausdehnung der Weidehaltung zu reduzieren.

Die über die Agrarpolitik etablierten Instrumente sind dabei, ihre Wirkung zu entfalten: 80% der Güllelagerstätten sind bereits zugedeckt; auf 46% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne BFF) wird Hofdünger bereits mit emissionsvermindernden Verfahren ausgebracht. Das hat dazu geführt, dass die Emissionen bei der Hofdüngerausbringung seit 1990 um 33% abgenommen hat. In der gleichen Zeit sind jedoch die Emissionen aus der Stallhaltung um 30% gestiegen. Das hängt damit zusammen, dass die modernen tierfreundlichen Ställe wesentlich höhere Emissionen verursachen als Anbindeställe. Hier existiert ein klarer Zielkonflikt zwischen Tierwohl und Ökologie. Die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft sind seit 1990 stark zurückgegangen, sie betragen noch rund 41'000 t. Wir gehen davon aus, dass bis 2020 die Ziele des Göteborg-Protokolls erreicht werden.

Momentan läuft die Vernehmlassung zur Agrarpolitik 22+, welche eine Aufnahme der emissionsarmen Ausbringverfahren in den ÖLN (Ökologischer Leistungsnachweis) als Vorschlag enthält. Die Diskussionen zu dieser Agrarpolitik sind noch nicht abgeschlossen. Es ist nicht statthaft, dass nun das Thema der emissionsarmen Ausbringverfahren über die LRV lanciert wird.

Der SBV lehnt die vorgeschlagene Änderung der Luftreinhalteverordnung kategorisch ab. Einerseits gibt es technische und betriebswirtschaftliche Gründe hierfür, andererseits möchten wir auch hervorheben, dass das Vorgehen in dieser Sache in keiner Weise dem demokratischen Funktionieren entspricht, wie es in der Schweiz gewünscht und üblich ist. Die neuen Regelungen und das damit einhergehende Kontrollsystem, welches zusätzlich etabliert und umgesetzt werden muss, widerspricht in jeder Hinsicht dem Ziel der administrativen Vereinfachung bei den Kantonen und auf den landwirtschaftlichen Betrieben.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Umsetzung der Massnahmen zur Reduktion von Ammoniak-emissionen mit Hilfe der bestehenden agrarpolitischen Instrumente ihre Wirkung erzielen, erachten wir die Einführung von Obligatorien als unverhältnismässig. Bei den Vorgaben zur Abdeckung von Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten ist die Renovation von bestehenden Einrichtungen im Gange und auf Kurs. Im übrigen legt das Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) in Artikel 11 fest, dass Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen sind, als dies

technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. In zahlreichen Fällen ist es heute so, dass eine solche Investition – wegen der angespannten finanziellen Situation vieler Landwirtschaftsbetriebe – wirtschaftlich nicht tragbar ist. Mit der Aufnahme der beabsichtigten Bestimmung wird ein generelles Vorsorgeprinzip eingeführt. Unsere Organisation kann nicht nachvollziehen, weshalb diese Massnahme bei allen Tierhaltungsbetrieben vorgeschrieben werden soll. Das Gesetz verlangt gleichzeitig, dass Vorkehrungen erst dann einzuleiten sind, wenn im betroffenen Betrieb übermässige Emissionen vorliegen. Deshalb stellen wir uns auf den Standpunkt, dass eine Abdeckung nicht generell im Sinne des Vorsorgeprinzips erfolgen soll sondern dann, wenn auf einem Landwirtschaftsbetrieb übermässige Emissionen (Ammoniak und/oder Geruch) vorliegen. In einem solchen Fall sollen die kantonalen Vollzugsstellen in Absprache mit Landwirten und nach Evaluation der optimalen Massnahmen dies verordnen.

Eine Pflicht zur Abdeckung sämtlicher Güllegruben (ist nur eine Lösung für Ammoniak und Geruchsemissionen) ist absolut unverhältnismässig und mit dem in Art. 11 USG stipulierten Grundsatz nicht vereinbar. Eine effizientere Lösung wäre, wenn landwirtschaftliche Biogasanlagen den Hofdünger übernehmen und so die Reduktionleistungen von Ammoniak – parallel dazu auch von Methan – sicherstellen. Dadurch reduzieren sich nicht nur die Ammoniak- sondern auch die Methanemissionen. Zusätzlich entsteht der Effekt, dass die Stickstoffeffizienz der Hofdünger erhöht und darüber hinaus noch erneuerbare Energie produziert wird.

Was die obligatorische Anwendung der bandförmigen Ausbringung oder das Schlitzdrillverfahren betrifft, so wird auch dieses im aktuellen System mit Hilfe der agrarpolitischen Instrumente immer mehr angewendet und wo dies nicht getan wird, gibt es wichtige andere Faktoren (Technische, Organisatorische, Finanzielle, etc.) die hierzu führen. Ausserdem gibt es viele andere Faktoren wie Luftfeuchtigkeit, Temperatur, Wind, die einen grösseren Einfluss haben auf die Emissionen beim Ausbringen von Hofdünger, als dies die emissionsmindernden Verfahren haben. Die Einführung eines Obligatoriums für emissionsmindernde Ausbringverfahren wird dazu führen, dass alle Landwirte ihre nur mit Prallteller ausgerüsteten Druckfässer (solche, die fürs Umrüsten ungeeignet sind) entsorgen müssen und viele von ihnen, vor allem die kleineren Betriebe, werden stattdessen kein Schleppschlauchsystem anschaffen und deshalb fürs Ausbringen der Gülle auf Lohnunternehmer oder Nachbarn angewiesen sein. Damit ist es für sie auch weniger gut möglich, den aus meteorologischer Sicht besten Zeitpunkt zum Ausbringen zu nutzen. Insbesondere wenn die Temperaturen tief (und entsprechend die Bedingungen zum Ausbringen gut) sind, verdickt sich die Gülle und muss zum Erhalt der Futterqualität noch mehr verdünnt werden.

Die bereits in den Vernehmlassungsunterlagen erwähnten Möglichkeiten, ab einer bestimmten Hangneigung oder zum Erhalt von Hochstammbäumen Ausnahmen zu gewähren führt zu viel Unsicherheit. In vielen Fällen macht eine Kombination von Prallteller und Schleppschlauch nicht nur wegen Hangneigung und Bäumen, sondern aus weiteren betrieblichen, organisatorischen und auch umweltrelevanten Gründen am meisten Sinn. All diese Situationen in Ausnahmeregelungen zu regeln ist sehr kompliziert und kaum kontrollierbar.

Folgende technische Argumente sprechen ausserdem gegen die obligatorische Nutzung von emissionsreduzierenden Ausbringverfahren:

- Mögliche negative Auswirkungen auf Bodenverdichtung (Schwerere Maschinen).
- Fragen bezüglich möglichen zusätzlichen Lachgasemissionen bei Ausbringungsverfahren mit Schleppschlauch sind noch nicht geklärt.
- Das Obligatorium für die emissionsarmen Ausbringverfahren verhindert eine vorausschauende Planung des Ausbringens von Hofdüngers, was ein wichtiger Faktor für die Reduktion von Ammoniak-Emissionen ist.
- Die Nutzung von Hofdüngern wird gegenüber Kunstdüngern benachteiligt.
- Um die Futterqualität nicht zu beeinträchtigen muss die Gülle separiert oder verdünnt werden, was zu zusätzlichen Fahrten und zusätzlichem Aufwand führt.

Weiter sprechen folgende Organisatorische und Betriebswirtschaftliche Argumente dagegen, dass eine ausschliessliche Nutzung von emissionsmindernden Ausbringverfahren in topographisch geeigneten Gebieten umgesetzt wird:

- Organisatorischer Aufwand ist viel grösser, wenn Schleppschläuche angewendet werden müssen.
- Grosse finanzielle Aufwände von Investitionen sind nicht mehr abgegolten.

Die Verantwortung für die angewendete Ausbringtechnik muss beim Betriebsleiter bleiben damit dieser situationsabhängig sinnvoll entscheiden kann. Der Schleppschlaucheinsatz bei ungünstigen Rahmenbedingungen kann sonst zusätzlichen Überfahrten zum Beispiel mit der Wiesenegge notwendig machen.

Ausserdem ist die Frage der Kontrolle in keiner Weise geregelt. Das Obligatorium wird auf der Basis der Umweltgesetzgebung eingeführt, die Kontrolle der landwirtschaftlichen Betriebe liegt aber bei der landwirtschaftlichen Abteilung der Verwaltung. Die neu vorgeschlagenen Regelungen und das damit einhergehende Kontrollsystem, welches zusätzlich etabliert und umgesetzt werden muss, widerspricht dem Ziel der administrativen Vereinfachung bei den Kantonen und auf den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Verhältnismässigkeit für eine obligatorische Einführung bei dieser Technik ist aus den verschiedenen vorangehend angeführten Gründen nicht gegeben. Anstelle von generellen Verboten sollen im Rahmen der zukünftigen Agrargesetzgebung weiter Anreize geschaffen werden, welche dazu führen, dass die emissionsarmen Ausbringverfahren auf freiwilliger Basis angewendet werden.

Wir erwarten, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Unterschriften...

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die Vorgaben der Luftreinhalteverordnung dürfen nicht auch noch in die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung aufgenommen werden, um eine Überregulierung zu verhindern.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der VKKL beibehalten	Der Bund möchte im Hinblick auf eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft und bei den Kantonen reduzieren. Die neuen Kontrollen, die auf der Basis der LRV auf den landwirtschaftlichen Betrieben gemacht werden sollen, sowie die Aufnahme der Luftreinhalteverordnung in die Regelungen der VKKL entspricht in keiner Weise diesem Ziel.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 55	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	80 % der Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten sind bereits mit einer Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen versehen. Eine obligatorische Regelung in dieser Sache ist aus diesem Grund unverhältnismässig.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die momentanen Anreiz-Instrumente der bestehenden Agrarpolitik zeigen Wirkung und entsprechend werden freiwillig immer mehr emissionsarme Ausbringverfahren angewendet. Technische, organisatorische und betriebswirtschaftliche Faktoren sprechen dagegen, dass ein Obligatorium hierfür eingeführt wird.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020:
Formular für die Vernehmlassung

Paquet d'ordonnances environnementales du
printemps 2020 : formulaire pour la consultation

Pacchetto di ordinanze in materia ambientale,
primavera 2020: modulo per la consultazione

Referenz/Aktenzeichen: S065-0381

Stellungnahme Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /
Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Milchproduzenten SMP
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SMP
Adresse / Adresse / Indirizzo	Weststrasse 10, Bern 3006
Name / Nom / Nome	Thomas Reinhard
Datum / Date / Data	16. Mai 2019, vom Vorstand der SMP verabschiedet

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung der Luftreinhalteverordnung (LRV) und weiterer Erlasse. Die SMP vertritt rund 20'000 Milchproduzenten. Diese sind von den vorgeschlagenen Änderungen der LRV und weiterer Erlasse unmittelbar betroffen.

Für die Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten SMP sind die Fragen der Emissionen sehr wichtig. Massnahmen zur Reduktion müssen basierend auf den Erkenntnissen der Ökologie und unter Beachtung der Zielkonflikte festgelegt werden. Auch Aspekte der Verhältnismässigkeit, der Rechtssicherheit und der Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Bisherige Massnahmen, die zu Verbesserungen geführt haben, sollen nicht einfach gestrichen werden. Landwirte sind sensibilisiert, dass sie Hofdünger der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechend lagern und ausbringen. Sie streben aus wirtschaftlichen Gründen an, dass die Stickstoffeffizienz in der Landwirtschaft möglichst gut ist. Milchviehhaltende müssen aber auch viele weitere Vorgaben beachten. Zielkonflikte gibt es insbesondere zwischen dem Ziel der Reduktion von Ammoniakemissionen, demjenigen eines hohen Tierwohles und dem Erhalt der Bodenfruchtbarkeit. Geräte zum emissionsarmen Ausbringen von Gülle sind schwerer als konventionelle Geräte. Sie belasten die Böden mehr. Problematisch ist es bei Hängen. Der Schleppschlaucheinsatz bei ungünstigen Rahmenbedingungen kann zu zusätzlichen Überfahrten zum Beispiel mit der Wiesenegge notwendig machen. Durch rutschen der Geräte wird die Grasnarbe verletzt und die Unfallgefahr steigt. Schleppschlauchsysteme oder Drillverfahren bei Verschlauchung an steilen Hängen und Weiden mit Kuhwegen sind kaum anwendbar. Moderne tierfreundliche Ställe verursachen wesentlich höhere Emissionen und es fällt wegen Laufhöfen mehr Gülle an. Wertvoller Hofdünger, welcher wesentlich zu einem hohen Humusanteil im Boden mit Bindung von CO₂ beiträgt, soll gegenüber Handelsdünger nicht diskriminiert werden.

Die Aufnahme der Luftreinhalteverordnung in der Direktzahlungsverordnung und das damit verbundene Kontrollregime widerspricht dem Ziel der administrativen Vereinfachung bei den Kantonen und auf den landwirtschaftlichen Betrieben. Ausserdem gibt es viele andere Faktoren wie Luffeuchtigkeit, Temperatur und Wind, die einen grösseren Einfluss auf die Emissionen beim Ausbringen von Hofdünger haben, als die emissionsmindernden Verfahren. Die Einführung eines Obligatoriums für emissionsmindernde Ausbringverfahren wird dazu führen, dass Landwirte die Druckfässer oder konventionellen Verschlauchungssysteme wegen zu hohen Umrüstungskosten entsorgen müssen. Kleinere Betriebe werden kein Schleppschlauchsystem anschaffen können und müssen für das Ausbringen der Gülle auf Lohnunternehmer oder Nachbarn ausweichen. Damit ist es kaum möglich, den aus meteorologischer Sicht besten Zeitpunkt zum Ausbringen zu nutzen.

Gemäss erläuterndem Bericht seien bereits 90 Prozent der Güllebehälter abgedeckt, über 40 Prozent der Gülle würde bereits mit emissionsmindernden Verfahren ausgebracht. Vermutlich sind die aktuellen Anteile noch höher. Die über die Agrarpolitik etablierten Instrumente sind dabei ihre Wirkung zu entfalten. Momentan läuft die Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2022+, welche eine Aufnahme der emissionsarmen Ausbringverfahren in den ÖLN (Ökologischer Leistungsnachweis) als Vorschlag enthält. Die Diskussionen zu dieser Agrarpolitik sind noch nicht abgeschlossen. Es ist nicht statthaft, dass nun das Thema der emissionsarmen Ausbringverfahren über die LRV lanciert wird.

Die in den Vernehmlassungsunterlagen erwähnten Möglichkeiten, ab einer bestimmten Hangneigung oder zum Erhalt von Hochstammbäumen Ausnahmen zu gewähren, führt zu viel Unsicherheit und Bürokratie. In der Praxis sind die Situationen sehr unterschiedlich. All dies in Ausnahmeregelungen zu regeln, ist sehr kompliziert und kaum kontrollierbar.

Fragen der Verhältnismässigkeit ergeben sich auch bei der Umsetzung der LRV beim Verkehr, bei Feuerungsanlagen und bei der Produktion von importierten Produkten. Das Obligatorium wird auf der Basis der Umweltgesetzgebung eingeführt, die Kontrolle der landwirtschaftlichen Betriebe liegt aber bei der Agrarverwaltung des Bundes und der Kantone.

Die Verantwortung für die angewendete Ausbringtechnik muss beim Betriebsleiter bleiben, damit dieser unter Beachtung aller Umstände entscheiden kann.

Somit ist die Verhältnismässigkeit für eine Regelung in der LRV nicht gegeben.

Die SMP lehnt aus den oben genannten Gründen die vorgeschlagene Änderung der Luftreinhalteverordnung und die Integration der gesamten Luftreinhalteverordnung in den ÖLN sehr deutlich ab.

Wir erwarten, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizer Milchproduzenten SMP



Hanspeter Kern
Präsident



Stephan Hagenbuch
Direktor

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)? Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ? Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?	☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione ☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione ☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
---	---

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die Vorgaben der Luftreinhalteverordnung dürfen nicht in die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung aufgenommen werden. Die Aufnahme wäre für die Landwirtschaft diskriminierend.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der VKKL beibehalten	Der Bund möchte im Hinblick auf eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft und bei den Kantonen reduzieren. Die neuen Kontrollen, die auf der Basis der LRV auf den landwirtschaftlichen Betrieben gemacht werden sollen, sowie die Aufnahme der Luftreinhalteverordnung in die Regelungen der VKKL entspricht in keiner Weise diesem Ziel.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 55	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Eine obligatorische Regelung in dieser Sache in der LRV ist unverhältnismässig und lehnt die SMP deutlich ab.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die momentanen Anreiz-Instrumente der bestehenden Agrarpolitik zeigen Wirkung und entsprechend werden freiwillig immer mehr emissionsarme Ausbringverfahren angewendet. Ökologische, technische, organisatorische und betriebswirtschaftliche Faktoren sprechen dagegen, dass ein Obligatorium eingeführt wird.

Eid. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation

E-Mail: polg@bafu.admin.ch

Bern, 28. Juni 2019

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Der SGB wird sich im Rahmen der vorliegenden Revision nur zu für den Arbeitnehmendenschutz relevanten Punkten äussern.

Allgemeines

Es ist dem SGB aufgefallen, dass der vorliegende Entwurf wenig zum Arbeitnehmendenschutz sagt. Beispielhaft sei dies anhand der Altlastenverordnung ausgeführt: In dieser wird z.B. der Grenzwert (Bleiwert) gesenkt, ab dem saniert werden muss. Es findet sich aber nichts Spezifisches zum Arbeitnehmendenschutz in den Rechtstexten. Dies gilt z.B. für die Regelungen, welche ein «Sanierungsprojekt» verlangen. Hier müsste u.E. auch verlangt werden, dass ein Arbeitssicherheitskonzept Teil des Projekts sein muss.

Weiter sind Probleme wie die Feinstaubbelastung in unterirdischen Bahnhöfen nicht thematisiert. Wir bitten um entsprechende Ergänzung.

Generell bitten wir Sie höflich, konsequent die Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in den Texten aufzunehmen bzw. gegebenenfalls auf bestehende Bestimmungen in anderen Rechtstexten zu verweisen.

Zu den einzelnen Rechtstexten folgen einige Bemerkungen:

VVEA (SR 814.600) – Vorlage 1

Für den Vollzug der VVEA werden laufend Vollzugshilfen erarbeitet. In diesem Zusammenhang werden auch Vorschläge und Anliegen zur Revision der Verordnung vorgebracht und erörtert. Die vorliegende Vernehmlassung hat solche Revisionsanträge zum Gegenstand. Die 11 vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung werden vom SGB unterstützt.

AltIV (SR 814.680) – Vorlage 2

Es geht um die Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit von Böden, insbesondere an Lagen in der Nähe von Kinderspielflächen, Familiengärten usw. Das Restrisiko soll gesenkt werden, Grenzwerte werden eingeführt, wo solche fehlen.

Wir begrüßen die vorgeschlagene Revision, welche eine Verbesserung bringt. Entscheidend ist, dass die entsprechenden Standorte systematisch erfasst und rasch beurteilt werden und dass allenfalls erforderliche Massnahmen umgehend umgesetzt werden. Insbesondere muss bei der Bewilligung der Sanierung der Schutz der Arbeitnehmenden sichergestellt werden, z.B. in der Bau-, Garten- und Gartenbaubranche. Wir bitten um entsprechende Ergänzungen.

ChemRRV (SR 814.81) – Vorlage 3

Hierbei geht es um die Bewilligung der Ausfuhr von für Umwelt und Personen gefährlichen Pestiziden. Nationalrätin Lisa Mazzone (Grüne) hat Ende 2017 eine Motion „Ausfuhrstopp für in der Schweiz verbotene Pestizide“ eingebracht. Dieser Vorstoss wurde im Rat noch nicht behandelt. Der Bundesrat erachtet ein generelles Ausfuhrverbot als nicht verhältnismässig. Mit der aktuellen Vorlage sollen Bedingungen festgelegt werden, unter denen eine Ausfuhr bewilligt werden kann (z.B./insbesondere „Einverständnis des importierenden Landes“).

Der SGB spricht sich gegen diese angestrebte Lockerung seitens des Bundesrates aus.

LuftreinhalteV (SR 814.318.142.1) – Vorlage 4

- a) Es geht einerseits um die Begrenzung von vor allem durch die Landwirtschaft verursachten Luftverunreinigungen, in erster Linie durch Ammoniak.
Wir begrüßen die mit der vorgeschlagenen Revision angestrebte Verbesserung des Schutzes von Mensch und Umwelt vor Luftverunreinigungen durch die für die Landwirtschaft vorgesehenen Massnahmen (Umgang mit Gülle und Vergärungsprodukten).
- b) Schliesslich geht es in der Vorlage auch um „gewerblich genutzte automatische Backöfen“. Für diese sollen neu dieselben Grenzwerte gelten wie für handbeschickte Anlagen. Bisher fehlten Regelungen für automatische Backöfen. Diese Revision wird vom SGB unterstützt.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern
Per Email: polg@bafu.admin.ch

Bern, 19. Juni 2019 sgV-Sc

**Vernehmlassungsantwort
Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Zu den verschiedenen Verordnungsänderungen äussert sich der sgV wie folgt:

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV): Die vorgeschlagenen Änderungen ist eine Umsetzung der Motion Mazzone 17.4094 «Ausfuhrstopp für in der Schweiz verbotene Pestizide. Was hier als gefährlich gilt, ist es auch im Ausland». Doch wurde die Motion (noch) nicht überwiesen, ja nicht einmal von den Räten behandelt. Da auch der Bundesrat die Motion zur Ablehnung empfiehlt und aus den entsprechenden parlamentarischen Kommissionen weder einen anderen Antrag noch einen Auftrag zur Umsetzung der Motionsanliegen auf Verordnungsebene ersichtlich ist, ist die vorgeschlagene Änderung nur abzulehnen. Es ist staatspolitisch mehr als fragwürdig, wenn nicht überwiesene Motionen gegen die sich der Bundesrat äussert auf dem Verordnungsweg umgesetzt werden wollen. Der sgV verlangt die sofortige Einstellung dieser Arbeiten. Ebenfalls fragwürdig sind Exportverbote auf der Verordnungsebene. Exportverbote sind schwerwiegende Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit; sie haben materiellen Gesetzesrang.

Luftreinhalte-Verordnung (LRV): Das Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) besagt in Artikel 11, dass Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Diesem Grundsatz folgend legt die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) Emissionsbegrenzungen für stationäre Anlagen, zu denen auch Geräte und Maschinen gehören, nach dem Stand der Technik fest. Der sgV verlangt, dass die geänderte Version der LRV weiterhin auf pragmatische Arrangements Rücksicht nimmt. Emissionsbegrenzende Massnahmen müssen stets den individuellen Kontext berücksichtigen, zum Beispiel Platzverhältnisse.

Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung): Der sgV ist mit den Änderungen einverstanden.

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA): Im Bereich der öffentlichen Verwaltung soll die Lösung pragmatisch sein. Wenn ein privater Anbieter eine

günstige und ökologische Lösung anbietet, sollte sie den Verwaltungen offenstehen. Entsprechend sind die Abfälle der öffentlichen Verwaltungen nicht als Siedlungsabfälle einzustufen

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgV, Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 19. Juni 2019

laurens.abu-talib@usic.ch | T 031 970 08 88

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020. Stellungnahme der usic

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Stellungnahme zu den oben genannten Vorlagen danken wir Ihnen.
Gerne setzen wir Sie im Folgenden von unserer Position in Kenntnis.

1. Revision der Abfallverordnung (VVE)

Die usic stimmt der Vorlage grundsätzlich zu.

1.1. Art. 3 Bst. a

Die usic stimmt der Ergänzung der Definition für Siedlungsabfälle betreffend öffentlicher Verwaltungen zu.

1.2. Art. 3 Bst. h, Art. 27 Abs. 1 Bst. e, Art. 29 und 30

Die vorgeschlagene, vereinfachte Formulierung in Art. 29 Abs. 1 bietet viel Spielraum zur Interpretation. Dies führt auf Stufe der Kantone zu einem uneinheitlichen Vollzug. Die bisherige Formulierung in Art. 29 Abs. 1 ist dagegen klar und richtig, trägt zu einer Harmonisierung zwischen den Kantonen bei und soll deshalb beibehalten werden.

1.3. Art. 6 Abs. 1 Bst. b

Die vorgeschlagene Änderung sieht vor, die Mengschwelle zur Berichterstattung durch Kantone für Anlagen zur Behandlung von metallischen Abfällen von 100 t/Jahr auf 1000 t/Jahr zu erhöhen. Dadurch werden zahlreiche kleine Anlagen nicht mehr statistisch erfasst, was – entgegen des Vernehmlassungsberichts – zu einem erheblichen Datenverlust führt und sich nachteilig auf die Ermittlung der Umwelttätigkeiten auswirkt. Wir empfehlen deshalb entweder die bisherige Schwelle beizubehalten und die Erhebungsmethode zu optimieren oder den Schwellenwert entsprechend empirischen Gegebenheiten anzupassen.

1.4. Art. 13 Abs. 2 Bst. b

Die usic stimmt der Ergänzung der Anforderungen zur getrennten Sammlung und Entsorgung von Sonderabfällen aus öffentlichen Verwaltung zu.

1.5. Art. 19 Abs. 2 Bst. d

Die usic stimmt der Zulassung der Verwertung und Behandlung von schwach verschmutztem Aushub- und Ausbruch-Material am Standort, an welchem dieses Material anfällt, zu.

1.6. Art. 19 Abs. 3

Die usic stimmt der Bereinigung des Widerspruches im Begriff Verwertung zu.

1.7. Anhang 4 Ziffer 1.1.

Die usic erachtet die Erhöhung des BaP-Grenzwerts von 3 mg/kg auf 10 mg/kg als sinnvoll.

2. Revision Altlasten-Verordnung (AltIV), Revision Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Revision Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Die usic stimmt der Vorlage grundsätzlich zu.

2.1. Anhang 3 Ziff. 2 – Einführung K-Werte für PCDD, PCDF und dl-PCB

Diese Anpassung erachten wir als sinnvoll.

2.2. Anhang 3 Ziff. 2 – Aufhebung K-Wert für Summenparameter BTEX

Diese Anpassung erachten wir als sinnvoll.

2.3. Anhang 3 Ziff. 2 – Senkung der K-Werte für Pb, PAK und BaP für orale Bodenaufnahme

Beim Vergleich von AltIV und VBBo ist nicht zu vergessen, dass die AltIV keine Richt- und Prüfwerte kennt. Auf Kinderspielplätzen, die nicht im Kataster der belasteten Standorte aufgeführt sind, müssen gemäss VBBo beim Überschreiten der Richtwerte / Prüfwerte Massnahmen gemäss Art. 8f. ergriffen werden. Hier gilt das Vorsorgeprinzip, um zu vermeiden, dass keine Erhöhung der Konzentrationen bis hin zur Überschreitung der Sanierungswerte stattfindet. Eine Gleichstellung der Sanierungswerte der AltIV mit der VBBO ist sinnvoll und muss durchgeführt werden. Dies bedingt auch eine Anpassung der Prüf- und Richtwerte.

- Es erscheint sinnvoll, wegen der oralen Aufnahme den Pb-Gehalt auf einen Sanierungswert von 300 ppm zu senken. Es stellt sich generell die Frage, wieso immer mehr Kantone bei

Schiessstandsanierungen einen Sanierungswert von 200 ppm Pb anstreben, auch wenn eine landwirtschaftliche Nutzung vorliegt. Es wäre auch für Gemeindebehörden schwer nachvollziehbar, wenn sie den gemeindeeigenen Schiessplatz auf <200 ppm Pb runtersanieren müssten, während der Sanierungswert VBBo für die orale Aufnahme beim heutigen Wert von 1000 ppm Pb verbleibt oder erst eine Sanierung ab 300 ppm vorgesehen wird (das heisst 100 ppm mehr als für die Schiessplatzsanierung).

- Wünschenswert ist auch eine Gleichstellung der Sanierungswerte ebenfalls für die PCB. In der VBBo sind Werte für 7 Kongenere, in der AltIV für 6 Kongenere aufgeführt.
- Ebenfalls wünschenswert wäre eine klare Aussage in Anhang 3 AltIV zur Ermittlung der Schadstoffgehalte. Auch wenn es den Anwendern der AltIV sinnvoll erscheint, dass für die Beurteilung der Böden auf belasteten Standorten die Analysen gemäss Anhang 1 Punkt 2 der VBBo durchzuführen sind, schweigt sich die AltIV darüber aus. In der Praxis musste allzu oft festgestellt werden, dass dies unter anderem Analytik-Labors nicht klar ist.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

u s i c

Der Präsident



Bernhard Berger
Dipl. Bauing. ETH

Der Geschäftsführer



Dr. Mario Marti
Rechtsanwalt

Die usic

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen usic vereint rund 1 000 Mitgliedsunternehmen mit gut 14 000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2,4 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 50 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmen der usic sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektrolplanung. Damit ist die usic der grösste Schweizer patronale Planerverband und die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Bern, 19. Juni 2019

Teilrevision der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 14. März 2019 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Es ist dem Schweizerischen Landmaschinen-Verband ein grosses Anliegen, dass Abfälle in der Schweiz generell effizient und möglichst nach dem Prinzip der Kreislaufwirtschaft der Entsorgung oder Wiederverwertung zugeführt werden. Die Präzisierung betreffend den Siedlungsabfällen aus öffentlichen Verwaltungen begrüsst der SLV entsprechend. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision der Abfallverordnung möchten wir zusätzlich auf eine Problematik hinweisen, die uns zunehmend Sorgen bereitet: Immer mehr Kunststoffe gelangen via Gärgut in die landwirtschaftlichen Böden.

Hintergrund

Die im Detailhandel anfallenden Lebensmittelabfälle werden zu einem grossen Teil in regionalen Logistikzentren oder in Läden gesammelt, ohne dass das organische Material des eigentlichen Lebensmittels von dessen Verpackung aus Plastik getrennt wird. Ähnlich verhält es sich mit Abfällen aus Hotellerie und Gastronomie. Der **Grossteil** all dieser gemischten Abfälle wird den Kehrrechtverbrennungsanlagen (KVA) oder Abwasserreinigungsanlagen (ARAs) zugeführt. Ein bescheidener Anteil davon wird energetisch und zugleich stofflich genutzt.

Gemäss der Publikation „Analyse von Fremdstoffen in Kompost und festem Gärgut der Kompostier- und Vergärungsanlagen in der Schweiz“ des Vereins Inspektorat (Dezember 2017) gelangen dadurch nicht zu vernachlässigende Mengen an Kunststoff (Folien und Hartkunststoffteile) via Gärgut und Kompost auf landwirtschaftliche Nutzflächen.

Der bereits gesenkte Grenzwert für Plastikteilchen im Gärgut auf 0,1 % der Trockensubstanz, führt dazu, dass stark verschmutztes organisches Material nicht mehr stofflich-

energetisch verwertet wird, oder aber die Betreiber von Biogas – und Kompostieranlagen müssen einen sehr hohen Aufwand technischer, oder betrieblicher Art betreiben, um die zu grossen Teilchen vor dem Prozess zu entfernen. Mit technischen Massnahmen alleine können die Plastikpartikel jedoch in den meisten Fällen nicht befriedigend entfernt werden. Die Situation wird dahingehend verschärft, dass je intensiver eine vorgängige mechanische Bearbeitung stattfindet, desto grösser die Gefahr einer Entstehung von nicht mehr sichtbaren Mikroplastikanteilen in den Vergärungsprodukten ist.

Resultat davon ist, dass viele Anlagebetreiber von Biogas – und Kompostieranlagen auf das Beifügen von Co-Substraten aus Detailhandel und Gastronomie verzichten, obwohl gerade dieses fürs Funktionieren der Anlagen sinnvoll wäre. Es bedarf daher einer besseren Lösung als nur der Grenzwerte, um dem Problem der Gärgut – und Kompostverschmutzung durch Kunststoff beizukommen. Die organischen Reststoffe sollten bereits am Ort des Anfalles konsequent von Plastikbestandteilen und sonstigen anorganischen Fremdstoffen getrennt werden.

Ziel und Lösungsansatz

Aus ökologischer und ethischer Sicht müssten Gastro- und Lebensmittelabfälle in erster Linie vermieden, an Tiere verfüttert, oder – falls dies nicht möglich ist – zumindest stofflich - energetisch genutzt werden. Mit nachfolgender Anpassung der VVEA würden die Voraussetzungen hierfür geschaffen.

Forderung

Obwohl Art. 14 Biogene Abfälle nicht Bestandteil der geplanten Änderungen ist, fordert unsere Organisation, dass Art. 14 im Rahmen der laufenden Teilrevision wie folgt geändert wird:

Art. 14 Biogene Abfälle

¹ Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:

a. sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen;

~~b. sie separat gesammelt wurden; und~~

~~e b.~~ die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.

² Biogene Abfälle, die nicht nach Absatz 1 verwertet werden müssen, sind so weit wie möglich und sinnvoll rein energetisch zu verwerten oder in geeigneten Anlagen thermisch zu behandeln. Dabei ist deren Energiegehalt zu nutzen.

³ ~~Biogene Abfälle, die nach Absatz 1 verwertet werden müssen, sind am Ort des Anfalles separat zu sammeln, von anorganischen Materialien zu trennen und dürfen weder vorgängig noch nachträglich mit biogenen Abfällen nach Absatz 2 noch mit anderen anorganischen Materialien vermischt werden.~~

Begründung

Unserer Ansicht nach kann die heute bestehende Kunststoffproblematik (Weich-, Hart sowie Mikroplastik) nur nachhaltig gelöst werden, wenn Kunststoff und sonstige anorganische Reststoffe vor der eigentlichen Entsorgung und Verarbeitung konsequent aussortiert und getrennt werden. So kann gewährleistet werden, dass keine verunreinigten organischen Reststoffe in den Verarbeitungsprozess einer Biogas- oder Kompostierungsanlage gelangen. Mit dieser Lösung würde die Kunststoffproblematik gelöst und gleichzeitig die Voraussetzungen geschaffen, dass mehr biogene Abfälle in Vergärungs- und Kompostierungsanlagen genutzt werden können und dadurch Nährstoffkreisläufe geschlossen bleiben.

Mit rein technischen Massnahmen können die Plastikpartikel nicht befriedigend entfernt werden, was heute letztlich zur Konsequenz hat, dass diese nährstoffreichen biogenen Abfälle oft in die KVA gelangen und stofflich nicht mehr genutzt werden. Dies macht aus Sicht

einer Kreislaufwirtschaft keinen Sinn, weshalb die Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, welche wieder eine sinnvollere Verwertung ermöglichen.

Schlussbemerkungen

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Pierre-Alain Rom
Geschäftsführer



Jürg Minger
Präsident



Referenz/Aktenzeichen: S184-2162

ZV 18.04.2019 Beilage 6

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Schweinezucht – und Schweineproduzentenverband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Suisseporcs
Adresse / Adresse / Indirizzo	Allmend 8, 6204 Sempach
Name / Nom / Nome	Dr. Felix Grob, Geschäftsführer
Datum / Date / Data	30.04.2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Suisseporcs erachtet die Reduktion der Ammoniak-Emissionen als eine grosse Herausforderungen an der Schnittstelle Landwirtschaft und Umwelt. Wir sind daher bestrebt, die Landwirte in dieser Hinsicht zu sensibilisieren, dass sie Hofdünger der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechend lagern und ausbringen und die Stickstoffeffizienz in der Landwirtschaft weiter zu verbessern. Zu beachten ist, dass es Zielkonflikte gibt. Insbesondere denjenigen zwischen dem Ziel der Reduktion von Ammoniakemissionen und demjenigen eines hohen Tierwohles.

Suisseporcs unterstützt die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes SBV-UPS.

Die über freiwillige Massnahmen und die Agrarpolitik etablierten Instrumente sind dabei, ihre Wirkung zu entfalten: Schätzungsweise 80% der Güllelagerstätten sind bereits zugedeckt; auf 46% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne BFF) wird Hofdünger bereits mit emissionsvermindernden Verfahren ausgebracht. Das hat dazu geführt, dass die Emissionen bei der Hofdüngerausbringung seit 1990 um 33% abgenommen hat. In der gleichen Zeit sind jedoch die Emissionen aus der Stallhaltung, namentlich beim Rindvieh, Kleinwiederkäuer und Pferden, um 30% gestiegen. Das hängt damit zusammen, dass die modernen tierfreundlichen Ställe höhere Emissionen verursachen als Anbindeställe und Stallhaltung. Hier existiert ein klarer Zielkonflikt zwischen Tierwohl und Ökologie. Die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft sind seit 1990 stark zurückgegangen, sie betragen noch rund 41'000 t. Wir gehen davon aus, dass bis 2020 die Ziele des Göteborg-Protokolls erreicht werden.

Momentan läuft die Vernehmlassung zur Agrarpolitik 22+, welche eine Aufnahme der emissionsarmen Ausbringverfahren in den ÖLN (Ökologischer Leistungsnachweis) als Vorschlag enthält. Die Diskussionen zu dieser Agrarpolitik sind noch nicht abgeschlossen. Es ist nicht statthaft, dass nun das Thema der emissionsarmen Ausbringverfahren über die LRV lanciert wird.

Suisseporcs lehnt die vorgeschlagene Änderung der Luftreinhalteverordnung kategorisch ab. Einerseits gibt es technische und betriebswirtschaftliche Gründe hierfür, andererseits möchten wir auch hervorheben, dass das Vorgehen in dieser Sache in keiner Weise dem demokratischen Funktionieren entspricht, wie es in der Schweiz gewünscht und üblich ist. Die neuen Regelungen und das damit einhergehende Kontrollsystem, welches zusätzlich etabliert und umgesetzt werden muss, widerspricht in jeder Hinsicht dem Ziel der administrativen Vereinfachung bei den Kantonen und auf den landwirtschaftlichen Betrieben.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Umsetzung der Massnahmen zur Reduktion von Ammoniak-Emissionen mit Hilfe der bestehenden agrarpolitischen Instrumente ihre Wirkung erzielen, erachten wir die Einführung von Obligationen als unverhältnismässig. Bei den Vorgaben zur Abdeckung von Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten ist die Renovation von bestehenden Einrichtungen im Gange und auf Kurs.

Was die obligatorische Anwendung der bandförmigen Ausbringung oder das Schlitzdrillverfahren betrifft, so wird auch dieses im aktuellen System mit Hilfe der agrarpolitischen Instrumente immer mehr angewendet und wo dies nicht getan wird, gibt es wichtige andere Faktoren (Technische, Organisatorische, Finanzielle, etc.) die hierzu führen. Ausserdem gibt es viele andere Faktoren wie Luftfeuchtigkeit, Temperatur, Wind, die einen grösseren Einfluss haben

auf die Emissionen beim Ausbringen von Hofdünger, als dies die emissionsmindernden Verfahren haben. Die Einführung eines Obligatoriums für emissionsmindernde Ausbringverfahren würde dazu führen, dass alle Landwirte ihre nur mit Prallteller ausgerüsteten Druckfässer (solche, die fürs Umrüsten ungeeignet sind) entsorgen müssen und viele von ihnen, vor allem die kleineren Betriebe, werden stattdessen kein Schleppschlauchsystem anschaffen und deshalb fürs Ausbringen der Gülle auf Lohnunternehmer oder Nachbarn angewiesen sein. Damit ist es für sie auch weniger gut möglich, den aus meteorologischer Sicht besten Zeitpunkt zum Ausbringen zu nutzen. Insbesondere wenn die Temperaturen tief (und entsprechend die Bedingungen zum Ausbringen gut) sind, verdickt sich die Gülle und muss zum Erhalt der Futterqualität noch mehr verdünnt werden.

Die bereits in den Vernehmlassungsunterlagen erwähnten Möglichkeiten, ab einer bestimmten Hangneigung oder zum Erhalt von Hochstammbäumen Ausnahmen zu gewähren führt zu viel Unsicherheit. In vielen Fällen macht eine Kombination von Prallteller und Schleppschlauch nicht nur wegen Hangneigung und Bäumen, sondern aus weiteren betrieblichen, organisatorischen und auch umweltrelevanten Gründen am meisten Sinn. All diese Situationen in Ausnahmeregelungen zu regeln ist sehr kompliziert und kaum kontrollierbar.

Folgende technische Argumente sprechen ausserdem gegen die obligatorische Nutzung von emissionsreduzierenden Ausbringverfahren:

- Mögliche negative Auswirkungen auf Bodenverdichtung (Schwerere Maschinen).
- Fragen bezüglich möglicher zusätzlicher Lachgasemissionen bei Ausbringungsverfahren mit Schleppschlauch sind noch nicht geklärt.
- Die Nutzung von Hofdüngern wird gegenüber Kunstdüngern benachteiligt.
- Um die Futterqualität nicht zu beeinträchtigen muss die Gülle separiert oder verdünnt werden, was zu zusätzlichen Fahrten und zusätzlichem Aufwand führt.

Weiter sprechen folgende organisatorische und betriebswirtschaftliche Argumente dagegen, dass eine ausschliessliche Nutzung von emissionsmindernden Ausbringverfahren in topographisch geeigneten Gebieten umgesetzt wird:

- Der organisatorische Aufwand ist viel grösser, wenn Schleppschläuche angewendet werden müssen.
- Grosse finanzielle Aufwände von Investitionen sind nicht mehr abgegolten.

Die Verantwortung für die angewendete Ausbringtechnik muss beim Betriebsleiter bleiben damit dieser situationsabhängig sinnvoll entscheiden kann. Der Schleppschlaucheinsatz bei ungünstigen Rahmenbedingungen kann sonst zusätzlichen Überfahrten zum Beispiel mit der Wiesenegge notwendig machen.

Ausserdem ist die Organisation der Kontrolle in keiner Weise geregelt. Das Obligatorium wird auf der Basis der Umweltgesetzgebung eingeführt, die Kontrolle der landwirtschaftlichen Betriebe liegt aber bei der landwirtschaftlichen Abteilung der Verwaltung.

Somit ist die Verhältnismässigkeit für eine obligatorische Einführung bei dieser Technik nicht gegeben.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

sig. Meinrad Pfister, Präsident

sig. Dr. Felix Grob, Geschäftsführer

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)? Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ? Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?	☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione ☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione ☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
---	---

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die Vorgaben der Luftreinhalteverordnung dürfen nicht auch noch in die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung aufgenommen werden, um eine Überregulierung zu verhindern.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoc			
Art. 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der VKKL beibehalten	Der Bund möchte im Hinblick auf eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft und bei den Kantonen reduzieren. Die neuen Kontrollen, die auf der Basis der LRV auf den landwirtschaftlichen Betrieben gemacht werden sollen, sowie die Aufnahme der Luftreinhalteverordnung in die Regelungen der VKKL entspricht in keiner Weise diesem Ziel.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Naturdünger nicht bestrafen und damit Kunstdünger fördern.
Ziff. / Chiff. / N. 55	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	80 % der Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten sind

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
			bereits mit einer Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen versehen. Eine obligatorische Regelung in dieser Sache ist aus diesem Grund unverhältnismässig.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die momentanen Anreiz-Instrumente der bestehenden Agrarpolitik zeigen Wirkung und entsprechend werden freiwillig immer mehr emissionsarme Ausbringverfahren angewendet. Technische, organisatorische und betriebswirtschaftliche Faktoren sprechen dagegen, dass ein Obligatorium hierfür eingeführt wird. Im Rahmen von Baubewilligungen werden die Landwirte gezwungen, in emissionsmindernde Massnahmen zu investieren.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Vereinfachte Messverfahren und Messintervall bei Erfüllung der Normen auf 8 Jahre erweitern.	Brennstoff Holz fördern und nicht mit viel Bürokratie und Emmissionsmesskosten strafen.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Sind das vernünftige Werte?	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Sind das vernünftige Werte, ist eine Regelung bei Beimischung Bioethanol im Motorenbenzin notwendig?	Die Publizierung von Grenzwerte vor Abschluss des laufenden Versuchs ist nicht seriös.

Per Mail an:

polg@bafu.admin.ch
nathalie.mueller@bafu.admin.ch

z. Hd. Herrn Christoph Reusser
Kopie an Frau Nathalie Mueller
Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

Bern / Effretikon, 20. Juni 2019

Vernehmlassung in Sachen Altlasten-Verordnung

Sehr geehrte Frau Müller und sehr geehrter Herr Reusser

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten Stellung beziehen zu dürfen.

Da unsere inhaltlichen Anmerkungen nur umständlich in das von Ihnen entworfene Formular einzubinden sind, übermitteln wir Ihnen unsere Überlegungen und Hinweise primär in Briefform und gezielt wie nachstehend:

1. Grundsätzliches:

Der svu|asep nimmt nach einer, internen und externen Konsultation wie folgt Stellung: Wir begrüßen die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen grundsätzlich. Wir teilen die Ansicht des BafU, dass namentlich bei diesen hoch-kanzerogenen Stoffen wie: PAK, BaP, Dioxinen und Furanen; sowie bei Blei die rasche Anpassung der Verordnung angezeigt ist.

Wir sind jedoch einigermassen erstaunt darüber, dass - international betrachtet (auch 33 Jahre nach Seveso) - immer noch derart unterschiedliche Schwellenwerte existieren: Sie erwähnen 10 mg/kg PAK als Konzentrationswert in Deutschland und Italien, gegenüber 0.3 mg in Schweden; respektive 4 mg/kg für BaP in Deutschland gegenüber 0.1 mg/kg in Italien. Wir würden es aber ausserordentlich begrüßen – und erachten es im Sinne des Vorsorgeprinzips (gemäss Art 1, Abs. 2 USG) als problemadäquat, - wenn wir uns in der Schweiz als kleinem, dicht besiedelten Land mit einer enormen Vielfalt an geologischen Grundvoraussetzungen angezeigt, jeweils an den international tiefsten Werten orientieren würden.

Mit der Einführung von neuen Konzentrationswerten für Dioxine, dioxinähnliche Stoffe und Furane sind wir prinzipiell einverstanden. Wir erachten die gezeigte, spezifisch wissenschaftliche Herleitung als schlüssig und die situationsbedingten Möglichkeiten zur Abweichung von der Herleitung eines umfassenden Summenparameters (über alle 29 dioxinähnlichen Kongenere) als verhältnismässig und begründbar; wir danken ihnen für die entsprechende Flexibilisierung!

Ob jedoch für die Nutzungskategorien Landwirtschaft / Gartenbau bei mehreren Substanzen um das zehnfache höhere Konzentrationswerte (noch) sinnvoll und verantwortbar sind, wagen wir aus unserer Warte zu bezweifeln. Wir meinen, dass es gerade in der Schweiz mit einer hochgradig subventionierten Landwirtschaft angezeigt wäre, auch an die Qualität der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen sehr hohe Anforderungen zu stellen.

Mit Aufhebung des Konzentrationswertes für den Summenparameter der BTEX sind wir einverstanden und die Anpassungen bei den «aliphatischen Kohlenwasserstoffen C₁₀ bis C₄₀» scheinen uns sinnvoll.

2. Koordination zwischen AltIVO und VBBo:

Wir stellen fest, dass es auch mit dieser Verordnungsrevision nicht gelungen ist, eine straffere Koordination zwischen der Altlasten-Verordnung und der Verordnung über die Belastung der Böden hinzukriegen. Das ist eine Situation, welche in der Praxis immer wieder zu Missverständnissen, unwissentlichen Versäumnissen oder gar zu Fehl- oder Überinterpretationen führen kann. Der beiliegende Auszug einer Bodenuntersuchung für einen Hausgarten zeigt, dass mit den zusätzlichen Begriffen gemäss VBBo: «Prüfwert» und «Richtwert» der Erklärungsbedarf nebst den in der AltI-VO verwendeten Begriffen «Konzentrationswert» (und «humantoxikologische Schwellenwerte» gemäss WHO) weiter zu- statt abnimmt.

Ebenso ist es in der VBBo irritierend, dass:

1. bei den «Prüfwerten» zwischen den Nutzungsarten:

«Nahrungspflanzenanbau» sowie «Nutzungen mit möglicher direkter Bodenaufnahme»

nach wie vor unterschieden wird; sowie, dass

2. bei den Richt- und den Prüfwerten auch die Nutzungen unterschiedlich kategorisiert worden sind:

Nutzungskategorien wie «Landwirtschaft / Gartenbau» oder «Haus- und Familiengärten»

versus:

Nutzungsarten wie «Nahrungspflanzenanbau» oder «Futterpflanzenanbau» .

Es darf immerhin festgestellt werden, dass sich die jetzt zur Diskussion gestellte Altlasten-Verordnung in dieser Hinsicht etwas kohärenter präsentiert.

Weil der eigentliche Umweltgegenstand beider Verordnungen der Boden «im weiteren Sinne» stets derselbe ist: Nämlich der Boden sowohl als oberste Schicht der Erdoberfläche aber auch als wesentlichster Filter und Leiter für die (obersten) Reserven an Grundwasser, erachten wir es als angezeigt in absehbarer Zukunft auf eine

Zusammenlegung beider Verordnungen: AltI-VO und VBBo

hinzuarbeiten! Dabei wäre es sinnvoll, eine neue (im besten Falle international vereinheitlichte...) Nomenklatur für sämtliche Schwellen-, Richt- und Konzentrationswerte zu finden.

Wir bieten uns gerne an, in diesen Fragen der Umsetzung des schweizerischen Umweltrechts mit Ihnen künftig noch enger zusammen zu arbeiten; wir könnten uns gut vorstellen, dass regelmässige Treffen – alle ein bis zwei Jahre – zwischen Ihrer GL und einer Delegation unsererseits, für beide Seiten erspriesslich wären.

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ

Per Mail an:

polg@bafu.admin.ch
nathalie.mueller@bafu.admin.ch
z. Hd. v. Herrn Rainer Kegel
Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

Bern / Effretikon, 20. Juni 2019

Vernehmlassung in Sachen Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Sehr geehrte Frau Müller, sehr geehrter Herr Kegel

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Änderung der Luftreinhalte-Verordnung Stellung beziehen zu dürfen.

An Stelle des Ausfüllens eines Formulars, übermitteln wir Ihnen unsere Überlegungen und die wichtigsten Hinweise in kurzer Briefform wie nachstehend und innert der angesetzten Frist (21. 6. '19):

1. Grundsätzliches:

Der svu|asep unterstützt die aktuelle Revision der Luftreinhalte Verordnung (LRV) und nimmt zu einzelnen Punkten wie folgt Stellung: Wir sind erfreut festzustellen, dass wesentliche Elemente der Agrarpolitik (gemäss AP 22+) nun in enger Koordination zwischen BafU und BLW entwickelt worden sind. Hingegen müssen die Versuche mit Bioethanol als Beimischung im Benzin nach der Stilllegung der Bioethanol-Produktion in Attisholz als «umweltpolitisch-kritisch» hinterfragt werden: hier sind die Ausnahmeregelungen ab jetzt deutlich zu verkürzen. Ganz grundsätzlich fordern wir bei der Umsetzung und Durchsetzung aller in Frage stehenden Luftreinhaltemassnahmen einen wesentlich ambitionierteren Zeitplan:

2. Luftreinhaltung in der Landwirtschaft:

Bereits im Jahre 2011 wurde mit der «Vollzugshilfe Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft» das Abdecken von Güllelagern als Stand der Technik deklariert. Messungen belegen zudem, dass einfache «Schwimmschichten» auf den Güllelagern nicht genügend emissionsmindernd wirken. Da aber auch die geforderten baulichen Massnahmen lediglich zumutbare, sicher nicht prohibitive Umbaukosten verursachen, schlagen wir nun eine kürzere Übergangsfrist für die Realisierung dieser

einleuchtenden und technisch einfachen Massnahme vor. Es kommt aus unserer Sicht als Argument hinzu, dass diese emissionsarmen Ausbringverfahren bereits seit 2008 thematisiert wurden.

Zudem sind diese Massnahmen jahrelang durch Ressourcenprogramme der Landwirtschaftspolitik finanziell erheblich unterstützt worden. Auch hier wurde allen Landwirtschaftsbetrieben bereits eine sehr grosszügige Reaktionsfrist eingeräumt.

Aus beiden Gründen und für beide Massnahmen (Abdeckung von Güllelagern und Verwendung von Schleppschläuchen bei der Gülle-Ausbringung) beantragen wir daher, diese Übergangsfristen spätestens am 1. Januar 2021 definitiv zu beenden.

Der Übergang bei diesen Massnahmen - von der Förderung zur Forderung - wurde mit grossem zeitlichem Vorlauf angekündigt und aktuell in der Agrarpolitik ab 2022 verankert. Eine zwingende zeitliche Koppelung an die AP 22+ ist hingegen nicht gegeben – im Gegenteil: wenn jetzt eine klare Realisierungsfrist (von immer noch rund 18 Monaten) für die Luftreinhaltung in der Landwirtschaft als definitiv festgesetzt wird, so dürfte das für die politische Beratung der AP 22+ deutliche, positive Signale aussenden.

3. Luftreinhaltung bei «alternativen» Treibstoffen:

Seit der ersten Einweihung einer Bioethanol-Tankstelle im Juli 2006 in Winterthur haben lediglich rund 50 Tankstellen schweizweit dieses Angebot realisiert. Die Ausnahmeregelung im Bereiche der Dampfdruckabweichung bei der Betankung mit Bioethanol wurde zudem bereits im Jahre 2015 um fünf Jahre verlängert. Die Ausnahme, welche 2010 in die LRV aufgenommen wurde – soll gemäss aktuellem Antrag erst um 2025 definitiv beendet werden (können). Wir sind jedoch der Meinung, dass aus Sicht des Vorsorgeprinzips (Art. 11 des Umweltschutzgesetzes) diese Dampfdruckausnahme nicht jahrelang weitergeführt werden darf. Nur so können unnötige VOC-Emissionen - insbesondere an heissen Sommertagen - vermieden werden.

Das Vorsorgeprinzip verlangt, dass Emissionen so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und (erst in zweiter Linie) wirtschaftlich tragbar ist. Gerade wegen der sich häufenden Temperaturspitzen im Sommer ist Vorsicht geboten: Massnahmen welche die Verflüchtigung von VOC (volatile organische Kohlenwasserstoffe) reduzieren solle, müssen vor allem an heissen Sommertagen wirksam sein. Andererseits spricht auch die Tatsache, dass vorwiegend nur Preisargumente betreffend geeigneter Basistreibstoffe (RBOB = reformulated blendstock for oxygenate blending) ins Feld geführt werden, klar gegen die neuerliche Fristverlängerung. Insbesondere eine Verlängerung um nochmals fünf Jahre erachten wir als deutlich zu lange und so nicht zielführend.

Wir stellen den Antrag, diese Fristen lediglich noch um zwei Jahre, bis vor dem Sommer 2022 zu verlängern.

Betreffend dem Aschegehalt aus biogenen, flüssigen Treibstoffen können wir uns derzeit noch nicht äussern, weil uns die Resultate der Versuche des BafU mit biogenen Brennstoffen in Ölheizungen (noch) nicht bekannt sind. Wir sind derzeit nicht überzeugt, dass eine Verdoppelung der Grenzwerte zielführend sein könnte.

4. Luftreinhaltung bei kommerziell genutzten Holz-Backöfen:

Mit der Gleichstellung von automatisch beschickten Backöfen gegenüber handbeschickten Backöfen sind wir einverstanden: keine weiteren Bemerkungen!

Wir danken Ihnen bestens für die wohlwollende Prüfung und die möglichst weitgehende Berücksichtigung unserer Anliegen:

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ

Per Mail an:

polg@bafu.admin.ch

z. Hd. Frau Romy Scheidegger
Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

Bern / Effretikon, 1. Juli 2019

Vernehmlassung zur Änderung der VVEA (Umweltpaket 2020)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Scheidegger

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den aktuellen Änderungen in Sachen Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) - insbesondere zur Differenzierung zwischen «Unternehmen» und der öffentlichen Verwaltung - Stellung beziehen zu dürfen. Ebenso bedanken wir uns für die gewährte Fristerstreckung, welche wir mit dem direkten Vorversand des noch inoffiziellen «Word-Dokumentes» knapp einhalten können. Der «offizielle pdf-Text» wird umgehend nachgereicht. Da wir nur zu ausgewählten, aber für uns Umweltfachleute möglicherweise wichtigsten Themen Stellung nehmen, haben wir auf das Ausfüllen eines Formulars verzichtet und übermitteln Ihnen unsere Überlegungen und Hinweise gezielt und gleich nachstehend:

1. Grundsätzliches:

Der svu|asep nimmt zu den Punkten «öffentliche Verwaltung» sowie «Zwischenlagerung» und «metallische Abfälle» wie folgt Stellung: Wir begrüßen die Änderung dieser Vollzugshilfe grundsätzlich und signalisieren, dass wir vor allem mit dem geänderten Artikel 3 vorbehaltlos einverstanden sind. Detailanmerkungen haben wir zu den Art. 6, 13, 29 und 30. Es erscheint uns sehr wichtig, dass erkannt wird, wie gut die Abfälle aus öffentlichen Verwaltungen materiell und qualitativ mit (gut sortierten) Haushaltsabfällen vergleichbar sind: (S. 6 des erläuternden Berichtes). Wir würden sogar behaupten, dass Abfälle nicht nur aus der öffentlichen Verwaltung, sondern aus der grossen Mehrheit von Bürobetrieben (Versicherungen, Banken, Schulen generell – auch wenn sie nicht öffentlich sind) sehr geeignet sind, der thermischen Verwertung in der nächstgelegenen Kehrrichtverwertungsanlage zugeführt zu werden. Diese Präzisierung der Definition von Siedlungsabfall hilft letztlich, die Kehrrichttransporte zu verkürzen.

Wir sind ganz allgemein der Meinung, dass die klima- und energiepolitischen Leistungen der 30 (dreissig!) schweizerischen Kehrichtverbrennungsanlagen in den entsprechenden Gemeinden fast immer höchst willkommen sind, aber tendenziell zu wenig (in positivem Sinne) gewürdigt werden. Ergänzend möchten wir uns noch zu den drei nachstehenden Einzel-Themen äussern:

2. Zu Art. 6 Abs. 1 Bst. b: Behandlung metallischer Abfälle

Diese Festlegung will die Behandlung von Bauabfällen weiter «Liberalisieren». Bei allem Verständnis für kleinere Betriebe denken wir, es sei dennoch nicht der richtige Ansatz mit einer Verzehnfachung der Limite für bericht-erstattungspflichtige Betriebe zu reagieren. Wenn diese Schwelle bei 100 t/Jahr verbleibt, dann wäre ja nicht der einzelne Kleinbetrieb «unverhältnismässig belastet, sondern eher die zuständigen Kantone, in welchen sehr viele derartige Kleinbetriebe (oder allenfalls Betriebszweige grösserer Abbruchfirmen mit einem kleinen Anteil an Metallverwertung?) existieren. Entsprechend unserer Eingabe vom April dieses Jahres, anlässlich der Vernehm-lassung in Sachen Vollzugshilfe zur VVEA möchten wir Folgendes unterstreichen (Zitat):

«...Überdies ist zu beachten, dass so das ganze Sortiment von Bauabfällen logistisch nicht erfasst wird/wurde. (leider). Angesichts der entsprechend grossen Volumina fordern wir mit Nachdruck, einen stärkeren Einbezug dieser Bauabfälle in die VVEA in naher Zukunft zu prüfen. Einstweilen möchten wir es den zuständigen Behör-den an Heim stellen, ob diese Fragen jetzt schon in Verordnungen (oder einer separaten Vollzugshilfe?) zur (kantonalen) Abfallplanung geregelt werden sollten(?)»

Wir empfehlen demnach, diesen **Schwellenwert nicht derart stark anzuheben**.

Für die Frage, ob die Entsorgung/Verwertung auch von kleineren Mengen metallischer Abfälle weiterhin exakt kontrolliert werden sollte, wäre unseres Erachtens weniger das spezifische Gewicht der Metalle, sondern viel eher deren Toxizität (z. B. Kupfer, etc...) zu beachten.

3. Zu Art. 13 Abs. 2 Bst. b: nicht betriebsspezifische Sonderabfälle

Es ist zwar stringent auch hier (wie in Art. 3) die öffentliche Verwaltung separat aufzuführen und von «Unter-nehmen» zu differenzieren. Aber wir vermissen sowohl in der aktuell gültigen Fassung der VVEA als auch bei der neuen Formulierung die Klarheit darüber, was mit öffentlichen Verwaltungen in Bezug auf ihre Sonderabfälle geschehen soll, wenn sie über 10 Mitarbeitende haben (was wohl für die grosse Mehrheit der Verwaltungen zutreffen wird).

Wir empfehlen, diese Schwellenwerte, sowie die Formulierung des Artikels mit den einschlägigen Ver-ordnungen über Sonderabfälle (z. B. Verordnung über den Verkehr mit Abfällen: VeVA?) zu koordinieren.

→ Auf Grund dieser Überlegungen lehnen wir diese Änderung von Art. 13 der VVEA einstweilen ab.

4. Zu den Art. 29 und 30: Zwischenlager / Sicherheitsgarantien

Die Unterstellung von Zwischenlagern unter die Regelungen, welche für Deponien gelten, können wir sehr wohl unterstützen. Wir erachten die Möglichkeit auch Siedlungsabfälle – und insbesondere auch Abfälle aus grösseren Verwaltungen zum Energieausgleich zwischen Sommer und Winter vermehrt zwischenlagern zu können, als sinnvolle Ergänzung der Energiestrategie 2050. Dass diese Zwischenlager neu gleich behandelt werden sollen, wie entsprechende Deponien ist umweltrechtlich korrekt. Es sollte zusätzlich darauf geachtet werden, dass vereinzelte Kantone dem Zwischenlagern von Siedlungsabfall in Ballen nicht unnötige Hindernisse in den Weg legen.

Im Gegenzug zu dieser Flexibilisierung empfehlen wir jedoch, dass entsprechende Sicherheitsgarantien nicht als «kann-Formulierung», sondern zwingend vorgeschrieben werden:

Wir beantragen die folgende Formulierung für Art. 30 Abs. 3:

«Die kantonale Behörde fordert von den Inhaberinnen und [...] Versicherung ein»

Sehr geehrte Frau Scheidegger, geschätzte Damen und Herren,

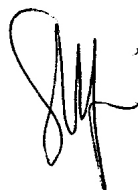
wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bieten uns gerne an, in diesen und weiteren Fragen der Umsetzung noch enger zusammen zu arbeiten!

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ

brunnegasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02
f: 031 312 38 01
info@svu-asep.ch
www.svu-asep.ch



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Vorsteherin UVEK
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Generalsekretariat UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern
polg@bafu.admin.ch

Schweizerischer Verband dipl. Chemiker FH

4000 Basel
simon.gruenig@svc.ch
T +41 79 266 09 69

Basel, 20. Juni 2019

Anhörung zur Revision der ChemRRV und der ChemPICV

Stellungnahme vom Schweizerischen Verband diplomierter Chemiker FH - svc

Sehr geehrte Frau Bundesrätin ,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Revision der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung (ChemRRV) Stellung zu nehmen. Wir unterstützen die Stellungnahme von scienceindustries und teilen die Evaluation zum ChemRRV vollständig. Die Stellungnahme wurde im Original von scienceindustries übernommen und wird nachfolgend noch einmal aufgeführt.

- Stellungnahme von scienceindustries -

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die Mitglieder von scienceindustries, die chemisch-pharmazeutische Industrie in der Schweiz, sind global tätig. Die Unternehmen sind daran gewöhnt, in all ihren Absatzmärkten die dort geltenden Vorschriften einzuhalten. Harmonisierte Regelungen für den Umgang mit Chemikalien liegen in der Regel im Interesse der hiesigen Unternehmen, insbesondere wenn sie Wettbewerbsnachteile verhindern. Sie stehen mit ihren wirtschaftlichen Aktivitäten im Wettbewerb zu europäischen und aussereuropäischen Mitbewerbern. Alle Exporte, die mit rund 98% Anteil den Hauptanteil der Geschäftstätigkeit ausmachen, müssen den hiesigen Anforderungen bei der Produktion entsprechen und die Vorgaben in den Zielländern erfüllen, um marktfähig zu

sein. Dem Produktionsstandort Schweiz kam in der Vergangenheit der Umstand zu Gute, dass der Umgang mit Chemikalien nicht mit unnötigem regulatorischem, administrativem Aufwand und damit Kosten verbunden war, weil die eigenständige Weiterentwicklung des Schweizer Chemikalienrechts einige der systematischen und fachlich nicht nachvollziehbaren Fehlentwicklungen im europäischen Chemikalienrecht nicht nachvollzogen hat.

Diese Vorteile sehen wir mit den geplanten Anpassungen akut gefährdet.

Um was geht es

Der internationale Handel von bestimmten Chemikalien (Ein- und Ausfuhr) untersteht dem Rotterdamer Übereinkommen, welches in der Schweiz durch die sog. PIC-Verordnung umgesetzt wird (Verordnung über das Verfahren der Information, respektive der vorgängigen Zustimmung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel, „Prior Informed Consent“). Mit der partiellen Übernahme europäischer Einschränkungen beabsichtigt die Vorlage allerdings viel einschneidendere Massnahmen einzuführen, als sie die EU kennt. Die Revisionvorlage sieht eine ergänzende Änderung in der ChemRRV (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) vor, um dieses Verfahren neben der ChemPICV auch in einem Anhang der ChemRRV einzuführen. Damit wird beabsichtigt den Export bestimmter Pestizide (Pflanzenschutzmittel und Biozide) und später gegebenenfalls Industriechemikalien, die in der Schweiz nicht oder nicht mehr marktfähig sind, von einer vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Einfuhrlandes abhängig zu machen, bevor eine Ausfuhrbewilligung erteilt wird. Der Verwaltung soll aber auch die Möglichkeit gegeben werden trotz vorliegender Zustimmung des Einfuhrlandes eine Ausfuhrbewilligung verweigern zu können.

Diejenigen Stoffe, welche neu eine Ausfuhrbewilligung nach ChemRRV Anhang 2.5 benötigen, werden in der PIC-Verordnung gelöscht.

Position scienceindustries zur Vernehmlassungsvorlage:

Scienceindustries lehnt die Vorlage ab. Dies gilt sowohl für die beabsichtigten Änderungen im Anhang 2.5 ChemRRV, wie auch die Änderungen in der ChemPICV.

Begründung:

Die Vernehmlassungsvorlage greift einer vom Parlament noch nicht behandelten Motion Mazzone 17.4094 (Ausfuhrstopp für in der Schweiz verbotene Pestizide. Was hier als gefährlich gilt, ist es auch im Ausland) vor. Es ist unseres Erachtens nicht angemessen und irritierend, dass die Bundesverwaltung hier vorprescht. Sowohl die Motion Mazzone wie die Vernehmlassungsvorlage gehen vom falschen Verständnis aus, dass nur Produkte, die im verhältnismässig sehr kleinen Heimmarkt Schweiz zugelassen sind, exportiert werden sollen. Es liegt aber aus Sicht von scienceindustries in der hoheitlichen Kompetenz des Ziellandes, darüber zu entscheiden, ob Produkte importiert, in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen. Genau das ist Sinn und Zweck des Rotterdamer Übereinkommens und entspricht in diesem Bereich auch international üblichem Vorgehen, auch wenn einzelne Länder/Gruppen von Ländern, davon abweichende Regelungen beschlossen haben. Es liegt aber im ureigensten Interesse eines Exportlandes wie der Schweiz, dass sich möglichst alle Staaten, auch die Schweiz, an die internationalen Standards halten.

Die Schweiz soll deshalb für die Anpassung der Stofflisten, die dem internationalen PIC-System unterstellt sind (Anhang ChemPICV), nur so weit gehen, wie das Rotterdamer Übereinkommen in Anhang III geht. Nicht darüber hinaus, und zwar auch dann nicht, wenn die EU darüber hinaus geht. Wenn die Schweiz der Ansicht ist, dass weitere Stoffe dem System unterstellt werden sollen, dann ist das multilateral über eine Anpassung des Anhangs III der Rotterdamer Konvention zu erzielen.

Das Rotterdamer Übereinkommen hat das Prinzip der "shared responsibility" etabliert. Damit soll die Verantwortung für den Einsatz von Stoffen durch Importeur und Exporteur gleichermaßen getragen werden. Umgesetzt wird dies, indem Exportstaaten nur exportieren, wenn Importstaaten die Zustimmung für den Import erteilen. Dieses Prinzip des "Prior Informed Consent" (PIC) wird bereits heute in der Schweiz durch die ChemPICV vollständig umgesetzt. Das Übereinkommen lässt weitergehende Regulierungen zu. Dabei ist aber zu beachten, dass das Übereinkommen gleichzeitig ausdrücklich darlegt, dass dieses System nicht zur Abschottung von Märkten missbraucht werden darf.

Die Aufnahme neuer Stoffe in Annex III des Rotterdamer Übereinkommens wird mittels eines wohl definierten Verfahrens beurteilt und umgesetzt. Unilaterale Massnahmen, wie diejenige der EU, führen zu erhöhtem Abklärungsbedarf seitens der Behörden, zu Unsicherheiten und zu Lieferverzögerungen und damit zu einer signifikanten Wettbewerbsbenachteiligung der betroffenen Unternehmen.

In der Schweiz verbotene oder stark eingeschränkte Chemikalien, die in der ChemPICV, nicht aber in Annex III des Rotterdamer Übereinkommens gelistet sind, bedürfen einer jährlichen Exportnotifizierung an den importierenden Vertragsstaat. Damit wird dem Importland der Status der Chemikalie in der Schweiz mitgeteilt, worauf dieser ggf. eine Überprüfung der Anwendung dieser Chemikalie einleiten kann.

In Ergänzung hierzu erachtet es scienceindustries nicht als sinnvoll, die Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens in nationales Recht ohne zwingende Gründe auf zwei von einander unabhängige Verordnungen mit unterschiedlicher Ausrichtung aufzuteilen. Die bisherige Ausrichtung des Anhangs 2.5 ChemRRV verfolgt ausschliesslich ein Schutzziel auf Schweizer Territorium, während das Rotterdamer Übereinkommen und in der Folge dessen Umsetzung im Rahmen der ChemPICV ein Schutzziel ausserhalb des Schweizer Territoriums verfolgt. Diese sachdienliche Trennung ist beizubehalten.

2 Bemerkungen zu konkreten Artikeln:

2.1. Anmerkungen zu den geplanten Änderungen in ChemRRV Anhang 2.5

Anhang 2.5 der ChemRRV zielt auf die Risikoreduktion durch Beschränkungen/Verbote in der Schweiz ab. Das soll so bleiben. Der vorliegende Vorschlag ist ein Paradigmenwechsel dahingehend, dass die Schweizer Behörden davon ausgehen, dass sie besser zu wissen glauben, welche Wirkstoffe in einem Drittstaat sinnvollerweise zum Einsatz gebracht werden sollen und welche nicht.

Begründung:

Gewisse Chemikalien und Wirkstoffe wurden in der Schweiz vom Markt genommen, weil die Abwägung von Nutzen einer weiteren Verwendung die damit eingegangenen Risiken nicht aufzuwiegen vermag, oder weil sie rein marktwirtschaftlich für die produzierenden Unternehmen keinen Sinn mehr ergaben. Weitere Gründe dafür, dass Stoffe zwar in der Schweiz produziert, jedoch nicht hier auf den Markt gebracht werden liegt in den geographischen und/oder klimatischen Gegebenheiten bzw. den unterschiedlichen regulatorischen Zulassungskriterien.

Für andere Klimazonen sehen solche Abwägungen durchaus anders aus. Die lokalen Bedingungen, die Flora und Fauna aber auch die Probleme, die mittels Einsatz bestimmter Chemikalien und Wirkstoffe gelöst werden können, sind nicht mit den Gegebenheiten in der Schweiz vergleichbar.

Das Vorgehen des BAFU entspricht einem ausschliesslichen Hazard-Approach, den scienceindustries im Grundsatz ablehnt. Das Argument, nachdem «die behördliche Beurteilung ergab, dass das Risiko ... inakzeptabel» sei (vgl. Erläuternder Bericht, Kap. 4.1, Seite 5), ist nicht statthaft, als es unseres Erachtens den Behörden des Ziellandes und nicht den Schweizer Behörden zusteht, diese rudimentäre, unvollständige Risikoabwägung vorzunehmen. Die Behörden des Ziellandes sind für die Interessensabwägung ihr Territorium betreffend zuständig und verantwortlich und damit für regulatorische Massnahmen wie Marktzulassungen und Importbewilligungen, nicht die Schweiz.

2.1.1. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.1 Bewilligungspflicht

scienceindustries lehnt die Schaffung einer separaten Liste von Stoffen, für die eine Ausfuhrbewilligungspflicht mit expliziter Zustimmung des Importlandes eingeführt werden soll, grundsätzlich ab. Die Ausfuhrbewilligungspflichten haben sich einzig am Rotterdamer Übereinkommen zu orientieren und sind in dessen nationaler Umsetzung, namentlich in der ChemPICV, vorzusehen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Liste von Stoffen, die neu auf Anhang 2.5 ChemRRV gesetzt werden sollen (siehe Anhang zu dieser Stellungnahme), ist arbiträr. Objektive Kriterien für deren Aufnahme auf Anhang 2.5 sind nicht ersichtlich. Der erläuternde Bericht listet in Kapitel 4.1 zwar Überlegungen auf, die für die Aufnahme der Stoffe ausschlaggebend waren, sie scheinen aber nicht objektiv und z.T. auch nicht verifiziert zu sein. Für die detaillierte Kritik an dieser vorgeschlagenen Stoffliste verweisen wir auf die Besprechung im Anhang dieser Stellungnahme.

Im Weiteren ist nicht definiert, welche weiteren Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln, gegebenenfalls auch Industriechemikalien, in Zukunft auf die Liste aufgenommen werden könnten, respektive nach welchen Kriterien und Verfahren solche Aufnahmen vorgenommen werden sollten. Die Erfahrung legt nahe, dass auch die Liste des Vernehmlassungsvorschlages nicht abschliessend ist, sondern mit fortschreitender Zeit wachsen dürfte.

scienceindustries lehnt die Einführung der Bewilligungspflicht für die Verbringung von Stoffen aus einem offenen Zolllager, einem Zolllager für Massengüter oder einem Zollfreilager grundsätzlich ab. Die Ausfuhrbewilligungspflichten haben sich einzig am Rotterdamer Übereinkommen zu orientieren und sind in dessen nationaler Umsetzung, namentlich in der ChemPICV, vor-

zusehen.

Begründung:

Laut Zollgesetz (ZG, SR 631.0) Art. 6 Bst. h versteht man unter Ausfuhr das Überführen von Waren ins Zollaussland. Gemäss Art. 50 Ziff.1 und 2 sind Zolllager (offene oder für Massengüter) von der EZV zugelassene und unter Zollüberwachung stehende Orte im Zollgebiet, an denen Waren unter den von der EZV festgelegten Voraussetzungen gelagert werden dürfen. Zollfreilager unterliegen der Zollüberwachung (ZG, Art. 62 Ziff. 1 Bst. a). In Zollfreilagern dürfen zur Ausfuhr veranlagte Waren gelagert werden, wenn sie nach ihrer Auslagerung ausgeführt werden. Der Bundesrat kann die Lagerung von Waren vorsehen, die nicht ausgeführt werden. (ZG, Art. 62 Ziff. 2). scienceindustries erachtet die Aufführung der verschiedenen Zolllager deshalb als unnötig.

Die vorliegende Formulierung im Entwurf zur Änderung der ChemRRV stellt im Weiteren nicht klar, ob nur Zolllager, Zolllager für Massengüter oder Zollfreilager auf Schweizer Territorium betroffen sind und schafft dahingehend Rechtsunsicherheit insbesondere für Unternehmen, die Sitz oder Niederlassung in der Schweiz haben und solche Lager ausserhalb des Territoriums der Schweiz nutzen.

scienceindustries lehnt ausserdem die Einführung der neuen Schwellenmenge von 10 kg / Jahr / Empfangsstaat ab.

Begründung:

Die Vorgaben bezüglich Schwellenmengen sind ebenfalls in Art. 2 ChemPICV, Abs. 2. Bst h ausreichend streng ausformuliert (10 kg / Sendung). Es ist diesbezüglich keine Verschärfung in der ChemRRV angezeigt.

2.1.2. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.2 Bewilligungsvoraussetzungen

scienceindustries lehnt die Ziffer 4.2 in dieser Form ab.

Begründung:

Die Ziffer 4.2 schafft lediglich Klarheit, dass eine Bewilligung zur Ausfuhr nur erteilt wird, wenn eine Einfuhrbewilligung vorliegt. Allerdings gibt die Vernehmlassungsvorlage keinen Hinweis darauf, welche Kriterien angewendet werden sollen, um eine Ausfuhrbewilligung bei Vorliegen einer Einfuhrbewilligung zu oder zu verweigern. Mündlich präzisierte das BAFU auf Nachfrage, dass nicht vorgesehen ist, bei vorliegender Einfuhrbewilligung eine Ausfuhrbewilligung zu verweigern. Dies ist aus unserer Sicht ein Grund mehr, am etablierten System im Rahmen der ChemPICV festzuhalten und nicht mit der ChemRRV zu vermischen.

In Ergänzung dazu ist zu bedenken, dass Staaten, gerade solche in anderen Klimazonen, durchaus legitime Verwendungszwecke für Chemikalien und Wirkstoffe haben, die in der Schweiz und dem restlichen Europa, ebenfalls durchaus legitim, nicht oder nicht mehr eingesetzt werden. Es mutet vermessen und anmassend an, wenn die Schweiz für sich in Anspruch nimmt, lokale Verhältnisse in anderen Staaten besser zu kennen, als dort ansässige Akteure.

Wenn in der Folge ausländische Akteure bestimmte Chemikalien oder Wirkstoffe international

einkaufen, weil sie darauf angewiesen sind, werden sie sich diese Stoffe beschaffen. Die Beschaffung wird dort erfolgen, wo Preis und administrativer Aufwand in vernünftigem Verhältnis zum beschafften Gut stehen. Wenn der gleiche Stoff in einem Staat beschafft werden kann, der keine zusätzlichen administrativen Hürden aufstellt, wird der Stoff eher dort beschafft werden, wohingegen Lieferanten aus Staaten, die willkürlich und trotz vorliegender Einfuhrerlaubnis in bevormundender Art eine Ausfuhr verweigern können, das Nachsehen haben werden. Die Folge davon ist die Verlagerung von Produktionsstandorten, respektive der Verlust von Kunden an ausländische Mitbewerber. Damit einher geht der Wegfall von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung in der Schweiz, ohne dass im Zielland die angestrebte Wirkung erzielt werden kann.

Das Rotterdamer Übereinkommen kennt keine «no undercut policy»: In einzelnen völkerrechtlich nicht bindenden Abkommen im Bereich der Nonproliferation von Massenvernichtungswaffen gibt es das Prinzip der «no undercut policy». Bei Vorliegen eines sogenannten «Denials» (Verweigerung einer Exporterlaubnis) dürfen auch die anderen, dem System angeschlossenen Staaten nicht mehr an den fraglichen Empfänger exportieren. Im Rahmen des Rotterdamer Übereinkommens existiert keine «no-under-cut policy». Damit führen das Vorpreschen der EU und die noch weitergehenden Massnahmen der Vernehmlassungsvorlage einzig dazu, dass es zu einer erheblichen Marktverzerrung zu Ungunsten Schweizer Unternehmen kommt. Damit wird kein Zuwachs an Sicherheit für Mensch und Umwelt erreicht, da die gewünschten Stoffe trotzdem beschafft werden können. Es werden lediglich aussereuropäische Mitbewerber begünstigt.

Die Erfahrungen in der EU mit der Umsetzung der vom BAFU zitierten EU-PIC-Verordnung haben Folgendes gezeigt:

- Empfangsstaaten haben mitunter Schwierigkeiten, wenn Einfuhrentscheide für Stoffe gefordert werden, die nicht auf Anhang III des Rotterdam Übereinkommens aufgeführt sind. Die mit der Umsetzung des Rotterdam Übereinkommens beauftragten Behörden (designated national authorities) fühlen sich oft nicht zuständig für Stoffe, die nicht international dem PIC-System unterstellt sind, beantworten die Anfragen nicht und stellen dementsprechend auch keine Einfuhrentscheide für Stoffe aus, die nicht auf Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens stehen.
- In der Folge verzögert sich ein möglicher Export in nicht-OECD-Länder um mindestens 2 Monate, in denen aussereuropäische Mitbewerber ungehindert liefern können.

Zudem verschweigt die Vernehmlassungsvorlage ein wesentliches Element, das die EU diesbezüglich eingeführt hat: Die EU kann in Fällen, in denen eine Antwort des Importstaates ausbleibt, einen sogenannten «Waiver» ausstellen. Dies kommt dann zum Tragen, wenn das Exportunternehmen darlegen kann, dass der betroffene Stoff im Zielland registriert und/oder marktfähig ist. Dieses Waiver-System hat die Schweiz im Rahmen der ChemPICV ebenfalls eingeführt (vgl. ChemPICV Art. 4 Abs. 3). Es wird aber durch die vorgeschlagenen Bestimmungen im Rahmen der ChemRRV ausgehebelt und de-facto ausser Kraft gesetzt und stellt damit einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für Schweizer Unternehmen dar.

2.1.3. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.3 Gesuch

scienceindustries lehnt die Ziffer 4.3. Abs. 1. e. ff. sowie Abs. 2. in dieser Form ab.

Begründung:

Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Während im Rahmen der ChemPICV eine Meldepflicht besteht (30 Tage vor geplantem Export) sowie die Pflicht, sich an Einfuhrentscheide des Ziellandes zu halten, beinhaltet die Vernehmlassungsvorlage eine Bewilligungspflicht. Allerdings sind aus nicht ersichtlichem Grund die Ausfuhrmeldung nach ChemPICV und das Gesuch nach ChemRRV nicht deckungsgleich:

- geplante Ausfuhrmenge **im laufenden Jahr** (ChemPICV)
- geplante Ausfuhrmenge, **ohne Zeitangabe**; möglicherweise auf die dem Gesuch folgenden 12 Monate zu beziehen, da eine Bewilligung auf max. 12 Monate beschränkt wäre (Vernehmlassungsvorlage ChemRRV Art 4. Abs. 2)

Aus Sicht von scienceindustries sind die Informationen, die unter Ziff. 1 Bst f und g angefordert werden, in jedem Sicherheitsdatenblatt vorhanden und werden bereits heute durch die Vorgaben der ChemPICV abgedeckt. Dementsprechend sind diese unnötig. Angaben zur vorgesehenen Verwendung sind üblicherweise in den Produktebeschreibungen enthalten.

Weiter stellt die neue Pflicht für Unternehmen, bei geplanten Ausfuhren von Stoffen, die auf der Liste gemäss Anhang 2.5 ChemRRV aufgeführt sind, an Staaten, die nicht Mitglied des Rotterdamer Übereinkommens sind, ein grosses Problem dar. Während im Rahmen des PIC-Systems Behörde (bzw. Sekretariat des Rotterdamer Übereinkommens) mit Behörde spricht, wären neu plötzlich die beteiligten Unternehmen in der Pflicht, Einfuhrbewilligungen von Drittstaaten zu beschaffen, die keine nationale Behörde für die Umsetzung des Rotterdam Übereinkommens kennen. Dies ist relevant, sind doch einige Staaten nicht Vertragsstaaten zum Rotterdamer Übereinkommen. Wichtige Märkte wie die USA, Angola, Ägypten, sowie die Zentralafrikanische Republik, Weissrussland, Usbekistan, Turkmenistan, Tajikistan, Bangladesh, Myanmar, Buthan, Papua Neuguinea und einige pazifische Inselstaaten sind nicht Vertragsstaaten. Als privates Unternehmen bei diesen Staaten Einfuhrgenehmigungen zu erhalten, stellt für die allermeisten Unternehmen in der Schweiz, vor allem für KMU, eine praktische Unmöglichkeit dar.

2.1.4. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.4 Entscheid

scienceindustries lehnt die Ziffer 4.4. Abs. 1 und 2 ab.

Begründung:

Dem System der geteilten Verantwortlichkeit nach dem Rotterdamer Übereinkommen folgend gibt es keine Argumente, bei Vorliegen einer Einfuhrerlaubnis des Empfangsstaates, eine Ausfuhrbewilligung zu verweigern. Dies könnte von Einfuhrstaaten durchaus als nicht legitime Massnahme verstanden werden, wovon gemäss Rotterdamer Übereinkommens ausdrücklich abzusehen ist.

Artikel 10 Ziffer 9 des Rotterdamer Übereinkommens führt aus, dass die Verweigerung einer Einfuhrbewilligung, respektive die Bewilligung mit Auflagen einherzugehen hat mit dem gleichzeitigen Einfuhrverbot aus allen Quellen, respektive mit sinngemässen Verboten oder Auflagen für die heimische Produktion, damit das Übereinkommen nicht als Instrument der Marktab-

schottung missbraucht werden kann. Die unilaterale Verweigerung der Ausfuhr andererseits kann von importwilligen Einfuhrstaaten gleichermassen als umgekehrte Marktabschottung verstanden werden. In diesem Sinne sind wir nicht einverstanden mit den Ausführungen im erläuternden Bericht Ziffer 3, Verhältnis zum EU-Recht und zum internationalen Recht, letzter Absatz.

Andererseits entfaltet EU Recht in diesem Kontext keinerlei Zugzwang die einen autonomen Nachvollzug, geschweige denn eine weitergehende Regulierung in der Schweiz fordert oder rechtfertigt. Vergleiche mit EU Recht sind dahingehend müssig, es könnte mit gleicher Relevanz auch jede andere nationale Gesetzgebung zitiert werden, die das Rotterdamer Übereinkommen umsetzt.

2.1.5. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.5 Pflichten bei der Ausfuhr

scienceindustries lehnt die Ziffer 4.5. in seiner Gesamtheit ab.

Begründung:

Ziff. 1 und 2: Verbleiben die fraglichen Stoffe auf Anhang 1 ChemPICV, was scienceindustries ausdrücklich beantragt, so entfällt die Notwendigkeit für Ziffer 4.5 in Anhang 2.5 ChemRRV.

Ziff. 3: Hier wird mit der vagen Formulierung eine grosse Unklarheit betreffend die Pflichten als Produzent / Händler / Exporteur geschaffen. So sind eine Vielzahl möglicher Szenarien nicht nur denkbar, sondern sogar sehr wahrscheinlich, bei denen die vorliegende Formulierung von Ziff. 3 unklar lässt, wie genau der Geltungsbereich des Anhangs 2.5 bezüglich Zollfreilager zu interpretieren ist. Dies wird insbesondere Unternehmen mit Sitz in der Schweiz betreffen, unabhängig davon, wo ein Stoff produziert wurde.

2.2. Anmerkungen zu den geplanten Änderungen ChemPICV

scienceindustries lehnt jegliche Änderung der PIC-Verordnung ab, die über die im Rotterdamer Übereinkommen bestimmten Verpflichtungen hinausgeht und zusätzliche, in diesem Übereinkommen nicht vorgesehene administrative Prozesse zwischen der Schweiz als exportierendem Land und den Empfängerländern einführen würde.

Begründung:

Die Verordnungsänderung geht vom falschen Verständnis aus, dass nur die im verhältnismässig kleinen Heimmarkt Schweiz zugelassenen Produkte exportiert werden sollen. Es liegt aber in der Hoheit des Ziellandes, ob Produkte importiert und vor Ort zugelassen werden können. Dies ist ein international übliches Vorgehen in allen Branchen und im Interesse eines Exportlandes wie der Schweiz.

So regelt auch heute der Staat, in dem die Produkte verwendet werden, die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, jeweils eingeschränkt auf die Nutzpflanzen, auf denen sie verwendet werden dürfen und abgestimmt auf die lokalen agronomischen Bedürfnisse sowie der klimatischen Bedingungen. Die Listung eines Stoffes gemäss Rotterdamer Übereinkommen ist weder ein globales Verbot dieses Stoffes, noch eine Empfehlung für dessen Verbot auf Vertragsstaatenebene. Sie bedeutet nicht, dass eine Industriechemikalie oder ein Pestizid nicht si-

cher eingesetzt werden kann.

Die bisherigen Erfahrungen, unter anderem auch aus der EU, zeigen, dass Mitgliedstaaten des Rotterdamer Übereinkommens zum Beispiel infolge der eigenen nationalen Gesetzgebung und Interpretation mitunter Schwierigkeiten haben, Einfuhrgenehmigungen für Chemikalien und Wirkstoffe ähnlich einem internationalen Regime zu erteilen, wenn der Antrag auf Chemikalien oder Wirkstoffe abzielt, die nicht in diesem internationalen Regime hinterlegt sind. Das heisst, dass die Staaten Einfuhrgenehmigungen lediglich für Chemikalien und Wirkstoffe, die auf Annex III des Rotterdam Übereinkommens stehen, ausstellen. Hingegen sind sie regelmässig überfordert oder erachten sich als nicht zuständig bei Anträgen für nicht gelistete Stoffe.

Die Folge ist, dass ohne sachlichen Grund innert der definierten 30 Tage keine Einfuhrerlaubnis ausgestellt wird und die nationale Behörde des Ausfuhrstaates nachhaken muss, was zu weiteren Verzögerungen führt.

Dies, obwohl das legitime Bedürfnis für die Verwendung der fraglichen Stoffe besteht und auch keine Ablehnung aufgrund einer Risikoabwägung durch den Einfuhrstaat vorliegt, sondern einzig weil ein rein administratives Problem besteht.

Ausserdem stehen unter dem System des Rotterdamer Übereinkommens zum Einholen der Einfuhrgenehmigungen für geplante Ausfuhren, die den Behörden in Umsetzung der ChemPICV gemeldet werden, heute Behörden mit Behörden in Kontakt. Diese Kontakte sind weitgehend etabliert und eingespielt. Der geplante Systemwechsel, nämlich die Verschiebung der Pflichten hin zum Exporteur für die Stoffe, die unter Anhang 2.5 ChemRRV gelistet werden sollen, würde hingegen dazu führen, dass nun jedes Exportunternehmen selbständig die Einfuhrerlaubnis im Importland, welches nicht Vertragsstaat des Rotterdamer Übereinkommens ist, beschaffen soll. Dies stellt eine nicht zumutbare Belastung dar. Insbesondere kleinere Unternehmen sind nicht in der Lage, diese Kontakte mit angemessenem Aufwand zu etablieren. Sie werden letztlich aus dem Markt gedrängt.

3. Schlussbemerkungen

Es ist scienceindustries ein wichtiges Anliegen, dass bei der Weiterentwicklung der Regulatorien eine konsequente Verwendung des Risk-Assessment-Approachs angewendet wird, was eine Gesamtsicht auf Vor- und Nachteile der Verwendung von Stoffen ermöglicht, sei dies bei gefährlichen Pestiziden oder Industriechemikalien. Der vorliegende Entwurf dient unserer Ansicht nach nicht den Zielen von Umwelt- und Gesundheitsschutz in den Zielländern, wird aber für Schweizer Exporteure zu Verlusten an Marktanteilen aufgrund eines grösseren administrativen Aufwands und einer höheren Rechtsunsicherheit bezüglich Ausfuhrbewilligungen führen.

Schweizer Alleingänge in der Export-Kontrolle führen zu einem grossen Wettbewerbsnachteil für die in der Schweiz ansässigen Unternehmen. Die Wirtschaftsfreiheit wäre unnötig eingeschränkt und Investitionsentscheide zu Ungunsten des Produktionsstandortes Schweiz beeinflusst. Kurzfristig gefällte oder mittelfristig drohende Exporteinschränkungen führen zu Rechtsunsicherheit, welche Investitions- und Standortentscheide negativ zu Ungunsten der Schweiz beeinflussen.

Die Industrie ist ein wichtiger Arbeitsgeber, den es zu erhalten und vor unwirksamer Regulierung zu schützen gilt, da ansonsten ausländische Mitbewerber die Produktion und Lieferung be-

troffener Güter übernehmen würden. Von der Vorlage sind nicht nur in der Pestizidherstellung tätige Unternehmen, sondern auch inländische Zulieferfirmen der chemischen Industrie stark betroffen.

Das angestrebte Ziel der Motion Mazzone, bestimmte Stoffe von den Märkten zu entfernen, lässt sich mit dem vorliegenden Revisionsentwurf nicht umsetzen. Da gegenüber dem heutigen System keinerlei Mehrwert bezüglich Umwelt- und Gesundheitsschutz steht, beantragen wir, auf die geplante Revision der ChemRRV Anh. 2.5 sowie der Anpassung der ChemPICV zu verzichten.

Falls auf eine Revision nicht insgesamt verzichtet wird, soll auf eine Anpassung der ChemRRV verzichtet werden und die Zielsetzung über eine Anpassung der PIC-Verordnung erreicht werden. Auf ein Swiss-Finish beim angedachten Schweizer PIC-Bewilligungsverfahren muss unter allen Umständen verzichtet werden, es sind analog zur Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens in der EU beispielsweise das Konzept der Waiver-Möglichkeit vorzusehen, sowie klare zeitliche Vorgaben einzuführen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

MOB

SGR

Präsident
Marc Oliver Bürgi

Vorstand
Simon Grünig

Anhang: Stoffliste in der ChemRRV Anhang 2.5, Ziffer 4.1 Bewilligungspflicht

Scienceindustries lehnt die Schaffung einer separaten Liste von Stoffen, für die eine Ausfuhrbewilligungspflicht mit expliziter Zustimmung des Importlandes eingeführt werden soll, grundsätzlich ab.

Darüber hinaus ist die Zusammenstellung der Wirkstoffe arbiträr und falsch, die Aussagen basieren ausschliesslich auf Medienberichten und politischen Kampagnen diverser NGOs.

Aus diesem Grund kommentieren wir die separate Liste von Wirkstoffen sowie Aussagen aus dem erläuternden Bericht wie folgt:

Atrazin

Atrazin (CAS Nr. 1912-24-9) wird in der Schweiz nicht hergestellt.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position scienceindustries
<i>„... kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen.“</i>	Wir nehmen an, dass sich diese Aussage auf eine STOT-Klassifizierung (Specific Target Organ Toxicity) beziehen würde. Atrazin hat aber keine diesbezügliche Klassifizierung.
<i>„Atrazin ist vermutlich ein hormonaktiver Stoff, der in der Liste der hormonaktiven Stoffe der EU in der Kategorie 1 aufgeführt ist.“</i>	Uns ist die EU-Liste von ED-Substanzen nicht bekannt. Atrazin ist auch nicht in Kategorie 1 bzgl. Kanzerogenität oder Repro-/Devtox klassifiziert. Das Statement scheint irreführend zu sein.
<i>„Studien aus der Schweiz und dem Ausland belegen, dass Atrazin und seine Abbauprodukte zu den am häufigsten detektierten Verunreinigungen in Oberflächengewässern und Grundwasser zählen, deren Ursache in der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln begründet ist. Die gemessenen Konzentrationen lagen teilweise über dem von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlenen Qualitätsstandard für Trinkwasser von 2 µg/L.“</i>	Der WHO Guidelinewert ¹ (2011) ist 100 µg/L. Er bezieht sich auf einen Erwachsenen von 60 kg. Es ist kein Wert für Kinder angegeben.

Diafenthuron

Herstellung von Diafenthuron (CAS Nr. 80060-09-9) in Monthey/Schweiz stoppte in 2016. Exporte von Restbeständen aus Monthey fanden in den Jahren 2017 und 2018 statt. Kleine Mengen werden noch für unsere Forschung und Formulierung verwendet und ggf. exportiert.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position scienceindustries
<i>„Nach Berichten von Nichtregierungsorgani-</i>	Dieses irreführende Statement, das die

¹ WHO, Guidelines for drinking-water quality, fourth edition, 2011: http://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/44584/9789241548151_eng.pdf;jsessionid=9EE6E9DE5AD26E09C1AB36ECF4790346?sequence=1

<i>sationen und diversen Medien ereigneten sich in Indien im Jahr 2017 schwere Vergiftungsfälle von Bauern, zum Teil mit fatalem Ausgang, nachdem diese Baumwollfelder mit Pestiziden, die u.a. Diafenthiuron enthielten, gespritzt hatten.“</i>	bedauerlichen Vorfälle in Indien mit Diafenthiuron in Verbindung bringt, geht auf eine Kampagne von NGOs, u.a. Public Eye, zurück. Es gibt keinerlei Evidenz, dass diese Vergiftungsfälle dem Produkt Polo mit dem Wirkstoff Diafenthiuron zugeordnet werden können.
--	--

Methidathion

Herstellung von Methidathion (CAS Nr. 950-37-8) und dessen Formulierungen stoppte vor ca. 10 Jahren.

Es ist allerdings zu beachten, dass die referenzierten Eigenschaften von Methidathion vielen in der Schweiz registrierten, respektive gemäss PSMV zugelassenen Substanzen entsprechen.

Paraquat und dessen Salze, einschliesslich Paraquat-dichlorid und Paraquat-dimethylsulfat

Paraquat (CAS Nr. 4685-14-7) und dessen Salze, einschliesslich Paraquat-dichlorid (CAS Nr. 1910-42-5) und Paraquat-dimethylsulfat (CAS Nr. 2074-50-2): Paraquat wird in der Schweiz nicht hergestellt.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position scienceindustries
<i>„Beim Einatmen besteht Lebensgefahr.“</i>	Paraquat gelangt bei normaler Anwendung nicht in die Atemwege. Paraquat-dichloride verdampft nicht und Paraquat-Formulierungen werden nicht mit Sprühgeräten verwendet, die einen signifikanten Anteil an einatembaren Tröpfchen generieren. Paraquat wird mit nach unten gerichteten, konventionellen Geräten appliziert, welche Tröpfchen generieren, die generell zu gross für die Inhalation sind. Lediglich ein sehr geringer Teil der Tröpfchen ist beim Austritt aus der Düse von einatembarer Grösse. Es sind uns keine Berichte ² in der öffentlich zugänglichen Literatur bekannt, welche Todesfälle nach bestätigter Inhalations-Exposition beschreiben.
<i>„... wurde in epidemiologischen Studien herausgefunden, dass Bauern oder Bewohner ländlicher Gegenden, die über längere Zeit Paraquat ausgesetzt waren, ein erhöhtes Risiko aufwiesen, an Parkinson zu erkranken.“</i>	Epidemiologische Studien zur Untersuchung einer Assoziation zwischen Paraquat-Exposition und dem Auftreten von Parkinson (PD) sind weiterhin nicht schlüssig. Ein Schwachpunkt vieler epidemiologischer Studien ist die Unsicherheit bei der Beurtei-

² Dinis-Oliveira, R. J., Duarte, J. A., Sanchez-Navarro, A., Remiao, F., Bastos, M. L. and Carvalho, F (2008) 'Paraquat Poisonings: Mechanisms of Lung Toxicity, Clinical Features, and Treatment', Critical Reviews in Toxicology, 38:1, 13-71

	lung der tatsächlichen Exposition. Zwei Publikationen, die das Auftreten von PD (Tomenson and Campbell, 2011³) oder Zeichen von Parkinsonismus (Brent and Schaeffer, 2011⁴) nach bestätigter Langzeit- oder High-dose-Exposition untersuchten, deuten darauf hin, dass Paraquat-Exposition nicht zum Auftreten von PD in Menschen führt. Das Australische Beurteilungsteam Office of Chemical Safety, APVMA kam im 2016 zum Schluss, dass <i>“the overwhelming weight-of-evidence, taking into consideration the available database of studies on experimental animals, human epidemiology studies and poisoning cases, is that paraquat does not induce neurotoxicity via the oral, dermal or intranasal routes; routes that are of relevance to human exposure to this pesticide. The OCS is therefore satisfied that exposure to paraquat, when used as a herbicide, does not pose a risk of neurotoxicity in humans and that lung damage remains the most sensitive and critical toxicological endpoint of concern in establishing health-based guidance values.”</i>
„In Entwicklungs- und Schwellenländern ereignen sich mit Paraquat viele schwere Intoxikationen von Menschen, oftmals mit fatalen Folgen.“	Schwerwiegende Vergiftungsfälle stehen in Zusammenhang mit der Einnahme von unverdünnter Formulierung. Die grosse Mehrheit dieser Vorfälle ereignet sich nach vorsätzlichem groben Missbrauch des Produkts zum Zweck der Selbstverletzung (d.h. Suizid).

Profenofos

Profenofos (CAS Nr. 41198-08-7) wird in der Schweiz nicht hergestellt. Im Jahr 2018 wurde in der Schweiz zwischengelagertes Material re-exportiert.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position scienceindustries
„Im Jahr 2017 berichteten mehrere Medien und Nichtregierungsorganisationen über fatale Intoxikationen und Erblindungen indischer Bauern, nachdem sie eine Mischung aus Profenofos und Cypermethrin verwende-	Es gibt keine Evidenz anzunehmen, dass Syngentas Profenofos enthaltendes Produkt für die bedauerlichen Vorfälle in Indien verantwortlich war.

3 Tomenson J.A., Campbell C. (2011). Mortality from Parkinson's disease and other causes among a workforce manufacturing paraquat: a retrospective cohort study. BMJ Open 2011. <http://bmjopen.bmj.com/content/1/2/e000283.full>

4 Brent J., Schaeffer T.H. (2011). Systematic Review of Parkinsonian Syndromes in Short- and Long-Term Survivors of Paraquat Poisoning. Journal of Occupational and Environmental Medicine. 53 (11): 1332-1336. <http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/21988794>

<i>ten."</i>	
--------------	--

--- 0 ---



Referenz/Aktenzeichen: S065-0381

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband für Landtechnik
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SVLT
Adresse / Adresse / Indirizzo	Ausserdorfstrasse 31, 5223 Riniken
Name / Nom / Nome	Aldo Rui
Datum / Date / Data	17.6.19

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAI)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

80 % der Güllelager sind bereits zugedeckt. Auf 46 % der landw. Nutzfläche (ohne BFF) wird der Hofdünger bereits mit emissionsvermindernden Verfahren ausgebracht. Das hat dazu geführt, dass die Emissionen bei der Hofdüngerausbringung seit 1990 um 33 % reduziert wurden. Die Ammoniakemissionen der Landwirtschaft sind seit 1990 zurückgegangen und betragen noch 41.000 t.

Zur Zeit läuft die Vernahmlassung zur Agrarpolitik 22+, welche eine Aufnahme der emissionsarmen Ausbringverfahren in der ÖLN (Ökologischer Leistungsnachweis) als Vorschlag enthält. Die Diskussionen zur AP 22+ sind noch nicht abgeschlossen. Es ist nicht statthaft, dass nun das Thema der emissionsarmen Ausbringverfahren mit der LRV lanciert wird.

Der SVLT lehnt die vorgeschlagenen Änderungen der LRV ab. Technische und betriebswirtschaftliche Gründe sprechen dagegen. Die neuen Regelungen bringen ein Kontrollsystem mit sich, was dem Ziel der administrativen Vereinfachung widerspricht.

Die bestehenden agrarpolitischen Instrumente erzielen ihre Wirkung bei der Reduktion von Ammoniak-Emissionen und daher ist die Einführung von Obligationen unverhältnismässig.

Die Anwendung der bandförmigen Ausbringung oder das Schlitzdrillverfahren wird mit dem aktuellen System der agrarpolitischen Instrumente immer mehr angewendet, ausser technische, organisatorische oder finanzielle Faktoren sprechen dagegen.

Die Verantwortung für die anzuwendende Ausbringtechnik muss beim Betriebsleiter liegen, damit dieser situationsabhängig entscheiden kann. Der Einsatz des Schleppschlauchs kann bei ungünstigen Rahmenbedingungen zu zusätzlichen Überfahrten führen.

Im Weiteren ist die Organisation der Kontrolle noch nicht geregelt. Das Obligatorium soll auf der Basis der Umweltgesetzgebung eingeführt werden, die Kontrolle der landw. Betrieb liegt jedoch bei der landwirtschaftlichen Abteilung der Verwaltung



Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die Vorgaben der LRV sollen nicht zusätzlich in die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung aufgenommen werden.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Um die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zu verbessern will der Bund den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft, beim Bund und den Kantonen reduzieren. Neue Kontrollen die gemacht werden sollen, widersprechen diesem Ziel.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 55	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	80 % der Lagereinrichtungen von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten sind mit Abdeckungen zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen ausgerüstet. Ein Obligatorium wäre unverhältnismässig.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die aktuellen Anreize der bestehenden Ag-rarpolitik wirken. Emissionsarme Ausbring-verfahren werden freiwillig angewendet.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

UVEK

polg@bafu.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: S065-0384

Kontakt André Olschewski

E-Mail a.olschewski@svgw.ch

Telefon +41 44 288 33 67

Abteilung Wasser

Zürich, 21. Juni 2019

Vernehmlassung zum Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur vorgeschlagenen Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW vertritt als nationale Fachorganisation die Anliegen der Trinkwasserversorger der Schweiz.

Es ist begrüssenswert, dass mit der Verordnung versucht werden soll, mittels Ausfuhrbewilligung die Anwendung von gefährlichen Pestiziden aus Schweizer Produktion im Ausland besser zu reglementieren.

Würde nach der neuen Verordnung eine Ausfuhrbewilligung ausgestellt, dürften gemäss Vorschlag ChemRRV weiterhin sehr gefährliche Pestizide exportiert werden, u.a. auch solche Pestizide, deren Anwendung in der Schweiz wegen ihrer Gefährlichkeit und Schädlichkeit zum Teil seit Jahren **verboten** ist. Das Verbot für den Verkauf auf dem Schweizer Markt ist darin begründet, dass hohe Risiken oder gar Beweise vorliegen, dass sich die Wirkstoffe dieser Pestizide für den Menschen oder/und die Umwelt toxisch, karzinogen oder mutagen verhalten. Zahlreiche dieser sehr gefährlichen Wirkstoffe werden auch heute noch von Schweizer Unternehmen hergestellt und ins Ausland verkauft, kleinere Chargen dieser Chemikalien werden selbst in der Schweiz hergestellt.

Der SVGW engagiert sich als Hüter der Trinkwasserqualität insbesondere für den vorsorglichen Schutz der Trinkwasserressourcen. Um auch in Zukunft möglichst günstig naturnahes Trinkwasser als Lebensmittel bereitstellen zu können, ist es wichtig, dass das Rohwasser möglichst frei von Fremdstoffen, wie z.B. Pestiziden, ist. Der SVGW hat daher konkrete Forderungen im Umgang mit Pestiziden in der Schweiz formuliert und an die Politik adressiert. So sollen in der Schweiz die Trinkwasserressourcen vor dem Einsatz von Pestiziden geschützt werden, da sonst die Gefahr zu gross ist, dass die hiesigen Trinkwasserressourcen dauerhaft verschmutzt werden.

Es ist allgemein bekannt, dass die zuständigen Behörden der Einfuhrländer in den überwiegenden Fällen nicht in der Lage sind, die Gefährdungsabschätzung von gefährlichen Fremdstoffen ausreichend seriös durchzuführen und die notwendigen Informationen, Schulungen sowie Kontrollen für eine sachgerechte Lagerung und Anwendung inkl. Arbeitsschutz vor Ort sicherzustellen.

Der Zugang zu sauberem Wasser ist ein Menschenrecht. Die Schweiz hat sich offiziell dazu verpflichtet, diesem Menschenrecht nachzuleben und sich für die Erreichung der UN Sustainable Development Goals (SDG), dabei insbesondere für Nr. 3.9. und Nr. 6 zu engagieren¹.

Für den SVGW ist es daher fachlich und moralisch nicht statthaft, einen «Double Standard» für Pestizide zu genehmigen, der eine Anwendung von sehr gefährlichen, in der Schweiz verbotenen Pestiziden im Ausland zulassen und Trinkwasserressourcen langfristig verunreinigen würde.

Aus Sicht des SVGW ist die Produktion von Stoffen grundsätzlich zu verbieten, bei denen bekannt ist oder das hohe Risiko besteht, dass sie schädigend wirken, gefährlich sind oder ein grosses Risiko für Gesundheit und Umwelt darstellen, unabhängig davon, ob der Ort der Anwendung im In- oder Ausland liegt.

Vor dem Hintergrund von Schadensersatzforderungen, von Imageverlust für die betroffenen Firmen sowie für den Wirtschaftsstandort Schweiz erachten wir es zudem ökonomisch gefährlich einen «Double Standard» zuzulassen.

Der SVGW lehnt im Sinne des nachhaltig gen Trinkwasserschutzes deshalb die Verordnungsänderung ab und unterstützt der Motion Mazzone².

Für Fragen zu diesen Antworten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "M. Sager".

Martin Sager
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "A. Olschewski".

André Olschewski

Stellungnahme SVGW

¹ <https://www.eda.admin.ch/agenda2030/en/home.html>

² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20174094>



Referenz/Aktenzeichen: S065-0384

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SVGW
Adresse / Adresse / Indirizzo	Grütlistrasse 44, PF
Name / Nom / Nome	Martin Sager, André Olschewski
Datum / Date / Data	14. Juni 2019

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Durch die vorgeschlagene Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) anerkennt der Bundesrat die grosse Gefährdung von Mensch und Umwelt, die weltweit mit der Verwendung der Pestizidwirkstoffe Atrazin, Diafenthuron, Methidathion, Paraquat und Profenofos einhergeht. Wir erachten die Einführung eines Verfahrens zur vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Importlandes zur Ausfuhr dieser Gefahrenstoffe aus der Schweiz allerdings als klar ungenügend, um Umwelt- und Gesundheitsrisiken von besonders gefährlichen Pestiziden effektiv zu reduzieren. Stattdessen befürworten wir ein Exportverbot für alle Pestizide, deren Einsatz hierzulande aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes verboten wurden.

Der Bundesrat will Exporte aus der Schweiz von fünf besonders gefährlichen und hierzulande aus diesem Grund verbotenen Pestizidwirkstoffen durch eine Bewilligungspflicht reglementieren. Als relevantes Kriterium für die vom BAFU zu erteilende Ausfuhrbewilligung ist einzig eine ausdrückliche Zustimmung des Importlandes zur Ausfuhr der Stoffe vorgesehen. Bereits heute gilt für die betroffenen Wirkstoffe ein ähnliches Verfahren, da sie alle im Anhang 1 der Verordnung 814.82 zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (ChemPIC) aufgeführt sind. Neu wäre einzig, dass die Importstaaten der Einfuhr ausdrücklich zustimmen müssten. Die EU kennt gemäss Verordnung Nr. 649/2012 bereits ein vergleichbares Verfahren.

Wir beurteilen die vorgesehene Änderung allerdings als klar unzureichend, um der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch gefährliche Pestizide insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern entgegenzuwirken. Sie würde nur eine geringe Veränderung zum Status Quo bedeuten.

Für Pestizide, deren Einsatz in der Schweiz ausdrücklich aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten ist, sollte stattdessen ein generelles Exportverbot gelten.

Die Verwendung von Stoffen, die in der Schweiz als zu gefährlich gelten, um als Pflanzenschutzmittel eingesetzt zu werden, ist in anderen Ländern mindestens ebenso gefährlich und hat nachweislich negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. In den Erläuterungen zur Verordnungsänderung zitiert auch der Bundesrat konkrete Fälle von schwerwiegenden Gesundheitsfolgen, welche die Nutzung gefährlicher und hierzulande verbotener Pestizide wie etwa Paraquat, Diafenthuron und Profenofos in anderen Ländern hat. Ausserdem anerkennt der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion 17.4094, dass besonders in Entwicklungsländern «in denen Arbeitnehmende und Bauern nicht über die notwendige Ausbildung, Information und Schutzausrüstung für eine sichere Anwendungspraxis verfügen», durch «die Verwendung von gesundheits- oder umweltgefährlichen Pestiziden (...) ernsthafte Gesundheits- oder Umweltprobleme verursacht werden» können. In vielen Entwicklungs- und Schwellenländern fehlen zudem wirksame Gesetze zur Pestizidverwendung, und die Behörden vieler Länder verfügen auch nicht über ausreichende Ressourcen, um geltende Pestizidgesetze umzusetzen. Die Bevölkerung solcher Länder anerkanntermassen gefährlichen und hierzulande aus diesem Grund verbotenen Pestiziden auszusetzen, ist daher besonders problematisch. Dennoch erachtet der Bundesrat ein Exportverbot dieser Pestizide für «nicht verhältnismässig, soweit der Schutz der Gesundheit von Menschen und der Umwelt mit anderen Massnahmen erreicht werden kann, welche die Wirtschaftsfreiheit weniger stark beschränken». Massnahmen, die tatsächlich taugen, um Gesundheit und Umwelt zu schützen, schlägt er jedoch keine vor. Stattdessen

will er die Ausfuhr gefährlicher Pestizide weiterhin und im vollen Bewusstsein um deren negative Auswirkungen genehmigen. Die UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung und für gefährliche Chemikalien und Abfälle haben sich in einem Bericht an den UN-Menschenrechtsrat mit klaren Worten gegen eine solche Praxis gewandt. Es sei eine «klare Menschenrechtsverletzung», die Bevölkerung anderer Länder giftigen Substanzen auszusetzen, «von denen bekannt ist, dass sie schwere Gesundheitsprobleme hervorrufen und sogar zum Tod führen können», schreiben sie mit explizitem Bezug auf das Pestizidgeschäft des in der Schweiz ansässigen Konzerns Syngenta.

Die internationale Gemeinschaft und die UN-Institutionen sind sich heute einig, dass die Nutzung der giftigsten Stoffe weltweit eingestellt werden muss, um die Gefahren durch Pestizide insgesamt zu reduzieren, und dass es eine globale Lösung für die Regulierung hochgefährlicher Pestizide braucht. Eine entsprechende verbindliche und umfassende Regelung auf internationaler Ebene ist aber heute nicht vorhanden. Aufgrund von fehlenden internationalen Instrumenten stehen die Staaten besonders in der Verantwortung. Mit Verweis auf Berichte des UN-Menschenrechtsausschusses erinnerte 2018 der UN-Sonderberichterstatter für gefährliche Chemikalien und Abfälle in einem Bericht an die globale Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten: Diese müssten «Massnahmen ergreifen, um die Auslandaktivitäten von Unternehmen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet wirksam zu regeln», um den «Schutz der Menschenrechte» auch in anderen Ländern sicherzustellen, schrieb er. Auch gemäss den Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind die Staaten verpflichtet, «von Handlungen abzusehen», welche die Einhaltung der Menschenrechte «ausserhalb ihres Hoheitsgebiets verunmöglichen oder behindern». Dass der Verkauf besonders gefährlicher Pestizide in Entwicklungsländern Menschenrechte verletzt, zeigt etwa eine juristische Analyse des European Center for Constitutional and Human Rights und Public Eye aus dem Jahr 2011 zu Paraquat.

Die Schweiz wäre keineswegs das erste Land, das ein Exportverbot von Pestiziden, die im eigenen Land verboten sind, beschliesst. Erst im November 2018 wurde in Frankreich ein Verbot für «die Herstellung, Lagerung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln» verabschiedet, welche «Wirkstoffe enthalten, die aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Mensch, Tier oder der Umwelt nicht zugelassen sind». Vom Verbot betroffen sind alle Pestizide, die gemäss EU-Verordnung 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Union nicht zugelassen sind. Auch die EU kennt bereits heute ein Exportverbot von bestimmten schädlichen Chemikalien und Pestiziden. So dürfen Chemikalien, die im Anhang V der PIC-Verordnung der EU gelistet sind, wie etwa persistente organische Schadstoffe (persistent organic pollutants POPs), nicht exportiert werden. In der Schweiz dürfen POPs nicht hergestellt werden, und die Ausfuhr von bestimmten, anerkanntermassen gefährlichen Chemikalien wie etwa Asbest ist verboten.

Eine analoge Regelung für Pestizidwirkstoffe, die erwiesenermassen die Umwelt und die Menschen gefährden, wäre in der globalisierten Welt von heute mehr als angebracht und zeitgemäss. Was hierzulande zu gefährlich ist, ist es auch anderswo. Als Sitzstaat eine der weltweit führenden Pestizidverkäuferinnen und als Produktionsstandort trägt die Schweiz ausserdem eine besondere Verantwortung. Sie sollte die Ausfuhr aller Pestizide strikt verbieten, deren Verwendung hierzulande wegen ihrer negativen Folgen für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt verboten wurden, und damit ihren globalen Menschenrechtsverpflichtungen nachkommen. Die Schweiz darf Wirtschaftsinteressen nicht höher stellen als die Achtung der Menschenrechte.

Ein Exportverbot sollte sich ausserdem nicht auf eine abgeschlossene Liste von fünf Wirkstoffen beschränken, sondern müsste alle Pestizide reglementieren, die in der Schweiz gemäss Anhang 1 der ChemPIC explizit «aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten sind». Alle diese Stoffe gelten somit in der Schweiz als zu gefährlich, als dass sie der Bevölkerung oder der Umwelt zugemutet werden. Aus dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht klar, weshalb sich das Verbot nur auf fünf Wirkstoffe erstreckt. Möglicherweise handelt es sich um aktuell exportierte Stoffe. Da der Produktionsstandort von Chemikalien sowie Verbote und Beschränkungen jedoch stetigen Veränderungen unterliegen, halten wir ein Exportverbot

für eine abgeschlossene Liste von Stoffen für nicht zielführend. Substanzen, die heute zugelassen sind, können infolge neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes künftig verboten werden. Und möglicherweise werden in Zukunft andere Pestizide aus der Schweiz exportiert als heute.

Am besten untergebracht wäre ein entsprechendes Verbot unseres Erachtens in der ChemPIC. Dort könnte zu diesem Zweck ein neuer Anhang mit einer regelmässig aktualisierten Liste derjenigen Pestizide eingeführt werden, deren Verwendung in der Schweiz aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes verboten ist. Nach heutigem Stand der ChemPIC würde das Verbot für alle Pestizide gelten, die im Anhang 1 der Verordnung aufgeführt sind: keiner dieser Stoffe ist gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161) aktuell in der Schweiz für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln zugelassen. In der PIC-Verordnung der EU gibt es bereits einen vergleichbaren Anhang für Pestizide, die einem Exportverbot unterliegen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.5 ChemRRV / Annexe 2.5 / Allegato 2.5			
Ziff. / Chiff. / N. 4.1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.2	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.3	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.4	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. PIC-Verordnung / Ordonnance PIC / Ordinanza PIC			
Anhang 1 Annexe 1 Allegato 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Per Mail an: polq@bafu.admin.ch

Zürich, 20. Juni 2019/ nl / gn

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020 / Luftreinhalteverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 14. März 2019 laden Sie interessierte Kreis ein, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2022, Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation der Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaus sowie verwandter Zweige des Bauhauptgewerbes. Der SBV vertritt die Interessen von mehr als 2500 Mitgliedsbetrieben im Bauhauptgewerbe.

Der SBV begrüsst die erneute Verlängerung des Dampfdruck-Waivers. Die vorgeschlagene Verlängerung um 5 Jahre ist nötig, damit in der Schweiz weiterhin Biotreibstoffe verkauft werden können.

1. Allgemeine Bemerkungen

Das Ablaufdatum der vorübergehenden Ausnahmeregelung betreffend des zulässigen Dampfdrucks für Mischungen aus Benzin und Bioethanol im Sommerhalbjahr, das auf den 30. September 2020 festgelegt wurde, wird ein letztes Mal um fünf Jahre verlängert, d. h. bis spätestens 2025.

Der SBV begrüsst die erneute Verlängerung des Dampfdruck-Waivers. Die vorgeschlagene Verlängerung um 5 Jahre ist nötig, damit in der Schweiz weiterhin Biotreibstoffe verkauft werden können. Allerdings ist nicht absehbar, dass sich die Situation nach 2025 ändert. Rechtliche Sicherheit über die Zukunft der Biotreibstoffe im Schweizer Markt liegt erst nach Inkrafttreten des zurzeit diskutierten CO₂-Gesetzes vor. Der SBV fordert darum eine Verlängerung um 10 Jahre, damit eine Harmonisierung mit dem CO₂ Gesetz ermöglicht werden kann.

Des Weiteren ist der SBV mit der Ausformulierung der Verlängerung des Dampfdruck-Waivers bis 2025 für „ein letztes Mal“ nicht einverstanden. Angesichts der unsicheren Entwicklung bei der Gesetzgebung ist vor 2015 eine Analyse der aktuellen Lage zu erstellen und eine weitere Verlängerung ins Auge zu fassen.

WIR BAUEN DIE SCHWEIZ. IHRE BAUMEISTER.

2. Bemerkungen zu einzelnen Punkten

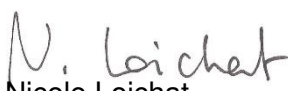
Zu den einzelnen Punkten verweisen wir auf den Fragebogen.

Für weitere Fragen und Konsultationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband


Patrick Hauser
Vizedirektor, Leiter Unternehmensführung


Nicole Loichat
Leiterin Qualität – Umwelt - Sicherheit

Beilage: Fragebogen



Referenz/Aktenzeichen: S065-0381

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Baumeisterverband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SBV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Postfach, 8042 Zürich
Name / Nom / Nome	Thomas Hofstetter und Nicole Loichat
Datum / Date / Data	20.06.2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Ablaufdatum der vorübergehenden Ausnahmeregelung betreffend des zulässigen Dampfdrucks für Mischungen aus Benzin und Bioethanol im Sommerhalbjahr, das auf den 30. September 2020 festgelegt wurde, wird ein letztes Mal um fünf Jahre verlängert, d. h. bis spätestens 2025.

Der SBV begrüsst die erneute Verlängerung des Dampfdruck-Waivers. Die vorgeschlagene Verlängerung um 5 Jahre ist nötig, damit in der Schweiz weiterhin Biotreibstoffe verkauft werden können. Allerdings ist nicht absehbar, dass sich die Situation nach 2025 ändert. Rechtliche Sicherheit über die Zukunft der Biotreibstoffe im Schweizer Markt liegt erst nach Inkrafttreten des zurzeit diskutierten CO2-Gesetzes vor. Der SBV fordert darum eine Verlängerung um 10 Jahre, damit eine Harmonisierung mit dem CO2 Gesetz ermöglicht werden kann.

Des Weiteren ist der SBV mit der Ausformulierung der Verlängerung des Dampfdruck-Waivers bis 2025 für „ein letztes Mal“ nicht einverstanden. Angesichts der unsicheren Entwicklung bei der Gesetzgebung ist vor 2015 eine Analyse der aktuellen Lage zu erstellen und eine weitere Verlängerung ins Auge zu fassen.

Keine Stellungnahme heisst nicht Zustimmung

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine Stellungnahme	Für SBV nicht relevant
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine Stellungnahme	Für SBV nicht relevant
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine Stellungnahme	Für SBV nicht relevant

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine Stellungnahme	Für SBV nicht relevant
Ziff. / Chiff. / N. 55	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine Stellungnahme	Für SBV nicht relevant
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine Stellungnahme	Für SBV nicht relevant
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine Stellungnahme	Für SBV nicht relevant

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine Stellungnahme	Für SBV nicht relevant

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	^{1bis} Wird dem Motorenbenzin Bioethanol beige- misch, so darf im Sommerhalbjahr längstens bis am 30. September 2030 vom Dampfdruck-Höchst- wert von 60,0 kPa nach Absatz 1 wie folgt abgewi- chen werden:	Siehe grundsätzliche Bemerkungen

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Per Mail an: polq@bafu.admin.ch

Zürich, 20. Juni 2019/ nl / gn

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020 / VVEA

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 14. März 2019 laden Sie interessierte Kreis ein, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020, Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation der Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaus sowie verwandter Zweige des Bauhauptgewerbes. Der SBV vertritt die Interessen von mehr als 2500 Mitgliedsbetrieben im Bauhauptgewerbe.

Der Schweizerische Baumeisterverband fordert insbesondere Folgendes:

- **Zwischenlager auf Baustellen sind von Zwischenlagern auf Deponien zu unterscheiden. Sie sind zeitlich von kurzer Dauer und die Anforderungen sind dementsprechend anzupassen bzw. zu streichen. Insbesondere sind administrative Aufwände, die dem Zweck der Registrierung dienen, zu unterlassen.**
- **Die Anforderungen an Aushub- und Ausbruchmaterial haben sich auf belastetes Material zu beschränken, das nach der Altlastenverordnung zu behandeln ist. Anforderungen an unbelastetes Material sind auszuschliessen. Wir verweisen dazu auf unsere Stellungnahme zur Vollzugsrichtlinie «Verwertung von Aushub und Ausbruchmaterial».**

1. Allgemeine Bemerkungen

Der administrative Aufwand wird durch diese Verordnung erhöht, was der Baumeisterverband entschieden ablehnt. Unter Artikel 3 sollen Zwischenlager als Abfallanlagen gemäss Art. 3 lit. e gleichgestellt werden. Dies ist jedoch nicht verhältnismässig und würde einen massiven administrativen Aufwand bedeuten. Dasselbe gilt für Art. 19 Abs. 2, wo eine absolute Verwertungspflicht für nicht kontaminiertes Aushub- und Ausbruchmaterial Pflicht wird. Der SBV fordert in diesen Bereichen durch präzisere Formulierungen keinen zusätzlichen bürokratischen Mehraufwand.

WIR BAUEN DIE SCHWEIZ. IHRE BAUMEISTER.

2. Bemerkungen zu einzelnen Punkten: VVEA

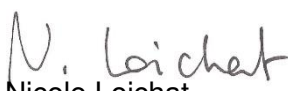
Für die Bemerkungen zu den einzelnen Punkten verweisen wir auf den Fragebogen.

Für weitere Fragen und Konsultationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband


Patrick Hauser
Vizedirektor, Leiter Unternehmensführung


Nicole Loichat
Leiterin Qualität – Umwelt - Sicherheit

Beilage: Fragebogen



Referenz/Aktenzeichen: S065-0382

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Baumeisterverband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SBV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Weinbergstrasse 49, Postfach, 8042 Zürich
Name / Nom / Nome	Nicole Loichat
Datum / Date / Data	20.6.2019

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Baumeisterverband fordert insbesondere Folgendes:

- Zwischenlager auf Baustellen sind von Zwischenlagern auf Deponien zu unterscheiden. Sie sind zeitlich von kurzer Dauer und die Anforderungen sind dementsprechend anzupassen bzw. zu streichen. Insbesondere sind administrative Aufwände, die dem Zweck der Registrierung dienen, zu unterlassen.
- Die Anforderungen an Aushub- und Ausbruchmaterial haben sich auf belastetes Material zu beschränken, das nach der Altlastenverordnung zu behandeln ist. Anforderungen an unbelastetes Material sind auszuschliessen. Wir verweisen dazu auf unsere Stellungnahme zur Vollzugsrichtlinie «Verwertung von Aushub und Ausbruchmaterial».

Keine Stellungnahme meint nicht Zustimmung

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 3 Bst. a Art. 3, let. a Art. 3, lett. a	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine Stellungnahme	Nicht relevant für die Branche
Art. 3 Bst. h Art. 3, let. h Art. 3 lett. h	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Der Begriff zu den Zwischenlagern ist zu belassen	Zwischenlager dürfen, insbesondere auf Baustellen, nicht Abfallanlagen gemäss Buchstabe e gleichgestellt werden. Vgl. Begründung zu Art. 29 und 30
Art. 6 Abs. 1 Bst. b Art. 6, al. 1, let. b Art. 6 cpv. 1 lett. b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Keine Bemerkung
Art. 13 Abs. 2 Bst. b Art. 13, al. 2, let. b Art. 13 cpv. 2 lett. b	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine Stellungnahme	Nicht relevant für die Branche
Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Bst. d und Abs. 3 Art. 19, al. 2, let c, let. d, et al. 3 Art. 19 cpv. 2 lett. c, lett. d e cpv. 3	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	d. bei Tiefbauarbeiten Auf dem durch Abfälle belasteten Standort, auf dem das Material anfällt, sofern eine allenfalls notwendige Behandlung des Materials auf dem belasteten oder direkt neben dem Standort erfolgt; ...	Die hier möglichst vollständig vorgeschriebene Verwertung ist weiterhin auf belastete Standorte zu beschränken, bei denen ein Sanierungsprojekt nach AltIV verlangt wird. Der Hinweis auf bestimmten Arbeiten ist, wie bereits in früheren Stellungnahmen erwähnt ist überflüssig, denn es geht hier um Material. Die Art der Arbeiten ist entsprechend im Sanierungsprojekt enthalten. Es kann also nicht sein, dass diese Pflicht auf nicht kontaminiertes Material erweitert wird. Insbesondere auch weil die Möglichkeit besteht, die Anforderungen an die Verwertung von kontaminiertem Material durch Art. 16 festzulegen (Entsorgungskonzept ab 200 m3).
Art. 27 Abs. 1 Bst. e Art. 27, al. 1, let. e Art. 27 cpv. 1 lett. e	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Diese Klärung hilft beim Vollzug.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 29 Art. 29 Art. 29	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die bisherige Fassung von Abs.1 ist beizubehalten	Die bisherige Regelung ist für die Praxis nachvollziehbarer, weil sie die Grundsätze des Gewässerschutzes erwähnt und im Fall von Zwischenlager sofort umsetzbar ist. Eine Reduktion auf die allgemeinen Bestimmungen schafft nur Unklarheit und bis Klärung vorliegt, ist das Zwischenlager aufgehoben. Diese Konkretisierung ist in der Gewässerschutzgesetzgebung auch nicht enthalten und macht an dieser Stelle auch Sinn.
Art. 30 Abs. 2-4 Art. 30, al. 2 à 4 Art. 30, cpv. 2-4	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	3 Die kantonalen Behörde kann von den Inhaberinnen und Inhabern eines Zwischenlagers zum Zweck der Sicherstellung der Kosten im Schadenfall eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie oder einer Versicherung einfordern. Zwischenlager auf Baustellen sind von dieser Regelung ausgenommen.	Artikel 30 Die Baustellen sind hier auszuschliessen. Für kurze Zwischenlager auf Baustellen sind diese Inhalte unverhältnismässig Für die Anforderungen an Deponien verweisen wir auf die entsprechenden Verbände.
Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d Art. 32, al. 2, let. c et d Art. 32 cpv. 2 lett. c e d	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine Stellungnahme	Nicht relevant für die Branche

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wie sollen mit PAK-haltige Abfälle entsorgt werden? Wird dazu zusätzlicher Deponieraum benötigt?
Ziff. / Chiff. / N. 1.4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Diese Klausel darf nicht zu weiteren Forderungen auf der Baustelle missbraucht werden.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Diese Klausel darf nicht zu weiteren Forderungen auf der Baustelle missbraucht werden.
Ziff. / Chiff. / N. 1.6	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine Stellungnahme	Nicht relevant für die Branche
Ziff. / Chiff. / N. 2.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine Stellungnahme	Nicht relevant für die Branche
Ziff. / Chiff. / N. 2.2	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine Stellungnahme	Nicht relevant für die Branche

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Vorsteherin UVEK
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Generalsekretariat UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern
polg@bafu.admin.ch

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
dominique.werner@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 34
F +41 44 368 17 70

Zürich, 18. Juni 2019

Anhörung zur Revision der ChemRRV und der ChemPICV: Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrte Frau Bundesrätin ,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Revision der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung (ChemRRV) Stellung nehmen zu können. Die Mitwirkungsmöglichkeit schätzen wir und lassen Ihnen gerne hiermit unsere Stellungnahme zukommen.

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die Mitglieder von scienceindustries, die chemisch-pharmazeutische Industrie in der Schweiz, sind global tätig. Die Unternehmen sind daran gewöhnt, in all ihren Absatzmärkten die dort geltenden Vorschriften einzuhalten. Harmonisierte Regelungen für den Umgang mit Chemikalien liegen in der Regel im Interesse der hiesigen Unternehmen, insbesondere wenn sie Wettbewerbsnachteile verhindern. Sie stehen mit ihren wirtschaftlichen Aktivitäten im Wettbewerb zu europäischen und aussereuropäischen Mitbewerbern. Alle Exporte, die mit rund 98% Anteil den Hauptanteil der Geschäftstätigkeit ausmachen, müssen den hiesigen Anforderungen bei der Produktion entsprechen und die Vorgaben in den Zielländern erfüllen, um marktfähig zu sein. Dem Produktionsstandort Schweiz kam in der Vergangenheit der Umstand zu Gute, dass

der Umgang mit Chemikalien nicht mit unnötigem regulatorischem, administrativem Aufwand und damit Kosten verbunden war, weil die eigenständige Weiterentwicklung des Schweizer Chemikalienrechts einige der systematischen und fachlich nicht nachvollziehbaren Fehlentwicklungen im europäischen Chemikalienrecht nicht nachvollzogen hat.

Diese Vorteile sehen wir mit den geplanten Anpassungen akut gefährdet.

Um was geht es

Der internationale Handel von bestimmten Chemikalien (Ein- und Ausfuhr) untersteht dem Rotterdamer Übereinkommen, welches in der Schweiz durch die sog. PIC-Verordnung umgesetzt wird (Verordnung über das Verfahren der Information, respektive der vorgängigen Zustimmung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel, „Prior Informed Consent“). Mit der partiellen Übernahme europäischer Einschränkungen beabsichtigt die Vorlage allerdings viel einschneidendere Massnahmen einzuführen, als sie die EU kennt. Die Revisionvorlage sieht eine ergänzende Änderung in der ChemRRV (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) vor, um dieses Verfahren neben der ChemPICV auch in einem Anhang der ChemRRV einzuführen. Damit wird beabsichtigt den Export bestimmter Pestizide (Pflanzenschutzmittel und Biozide) und später gegebenenfalls Industriechemikalien, die in der Schweiz nicht oder nicht mehr marktfähig sind, von einer vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Einfuhrlandes abhängig zu machen, bevor eine Ausfuhrbewilligung erteilt wird. Der Verwaltung soll aber auch die Möglichkeit gegeben werden trotz vorliegender Zustimmung des Einfuhrlandes eine Ausfuhrbewilligung verweigern zu können.

Diejenigen Stoffe, welche neu eine Ausfuhrbewilligung nach ChemRRV Anhang 2.5 benötigen, werden in der PIC-Verordnung gelöscht.

Position scienceindustries zur Vernehmlassungsvorlage:

Scienceindustries lehnt die Vorlage ab. Dies gilt sowohl für die beabsichtigten Änderungen im Anhang 2.5 ChemRRV, wie auch die Änderungen in der ChemPICV.

Begründung:

Die Vernehmlassungsvorlage greift einer vom Parlament noch nicht behandelten Motion Mazzone 17.4094 (Ausfuhrstopp für in der Schweiz verbotene Pestizide. Was hier als gefährlich gilt, ist es auch im Ausland) vor. Es ist unseres Erachtens nicht angemessen und irritierend, dass die Bundesverwaltung hier vordringt. Sowohl die Motion Mazzone wie die Vernehmlassungsvorlage gehen vom falschen Verständnis aus, dass nur Produkte, die im verhältnismässig sehr kleinen Heimmarkt Schweiz zugelassen sind, exportiert werden sollen. Es liegt aber aus Sicht von scienceindustries in der hoheitlichen Kompetenz des Ziellandes, darüber zu entscheiden, ob Produkte importiert, in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen. Genau das ist Sinn und Zweck des Rotterdamer Übereinkommens und entspricht in diesem Bereich auch international üblichem Vorgehen, auch wenn einzelne Länder/Gruppen von Ländern, davon abweichende Regelungen beschlossen haben. Es liegt aber im ureigensten Interesse eines Exportlandes wie der Schweiz, dass sich möglichst alle Staaten, auch die Schweiz, an die internationalen Standards halten.

Die Schweiz soll deshalb für die Anpassung der Stofflisten, die dem internationalen PIC-System

unterstellt sind (Anhang ChemPICV), nur so weit gehen, wie das Rotterdamer Übereinkommen in Anhang III geht. Nicht darüber hinaus, und zwar auch dann nicht, wenn die EU darüber hinaus geht. Wenn die Schweiz der Ansicht ist, dass weitere Stoffe dem System unterstellt werden sollen, dann ist das multilateral über eine Anpassung des Anhangs III der Rotterdamer Konvention zu erzielen.

Das Rotterdamer Übereinkommen hat das Prinzip der "shared responsibility" etabliert. Damit soll die Verantwortung für den Einsatz von Stoffen durch Importeur und Exporteur gleichermaßen getragen werden. Umgesetzt wird dies, indem Exportstaaten nur exportieren, wenn Importstaaten die Zustimmung für den Import erteilen. Dieses Prinzip des "Prior Informed Consent" (PIC) wird bereits heute in der Schweiz durch die ChemPICV vollständig umgesetzt. Das Übereinkommen lässt weitergehende Regulierungen zu. Dabei ist aber zu beachten, dass das Übereinkommen gleichzeitig ausdrücklich darlegt, dass dieses System nicht zur Abschottung von Märkten missbraucht werden darf.

Die Aufnahme neuer Stoffe in Annex III des Rotterdamer Übereinkommens wird mittels eines wohl definierten Verfahrens beurteilt und umgesetzt. Unilaterale Massnahmen, wie diejenige der EU, führen zu erhöhtem Abklärungsbedarf seitens der Behörden, zu Unsicherheiten und zu Lieferverzögerungen und damit zu einer signifikanten Wettbewerbsbenachteiligung der betroffenen Unternehmen.

In der Schweiz verbotene oder stark eingeschränkte Chemikalien, die in der ChemPICV, nicht aber in Annex III des Rotterdamer Übereinkommens gelistet sind, bedürfen einer jährlichen Exportnotifizierung an den importierenden Vertragsstaat. Damit wird dem Importland der Status der Chemikalie in der Schweiz mitgeteilt, worauf dieser ggf. eine Überprüfung der Anwendung dieser Chemikalie einleiten kann.

In Ergänzung hierzu erachtet es scienceindustries nicht als sinnvoll, die Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens in nationales Recht ohne zwingende Gründe auf zwei von einander unabhängige Verordnungen mit unterschiedlicher Ausrichtung aufzuteilen. Die bisherige Ausrichtung des Anhangs 2.5 ChemRRV verfolgt ausschliesslich ein Schutzziel auf Schweizer Territorium, während das Rotterdamer Übereinkommen und in der Folge dessen Umsetzung im Rahmen der ChemPICV ein Schutzziel ausserhalb des Schweizer Territoriums verfolgt. Diese sachdienliche Trennung ist beizubehalten.

2 Bemerkungen zu konkreten Artikeln:

2.1. Anmerkungen zu den geplanten Änderungen in ChemRRV Anhang 2.5

Anhang 2.5 der ChemRRV zielt auf die Risikoreduktion durch Beschränkungen/Verbote in der Schweiz ab. Das soll so bleiben. Der vorliegende Vorschlag ist ein Paradigmenwechsel dahingehend, dass die Schweizer Behörden davon ausgehen, dass sie besser zu wissen glauben, welche Wirkstoffe in einem Drittstaat sinnvollerweise zum Einsatz gebracht werden sollen und welche nicht.

Begründung:

Gewisse Chemikalien und Wirkstoffe wurden in der Schweiz vom Markt genommen, weil die Abwägung von Nutzen einer weiteren Verwendung die damit eingegangenen Risiken nicht aufzuwiegen vermag, oder weil sie rein marktwirtschaftlich für die produzierenden Unternehmen keinen Sinn mehr ergaben. Weitere Gründe dafür, dass Stoffe zwar in der Schweiz produziert, jedoch nicht hier auf den Markt gebracht werden liegt in den geographischen und/oder klimatischen Gegebenheiten bzw. den unterschiedlichen regulatorischen Zulassungskriterien.

Für andere Klimazonen sehen solche Abwägungen durchaus anders aus. Die lokalen Bedingungen, die Flora und Fauna aber auch die Probleme, die mittels Einsatz bestimmter Chemikalien und Wirkstoffe gelöst werden können, sind nicht mit den Gegebenheiten in der Schweiz vergleichbar.

Das Vorgehen des BAFU entspricht einem ausschliesslichen Hazard-Approach, den scienceindustries im Grundsatz ablehnt. Das Argument, nachdem «die behördliche Beurteilung ergab, dass das Risiko ... inakzeptabel» sei (vgl. Erläuternder Bericht, Kap. 4.1, Seite 5), ist nicht statthaft, als es unseres Erachtens den Behörden des Ziellandes und nicht den Schweizer Behörden zusteht, diese rudimentäre, unvollständige Risikoabwägung vorzunehmen. Die Behörden des Ziellandes sind für die Interessensabwägung ihr Territorium betreffend zuständig und verantwortlich und damit für regulatorische Massnahmen wie Marktzulassungen und Importbewilligungen, nicht die Schweiz.

2.1.1. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.1 Bewilligungspflicht

scienceindustries lehnt die Schaffung einer separaten Liste von Stoffen, für die eine Ausfuhrbewilligungspflicht mit expliziter Zustimmung des Importlandes eingeführt werden soll, grundsätzlich ab. Die Ausfuhrbewilligungspflichten haben sich einzig am Rotterdamer Übereinkommen zu orientieren und sind in dessen nationaler Umsetzung, namentlich in der ChemPICV, vorzusehen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Liste von Stoffen, die neu auf Anhang 2.5 ChemRRV gesetzt werden sollen (siehe Anhang zu dieser Stellungnahme), ist arbiträr. Objektive Kriterien für deren Aufnahme auf Anhang 2.5 sind nicht ersichtlich. Der erläuternde Bericht listet in Kapitel 4.1 zwar Überlegungen auf, die für die Aufnahme der Stoffe ausschlaggebend waren, sie scheinen aber nicht objektiv und z.T. auch nicht verifiziert zu sein. Für die detaillierte Kritik an dieser vorgeschlagenen Stoffliste verweisen wir auf die Besprechung im Anhang dieser Stellungnahme.

Im Weiteren ist nicht definiert, welche weiteren Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln, gegebenenfalls auch Industriechemikalien, in Zukunft auf die Liste aufgenommen werden könnten, respektive nach welchen Kriterien und Verfahren solche Aufnahmen vorgenommen werden sollten. Die Erfahrung legt nahe, dass auch die Liste des Vernehmlassungsvorschlages nicht abschliessend ist, sondern mit fortschreitender Zeit wachsen dürfte.

scienceindustries lehnt die Einführung der Bewilligungspflicht für die Verbringung von Stoffen aus einem offenen Zolllager, einem Zolllager für Massengüter oder einem Zollfreilager grundsätzlich ab. Die Ausfuhrbewilligungspflichten haben sich einzig am Rotterdamer Übereinkom-

men zu orientieren und sind in dessen nationaler Umsetzung, namentlich in der ChemPICV, vorzusehen.

Begründung:

Laut Zollgesetz (ZG, SR 631.0) Art. 6 Bst. h versteht man unter Ausfuhr das Überführen von Waren ins Zollland. Gemäss Art. 50 Ziff.1 und 2 sind Zolllager (offene oder für Massengüter) von der EZV zugelassene und unter Zollüberwachung stehende Orte im Zollgebiet, an denen Waren unter den von der EZV festgelegten Voraussetzungen gelagert werden dürfen. Zollfreilager unterliegen der Zollüberwachung (ZG, Art. 62 Ziff. 1 Bst. a). In Zollfreilagern dürfen zur Ausfuhr veranlagte Waren gelagert werden, wenn sie nach ihrer Auslagerung ausgeführt werden. Der Bundesrat kann die Lagerung von Waren vorsehen, die nicht ausgeführt werden. (ZG, Art. 62 Ziff. 2). scienceindustries erachtet die Einführung der verschiedenen Zolllager deshalb als unnötig.

Die vorliegende Formulierung im Entwurf zur Änderung der ChemRRV stellt im Weiteren nicht klar, ob nur Zolllager, Zolllager für Massengüter oder Zollfreilager auf Schweizer Territorium betroffen sind und schafft dahingehend Rechtsunsicherheit insbesondere für Unternehmen, die Sitz oder Niederlassung in der Schweiz haben und solche Lager ausserhalb des Territoriums der Schweiz nutzen.

scienceindustries lehnt ausserdem die Einführung der neuen Schwellenmenge von 10 kg / Jahr / Empfangsstaat ab.

Begründung:

Die Vorgaben bezüglich Schwellenmengen sind ebenfalls in Art. 2 ChemPICV, Abs. 2. Bst h ausreichend streng ausformuliert (10 kg / Sendung). Es ist diesbezüglich keine Verschärfung in der ChemRRV angezeigt.

2.1.2. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.2 Bewilligungsvoraussetzungen

scienceindustries lehnt die Ziffer 4.2 in dieser Form ab.

Begründung:

Die Ziffer 4.2 schafft lediglich Klarheit, dass eine Bewilligung zur Ausfuhr nur erteilt wird, wenn eine Einfuhrbewilligung vorliegt. Allerdings gibt die Vernehmlassungsvorlage keinen Hinweis darauf, welche Kriterien angewendet werden sollen, um eine Ausfuhrbewilligung bei Vorliegen einer Einfuhrbewilligung zu oder zu verweigern. Mündlich präzisierte das BAFU auf Nachfrage, dass nicht vorgesehen ist, bei vorliegender Einfuhrbewilligung eine Ausfuhrbewilligung zu verweigern. Dies ist aus unserer Sicht ein Grund mehr, am etablierten System im Rahmen der ChemPICV festzuhalten und nicht mit der ChemRRV zu vermischen.

In Ergänzung dazu ist zu bedenken, dass Staaten, gerade solche in anderen Klimazonen, durchaus legitime Verwendungszwecke für Chemikalien und Wirkstoffe haben, die in der Schweiz und dem restlichen Europa, ebenfalls durchaus legitim, nicht oder nicht mehr eingesetzt werden. Es mutet vermessen und anmassend an, wenn die Schweiz für sich in Anspruch nimmt, lokale Verhältnisse in anderen Staaten besser zu kennen, als dort ansässige Akteure.

Wenn in der Folge ausländische Akteure bestimmte Chemikalien oder Wirkstoffe international einkaufen, weil sie darauf angewiesen sind, werden sie sich diese Stoffe beschaffen. Die Beschaffung wird dort erfolgen, wo Preis und administrativer Aufwand in vernünftigem Verhältnis zum beschafften Gut stehen. Wenn der gleiche Stoff in einem Staat beschafft werden kann, der keine zusätzlichen administrativen Hürden aufstellt, wird der Stoff eher dort beschafft werden, wohingegen Lieferanten aus Staaten, die willkürlich und trotz vorliegender Einfuhrerlaubnis in bevormundender Art eine Ausfuhr verweigern können, das Nachsehen haben werden. Die Folge davon ist die Verlagerung von Produktionsstandorten, respektive der Verlust von Kunden an ausländische Mitbewerber. Damit einher geht der Wegfall von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung in der Schweiz, ohne dass im Zielland die angestrebte Wirkung erzielt werden kann.

Das Rotterdamer Übereinkommen kennt keine «no undercut policy»: In einzelnen völkerrechtlich nicht bindenden Abkommen im Bereich der Nonproliferation von Massenvernichtungswaffen gibt es das Prinzip der «no undercut policy». Bei Vorliegen eines sogenannten «Denials» (Verweigerung einer Exporterlaubnis) dürfen auch die anderen, dem System angeschlossenen Staaten nicht mehr an den fraglichen Empfänger exportieren. Im Rahmen des Rotterdamer Übereinkommens existiert keine «no-under-cut policy». Damit führen das Vorpreschen der EU und die noch weitergehenden Massnahmen der Vernehmlassungsvorlage einzig dazu, dass es zu einer erheblichen Marktverzerrung zu Ungunsten Schweizer Unternehmen kommt. Damit wird kein Zuwachs an Sicherheit für Mensch und Umwelt erreicht, da die gewünschten Stoffe trotzdem beschafft werden können. Es werden lediglich aussereuropäische Mitbewerber begünstigt.

Die Erfahrungen in der EU mit der Umsetzung der vom BAFU zitierten EU-PIC-Verordnung haben Folgendes gezeigt:

- Empfangsstaaten haben mitunter Schwierigkeiten, wenn Einfuhrentscheide für Stoffe gefordert werden, die nicht auf Anhang III des Rotterdam Übereinkommens aufgeführt sind. Die mit der Umsetzung des Rotterdam Übereinkommens beauftragten Behörden (designated national authorities) fühlen sich oft nicht zuständig für Stoffe, die nicht international dem PIC-System unterstellt sind, beantworten die Anfragen nicht und stellen dementsprechend auch keine Einfuhrentscheide für Stoffe aus, die nicht auf Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens stehen.
- In der Folge verzögert sich ein möglicher Export in nicht-OECD-Länder um mindestens 2 Monate, in denen aussereuropäische Mitbewerber ungehindert liefern können.

Zudem verschweigt die Vernehmlassungsvorlage ein wesentliches Element, das die EU diesbezüglich eingeführt hat: Die EU kann in Fällen, in denen eine Antwort des Importstaates ausbleibt, einen sogenannten «Waiver» ausstellen. Dies kommt dann zum Tragen, wenn das Exportunternehmen darlegen kann, dass der betroffene Stoff im Zielland registriert und/oder marktfähig ist. Dieses Waiver-System hat die Schweiz im Rahmen der ChemPICV ebenfalls eingeführt (vgl. ChemPICV Art. 4 Abs. 3). Es wird aber durch die vorgeschlagenen Bestimmungen im Rahmen der ChemRRV ausgehebelt und de-facto ausser Kraft gesetzt und stellt damit einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für Schweizer Unternehmen dar.

2.1.3. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.3 Gesuch

scienceindustries lehnt die Ziffer 4.3. Abs. 1. e. ff. sowie Abs. 2. in dieser Form ab.

Begründung:

Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Während im Rahmen der ChemPICV eine Meldepflicht besteht (30 Tage vor geplantem Export) sowie die Pflicht, sich an Einfuhrentscheide des Ziellandes zu halten, beinhaltet die Vernehmlassungsvorlage eine Bewilligungspflicht. Allerdings sind aus nicht ersichtlichem Grund die Ausfuhrmeldung nach ChemPICV und das Gesuch nach ChemRRV nicht deckungsgleich:

- geplante Ausfuhrmenge **im laufenden Jahr** (ChemPICV)
- geplante Ausfuhrmenge, **ohne Zeitangabe**; möglicherweise auf die dem Gesuch folgenden 12 Monate zu beziehen, da eine Bewilligung auf max. 12 Monate beschränkt wäre (Vernehmlassungsvorlage ChemRRV Art 4. Abs. 2)

Aus Sicht von scienceindustries sind die Informationen, die unter Ziff. 1 Bst f und g angefordert werden, in jedem Sicherheitsdatenblatt vorhanden und werden bereits heute durch die Vorgaben der ChemPICV abgedeckt. Dementsprechend sind diese unnötig. Angaben zur vorgesehenen Verwendung sind üblicherweise in den Produktebeschreibungen enthalten.

Weiter stellt die neue Pflicht für Unternehmen, bei geplanten Ausfuhren von Stoffen, die auf der Liste gemäss Anhang 2.5 ChemRRV aufgeführt sind, an Staaten, die nicht Mitglied des Rotterdamer Übereinkommens sind, ein grosses Problem dar. Während im Rahmen des PIC-Systems Behörde (bzw. Sekretariat des Rotterdamer Übereinkommens) mit Behörde spricht, wären neu plötzlich die beteiligten Unternehmen in der Pflicht, Einfuhrbewilligungen von Drittstaaten zu beschaffen, die keine nationale Behörde für die Umsetzung des Rotterdam Übereinkommens kennen. Dies ist relevant, sind doch einige Staaten nicht Vertragsstaaten zum Rotterdamer Übereinkommen. Wichtige Märkte wie die USA, Angola, Ägypten, sowie die Zentralafrikanische Republik, Weissrussland, Usbekistan, Turkmenistan, Tadjikistan, Bangladesh, Myanmar, Buthan, Papua Neuguinea und einige pazifische Inselstaaten sind nicht Vertragsstaaten. Als privates Unternehmen bei diesen Staaten Einfuhrgenehmigungen zu erhalten, stellt für die allermeisten Unternehmen in der Schweiz, vor allem für KMU, eine praktische Unmöglichkeit dar.

2.1.4. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.4 Entscheid

scienceindustries lehnt die Ziffer 4.4. Abs. 1 und 2 ab.

Begründung:

Dem System der geteilten Verantwortlichkeit nach dem Rotterdamer Übereinkommen folgend gibt es keine Argumente, bei Vorliegen einer Einfuhrerlaubnis des Empfangsstaates, eine Ausfuhrbewilligung zu verweigern. Dies könnte von Einfuhrstaaten durchaus als nicht legitime Massnahme verstanden werden, wovon gemäss Rotterdamer Übereinkommens ausdrücklich abzusehen ist.

Artikel 10 Ziffer 9 des Rotterdamer Übereinkommens führt aus, dass die Verweigerung einer Einfuhrbewilligung, respektive die Bewilligung mit Auflagen einherzugehen hat mit dem gleichzeitigen Einfuhrverbot aus allen Quellen, respektive mit sinngemässen Verboten oder Auflagen

für die heimische Produktion, damit das Übereinkommen nicht als Instrument der Marktabschottung missbraucht werden kann. Die unilaterale Verweigerung der Ausfuhr andererseits kann von importwilligen Einfuhrstaaten gleichermassen als umgekehrte Marktabschottung verstanden werden. In diesem Sinne sind wir nicht einverstanden mit den Ausführungen im erläuternden Bericht Ziffer 3, Verhältnis zum EU-Recht und zum internationalen Recht, letzter Absatz.

Andererseits entfaltet EU Recht in diesem Kontext keinerlei Zugzwang die einen autonomen Nachvollzug, geschweige denn eine weitergehende Regulierung in der Schweiz fordert oder rechtfertigt. Vergleiche mit EU Recht sind dahingehend müssig, es könnte mit gleicher Relevanz auch jede andere nationale Gesetzgebung zitiert werden, die das Rotterdamer Übereinkommen umsetzt.

2.1.5. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.5 Pflichten bei der Ausfuhr

scienceindustries lehnt die Ziffer 4.5. in seiner Gesamtheit ab.

Begründung:

Ziff. 1 und 2: Verbleiben die fraglichen Stoffe auf Anhang 1 ChemPICV, was scienceindustries ausdrücklich beantragt, so entfällt die Notwendigkeit für Ziffer 4.5 in Anhang 2.5 ChemRRV.

Ziff. 3: Hier wird mit der vagen Formulierung eine grosse Unklarheit betreffend die Pflichten als Produzent / Händler / Exporteur geschaffen. So sind eine Vielzahl möglicher Szenarien nicht nur denkbar, sondern sogar sehr wahrscheinlich, bei denen die vorliegende Formulierung von Ziff. 3 unklar lässt, wie genau der Geltungsbereich des Anhangs 2.5 bezüglich Zollfreilager zu interpretieren ist. Dies wird insbesondere Unternehmen mit Sitz in der Schweiz betreffen, unabhängig davon, wo ein Stoff produziert wurde.

2.2. Anmerkungen zu den geplanten Änderungen ChemPICV

scienceindustries lehnt jegliche Änderung der PIC-Verordnung ab, die über die im Rotterdamer Übereinkommen bestimmten Verpflichtungen hinausgeht und zusätzliche, in diesem Übereinkommen nicht vorgesehene administrative Prozesse zwischen der Schweiz als exportierendem Land und den Empfängerländern einführen würde.

Begründung:

Die Verordnungsänderung geht vom falschen Verständnis aus, dass nur die im verhältnismässig kleinen Heimmarkt Schweiz zugelassenen Produkte exportiert werden sollen. Es liegt aber in der Hoheit des Ziellandes, ob Produkte importiert und vor Ort zugelassen werden können. Dies ist ein international übliches Vorgehen in allen Branchen und im Interesse eines Exportlandes wie der Schweiz.

So regelt auch heute der Staat, in dem die Produkte verwendet werden, die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, jeweils eingeschränkt auf die Nutzpflanzen, auf denen sie verwendet werden dürfen und abgestimmt auf die lokalen agronomischen Bedürfnisse sowie der klimatischen Bedingungen. Die Listung eines Stoffes gemäss Rotterdamer Übereinkommen

ist weder ein globales Verbot dieses Stoffes, noch eine Empfehlung für dessen Verbot auf Vertragsstaatenebene. Sie bedeutet nicht, dass eine Industriechemikalie oder ein Pestizid nicht sicher eingesetzt werden kann.

Die bisherigen Erfahrungen, unter anderem auch aus der EU, zeigen, dass Mitgliedstaaten des Rotterdamer Übereinkommens zum Beispiel infolge der eigenen nationalen Gesetzgebung und Interpretation mitunter Schwierigkeiten haben, Einfuhrgenehmigungen für Chemikalien und Wirkstoffe ähnlich einem internationalen Regime zu erteilen, wenn der Antrag auf Chemikalien oder Wirkstoffe abzielt, die nicht in diesem internationalen Regime hinterlegt sind. Das heisst, dass die Staaten Einfuhrgenehmigungen lediglich für Chemikalien und Wirkstoffe, die auf Annex III des Rotterdam Übereinkommens stehen, ausstellen. Hingegen sind sie regelmässig überfordert oder erachten sich als nicht zuständig bei Anträgen für nicht gelistete Stoffe.

Die Folge ist, dass ohne sachlichen Grund innert der definierten 30 Tage keine Einfuhrerlaubnis ausgestellt wird und die nationale Behörde des Ausfuhrstaates nachhaken muss, was zu weiteren Verzögerungen führt.

Dies, obwohl das legitime Bedürfnis für die Verwendung der fraglichen Stoffe besteht und auch keine Ablehnung aufgrund einer Risikoabwägung durch den Einfuhrstaat vorliegt, sondern einzig weil ein rein administratives Problem besteht.

Ausserdem stehen unter dem System des Rotterdamer Übereinkommens zum Einholen der Einfuhrgenehmigungen für geplante Ausfuhren, die den Behörden in Umsetzung der ChemPICV gemeldet werden, heute Behörden mit Behörden in Kontakt. Diese Kontakte sind weitgehend etabliert und eingespielt. Der geplante Systemwechsel, nämlich die Verschiebung der Pflichten hin zum Exporteur für die Stoffe, die unter Anhang 2.5 ChemRRV gelistet werden sollen, würde hingegen dazu führen, dass nun jedes Exportunternehmen selbständig die Einfuhrerlaubnis im Importland, welches nicht Vertragsstaat des Rotterdamer Übereinkommens ist, beschaffen soll. Dies stellt eine nicht zumutbare Belastung dar. Insbesondere kleinere Unternehmen sind nicht in der Lage, diese Kontakte mit angemessenem Aufwand zu etablieren. Sie werden letztlich aus dem Markt gedrängt.

3. Schlussbemerkungen

Es ist scienceindustries ein wichtiges Anliegen, dass bei der Weiterentwicklung der Regulatorien eine konsequente Verwendung des Risk-Assessment-Approachs angewendet wird, was eine Gesamtsicht auf Vor- und Nachteile der Verwendung von Stoffen ermöglicht, sei dies bei gefährlichen Pestiziden oder Industriechemikalien. Der vorliegende Entwurf dient unserer Ansicht nach nicht den Zielen von Umwelt- und Gesundheitsschutz in den Zielländern, wird aber für Schweizer Exporteure zu Verlusten an Marktanteilen aufgrund eines grösseren administrativen Aufwands und einer höheren Rechtsunsicherheit bezüglich Ausfuhrbewilligungen führen.

Schweizer Alleingänge in der Export-Kontrolle führen zu einem grossen Wettbewerbsnachteil für die in der Schweiz ansässigen Unternehmen. Die Wirtschaftsfreiheit wäre unnötig eingeschränkt und Investitionsentscheide zu Ungunsten des Produktionsstandortes Schweiz beeinflusst. Kurzfristig gefällte oder mittelfristig drohende Exporteinschränkungen führen zu Rechtsunsicherheit, welche Investitions- und Standortentscheide negativ zu Ungunsten der Schweiz beeinflussen.

Die Industrie ist ein wichtiger Arbeitsgeber, den es zu erhalten und vor unwirksamer Regulierung zu schützen gilt, da ansonsten ausländische Mitbewerber die Produktion und Lieferung betroffener Güter übernehmen würden. Von der Vorlage sind nicht nur in der Pestizidherstellung tätige Unternehmen, sondern auch inländische Zulieferfirmen der chemischen Industrie stark betroffen.

Das angestrebte Ziel der Motion Mazzone, bestimmte Stoffe von den Märkten zu entfernen, lässt sich mit dem vorliegenden Revisionsentwurf nicht umsetzen. Da gegenüber dem heutigen System keinerlei Mehrwert bezüglich Umwelt- und Gesundheitsschutz steht, beantragen wir, auf die geplante Revision der ChemRRV Anh. 2.5 sowie der Anpassung der ChemPICV zu verzichten.

Falls auf eine Revision nicht insgesamt verzichtet wird, soll auf eine Anpassung der ChemRRV verzichtet werden und die Zielsetzung über eine Anpassung der PIC-Verordnung erreicht werden. Auf ein Swiss-Finish beim angedachten Schweizer PIC-Bewilligungsverfahren muss unter allen Umständen verzichtet werden, es sind analog zur Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens in der EU beispielsweise das Konzept der Waiver-Möglichkeit vorzusehen, sowie klare zeitliche Vorgaben einzuführen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Umweltschutz-Sicherheit-Technologie
Mitglied der Geschäftsleitung



Dr. Erik Jandrasits
Leiter Bereich Handelsverkehr

Kopie per email an:

- BAFU, Martin Schiess
- Seco, Christophe Perritaz

Anhang: Stoffliste in der ChemRRV Anhang 2.5, Ziffer 4.1 Bewilligungspflicht

Scienceindustries lehnt die Schaffung einer separaten Liste von Stoffen, für die eine Ausfuhrbewilligungspflicht mit expliziter Zustimmung des Importlandes eingeführt werden soll, grundsätzlich ab.

Darüber hinaus ist die Zusammenstellung der Wirkstoffe arbiträr und falsch, die Aussagen basieren ausschliesslich auf Medienberichten und politischen Kampagnen diverser NGOs.

Aus diesem Grund kommentieren wir die separate Liste von Wirkstoffen sowie Aussagen aus dem erläuternden Bericht wie folgt:

Atrazin

Atrazin (CAS Nr. 1912-24-9) wird in der Schweiz nicht hergestellt.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position scienceindustries
<i>„... kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen.“</i>	Wir nehmen an, dass sich diese Aussage auf eine STOT-Klassifizierung (Specific Target Organ Toxicity) beziehen würde. Atrazin hat aber keine diesbezügliche Klassifizierung.
<i>„Atrazin ist vermutlich ein hormonaktiver Stoff, der in der Liste der hormonaktiven Stoffe der EU in der Kategorie 1 aufgeführt ist.“</i>	Uns ist die EU-Liste von ED-Substanzen nicht bekannt. Atrazin ist auch nicht in Kategorie 1 bzgl. Kanzerogenität oder Repro-/Devtox klassifiziert. Das Statement scheint irreführend zu sein.
<i>„Studien aus der Schweiz und dem Ausland belegen, dass Atrazin und seine Abbau-produkte zu den am häufigsten detektierten Verunreinigungen in Oberflächengewässern und Grundwasser zählen, deren Ursache in der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln begründet ist. Die gemessenen Konzentrationen lagen teilweise über dem von der Weltgesundheits-organisation (WHO) empfohlenen Qualitätsstandard für Trinkwasser von 2 µg/L.“</i>	Der WHO Guidelinewert ¹ (2011) ist 100 µg/L. Er bezieht sich auf einen Erwachsenen von 60 kg. Es ist kein Wert für Kinder angegeben.

Diafenthiuron

Herstellung von Diafenthiuron (CAS Nr. 80060-09-9) in Monthey/Schweiz stoppte in 2016. Exporte von Restbeständen aus Monthey fanden in den Jahren 2017 und 2018 statt. Kleine Mengen werden noch für unsere Forschung und Formulierung verwendet und ggf. exportiert.

¹ WHO, Guidelines for drinking-water quality, fourth edition, 2011: http://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/44584/9789241548151_eng.pdf;jsessionid=9EE6E9DE5AD26E09C1AB36ECF4790346?sequence=1

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position scienceindustries
<i>„Nach Berichten von Nichtregierungsorganisationen und diversen Medien ereigneten sich in Indien im Jahr 2017 schwere Vergiftungsfälle von Bauern, zum Teil mit fatalem Ausgang, nachdem diese Baumwollfelder mit Pestiziden, die u.a. Diafenthiuron enthielten, gespritzt hatten.“</i>	Dieses irreführende Statement, das die bedauerlichen Vorfälle in Indien mit Diafenthiuron in Verbindung bringt, geht auf eine Kampagne von NGOs, u.a. Public Eye, zurück. Es gibt keinerlei Evidenz, dass diese Vergiftungsfälle dem Produkt Polo mit dem Wirkstoff Diafenthiuron zugeordnet werden können.

Methidathion

Herstellung von Methidathion (CAS Nr. 950-37-8) und dessen Formulierungen stoppte vor ca. 10 Jahren.

Es ist allerdings zu beachten, dass die referenzierten Eigenschaften von Methidathion vielen in der Schweiz registrierten, respektive gemäss PSMV zugelassenen Substanzen entsprechen.

Paraquat und dessen Salze, einschliesslich Paraquat-dichlorid und Paraquat-dimethylsulfat

Paraquat (CAS Nr. 4685-14-7) und dessen Salze, einschliesslich Paraquat-dichlorid (CAS Nr. 1910-42-5) und Paraquat-dimethylsulfat (CAS Nr. 2074-50-2): Paraquat wird in der Schweiz nicht hergestellt.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position scienceindustries
<i>„Beim Einatmen besteht Lebensgefahr.“</i>	Paraquat gelangt bei normaler Anwendung nicht in die Atemwege. Paraquat-dichloride verdampft nicht und Paraquat-Formulierungen werden nicht mit Sprühgeräten verwendet, die einen signifikanten Anteil an einatembaren Tröpfchen generieren. Paraquat wird mit nach unten gerichteten, konventionellen Geräten appliziert, welche Tröpfchen generieren, die generell zu gross für die Inhalation sind. Lediglich ein sehr geringer Teil der Tröpfchen ist beim Austritt aus der Düse von einatembarer Grösse. Es sind uns keine Berichte ² in der öffentlich zugänglichen Literatur bekannt, welche Todesfälle nach bestätigter Inhalations-Exposition beschreiben.

² Dinis-Oliveira, R. J., Duarte, J. A., Sanchez-Navarro, A., Remiao, F., Bastos, M. L. and Carvalho, F (2008) 'Paraquat Poisonings: Mechanisms of Lung Toxicity, Clinical Features, and Treatment', Critical Reviews in Toxicology, 38:1, 13-71

<i>„... wurde in epidemiologischen Studien herausgefunden, dass Bauern oder Bewohner ländlicher Gegenden, die über längere Zeit Paraquat ausgesetzt waren, ein erhöhtes Risiko aufwiesen, an Parkinson zu erkranken.“</i>	Epidemiologische Studien zur Untersuchung einer Assoziation zwischen Paraquat-Exposition und dem Auftreten von Parkinson (PD) sind weiterhin nicht schlüssig. Ein Schwachpunkt vieler epidemiologischer Studien ist die Unsicherheit bei der Beurteilung der tatsächlichen Exposition. Zwei Publikationen, die das Auftreten von PD (Tomenson and Campbell, 2011³) oder Zeichen von Parkinsonismus (Brent and Schaeffer, 2011⁴) nach bestätigter Langzeit- oder High-dose-Exposition untersuchten, deuten darauf hin, dass Paraquat-Exposition nicht zum Auftreten von PD in Menschen führt. Das Australische Beurteilungsteam Office of Chemical Safety, APVMA kam im 2016 zum Schluss, dass <i>“the overwhelming weight-of-evidence, taking into consideration the available database of studies on experimental animals, human epidemiology studies and poisoning cases, is that paraquat does not induce neurotoxicity via the oral, dermal or intranasal routes; routes that are of relevance to human exposure to this pesticide. The OCS is therefore satisfied that exposure to paraquat, when used as a herbicide, does not pose a risk of neurotoxicity in humans and that lung damage remains the most sensitive and critical toxicological endpoint of concern in establishing health-based guidance values.”</i>
<i>„In Entwicklungs- und Schwellenländern ereignen sich mit Paraquat viele schwere Intoxikationen von Menschen, oftmals mit fatalen Folgen.“</i>	Schwerwiegende Vergiftungsfälle stehen in Zusammenhang mit der Einnahme von unverdünnter Formulierung. Die grosse Mehrheit dieser Vorfälle ereignet sich nach vorsätzlichem groben Missbrauch des Produkts zum Zweck der Selbstverletzung (d.h. Suizid).

³ Tomenson J.A., Campbell C. (2011). Mortality from Parkinson's disease and other causes among a workforce manufacturing paraquat: a retrospective cohort study. BMJ Open 2011. <http://bmjopen.bmj.com/content/1/2/e000283.full>

⁴ Brent J., Schaeffer T.H. (2011). Systematic Review of Parkinsonian Syndromes in Short- and Long-Term Survivors of Paraquat Poisoning. Journal of Occupational and Environmental Medicine. 53 (11): 1332-1336. <http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/21988794>

Profenofos

Profenofos (CAS Nr. 41198-08-7) wird in der Schweiz nicht hergestellt. Im Jahr 2018 wurde in der Schweiz zwischengelagertes Material re-exportiert.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position scienceindustries
<i>„Im Jahr 2017 berichteten mehrere Medien und Nichtregierungsorganisationen über fatale Intoxikationen und Erblindungen indischer Bauern, nachdem sie eine Mischung aus Profenofos und Cypermethrin verwendeten.“</i>	Es gibt keine Evidenz anzunehmen, dass Syngentas Profenofos enthaltendes Produkt für die bedauerlichen Vorfälle in Indien verantwortlich war.

--- 0 ---



Referenz/Aktenzeichen: S262-1892

Altlasten-Verordnung (AltIV) / Ordonnance sur les sites contaminés (OSites) / Ordinanza sui siti contaminati (OSiti)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	scienceindustries, Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	scin
Adresse / Adresse / Indirizzo	Nordstrasse 15, Postfach, 8021 Zürich
Name / Nom / Nome	Linda Kren
Datum / Date / Data	21.06.2019

2 Altlasten-Verordnung (AltIV) / Ordonnance sur les sites contaminés (OSites) / Ordinanza sui siti contaminati (OSiti)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

scienceindustries begrüsst die Änderung der Altlastenverordnung betreffend der Konzentrationswerte für die Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit von Böden mit Standorten bei Haus- und Familiengärten, Kinderspielplätzen und Anlagen, auf denen Kinder regelmässig spielen. Diese sind:

- die Senkung der Konzentrationswerte für Blei, polizyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Benzo(a)pyren
- der neue Summenwert für Dioxine, Furane und dioxinähnliche PCB
- die Streichung des Summenparameters BTEX

Der Vergleich mit anderen Erlassen zeigt aber, dass diese neuen Werte für die Sanierungsbedürftigkeit nicht denjenigen der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) entsprechen. Z.B. für Blei liegt der Sanierungswert gemäss der VBBo bei 1000 mg/Kg, in der geänderten AltIV hingegen wird dieser von 1000 auf 100 mg/kg gesenkt. Die Tatsache, dass aus der bisherigen Sanierungspraxis dem Bundesamt für Umwelt keine Fälle bekannt sind, bei denen sich wegen dieser Diskrepanz im Vollzug neue Schwierigkeiten ergeben können, ist keine ausreichende Begründung, um die Werte in der VBBo nicht zu harmonisieren. Aus wissenschaftlicher Sicht macht es keinen Sinn für eine Belastung aus diffuser Quelle (das entspricht der Geltungsbereich der VBBo) andere Grenzwerte als für Standorte, die in den Geltungsbereich der AltIV fallen, festzulegen.

Daher fordert scienceindustries, dass die Sanierungswerte der VBBo entsprechend revidiert und harmonisiert werden.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (AltIV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (OSites) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OSiti)?

- ☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione
☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 Ziff. 2 / Annexe 3 Chiff. 2 / Allegato 3 N. 2			
Anpassung des Konzentrationswerts für Blei <i>Adaption de la valeur de concentration pour le plomb</i> Riduzione del valore di concentrazione del piombo	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Anpassung des Konzentrationswerts für PAK <i>Adaptation de la valeur de concentration pour les HAP</i> Riduzione del valore di concentrazione dei PAH	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Anpassung des Konzentrationswerts für BaP <i>Adaptation de la valeur de concentration pour le BaP</i> Riduzione del valore di concentrazione del BaP	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Neuer Konzentrationswert für Dioxine und dioxinähnliche Substanzen	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 Ziff. 2 / Annexe 3 Chiff. 2 / Allegato 3 N. 2			
<i>Introduction d'une nouvelle valeur de concentration pour les dioxines et substances de types dioxine</i> Introduzione di un nuovo valore di concentrazione per i diossine e sostanze diossina simili			
Löschung des Summenparameters für BTEX <i>Suppression de la valeur de concentration pour le paramètre global BTEX</i> Abolizione del valore di concentrazione per la somma dei parametri dei BTEX	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S262-1893

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	scienceindustries, Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	scin
Adresse / Adresse / Indirizzo	Nordstrasse 15, Postfach, 8021 Zürich
Name / Nom / Nome	Linda Kren
Datum / Date / Data	21.06.2019

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

scienceindustries begrüsst grundsätzlich die Änderungen der revidierten Abfallverordnung. Bei dieser Revision wurden die Anliegen der Anspruchsgruppen aufgenommen, welche im Laufe der Ausarbeitung der Vollzugshilfen zur VVEA geäußert wurden. Die Mitglieder von scienceindustries sind insbesondere von folgenden Änderungen betroffen:

- Die Abweichungen zur Temperaturanforderung von 1100°C und Verweilzeit von zwei Sekunden für die thermische Behandlung von Sonderabfällen können zugelassen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass dadurch nicht mehr Verbrennungsrückstände entstehen und diese keine höhere Gehalte an organischen Schadstoffen enthalten.
- Man verzichtet auf die legale Definition von Zwischenlager und überlässt es den Kantonen, ob sie eine Definition in ihren abfallrechtlichen Erlassen festlegen möchten.

Wir begrüßen die erste Änderung sehr, da eine gewisse Flexibilität bei der Fahrweise der Verbrennungsöfen geboten wird. Der Verzicht auf die Definition von Zwischenlager führt zu einer Anpassung der Bestimmungen über die Zwischenlagerung von Materialien auf Deponien (Art. 29 Abs. 2). Letztere kann sich aber im Vollzug als ungünstig beweisen. Gemäss dieser neuen Bestimmung können Abfälle nur auf Deponien zwischengelagert werden, wenn diese die Anforderungen an den jeweiligen Deponietyp erfüllen. In der Praxis kann die Zwischenlagerung für die Beprobung und Analyse der Abfälle erfolgen, um eine konforme Deponierung zu gewährleisten. Falls die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass die Abfälle eine andere Art Deponie oder Entsorgung benötigen, werden die zwischengelagerte Abfälle anderweitig entsorgt/behandelt. Daher beantragen wir eine Anpassung des zweiten Absatzes des Art. 29.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 3 Bst. a Art. 3, let. a Art. 3, lett. a	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 3 Bst. h Art. 3, let. h Art. 3 lett. h	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 6 Abs. 1 Bst. b Art. 6, al. 1, let. b Art. 6 cpv. 1 lett. b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 13 Abs. 2 Bst. b Art. 13, al. 2, let. b Art. 13 cpv. 2 lett. b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Bst. d und Abs. 3 Art. 19, al. 2, let c, let. d, et al. 3 Art. 19 cpv. 2 lett. c, lett. d e cpv. 3	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 27 Abs. 1 Bst. e Art. 27, al. 1, let. e Art. 27 cpv. 1 lett. e	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 29 Art. 29 Art. 29	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	2. Auf Deponien müssen die im Zwischenlager befindlichen Materialien die Anforderungen des jeweiligen Deponietyps einhalten. Die Zwischenlagerung von Abfällen muss getrennt von den abgelagerten Abfällen erfolgen.	In der Praxis kann die Zwischenlagerung für die Beprobung und Analyse der Abfälle erfolgen, um eine konforme Deponierung zu gewährleisten. Falls die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass die Abfälle eine andere Art Deponie oder Entsorgung benötigen, werden die zwischengelagerte Abfälle anderweitig entsorgt/behandelt. Daher beantragen wir eine Anpassung des zweiten Absatzes des Art. 29 und das Streichen des ersten Satzes.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 30 Abs. 2-4 Art. 30, al. 2 à 4 Art. 30, cpv. 2-4	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d Art. 32, al. 2, let. c et d Art. 32 cpv. 2 lett. c e d	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.4	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.5	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.6	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.2	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S211-0528

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Service Voirie – Ville propre / Ville de Genève
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	VVP
Adresse / Adresse / Indirizzo	Rue François Dussaud 10, 1227 Les Acacias - Genève
Name / Nom / Nome	Marquet
Datum / Date / Data	9 mai 2019

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous saluons les adaptations de l'OLED telles que proposées, ce pour autant que les communes et les villes en soient concernées.

Nous demandons également que l'article 3 lettre b, à savoir la définition, soit adaptée afin que l'ordonnance puisse être mise en œuvre à un coût raisonnable pour les villes et les communes. D'après les expériences faites par les villes, la définition de l'entreprise telle qu'elle est stipulée actuellement n'est en effet guère applicable et les coûts administratifs supplémentaires qui en résultent ne sont pas acceptables.

La définition de l'entreprise telle que stipulée actuellement à l'article 3 lettre b signifie que les villes et les communes doivent enregistrer systématiquement et de manière récurrente les structures de groupe et l'organisation de l'élimination des déchets par des entreprises afin de pouvoir procéder à une évaluation probante de leur appartenance à un monopole. La pratique montre que ces travaux, en particulier dans les villes à forte densité d'entreprises avec les mutations qui vont avec, représentent une tâche permanente et que la bureaucratie supplémentaire induite perdure même après la phase d'introduction. Cela n'a jamais été la volonté du législateur. Le principe qui prévalait à ce jour dans le domaine des déchets urbains était le principe de territorialité, or la nouvelle réglementation de la définition de l'entreprise rompt avec ce principe éprouvé.

Dans la motion Fluri 11.3137 il était explicitement question d'«entreprises», ce qui, si l'on reprend les définitions qu'en donne l'OFS, correspond plutôt à la notion d'«unité locale» qu'à la définition de l'entreprise telle que stipulée dans l'OLED. Nous demandons donc également que la définition de l'entreprise à l'article 3 lit. b soit adaptée afin qu'elle soit applicable.

Demande de modification: la somme des postes à temps plein d'une entreprise par commune doit être utilisée comme valeur facilement mesurable pour évaluer l'appartenance à un monopole. Si plusieurs entreprises ont formé un groupe (p. ex. de gros détaillants) et qu'elles prouvent aux communes concernées que l'élimination des déchets est organisée en commun au niveau de ce même groupe, alors ces déchets ne relèvent pas du monopole sur les déchets urbains.

Art. 3 lit. B nouveau:

Entreprise: somme des unités locales (définition selon l'Office fédéral de la statistique) par commune.

Si plusieurs entreprises organisées en un groupe totalisent plus de 250 équivalents temps plein démontrent aux communes concernées que l'ensemble de l'élimination des déchets est organisé en commun au sein du groupe en question, leurs déchets ne sont pas considérés comme des déchets urbains.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 3 Bst. a Art. 3, let. a Art. 3, lett. a	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 3 Bst. h Art. 3, let. h Art. 3 lett. h	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 6 Abs. 1 Bst. b Art. 6, al. 1, let. b Art. 6 cpv. 1 lett. b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 13 Abs. 2 Bst. b Art. 13, al. 2, let. b Art. 13 cpv. 2 lett. b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Bst. d und Abs. 3 Art. 19, al. 2, let c, let. d, et al. 3 Art. 19 cpv. 2 lett. c, lett. d e cpv. 3	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 27 Abs. 1 Bst. e Art. 27, al. 1, let. e Art. 27 cpv. 1 lett. e	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 29 Art. 29 Art. 29	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 30 Abs. 2-4 Art. 30, al. 2 à 4 Art. 30, cpv. 2-4	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d Art. 32, al. 2, let. c et d	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 32 cpv. 2 lett. c e d			

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.6	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.2	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Vorsteherin UVEK
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Generalsekretariat UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern
polg@bafu.admin.ch

Dr. Daniel Grell

Solenis Switzerland GmbH
Mühlentalstrasse 38
8200 Schaffhausen
dgrell@solenis.com

Schaffhausen, 20. Juni 2019

Anhörung zur Revision der ChemRRV und der ChemPICV: Stellungnahme Solenis Switzerland GmbH («Solenis»)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Revision der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung (ChemRRV) Stellung nehmen zu können. Die Mitwirkungsmöglichkeit schätzen wir und lassen Ihnen gerne hiermit unsere Stellungnahme zukommen.

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Solenis ist global tätig. Als solches Unternehmen sind wir daran gewöhnt, in allen Absatzmärkten die dort geltenden Vorschriften einzuhalten. Harmonisierte Regelungen für den Umgang mit Chemikalien liegen in der Regel in unserem Interesse, insbesondere wenn sie Wettbewerbsnachteile verhindern. Sie stehen mit ihren wirtschaftlichen Aktivitäten im Wettbewerb zu europäischen und aussereuropäischen Mitbewerbern. Alle Exporte müssen den hiesigen Anforderungen entsprechen und die Vorgaben in den Zielländern erfüllen, um marktfähig zu sein. Dem Standort Schweiz kam in der Vergangenheit der Umstand zu Gute, dass der Umgang mit Chemikalien nicht mit unnötigem regulatorischem, administrativem Aufwand und damit Kosten verbunden war, weil die eigenständige Weiterentwicklung des Schweizer Chemikalienrechts einige der systematischen und fachlich nicht nachvollziehbaren Fehlentwicklungen im europäischen Chemikalienrecht nicht nachvollzogen hat.

Diese Vorteile sehen wir mit den geplanten Anpassungen akut gefährdet.

Um was geht es

Der internationale Handel von bestimmten Chemikalien (Ein- und Ausfuhr) untersteht dem Rotterdamer Übereinkommen, welches in der Schweiz durch die sog. PIC-Verordnung umgesetzt wird (Verordnung über das Verfahren der Information, respektive der vorgängigen Zustimmung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel, „Prior Informed Consent“). Mit der partiellen Übernahme europäischer Einschränkungen beabsichtigt die Vorlage allerdings viel einschneidendere Massnahmen einzuführen, als sie die EU kennt. Die Revisionvorlage sieht eine ergänzende Änderung in der ChemRRV (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) vor, um dieses Verfahren neben der ChemPICV auch in einem Anhang der ChemRRV einzuführen. Damit wird beabsichtigt den Export bestimmter Pestizide (Pflanzenschutzmittel und Biozide) und später gegebenenfalls Industriechemikalien, die in der Schweiz nicht oder nicht mehr marktfähig sind, von einer vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Einfuhrlandes abhängig zu machen, bevor eine Ausfuhrbewilligung erteilt wird. Der Verwaltung soll aber auch die Möglichkeit gegeben werden trotz vorliegender Zustimmung des Einfuhrlandes eine Ausfuhrbewilligung verweigern zu können.

Diejenigen Stoffe, welche neu eine Ausfuhrbewilligung nach ChemRRV Anhang 2.5 benötigen, werden in der PIC-Verordnung gelöscht.

Position Solenis Switzerland GmbH zur Vernehmlassungsvorlage:

Solenis lehnt die Vorlage ab. Dies gilt sowohl für die beabsichtigten Änderungen im Anhang 2.5 ChemRRV, wie auch die Änderungen in der ChemPICV.

Begründung:

Die Vernehmlassungsvorlage greift einer vom Parlament noch nicht behandelten Motion Mazzone 17.4094 (Ausfuhrstopp für in der Schweiz verbotene Pestizide. Was hier als gefährlich gilt, ist es auch im Ausland) vor. Es ist unseres Erachtens nicht angemessen und irritierend, dass die Bundesverwaltung hier vorprescht. Sowohl die Motion Mazzone wie die Vernehmlassungsvorlage gehen vom falschen Verständnis aus, dass nur Produkte, die im verhältnismässig sehr kleinen Heimmarkt Schweiz zugelassen sind, exportiert werden sollen. Es liegt aber aus Sicht von Solenis in der hoheitlichen Kompetenz des Ziellandes, darüber zu entscheiden, ob Produkte importiert, in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen. Genau das ist Sinn und Zweck des Rotterdamer Übereinkommens und entspricht in diesem Bereich auch international üblichem Vorgehen, auch wenn einzelne Länder/Gruppen von Ländern, davon abweichende Regelungen beschlossen haben. Es liegt aber im ureigensten Interesse eines Exportlandes wie der Schweiz, dass sich möglichst alle Staaten, auch die Schweiz, an die internationalen Standards halten.

Die Schweiz soll deshalb für die Anpassung der Stofflisten, die dem internationalen PIC-System unterstellt sind (Anhang ChemPICV), nur so weit gehen, wie das Rotterdamer Übereinkommen in Anhang III geht. Nicht darüber hinaus, und zwar auch dann nicht, wenn die EU darüber hinaus geht. Wenn die Schweiz der Ansicht ist, dass weitere Stoffe dem System unterstellt werden sollen, dann ist das multilateral über eine Anpassung des Anhangs III der Rotterdamer Konvention zu erzielen.

Das Rotterdamer Übereinkommen hat das Prinzip der "shared responsibility" etabliert. Damit soll die Verantwortung für den Einsatz von Stoffen durch Importeur und Exporteur gleichermassen getragen werden. Umgesetzt wird dies, indem Exportstaaten nur exportieren, wenn Importstaaten die Zustimmung für den Import erteilen. Dieses Prinzip des "Prior Informed Consent" (PIC) wird bereits heute in der Schweiz durch die ChemPICV vollständig umgesetzt. Das Übereinkommen lässt weitergehende Regulierungen zu. Dabei ist aber zu beachten, dass das Übereinkommen gleichzeitig ausdrücklich darlegt, dass dieses System nicht zur Abschottung von Märkten missbraucht werden darf.

Die Aufnahme neuer Stoffe in Annex III des Rotterdamer Übereinkommens wird mittels eines wohl definierten Verfahrens beurteilt und umgesetzt. Unilaterale Massnahmen, wie diejenige der EU, führen zu erhöhtem Abklärungsbedarf seitens der Behörden, zu Unsicherheiten und zu Lieferverzögerungen und damit zu einer signifikanten Wettbewerbsbenachteiligung der betroffenen Unternehmen.

In der Schweiz verbotene oder stark eingeschränkte Chemikalien, die in der ChemPICV, nicht aber in Annex III des Rotterdamer Übereinkommens gelistet sind, bedürfen einer jährlichen Exportnotifizierung an den importierenden Vertragsstaat. Damit wird dem Importland der Status der Chemikalie in der Schweiz mitgeteilt, worauf dieser ggf. eine Überprüfung der Anwendung dieser Chemikalie einleiten kann.

In Ergänzung hierzu erachtet es Solenis nicht als sinnvoll, die Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens in nationales Recht ohne zwingende Gründe auf zwei von einander unabhängige Verordnungen mit unterschiedlicher Ausrichtung aufzuteilen. Die bisherige Ausrichtung des Anhangs 2.5 ChemRRV verfolgt ausschliesslich ein Schutzziel auf Schweizer Territorium, während das Rotterdamer Übereinkommen und in der Folge dessen Umsetzung im Rahmen der ChemPICV ein Schutzziel ausserhalb des Schweizer Territoriums verfolgt. Diese sachdienliche Trennung ist beizubehalten.

2 Bemerkungen zu konkreten Artikeln:

2.1. Anmerkungen zu den geplanten Änderungen in ChemRRV Anhang 2.5

Anhang 2.5 der ChemRRV zielt auf die Risikoreduktion durch Beschränkungen/Verbote in der Schweiz ab. Das soll so bleiben. Der vorliegende Vorschlag ist ein Paradigmenwechsel dahingehend, dass die Schweizer Behörden davon ausgehen, dass sie besser zu wissen glauben, welche Wirkstoffe in einem Drittstaat sinnvollerweise zum Einsatz gebracht werden sollen und welche nicht.

Begründung:

Gewisse Chemikalien und Wirkstoffe wurden in der Schweiz vom Markt genommen, weil die Abwägung von Nutzen einer weiteren Verwendung die damit eingegangenen Risiken nicht aufzuwiegen vermag, oder weil sie rein marktwirtschaftlich für die produzierenden Unternehmen keinen Sinn mehr ergaben. Weitere Gründe dafür, dass Stoffe zwar in der Schweiz produziert, jedoch nicht hier auf den Markt gebracht werden liegt in den geographischen und/oder klimatischen Gegebenheiten bzw. den unterschiedlichen regulatorischen Zulassungskriterien.

Für andere Klimazonen sehen solche Abwägungen durchaus anders aus. Die lokalen Bedingungen, die Flora und Fauna aber auch die Probleme, die mittels Einsatz bestimmter Chemikalien und Wirkstoffe gelöst werden können, sind nicht mit den Gegebenheiten in der Schweiz vergleichbar.

Das Vorgehen des BAFU entspricht einem ausschliesslichen Hazard-Approach, den Solenis im Grundsatz ablehnt. Das Argument, nachdem «die behördliche Beurteilung ergab, dass das Risiko ... inakzeptabel» sei (vgl. Erläuternder Bericht, Kap. 4.1, Seite 5), ist nicht statthaft, als es unseres Erachtens den Behörden des Ziellandes und nicht den Schweizer Behörden zusteht, diese rudimentäre, unvollständige Risikoabwägung vorzunehmen. Die Behörden des Ziellandes sind für die Interessensabwägung ihr Territorium betreffend zuständig und verantwortlich und damit für regulatorische Massnahmen wie Marktzulassungen und Importbewilligungen, nicht die Schweiz.

2.1.1. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.1 Bewilligungspflicht

Solenis lehnt die Schaffung einer separaten Liste von Stoffen, für die eine Ausfuhrbewilligungspflicht mit expliziter Zustimmung des Importlandes eingeführt werden soll, grundsätzlich ab. Die Ausfuhrbewilligungspflichten haben sich einzig am Rotterdamer Übereinkommen zu orientieren und sind in dessen nationaler Umsetzung, namentlich in der ChemPICV, vorzusehen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Liste von Stoffen, die neu auf Anhang 2.5 ChemRRV gesetzt werden sollen (siehe Anhang zu dieser Stellungnahme), ist arbiträr. Objektive Kriterien für deren Aufnahme auf Anhang 2.5 sind nicht ersichtlich. Der erläuternde Bericht listet in Kapitel 4.1 zwar Überlegungen auf, die für die Aufnahme der Stoffe ausschlaggebend waren, sie scheinen aber nicht objektiv und z.T. auch nicht verifiziert zu sein. Für die detaillierte Kritik an dieser vorgeschlagenen Stoffliste verweisen wir auf die Besprechung im Anhang dieser Stellungnahme.

Im Weiteren ist nicht definiert, welche weiteren Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln, gegebenenfalls auch Industriechemikalien, in Zukunft auf die Liste aufgenommen werden könnten, respektive nach welchen Kriterien und Verfahren solche Aufnahmen vorgenommen werden sollten. Die Erfahrung legt nahe, dass auch die Liste des Vernehmlassungsvorschlages nicht abschliessend ist, sondern mit fortschreitender Zeit wachsen dürfte.

Solenis lehnt die Einführung der Bewilligungspflicht für die Verbringung von Stoffen aus einem offenen Zolllager, einem Zolllager für Massengüter oder einem Zollfreilager grundsätzlich ab. Die Ausfuhrbewilligungspflichten haben sich einzig am Rotterdamer Übereinkommen zu orientieren und sind in dessen nationaler Umsetzung, namentlich in der ChemPICV, vorzusehen.

Begründung:

Laut Zollgesetz (ZG, SR 631.0) Art. 6 Bst. h versteht man unter Ausfuhr das Überführen von Waren ins Zolllausland. Gemäss Art. 50 Ziff. 1 und 2 sind Zolllager (offene oder für Massengüter) von der EZV zugelassene und unter Zollüberwachung stehende Orte im Zollgebiet, an denen Waren unter den von der EZV festgelegten Voraussetzungen gelagert werden dürfen. Zollfreilager unterliegen der Zollüberwachung (ZG, Art. 62 Ziff. 1 Bst. a). In Zollfreilagern dürfen zur Ausfuhr veranlagte Waren gelagert werden, wenn sie nach ihrer Auslagerung ausgeführt werden. Der Bundesrat kann die Lagerung von Waren vorsehen, die nicht ausgeführt werden. (ZG, Art. 62 Ziff. 2). Solenis erachtet die Aufführung der verschiedenen Zolllager deshalb als unnötig.

Die vorliegende Formulierung im Entwurf zur Änderung der ChemRRV stellt im Weiteren nicht klar, ob nur Zolllager, Zolllager für Massengüter oder Zollfreilager auf Schweizer Territorium betroffen sind und schafft dahingehend Rechtsunsicherheit insbesondere für Unternehmen, die Sitz oder Niederlassung in der Schweiz haben und solche Lager ausserhalb des Territoriums der Schweiz nutzen.

Solenis lehnt ausserdem die Einführung der neuen Schwellenmenge von 10 kg / Jahr / Empfangsstaat ab.

Begründung:

Die Vorgaben bezüglich Schwellenmengen sind ebenfalls in Art. 2 ChemPICV, Abs. 2. Bst h ausreichend streng ausformuliert (10 kg / Sendung). Es ist diesbezüglich keine Verschärfung in der ChemRRV angezeigt.

2.1.2. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.2 Bewilligungsvoraussetzungen

Solenis lehnt die Ziffer 4.2 in dieser Form ab.

Begründung:

Die Ziffer 4.2 schafft lediglich Klarheit, dass eine Bewilligung zur Ausfuhr nur erteilt wird, wenn eine Einfuhrbewilligung vorliegt. Allerdings gibt die Vernehmlassungsvorlage keinen Hinweis darauf, welche Kriterien angewendet werden sollen, um eine Ausfuhrbewilligung bei Vorliegen einer Einfuhrbewilligung zu oder zu verweigern. Mündlich präzierte das

BAFU auf Nachfrage, dass nicht vorgesehen ist, bei vorliegender Einfuhrbewilligung eine Ausfuhrbewilligung zu verweigern. Dies ist aus unserer Sicht ein Grund mehr, am etablierten System im Rahmen der ChemPICV festzuhalten und nicht mit der ChemRRV zu vermischen.

In Ergänzung dazu ist zu bedenken, dass Staaten, gerade solche in anderen Klimazonen, durchaus legitime Verwendungszwecke für Chemikalien und Wirkstoffe haben, die in der Schweiz und dem restlichen Europa, ebenfalls durchaus legitim, nicht oder nicht mehr eingesetzt werden. Es mutet vermessen und anmassend an, wenn die Schweiz für sich in Anspruch nimmt, lokale Verhältnisse in anderen Staaten besser zu kennen, als dort ansässige Akteure.

Wenn in der Folge ausländische Akteure bestimmte Chemikalien oder Wirkstoffe international einkaufen, weil sie darauf angewiesen sind, werden sie sich diese Stoffe beschaffen. Die Beschaffung wird dort erfolgen, wo Preis und administrativer Aufwand in vernünftigem Verhältnis zum beschafften Gut stehen. Wenn der gleiche Stoff in einem Staat beschafft werden kann, der keine zusätzlichen administrativen Hürden aufstellt, wird der Stoff eher dort beschafft werden, wohingegen Lieferanten aus Staaten, die willkürlich und trotz vorliegender Einfuhrerlaubnis in bevormundender Art eine Ausfuhr verweigern können, das Nachsehen haben werden. Die Folge davon ist die Verlagerung von Produktionsstandorten, respektive der Verlust von Kunden an ausländische Mitbewerber. Damit einher geht der Wegfall von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung in der Schweiz, ohne dass im Zielland die angestrebte Wirkung erzielt werden kann.

Das Rotterdamer Übereinkommen kennt keine «no undercut policy»: In einzelnen völkerrechtlich nicht bindenden Abkommen im Bereich der Nonproliferation von Massenvernichtungswaffen gibt es das Prinzip der «no undercut policy». Bei Vorliegen eines sogenannten «Denials» (Verweigerung einer Exporterlaubnis) dürfen auch die anderen, dem System angeschlossenen Staaten nicht mehr an den fraglichen Empfänger exportieren. Im Rahmen des Rotterdamer Übereinkommens existiert keine «no-under-cut policy». Damit führen das Vorpreschen der EU und die noch weitergehenden Massnahmen der Vernehmlassungsvorlage einzig dazu, dass es zu einer erheblichen Marktverzerrung zu Ungunsten Schweizer Unternehmen kommt. Damit wird kein Zuwachs an Sicherheit für Mensch und Umwelt erreicht, da die gewünschten Stoffe trotzdem beschafft werden können. Es werden lediglich aussereuropäische Mitbewerber begünstigt.

Die Erfahrungen in der EU mit der Umsetzung der vom BAFU zitierten EU-PIC-Verordnung haben Folgendes gezeigt:

- Empfangsstaaten haben mitunter Schwierigkeiten, wenn Einfuhrentscheide für Stoffe gefordert werden, die nicht auf Anhang III des Rotterdam Übereinkommens aufgeführt sind. Die mit der Umsetzung des Rotterdam Übereinkommens beauftragten Behörden (designated national authorities) fühlen sich oft nicht zuständig für Stoffe, die nicht international dem PIC-System unterstellt sind, beantworten die Anfragen nicht und stellen dementsprechend auch keine Einfuhrentscheide für Stoffe aus, die nicht auf Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens stehen.
- In der Folge verzögert sich ein möglicher Export in nicht-OECD-Länder um mindestens 2 Monate, in denen aussereuropäische Mitbewerber ungehindert liefern

können.

Zudem verschweigt die Vernehmlassungsvorlage ein wesentliches Element, das die EU diesbezüglich eingeführt hat: Die EU kann in Fällen, in denen eine Antwort des Importstaates ausbleibt, einen sogenannten «Waiver» ausstellen. Dies kommt dann zum Tragen, wenn das Exportunternehmen darlegen kann, dass der betroffene Stoff im Zielland registriert und/oder marktfähig ist. Dieses Waiver-System hat die Schweiz im Rahmen der ChemPICV ebenfalls eingeführt (vgl. ChemPICV Art. 4 Abs. 3). Es wird aber durch die vorgeschlagenen Bestimmungen im Rahmen der ChemRRV ausgehebelt und de-facto ausser Kraft gesetzt und stellt damit einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für Schweizer Unternehmen dar.

2.1.3. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.3 Gesuch

Solenis lehnt die Ziffer 4.3. Abs. 1. e. ff. sowie Abs. 2. in dieser Form ab.

Begründung:

Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltet einen grundsätzlichen Systemwechsel. Während im Rahmen der ChemPICV eine Meldepflicht besteht (30 Tage vor geplantem Export) sowie die Pflicht, sich an Einfuhrentscheide des Ziellandes zu halten, beinhaltet die Vernehmlassungsvorlage eine Bewilligungspflicht. Allerdings sind aus nicht ersichtlichem Grund die Ausfuhrmeldung nach ChemPICV und das Gesuch nach ChemRRV nicht deckungsgleich:

- geplante Ausfuhrmenge **im laufenden Jahr** (ChemPICV)
- geplante Ausfuhrmenge, **ohne Zeitangabe**; möglicherweise auf die dem Gesuch folgenden 12 Monate zu beziehen, da eine Bewilligung auf max. 12 Monate beschränkt wäre (Vernehmlassungsvorlage ChemRRV Art 4. Abs. 2)

Aus Sicht von Solenis sind die Informationen, die unter Ziff. 1 Bst f und g angefordert werden, in jedem Sicherheitsdatenblatt vorhanden und werden bereits heute durch die Vorgaben der ChemPICV abgedeckt. Dementsprechend sind diese unnötig. Angaben zur vorgesehenen Verwendung sind üblicherweise in den Produktebeschreibungen enthalten.

Weiter stellt die neue Pflicht für Unternehmen, bei geplanten Ausfuhren von Stoffen, die auf der Liste gemäss Anhang 2.5 ChemRRV aufgeführt sind, an Staaten, die nicht Mitglied des Rotterdamer Übereinkommens sind, ein grosses Problem dar. Während im Rahmen des PIC-Systems Behörde (bzw. Sekretariat des Rotterdamer Übereinkommens) mit Behörde spricht, wären neu plötzlich die beteiligten Unternehmen in der Pflicht, Einfuhrbewilligungen von Drittstaaten zu beschaffen, die keine nationale Behörde für die Umsetzung des Rotterdam Übereinkommens kennen. Dies ist relevant, sind doch einige Staaten nicht Vertragsstaaten zum Rotterdamer Übereinkommen. Wichtige Märkte wie die USA, Angola, Ägypten, sowie die Zentralafrikanische Republik, Weissrussland, Usbekistan, Turkmenistan, Tadjikistan, Bangladesh, Myanmar, Buthan, Papua Neuguinea und einige pazifische Inselstaaten sind nicht Vertragsstaaten. Als privates Unternehmen bei diesen Staaten Einfuhrgenehmigungen zu erhalten, stellt für die allermeisten Unternehmen in der Schweiz, vor allem für KMU, eine praktische Unmöglichkeit dar.

2.1.4. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.4 Entscheid

Solenis lehnt die Ziffer 4.4. Abs. 1 und 2 ab.

Begründung:

Dem System der geteilten Verantwortlichkeit nach dem Rotterdamer Übereinkommen folgend gibt es keine Argumente, bei Vorliegen einer Einfuhrerlaubnis des Empfangsstaates, eine Ausfuhrbewilligung zu verweigern. Dies könnte von Einfuhrstaaten durchaus als nicht legitime Massnahme verstanden werden, wovon gemäss Rotterdamer Übereinkommens ausdrücklich abzusehen ist.

Artikel 10 Ziffer 9 des Rotterdamer Übereinkommens führt aus, dass die Verweigerung einer

Einfuhrbewilligung, respektive die Bewilligung mit Auflagen einherzugehen hat mit dem gleichzeitigen Einfuhrverbot aus allen Quellen, respektive mit sinngemässen Verboten oder Auflagen für die heimische Produktion, damit das Übereinkommen nicht als Instrument der Marktabstottung missbraucht werden kann. Die unilaterale Verweigerung der Ausfuhr andererseits kann von importwilligen Einfuhrstaaten gleichermassen als umgekehrte Marktabstottung verstanden werden. In diesem Sinne sind wir nicht einverstanden mit den Ausführungen im erläuternden Bericht Ziffer 3, Verhältnis zum EU-Recht und zum internationalen Recht, letzter Absatz.

Andererseits entfaltet EU Recht in diesem Kontext keinerlei Zugzwang die einen autonomen Nachvollzug, geschweige denn eine weitergehende Regulierung in der Schweiz fordert oder rechtfertigt. Vergleiche mit EU Recht sind dahingehend müssig, es könnte mit gleicher Relevanz auch jede andere nationale Gesetzgebung zitiert werden, die das Rotterdamer Übereinkommen umsetzt.

2.1.5. Anmerkungen zu ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 4.5 Pflichten bei der Ausfuhr

Solenis lehnt die Ziffer 4.5. in seiner Gesamtheit ab.

Begründung:

Ziff. 1 und 2: Verbleiben die fraglichen Stoffe auf Anhang 1 ChemPICV, was Solenis ausdrücklich beantragt, so entfällt die Notwendigkeit für Ziffer 4.5 in Anhang 2.5 ChemRRV.

Ziff. 3: Hier wird mit der vagen Formulierung eine grosse Unklarheit betreffend die Pflichten als Produzent / Händler / Exporteur geschaffen. So sind eine Vielzahl möglicher Szenarien nicht nur denkbar, sondern sogar sehr wahrscheinlich, bei denen die vorliegende Formulierung von Ziff. 3 unklar lässt, wie genau der Geltungsbereich des Anhangs 2.5 bezüglich Zollfreilager zu interpretieren ist. Dies wird insbesondere Unternehmen mit Sitz in der Schweiz betreffen, unabhängig davon, wo ein Stoff produziert wurde.

2.2. Anmerkungen zu den geplanten Änderungen ChemPICV

Solenis lehnt jegliche Änderung der PIC-Verordnung ab, die über die im Rotterdamer Übereinkommen bestimmten Verpflichtungen hinausgeht und zusätzliche, in diesem Übereinkommen nicht vorgesehene administrative Prozesse zwischen der Schweiz als exportierendem Land und den Empfängerländern einführen würde.

Begründung:

Die Verordnungsänderung geht vom falschen Verständnis aus, dass nur die im verhältnismässig kleinen Heimmarkt Schweiz zugelassenen Produkte exportiert werden sollen. Es liegt aber in der Hoheit des Ziellandes, ob Produkte importiert und vor Ort zugelassen werden können. Dies ist ein international übliches Vorgehen in allen Branchen und im Interesse eines Exportlandes wie der Schweiz.

So regelt auch heute der Staat, in dem die Produkte verwendet werden, die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, jeweils eingeschränkt auf die Nutzpflanzen, auf denen

sie verwendet werden dürfen und abgestimmt auf die lokalen agronomischen Bedürfnisse sowie der klimatischen Bedingungen. Die Listung eines Stoffes gemäss Rotterdamer Übereinkommen ist weder ein globales Verbot dieses Stoffes, noch eine Empfehlung für dessen Verbot auf Vertragsstaatenebene. Sie bedeutet nicht, dass eine Industriechemikalie oder ein Pestizid nicht sicher eingesetzt werden kann.

Die bisherigen Erfahrungen, unter anderem auch aus der EU, zeigen, dass Mitgliedstaaten des Rotterdamer Übereinkommens zum Beispiel infolge der eigenen nationalen Gesetzgebung und Interpretation mitunter Schwierigkeiten haben, Einfuhrgenehmigungen für Chemikalien und Wirkstoffe ähnlich einem internationalen Regime zu erteilen, wenn der Antrag auf Chemikalien oder Wirkstoffe abzielt, die nicht in diesem internationalen Regime hinterlegt sind. Das heisst, dass die Staaten Einfuhrgenehmigungen lediglich für Chemikalien und Wirkstoffe, die auf Annex III des Rotterdam Übereinkommens stehen, ausstellen. Hingegen sind sie regelmässig überfordert oder erachten sich als nicht zuständig bei Anträgen für nicht gelistete Stoffe.

Die Folge ist, dass ohne sachlichen Grund innert der definierten 30 Tage keine Einfuhrerlaubnis ausgestellt wird und die nationale Behörde des Ausfuhrstaates nachhaken muss, was zu weiteren Verzögerungen führt.

Dies, obwohl das legitime Bedürfnis für die Verwendung der fraglichen Stoffe besteht und auch keine Ablehnung aufgrund einer Risikoabwägung durch den Einfuhrstaat vorliegt, sondern einzig weil ein rein administratives Problem besteht.

Ausserdem stehen unter dem System des Rotterdamer Übereinkommens zum Einholen der Einfuhrgenehmigungen für geplante Ausfuhren, die den Behörden in Umsetzung der ChemPICV gemeldet werden, heute Behörden mit Behörden in Kontakt. Diese Kontakte sind weitgehend etabliert und eingespielt. Der geplante Systemwechsel, nämlich die Verschiebung der Pflichten hin zum Exporteur für die Stoffe, die unter Anhang 2.5 ChemRRV gelistet werden sollen, würde hingegen dazu führen, dass nun jedes Exportunternehmen selbständig die Einfuhrerlaubnis im Importland, welches nicht Vertragsstaat des Rotterdamer Übereinkommens ist, beschaffen soll. Dies stellt eine nicht zumutbare Belastung dar. Insbesondere kleinere Unternehmen sind nicht in der Lage, diese Kontakte mit angemessenem Aufwand zu etablieren. Sie werden letztlich aus dem Markt gedrängt.

3. Schlussbemerkungen

Es ist Solenis ein wichtiges Anliegen, dass bei der Weiterentwicklung der Regulatorien eine konsequente Verwendung des Risk-Assessment-Approachs angewendet wird, was eine Gesamtsicht auf Vor- und Nachteile der Verwendung von Stoffen ermöglicht, sei dies bei gefährlichen Pestiziden oder Industriechemikalien. Der vorliegende Entwurf dient unserer Ansicht nach nicht den Zielen von Umwelt- und Gesundheitsschutz in den Zielländern, wird aber für Schweizer Exporteure zu Verlusten an Marktanteilen aufgrund eines grösseren administrativen Aufwands und einer höheren Rechtsunsicherheit bezüglich Ausfuhrbewilligungen führen.

Schweizer Alleingänge in der Export-Kontrolle führen zu einem grossen

Wettbewerbsnachteil für die in der Schweiz ansässigen Unternehmen. Die Wirtschaftsfreiheit wäre unnötig eingeschränkt und Investitionsentscheide zu Ungunsten des Produktionsstandortes Schweiz beeinflusst. Kurzfristig gefällte oder mittelfristig drohende Exporteinschränkungen führen zu Rechtsunsicherheit, welche Investitions- und Standortentscheide negativ zu Ungunsten der Schweiz beeinflussen.

Die Industrie ist ein wichtiger Arbeitsgeber, den es zu erhalten und vor unwirksamer Regulierung zu schützen gilt, da ansonsten ausländische Mitbewerber die Produktion und Lieferung betroffener Güter übernehmen würden. Von der Vorlage sind nicht nur in der Pestizidherstellung tätige Unternehmen, sondern auch inländische Zulieferfirmen der chemischen Industrie stark betroffen.

Das angestrebte Ziel der Motion Mazzone, bestimmte Stoffe von den Märkten zu entfernen, lässt sich mit dem vorliegenden Revisionsentwurf nicht umsetzen. Da gegenüber dem heutigen System keinerlei Mehrwert bezüglich Umwelt- und Gesundheitsschutz steht, beantragen wir, auf die geplante Revision der ChemRRV Anh. 2.5 sowie der Anpassung der ChemPICV zu verzichten.

Falls auf eine Revision nicht insgesamt verzichtet wird, soll auf eine Anpassung der ChemRRV verzichtet werden und die Zielsetzung über eine Anpassung der PIC-Verordnung erreicht werden. Auf ein Swiss-Finish beim angedachten Schweizer PIC-Bewilligungsverfahren muss unter allen Umständen verzichtet werden, es sind analog zur Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens in der EU beispielsweise das Konzept der Waiver-Möglichkeit vorzusehen, sowie klare zeitliche Vorgaben einzuführen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Dr. Daniel Grell
Senior-Vice President
EHS & Regulatory Affairs & Quality

Anhang: Stoffliste in der ChemRRV Anhang 2.5, Ziffer 4.1 Bewilligungspflicht

Solenis lehnt die Schaffung einer separaten Liste von Stoffen, für die eine Ausfuhrbewilligungspflicht mit expliziter Zustimmung des Importlandes eingeführt werden soll, grundsätzlich ab.

Darüber hinaus ist die Zusammenstellung der Wirkstoffe arbiträr und falsch, die Aussagen basieren ausschliesslich auf Medienberichten und politischen Kampagnen diverser NGOs.

Aus diesem Grund kommentieren wir die separate Liste von Wirkstoffen sowie Aussagen aus dem erläuternden Bericht wie folgt:

Atrazin

Atrazin (CAS Nr. 1912-24-9) wird in der Schweiz nicht hergestellt.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position Solenis
<i>„... kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen.“</i>	Wir nehmen an, dass sich diese Aussage auf eine STOT-Klassifizierung (Specific Target Organ Toxicity) beziehen würde. Atrazin hat aber keine diesbezügliche Klassifizierung.
<i>„Atrazin ist vermutlich ein hormonaktiver Stoff, der in der Liste der hormonaktiven Stoffe der EU in der Kategorie 1 aufgeführt ist.“</i>	Uns ist die EU-Liste von ED-Substanzen nicht bekannt. Atrazin ist auch nicht in Kategorie 1 bzgl. Kanzerogenität oder Repro-/Devtox klassifiziert. Das Statement scheint irreführend zu sein.
<i>„Studien aus der Schweiz und dem Ausland belegen, dass Atrazin und seine Abbauprodukte zu den am häufigsten detektierten Verunreinigungen in Oberflächengewässern und Grundwasser zählen, deren Ursache in der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln begründet ist. Die gemessenen Konzentrationen lagen teilweise über dem von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlenen Qualitätsstandard für Trinkwasser von 2 µg/L.“</i>	Der WHO Guidelinewert ¹ (2011) ist 100 µg/L. Er bezieht sich auf einen Erwachsenen von 60 kg. Es ist kein Wert für Kinder angegeben.

¹ WHO, Guidelines for drinking-water quality, fourth edition, 2011:
http://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/44584/9789241548151_eng.pdf;jsessionid=9EE6E9DE5AD26E09C1AB36ECF4790346?sequence=1

Diafenthiuron

Herstellung von Diafenthiuron (CAS Nr. 80060-09-9) in Monthey/Schweiz stoppte in 2016. Exporte von Restbeständen aus Monthey fanden in den Jahren 2017 und 2018 statt. Kleine Mengen werden noch für unsere Forschung und Formulierung verwendet und ggf. exportiert.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position Solenis
<i>„Nach Berichten von Nichtregierungsorganisationen und diversen Medien ereigneten sich in Indien im Jahr 2017 schwere Vergiftungsfälle von Bauern, zum Teil mit fatalem Ausgang, nachdem diese Baumwollfelder mit Pestiziden, die u.a. Diafenthiuron enthielten, gespritzt hatten.“</i>	Dieses irreführende Statement, das die bedauerlichen Vorfälle in Indien mit Diafenthiuron in Verbindung bringt, geht auf eine Kampagne von NGOs, u.a. Public Eye, zurück. Es gibt keinerlei Evidenz, dass diese Vergiftungsfälle dem Produkt Polo mit dem Wirkstoff Diafenthiuron zugeordnet werden können.

Methidathion

Herstellung von Methidathion (CAS Nr. 950-37-8) und dessen Formulierungen stoppte vor ca. 10 Jahren.

Es ist allerdings zu beachten, dass die referenzierten Eigenschaften von Methidathion vielen in der Schweiz registrierten, respektive gemäss PSMV zugelassenen Substanzen entsprechen.

Paraquat und dessen Salze, einschliesslich Paraquat-dichlorid und Paraquat-dimethylsulfat

Paraquat (CAS Nr. 4685-14-7) und dessen Salze, einschliesslich Paraquat-dichlorid (CAS Nr. 1910-42-5) und Paraquat-dimethylsulfat (CAS Nr. 2074-50-2): Paraquat wird in der Schweiz nicht hergestellt.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position Solenis
<i>„Beim Einatmen besteht Lebensgefahr.“</i>	Paraquat gelangt bei normaler Anwendung nicht in die Atemwege. Paraquat-dichloride verdampft nicht und Paraquat-Formulierungen werden nicht mit Sprühgeräten verwendet, die einen signifikanten Anteil an einatembaren Tröpfchen generieren. Paraquat wird mit nach unten gerichteten, konventionellen Geräten appliziert, welche Tröpfchen generieren, die generell zu gross für die

	Inhalation sind. Lediglich ein sehr geringer Teil der Tröpfchen ist beim Austritt aus der Düse von einatembarer Grösse. Es sind uns keine Berichte² in der öffentlich zugänglichen Literatur bekannt, welche Todesfälle nach bestätigter Inhalations-Exposition beschreiben.
„... wurde in epidemiologischen Studien herausgefunden, dass Bauern oder Bewohner ländlicher Gegenden, die über längere Zeit Paraquat ausgesetzt waren, ein erhöhtes Risiko aufwiesen, an Parkinson zu erkranken.“	Epidemiologische Studien zur Untersuchung einer Assoziation zwischen Paraquat-Exposition und dem Auftreten von Parkinson (PD) sind weiterhin nicht schlüssig. Ein Schwachpunkt vieler epidemiologischer Studien ist die Unsicherheit bei der Beurteilung der tatsächlichen Exposition. Zwei Publikationen, die das Auftreten von PD (Tomenson and Campbell, 2011³) oder Zeichen von Parkinsonismus (Brent and Schaeffer, 2011⁴) nach bestätigter Langzeit- oder High-dose-Exposition untersuchten, deuten darauf hin, dass Paraquat-Exposition nicht zum Auftreten von PD in Menschen führt. Das Australische Beurteilungsteam Office of Chemical Safety, APVMA kam im 2016 zum Schluss, dass <i>“the overwhelming weight-of-evidence, taking into consideration the available database of studies on experimental animals, human epidemiology studies and poisoning cases, is that paraquat does not induce neurotoxicity via the oral, dermal or intranasal routes; routes that are of relevance to human exposure to this pesticide. The OCS is therefore satisfied that exposure to paraquat, when used as a herbicide, does not pose a risk of</i>

² Dinis-Oliveira, R. J., Duarte, J. A., Sanchez-Navarro, A., Remiao, F., Bastos, M. L. and Carvalho, F. (2008) 'Paraquat Poisonings: Mechanisms of Lung Toxicity, Clinical Features, and Treatment', Critical Reviews in Toxicology, 38:1, 13-71

³ Tomenson J.A., Campbell C. (2011). Mortality from Parkinson's disease and other causes among a workforce manufacturing paraquat: a retrospective cohort study. BMJ Open 2011. <http://bmjopen.bmj.com/content/1/2/e000283.full>

⁴ Brent J., Schaeffer T.H. (2011). Systematic Review of Parkinsonian Syndromes in Short- and Long-Term Survivors of Paraquat Poisoning. Journal of Occupational and Environmental Medicine. 53 (11): 1332-1336. <http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/21988794>

	<i>neurotoxicity in humans and that lung damage remains the most sensitive and critical toxicological endpoint of concern in establishing health-based guidance values."</i>
<i>„In Entwicklungs- und Schwellenländern ereignen sich mit Paraquat viele schwere Intoxikationen von Menschen, oftmals mit fatalen Folgen.“</i>	Schwerwiegende Vergiftungsfälle stehen in Zusammenhang mit der Einnahme von unverdünnter Formulierung. Die grosse Mehrheit dieser Vorfälle ereignet sich nach vorsätzlichem groben Missbrauch des Produkts zum Zweck der Selbstverletzung (d.h. Suizid).

Profenofos

Profenofos (CAS Nr. 41198-08-7) wird in der Schweiz nicht hergestellt. Im Jahr 2018 wurde in der Schweiz zwischengelagertes Material re-exportiert.

Erläuternder Bericht des BAFU:	Position Solenis
<i>„Im Jahr 2017 berichteten mehrere Medien und Nichtregierungsorganisationen über fatale Intoxikationen und Erblindungen indischer Bauern, nachdem sie eine Mischung aus Profenofos und Cypermethrin verwendeten.“</i>	Es gibt keine Evidenz anzunehmen, dass Syngentas Profenofos enthaltendes Produkt für die bedauerlichen Vorfälle in Indien verantwortlich war.

--- 0 ---



Referenz/Aktenzeichen: S065-0381

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Solothurner Bauernverband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SOBV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn
Name / Nom / Nome	Edgar Kupper
Datum / Date / Data	14. Juni 2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Solothurner Bauernverband (SOBV) erachtet die Reduktion der Ammoniak-Emissionen als eine der grössten Herausforderungen an der Schnittstelle Landwirtschaft und Umwelt. Wir sind daher bestrebt, die Landwirte in dieser Hinsicht zu sensibilisieren, dass sie Hofdünger der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechend lagern und ausbringen und die Stickstoffeffizienz in der Landwirtschaft zu verbessern. Zu beachten ist, dass es auch Zielkonflikte gibt. Insbesondere denjenigen zwischen dem Ziel der Reduktion von Ammoniakemissionen und demjenigen eines hohen Tierwohls.

Die über die Agrarpolitik etablierten Instrumente sind dabei, ihre Wirkung zu entfalten: In der Schweiz sind rund 80% der Güllelagerstätten bereits zugedeckt; auf 46% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne BFF) wird Hofdünger bereits mit emissionsvermindernden Verfahren ausgebracht; im Kanton auf rund 40% der Fläche. Das hat dazu geführt, dass die Emissionen bei der Hofdüngerausbringung seit 1990 um 33% abgenommen hat. In der gleichen Zeit sind jedoch die Emissionen aus der Stallhaltung um 30% gestiegen. Das hängt damit zusammen, dass die modernen, tierfreundlichen Ställe wesentlich höhere Emissionen verursachen als Anbindeställe. Hier existiert ein klarer Zielkonflikt zwischen Tierwohl und Ökologie. Die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft sind seit 1990 stark zurückgegangen, sie betragen noch rund 41'000 t. Wir gehen davon aus, dass bis 2020 die Ziele des Göteborg-Protokolls erreicht werden.

Momentan läuft die Vernehmlassung zur Agrarpolitik 22+, welche eine Aufnahme der emissionsarmen Ausbringverfahren in den ÖLN (Ökologischer Leistungsnachweis) als Vorschlag enthält. Die Diskussionen zu dieser Agrarpolitik sind noch nicht abgeschlossen. Es ist nicht statthaft, dass nun das Thema der emissionsarmen Ausbringverfahren über die LRV lanciert wird.

Der SOBV lehnt die vorgeschlagene Änderung der Luftreinhalteverordnung kategorisch ab. Einerseits gibt es technische und betriebswirtschaftliche Gründe hierfür, andererseits möchten wir auch hervorheben, dass das Vorgehen in dieser Sache in keiner Weise dem demokratischen Funktionieren entspricht, wie es in der Schweiz gewünscht und üblich ist. Die neuen Regelungen und das damit einhergehende Kontrollsystem, welches zusätzlich etabliert und umgesetzt werden muss, widerspricht in jeder Hinsicht dem Ziel der administrativen Vereinfachung bei den Kantonen und auf den landwirtschaftlichen Betrieben.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Umsetzung der Massnahmen zur Reduktion von Ammoniakemissionen mit Hilfe der bestehenden agrarpolitischen Instrumente ihre Wirkung erzielt, erachten wir die Einführung von Obligationen als unverhältnismässig. Bei den Vorgaben zur Abdeckung von Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten ist die Renovation von bestehenden Einrichtungen im Gange und auf Kurs.

Was die obligatorische Anwendung der bandförmigen Ausbringung oder das Schlitzdrillverfahren betrifft, so wird auch dieses im aktuellen System mit Hilfe der agrarpolitischen Instrumente immer mehr angewendet und wo dies nicht getan wird, gibt es wichtige andere Faktoren (technische, organisatorische, finanzielle, etc.), die hierzu führen. **Ausserdem gibt es viele andere Faktoren wie Luftfeuchtigkeit, Temperatur, Wind, die einen grösseren Einfluss auf die Emissionen beim Ausbringen von Hofdünger haben, als dies die emissionsmindernden Verfahren haben.** Die Einführung eines Obligatoriums für emissionsmindernde Ausbringverfahren wird dazu führen, dass alle Landwirte ihre nur mit Prallteller ausgerüsteten Druckfässer (solche, die fürs Umrüsten ungeeignet sind) entsorgen müssen und viele von ihnen, vor allem die kleineren Betriebe, werden stattdessen kein

Schleppschlauchsystem anschaffen und deshalb fürs Ausbringen der Gülle auf Lohnunternehmer oder Nachbarn angewiesen sein. Damit ist es für sie auch weniger gut möglich, den aus meteorologischer Sicht besten Zeitpunkt zum Ausbringen zu nutzen. Insbesondere wenn die Temperaturen tief (und entsprechend die Bedingungen zum Ausbringen gut) sind, verdickt sich die Gülle und muss zum Erhalt der Futterqualität noch mehr verdünnt werden.

Die bereits in den Vernehmlassungsunterlagen erwähnten Möglichkeiten, ab einer bestimmten Hangneigung oder zum Erhalt von Hochstammbäumen Ausnahmen zu gewähren, führt zu viel Unsicherheit. In vielen Fällen macht eine Kombination von Prallteller und Schleppschlauch nicht nur wegen Hangneigung und Bäumen, sondern aus weiteren betrieblichen, organisatorischen und auch umweltrelevanten Gründen am meisten Sinn. All diese Situationen in Ausnahmeregelungen zu regeln ist sehr kompliziert und kaum kontrollierbar.

Folgende technischen Argumente sprechen ausserdem gegen die obligatorische Nutzung von emissionsreduzierenden Ausbringungsverfahren:

- Mögliche negative Auswirkungen auf Bodenverdichtung (Schwerere Maschinen).
- Fragen bezüglich möglicher zusätzlicher Lachgasemissionen bei Ausbringungsverfahren mit Schleppschlauch sind noch nicht geklärt.
- Die Nutzung von Hofdüngern wird gegenüber Kunstdüngern benachteiligt.
- Um die Futterqualität nicht zu beeinträchtigen muss die Gülle separiert oder verdünnt werden, was zu zusätzlichen Fahrten und zusätzlichem Aufwand führt.

Weiter sprechen folgende organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Argumente dagegen, dass eine ausschliessliche Nutzung von emissionsmindernden Ausbringungsverfahren in topographisch geeigneten Gebieten umgesetzt wird:

- Organisatorischer Aufwand ist viel grösser, wenn Schleppschläuche angewendet werden müssen.
- Grosse finanzielle Aufwände von Investoren sind nicht mehr abgegolten, da diese aufgrund der sehr kurzfristigen Änderung nicht mehr über längere Zeit abgeschrieben werden können.

Die Verantwortung für die angewendete Ausbringtechnik muss beim Betriebsleiter bleiben, damit dieser situationsabhängig sinnvoll entscheiden kann. Der Schleppschlaucheinsatz bei ungünstigen Rahmenbedingungen kann sonst zusätzliche Überfahrten, zum Beispiel mit der Wiesenegge, notwendig machen. Ausserdem ist die Organisation der Kontrolle in keiner Weise geregelt. Das Obligatorium wird auf der Basis der Umweltgesetzgebung eingeführt, die Kontrolle der landwirtschaftlichen Betriebe liegt aber bei der landwirtschaftlichen Abteilung der Verwaltung. Somit ist die Verhältnismässigkeit für eine obligatorische Einführung bei dieser Technik nicht gegeben.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

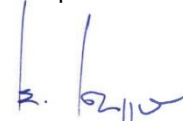
Solothurner Bauernverband

Der Präsident



Andreas Vögeli

Der politische Mitarbeiter



Edgar Kupper

--

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)? Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ? Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?	☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione ☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione ☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
---	---

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die Vorgaben der Luftreinhalteverordnung dürfen nicht auch noch in die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung aufgenommen werden, um eine Überregulierung zu verhindern.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoc			
Art. 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der VKKL beibehalten	Der Bund möchte im Hinblick auf eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft und bei den Kantonen reduzieren. Die neuen Kontrollen, die auf der Basis der LRV auf den landwirtschaftlichen Betrieben gemacht werden sollen, sowie die Aufnahme der Luftreinhalteverordnung in die Regelungen der VKKL entsprechen in keiner Weise diesem Ziel.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 55	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	80 % der Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten sind

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
			bereits mit einer Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen versehen. Eine obligatorische Regelung in dieser Sache ist aus diesem Grund unverhältnismässig.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die momentanen Anreiz-Instrumente der bestehenden Agrarpolitik zeigen Wirkung und entsprechend werden freiwillig immer mehr emissionsarme Ausbringverfahren angewendet. Technische, organisatorische und betriebswirtschaftliche Faktoren sprechen dagegen, dass ein Obligatorium hierfür eingeführt wird.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0381

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	St. Galler Bauernverband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SGBV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Magdenauerstrasse 2
Name / Nom / Nome	Lukas Kessler
Datum / Date / Data	Juni 2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der St. Galler Bauernverband erachtet die Reduktion der Ammoniak-Emissionen als eine der grössten Herausforderungen an der Schnittstelle Landwirtschaft und Umwelt. Wir sind daher bestrebt, die Landwirte in dieser Hinsicht zu sensibilisieren, dass sie Hofdünger der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechend lagern und ausbringen und die Stickstoffeffizienz in der Landwirtschaft zu verbessern. Denn Hofdünger sind wertvolle Nährstoffe, welche in der Landwirtschaft gezielt genutzt werden, und nicht einfach Abfallstoffe, welche entsorgt werden müssen. Wertvoller Hofdünger, welcher wesentlich zu einem hohen Humusanteil im Boden mit Bindung von CO₂ beiträgt, soll gegenüber Handelsdünger nicht diskriminiert werden. Zu beachten ist auch, dass es auch Zielkonflikte gibt. Insbesondere denjenigen zwischen dem Ziel der Reduktion von Ammoniakemissionen und demjenigen eines hohen Tierwohles. Unter anderem sehen wir auf der Basis von wissenschaftlichen Nachweisen von Agroscope gute Möglichkeiten, Ammoniakemissionen über die Ausdehnung der Weidehaltung zu reduzieren. Der Weidehaltung sind allerdings in Regionen mit höheren Niederschlagsmengen Grenzen gesetzt.

Die über die Agrarpolitik etablierten Instrumente sind dabei, ihre Wirkung zu entfalten: 80% der Güllelagerstätten sind bereits zugedeckt; auf 46% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne BFF) wird Hofdünger bereits mit emissionsvermindernden Verfahren ausgebracht. Das hat dazu geführt, dass die Emissionen bei der Hofdüngerausbringung seit 1990 um 33% abgenommen hat. In der gleichen Zeit sind jedoch die Emissionen aus der Stallhaltung um 30% gestiegen. Das hängt damit zusammen, dass die modernen tierfreundlichen Ställe wesentlich höhere Emissionen verursachen als Anbindeställe. Hier existiert ein klarer Zielkonflikt zwischen Tierwohl und Ökologie. Die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft sind seit 1990 stark zurückgegangen, sie betragen noch rund 41'000 t.

Momentan läuft die Vernehmlassung zur Agrarpolitik 22+, welche eine Aufnahme der emissionsarmen Ausbringverfahren in den ÖLN (Ökologischer Leistungsnachweis) als Vorschlag enthält. Die Diskussionen zu dieser Agrarpolitik sind noch nicht abgeschlossen. Es ist nicht statthaft, dass nun das Thema der emissionsarmen Ausbringverfahren über die LRV lanciert wird.

Der SGBV lehnt die vorgeschlagene Änderung der Luftreinhalteverordnung kategorisch ab. Einerseits gibt es technische und betriebswirtschaftliche Gründe hierfür, andererseits möchten wir auch hervorheben, dass das Vorgehen in dieser Sache in keiner Weise dem demokratischen Funktionieren entspricht, wie es in der Schweiz gewünscht und üblich ist. Die neuen Regelungen und das damit einhergehende Kontrollsystem, welches zusätzlich etabliert und umgesetzt werden muss, widerspricht in jeder Hinsicht dem Ziel der administrativen Vereinfachung bei den Kantonen und auf den landwirtschaftlichen Betrieben.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Umsetzung der Massnahmen zur Reduktion von Ammoniakemissionen mit Hilfe der bestehenden agrarpolitischen Instrumente ihre Wirkung erzielen, erachten wir die Einführung von Obligatorien als unverhältnismässig. Bei den Vorgaben zur Abdeckung von Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten ist die Renovation von bestehenden Einrichtungen im Gange und auf Kurs. Im übrigen legt das Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) in Artikel 11 fest, dass Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen sind, als dies

technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. In zahlreichen Fällen ist es heute so, dass eine solche Investition – wegen der angespannten finanziellen Situation vieler Landwirtschaftsbetriebe – wirtschaftlich nicht tragbar ist. Mit der Aufnahme der beabsichtigten Bestimmung wird ein generelles Vorsorgeprinzip eingeführt. Wir können nicht nachvollziehen, weshalb diese Massnahme bei allen Tierhaltungsbetrieben vorgeschrieben werden soll. Das Gesetz verlangt gleichzeitig, dass Vorkehrungen erst dann einzuleiten sind, wenn im betroffenen Betrieb übermässige Emissionen vorliegen. Deshalb stellen wir uns auf den Standpunkt, dass eine Abdeckung nicht generell im Sinne des Vorsorgeprinzips erfolgen soll, sondern dann, wenn auf einem Landwirtschaftsbetrieb übermässige Emissionen (Ammoniak und/oder Geruch) vorliegen. In einem solchen Fall sollen die kantonalen Vollzugsstellen in Absprache mit Landwirten und nach Evaluation der optimalen Massnahmen dies verordnen.

Eine Pflicht zur Abdeckung sämtlicher Güllegruben (ist nur eine Lösung für Ammoniak- und Geruchsemissionen) ist absolut unverhältnismässig und mit dem in Art. 11 USG stipulierten Grundsatz nicht vereinbar. Eine effizientere Lösung wäre, wenn landwirtschaftliche Biogasanlagen den Hofdünger übernehmen und so die Reduktionleistungen von Ammoniak – parallel dazu auch von Methan – sicherstellen. Dadurch reduzieren sich nicht nur die Ammoniak- sondern auch die Methanemissionen. Zusätzlich entsteht der Effekt, dass die Stickstoffeffizienz der Hofdünger erhöht und darüber hinaus noch erneuerbare Energie produziert wird.

Was die obligatorische Anwendung der bandförmigen Ausbringung oder das Schlitzdrillverfahren betrifft, so wird auch dieses im aktuellen System mit Hilfe der agrarpolitischen Instrumente immer mehr angewendet und wo dies nicht getan wird, gibt es wichtige andere Faktoren (Technische, Organisatorische, Finanzielle, etc.) die hierzu führen. Ausserdem gibt es viele andere Faktoren wie Luftfeuchtigkeit, Temperatur, Wind, die einen grösseren Einfluss haben auf die Emissionen beim Ausbringen von Hofdünger, als dies die emissionsmindernden Verfahren haben. Die Einführung eines Obligatoriums für emissionsmindernde Ausbringverfahren wird dazu führen, dass alle Landwirte ihre nur mit Prallteller ausgerüsteten Druckfässer (solche, die fürs Umrüsten ungeeignet sind) entsorgen müssen und viele von ihnen, vor allem die kleineren Betriebe, werden stattdessen kein Schleppschlauchsystem anschaffen und deshalb fürs Ausbringen der Gülle auf Lohnunternehmer oder Nachbarn angewiesen sein. Damit ist es für sie auch weniger gut möglich, den aus meteorologischer Sicht besten Zeitpunkt zum Ausbringen zu nutzen. Insbesondere wenn die Temperaturen tief (und entsprechend die Bedingungen zum Ausbringen gut) sind, verdickt sich die Gülle und muss zum Erhalt der Futterqualität noch mehr verdünnt werden.

Die bereits in den Vernehmlassungsunterlagen erwähnten Möglichkeiten, ab einer bestimmten Hangneigung oder zum Erhalt von Hochstammbäumen Ausnahmen zu gewähren führt zu viel Unsicherheit. In vielen Fällen macht eine Kombination von Prallteller und Schleppschlauch nicht nur wegen Hangneigung und Bäumen, sondern aus weiteren betrieblichen, organisatorischen und auch umweltrelevanten Gründen am meisten Sinn. All diese Situationen in Ausnahmeregelungen zu regeln ist sehr kompliziert und kaum kontrollierbar.

Folgende technische Argumente sprechen ausserdem gegen die obligatorische Nutzung von emissionsreduzierenden Ausbringverfahren:

- Mögliche negative Auswirkungen auf Bodenverdichtung und grösserer Energiebedarf (Schwerere Maschinen).
- Fragen bezüglich möglichen zusätzlichen Lachgasemissionen bei Ausbringungsverfahren mit Schleppschlauch sind noch nicht geklärt.
- Das Obligatorium für die emissionsarmen Ausbringverfahren verhindert eine vorausschauende Planung des Ausbringens von Hofdüngers, was ein wichtiger Faktor für die Reduktion von Ammoniak-Emissionen ist.
- Die Nutzung von Hofdüngern wird gegenüber Kunstdüngern benachteiligt.
- Um die Futterqualität nicht zu beeinträchtigen muss die Gülle separiert oder verdünnt werden, was zu zusätzlichen Fahrten und zusätzlichem Aufwand führt.

Weiter sprechen folgende organisatorische und betriebswirtschaftliche Argumente dagegen, dass eine ausschliessliche Nutzung von emissionsmindernden Ausbringverfahren in topographisch geeigneten Gebieten umgesetzt wird:

- Organisatorischer Aufwand ist viel grösser, wenn Schleppschläuche angewendet werden müssen.
- Grosse finanzielle Aufwände von Investitionen sind nicht mehr abgegolten.

Die Verantwortung für die angewendete Ausbringtechnik muss beim Betriebsleiter bleiben damit dieser situationsabhängig sinnvoll entscheiden kann. Der Schleppschlaucheinsatz bei ungünstigen Rahmenbedingungen kann sonst zusätzlichen Überfahrten zum Beispiel mit der Wiesenegge notwendig machen.

Ausserdem ist die Frage der Kontrolle in keiner Weise geregelt. Das Obligatorium wird auf der Basis der Umweltgesetzgebung eingeführt, die Kontrolle der landwirtschaftlichen Betriebe liegt aber bei der landwirtschaftlichen Abteilung der Verwaltung. Die neu vorgeschlagenen Regelungen und das damit einhergehende Kontrollsystem, welches zusätzlich etabliert und umgesetzt werden muss, widerspricht dem Ziel der administrativen Vereinfachung bei den Kantonen und auf den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Verhältnismässigkeit für eine obligatorische Einführung bei dieser Technik ist aus den verschiedenen vorangehend angeführten Gründen nicht gegeben. Anstelle von generellen Verboten sollen im Rahmen der zukünftigen Agrargesetzgebung weiter Anreize geschaffen werden, welche dazu führen, dass die emissionsarmen Ausbringverfahren auf freiwilliger Basis angewendet werden.

Wir erwarten, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die Vorgaben der Luftreinhalteverordnung dürfen nicht auch noch in die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung aufgenommen werden, um eine Überregulierung zu verhindern.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der VKKL beibehalten	Der Bund möchte im Hinblick auf eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft und bei den Kantonen reduzieren. Die neuen Kontrollen, die auf der Basis der LRV auf den landwirtschaftlichen Betrieben gemacht werden sollen, sowie die Aufnahme der Luftreinhalteverordnung in die Regelungen der VKKL entspricht in keiner Weise diesem Ziel.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 55	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	80 % der Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten sind bereits mit einer Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen versehen. Eine obligatorische Regelung in dieser Sache ist aus diesem Grund unverhältnismässig.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die momentanen Anreiz-Instrumente der bestehenden Agrarpolitik zeigen Wirkung und entsprechend werden freiwillig immer mehr emissionsarme Ausbringverfahren angewendet. Technische, organisatorische und betriebswirtschaftliche Faktoren sprechen dagegen, dass ein Obligatorium hierfür eingeführt wird.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S211-1637

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Direktion Bau, Energie und Umwelt der Stadt Biel
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Zentralstrasse 49, Postfach, 2501 Biel
Name / Nom / Nome	Franz Schnider, Generalsekretär, franz.schnider@biel-bienne.ch
Datum / Date / Data	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen der VVEA, soweit die Gemeinden und Städte davon betroffen sind.

Gleichzeitig beantragen wir, dass der Artikel 3 Buchstabe b, also die Definition auch angepasst wird, damit der Vollzug der Verordnung für Städte und Gemeinden mit vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann. Die aktuelle Unternehmensdefinition ist nach den Erfahrungen der Städte bei der Einführung nicht vollzugstauglich und der administrative Mehraufwand nicht akzeptabel.

Die aktuelle Unternehmensdefinition gemäss Artikel 3 Buchstabe b führt dazu, dass Städte und Gemeinden systematisch und wiederkehrend die Konzernstrukturen und die Organisation der Abfallentsorgung von Unternehmen erfassen müssen, um eine schlüssige Beurteilung über die Monopolzugehörigkeit von Unternehmen vornehmen zu können. Die Praxis zeigt, dass diese Arbeiten insbesondere in Städten mit grosser Betriebsdichte und entsprechenden Mutationen eine Daueraufgabe sind und die zusätzliche Büroarbeit nach der Einführungsphase auch nicht wieder wegfällt. Das war niemals der Wille des Gesetzgebers. Bisher galt in der Siedlungsabfallwirtschaft das Territorialprinzip, die Neuregelung der Unternehmensdefinition bricht mit diesem bewährten Grundsatz.

In der Motion Fluri 11.3137 war explizit von «Betrieben» die Rede, was gemäss den Unternehmensdefinitionen des BFS eher dem Begriff der «örtlichen Einheit» entspricht als der aktuell in der VVEA festgelegten Unternehmensdefinition. Wir beantragen daher auch eine vollzugstaugliche Anpassung der Unternehmensdefinition in Artikel 3 Buchstabe b.

Antrag zur Anpassung: Als einfach messbare Grösse für die Beurteilung der Monopolzugehörigkeit ist die Summe der Vollzeitstellen eines Unternehmens pro Gemeinde zu verwenden. Sofern mehrerer in einem Konzern zusammengeschlossene Unternehmen (z.B. grosse Detailhändler) gegenüber den betroffenen Gemeinden aktiv nachweisen, dass die Abfallentsorgung konzernweit gemeinsam organisiert wird, fallen diese Abfälle nicht unter das Siedlungsabfallmonopol.

Art. 3 Bst. B neu:

Unternehmen: Summe der örtlichen Einheiten (Definition gemäss Bundesamt für Statistik) pro Gemeindegebiet.

Weisen mehrere in einem Konzern organisierte Unternehmen mit total mehr als 250 Vollzeitstellen gegenüber den Standortgemeinden nach, dass konzernweit die gesamte Abfallentsorgung gemeinsam organisiert wird, gelten deren Abfälle nicht als Siedlungsabfälle

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED)?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 3 Bst. a Art. 3, let. a Art. 3, lett. a	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 3 Bst. h Art. 3, let. h Art. 3 lett. h	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 6 Abs. 1 Bst. b Art. 6, al. 1, let. b Art. 6 cpv. 1 lett. b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 13 Abs. 2 Bst. b Art. 13, al. 2, let. b Art. 13 cpv. 2 lett. b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Bst. d und Abs. 3 Art. 19, al. 2, let c, let. d, et al. 3 Art. 19 cpv. 2 lett. c, lett. d e cpv. 3	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 27 Abs. 1 Bst. e Art. 27, al. 1, let. e Art. 27 cpv. 1 lett. e	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 29 Art. 29 Art. 29	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 30 Abs. 2-4 Art. 30, al. 2 à 4 Art. 30, cpv. 2-4	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d Art. 32, al. 2, let. c et d	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine kommunale Bertoffeneit	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 32 cpv. 2 lett. c e d			

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.6	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.2	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S253-0829

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Direktion Bau und Liegenschaften, Stadt Thun
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Industriestrasse 2, Postfach 145, 3602 Thun
Name / Nom / Nome	Daniel Rychener
Datum / Date / Data	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen der VVEA, soweit die Gemeinden und Städte davon betroffen sind.

Gleichzeitig beantragen wir, dass der Artikel 3 Buchstabe b, also die Definition auch angepasst wird, damit der Vollzug der Verordnung für Städte und Gemeinden mit vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann. Die aktuelle Unternehmensdefinition ist nach den Erfahrungen der Städte bei der Einführung nicht vollzugstauglich und der administrative Mehraufwand nicht akzeptabel.

Die aktuelle Unternehmensdefinition gemäss Artikel 3 Buchstabe b führt dazu, dass Städte und Gemeinden systematisch und wiederkehrend die Konzernstrukturen und die Organisation der Abfallentsorgung von Unternehmen erfassen müssen, um eine schlüssige Beurteilung über die Monopolzugehörigkeit von Unternehmen vornehmen zu können. Die Praxis zeigt, dass diese Arbeiten insbesondere in Städten mit grosser Betriebsdichte und entsprechenden Mutationen eine Daueraufgabe sind und die zusätzliche Bürokratie nach der Einführungsphase auch nicht wieder wegfällt. Das war niemals der Wille des Gesetzgebers. Bisher galt in der Siedlungsabfallwirtschaft das Territorialprinzip, die Neuregelung der Unternehmensdefinition bricht mit diesem bewährten Grundsatz.

In der Motion Fluri 11.3137 war explizit von «Betrieben» die Rede, was gemäss den Unternehmensdefinitionen des BFS eher dem Begriff der «örtlichen Einheit» entspricht als der aktuell in der VVEA festgelegten Unternehmensdefinition. Wir beantragen daher auch eine vollzugstaugliche Anpassung der Unternehmensdefinition in Artikel 3 Buchstabe b.

Antrag zur Anpassung: Als einfach messbare Grösse für die Beurteilung der Monopolzugehörigkeit ist die Summe der Vollzeitstellen eines Unternehmens pro Gemeinde zu verwenden. Sofern mehrerer in einem Konzern zusammengeschlossene Unternehmen (z.B. grosse Detailhändler) gegenüber den betroffenen Gemeinden aktiv nachweisen, dass die Abfallentsorgung konzernweit gemeinsam organisiert wird, fallen diese Abfälle nicht unter das Siedlungsabfallmonopol.

Art. 3 Bst. B neu:

Unternehmen: Summe der örtlichen Einheiten (Definition gemäss Bundesamt für Statistik) pro Gemeindegebiet.

Weisen mehrere in einem Konzern organisierte Unternehmen mit total mehr als 250 Vollzeitstellen gegenüber den Standortgemeinden nach, dass konzernweit die gesamte Abfallentsorgung gemeinsam organisiert wird, gelten deren Abfälle nicht als Siedlungsabfälle

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 3 Bst. a Art. 3, let. a Art. 3, lett. a	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 3 Bst. h Art. 3, let. h Art. 3 lett. h	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 6 Abs. 1 Bst. b Art. 6, al. 1, let. b Art. 6 cpv. 1 lett. b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 13 Abs. 2 Bst. b Art. 13, al. 2, let. b Art. 13 cpv. 2 lett. b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Bst. d und Abs. 3 Art. 19, al. 2, let c, let. d, et al. 3 Art. 19 cpv. 2 lett. c, lett. d e cpv. 3	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
Art. 27 Abs. 1 Bst. e Art. 27, al. 1, let. e Art. 27 cpv. 1 lett. e	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 29 Art. 29 Art. 29	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 30 Abs. 2-4 Art. 30, al. 2 à 4 Art. 30, cpv. 2-4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d Art. 32, al. 2, let. c et d	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 32 cpv. 2 lett. c e d			

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.6	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.2	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S253-0704

Altlasten-Verordnung (AltIV) / Ordonnance sur les sites contaminés (OSites) / Ordinanza sui siti contaminati (OSiti)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Grün Stadt Zürich
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	GSZ
Adresse / Adresse / Indirizzo	Beatenplatz 2, 8001 Zürich
Name / Nom / Nome	Reto Mohr
Datum / Date / Data	11. Juni 2019

2 Altlasten-Verordnung (AltIV) / Ordonnance sur les sites contaminés (OSites) / Ordinanza sui siti contaminati (OSiti)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A. Zur Altlasten-Verordnung

Anhang 3 Ziff. 2 AltIV

Die vorliegende Teilrevision erfolgt im Rahmen der «Harmonisierung AltIV-VBBo», wobei zunächst die Konzentrationswerte nach Anhang 3 Ziff. 2 AltIV erheblich gesenkt und anschliessend das Gesamtpaket «Harmonisierung AltIV-VBBo» mit der Anpassung des Umweltschutzgesetzes (USG; SR814.01) und der Verordnung vom 26. September 2008 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA;SR814.681) bis 2025 umgesetzt werden sollen.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen soll der Schutz der Bevölkerung, insbesondere der Kinder, vor schädlichen Schadstoffeinwirkungen sichergestellt werden. Mit Blick auf das Vorsorgeprinzip begrüssen wir grundsätzlich jede Bestrebung zur Schadstoffreduktion. Die zur Vernehmlassung unterbreitete Vorlage geht jedoch aus unserer Sicht zu weit und führt im Vollzug zu erheblichen Unsicherheiten. Mit Ausnahme der Streichung des Konzentrationswertes für den Summenparameter der BTEX und der formalen Anpassung «Aliphatische Kohlenwasserstoffe C₁₀–C₄₀» lehnen wir die vorgeschlagene Verordnungsrevision aus folgenden Gründen ab:

1. Herleitung und Festlegung der Konzentrationswerte

Gemäss Ziff. 1 und 3 des erläuternden Berichts vom 14. März 2019 hat das Schweizerische Zentrum für angewandte Humantoxikologie (Swiss Centre for Applied Human Toxicology, SCAHT) die bestehenden Konzentrationswerte der AltIV toxikologisch überprüft. Wie die im Rahmen dieser Schadstoffüberprüfung erlangten Werte des SCAHT toxikologisch hergeleitet (beispielsweise von Blei [Pb]:83mg kg Boden) und wie die AltIV-Konzentrationswerte in der Folge festgelegt wurden (300mg Pb/kg), ist gestützt auf die Erläuterungen nicht nachvollziehbar. Entgegen der bisherigen Vorgehensweise – wie etwa im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Senkung des Konzentrationswertes für Quecksilber im Jahr 2014 – wurde die toxikologische Herleitung der Konzentrationswerte und die anschliessende Festlegung in der AltIV bei Eröffnung der Vernehmlassung nicht veröffentlicht.

Im Nachgang zur Vernehmlassungseröffnung stellte das BAFU den Kantonen weitergehende Unterlagen zur Vorlage mittels Rundmail vom 22. März 2019 zur Verfügung, so namentlich den Auszug der durch das SCAHT vorgenommenen Risikobeurteilung von Bodenschadstoffen in Haus und Familiengärten gemäss Anhang 3 Ziff. 2 AltIV. Leider wurden diese Informationen den direkt betroffenen Gemeinden nicht zugestellt. Gegenwärtig sind entgegen der Ankündigung, dass das Rundmail auf dem Internet publiziert werde, weder dieses noch die Grundlagenberichte des SCAHT öffentlich zugänglich. Sind derart wichtige Informationen nicht öffentlich verfügbar, kann das Vernehmlassungsverfahren keinen Aufschluss über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz des Vorhabens geben.

Gemäss den vorliegenden ergänzenden Unterlagen wurden zur Herleitung der Konzentrationswerte die chronische Exposition bei Kindern durch direkte Bodenaufnahme unter folgenden Annahmen beurteilt: Kinder im Alter von einem bis zwei Jahren, etwa 12,5kg Körpergewicht, Bodenaufnahmerate von 250 mg pro Tag während 365 Tagen im Jahr. Berücksichtigt wurde nur der bioverfügbare Schadstoffgehalt, wobei bei unbekannter Bioverfügbarkeit von einer vollständigen Resorption ausgegangen wurde. Die Annahmen für die toxikologische Bemessung des neuen Konzentrationswertes weichen erheblich von den bisher verwendeten Herleitungen ab (Hämann&Gupta, Umwelt-Materialien-Nr.83, BUWAL 1997). Anstelle eines «Best-Case-Szenarios» wurde ein «Worst-Case-Szenario» zu Grunde gelegt. Der Konzentrationswert wurde als der Gehalt festgelegt, bei dem ein Gesundheitsrisiko gemäss Standardannahme somit unwahrscheinlich erscheint.

Rechtsvergleichend nimmt der erläuternde Bericht insbesondere Bezug auf die Grenzwerte der deutschen Bundesbodenschutzverordnung. Die Vergleiche beziehen sich jedoch nicht auf Massnahmenwerte mit Konzentrationswertcharakter, sondern auf Prüfwerte, im Falle von PAK auf Vorsorgewerte. Zudem bestehen gemäss deutscher Bundesbodenschutzverordnung Prüfwerte für unterschiedliche Nutzungen. Die Aussage, dass die Vorlage Regelungen im grenznahen Ausland entsprechen, trifft daher nicht zu.

Gemäss Erläuterungen werden aus Gründen der Umsetzbarkeit, Praxistauglichkeit und Verhältnismässigkeit höhere als die durch SCAHT toxikologisch hergeleiteten Konzentrationswerte für Blei (300mg/kg), PAK (10mg/kg), BaP(1mg/kg) sowie für die Stoffgruppen der Dioxine, Furane und dioxinähnliche PCB (20ngTEQ/kg) vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Konzentrationswerte entsprechen einem Niveau, welches innerhalb des Siedlungsgebietes nicht selten durch diffuse Belastungen erreicht wird. Gegenwärtig wird die Sanierungsbedürftigkeit von Böden im altlastenrechtlichen Sinne jedoch nur mit Belastungen aufgrund von Abfällen mit einer beschränkten Ausdehnung begründet (Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 AltIV). Damit wären die vorgeschlagenen Konzentrationswerte bei rein diffusen Belastungen nach AltIV nicht anwendbar. Dazu müssten diffus belastete Orte vom Begriff «belastete Standorte» gemäss Art. 2 Abs.1AltIV mit erfasst werden, um nach Art. 12 Abs. 1 AltIV saniert werden zu können. Es leuchtet nicht ein, weshalb im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit von Kleinkindern die Sanierungsbedürftigkeit von altlastenrechtlichbelasteten Standorten und diffus belasteten Flächen ungleich beurteilt werden soll. Ungeachtet dieses Widerspruchs steht unseres Erachtens die Aufnahme diffuser Belastungen in die altlastenrechtliche Sanierungspflicht den im Erläuterungsbericht genannten Grundsätzen gerade entgegen.

2. Ausmass der betroffenen Flächen

Die Pflicht zur Dekontamination bei Überschreitung der Konzentrationswerte betrifft sämtliche «Standorte bei Haus-und Familiengärten, Kinderspielplätzen und Anlagen, auf denen Kinder regelmässig spielen». Das Ausmass der künftig betroffenen sanierungsbedürftigen Flächen lässt sich aufgrund des unklaren Wortlauts in der Überschrift des Anhangs nicht abschätzen.

In den Erläuterungen fehlt die Umschreibung des unbestimmten Begriffs «Anlagen, auf denen Kinder regelmässig spielen». Ferner bleibt unklar, ob sämtliche Standorte bei Haus-und Familiengärten oder nur diejenige, auf denen Kinder spielen, zu sanieren sind.

Gemäss Ziff.1 des erläuternden Berichts sollen sämtliche Werteänderungen gemäss Anhang 3 Ziff. 2 AltIV nur Böden von belasteten Standorten nach AltIV betreffen, auf denen Kinder regelmässig spielen. Damit wären gemäss BAFU lediglich 200 Standorte von der Teilrevision betroffen. Zur Festlegung des Umfangs betroffener Flächen nach Anhang 3 Ziff. 2 AltIV hat das BAFU Begriffsdefinitionen und Grundsätze zur Flächenkategorisierung ausgearbeitet. Jedoch bleibt der Umfang der betroffenen Flächen auch unter Anwendung dieser Grundsätze und Begriffsumschreibungen infolge oben erwähnter Abgrenzungsschwierigkeiten unklar.

Gegenüber der KVV stützte das BAFU seine Aussage bezüglich betroffener Standorte auf Daten der Datenbank SanDat sowie auf erfolgten VASA-Abrechnungen. Somit wurden ausschliesslich Standorte berücksichtigt, welche Altlasten im eigentlichen Sinne gemäss Art. 2 Abs. 3 AltIV sind. Im Rahmen des Projekts «Harmonisierung AltIV-VBB» wurde dem BAFU jedoch seitens sistierter Arbeitsgruppe eine modellierte Hochrechnung der zu erwartenden Kubaturen, auf der Grundlage von tatsächlichen Werten, vorgelegt. Erste Hochrechnungen gemäss vorgelegtem Bericht zeigen, dass die Veränderung der Konzentrationswerte volkswirtschaftlich weitgehende Auswirkungen haben kann. Dieser Bericht wurde aber in keiner Weise gewürdigt.

Die Überschreitung eines Konzentrationswertes nach Anhang 3 Ziff. 2 AltIV führt zwingend zur Sanierungsbedürftigkeit eines Standortes. Durch die Senkung der Konzentrationswerte werden zum einen bereits untersuchte und allenfalls sanierte Standorte bei Überschreitung der revidierten Konzentrationswerte erneut zu überprüfen sein. Zum anderen werden aufgrund der gesenkten Konzentrationswerte neue KbS-Standorte zu erfassen sein. Betroffen sind sowohl bei bestehenden als auch bei neu zu erfassenden KbS-Standorten die unversiegelten Flächen in den Wohnzonen, den Mischzonen, den Zonen für öffentliche Bauten, den Erholungszonen sowie alle Flächen ausserhalb des Siedlungsgebietes, auf denen sich Kinder regelmässig aufhalten. Dabei kommen schätzungsweise jeweils rund 15–20% der genannten Flächen über die neuen Dekontaminationswerte zu liegen.

Mit dem Erlass der deutlich strengeren Konzentrationswerte steigt somit die Anzahl der sanierungsbedürftigen Standorte erheblich. Die im erläuternden Bericht aufgeführte Annahme, von dieser Vorlage seien lediglich 200 KbS-Standorte betroffen, erscheint somit als verfehlt.

3. Auswirkungen auf die Vollzugspraxis

Durch die vorgeschlagene Änderung des Anhangs 3 Ziff. 2 AltIV nimmt der Vollzugaufwand sowohl hinsichtlich der bestehenden als auch der neu zu erfassenden KbS-Standorte deutlich zu.

Voraussichtlich wären Tausende (private) Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von dieser Vorlage betroffen. Im Zusammenhang mit der Realleistungs- und Kostentragungspflicht nach Art. 32c und Art. 32d USG werden Private erwartungsgemäss zu Rechtsmitteln greifen, womit die Vollzugsbehörden auch vermehrt belastet werden. Durch die Senkung der Konzentrationswerte werden neu viele diffuse Belastungen im Hinblick auf die Sanierungsbedürftigkeit zu beurteilen sein. Da die Verhaltensverursacher solcher Belastungen im Sinne von Art. 32d Abs. 2 Satz 2 USG mit dem gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung erforderlichen Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit kaum festgestellt werden können, werden die Kantone einen Grossteil der Massnahmenkosten infolge Konzentrationswertsüberschreitungen als Ausfallkosten im Sinne von Art. 32d Abs. 3 USG tragen müssen. Die Kostenfolgen dieser Vorlage können auf Grund des unklaren Ausmasses der betroffenen Flächen erst recht nicht abgeschätzt werden.

Im Zusammenhang mit der Dekontamination besteht ferner Unklarheit über das benötigte Deponievolumen zur Entsorgung. Es ist aus heutiger Sicht unrealistisch, dass das benötigte Deponievolumen gefunden wird. Auch Sicherstellung, dass ausreichend sauberer Boden im Hinblick auf die Rekultivierung vorhanden ist, ist nicht gewährleistet. Bis anhin wurde dieser Aspekt ungenügend beleuchtet.

Zur Wahrung des Schutzguts Boden und der betroffenen Polizeigüter wie etwa die Gesundheit müsste die Umsetzung der vorgesehenen Änderung unverzüglich nach deren Inkrafttreten am 1. April 2020 erfolgen. Jedoch haben die Vollzugsbehörden bereits alle verfügbaren Ressourcen voll ausgeschöpft.

Die vorgeschlagenen Konzentrationswerte entsprechen den geltenden Prüfwerten nach der Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo; SR814.12) und dies für Nutzungen mit möglicher direkter Bodenaufnahme. Werden diese überschritten, führen die Kantone eine Gefährdungsabschätzung durch und schränken die Nutzung im Einzelfall soweit erforderlich ein (Art. 8 VBBo). Entgegen den Ausführungen unter Ziff. 5 der Erläuterungen werden im Kanton Zürich die genannten Nutzungseinschränkungen seit Inkrafttreten der VBBo angeordnet und durchgesetzt. Das bewährte Vorgehen bei Bodenbelastungen über den Richt-, Prüf- und Sanierungswert nach Massgabe würde mit dieser Vorlage entfallen. Durch den Wegfall des bodenschutzrechtlichen Risikoansatzes müsste auch die bisherige Vollzugspraxis im Bereich Boden gesamthaft überprüft werden; eine nicht zu bewältigende Aufgabe. Auch im Hinblick auf die «Harmonisierung AltIV-VBBo» würde mit der vorgeschlagenen, einseitigen Teilrevision der AltIV ein nicht heilbares Präjudiz geschaffen.

4. Zusammenfassung und Antrag

Selbst eine Schadstoffreduktion im Sinne des umweltrechtlichen Vorsorgeprinzips muss verhältnismässig sein. Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Dekontaminationsregelung ist fraglich, weil unklar ist, welche Flächen tatsächlich betroffen sind und weshalb Anordnungen nach dem heute geltenden Bodenrecht nicht genügend Schutz für Mensch und Tier gewährleisten sollten. Ferner sind die vollzugsmässigen und finanziellen Auswirkungen nicht oder schwer abschätzbar. In Bezug auf die Harmonisierungsbestrebungen wird ein nicht heilbares Präjudiz geschaffen.

Wichtige Anliegen der Kantone wurden nicht berücksichtigt oder verharmlost. Der bisherige Einbezug der Kantone war ungenügend. Die Gemeinde konnte sich noch gar nicht dazu äussern. Nur eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen BAFU, Kantonen, Gemeinden und weiteren Sachverständigen garantiert einen zielführenden und breit abgestützten Vollzug.

Wir begrüssen weiterhin die Bestrebungen zur Harmonisierung zwischen der AltIV und VBBo. Es wird daher erwartet, dass zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe, in der auch Fachpersonen aus dem kantonalen Vollzug und den Gemeinden vertreten sind, geschaffen wird, die diese Aufgabe auf Grund ihrer Sachkompetenzbewältigen kann.

Antrag: Mit Ausnahme der Streichung des Konzentrationswertes für den Summenparameter der BTEX und der formalen Anpassung von «Aliphatische KohlenwasserstoffeC₁₀–C₄₀» ist von der Änderung des Anhangs 3 Ziff. 2 AltIV gemäss Entwurf vom 14. März 2019 abzusehen. Im Rahmen der eingeleiteten Gesamtharmonisierung ist auf eine vorgezogene, isolierte Senkung der Konzentrationswerte zu verzichten. Die Gesamtharmonisierung von AltIV, VBBo und VVEA mit den entsprechenden Änderungen im USG soll in einem Schritt erfolgen. Im Hinblick auf das Ziel einer Gesamtharmonisierung bis 2025 ist eine sachkompetente Arbeitsgruppe einzusetzen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (AltIV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OSites) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OSiti)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 Ziff. 2 / Annexe 3 Chiff. 2 / Allegato 3 N. 2			
Anpassung des Konzentrationswerts für Blei <i>Adaption de la valeur de concentration pour le plomb</i> Riduzione del valore di concentrazione del piombo	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Anpassung des Konzentrationswerts für PAK <i>Adaptation de la valeur de concentration pour les HAP</i> Riduzione del valore di concentrazione dei PAH	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Anpassung des Konzentrationswerts für BaP <i>Adaptation de la valeur de concentration pour le BaP</i> Riduzione del valore di concentrazione del BaP	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Neuer Konzentrationswert für Dioxine und dioxinähnliche Substanzen	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 Ziff. 2 / Annexe 3 Chiff. 2 / Allegato 3 N. 2			
<i>Introduction d'une nouvelle valeur de concentration pour les dioxines et substances de types dioxine</i> Introduzione di un nuovo valore di concentrazione per i diossine e sostanze diossina simili			
Löschung des Summenparameters für BTEX <i>Suppression de la valeur de concentration pour le paramètre global BTEX</i> Abolizione del valore di concentrazione per la somma dei parametri dei BTEX	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S223-0520

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Stiftung Auto Recycling Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Wölflistrasse 5, 3006 Bern
Name / Nom / Nome	Daniel Christen
Datum / Date / Data	22.05.2019

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

☒ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 3 Bst. a Art. 3, let. a Art. 3, lett. a	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 3 Bst. h Art. 3, let. h Art. 3 lett. h	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 6 Abs. 1 Bst. b Art. 6, al. 1, let. b Art. 6 cpv. 1 lett. b	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 13 Abs. 2 Bst. b Art. 13, al. 2, let. b Art. 13 cpv. 2 lett. b	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Bst. d und Abs. 3 Art. 19, al. 2, let c, let. d, et al. 3 Art. 19 cpv. 2 lett. c, lett. d e cpv. 3	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 27 Abs. 1 Bst. e Art. 27, al. 1, let. e Art. 27 cpv. 1 lett. e	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 29 Art. 29 Art. 29	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 30 Abs. 2-4 Art. 30, al. 2 à 4 Art. 30, cpv. 2-4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d Art. 32, al. 2, let. c et d	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 32 cpv. 2 lett. c e d			

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.6	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.2	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S234-1482

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Strasseninspektorat der Stadt Luzern
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	STIL
Adresse / Adresse / Indirizzo	Industriestrasse 6, 6005 Luzern
Name / Nom / Nome	Heinz Zurkirchen
Datum / Date / Data	06.06.2019

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen der VVEA, soweit die Gemeinden und Städte davon betroffen sind. Gleichzeitig beantragen wir, dass der Artikel 3 Buchstabe b, also die Definition auch angepasst wird, damit der Vollzug der Verordnung für Städte und Gemeinden mit vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann. Die aktuelle Unternehmensdefinition ist nach den Erfahrungen der Städte bei der Einführung nicht vollzugstauglich und der administrative Mehraufwand nicht akzeptabel. Die aktuelle Unternehmensdefinition gemäss Artikel 3 Buchstabe b führt dazu, dass Städte und Gemeinden systematisch und wiederkehrend die Konzernstrukturen und die Organisation der Abfallentsorgung von Unternehmen erfassen müssen, um eine schlüssige Beurteilung über die Monopolzugehörigkeit von Unternehmen vornehmen zu können. Die Praxis zeigt, dass diese Arbeiten insbesondere in Städten mit grosser Betriebsdichte und entsprechenden Mutationen eine Daueraufgabe sind und die zusätzliche Bürokratie nach der Einführungsphase auch nicht wieder wegfällt. Das war niemals der Wille des Gesetzgebers. Bisher galt in der Siedlungsabfallwirtschaft das Territorialprinzip, die Neuregelung der Unternehmensdefinition bricht mit diesem bewährten Grundsatz.

In der Motion Fluri 11.3137 war explizit von «Betrieben» die Rede, was gemäss den Unternehmensdefinitionen des BFS eher dem Begriff der «örtlichen Einheit» entspricht als der aktuell in der VVEA festgelegten Unternehmensdefinition. Wir beantragen daher auch eine vollzugstaugliche Anpassung der Unternehmensdefinition in Artikel 3 Buchstabe b.

Antrag zur Anpassung: Als einfach messbare Grösse für die Beurteilung der Monopolzugehörigkeit ist die Summe der Vollzeitstellen eines Unternehmens pro Gemeinde zu verwenden. Sofern mehrerer in einem Konzern zusammengeschlossene Unternehmen (z.B. grosse Detailhändler) gegenüber den betroffenen Gemeinden aktiv nachweisen, dass die Abfallentsorgung konzernweit gemeinsam organisiert wird, fallen diese Abfälle nicht unter das Siedlungsabfallmonopol.

Art. 3 Bst. B neu:

Unternehmen: Summe der örtlichen Einheiten (Definition gemäss Bundesamt für Statistik) pro Gemeindegebiet.

Weisen mehrere in einem Konzern organisierte Unternehmen mit total mehr als 250 Vollzeitstellen gegenüber den Standortgemeinden nach, dass konzernweit die gesamte Abfallentsorgung gemeinsam organisiert wird, gelten deren Abfälle nicht als Siedlungsabfälle

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 3 Bst. a Art. 3, let. a Art. 3, lett. a	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 3 Bst. h Art. 3, let. h Art. 3 lett. h	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 6 Abs. 1 Bst. b Art. 6, al. 1, let. b Art. 6 cpv. 1 lett. b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 13 Abs. 2 Bst. b Art. 13, al. 2, let. b Art. 13 cpv. 2 lett. b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Bst. d und Abs. 3 Art. 19, al. 2, let c, let. d, et al. 3 Art. 19 cpv. 2 lett. c, lett. d e cpv. 3	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 27 Abs. 1 Bst. e Art. 27, al. 1, let. e Art. 27 cpv. 1 lett. e	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 29 Art. 29 Art. 29	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 30 Abs. 2-4 Art. 30, al. 2 à 4 Art. 30, cpv. 2-4	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d Art. 32, al. 2, let. c et d	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Keine kommunale Betroffenheit	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 32 cpv. 2 lett. c e d			

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.6	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.2	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S263-0788

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	strasseschweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Wölflistrasse 5, Postfach 690, 3000 Bern 22
Name / Nom / Nome	Olivier Fantino
Datum / Date / Data	20.06.2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Änderung der LRV betrifft die biogenen Treibstoffe bei den Anforderungen an Treibstoffe gemäss Anhang 5. Unsere Stellungnahme konzentriert sich auf diesen für den Strassenverkehr relevanten Punkt.

- Ziff. 5, Abs. 1^{bis} Einleitungssatz: strasseschweiz begrüsst die erneute Verlängerung des Dampfdruck-Waivers. Durch die Dampfdruck-Abweichung ist die Beimischung von biogenem Ethanol zu Motorenbenzin gemäss SN EN 228 auch im Sommerhalbjahr möglich. RBOB, das durch die Beimischung von Bioethanol auf die Werte gemäss SN EN 228 kommt, ist nicht in genügender Menge und insbesondere nicht als Pflichtlagerprodukt verfügbar.
- Aus heutiger Sicht ist allerdings nicht absehbar, ob sich die Situation nach 2025 massgeblich ändert. Das revidierte CO₂-Gesetz, das sich derzeit in der parlamentarischen Beratung befindet, sieht den gesteigerten Einsatz von biogenen Treibstoffen vor. Rechtliche Sicherheit über die Zukunft der Biotreibstoffe im Schweizer Markt liegt hingegen erst nach Inkrafttreten des Gesetzes vor. Die Branche hält sich mit Investitionen in die Biotreibstoff-Logistik entsprechend zurück. strasseschweiz würde es begrüssen, die Dauer des Waivers mit der Laufzeit des künftigen CO₂-Gesetzes zu harmonisieren, d.h. den Dampfdruckwaiver bis 2030 zu verlängern.
- Im erläuternden Bericht heisst es, dass die Verlängerung des Dampfdruckwaivers bis 2025 „ein letztes Mal“ erfolgt. Wir sind angesichts der unsicheren Entwicklung bei der Gesetzgebung mit dieser Formulierung nicht einverstanden und fordern, dass die LRV nach Ablauf der Verlängerungsfrist eine weitere Analyse der dannzumaligen aktuellen Lage zulässt.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

- ☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione
☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	-	
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	^{1bis} Wird dem Motorenbenzin Bioethanol beige- misch, so darf im Sommerhalbjahr längstens bis am 30. September 2025 <u>2030</u> vom Dampfdruck- Höchstwert von 60,0 kPa nach Absatz 1 wie folgt abgewichen werden:	Siehe Ziffer 2.1 grundsätzliche Bemerkungen

Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU

polg@bafu.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 07

c.roth@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 18. Juni 2019

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, zu den Änderungen im Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020 Stellung zu nehmen. Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossfirmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) und verwandter technologieorientierter Branchen. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer 1'100 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MEM-Industrie.

Die Schweizer MEM-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet 7,1 Prozent des Bruttoinlandproduktes (2018) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 320'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von 69,7 Milliarden Franken 30 Prozent der gesamten Güterexporte. 60 Prozent der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Gerne nehmen wir zu den vier Verordnungsänderungen wie folgt Stellung:

1. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung und PIC-Verordnung (ChemRRV, ChemPICV)

Neben sechs Pestiziden soll auch die Industriechemikalie PFOA (Perfluorooctansäure), ihre Salze und Vorläuferverbindungen im Anhang der ChemPICV aufgenommen und damit einer Ausfuhrnotifikation unterstellt werden. PFOA wird mit der kürzlich publizierten und am 1.6.2019 in Kraft tretenden Änderung der ChemRRV per 1. Juni 2021 bereits verboten. Dies erfolgt analog zum REACH-Anhang XVII und mit wenigen Ausnahmen. Mit der Aufnahme in den Anhang der ChemPICV kommt die Schweiz ihren Verpflichtungen aus dem «Rotterdammer Übereinkommen über die vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel» («prior informed consent», PIC) nach. Hingegen sollen die nationalen Vorgaben nicht substantiell über die internationalen hinausgehen.

Wir gehen aufgrund der bereits vorgesehenen Regulierung von PFOA nicht von einer zusätzlichen Betroffenheit der Schweizer MEM-Industrie aus. Hingegen ist der **Zeitpunkt der Pflichten auf den Zeitpunkt des PFOA-Verbots gemäss ChemRRV anzupassen (1. Juni 2021)**.

2. Altlasten-Verordnung (AltIV)

Die Überprüfung der Konzentrationswerte für Bodenbelastungen auf «Standorten bei Haus- und Familiengärten, Kinderspielplätzen und Anlagen, auf denen Kinder regelmässig spielen» (Anhang 3 AltIV Ziffer 2) hat ergeben, dass:

- die bestehenden Werte für Blei, PAK und Benzo(a)pyren gesenkt,
- neue Werte für Dioxine (PCDD), Furane (PCDF) und dioxinähnliche PCB (dl-PCB) vorgeschlagen und
- der Summenparameter BTEX gestrichen werden sollten.

Die daraus resultierende Anpassung der Konzentrationswerte ist aus toxikologischer Sicht sinnvoll.

Eine Betroffenheit der Schweizer MEM-Industrie könnte bei Umnutzung von Industrie- und Gewerbearealen oder bei betroffenen Böden in der Nähe von solchen Arealen gegeben sein. Sie könnte zu zusätzlichen Sanierungskosten führen. Allerdings gehen wir von Einzelfällen aus. Wir begrüssen insbesondere, dass die Konzentrationswerte gemäss erläuterndem Bericht durchwegs höher als die toxikologisch hergeleiteten Werte festgelegt wurden. Damit ist die **Verhältnismässigkeit gewahrt** und die **Änderungen sind aus Sicht Swissmem akzeptabel**.

3. Abfallverordnung (VVEA)

Diverse Änderungen der VVEA werden vorgeschlagen, die sich aus den laufenden Arbeiten zur modularen Vollzugshilfe zur VVEA ergeben haben und die Schweizer MEM-Industrie grösstenteils nicht betreffen.

Die vorgesehene «Vereinfachungen» bezüglich Zwischenlager mündet jedoch in der Aufhebung der Definition, mit der Begründung, dass Zwischenlager allgemein als Abfallanlagen zu bezeichnen seien. Ausserdem werden die Vorgaben für Errichtung und Betrieb mit allgemeineren Vorgaben und einem Verweis auf das Umwelt- und das Gewässerschutzgesetz ersetzt. Mit einer Ausnahme der Zwischenlager von der Berichterstattung sollen Doppelzählungen von Abfällen vermieden werden. Schliesslich erhalten die kantonalen Behörden die Möglichkeit, von Betreibern von Zwischenlagern eine Sicherheitsleistung für den Schadensfall zu verlangen, beispielsweise in Form einer Bankgarantie oder Versicherung.

Wie bereits bei der Totalrevision der Abfallverordnung verlangt Swissmem, dass Sammelstellen in Gewerbe und Industrie nicht als Zwischenlager zu definieren sind. Wir verlangen deshalb eine **Ergänzung mit der bisherigen Ausnahme für «kurzfristig genutzte Lagerplätze für Abfälle am Ort ihrer Entstehung»**. Eine Gleichstellung solcher kurzfristig genutzten Lagerplätze in Industrie und Gewerbe mit anderen Abfallanlagen ist nicht verhältnismässig.

Die **Möglichkeit zur Flexibilisierung** der Anforderungen an die **Behandlung von Sonderabfällen begrüssen wir**. Damit werden die beschränkten Kapazitäten für solche Behandlungen in der Schweiz erhöht.

4. Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Massnahmen gemäss dem Stand der Technik zur Einschränkung der Luftverschmutzung sind auch in der Landwirtschaft sinnvoll.

Zur Verlängerung der Ausnahmeregelung bez. Bioethanol sowie zur Konkretisierung bez. gewerblich genutzten automatischen Backöfen nehmen wir mangels Betroffenheit keine Stellung. Auch bei der Erhöhung des Aschegehaltes für biogene flüssige Brennstoffen sehen wir keine Betroffenheit. Diese letztere Anpassung scheint vor dem Hintergrund der Schliessung von Stoffkreisläufen sinnvoll.

Damit sind die vorgeschlagenen Änderungen der LRV aus Sicht Swissmem zu begrüßen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher
Direktor



Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt



Referenz/Aktenzeichen: S065-0383

Altlasten-Verordnung (AltIV) / Ordonnance sur les sites contaminés (OSites) / Ordinanza sui siti contaminati (OSiti)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Swissmem
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Pfingstweidstrasse 102, Postfach, 8037 Zürich
Name / Nom / Nome	Dr. Christine Roth
Datum / Date / Data	18. Juni 2019

2 Altlasten-Verordnung (AltIV) / Ordonnance sur les sites contaminés (OSites) / Ordinanza sui siti contaminati (OSiti)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Überprüfung der Konzentrationswerte für Bodenbelastungen auf «Standorten bei Haus- und Familiengärten, Kinderspielplätzen und Anlagen, auf denen Kinder regelmässig spielen» (Anhang 3 AltIV Ziffer 2) hat ergeben, dass:

- die bestehenden Werte für Blei, PAK und Benzo(a)pyren gesenkt,
- neue Werte für Dioxine (PCDD), Furane (PCDF) und dioxinähnliche PCB (dl-PCB) vorgeschlagen und
- der Summenparameter BTEX gestrichen werden sollten.

Die daraus resultierende Anpassung der Konzentrationswerte ist aus toxikologischer Sicht sinnvoll.

Eine Betroffenheit der Schweizer MEM-Industrie könnte bei Umnutzung von Industrie- und Gewerbearealen oder bei betroffenen Böden in der Nähe von solchen Arealen gegeben sein. Sie könnte zu zusätzlichen Sanierungskosten führen. Allerdings gehen wir von Einzelfällen aus.

Wir begrüssen insbesondere, dass die Konzentrationswerte gemäss erläuterndem Bericht durchwegs höher als die toxikologisch hergeleiteten Werte festgelegt wurden. Damit ist die **Verhältnismässigkeit gewahrt** und die **Änderungen sind aus Sicht Swissmem akzeptabel**.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (AltIV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OSites) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OSiti)?

☒ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 Ziff. 2 / Annexe 3 Chiff. 2 / Allegato 3 N. 2			
Anpassung des Konzentrationswerts für Blei <i>Adaption de la valeur de concentration pour le plomb</i> Riduzione del valore di concentrazione del piombo	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Anpassung des Konzentrationswerts für PAK <i>Adaptation de la valeur de concentration pour les HAP</i> Riduzione del valore di concentrazione dei PAH	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Anpassung des Konzentrationswerts für BaP <i>Adaptation de la valeur de concentration pour le BaP</i> Riduzione del valore di concentrazione del BaP	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Neuer Konzentrationswert für Dioxine und dioxinähnliche Substanzen	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 Ziff. 2 / Annexe 3 Chiff. 2 / Allegato 3 N. 2			
<i>Introduction d'une nouvelle valeur de concentration pour les dioxines et substances de types dioxine</i> Introduzione di un nuovo valore di concentrazione per i diossine e sostanze diossina simili			
Löschung des Summenparameters für BTEX <i>Suppression de la valeur de concentration pour le paramètre global BTEX</i> Abolizione del valore di concentrazione per la somma dei parametri dei BTEX	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0384

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Swissmem
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Pfingstweidstrasse 102, Postfach, 8037 Zürich
Name / Nom / Nome	Dr. Christine Roth
Datum / Date / Data	18. Juni 2019

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Neben sechs Pestiziden soll auch die Industriechemikalie PFOA (Perfluorooctansäure), ihre Salze und Vorläuferverbindungen im Anhang der ChemPICV aufgenommen und damit einer Ausfuhrnotifikation unterstellt werden. PFOA wird mit der kürzlich publizierten und am 1.6.2019 in Kraft tretenden Änderung der ChemRRV per 1. Juni 2021 bereits verboten. Dies erfolgt analog zum REACH-Anhang XVII und mit wenigen Ausnahmen. Mit der Aufnahme in den Anhang der ChemPICV kommt die Schweiz ihren Verpflichtungen aus dem «Rotterdammer Übereinkommen über die vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel» («prior informed consent», PIC) nach. Hingegen sollen die nationalen Vorgaben nicht substanziell über die internationalen hinausgehen.

Wir gehen aufgrund der bereits vorgesehenen Regulierung von PFOA nicht von einer zusätzlichen Betroffenheit der Schweizer MEM-Industrie aus. Hingegen ist der **Zeitpunkt der Pflichten auf den Zeitpunkt des PFOA-Verbots gemäss ChemRRV anzupassen (1. Juni 2021)**.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- ☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione
☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.5 ChemRRV / Annexe 2.5 / Allegato 2.5			
Ziff. / Chiff. / N. 4.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Mangels Betroffenheit keine Äusserung
Ziff. / Chiff. / N. 4.2	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Mangels Betroffenheit keine Äusserung
Ziff. / Chiff. / N. 4.3	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Mangels Betroffenheit keine Äusserung
Ziff. / Chiff. / N. 4.4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Mangels Betroffenheit keine Äusserung
Ziff. / Chiff. / N. 4.5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Mangels Betroffenheit keine Äusserung

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. PIC-Verordnung / Ordonnance PIC / Ordinanza PIC			
Anhang 1 Annexe 1 Allegato 1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Der Eintrag zu PFOA erfolgt erst per 1. Juni 2021.	Das Verbot von PFOA in der ChemRRV gilt ab 1. Juni 2021. Eine frühere Unterstellung unter die Pflicht zur Ausfuhrnotifikation ist nicht gerechtfertigt.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0381

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Swissmem
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Pfingstweidstrasse 102, Postfach, 8037 Zürich
Name / Nom / Nome	Dr. Christine Roth
Datum / Date / Data	18. Juni 2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Massnahmen gemäss dem Stand der Technik zur Einschränkung der Luftverschmutzung sind auch in der Landwirtschaft sinnvoll. Zur Verlängerung der Ausnahmeregelung bez. Bioethanol sowie zur Konkretisierung bez. gewerblich genutzten automatischen Backöfen nehmen wir mangels Betroffenheit keine Stellung. Auch bei der Erhöhung des Aschegehaltes für biogene flüssige Brennstoffen sehen wir keine Betroffenheit. Diese letztere Anpassung scheint vor dem Hintergrund der Schliessung von Stoffkreisläufen sinnvoll.

Damit sind die vorgeschlagenen Änderungen der LRV aus Sicht Swissmem zu begrüßen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

- ☒ Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- ☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- ☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Mangels Betroffenheit keine Äusserung
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Mangels Betroffenheit keine Äusserung
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Mangels Betroffenheit keine Äusserung

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Mangels Betroffenheit keine Äusserung
Ziff. / Chiff. / N. 55	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Mangels Betroffenheit keine Äusserung
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Mangels Betroffenheit keine Äusserung
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Mangels Betroffenheit keine Äusserung

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Mangels Betroffenheit keine Äusserung

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Mangels Betroffenheit keine Äusserung
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Mangels Betroffenheit keine Äusserung



Referenz/Aktenzeichen: S065-0382

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Swissmem
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Pfingstweidstrasse 102, Postfach, 8037 Zürich
Name / Nom / Nome	Dr. Christine Roth
Datum / Date / Data	18. Juni 2019

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Diverse Änderungen der VVEA werden vorgeschlagen, die sich aus den laufenden Arbeiten zur modularen Vollzugshilfe zur VVEA ergeben haben und die Schweizer MEM-Industrie grösstenteils nicht betreffen.

Die vorgesehene «Vereinfachungen» bezüglich Zwischenlager mündet jedoch in der Aufhebung der Definition, mit der Begründung, dass Zwischenlager allgemein als Abfallanlagen zu bezeichnen seien. Ausserdem werden die Vorgaben für Errichtung und Betrieb mit allgemeineren Vorgaben und einem Verweis auf das Umwelt- und das Gewässerschutzgesetz ersetzt. Mit einer Ausnahme der Zwischenlager von der Berichterstattung sollen Doppelzählungen von Abfällen vermieden werden. Schliesslich erhalten die kantonalen Behörden die Möglichkeit, von Betreibern von Zwischenlagern eine Sicherheitsleistung für den Schadensfall zu verlangen, beispielsweise in Form einer Bankgarantie oder Versicherung.

Wie bereits bei der Totalrevision der Abfallverordnung verlangt Swissmem, dass Sammelstellen in Gewerbe und Industrie nicht als Zwischenlager zu definieren sind. Wir verlangen deshalb eine **Ergänzung mit der bisherigen Ausnahme für «kurzfristig genutzte Lagerplätze für Abfälle am Ort ihrer Entstehung»**. Eine Gleichstellung solcher kurzfristig genutzten Lagerplätze in Industrie und Gewerbe mit anderen Abfallanlagen ist nicht verhältnismässig.

Die **Möglichkeit zur Flexibilisierung** der Anforderungen an die **Behandlung von Sonderabfällen begrünnen wir**. Damit werden die beschränkten Kapazitäten für solche Behandlungen in der Schweiz erhöht.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli [Klicken Sie hier, um Text einzugeben. allegati](#)

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 3 Bst. a Art. 3, let. a Art. 3, lett. a	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 3 Bst. h Art. 3, let. h Art. 3 lett. h	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Änderungsantrag Art. 3 Bst. g: g. <i>Abfallanlagen</i> : Anlagen, in denen Abfälle behandelt, verwertet, abgelagert oder zwischengelagert werden, ausgenommen sind Materialentnahmestellen, in denen Aushub- und Ausbruchmaterial verwertet wird, <u>und kurzfristig genutzte Lagerplätze für Abfälle am Ort ihrer Entstehung</u> ;	Eine Gleichstellung solcher kurzfristig genutzten Lagerplätze in Industrie und Gewerbe mit anderen Abfallanlagen ist nicht verhältnismässig.
Art. 6 Abs. 1 Bst. b Art. 6, al. 1, let. b Art. 6 cpv. 1 lett. b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 13 Abs. 2 Bst. b Art. 13, al. 2, let. b Art. 13 cpv. 2 lett. b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Bst. d und Abs. 3 Art. 19, al. 2, let c, let. d, et al. 3 Art. 19 cpv. 2 lett. c, lett. d e cpv. 3	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 27 Abs. 1 Bst. e Art. 27, al. 1, let. e	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 27 cpv. 1 lett. e			
Art. 29 Art. 29 Art. 29	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 30 Abs. 2-4 Art. 30, al. 2 à 4 Art. 30, cpv. 2-4	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d Art. 32, al. 2, let. c et d Art. 32 cpv. 2 lett. c e d	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.4	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.5	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.6	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.2	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



**Laurstrasse 10
5201 Brugg
Tel. 056 462 51 11
Fax 056 441 53 48
info@swissbeef.ch**

Brugg, 17.06.2019

Per E-Mail an
polg@bafu.admin.ch
BAFU
3003 Bern

Verantwortlich: Thomas Jäggi
Sekretariat:
Dokument: Swiss Beef 190617 Vo im Umweltbereich

Teilrevision der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)

Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Swiss Beef CH die Vereinigung der Schweizer Qualitätsrindfleischproduzenten dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen sowie der Luftreinhalteverordnung.

Swiss Beef CH schliesst sich den Stellungnahmen des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich, ohne den ganzen Text hier zu wiederholen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Swiss Beef CH

Franz Hagenbuch
Präsident

Thomas Jäggi
Sekretär

Bundesamt für Umwelt BAFU
Papiermühlestrasse 172
3003 Bern

Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Zürich, 21. Juni 2019

Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die Vernehmlassung zu mehreren Verordnungen des Umweltschutzgesetzes USG eröffnet, gerne nehmen wir zu den darin behandelten Vorlagen Stellung.

Der Verband Swiss Textiles repräsentiert gut 200 KMU, welche Textilien in der Schweiz herstellen und handeln. Die Branche ist innovativ, exportorientiert, hoch spezialisiert und nachhaltig. Die Unternehmen sind einem starken internationalen Wettbewerb und Kostendruck ausgesetzt. Fast 80% der Produkte unserer Industrie werden exportiert. Es ist wichtig, dass die am Werkplatz Schweiz produzierenden Unternehmen nicht belastet werden durch strengere Umweltauflagen als ihre internationalen Konkurrenten. Vorschriften im bereits stark regulierten Schweizer Umweltbereich, welche finanzielle und personelle Ressourcen in den Unternehmen binden, lehnen wir deshalb grundsätzlich ab. Unsere zahlreichen Aktivitäten im Bereich Nachhaltigkeit fokussieren auf die internationale Lieferkette unserer Unternehmen.

Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA)

Die Revision der Bestimmungen für Zwischenlager soll Klarheit für den Vollzug schaffen. Zwischenlager seien allgemein als Lager zu verstehen, auf denen Abfälle für eine begrenzte Zeit gelagert werden und sollen gleich wie Abfallanlagen behandelt werden. Mit der Streichung der Definition für Zwischenlager wird aber auch die explizite Ausnahme von kurzfristigen Lagerplätzen von Abfällen in Industrie und Gewerbe gestrichen. Eine Gleichbehandlung kurzfristiger Lagerplätze und Zwischenlagern respektive Abfallanlagen ist verhältnismässig. Swiss Textiles fordert deshalb, die Ausnahme von kurzfristigen Lagerplätzen in Industrie und Gewerbe wieder zu ergänzen, zum Beispiel bei Art. 3 Bst. g:

g. Abfallanlagen: Anlagen, in denen Abfälle behandelt, verwertet, abgelagert oder zwischengelagert werden, ausgenommen sind Materialentnahmestellen, in denen Aushub- und Ausbruchmaterial verwertet wird **sowie kurzfristig genutzte Lagerplätze für Abfälle am Ort ihrer Entstehung.**

Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV)

Die Textilindustrie ist von den Bestimmungen der Altlastenverordnung vor allem bei Umnutzungen von früheren Industriearealen betroffen. Die vorgesehenen Anpassungen der Konzentrationswerte sind verhältnismässig und auf andere Erlasse abgestimmt. Swiss Textiles hat keine Einwände.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und Anhang 1 ChemPICV

Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze und Vorläuferverbindungen sollen im Anhang 1 der ChemPICV in der Kategorie „Industriechemikalie“ gelistet werden. Die Regulierung von PFOA ist bereits mit der Änderung der ChemRRV letztes Jahr vorgesehen, zudem haben sich Swiss Textiles Mitglieder aufgrund der bereits bestehenden Einschränkung von PFOA in REACH bereits Massnahmen getroffen. Swiss Textiles hat keine Einwände.

Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Die vorgesehenen Massnahmen betreffen ausschliesslich die Landwirtschaft. Swiss Textiles sieht von einer Stellungnahme ab.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swiss Textiles



Peter Flückiger
Direktor



Nina Bachmann
Leiterin Technologie und Umwelt

Beilage:

— Rückmeldeformular VVEA



Referenz/Aktenzeichen: S065-0382

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Swiss Textiles
Abkürzung / Abrévation / Abbreviazione	Swiss Textiles
Adresse / Adresse / Indirizzo	Beethovenstrasse 20, 8022 Zürich
Name / Nom / Nome	Nina Bachmann
Datum / Date / Data	21.06.2019

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die Vernehmlassung zu mehreren Verordnungen des Umweltschutzgesetzes USG eröffnet, gerne nehmen wir zu den darin behandelten Vorlagen Stellung.

Der Verband Swiss Textiles repräsentiert gut 200 KMU, welche Textilien in der Schweiz herstellen und handeln. Die Branche ist innovativ, exportorientiert, hoch spezialisiert und nachhaltig. Die Unternehmen sind einem starken internationalen Wettbewerb und Kostendruck ausgesetzt. Fast 80% der Produkte unserer Industrie werden exportiert. Es ist wichtig, dass die am Werkplatz Schweiz produzierenden Unternehmen nicht belastet werden durch strengere Umweltauflagen als ihre internationalen Konkurrenten. Vorschriften im bereits stark regulierten Schweizer Umweltbereich, welche finanzielle und personelle Ressourcen in den Unternehmen binden, lehnen wir deshalb grundsätzlich ab. Unsere zahlreichen Aktivitäten im Bereich Nachhaltigkeit fokussieren auf die internationale Lieferkette unserer Unternehmen.

Die Revision der Bestimmungen für Zwischenlager soll Klarheit für den Vollzug schaffen. Zwischenlager seien allgemein als Lager zu verstehen, auf denen Abfälle für eine begrenzte Zeit gelagert werden und sollen gleich wie Abfallanlagen behandelt werden. Mit der Streichung der Definition für Zwischenlager wird aber auch die explizite Ausnahme von kurzfristigen Lagerplätzen von Abfällen in Industrie und Gewerbe gestrichen. Eine Gleichbehandlung kurzfristiger Lagerplätze und Zwischenlagern respektive Abfallanlagen ist verhältnismässig. Swiss Textiles fordert deshalb, die Ausnahme von kurzfristigen Lagerplätzen in Industrie und Gewerbe wieder zu ergänzen, zum Beispiel bei Art. 3 Bst. g:

g. Abfallanlagen: Anlagen, in denen Abfälle behandelt, verwertet, abgelagert oder zwischengelagert werden, ausgenommen sind Materialentnahmestellen, in denen Aushub- und Ausbruchmaterial verwertet wird **sowie kurzfristig genutzte Lagerplätze für Abfälle am Ort ihrer Entstehung.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swiss Textiles
Peter Flückiger
Direktor

Nina Bachmann
Leiterin Technologie und Umwelt

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

	☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
--	---

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 3 Bst. a Art. 3, let. a Art. 3, lett. a	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 3 Bst. h Art. 3, let. h Art. 3 lett. h	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	<i>g. Abfallanlagen:</i> Anlagen, in denen Abfälle behandelt, verwertet, abgelagert oder zwischengelagert werden, ausgenommen sind Materialentnahmestellen, in denen Aushub- und Ausbruchmaterial verwertet wird sowie kurzfristig genutzte Lagerplätze für Abfälle am Ort ihrer Entstehung.	Die Revision der Bestimmungen für Zwischenlager soll Klarheit für den Vollzug schaffen. Zwischenlager seien allgemein als Lager zu verstehen, auf denen Abfälle für eine begrenzte Zeit gelagert werden und sollen gleich wie Abfallanlagen behandelt werden. Mit der Streichung der Definition für Zwischenlager wird aber auch die explizite Ausnahme von kurzfristigen Lagerplätze von Abfällen in Industrie und Gewerbe gestrichen. Eine Gleichbehandlung kurzfristiger Lagerplätze Zwischenlagern respektive Abfallanlagen ist keinesfalls nicht verhältnismässig. Swiss Textiles fordert deshalb, die Ausnahme von kurzfristigen Lagerplätzen in Industrie und Gewerbe wieder zu ergänzen, zum Beispiel bei Art. 3 Bst. g:
Art. 6 Abs. 1 Bst. b Art. 6, al. 1, let. b Art. 6 cpv. 1 lett. b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 13 Abs. 2 Bst. b Art. 13, al. 2, let. b Art. 13 cpv. 2 lett. b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Bst. d und Abs. 3 Art. 19, al. 2, let c, let. d, et al. 3	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 19 cpv. 2 lett. c, lett. d e cpv. 3			
Art. 27 Abs. 1 Bst. e Art. 27, al. 1, let. e Art. 27 cpv. 1 lett. e	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 29 Art. 29 Art. 29	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 30 Abs. 2-4 Art. 30, al. 2 à 4 Art. 30, cpv. 2-4	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d Art. 32, al. 2, let. c et d Art. 32 cpv. 2 lett. c e d	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.4	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.5	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.6	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.2	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0384

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	SWISSAID
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Lorystrasse 6a, 3000 Bern 5
Name / Nom / Nome	Christine Badertscher
Datum / Date / Data	21. Juni 2019

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Durch die vorgeschlagene Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) anerkennt der Bundesrat die grosse Gefährdung von Mensch und Umwelt, die weltweit mit der Verwendung der Pestizidwirkstoffe Atrazin, Diafenthuron, Methidathion, Paraquat und Profenofos einhergeht. Wir erachten die Einführung eines Verfahrens zur vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Importlandes zur Ausfuhr dieser Gefahrenstoffe aus der Schweiz allerdings als klar ungenügend, um Umwelt- und Gesundheitsrisiken von besonders gefährlichen Pestiziden effektiv zu reduzieren. Stattdessen befürworten wir ein Exportverbot für alle Pestizide, deren Einsatz hierzulande aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes verboten wurden.

Der Bundesrat will Exporte aus der Schweiz von fünf besonders gefährlichen und hierzulande aus diesem Grund verbotenen Pestizidwirkstoffen durch eine Bewilligungspflicht reglementieren. Als relevantes Kriterium für die vom BAFU zu erteilende Ausfuhrbewilligung ist einzig eine ausdrückliche Zustimmung des Importlandes zur Ausfuhr der Stoffe vorgesehen. Bereits heute gilt für die betroffenen Wirkstoffe ein ähnliches Verfahren, da sie alle im Anhang 1 der Verordnung 814.82 zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (ChemPIC) aufgeführt sind. Neu wäre einzig, dass die Importstaaten der Einfuhr ausdrücklich zustimmen müssten. Die EU kennt gemäss Verordnung Nr. 649/2012 bereits ein vergleichbares Verfahren.

Wir beurteilen die vorgesehene Änderung allerdings als klar unzureichend, um der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch gefährliche Pestizide insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern entgegenzuwirken. Sie würde nur eine geringe Veränderung zum Status Quo bedeuten.

Für Pestizide, deren Einsatz in der Schweiz ausdrücklich aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten ist, sollte stattdessen ein generelles Exportverbot gelten.

Die Verwendung von Stoffen, die in der Schweiz als zu gefährlich gelten, um als Pflanzenschutzmittel eingesetzt zu werden, ist in anderen Ländern mindestens ebenso gefährlich und hat nachweislich negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. In den Erläuterungen zur Verordnungsänderung zitiert auch der Bundesrat konkrete Fälle von schwerwiegenden Gesundheitsfolgen, welche die Nutzung gefährlicher und hierzulande verbotener Pestizide wie etwa Paraquat, Diafenthuron und Profenofos in anderen Ländern hat. Ausserdem anerkennt der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion 17.4094, dass besonders in Entwicklungsländern «in denen Arbeitnehmende und Bauern nicht über die notwendige Ausbildung, Information und Schutzausrüstung für eine sichere Anwendungspraxis verfügen», durch «die Verwendung von gesundheits- oder umweltgefährlichen Pestiziden (...) ernsthafte Gesundheits- oder Umweltprobleme verursacht werden» können. In vielen Entwicklungs- und Schwellenländern fehlen zudem wirksame Gesetze zur Pestizidverwendung, und die Behörden vieler Länder verfügen auch nicht über ausreichende Ressourcen, um geltende Pestizidgesetze umzusetzen. Die Bevölkerung solcher Länder anerkanntermassen gefährlichen und hierzulande aus diesem Grund verbotenen Pestiziden auszusetzen, ist daher besonders problematisch. Dennoch erachtet der Bundesrat ein Exportverbot dieser Pestizide für «nicht verhältnismässig, soweit der Schutz der Gesundheit von Menschen und der Umwelt mit anderen Massnahmen erreicht werden kann, welche die Wirtschaftsfreiheit weniger stark beschränken». Massnahmen, die tatsächlich taugen, um Gesundheit und Umwelt zu schützen, schlägt er jedoch keine vor. Stattdessen

will er die Ausfuhr gefährlicher Pestizide weiterhin und im vollen Bewusstsein um deren negative Auswirkungen genehmigen. Die UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung und für gefährliche Chemikalien und Abfälle haben sich in einem Bericht an den UN-Menschenrechtsrat mit klaren Worten gegen eine solche Praxis gewandt. Es sei eine «klare Menschenrechtsverletzung», die Bevölkerung anderer Länder giftigen Substanzen auszusetzen, «von denen bekannt ist, dass sie schwere Gesundheitsprobleme hervorrufen und sogar zum Tod führen können», schreiben sie mit explizitem Bezug auf das Pestizidgeschäft des in der Schweiz ansässigen Konzerns Syngenta.

Die internationale Gemeinschaft und die UN-Institutionen sind sich heute einig, dass die Nutzung der giftigsten Stoffe weltweit eingestellt werden muss, um die Gefahren durch Pestizide insgesamt zu reduzieren, und dass es eine globale Lösung für die Regulierung hochgefährlicher Pestizide braucht. Eine entsprechende verbindliche und umfassende Regelung auf internationaler Ebene ist aber heute nicht vorhanden. Aufgrund von fehlenden internationalen Instrumenten stehen die Staaten besonders in der Verantwortung. Mit Verweis auf Berichte des UN-Menschenrechtsausschusses erinnerte 2018 der UN-Sonderberichterstatter für gefährliche Chemikalien und Abfälle in einem Bericht an die globale Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten: Diese müssten «Massnahmen ergreifen, um die Auslandaktivitäten von Unternehmen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet wirksam zu regeln», um den «Schutz der Menschenrechte» auch in anderen Ländern sicherzustellen, schrieb er. Auch gemäss den Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind die Staaten verpflichtet, «von Handlungen abzusehen», welche die Einhaltung der Menschenrechte «ausserhalb ihres Hoheitsgebiets verunmöglichen oder behindern». Dass der Verkauf besonders gefährlicher Pestizide in Entwicklungsländern Menschenrechte verletzt, zeigt etwa eine juristische Analyse des European Center for Constitutional and Human Rights und Public Eye aus dem Jahr 2011 zu Paraquat.

Die Schweiz wäre keineswegs das erste Land, das ein Exportverbot von Pestiziden, die im eigenen Land verboten sind, beschliesst. Erst im November 2018 wurde in Frankreich ein Verbot für «die Herstellung, Lagerung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln» verabschiedet, welche «Wirkstoffe enthalten, die aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Mensch, Tier oder der Umwelt nicht zugelassen sind». Vom Verbot betroffen sind alle Pestizide, die gemäss EU-Verordnung 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Union nicht zugelassen sind. Auch die EU kennt bereits heute ein Exportverbot von bestimmten schädlichen Chemikalien und Pestiziden. So dürfen Chemikalien, die im Anhang V der PIC-Verordnung der EU gelistet sind, wie etwa persistente organische Schadstoffe (persistent organic pollutants POPs), nicht exportiert werden. In der Schweiz dürfen POPs nicht hergestellt werden, und die Ausfuhr von bestimmten, anerkanntermassen gefährlichen Chemikalien wie etwa Asbest ist verboten.

Eine analoge Regelung für Pestizidwirkstoffe, die erwiesenermassen die Umwelt und die Menschen gefährden, wäre in der globalisierten Welt von heute mehr als angebracht und zeitgemäss. Was hierzulande zu gefährlich ist, ist es auch anderswo. Als Sitzstaat eine der weltweit führenden Pestizidverkäuferinnen und als Produktionsstandort trägt die Schweiz ausserdem eine besondere Verantwortung. Sie sollte die Ausfuhr aller Pestizide strikt verbieten, deren Verwendung hierzulande wegen ihrer negativen Folgen für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt verboten wurden, und damit ihren globalen Menschenrechtsverpflichtungen nachkommen. Die Schweiz darf Wirtschaftsinteressen nicht höher stellen als die Achtung der Menschenrechte.

Ein Exportverbot sollte sich ausserdem nicht auf eine abgeschlossene Liste von fünf Wirkstoffen beschränken, sondern müsste alle Pestizide reglementieren, die in der Schweiz gemäss Anhang 1 der ChemPIC explizit «aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten sind». Alle diese Stoffe gelten somit in der Schweiz als zu gefährlich, als dass sie der Bevölkerung oder der Umwelt zugemutet werden. Aus dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht klar, weshalb sich das Verbot nur auf fünf Wirkstoffe erstreckt. Möglicherweise handelt es sich um aktuell exportierte Stoffe. Da der Produktionsstandort von Chemikalien sowie Verbote und Beschränkungen jedoch stetigen Veränderungen unterliegen, halten wir ein Exportverbot

für eine abgeschlossene Liste von Stoffen für nicht zielführend. Substanzen, die heute zugelassen sind, können infolge neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes künftig verboten werden. Und möglicherweise werden in Zukunft andere Pestizide aus der Schweiz exportiert als heute.

Am besten untergebracht wäre ein entsprechendes Verbot unseres Erachtens in der ChemPIC. Dort könnte zu diesem Zweck ein neuer Anhang mit einer regelmässig aktualisierten Liste derjenigen Pestizide eingeführt werden, deren Verwendung in der Schweiz aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes verboten ist. Nach heutigem Stand der ChemPIC würde das Verbot für alle Pestizide gelten, die im Anhang 1 der Verordnung aufgeführt sind: keiner dieser Stoffe ist gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161) aktuell in der Schweiz für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln zugelassen. In der PIC-Verordnung der EU gibt es bereits einen vergleichbaren Anhang für Pestizide, die einem Exportverbot unterliegen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Nummer	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.5 ChemRRV / Annexe 2.5 / Allegato 2.5			
Ziff. / Chiff. / N. 4.1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.2	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.3	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.4	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. PIC-Verordnung / Ordonnance PIC / Ordinanza PIC			
Anhang 1 Annexe 1 Allegato 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1

Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

21. Juni 2019

Vernehmlassung zur Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Position der Wirtschaft

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sie haben uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung betreffend geplanter obiger Verordnungsänderung Stellung zu nehmen.

Besten Dank für diese Möglichkeit. SwissHoldings verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des Branchenverbands scienceindustries (Chemie, Pharma, Biotech).

SwissHoldings lehnt die vorgeschlagene Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) ab. Weder besteht für diese Exportkontrolle eine gesetzliche Grundlage, noch liegt eine solche Änderung im Interesse einer wettbewerbsfähigen Schweizer Aussenwirtschaft.

- Die Verordnungsänderung stützt sich konkret auf die im Parlament noch nicht behandelte Motion Mazzone (Mo. 17.4094 «Ausfuhrstopp für in der Schweiz verbotene Pestizide. Was hier als gefährlich gilt, ist es auch im Ausland») ab. Der Ausgang der parlamentarischen Debatte ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt offen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar und staatspolitisch problematisch, dass die Bundesverwaltung hier quasi «vorausseilend» und ohne gesetzliche Grundlage agiert.
- **Eine wettbewerbsfähige Schweizer Exportwirtschaft (mit kleinem Heimmarkt) muss grundsätzlich über Produkte verfügen, die sowohl den Kundenwünschen und gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Zielmärkte voll und ganz entsprechen.** Zusätzliche administrative Hürden, Exportbewilligungen oder gar Ausfuhrverbote durch die Schweiz führen einzig zu Marktverzerrungen zulasten der hiesigen Exportunternehmen (Hersteller- und in der Schweiz ansässige Zuliefererfirmen).



- Konkret sollen neue – und im Übereinkommen nicht vorgesehene – administrative Prozesse zwischen der Schweiz und den jeweiligen Empfängerländern eingeführt werden. Dies führt erfahrungsgemäss zu Verzögerungen aufgrund unklarer Zuständigkeiten oder Überforderung der Behörden vor Ort. Die Folge ist erhöhte Rechtsunsicherheit, da Rückmeldungen seitens der Einfuhrstaaten auch ohne sachliche Gründe verspätet eintreten oder ganz ausbleiben können.
- Erfahrungen aus EU-Ländern beweisen, dass die Prozedere zum Einholen einer vorgängigen Einfuhrbestätigung durch das Zielland (für den Erhalt einer Exportbewilligung) meist sehr lange dauern – wenn sie überhaupt zu einem Abschluss kommen. Dies hat zur Folge, dass Produzenten aus Drittstaaten, die keine solche Regelung kennen, ungehindert ihre Produkte liefern können und damit Schweizer Exporteure verdrängen. Dies kann nicht der Sinn der Vorlage sein.
- Schweizer Alleingänge in der Export-Kontrolle führen zu einem grossen Wettbewerbsnachteil für die in der Schweiz ansässigen Unternehmen. Die Wirtschaftsfreiheit wäre unnötig eingeschränkt und Investitionsentscheide zu Ungunsten des Produktionsstandortes Schweiz beeinflusst. Kurzfristig gefällte oder mittelfristig drohende Exporteinschränkungen führen zu Rechtsunsicherheit, welche Investitionsentscheide negativ zu Ungunsten des Schweizer Standortes beeinflussen. Die Industrie ist ein wichtiger Arbeitsgeber, den es zu erhalten und vor unwirksamer Regulierung zu schützen gilt, da ansonsten ausländische Mitbewerber die Produktion und Lieferung betroffener Güter übernehmen würden.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Gabriel Rumo".

Dr. Gabriel Rumo
Direktor
SwissHoldings

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Denise Laufer".

Denise Laufer
Mitglied der Geschäftsleitung
SwissHoldings

Beilage: Vernehmlassungsantwort Scienceindustries



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Vorsteherin UVEK
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Generalsekretariat UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

Basel, 20. Juni 2019

Vernehmlassung zur Revision der ChemRRV und der ChemPICV Stellungnahme Syngenta

Sehr geehrte Frau Bundesrätin ,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Revision der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung (ChemRRV) Stellung nehmen zu können. Die Mitwirkungsmöglichkeit schätzen wir. Da Syngenta und unsere Produkte von der Verordnungsänderung besonders betroffen sind, lassen wir Ihnen gerne hiermit unsere Stellungnahme zukommen, in welcher wir uns auf einige wesentliche Punkte konzentrieren. Darüber hinaus unterstützen wir die ausführliche Stellungnahme von Scienceindustries.

Allgemeine Bemerkungen

Syngenta zählt zu den führenden Agrarunternehmen weltweit. Unser Anspruch ist es, die Welt sicher zu ernähren und gleichzeitig unseren Planeten zu schützen. Durch erstklassige Forschung und die Entwicklung innovativer Lösungen für Nutzpflanzen tragen wir dazu bei, die Nachhaltigkeit, Qualität und Sicherheit in der Landwirtschaft zu verbessern. Unsere Technologien ermöglichen es Millionen von Landwirten auf der ganzen Welt, die begrenzten landwirtschaftlichen Ressourcen besser und nachhaltiger zu nutzen. 28 000 Mitarbeitende in mehr als 90 Ländern arbeiten daran, die Art und Weise des Anbaus von Nutzpflanzen langfristig zu verändern. Wir haben uns verpflichtet, mithilfe von Partnerschaften, Kooperationen und dem Plan für verantwortungsvolles Wachstum, dem Good Growth Plan, die Produktivität in der Landwirtschaft zu steigern, Ackerland vor Degradation zu bewahren, Biodiversität zu fördern und ländliche Gemeinschaften zu stärken.

In der Schweiz hat Syngenta in Monthey/VS und Kaisten/AG zwei bedeutende Produktionsstandorte, in Monthey/VS sogar den weltweit grössten Produktionsstandort. In Stein/AG betreibt Syngenta ein globales Forschungs- und Entwicklungszentrum und in Münchwilen/AG ein globales Zentrum für Produkteentwicklung. Insgesamt arbeiten für Syngenta an den genannten Standorten sowie in Basel und Dielsdorf mehr als 2600 Personen (entspricht knapp 2600 Vollzeitstellen).

Industrieunternehmen wie Syngenta sind wichtige Arbeitgeber, die es zu erhalten und vor unwirksamer Regulierung zu schützen gilt, da ansonsten ausländische Mitbewerber die Produktion und Lieferung betroffener Güter übernehmen. Von der Vorlage sind nicht nur in der Pestizidherstellung tätige Unternehmen, sondern auch inländische Zulieferfirmen der chemischen Industrie stark betroffen, da die Herstellung der Produkte in Arbeitsteilung mit anderen inländischen Firmen erfolgt.

Syngenta ist global tätig und daran gewöhnt, in all seinen Absatzmärkten die dort geltenden Vorschriften einzuhalten. Harmonisierte Regelungen für den Umgang mit Chemikalien liegen in der Regel im Interesse unseres Unternehmens, insbesondere wenn sie Wettbewerbsnachteile verhindern. Sie stehen mit ihren wirtschaftlichen Aktivitäten im Wettbewerb zu europäischen und aussereuropäischen Mitbewerbern.

Im globalisierten Umfeld ist aber auch immer wichtiger, wie die Produktionsstandorte der Unternehmen gegenüber anderen Produktionsstandorten des gleichen Unternehmens aufgestellt sind, da auch unternehmensintern die Vor- und Nachteile der Standorte laufend analysiert werden.

Dem Produktionsstandort Schweiz kam in der Vergangenheit der Umstand zu Gute, dass der Umgang mit Chemikalien nicht mit unnötigem regulatorischem, administrativem Aufwand und damit Kosten und Unsicherheiten verbunden war, weil die eigenständige Weiterentwicklung des Schweizer Chemikalienrechts einige der systematischen und fachlich nicht nachvollziehbaren Fehlentwicklungen im europäischen Chemikalienrecht nicht nachvollzogen hat.

Diese Vorteile sehen wir mit den geplanten Anpassungen akut gefährdet und lehnen deshalb die vorgesehene Revision der ChemRRV und der ChemPIC-V integral ab.

Wir sind auch erstaunt über die Art und Weise, wie diese Verordnungsrevision zustande gekommen ist. In der Begründung für die Verordnungsrevision wird unter anderem auf Berichte von Nichtregierungsorganisationen und diversen Medien verwiesen. Dabei wird aber ausser Acht gelassen, dass es sich insbesondere um den Bericht einer NGO (Public Eye) handelte, und dass dieser Bericht als Bestandteil einer zurzeit laufenden politischen Kampagne zu sehen ist.

Wir weisen die im NGO-Bericht an Syngenta gerichteten Vorwürfe zurück. Die Vorfälle in Indien wurden durch ein Special Investigation Team (welches von der lokalen Regierung eingesetzt wurde) untersucht und dessen Schlussfolgerungen zeigen die hauptsächlichen Ursachen, zu denen die Produkte von Syngenta nicht gehören, klar auf. Des Weiteren wird auf eine öffentliche Diskussion verwiesen, die so nicht feststellbar ist. Es sollte deshalb keine Vorwegnahme der parlamentarischen Debatte über die Motion Mazzone (Mo. 17.4094

«Ausfuhrstopp für in der Schweiz verbotene Pestizide. Was hier als gefährlich gilt, ist es auch im Ausland») stattfinden. Insbesondere besteht keine zeitliche Dringlichkeit, eine Verordnungsänderung vor der parlamentarischen Debatte im Nationalrat in die Vernehmlassung zu schicken.

Inhaltliche Bemerkungen

Der vorliegende Verordnungsentwurf beabsichtigt, die Ausfuhr von bestimmten Pestiziden (Biozide und Pflanzenschutzmittel), die in der Schweiz nicht oder nicht mehr registriert sind, von einer vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Einfuhrlandes abhängig zu machen. Verwiesen wird dabei auch auf vergleichbare EU-Bestimmungen.

Wir lehnen die vorgeschlagene Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) aus verschiedenen Gründen ab: Weder besteht für diese Exportkontrolle eine gesetzliche Grundlage, noch liegt eine solche Änderung im Interesse einer wettbewerbsfähigen Schweizer Aussenwirtschaft. Der vorliegende Entwurf leistet zudem keinen wirksamen Beitrag zur Stärkung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes in den betroffenen Zielländern.

Wie bereits erwähnt stützt sich die Verordnungsänderung auf eine im Parlament noch nicht behandelte Motion ab. Der Ausgang der parlamentarischen Debatte ist zum jetzigen Zeitpunkt offen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb die Bundesverwaltung hier der parlamentarischen Debatte vorgreift und bereits eine Verordnungsänderung vorschlägt. Der Erläuternde Bericht zur Vernehmlassung hält zudem explizit fest, dass keine Verpflichtung zur Angleichung an neuere EU-Bestimmungen besteht.

Die Auswahl der fünf Wirkstoffe, die neu der Ausfuhrbewilligungspflicht unterstellt werden sollen ist arbiträr und falsch. Verwiesen wird in der Begründung für die Auswahl teils auf Studien (ohne Quellenangaben), teils lediglich auf nicht referenzierte Berichte einzelner Nichtregierungsorganisationen und Medien. Somit fehlt eine transparente und wissenschaftlich fundierte Entscheidungsgrundlage, wie sie umgekehrt von staatlichen Zulassungsbehörden gegenüber betroffenen Firmen gefordert wird - auch im Hinblick auf eine nicht auszuschliessende Erweiterung der Liste. Sowohl die Stoffauswahl, wie auch die nicht nachvollziehbare Begründung sind somit abzulehnen.

- Detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Wirkstoffen, die gemäss Vernehmlassung der Ausfuhrbewilligungspflicht unterstellt sein sollen, sind im Anhang 1 enthalten.

Eine wettbewerbsfähige Schweizer Exportwirtschaft (mit sehr kleinem Heimmarkt) muss grundsätzlich über Produkte verfügen, die sowohl den Kundenwünschen aber auch den gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Zielmärkte voll und ganz entsprechen. Wie in anderen Bereichen können auch in Bezug auf Pflanzenschutzmittel und Bioziden die jeweiligen Nationalstaaten unter Berücksichtigung der auf ihrem Territorium vorliegenden agronomischen Bedürfnisse und klimatischen Bedingungen am besten entscheiden, welche Chemikalien zugelassen oder verboten werden sollen. Zusätzliche administrative Hürden oder gar Ausfuhrverbote durch die Schweiz führen einzig zu Marktverzerrungen zulasten der hiesigen Exportunternehmen.

Konkret sollen neue – und im Übereinkommen nicht vorgesehene – administrative Prozesse zwischen der Schweiz und jeweiligen Empfängerländern eingeführt werden. Dies führt erfahrungsgemäss zu Verzögerungen aufgrund unklarer Zuständigkeiten oder Überforderung der Behörden vor Ort. Die Folge ist erhöhte Rechtsunsicherheit, da Rückmeldungen seitens der Einfuhrstaaten auch ohne sachliche Gründe ausbleiben können.

Erfahrungen aus EU-Ländern beweisen, dass die Prozesse zum Einholen einer vorgängigen Einfuhrbestätigung durch das Zielland meist sehr lange dauern – wenn sie überhaupt zu einem Abschluss kommen. Das hat zur Folge, dass Produzenten aus Drittstaaten, die keine solche Regelung kennen, ungehindert ihre Produkte liefern können und damit Schweizer Exporteure verdrängen. Das kann nicht der Sinn der Vorlage sein. Damit wäre weder Mensch noch Umwelt geholfen.

Schweizer Alleingänge in der Export-Kontrolle führen zu einem grossen Wettbewerbsnachteil für die in der Schweiz ansässigen Unternehmen. Die Wirtschaftsfreiheit wäre unnötig eingeschränkt und Investitionsentscheide zu Ungunsten des Produktionsstandortes Schweiz beeinflusst.

Kurzfristig gefällte oder mittelfristig drohende Exporteinschränkungen führen zu Rechtsunsicherheit und jedes Unternehmen muss sich zweimal überlegen, ob es Investitionsentscheide zu Gunsten der Schweiz fällt.

Der Entwurf geht über die Bestimmungen des hier relevanten internationalen Rotterdamer Übereinkommens hinaus, ohne jedoch den Umwelt- und Gesundheitsschutz in den Zielländern wirksam zu stärken.

Eines der grössten Probleme in Entwicklungs- und Schwellenländern in Bezug auf den Schutz von Mensch und Umwelt ist der illegale Handel von nicht zugelassenen Industriechemikalien und Pflanzenschutzmitteln. Vor allem für Pflanzenschutzmittel wird dieses Problem durch die vorgeschlagene Massnahme in keiner Weise adressiert. Viel effektiver und zielführender wäre die Durchsetzung existierender Regulierungen in solchen Ländern. Die Schweiz könnte dazu einen Beitrag leisten, wie dies auch im Artikel 16 des Rotterdamer Übereinkommens vorgesehen ist (Technical Assistance).

Gerne verweisen wir für weiterführende Bemerkungen auf die ausführliche Stellungnahme von Scienceindustries und halten nochmals fest, dass die Motion Mazzone und der vorliegende Verordnungsentwurf keinerlei Mehrwert bezüglich Umwelt- oder Gesundheitsschutz bieten und deshalb integral abzulehnen sind.

Falls auf eine Revision nicht insgesamt verzichtet wird, soll auf eine Anpassung der ChemRRV verzichtet werden und die Zielsetzung über eine Anpassung der PIC-Verordnung (ChemPICV) erreicht werden. Auf ein Swiss-Finish beim angedachten Schweizer PIC-Bewilligungsverfahren muss unter allen Umständen verzichtet werden. Es sind analog zur Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens in der EU beispielsweise Konzepte wie die Waiver-Möglichkeit vorzusehen und klare zeitliche Vorgaben einzuführen. Die Definition der Ausfuhrbewilligung unterstehenden Waren haben sich am Rotterdamer Übereinkommen zu orientieren und sollen nicht auf Zollager oder andere Transitformen erweitert werden.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Roman Mazzotta".

Roman Mazzotta
Länderpräsident Syngenta Schweiz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Dominik Banny".

Dominik Banny
External & Public Affairs Schweiz

Anhang 1: Kommentare zur Stoffliste

Anhang 2: Stellungnahme Scienceindustries

Anhang 1

Stoffliste in der ChemRRV Anhang 2.5, Ziffer 4.1 Bewilligungspflicht

Syngenta lehnt die Schaffung einer separaten Liste von Stoffen, für die eine Ausfuhrbewilligungspflicht mit expliziter Zustimmung des Importlandes eingeführt werden soll, grundsätzlich ab. Darüber hinaus ist die Zusammenstellung der Wirkstoffe arbiträr und falsch, die Aussagen basieren ausschliesslich auf Medienberichten und politischen NGO-Kampagnen.

Aus diesem Grund kommentieren wir die separate Liste von Wirkstoffen sowie Aussagen aus dem erläuternden Bericht wie folgt:

Atrazin

Atrazin (CAS Nr. 1912-24-9) wird in der Schweiz nicht hergestellt.

<u>Erläuternder Bericht des BAFU</u>	<u>Position Syngenta</u>
<i>„... kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen.“</i>	Wir nehmen an, dass sich diese Aussage auf eine STOT-Klassifizierung (Specific Target Organ Toxicity) beziehen würde. Atrazin hat aber keine diesbezügliche Klassifizierung.
<i>„Atrazin ist vermutlich ein hormonaktiver Stoff, der in der Liste der hormonaktiven Stoffe der EU in der Kategorie 1 aufgeführt ist.“</i>	Uns ist die EU-Liste von ED-Substanzen nicht bekannt. Atrazin ist auch nicht in Kategorie 1 bzgl. Kanzerogenität oder Repro-/Devtox klassifiziert. Das Statement scheint irreführend zu sein.
<i>„Studien aus der Schweiz und dem Ausland belegen, dass Atrazin und seine Abbau-produkte zu den am häufigsten detektierten Verunreinigungen in Oberflächengewässern und Grundwasser zählen, deren Ursache in der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln begründet ist. Die gemessenen Konzentrationen lagen teilweise über dem von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlenen Qualitätsstandard für Trinkwasser von 2 µg/L.“</i>	Der WHO Guidelinewert ¹ (2011) ist 100 µg/L. Er bezieht sich auf einen Erwachsenen von 60 kg. Es ist kein Wert für Kinder angegeben.

¹ WHO, Guidelines for drinking-water quality, fourth edition, 2011:
http://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/44584/9789241548151_eng.pdf;jsessionid=9EE6E9DE5AD26E09C1AB36ECF4790346?sequence=1

Diafenthiuron

Herstellung von Diafenthiuron (CAS Nr. 80060-09-9) in Monthey/Schweiz stoppte in 2016. Exporte von Restbeständen aus Monthey fanden in den Jahren 2017 und 2018 statt. Kleine Mengen werden noch für unsere Forschung und Formulierung verwendet und ggf. exportiert.

<u>Erläuternder Bericht des BAFU</u>	<u>Position Syngenta</u>
„Nach Berichten von Nichtregierungsorganisationen und diversen Medien ereigneten sich in Indien im Jahr 2017 schwere Vergiftungsfälle von Bauern, zum Teil mit fatalem Ausgang, nachdem diese Baumwollfelder mit Pestiziden, die u.a. Diafenthiuron enthielten, gespritzt hatten.“	Dieses irreführende Statement, das die bedauerlichen Vorfälle in Indien mit Diafenthiuron in Verbindung bringt, geht auf eine Kampagne von NGOs, u.a. Public Eye, zurück. Es gibt keinerlei Evidenz, dass diese Vergiftungsfälle dem Produkt Polo mit dem Wirkstoff Diafenthiuron zugeordnet werden können. Dies wurde auch durch den Bericht des Special Investigation Teams, welches von der lokalen Regierung eingesetzt wurde, bestätigt.

Methidathion

Herstellung von Methidathion (CAS Nr. 950-37-8) und dessen Formulierungen stoppte vor ca. 10 Jahren.

Es ist allerdings zu beachten, dass die referenzierten Eigenschaften von Methidathion vielen in der Schweiz registrierten, respektive gemäss PSMV zugelassenen Substanzen entsprechen.

Paraquat und dessen Salze, einschliesslich Paraquat-dichlorid und Paraquat-dimethylsulfat

Paraquat (CAS Nr. 4685-14-7) und dessen Salze, einschliesslich Paraquat-dichlorid (CAS Nr. 1910-42-5) und Paraquat-dimethylsulfat (CAS Nr. 2074-50-2): Paraquat wird in der Schweiz nicht hergestellt.

<u>Erläuternder Bericht des BAFU</u>	<u>Position Syngenta</u>
„Beim Einatmen besteht Lebensgefahr.“	Paraquat gelangt bei normaler Anwendung nicht in die Atemwege. Paraquat-dichloride verdampft nicht und Paraquat-Formulierungen werden nicht mit Sprühgeräten verwendet, die einen

	signifikanten Anteil an einatembaren Tröpfchen generieren. Paraquat wird mit nach unten gerichteten, konventionellen Geräten appliziert, welche Tröpfchen generieren, die generell zu gross für die Inhalation sind. Lediglich ein sehr geringer Teil der Tröpfchen ist beim Austritt aus der Düse von einatembarer Grösse. Es sind uns keine Berichte² in der öffentlich zugänglichen Literatur bekannt, welche Todesfälle nach bestätigter Inhalations-Exposition beschreiben.
<i>„... wurde in epidemiologischen Studien herausgefunden, dass Bauern oder Bewohner ländlicher Gegenden, die über längere Zeit Paraquat ausgesetzt waren, ein erhöhtes Risiko aufwiesen, an Parkinson zu erkranken.“</i>	Epidemiologische Studien zur Untersuchung einer Assoziation zwischen Paraquat-Exposition und dem Auftreten von Parkinson (PD) sind weiterhin nicht schlüssig. Ein Schwachpunkt vieler epidemiologischer Studien ist die Unsicherheit bei der Beurteilung der tatsächlichen Exposition. Zwei Publikationen, die das Auftreten von PD (Tomenson and Campbell, 2011³) oder Zeichen von Parkinsonismus (Brent and Schaeffer, 2011⁴) nach bestätigter Langzeit- oder High-dose-Exposition untersuchten, deuten darauf hin, dass Paraquat-Exposition nicht zum Auftreten von PD in Menschen führt. Das Australische Beurteilungsteam Office of Chemical Safety, APVMA kam im 2016 zum Schluss, dass <i>“the overwhelming weight-of-evidence, taking into consideration the available database of studies on experimental animals, human epidemiology studies and poisoning cases, is that paraquat does not induce neurotoxicity via the oral, dermal or intranasal routes; routes that are of relevance to human exposure to</i>

² Dinis-Oliveira, R. J., Duarte, J. A., Sanchez-Navarro, A., Remiao, F., Bastos, M. L. and Carvalho, F (2008) 'Paraquat Poisonings: Mechanisms of Lung Toxicity, Clinical Features, and Treatment', Critical Reviews in Toxicology, 38:1, 13-71

³ Tomenson J.A., Campbell C. (2011). Mortality from Parkinson's disease and other causes among a workforce manufacturing paraquat: a retrospective cohort study. BMJ Open 2011. <http://bmjopen.bmj.com/content/1/2/e000283.full>

⁴ Brent J., Schaeffer T.H. (2011). Systematic Review of Parkinsonian Syndromes in Short- and Long-Term Survivors of Paraquat Poisoning. Journal of Occupational and Environmental Medicine. 53 (11): 1332-1336. <http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/21988794>

	<i>this pesticide. The OCS is therefore satisfied that exposure to paraquat, when used as a herbicide, does not pose a risk of neurotoxicity in humans and that lung damage remains the most sensitive and critical toxicological endpoint of concern in establishing health-based guidance values."</i>
<i>„In Entwicklungs- und Schwellenländern ereignen sich mit Paraquat viele schwere Intoxikationen von Menschen, oftmals mit fatalen Folgen.“</i>	Schwerwiegende Vergiftungsfälle stehen in Zusammenhang mit der Einnahme von unverdünnter Formulierung. Die grosse Mehrheit dieser Vorfälle ereignet sich nach vorsätzlichem groben Missbrauch des Produkts zum Zweck der Selbstverletzung (d.h. Suizid).

Profenofos

Profenofos (CAS Nr. 41198-08-7) wird in der Schweiz nicht hergestellt. Im Jahr 2018 wurde in der Schweiz zwischengelagertes Material re-exportiert.

<u>Erläuternder Bericht des BAFU</u>	<u>Position Syngenta</u>
<i>„Im Jahr 2017 berichteten mehrere Medien und Nichtregierungsorganisationen über fatale Intoxikationen und Erblindungen indischer Bauern, nachdem sie eine Mischung aus Profenofos und Cypermethrin verwendeten.“</i>	Es gibt keine Evidenz anzunehmen, dass Syngentas Profenofos enthaltendes Produkt für die bedauerlichen Vorfälle in Indien verantwortlich war. Dies wurde auch durch den Bericht des Special Investigation Teams, welches von der lokalen Regierung eingesetzt wurde, bestätigt.



Referenz/Aktenzeichen: S262-1853

Altlasten-Verordnung (AltIV) / Ordonnance sur les sites contaminés (OSites) / Ordinanza sui siti contaminati (OSiti)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Umweltfreisinnige St. Gallen
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	UFS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Postfach 2111, 9001 St. Gallen
Name / Nom / Nome	Raphael Lüchinger
Datum / Date / Data	20.06.2019

2 Altlasten-Verordnung (AltIV) / Ordonnance sur les sites contaminés (OSites) / Ordinanza sui siti contaminati (OSiti)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bei der vorgesehenen Anpassung der Altlasten-Verordnung.

Die uns hier vorgelegten Anpassungenerachten wir als sinnvoll und richtig.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (AltIV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (OSites) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OSiti)?

- ☒ Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- ☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- ☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 Ziff. 2 / Annexe 3 Chiff. 2 / Allegato 3 N. 2			
Anpassung des Konzentrationswerts für Blei <i>Adaption de la valeur de concentration pour le plomb</i> Riduzione del valore di concentrazione del piombo	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen	Die Anpassung des Konzentrationswerts für Blei unterstützen wir sehr.
Anpassung des Konzentrationswerts für PAK <i>Adaptation de la valeur de concentration pour les HAP</i> Riduzione del valore di concentrazione dei PAH	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen	Die Anpassung des Konzentrationswerts für PAK unterstützen wir sehr.
Anpassung des Konzentrationswerts für BaP <i>Adaptation de la valeur de concentration pour le BaP</i> Riduzione del valore di concentrazione del BaP	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen	Die Anpassung des Konzentrationswerts für BaP unterstützen wir sehr.
Neuer Konzentrationswert für Dioxine und dioxinähnliche Substanzen	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen	Die Integration des neuen Konzentrationswerts für die Summe der PCDD, PCDF und dl-PCB begrüßen wir sehr.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 Ziff. 2 / Annexe 3 Chiff. 2 / Allegato 3 N. 2			
<i>Introduction d'une nouvelle valeur de concentration pour les dioxines et substances de types dioxine</i> Introduzione di un nuovo valore di concentrazione per i diossine e sostanze diossina simili			
Löschung des Summenparameters für BTEX <i>Suppression de la valeur de concentration pour le paramètre global BTEX</i> Abolizione del valore di concentrazione per la somma dei parametri dei BTEX	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Im erläuternden Bericht ist zu lesen: Es kann davon ausgegangen werden, dass die drei Stoffe Toluol, Ethylbenzol und Xylol durch den Konzentrationswert für das deutlich toxischste Benzol auch abgedeckt werden. Unseres Erachtens sollte man nicht nur davon ausgehen, sondern sollte Sicherheit in diesem Sachverhalte haben.



Referenz/Aktenzeichen: S262-1850

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Umweltfreisinnige St. Gallen
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	UFS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Postfach 2111, 9001 St. Gallen
Name / Nom / Nome	Raphael Lüchinger
Datum / Date / Data	21.06.2019

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bei der vorgesehenen Anpassung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung.

Wir unterstützen die Vernehmlassungsantwort der Umweltallianz und erlauben uns deshalb deren Stellungnahme im 1:1 Wortlaut zu übernehmen.

Durch die vorgeschlagene Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) anerkennt der Bundesrat die grosse Gefährdung von Mensch und Umwelt, die weltweit mit der Verwendung der Pestizidwirkstoffe Atrazin, Diafenthion, Methidathion, Paraquat und Profenofos einhergeht. Wir beurteilen die Einführung eines Verfahrens zur vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Einfuhrlandes zur Ausfuhr dieser Gefahrenstoffe aus der Schweiz allerdings als klar ungenügend, um Umwelt- und Gesundheitsrisiken von besonders gefährlichen Pestiziden effektiv zu reduzieren. Zudem bemängeln wir die vorgesehene Ausgestaltung des Instruments und dessen beschränkte Reichweite auf nur fünf Pestizidwirkstoffe.

1) Das Erfordernis der Zustimmung von Importländern zur Ausfuhr besonders gefährlicher Pestizide ist selbstverständlich, aber unzureichend

Der Bundesrat will Exporte aus der Schweiz von fünf besonders gefährlichen und hierzulande aus diesem Grund verbotenen Pestizidwirkstoffen durch eine Bewilligungspflicht reglementieren. Als relevantes Kriterium für die vom BAFU zu erteilende Ausfuhrbewilligung ist einzig eine ausdrückliche Zustimmung des Importlandes zur Ausfuhr der Stoffe vorgesehen. Allerdings gilt für die betroffenen Wirkstoffe bereits heute ein ähnliches Verfahren, da sie alle im Anhang 1 der Verordnung 814.82 zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (ChemPIC) aufgeführt sind. Zwar müssen Einfuhrstaaten heute nur vorgängig über die Ausfuhr der gefährlichen Stoffe aus der Schweiz informiert werden, doch können sie den Import ablehnen. Es ist ganz im Sinne der Rotterdamer Konvention, dass unerwünschte Ausfuhren von gefährlichen Stoffen vermieden werden. Die EU hat zu diesem Zweck bereits ein Verfahren der ausdrücklichen Zustimmung eingeführt. So dürfen gemäss der PIC-Verordnung «Chemikalien, die in der Union verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen und die Notifikationskriterien des Übereinkommens erfüllen oder unter das PIC-Verfahren fallen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung des einführenden Landes ausgeführt werden» – und dies «unabhängig davon, ob es sich bei dem Land um eine Vertragspartei des Übereinkommens handelt oder nicht» (EU-Verordnung Nr. 649/2012).

Entsprechend wäre ein Verfahren der vorgängigen Zustimmung von Importländern unseres Erachtens auch in der Schweiz in der ChemPIC statt in der ChemRRV unterzubringen. Ausserdem sollte ein solches Verfahren nicht für eine abgeschlossene Liste weniger Pestizidwirkstoffe gelten. Der Produktionsstandort von Chemikalien sowie Verbote und Beschränkungen unterliegen stetigen Veränderungen. So können Substanzen, die heute zugelassen sind, infolge neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in Zukunft aufgrund von Umwelt- oder Gesundheitsrisiken verboten werden. Anstatt den Wirkungsbereich der Revision auf Atrazin, Paraquat, Diafenthion, Methidathion und Profenofos zu beschränken, sollten alle Chemikalien reglementiert werden, die in der Schweiz gemäss ChemPIC explizit «aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen». Die Liste dieser Stoffe müsste regelmässig aktualisiert werden, um stets die aktuelle Verbots- und Beschränkungslage abzubilden.

Allerdings beurteilen wir die Einführung eines Verfahrens zur ausdrücklichen Zustimmung für die Ausfuhr von hierzulande verbotenen oder in der Nutzung

streng beschränkten Pestiziden unabhängig von dessen Form und Reichweite als klar unzureichend, um der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch diese Substanzen insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern entgegenzuwirken.

2) Die Ausfuhr von besonders gefährlichen und in der Schweiz daher verbotenen Pestiziden muss verboten werden

Für Pestizide, deren Einsatz in der Schweiz gemäss ChemPIC ausdrücklich aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten ist, sollte ein generelles Exportverbot gelten. Nach heutigem Stand der ChemPIC wären alle Pestizide, welche im Anhang 1 der PIC-Verordnung aufgeführt sind, von einer entsprechenden Regelung betroffen. Keiner dieser Stoffe ist gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161) aktuell in der Schweiz für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln zugelassen.

Die Verwendung von Stoffen, die in der Schweiz als zu gefährlich gelten, um als Pflanzenschutzmittel eingesetzt zu werden, ist in anderen Ländern mindestens ebenso gefährlich und hat nachweislich negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. In den Erläuterungen zur Verordnungsänderung zitiert auch der Bundesrat konkrete Fälle von schwerwiegenden Gesundheitsfolgen, welche die Nutzung gefährlicher und hierzulande verbotener Pestizide wie etwa Paraquat, Diafenthiuron und Profenofos in anderen Ländern hat. Ausserdem anerkennt der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion 17.4094, dass besonders in Entwicklungsländern «in denen Arbeitnehmende und Bauern nicht über die notwendige Ausbildung, Information und Schutzausrüstung für eine sichere Anwendungspraxis verfügen», durch «die Verwendung von gesundheits- oder umweltgefährlichen Pestiziden (...) ernsthafte Gesundheits- oder Umweltprobleme verursacht werden» können. In vielen Entwicklungs- und Schwellenländern fehlen zudem wirksame Gesetze zur Pestizidverwendung, und die Behörden vieler Länder verfügen auch nicht über ausreichende Ressourcen, um geltende Pestizidgesetze umzusetzen. Die Bevölkerung solcher Länder anerkanntermassen gefährlichen und hierzulande aus diesem Grund verbotenen Pestiziden auszusetzen, ist daher besonders problematisch. Dennoch erachtet der Bundesrat ein Exportverbot dieser Pestizide für «nicht verhältnismässig, soweit der Schutz der Gesundheit von Menschen und der Umwelt mit anderen Massnahmen erreicht werden kann, welche die Wirtschaftsfreiheit weniger stark beschränken». Massnahmen, die tatsächlich taugen, um Gesundheit und Umwelt zu schützen, schlägt er jedoch keine vor. Stattdessen will er die Ausfuhr gefährlicher Pestizide weiterhin und im vollen Bewusstsein um deren negative Auswirkungen genehmigen. Die UN-Sonderberichterstatterin für das Recht auf Nahrung sowie der Sonderberichterstatter für gefährliche Chemikalien und Abfälle wandten sich in einem Bericht an den UN-Menschenrechtsrat mit klaren Worten gegen eine solche Praxis. Es sei eine «klare Menschenrechtsverletzung», die Bevölkerung anderer Länder giftigen Substanzen auszusetzen, «von denen bekannt ist, dass sie schwere Gesundheitsprobleme hervorrufen und sogar zum Tod führen können», schreibt sie mit explizitem Bezug auf das Pestizidgeschäft des in der Schweiz ansässigen Konzerns Syngenta.

Die internationale Gemeinschaft und die UN-Institutionen sind sich heute einig, dass die Nutzung der giftigsten Stoffe weltweit eingestellt werden muss, um die Gefahren durch Pestizide insgesamt zu reduzieren, und dass es eine globale Lösung für die Regulierung hochgefährlicher Pestizide braucht. Eine entsprechende verbindliche und umfassende Regelung auf internationaler Ebene ist aber heute nicht vorhanden. Aufgrund von fehlenden internationalen Instrumenten stehen die Staaten besonders in der Verantwortung. Mit Verweis auf Berichte des UN-Menschenrechtsausschusses erinnerte 2018 auch der UN-Sonderberichterstatter für gefährliche Stoffe und Abfälle in einem Bericht an die globale Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten: Diese müssten «Massnahmen ergreifen, um die Auslandaktivitäten von Unternehmen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet wirksam zu regeln», um den «Schutz der Menschenrechte» auch in anderen Ländern sicherzustellen, schrieb er. Auch gemäss den Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind die Staaten verpflichtet, «von Handlungen abzusehen», welche die Einhaltung der Menschenrechte «ausserhalb ihres Hoheitsgebiets verunmöglichen oder behindern». Dass der Verkauf besonders gefährlicher Pestizide in Entwicklungsländern Menschenrechte verletzt, zeigt etwa eine juristische Analyse des European Center for Constitutional and Human Rights und Public Eye aus dem Jahr 2011 zu Paraquat.

Die Schweiz wäre keineswegs das erste Land, das ein Exportverbot von Pestiziden, die im eigenen Land verboten sind, beschliesst. Erst im November 2018 wurde in Frankreich ein Verbot für «die Herstellung, Lagerung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln» verabschiedet, welche «Wirkstoffe enthalten, die aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Mensch, Tier oder der Umwelt nicht zugelassen sind». Vom Verbot betroffen sind alle Pestizide, die gemäss EU-Verordnung 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Union nicht zugelassen sind. Auch die EU kennt bereits heute ein Exportverbot von bestimmten schädlichen Chemikalien und Pestiziden, namentlich von persistenten organischen Schadstoffen (persistent organic pollutants POPs). In der Schweiz dürfen POPs nicht hergestellt werden, und die Ausfuhr von bestimmten, anerkantermassen gefährlichen Chemikalien wie etwa Asbest ist verboten.

Eine analoge Regelung für Pestizidwirkstoffe, die erwiesenermassen die Umwelt und die Menschen gefährden, wäre in der globalisierten Welt von heute mehr als angebracht und zeitgemäss. Was hierzulande zu gefährlich ist, ist es auch anderswo. Als Sitzstaat eine der weltweit führenden Pestizidverkäuferinnen und als Produktionsstandort trägt die Schweiz ausserdem eine besondere Verantwortung. Sie sollte die Ausfuhr aller Pestizide strikt verbieten, deren Verwendung hierzulande wegen ihrer negativen Folgen für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt verboten wurden, und damit den globalen Menschenrechtsverpflichtungen nachkommen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.5 ChemRRV / Annexe 2.5 / Allegato 2.5			
Ziff. / Chiff. / N. 4.1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 4.2	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 4.3	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 4.4	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 4.5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. PIC-Verordnung / Ordonnance PIC / Ordinanza PIC			
Anhang 1 Annexe 1 Allegato 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S262-1852

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Umweltfreisinnige St. Gallen
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	UFS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Postfach 2111, 9001 St. Gallen
Name / Nom / Nome	Raphael Lüchinger
Datum / Date / Data	21.06.2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bei der vorgesehenen Anpassung der Luftreinhalte-Verordnung.

Die kritischen Eintragsraten (Critical Loads) für Stickstoff werden in der Schweiz bei den empfindlichen Ökosystemen weiterhin grossräumig überschritten. Von den gesamten Emissionen von stickstoffhaltigen Luftschadstoffen (Stickoxide und Ammoniak, bezogen auf den Stickstoff-Gehalt) werden 70 % von der Landwirtschaft ausgestossen, 18 % vom Verkehr, 9 % von Industrie und Gewerbe und 3 % von den Haushalten. (Aus Statusbericht zu den Umweltzielen Landwirtschaft UZL)

Wir unterstützen die getroffenen Massnahmen in der LRV zur Reduktion der Stickstoffbelastung. Die Landwirtschaft ist an den gesamtschweizerischen Ammoniak-Emissionen für rund 93 % verantwortlich. Seit über 10 Jahren werden die Massnahmen Schleppschlauch und Gülleabdeckung in der Landwirtschaft mit Direktzahlungen unterstützt. Inzwischen sind diese Massnahmen Stand der Technik und sollen deshalb konsequent eingefordert und nicht mehr gefördert werden.

Eine Reduktion der Ammoniakemissionen um mindestens 40 % gegenüber dem Stand 2005 erachten wir als notwendig. Mit den hier vorliegenden Massnahmen ist dieses Ziel nicht zu erreichen, deshalb sind wir überzeugt, dass weitere Massnahmen notwendig sind. Diese sind so festzulegen, dass die kritischen Eintragsraten (Critical Loads) für Stickstoff zukünftig nicht mehr überschritten werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Dampfdruckabweichung und die Erhöhung des Aschegehaltes bei biogenen flüssigen Brennstoffen lehnen wir ab.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen	Die Integration der Ammoniakminderungs-massnahmen in den ÖLN, respektive in die agrarrechtlichen Grundlagen kann im Vollzug zur notwendigen höheren Verbindlichkeit führen.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen	Nach der Integration der beiden Ammoniak-Minderungs-massnahmen in die Luftreinhalte-verordnung ist deren Einhaltung im Rahmen der Kontrollen des Ökologischer Leistungs-nachweises zu überprüfen, der Vollzug ist zu stärken.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Inkrafttreten spätestens 01.01.2021, besser 01.01.2020	Wir sehen keinen plausiblen Grund, der für eine Verzögerung bis 01.01.2022 spricht.
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen	---
Ziff. / Chiff. / N. 55	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen	---
Ziff. / Chiff. / N. 551	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen	Die hier geforderte Abdeckung von Güllelagern vermindern die NH ₃ -Emissionen aus der Landwirtschaft. Sie entspricht dem Stand der Technik.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 552	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen	Die Zeit zur Umstellung mit entsprechender Förderung soll nun vorbei sein. Jetzt erwarten wir eine konsequente Umsetzung.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	---

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Ablehnung	Aufgrund der Befürchtung, dass die Erhöhung des Maximalgehaltes an Asche für flüssige biogene Treibstoffe zu einer weiteren Erhöhung der Luftbelastung führt, lehnen wir diese Erhöhung ab.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Ablehnung	Eine weitere Verlängerung ist angesichts der regelmässig zu hohen Ozonwerten nicht akzeptabel.



Referenz/Aktenzeichen: S262-1851

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Umweltfreisinnige St. Gallen
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	UFS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Postfach 2111, 9001 St. Gallen
Name / Nom / Nome	Raphael Lüchinger
Datum / Date / Data	21.06.2019

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bei der vorgesehenen Anpassung der Abfallverordnung (VVEA)

Wir sind mit den Anpassungen weitestgehend einverstanden. Einige Anpassungen vereinfachen die Umsetzung, was aus unserer Sicht sinnvoll ist. Lediglich mit der Festlegung des tieferen Benzo(a)pyren Grenzwertes sind wir nicht einverstanden.

Benzo(a)pyren kommt stets im Gemisch mit anderen PAK vor. Benzo(a)pyren wird oft als Leitsubstanz für eine Gruppe von 16 PAK, die besonders giftig, krebserzeugend oder gentoxisch sind und häufig gemeinsam in der Umwelt nachgewiesen werden herangezogen. Die Benzo(a)-pyren-Konzentration wird gegebenenfalls als Mass für die Konzentration der ganzen Gruppe der EPA-PAK angegeben. Andererseits wird die Benzo(a)pyren-Konzentration auch als Mass zur Bewertung der Wirkungsstärke eines vorliegenden PAK-Gemisches verwendet. Aus diesen Überlegungen erachten wir es als sinnvoll, den Benzo(a)pyren Grenzwert nicht nach oben anzupassen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 3 Bst. a Art. 3, let. a Art. 3, lett. a	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Änderung anpassen	Grosse Gemeinden sollten genauso wie grosse Unternehmen grössere Flexibilität erhalten. Die Umweltfreisinnigen würden es begrüssen, wenn Gemeinden und Unternehmen mit 100 oder mehr Vollzeitstellen per Definition keine Siedlungsabfälle mehr hätten.
Art. 3 Bst. h Art. 3, let. h Art. 3 lett. h	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen	---
Art. 6 Abs. 1 Bst. b Art. 6, al. 1, let. b Art. 6 cpv. 1 lett. b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen	Wir erachten diese Anpassung als sehr sinnvoll, weil sie kleine Unternehmen von einer unverhältnismässigen Berichterstattung entlastet.
Art. 13 Abs. 2 Bst. b Art. 13, al. 2, let. b Art. 13 cpv. 2 lett. b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen	---
Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Bst. d und Abs. 3 Art. 19, al. 2, let c, let. d, et al. 3 Art. 19 cpv. 2 lett. c, lett. d e cpv. 3	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderungen aufnehmen	Die Möglichkeit der Verwertung von schwach verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial auf dem Standort, auf dem es anfällt, unabhängig von einem KbS-Eintrag erachten wir als sinnvoll. So ergibt sich Rechtssicherheit und die Vorortverarbeitung wird in den meisten Fällen auch ökologisch sinnvoller sein.
Art. 27 Abs. 1 Bst. e Art. 27, al. 1, let. e Art. 27 cpv. 1 lett. e	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen	---
Art. 29 Art. 29 Art. 29	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderungen aufnehmen	---

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 30 Abs. 2-4 Art. 30, al. 2 à 4 Art. 30, cpv. 2-4	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderungen aufnehmen	---
Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d Art. 32, al. 2, let. c et d Art. 32 cpv. 2 lett. c e d	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderungen aufnehmen	---

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Der Grenzwert sei nicht zu erhöhen	Die Anpassung an die Grenzwerte für die Deponie des Typs E erscheint argumentativ als plausibel, beachtet aber nicht, dass Benzo(a)pyren als besonders besorgniserregender Stoff sinnvollerweise tiefere Grenzwerte einhalten sollte. Aus unserer Sicht wäre es angebracht den Grenzwert für den PAK-Gehalt auf < 150 mg/kg festzusetzen, so dass dieser mit einem Benzo(a)pyren Maximalwert vom 3 mg/kg korrespondiert.
Ziff. / Chiff. / N. 1.4	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen	---
Ziff. / Chiff. / N. 1.5	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen	---
Ziff. / Chiff. / N. 1.6	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen	---
Ziff. / Chiff. / N. 2.1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen	---
Ziff. / Chiff. / N. 2.2	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen	---



Referenz/Aktenzeichen: S253-1314

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	VASSO
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Stationsstrasse 53, 8545 Rickenbach Sulz
Name / Nom / Nome	Andreas Kaufmann
Datum / Date / Data	18.06.2019

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

☒ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 3 Bst. a Art. 3, let. a Art. 3, lett. a	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 3 Bst. h Art. 3, let. h Art. 3 lett. h	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 6 Abs. 1 Bst. b Art. 6, al. 1, let. b Art. 6 cpv. 1 lett. b	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 13 Abs. 2 Bst. b Art. 13, al. 2, let. b Art. 13 cpv. 2 lett. b	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Bst. d und Abs. 3 Art. 19, al. 2, let c, let. d, et al. 3 Art. 19 cpv. 2 lett. c, lett. d e cpv. 3	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 27 Abs. 1 Bst. e Art. 27, al. 1, let. e Art. 27 cpv. 1 lett. e	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 29 Art. 29 Art. 29	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 30 Abs. 2-4 Art. 30, al. 2 à 4 Art. 30, cpv. 2-4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d Art. 32, al. 2, let. c et d	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 32 cpv. 2 lett. c e d			

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 1.6	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 2.2	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.



Referenz/Aktenzeichen: S232-1428

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	VCS Verkehrsclub der Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	VCS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Aarberggasse 61; Postfach; 3001 Bern
Name / Nom / Nome	Laura Schmid
Datum / Date / Data	3. Juni 2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur vorgesehenen LRV-Änderung.

Dem Statusbericht zu den Umweltzielen Landwirtschaft UZL ist zu entnehmen:

Die kritischen Eintragsraten (Critical Loads) für Stickstoff (d. h. die nach dem Stand des Wissens aus ökologischer Sicht maximal tolerierbaren Stickstoff-Einträge in naturnahe Ökosysteme) nach UNECE (2010) sowie die Critical Levels für Ammoniak (maximal tolerierbare Ammoniak-Konzentrationen) werden in der Schweiz bei den empfindlichen Ökosystemen weiterhin grossräumig überschritten (EKL 2014, Seitzler und Thöni 2015). Von den gesamten Emissionen von stickstoffhaltigen Luftschadstoffen (Stickoxide und Ammoniak, bezogen auf den Stickstoff-Gehalt) werden 70 % von der Landwirtschaft ausgestossen, 18 % vom Verkehr, 9 % von Industrie und Gewerbe und 3 % von den Haushalten (FOEN 2016).

Der Anteil der Ammoniakemissionen der Landwirtschaft an den gesamtschweizerischen Ammoniak-Emissionen beträgt rund 93 %. Die Erreichung des allgemeinen Umweltziels hängt somit massgeblich von der Landwirtschaft ab.

Das allgemeine Umweltziel «keine übermässigen Immissionen» ist nicht erreicht. Die Emissionen aus der Landwirtschaft betrugen im Jahr 2014 rund 48 000 Tonnen Stickstoff (FOEN 2016). Seit 2000 sind die Ammoniakemissionen mehr oder weniger konstant geblieben.

Um die Immissionsgrenzwerte (u.a. Feinstaub), die Critical Loads für Stickstoff, die Critical Levels für Ammoniak und somit das Umweltziel Landwirtschaft einzuhalten, ist eine Reduktion der Ammoniakemissionen um ca. 40 % gegenüber dem Stand des Jahres 2005 nötig (Schweizerischer Bundesrat 2009).

Seit 2008 werden die beiden Massnahmen Schleppschlauch und Gülleabdeckung in den Kantonen via Ressourcenprojekte und seit 2014 via Direktzahlungen unterstützt. Die Landwirtinnen und Landwirte hatten also viel Zeit sich anzupassen. Beide Massnahmen sind heute Stand der Technik.

Deshalb unterstützen wir die getroffenen Massnahmen in der LRV zur Reduktion der Stickstoffbelastung.

Diese reichen jedoch zur Einhaltung des UZL bei weitem nicht aus, siehe Zahlen oben. Dazu braucht es zusätzlich zu den technischen Massnahmen insbesondere eine Reduktion der Tierbestände und eine Anpassung im Konsum weg von den tierischen Kalorien. Ohne gesetzliche Verankerung der beiden vorgeschlagenen Massnahmen sind keine ausreichenden Fortschritte in den betroffenen Bereichen zu erwarten. Sie sind ein wichtiger Schritt auf dem Weg das Problem der Überbelastung zu mindern. Folgende Bemerkungen sind uns wichtig:

- In den Erläuterungen der Vorlage steht, dass durch die vorgeschlagenen Massnahmen eine Reduktion der Ammoniakbelastung um 4% erreicht werden kann. Diese Reduktion genügt bei weitem nicht, um die Probleme gelöst zu haben. Weitere Schritte sind notwendig und werden von uns erwartet.
- Wir erwarten eine Verbesserung des Vollzugs bei denjenigen Kantonen, in welchen die critical loads betreffend Stickstoff überschritten sind.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Dampfdruckabweichung und die Erhöhung des Aschegehaltes bei biogenen flüssigen Brennstoffen lehnen wir ab.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Mit dem Einfügen der Ammoniakminderungs-massnahmen in den ÖLN respektive in die agrarrechtlichen Grundlagen als Ergänzung kann im Vollzug die notwendige höhere Verbindlichkeit erreicht werden.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Nach der Integration der beiden Ammoniak-Minderungs-massnahmen in die LRV ist deren Einhaltung im Rahmen der ÖLN-Kontrollen zu überprüfen, der Vollzug ist zu stärken.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☒ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Inkrafttreten auf 1. Januar 2020.	In Anbetracht der grossen Ziellücken bei den NH ₃ -Emissionen ist eine möglichst rasche Einführung von Anhang 2 Ziffer 55 LRV angebracht. Der Stand der Technik ist definiert und für die verschiedenen Einsatzgebiete sind geeignete Maschinen (emissionsarme Ausbringung) vorhanden respektive verfügbar. Darum gibt es keinen fachlichen Grund, weitere zwei Jahre bis 2022 für die Inkraftsetzung zu warten. Die Anpassung ist nicht an den Fahrplan der AP 2022 zu koppeln.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ ☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	-
Ziff. / Chiff. / N. 55	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	-
Ziff. / Chiff. / N. 551	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Dauerhaft wirksame Abdeckungen von Güllelagern vermindern die NH ₃ -Emissionen aus der Landwirtschaft und entsprechen dem Stand der Technik. Dies wird auch in der Vollzugshilfe baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft so bestätigt. Die Messungen belegen, dass natürliche Schwimmschichten auch bei Rindergülle nicht ausreichend emissionsmindernd wirken. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist notwendig und zielführend
Ziff. / Chiff. / N. 552	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Es war und ist das Ziel, dass nach Jahren der finanziellen Unterstützung durch Ressourcenprogramme und REB die emissionsarme Ausbringung anschliessend flächendeckend gefordert wird. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und sollen nun umgesetzt werden.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Erhöhung des Maximalgehaltes an Asche für flüssige biogene Treibstoffe lehnen wir ab.	Es ist noch unklar, ob mit der vorgeschlagenen Änderung die Luftbelastung unter dem Strich nicht zunimmt.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Abweichung für den Höchstwert des Dampfdrucks im Sommerhalbjahr bei Gemischen aus Benzin und Bioethanol soll nicht weiter geführt werden.	Die Ozonbelastung ist in der Schweiz vielerorts regelmässig zu hoch. Zudem hatte die Treibstoffbranche genügend Zeit sich auf das Ende der Ausnahme vorzubereiten. Wenn die Nachbarstaaten der Schweiz ohne die Ausnahmeregelung auskommen, ist dies auch in der Schweiz nicht notwendig.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0384

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /
Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	VSA
Adresse / Adresse / Indirizzo	Europastr. 3, 8152 Glattbrugg
Name / Nom / Nome	Stefan Hasler
Datum / Date / Data	20. Juni 2019

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSA bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Als Verband der Abwasser- und Gewässerschutzfachleute nehmen wir Bezug auf die Gefährdung der Gewässerorganismen, merken aber an, dass analoge Überlegungen auch für die Gesundheit des Menschen, der Bienen und anderer terrestrischer Nicht-Zielorganismen gelten.

Im erläuternden Bericht steht: „... *erachtet der Bundesrat ein generelles Ausfuhrverbot für solche Pestizide als nicht verhältnismässig und bevorzugt Massnahmen,.....,soweit der Schutz der Gesundheit von Menschen und der Umwelt damit ebenfalls erreicht werden kann.*“

Als einzige Auflage zur Bewilligung ist in der Vorlage die Zustimmung des Einfuhrlandes nötig. Dass damit der Schutz der Gewässer gewährleistet werden kann, wie vom Bundesrate gefordert, erachtet der VSA als äusserst fraglich. Die fünf aufgelisteten Stoffe sind alle als „*sehr giftig für Wasserorganismen auch mit langfristiger Wirkung*“ eingestuft, weshalb sie in der Schweiz schon seit langer Zeit verboten sind. Der Gewässerschutz kann deshalb auch in anderen Ländern nicht gewährleistet werden, umso mehr als in vielen Entwicklungs- und Schwellenländern wirksame Gesetze zur Pestizidverwendung fehlen und die Behörden meist weder über ausreichende Ressourcen zur Umsetzung geltender Pestizidgesetze noch zur Schulung der Anwender verfügen. Gewässerverschmutzungen die beispielsweise zu Fischsterben führen, passieren (auch in der Schweiz) nicht zu Letzt oft durch falsche oder unsorgfältige Handhabung der Pestizide.

Die betroffenen Stoffe sind bereits heute in der ChemPICV im Anhang 1 aufgelistet. Damit unterliegen sie einer Meldepflicht. Der Wechsel von der Melde- zur Ausfuhrbewilligungspflicht entspricht nur einer geringfügigen Verschärfung der Anforderungen, da die einzige Anforderung an die Bewilligung die Zustimmung des Einfuhrlandes ist. Somit bedeutet die vorgeschlagene Änderung nur eine geringe Veränderung zum Status Quo.

Aus Sicht des VSA ist es zudem nicht ersichtlich, wieso die Ausfuhrbewilligungspflicht nur auf fünf Stoffe beschränkt ist. Die Bewilligungspflicht müsste für alle Stoffe gelten, die aus umwelt- oder gesundheitsschädigenden Gründen in der ChemPICV aufgeführt sind.

Die Änderung geht grundsätzlich in die richtige Richtung aber zu wenig weit. Ob mit weiterführenden Auflagen zur Bewilligungspflicht (Schulung der Anwender oder Anwendungsaufgaben) der gewünschte Schutz gewährleisten würde, ist aus Sicht VSA mehr als fraglich, zumal die Stoffe in der Schweiz trotz solcher Schulungen und Anwendungsaufgaben verboten wurden.

Der VSA fordert deshalb, dass Stoffe (und Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten), die nachweislich die Gewässer gefährden und deshalb in der Schweiz nicht mehr zugelassen sind, auch nicht exportiert werden dürfen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- ☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- ☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- ☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



Referenz/Aktenzeichen: S065-0381

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Gemüseproduzenten
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	VSGP
Adresse / Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26
Name / Nom / Nome	Michael Amstalden
Datum / Date / Data	21. Juni 2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) ist die Berufsorganisation der professionellen Gemüsegärtnerinnen und Gemüsegärtner, zählt über 2000 Mitglieder und vertritt deren Interessen unabhängig von ihrer Produktionsweise. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Luftreinhalte-Verordnung Stellung nehmen zu dürfen.

Die Reduktion der Ammoniak-Emissionen stellt eine grosse Herausforderung für die Landwirtschaft dar. In den letzten Jahren wurde aber beachtliche Fortschritte erzielt. So sind 80% der Einrichtungen für Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten mit einer Abdeckung zu Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen versehen. Das heisst, die entsprechenden agrarpolitischen Instrumente zeigen Wirkung. Trotz dieser positiven Entwicklungen nun auf radikale Verbote zu setzen, ist aus Sicht des VSGP unsinnig.

Während der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 22+, welche das Thema Ammoniakemissionsreduktion und spezifische Ausbringverfahren vorsieht, das Thema über die LRV vorbestimmen zu wollen, entspricht nicht einer neutralen Haltung der Administration. Der VSGP ist überrascht über dieses Vorgehen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizer Gemüseproduzenten



Matija Nuic
Direktor

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)? Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ? Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?	☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione ☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione ☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
---	---

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Um den administrativen Aufwand auf den Betrieben und bei den kantonalen Stellen nicht weiter zu erhöhen, sollte auf solche neuen Kontrollen auf Basis der LRV verzichtet werden.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 55	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no		

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
	☐ Teilweise / partielle / parziale		

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Oberwil-Lieli, 19. Juni 2019

Stellungnahme von Vision Landwirtschaft zur Vernehmlassung vom 14.3.2019 zur Änderung Luftreinhalte-Verordnung LRV, Teil "Weitere Verminderung von Emissionen aus Gülle"

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vision Landwirtschaft setzt sich ein für eine umweltverträgliche Landwirtschaft. Deshalb erlauben wir uns eine Stellungnahme zur vorgesehenen LRV-Änderung einzureichen.

Wie im "Erläuternden Bericht zur Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV)" festgehalten, ist die Minderung der landwirtschaftlichen Ammoniakemissionen ein wichtiges Ziel der Agrar- und Umweltpolitik. Die Ammoniakemissionen aus der landwirtschaftlichen Tierproduktion verharren seit Ende der 1990-er Jahre konstant auf hohem Niveau von über 40 kt N/Jahr¹ und die Immissionsmessungen zeigen keine Abnahme der Ammoniakbelastung. Im Gegenteil, so werden in weiten Teilen der Schweiz in heissen Sommern, wie im letzten Jahr 2018, deutlich höhere Ammoniakwerte gemessen als in kühleren Jahren. Die Folge ist ein übermässiger Stickstoffeintrag in empfindliche Ökosystem. Da mindestens 50% der Emissionen¹ aus der Hofdüngerlagerung und von der Düngerausbringung stammen, begrüssen wir sehr die Konkretisierung der Verfahren zur Hofdüngerlagerung mit konsequent abgedeckten Güllelagern und emissionsmindernden Verfahren zur Gülleausbringung.

Die neuen Massnahmen der LRV sind insbesondere notwendig, da es in den meisten Kantonen aus verschiedenen Gründen seit Jahren nicht gelungen ist emissionsmindernde Massnahmen auf Grund Art. 4 und Art. 7, LRV durchzusetzen. Im Sinne der Gleichbehandlung zu anderen Emittenten wie Industrie, Gewerbe und Haushalte (z.B. Feuerungsanlagen) sind die konkreten Massnahmen Ziff. 551 und Ziff. 552 in Anhang 2 der LRV überfällig. Die Dringlichkeit der

¹ T. Kupper, C. Bonjour, B. Achermann, B. Rihm, F. Zaucker, H. Menzi, Ammoniakemissionen in der Schweiz 1990-2010 und Prognose bis 2020, im Auftrag Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2013

Emissionsminderung verlangt, dass auch bestehende Anlagen zu sanieren sind. Das Argument, dass Rindergülle eine feste Schwimmdecke mit ausreichender Emissionsminderung bildet gilt nicht, da insbesondere in der emissionsreichen Vegetationsphase die Schwimmschicht sehr häufig durch Aufrühren der Gülle zerstört wird. Deshalb muss die ordentliche Sanierungsfrist für alle offene Güllelager gelten.

Wir stimmen den neuen Bestimmungen Ziff. 551 und Ziff. 552 in Anhang 2 der LRV zu und danken für die Kenntnisnahme.

Dr. Peter Maly
Vorstandsmitglied



Dr. Andreas Bosshard
Geschäftsführer





Referenz/Aktenzeichen: S263-0030

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Vision Landwirtschaft
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Hof Litzibuch, 8966 Oberwil-Lieli
Name / Nom / Nome	Dr. Andreas Bosshard, Geschäftsführer
Datum / Date / Data	17. Juni 2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur vorgesehenen LRV-Änderung.

Dem Statusbericht zu den Umweltzielen Landwirtschaft UZL ist zu entnehmen:

Die kritischen Eintragsraten (Critical Loads) für Stickstoff (d. h. die nach dem Stand des Wissens aus ökologischer Sicht maximal tolerierbaren Stickstoff-Einträge in naturnahe Ökosysteme) nach UNECE (2010) sowie die Critical Levels für Ammoniak (maximal tolerierbare Ammoniak-Konzentrationen) werden in der Schweiz bei den empfindlichen Ökosystemen weiterhin grossräumig überschritten (EKL 2014, Seitler und Thöni 2015). Von den gesamten Emissionen von stickstoffhaltigen Luftschadstoffen (Stickoxide und Ammoniak, bezogen auf den Stickstoff-Gehalt) werden 70 % von der Landwirtschaft ausgestossen, 18 % vom Verkehr, 9 % von Industrie und Gewerbe und 3 % von den Haushalten (FOEN 2016).

Der Anteil der Ammoniakemissionen der Landwirtschaft an den gesamtschweizerischen Ammoniak-Emissionen beträgt rund 93 %. Die Erreichung des allgemeinen Umweltziels hängt somit massgeblich von der Landwirtschaft ab.

Das allgemeine Umweltziel «keine übermässigen Immissionen» ist nicht erreicht. Die Emissionen aus der Landwirtschaft betrugen im Jahr 2014 rund 48 000 Tonnen Stickstoff (FOEN 2016). Seit 2000 sind die Ammoniakemissionen mehr oder weniger konstant geblieben.

Um die Immissionsgrenzwerte (u.a. Feinstaub), die Critical Loads für Stickstoff, die Critical Levels für Ammoniak und somit das Umweltziel Landwirtschaft einzuhalten, ist eine Reduktion der Ammoniakemissionen um ca. 40 % gegenüber dem Stand des Jahres 2005 nötig (Schweizerischer Bundesrat 2009).

Seit 2008 werden die beiden Massnahmen Schleppschlauch und Gülleabdeckung in den Kantonen via Ressourcenprojekte und seit 2014 via Direktzahlungen unterstützt. Die Landwirtinnen und Landwirte hatten also viel Zeit sich anzupassen. Beide Massnahmen sind heute Stand der Technik.

Deshalb unterstützen wir die getroffenen Massnahmen in der LRV zur Reduktion der Stickstoffbelastung.

Diese reichen jedoch zur Einhaltung des UZL bei weitem nicht aus, siehe Zahlen oben. Dazu braucht es zusätzlich zu den technischen Massnahmen insbesondere eine Reduktion der Tierbestände und eine Anpassung im Konsum weg von den tierischen Kalorien. Ohne gesetzliche Verankerung der beiden vorgeschlagenen Massnahmen sind keine ausreichenden Fortschritte in den betroffenen Bereichen zu erwarten. Sie sind ein wichtiger Schritt auf dem Weg das Problem der Überbelastung zu mindern. Folgende Bemerkungen sind uns wichtig:

- In den Erläuterungen der Vorlage steht, dass durch die vorgeschlagenen Massnahmen eine Reduktion der Ammoniakbelastung um 4% erreicht werden kann. Diese Reduktion genügt bei weitem nicht, um die Probleme gelöst zu haben. Weitere Schritte sind notwendig und werden von uns erwartet.
- Wir erwarten eine Verbesserung des Vollzugs bei denjenigen Kantonen, in welchen die critical loads betreffend Stickstoff überschritten sind.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Dampfdruckabweichung und die Erhöhung des Aschegehaltes bei biogenen flüssigen Brennstoffen lehnen wir ab.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Mit dem Einfügen der Ammoniakminderungs-massnahmen in den ÖLN respektive in die agrarrechtlichen Grundlagen als Ergänzung kann im Vollzug die notwendige höhere Verbindlichkeit erreicht werden.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Nach der Integration der beiden Ammoniak-Minderungs-massnahmen in die LRV ist deren Einhaltung im Rahmen der ÖLN-Kontrollen zu überprüfen, der Vollzug ist zu stärken.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☒ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Inkrafttreten auf 1. Januar 2020.	In Anbetracht der grossen Ziellücken bei den NH ₃ -Emissionen ist eine möglichst rasche Einführung von Anhang 2 Ziffer 55 LRV angebracht. Der Stand der Technik ist definiert und für die verschiedenen Einsatzgebiete sind geeignete Maschinen (emissionsarme Ausbringung) vorhanden respektive verfügbar. Darum gibt es keinen fachlichen Grund, weitere zwei Jahre bis 2022 für die Inkraftsetzung zu warten. Die Anpassung ist nicht an den Fahrplan der AP 2022 zu koppeln.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ ☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no	Änderung aufnehmen.	-

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
	☐ Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. / Chiff. / N. 55	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	-
Ziff. / Chiff. / N. 551	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Dauerhaft wirksame Abdeckungen von Güllelagern vermindern die NH ₃ -Emissionen aus der Landwirtschaft und entsprechen dem Stand der Technik. Dies wird auch in der Vollzugshilfe baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft so bestätigt. Die Messungen belegen, dass natürliche Schwimmschichten auch bei Rindergülle nicht ausreichend emissionsmindernd wirken. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist notwendig und zielführend.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Es war und ist das Ziel, dass nach Jahren der finanziellen Unterstützung durch Ressourcenprogramme und REB die emissionsarme Ausbringung anschliessend flächendeckend gefordert wird. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und sollen nun umgesetzt werden.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Erhöhung des Maximalgehaltes an Asche für flüssige biogene Treibstoffe lehnen wir ab.	Es ist noch unklar, ob mit der vorgeschlagenen Änderung die Luftbelastung unter dem Strich nicht zunimmt.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Abweichung für den Höchstwert des Dampfdrucks im Sommerhalbjahr bei Gemischen aus Benzin und Bioethanol soll nicht weitergeführt werden.	Die Ozonbelastung ist in der Schweiz vielerorts regelmässig zu hoch. Zudem hatte die Treibstoffbranche genügend Zeit sich auf das Ende der Ausnahme vorzubereiten. Wenn die Nachbarstaaten der Schweiz ohne die Ausnahmeregelung auskommen, ist dies auch in der Schweiz nicht notwendig.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0384

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Vision Landwirtschaft
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Hof Litzibuch, 8966 Oberwil-Lieli
Name / Nom / Nome	Dr. Andreas Bosshard, Geschäftsführer
Datum / Date / Data	17. Juni 2019

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Durch die vorgeschlagene Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) anerkennt der Bundesrat die grosse Gefährdung von Mensch und Umwelt, die weltweit mit der Verwendung der Pestizidwirkstoffe Atrazin, Diafenthuron, Methidathion, Paraquat und Profenofos einhergeht. Wir erachten die Einführung eines Verfahrens zur vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Importlandes zur Ausfuhr dieser Gefahrenstoffe aus der Schweiz allerdings als klar ungenügend, um Umwelt- und Gesundheitsrisiken von besonders gefährlichen Pestiziden effektiv zu reduzieren. Stattdessen befürworten wir ein Exportverbot für alle Pestizide, deren Einsatz hierzulande aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes verboten wurden.

Der Bundesrat will Exporte aus der Schweiz von fünf besonders gefährlichen und hierzulande aus diesem Grund verbotenen Pestizidwirkstoffen durch eine Bewilligungspflicht reglementieren. Als relevantes Kriterium für die vom BAFU zu erteilende Ausfuhrbewilligung ist einzig eine ausdrückliche Zustimmung des Importlandes zur Ausfuhr der Stoffe vorgesehen. Bereits heute gilt für die betroffenen Wirkstoffe ein ähnliches Verfahren, da sie alle im Anhang 1 der Verordnung 814.82 zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (ChemPIC) aufgeführt sind. Neu wäre einzig, dass die Importstaaten der Einfuhr ausdrücklich zustimmen müssten. Die EU kennt gemäss Verordnung Nr. 649/2012 bereits ein vergleichbares Verfahren.

Wir beurteilen die vorgesehene Änderung allerdings als klar unzureichend, um der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch gefährliche Pestizide insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern entgegenzuwirken. Sie würde nur eine geringe Veränderung zum Status Quo bedeuten.

Für Pestizide, deren Einsatz in der Schweiz ausdrücklich aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten ist, sollte stattdessen ein generelles Exportverbot gelten.

Die Verwendung von Stoffen, die in der Schweiz als zu gefährlich gelten, um als Pflanzenschutzmittel eingesetzt zu werden, ist in anderen Ländern mindestens ebenso gefährlich und hat nachweislich negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. In den Erläuterungen zur Verordnungsänderung zitiert auch der Bundesrat konkrete Fälle von schwerwiegenden Gesundheitsfolgen, welche die Nutzung gefährlicher und hierzulande verbotener Pestizide wie etwa Paraquat, Diafenthuron und Profenofos in anderen Ländern hat. Ausserdem anerkennt der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion 17.4094, dass besonders in Entwicklungsländern «in denen Arbeitnehmende und Bauern nicht über die notwendige Ausbildung, Information und Schutzausrüstung für eine sichere Anwendungspraxis verfügen», durch «die Verwendung von gesundheits- oder umweltgefährlichen Pestiziden (...) ernsthafte Gesundheits- oder Umweltprobleme verursacht werden» können. In vielen Entwicklungs- und Schwellenländern fehlen zudem wirksame Gesetze zur Pestizidverwendung, und die Behörden vieler Länder verfügen auch nicht über ausreichende Ressourcen, um geltende Pestizidgesetze umzusetzen. Die Bevölkerung solcher Länder anerkanntermassen gefährlichen und hierzulande aus diesem Grund verbotenen Pestiziden auszusetzen, ist daher besonders problematisch. Dennoch erachtet der Bundesrat ein Exportverbot dieser Pestizide für «nicht verhältnismässig, soweit der Schutz der Gesundheit von Menschen und der Umwelt mit anderen Massnahmen erreicht werden kann, welche die Wirtschaftsfreiheit weniger stark beschränken». Massnahmen, die tatsächlich taugen, um Gesundheit und Umwelt zu schützen, schlägt er jedoch keine vor. Stattdessen

will er die Ausfuhr gefährlicher Pestizide weiterhin und im vollen Bewusstsein um deren negative Auswirkungen genehmigen. Die UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung und für gefährliche Chemikalien und Abfälle haben sich in einem Bericht an den UN-Menschenrechtsrat mit klaren Worten gegen eine solche Praxis gewandt. Es sei eine «klare Menschenrechtsverletzung», die Bevölkerung anderer Länder giftigen Substanzen auszusetzen, «von denen bekannt ist, dass sie schwere Gesundheitsprobleme hervorrufen und sogar zum Tod führen können», schreiben sie mit explizitem Bezug auf das Pestizidgeschäft des in der Schweiz ansässigen Konzerns Syngenta.

Die internationale Gemeinschaft und die UN-Institutionen sind sich heute einig, dass die Nutzung der giftigsten Stoffe weltweit eingestellt werden muss, um die Gefahren durch Pestizide insgesamt zu reduzieren, und dass es eine globale Lösung für die Regulierung hochgefährlicher Pestizide braucht. Eine entsprechende verbindliche und umfassende Regelung auf internationaler Ebene ist aber heute nicht vorhanden. Aufgrund von fehlenden internationalen Instrumenten stehen die Staaten besonders in der Verantwortung. Mit Verweis auf Berichte des UN-Menschenrechtsausschusses erinnerte 2018 der UN-Sonderberichterstatter für gefährliche Chemikalien und Abfälle in einem Bericht an die globale Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten: Diese müssten «Massnahmen ergreifen, um die Auslandaktivitäten von Unternehmen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet wirksam zu regeln», um den «Schutz der Menschenrechte» auch in anderen Ländern sicherzustellen, schrieb er. Auch gemäss den Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind die Staaten verpflichtet, «von Handlungen abzusehen», welche die Einhaltung der Menschenrechte «ausserhalb ihres Hoheitsgebiets verunmöglichen oder behindern». Dass der Verkauf besonders gefährlicher Pestizide in Entwicklungsländern Menschenrechte verletzt, zeigt etwa eine juristische Analyse des European Center for Constitutional and Human Rights und Public Eye aus dem Jahr 2011 zu Paraquat.

Die Schweiz wäre keineswegs das erste Land, das ein Exportverbot von Pestiziden, die im eigenen Land verboten sind, beschliesst. Erst im November 2018 wurde in Frankreich ein Verbot für «die Herstellung, Lagerung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln» verabschiedet, welche «Wirkstoffe enthalten, die aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Mensch, Tier oder der Umwelt nicht zugelassen sind». Vom Verbot betroffen sind alle Pestizide, die gemäss EU-Verordnung 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Union nicht zugelassen sind. Auch die EU kennt bereits heute ein Exportverbot von bestimmten schädlichen Chemikalien und Pestiziden. So dürfen Chemikalien, die im Anhang V der PIC-Verordnung der EU gelistet sind, wie etwa persistente organische Schadstoffe (persistent organic pollutants POPs), nicht exportiert werden. In der Schweiz dürfen POPs nicht hergestellt werden, und die Ausfuhr von bestimmten, anerkanntermassen gefährlichen Chemikalien wie etwa Asbest ist verboten.

Eine analoge Regelung für Pestizidwirkstoffe, die erwiesenermassen die Umwelt und die Menschen gefährden, wäre in der globalisierten Welt von heute mehr als angebracht und zeitgemäss. Was hierzulande zu gefährlich ist, ist es auch anderswo. Als Sitzstaat eine der weltweit führenden Pestizidverkäuferinnen und als Produktionsstandort trägt die Schweiz ausserdem eine besondere Verantwortung. Sie sollte die Ausfuhr aller Pestizide strikt verbieten, deren Verwendung hierzulande wegen ihrer negativen Folgen für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt verboten wurden, und damit ihren globalen Menschenrechtsverpflichtungen nachkommen. Die Schweiz darf Wirtschaftsinteressen nicht höher stellen als die Achtung der Menschenrechte.

Ein Exportverbot sollte sich ausserdem nicht auf eine abgeschlossene Liste von fünf Wirkstoffen beschränken, sondern müsste alle Pestizide reglementieren, die in der Schweiz gemäss Anhang 1 der ChemPIC explizit «aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten sind». Alle diese Stoffe gelten somit in der Schweiz als zu gefährlich, als dass sie der Bevölkerung oder der Umwelt zugemutet werden. Aus dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht klar, weshalb sich das Verbot nur auf fünf Wirkstoffe erstreckt. Möglicherweise handelt es sich um aktuell exportierte Stoffe. Da der Produktionsstandort von Chemikalien sowie Verbote und Beschränkungen jedoch stetigen Veränderungen unterliegen, halten wir ein Exportverbot

für eine abgeschlossene Liste von Stoffen für nicht zielführend. Substanzen, die heute zugelassen sind, können infolge neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes künftig verboten werden. Und möglicherweise werden in Zukunft andere Pestizide aus der Schweiz exportiert als heute.

Am besten untergebracht wäre ein entsprechendes Verbot unseres Erachtens in der ChemPIC. Dort könnte zu diesem Zweck ein neuer Anhang mit einer regelmässig aktualisierten Liste derjenigen Pestizide eingeführt werden, deren Verwendung in der Schweiz aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes verboten ist. Nach heutigem Stand der ChemPIC würde das Verbot für alle Pestizide gelten, die im Anhang 1 der Verordnung aufgeführt sind: keiner dieser Stoffe ist gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161) aktuell in der Schweiz für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln zugelassen. In der PIC-Verordnung der EU gibt es bereits einen vergleichbaren Anhang für Pestizide, die einem Exportverbot unterliegen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- ☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- ☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- ☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.5 ChemRRV / Annexe 2.5 / Allegato 2.5			
Ziff. / Chiff. / N. 4.1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.2	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.3	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.4	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. PIC-Verordnung / Ordonnance PIC / Ordinanza PIC			
Anhang 1 Annexe 1 Allegato 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1



Referenz/Aktenzeichen: S065-0382

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)/ Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (ordonnance sur les déchets, OLED)/ Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (ordinanza sui rifiuti, OPSR)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband Stahl-, Metall-, und Papier-Recycling Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	VSMR
Adresse / Adresse / Indirizzo	Effingerstrasse 1; 3001 Bern
Name / Nom / Nome	Dr. Thomas Bähler; Markus Fehr
Datum / Date / Data	21. Juni 2019

2 Abfallverordnung (VVEA) / Ordonnance sur les déchets (OLED) / Ordinanza sui rifiuti (OPSR)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Als Wirtschaftsverband der Recycling-Industrie begrüssen wir eine praxisorientierte Optimierung der Abfallverordnung (VVEA). Es ist uns ein besonderes Anliegen, dass ein nachhaltiges, faires Zusammenwirken zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsorganisationen im Monopolstatut und der privaten Entsorgungs- und Recyclingindustrie durch ausgewogene, klare Rechtsgrundlagen gefördert wird.

Im Weiteren unterstützen wir die administrative Entlastung in Kleinbetrieben bei Datenerhebungen.

Unter diesen Blickpunkten erlauben wir uns einige Anträge zur vorgestellten Revision einzubringen und ausführlich zu begründen. In der nachfolgenden Tabelle sind unserer Anträge zu Anpassungen im Rechtstext in „**roter Schrift**“ dargestellt.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Anliegen in die Revision der VVEA übernehmen und stehen Ihnen für weitergehende Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Verband Stahl-, Metall-, und Papier-Recycling Schweiz (VSMR)

Dr. Thomas Bähler
Geschäftsführer

Markus Fehr,
Leiter Technische Kommission Umwelt und Recycling

Nebenbemerkung: Die Revisionsvorgaben zu den weiteren Verordnungen (AltIV; ChemRRV; LRV) im «Vernehmlassungsverfahren Umwelt Frühling 2020» lassen keine relevante Betroffenheit der Fachbranche erkennen. Daher gibt der VSMR dazu keine zusätzliche Stellungnahme ab.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VVEA)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OLED) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OPSR)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 3 Bst. a Art. 3, let. a Art. 3, lett. a	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	a. <i>Siedlungsabfälle</i>: - aus Haushalten stammende Abfälle, - aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist, - aus öffentlichen Verwaltungen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist;	<u>Prinzipielle Kritik:</u> Wir anerkennen die kritischen Legitimationsaspekte zum Begriff «Unternehmen» in Bezug auf die Anwendung bei «öffentlichen Verwaltungen». Jedoch lehnen wir die «uneingeschränkte» Ausweitung der Monopolansprüche auf alle öffentlichen Verwaltungseinheiten ab. Wir erkennen darin eine nicht gerechtfertigte Ausdehnung der Monopoleinwirkung auf dem Entsorgungsmarkt. In Konsequenz erfolgt damit eine Einschränkung der bestehenden Tätigkeitsbereiche der privaten Entsorgungswirtschaft. <u>Ergänzender Antrag</u> Auch für «öffentliche Verwaltungseinheiten» muss das grundlegende Kriterium der Organisationsgrösse adäquat der Bestimmung zu «Unternehmen» gemäss Art. 3 Bst. a Ziffer 2 gelten. Gleichberechtigt muss auch bei «öffentliche Verwaltungseinheiten» die Abgrenzung «unter 250 Vollzeitstellen» eingeführt werden. <u>Begründung zum Antrag:</u> Ohne politischen Auftrag für eine umfassende Monopolausweitung auf «öffentliche Verwaltungen» ist in der Ordnungsrevision maximal die Gleichwertigkeit zur Bestimmung über die «Unternehmen» (Art. 3 Bst. a Ziffer 2) legitim. Die bestehende Abfall- und Entsorgungswirt-

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
			schaft gewährt seit Jahren auch bei öffentlichen Verwaltungen im freien Markt eine tragfähige, marktorientierte Entsorgungssicherheit. Privat-rechtliche Entsorgungsfirmen werden durch die vorgesehene Bestimmung aus dem Markt ausgeschlossen. Der Bestandschutz einer marktwirtschaftlich getragenen Ordnung im Bereich der Entsorgung muss auch in der «öffentlichen Verwaltung» gewährleistet sein. Es besteht kein sachlich begründeter Handlungsbedarf zur absoluten Ausweitung der Monopolansprüche.
Art. 3 Bst. h Art. 3, let. h Art. 3 lett. h	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüßen die Aufhebung der Begriffsdefinition. Aus unserer Sicht ist mit Abschnitt 2 VVEA der Begriff „Zwischenlager“ eindeutig und ausführlich definiert.
Art. 6 Abs. 1 Bst. b Art. 6, al. 1, let. b Art. 6 cpv. 1 lett. b	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	1 Die Kantone erstellen jährlich öffentlich zugängliche Verzeichnisse mit den nachfolgenden Angaben und stellen diese dem BAFU zu: b. Anlagen auf ihrem Gebiet zur Behandlung von Bauabfällen, in denen jährlich mehr als 1000 t Abfälle und Anlagen auf ihrem Gebiet zur Behandlung von metallischen Abfällen, in denen jährlich mehr als 2500 t Abfälle behandelt werden;	<u>Grundsätzliche Würdigung</u> Wir begrüßen es sehr, dass bei metallischen Abfällen der Besonderheit der hohen Material-Dichten eine entsprechende Bedeutung zugordnet wird. Wie im erläuternden Bericht geschildert, überschreiten deswegen Kleinbetriebe der Fachbranche schon nach wenigen Geschäftstätigkeiten sehr schnell die massgebende Mengenschwelle zur Berichterstattung. Hingewiesen wurde insbesondere darauf, dass Kleinbetriebe bei der Mengendatenerfassung zur Berichterstattung deshalb administrativ übermässig belastet sind. Wir begrüßen es, wenn durch eine spezifische, praxisbezogene Mengenschwelle für metallische Abfälle eine effektive Entlastung der kleinen Betriebe bei der betrieblichen Berichterstattung erwirkt werden kann.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
			<u>Ergänzender Antrag</u> Um die angestrebte zielführende Erleichterung für die Praxis effektiv erreichen zu können, muss für «metallische Abfälle» jedoch eine höhere Mengenschwelle als 1000 t/a vorgesehen werden. Wir stellen den Antrag für «metallische Abfälle» eine spezifische Mengenschwelle von 2500 t/a einzuführen. Wie bei anderer Gelegenheit beim BAFU dazu schon eingebracht, begründen wir diesen Antrag wie folgt: <u>Begründung zum Antrag:</u> Schon Kleinstbetriebe (1 bis 3 Personen) der Fachbranche bewirtschaften in der Regel pro Jahr mehr als 1000 t Altmetalle. Eine Stichprobenerhebung innerhalb der Fachbranche durch den VSMR zeigte, dass solche Kleinstfirmen pro Jahr 2000 bis 4000 t Altmetallwaren und Schrotte zur Bewirtschaftung annehmen. Dieser Mengenbereich begründet sich, wie im Erläuterungsbericht erwähnt, durch die hohe Dichte der umgeschlagenen Altmetallwaren. Bei einem branchentypischen Umschlag aller Metallsorten ergibt sich eine Durchschnittsdichte für Altmetallwaren von ca. 7,7 t/m³ und liegt dabei deutlich über demjenigen «mineralischer Abfälle» von 3,0 t/m³. Um eine angestrebte Entlastung für kleine Fachbetriebe erwirken zu können, kann gegenüber Bauabfällen bei Altmetallen nur eine höher gesetzte Mengenschwelle durchdringend wirken.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
			<u>Faktenbezug zum Antrag</u> Wie im erläuternden Bericht dargestellt bewirtschaftet ein Fachbetrieb der Branche vorwiegend Altmetallsorten auf Basis von Eisen, Buntmetall (Bsp. Kupferbasis) sowie Leichtmetall (Bsp. Aluminium). Bezogen auf die branchentypische Mengenanteile bewirtschaftet ein Fachbetrieb so Altmetall- und Schrottsorten im Jahresdurchschnitt von: 90% Eisenbasis, 5% Buntmetalle und 5% Leichtmetalle. Mit den im erläuternden Bericht erwähnten Dichten (t/m^3) für 7,9 (Eisen), 8,9 (Kupfer) und 2,7 (Aluminium) ergibt sich so die durchschnittliche Dichte für einen typischen Umschlag an Altmetall/Schrott von $7,7 \text{ t/m}^3$. Diese metallbezogene $\emptyset$-Dichte ist mit einem Faktor 2,5 deutlich über dem Durchschnitt mineralischer Abfälle von 3 t/m^3. Um die metallische Besonderheit bei der Ermittlung der Mengenschwelle praxisbezogenen zu berücksichtigen, stellen wir gemäss den oben hergeleiteten Grundlagen den Antrag für eine metallbezogene, jährliche Mengenschwelle von 2500 Tonnen. <u>Datenverlust für die statistische Erhebung</u> Sämtliche von Kleinfirmen angenommen Altmetalle / Schrotte werden an nachfolgende grösserer Betriebe im Inland weitergeleitet. Diese grösseren Firmen unterstehen grundsätzlich der Erhebung- und Berichterstattungspflicht. Aus diesem Grund werden die «Altmetall/Schrottmengen» in jedem Fall

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
			erfasst. Demnach entsteht trotz einer Mengenschwelle von 2500 t/a kein Datenverlust bei der Erhebung abfallrechtlicher Statistiken zu Art. 6 VVEA.
Art. 13 Abs. 2 Bst. b Art. 13, al. 2, let. b Art. 13 cpv. 2 lett. b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		Zu beachten siehe Hinweis zur Art. 3 Bst. a
Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Bst. d und Abs. 3 Art. 19, al. 2, let c, let. d, et al. 3 Art. 19 cpv. 2 lett. c, lett. d e cpv. 3	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Sachverhalt nicht im Kompetenzbereich des VSMR. Aus Sicht der Fachbranche erfolgt deshalb keine vertiefte Sachbeurteilung.
Art. 27 Abs. 1 Bst. e Art. 27, al. 1, let. e Art. 27 cpv. 1 lett. e	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	1 Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen müssen: e. ein Verzeichnis über die angenommenen Mengen der in Anhang 1 genannten Abfallarten mit Angabe der Herkunft sowie die in den Anlagen entstehenden Rückstände und Emissionen führen und das Verzeichnis der Behörde jährlich zustellen; davon ausgenommen sind Zwischenlager nach den Artikeln 29 und 30 sowie Anlagen nach Artikel 6 Abs. 1 Bst. b.	<u>Grundsätzliche Würdigung</u> Wir begrüßen die administrative Entlastung der Zwischenlager von einer gesamtschweizerisch verpflichtenden Erhebungspflicht. Wie im erläuternden Bericht erwähnt soll es den Kantonen überlassen sein, im Einzelfall weitergehende Regelungen nach umwelt-, abfallrechtlichen Grundlagen für Zwischenlager erlassen zu können. <u>Ergänzender Antrag</u> Um die mit der Revision Art. 6 Abs. 1 Bst. b angestrebte Erleichterung auch für Kleinfirmen in der ganzen Schweiz einheitlich erwirken zu können, soll auch die Erhebungspflicht Art. 27 Abs. 1 Bst. e für Abfallanlagen analog wie bei den Zwischenlagern gleichwertig angepasst werden. <u>Begründung zum Antrag:</u> Wie im erläuternden Bericht zur Änderung von Art. 6 Abs. 1 Bst. b dargestellt soll für

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
			Kleinbetriebe, die als Abfallanlage gelten, eine administrative Entlastung bei der Erhebung von Mengendaten angestrebt werden. Faktisch regelt Art. 6 Abs. 1. Bst. b lediglich eine Erleichterung für die Kantone bei der Berichterstattung an den Bund. Sie müssen gegenüber dem Bund nur die Anzahl derjenigen Abfallanlagen melden, die über der vorgesehenen Mengenschwelle liegen. Damit wird jedoch nicht definiert, bei welchen Abfallanlagen die Mengenerhebung der Abfallarten (Art. 27 Abs. 1 Bst. e) bezüglich der Berichterstattung nicht zu erheben sind. Faktisch müssen nach Art. 27 VVEA alle Abfallanlagen die Mengenerhebungen durchführen. Damit analog den Zwischenlagern eine administrative Erleichterung für Firmen explizit erzeugt werden kann, soll die Ausnahmeregelung auch in Art. 27 Abs. 1 Bst. e entsprechend auf Abfallanlagen nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b erweitert werden können. <u>Auswirkungen der Änderung auf die Datengrundlage zur Statistik und für den Vollzug</u> VVEA Art. 27 Abs. 1 Bst. e regelt insbesondere welche betrieblichen Datengrundlagen für die gesamtschweizerisch notwendige Berichterstattung (Art. 6) erforderlich sind. Dies wird in der vorgesehenen VVEA-Vollzugshilfe Modul «Berichterstattung» entsprechend artikuliert. In Konsequenz müssen Abfallanlagen, denen durch die Regelung Art. 6 Abs. 1 Bst. b eine höhere Mengenschwelle zugestanden wird,

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
			die Mengendaten gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. e nicht erheben. Analog Zwischenlager können so kleine Abfallanlagen (Bauabfälle oder Altmetalle) von dieser Erhebungspflicht entbunden werden. Da die angenommen Abfallarten dieser Kleinfirmen (Art. 6 Abs. 1 Bst. b) nachfolgend an grössere Betriebe im Inland weitergeleitet werden, erfolgt trotzdem eine grundsätzliche Erfassung für die Mengenstatistik (Erfassung in den Folgebetrieben der Recyclingkette). Für den kantonalen Vollzug ergeben sich - bezüglich der Entlassung der Kleinfirmen (als Abfallanlagen) aus der Erhebungspflicht (Art. 27 Abs. 1 Bst. e) - aus unserer Sicht keine bedeutenden Datenverluste. Kantone können gleichwertige Daten nach Art 27 (Umweltdaten, Emissionsdaten, Abfalldaten usw.) jederzeit in Einzelfall begründet mit eigenständigen rechtlichen Grundlagen und dem Bezug zum Art. 46 (USG) verlangen. Für Kleinfirmen soll deshalb die gesamtschweizerisch verpflichtenden Datenerhebung nach Art. 27 Abs. 1 Bst. e nicht gelten müssen. Es soll im Ermessen der Kantone liegen situativ Erhebungen bei den Firmen zu veranlassen.
Art. 29 / Art. 29 Art. 29	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüssen die Anpassungen zur Regelung Zwischenlager im Abschnitt 2 VVEA.
Art. 30 Abs. 2-4 Art. 30, al. 2 à 4 Art. 30, cpv. 2-4	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Wir begrüssen die Anpassungen zur Regelung Zwischenlager im Abschnitt 2 VVEA.
Art. 32 Abs. 2 Bst. c und d	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Bst. b: Wir begrüssen die Kompetenzerweiterung für die Behörden im Einzelfall besonde-

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
VVEA			
Art. 32, al.2, let.c et d Art. 32 cpv. 2 lett. c e d			re Regelungen einbringen zu können. Wir gehen davon aus, dass in solchen Fällen ein praxisbezogener Kontext zur entsprechenden Abfallanlage erfolgt. Bst. c: Sachverhalt nicht im Kompetenzbereich des VSMR. Aus Sicht der Fachbranche erfolgt hier keine vertiefte Sachbeurteilung.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 4 VVEA			
Ziff. / Chiff. / N. 1.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Sachverhalt nicht im Kompetenzbereich des VSMR. Aus Sicht der Fachbranche erfolgt hier keine vertiefte Sachbeurteilung.
Ziff. / Chiff. / N. 1.4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Sachverhalt nicht im Kompetenzbereich des VSMR. Aus Sicht der Fachbranche erfolgt hier keine vertiefte Sachbeurteilung.
Ziff. / Chiff. / N. 1.5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Sachverhalt nicht im Kompetenzbereich des VSMR. Aus Sicht der Fachbranche erfolgt hier keine vertiefte Sachbeurteilung.
Ziff. / Chiff. / N. 1.6	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Sachverhalt nicht im Kompetenzbereich des VSMR. Aus Sicht der Fachbranche erfolgt hier keine vertiefte Sachbeurteilung.
Ziff. / Chiff. / N. 2.1	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Sachverhalt nicht im Kompetenzbereich des VSMR. Aus Sicht der Fachbranche erfolgt hier keine vertiefte Sachbeurteilung.
Ziff. / Chiff. / N. 2.2	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Sachverhalt nicht im Kompetenzbereich des VSMR. Aus Sicht der Fachbranche erfolgt hier keine vertiefte Sachbeurteilung.



Chambre Valaisanne
de Commerce et d'Industrie
Walliser Industrie-
und Handelskammer

DETEC
Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Somaruga
Kocherstrasse 6
3003 Berne

GS / UVEK
25. JUNI 2019
Nr.

Sion, le 24 juin 2019/VR

Prise de position

Révision de l'ordonnance sur la réduction des risques chimiques ORRChim

Madame la Conseillère fédérale,

La CCI Valais, association faitière de l'économie cantonale, représente 80% du PIB et 70% des places de travail. Elle a pris connaissance de la consultation susmentionnée et se permet par la présente de vous faire part de ses considérations sur l'ordonnance en question.

Nous faisons écho aux prises de position déposées par scienceindustries ainsi que par notre association faitière economiesuisse.

En résumé, nous rejetons la révision de l'ORRChim pour les raisons suivantes :

- **Elle détériore les conditions cadres d'une industrie essentielle à la prospérité économique et sociale de notre canton ;**
- **Elle mine les efforts valaisans de diversifier l'économie cantonale, en particulier aux investissements publics en faveur d'une montée en valeur ajoutée ;**
- **Elle ne repose sur aucune base légale ;**
- **Ses fondements scientifiques sont douteux.**

De l'importance de la chimie valaisanne

La présence d'eau ainsi que la proximité d'énergie hydroélectrique et de gisements de sel ont historiquement fait du Valais un site idéal pour le développement de la chimie, et sur cette base de la pharma. Autour des sites principaux de Viège et de Monthey s'est constitué tout un écosystème d'entreprises et d'institutions qui est devenu une composante importante de l'économie et de la société valaisanne. Conscientes de cet atout et soucieuses de le valoriser, les collectivités publiques cantonale et communales ont consenti d'importants investissements pour en assurer le développement.

Les entreprises de la chimie et de la pharmaceutique actives en Valais forment un pilier important de l'économie valaisanne. Elles représentent à elle seules 35% des exportations de biens produits dans le canton. Ce sont aussi des pôles essentiels du marché du travail valaisan : elles offrent des milliers d'emplois à haute valeur ajoutée, indispensables à notre prospérité sociale. Alors que les autres branches traditionnelles (construction, tourisme, hydroélectricité) sont mises à rude épreuve, le maintien de conditions cadres favorables au développement de la chimie et de la pharma est vital pour le développement économique valaisan.

Bases douteuses, risque de dérive

A notre connaissance, il n'existe aucune base légale sur laquelle reposerait la révision de l'ORRChim. En revanche elle fait écho à la motion Mazzone Mo. 17.4094, dont le traitement par le Parlement fédéral n'est pas encore terminé. D'un point de vue de séparation des pouvoirs, il est inadmissible que l'administration fédérale propose des dispositions alors que le débat démocratique de l'organe législatif n'est pas terminé.

Nous constatons également, comme le fait le rapport de manière explicite, qu'aucune pression réglementaire de l'UE ne s'exerce pour adapter l'ORRChim.

Ce type d'autoallumage de l'administration est une des raisons de l'inflation réglementaire hors de contrôle que nos associations dénoncent régulièrement.

Aussi nous déplorons le manque de sérieux dans la justification du choix des cinq produits nouvellement soumis à autorisation. Les sources des études citées ne sont pas données, ou alors le message renvoie à des articles de presse ou des rapports d'ONG non référencés. Cette façon de faire n'est ni transparente, ni scientifique. Si elle est admise, elle posera un problème fondamental en encourageant le recours à l'arbitraire dans l'évolution de la réglementation.

* * *

Nous remercions les services concernés pour ce projet, et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, en l'expression de nos meilleures salutations.

Bernard Bruttin

Président



Vincent Riesen

Directeur





Referenz/Aktenzeichen: S065-0384

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich
Name / Nom / Nome	Kathrin Schlup, Leiterin Transformational Programmes
Datum / Date / Data	04.06.2019

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Durch die vorgeschlagene Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) anerkennt der Bundesrat die grosse Gefährdung von Mensch und Umwelt, die weltweit mit der Verwendung der Pestizidwirkstoffe Atrazin, Diafenthuron, Methidathion, Paraquat und Profenofos einhergeht. Wir erachten die Einführung eines Verfahrens zur vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Importlandes zur Ausfuhr dieser Gefahrenstoffe aus der Schweiz allerdings als klar ungenügend, um Umwelt- und Gesundheitsrisiken von besonders gefährlichen Pestiziden effektiv zu reduzieren. Stattdessen befürworten wir ein Exportverbot für alle Pestizide, deren Einsatz hierzulande aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes verboten wurden.

Der Bundesrat will Exporte aus der Schweiz von fünf besonders gefährlichen und hierzulande aus diesem Grund verbotenen Pestizidwirkstoffen durch eine Bewilligungspflicht reglementieren. Als relevantes Kriterium für die vom BAFU zu erteilende Ausfuhrbewilligung ist einzig eine ausdrückliche Zustimmung des Importlandes zur Ausfuhr der Stoffe vorgesehen. Bereits heute gilt für die betroffenen Wirkstoffe ein ähnliches Verfahren, da sie alle im Anhang 1 der Verordnung 814.82 zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (ChemPIC) aufgeführt sind. Neu wäre einzig, dass die Importstaaten der Einfuhr ausdrücklich zustimmen müssten. Die EU kennt gemäss Verordnung Nr. 649/2012 bereits ein vergleichbares Verfahren.

Wir beurteilen die vorgesehene Änderung allerdings als klar unzureichend, um der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch gefährliche Pestizide insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern entgegenzuwirken. Sie würde nur eine geringe Veränderung zum Status Quo bedeuten.

Für Pestizide, deren Einsatz in der Schweiz ausdrücklich aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten ist, sollte stattdessen ein generelles Exportverbot gelten.

Die Verwendung von Stoffen, die in der Schweiz als zu gefährlich gelten, um als Pflanzenschutzmittel eingesetzt zu werden, ist in anderen Ländern mindestens ebenso gefährlich und hat nachweislich negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. In den Erläuterungen zur Verordnungsänderung zitiert auch der Bundesrat konkrete Fälle von schwerwiegenden Gesundheitsfolgen, welche die Nutzung gefährlicher und hierzulande verbotener Pestizide wie etwa Paraquat, Diafenthuron und Profenofos in anderen Ländern hat. Ausserdem anerkennt der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion 17.4094, dass besonders in Entwicklungsländern «in denen Arbeitnehmende und Bauern nicht über die notwendige Ausbildung, Information und Schutzausrüstung für eine sichere Anwendungspraxis verfügen», durch «die Verwendung von gesundheits- oder umweltgefährlichen Pestiziden (...) ernsthafte Gesundheits- oder Umweltprobleme verursacht werden» können. In vielen Entwicklungs- und Schwellenländern fehlen zudem wirksame Gesetze zur Pestizidverwendung, und die Behörden vieler Länder verfügen auch nicht über ausreichende Ressourcen, um geltende Pestizidgesetze umzusetzen. Die Bevölkerung solcher Länder anerkanntermassen gefährlichen und hierzulande aus diesem Grund verbotenen Pestiziden auszusetzen, ist daher besonders problematisch. Dennoch erachtet der Bundesrat ein Exportverbot dieser Pestizide für «nicht verhältnismässig, soweit der Schutz der Gesundheit von Menschen und der Umwelt mit anderen Massnahmen erreicht werden kann, welche die Wirtschaftsfreiheit weniger stark beschränken». Massnahmen, die tatsächlich taugen, um Gesundheit und Umwelt zu schützen, schlägt er jedoch keine vor. Stattdessen

will er die Ausfuhr gefährlicher Pestizide weiterhin und im vollen Bewusstsein um deren negative Auswirkungen genehmigen. Die UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung und für gefährliche Chemikalien und Abfälle haben sich in einem Bericht an den UN-Menschenrechtsrat mit klaren Worten gegen eine solche Praxis gewandt. Es sei eine «klare Menschenrechtsverletzung», die Bevölkerung anderer Länder giftigen Substanzen auszusetzen, «von denen bekannt ist, dass sie schwere Gesundheitsprobleme hervorrufen und sogar zum Tod führen können», schreiben sie mit explizitem Bezug auf das Pestizidgeschäft des in der Schweiz ansässigen Konzerns Syngenta.

Die internationale Gemeinschaft und die UN-Institutionen sind sich heute einig, dass die Nutzung der giftigsten Stoffe weltweit eingestellt werden muss, um die Gefahren durch Pestizide insgesamt zu reduzieren, und dass es eine globale Lösung für die Regulierung hochgefährlicher Pestizide braucht. Eine entsprechende verbindliche und umfassende Regelung auf internationaler Ebene ist aber heute nicht vorhanden. Aufgrund von fehlenden internationalen Instrumenten stehen die Staaten besonders in der Verantwortung. Mit Verweis auf Berichte des UN-Menschenrechtsausschusses erinnerte 2018 der UN-Sonderberichterstatter für gefährliche Chemikalien und Abfälle in einem Bericht an die globale Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten: Diese müssten «Massnahmen ergreifen, um die Auslandaktivitäten von Unternehmen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet wirksam zu regeln», um den «Schutz der Menschenrechte» auch in anderen Ländern sicherzustellen, schrieb er. Auch gemäss den Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind die Staaten verpflichtet, «von Handlungen abzusehen», welche die Einhaltung der Menschenrechte «ausserhalb ihres Hoheitsgebiets verunmöglichen oder behindern». Dass der Verkauf besonders gefährlicher Pestizide in Entwicklungsländern Menschenrechte verletzt, zeigt etwa eine juristische Analyse des European Center for Constitutional and Human Rights und Public Eye aus dem Jahr 2011 zu Paraquat.

Die Schweiz wäre keineswegs das erste Land, das ein Exportverbot von Pestiziden, die im eigenen Land verboten sind, beschliesst. Erst im November 2018 wurde in Frankreich ein Verbot für «die Herstellung, Lagerung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln» verabschiedet, welche «Wirkstoffe enthalten, die aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Mensch, Tier oder der Umwelt nicht zugelassen sind». Vom Verbot betroffen sind alle Pestizide, die gemäss EU-Verordnung 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Union nicht zugelassen sind. Auch die EU kennt bereits heute ein Exportverbot von bestimmten schädlichen Chemikalien und Pestiziden. So dürfen Chemikalien, die im Anhang V der PIC-Verordnung der EU gelistet sind, wie etwa persistente organische Schadstoffe (persistent organic pollutants POPs), nicht exportiert werden. In der Schweiz dürfen POPs nicht hergestellt werden, und die Ausfuhr von bestimmten, anerkanntermassen gefährlichen Chemikalien wie etwa Asbest ist verboten.

Eine analoge Regelung für Pestizidwirkstoffe, die erwiesenermassen die Umwelt und die Menschen gefährden, wäre in der globalisierten Welt von heute mehr als angebracht und zeitgemäss. Was hierzulande zu gefährlich ist, ist es auch anderswo. Als Sitzstaat eine der weltweit führenden Pestizidverkäuferinnen und als Produktionsstandort trägt die Schweiz ausserdem eine besondere Verantwortung. Sie sollte die Ausfuhr aller Pestizide strikt verbieten, deren Verwendung hierzulande wegen ihrer negativen Folgen für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt verboten wurden, und damit ihren globalen Menschenrechtsverpflichtungen nachkommen. Die Schweiz darf Wirtschaftsinteressen nicht höher stellen als die Achtung der Menschenrechte.

Ein Exportverbot sollte sich ausserdem nicht auf eine abgeschlossene Liste von fünf Wirkstoffen beschränken, sondern müsste alle Pestizide reglementieren, die in der Schweiz gemäss Anhang 1 der ChemPIC explizit «aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten sind». Alle diese Stoffe gelten somit in der Schweiz als zu gefährlich, als dass sie der Bevölkerung oder der Umwelt zugemutet werden. Aus dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht klar, weshalb sich das Verbot nur auf fünf Wirkstoffe erstreckt. Möglicherweise handelt es sich um aktuell exportierte Stoffe. Da der Produktionsstandort von Chemikalien sowie Verbote und Beschränkungen jedoch stetigen Veränderungen unterliegen, halten wir ein Exportverbot

für eine abgeschlossene Liste von Stoffen für nicht zielführend. Substanzen, die heute zugelassen sind, können infolge neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes künftig verboten werden. Und möglicherweise werden in Zukunft andere Pestizide aus der Schweiz exportiert als heute.

Am besten untergebracht wäre ein entsprechendes Verbot unseres Erachtens in der ChemPIC. Dort könnte zu diesem Zweck ein neuer Anhang mit einer regelmässig aktualisierten Liste derjenigen Pestizide eingeführt werden, deren Verwendung in der Schweiz aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes verboten ist. Nach heutigem Stand der ChemPIC würde das Verbot für alle Pestizide gelten, die im Anhang 1 der Verordnung aufgeführt sind: keiner dieser Stoffe ist gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161) aktuell in der Schweiz für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln zugelassen. In der PIC-Verordnung der EU gibt es bereits einen vergleichbaren Anhang für Pestizide, die einem Exportverbot unterliegen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- ☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- ☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- ☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Nummer	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.5 ChemRRV / Annexe 2.5 / Allegato 2.5			
Ziff. / Chiff. / N. 4.1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.2	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.3	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.4	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. PIC-Verordnung / Ordonnance PIC / Ordinanza PIC			
Anhang 1 Annexe 1 Allegato 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1



Referenz/Aktenzeichen: S232-1533

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich
Name / Nom / Nome	Kathrin Schlup, Leiterin Transformational Programmes
Datum / Date / Data	04.06.2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur vorgesehenen LRV-Änderung.

Dem Statusbericht zu den Umweltzielen Landwirtschaft UZL ist zu entnehmen:

Die kritischen Eintragsraten (Critical Loads) für Stickstoff (d. h. die nach dem Stand des Wissens aus ökologischer Sicht maximal tolerierbaren Stickstoff-Einträge in naturnahe Ökosysteme) nach UNECE (2010) sowie die Critical Levels für Ammoniak (maximal tolerierbare Ammoniak-Konzentrationen) werden in der Schweiz bei den empfindlichen Ökosystemen weiterhin grossräumig überschritten (EKL 2014, Seitler und Thöni 2015). Von den gesamten Emissionen von stickstoffhaltigen Luftschadstoffen (Stickoxide und Ammoniak, bezogen auf den Stickstoff-Gehalt) werden 70 % von der Landwirtschaft ausgestossen, 18 % vom Verkehr, 9 % von Industrie und Gewerbe und 3 % von den Haushalten (FOEN 2016).

Der Anteil der Ammoniakemissionen der Landwirtschaft an den gesamtschweizerischen Ammoniak-Emissionen beträgt rund 93 %. Die Erreichung des allgemeinen Umweltziels hängt somit massgeblich von der Landwirtschaft ab.

Das allgemeine Umweltziel «keine übermässigen Immissionen» ist nicht erreicht. Die Emissionen aus der Landwirtschaft betrugen im Jahr 2014 rund 48 000 Tonnen Stickstoff (FOEN 2016). Seit 2000 sind die Ammoniakemissionen mehr oder weniger konstant geblieben.

Um die Immissionsgrenzwerte (u.a. Feinstaub), die Critical Loads für Stickstoff, die Critical Levels für Ammoniak und somit das Umweltziel Landwirtschaft einzuhalten, ist eine Reduktion der Ammoniakemissionen um ca. 40 % gegenüber dem Stand des Jahres 2005 nötig (Schweizerischer Bundesrat 2009).

Seit 2008 werden die beiden Massnahmen Schleppschlauch und Gülleabdeckung in den Kantonen via Ressourcenprojekte und seit 2014 via Direktzahlungen unterstützt. Die Landwirtinnen und Landwirte hatten also viel Zeit sich anzupassen. Beide Massnahmen sind heute Stand der Technik.

Deshalb unterstützen wir die getroffenen Massnahmen in der LRV zur Reduktion der Stickstoffbelastung.

Diese reichen jedoch zur Einhaltung des UZL bei weitem nicht aus, siehe Zahlen oben. Dazu braucht es zusätzlich zu den technischen Massnahmen insbesondere eine Reduktion der Tierbestände und eine Anpassung im Konsum weg von den tierischen Kalorien. Ohne gesetzliche Verankerung der beiden vorgeschlagenen Massnahmen sind keine ausreichenden Fortschritte in den betroffenen Bereichen zu erwarten. Sie sind ein wichtiger Schritt auf dem Weg das Problem der Überbelastung zu mindern. Folgende Bemerkungen sind uns wichtig:

- In den Erläuterungen der Vorlage steht, dass durch die vorgeschlagenen Massnahmen eine Reduktion der Ammoniakbelastung um 4% erreicht werden kann. Diese Reduktion genügt bei weitem nicht, um die Probleme gelöst zu haben. Weitere Schritte sind notwendig und werden von uns erwartet.
- Wir erwarten eine Verbesserung des Vollzugs bei denjenigen Kantonen, in welchen die critical loads betreffend Stickstoff überschritten sind.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Dampfdruckabweichung und die Erhöhung des Aschegehaltes bei biogenen flüssigen Brennstoffen lehnen wir ab.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)? Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ? Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?	☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione ☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione ☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
---	---

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Mit dem Einfügen der Ammoniakminderungsmaßnahmen in den ÖLN respektive in die agrarrechtlichen Grundlagen als Ergänzung kann im Vollzug die notwendige höhere Verbindlichkeit erreicht werden.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoc			
Art. 1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Nach der Integration der beiden Ammoniak-Minderungsmaßnahmen in die LRV ist deren Einhaltung im Rahmen der ÖLN-Kontrollen zu überprüfen, der Vollzug ist zu stärken.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Inkrafttreten auf 1. Januar 2020.	In Anbetracht der grossen Ziellücken bei den NH ₃ -Emissionen ist eine möglichst rasche Einführung von Anhang 2 Ziffer 55 LRV angebracht. Der Stand der Technik ist definiert und für die verschiedenen Einsatzgebiete sind geeignete Maschinen (emissionsarme Ausbringung) vorhanden respektive verfügbar. Darum gibt es keinen fachlichen Grund, weitere zwei Jahre bis 2022 für die Inkraftsetzung zu warten. Die Anpassung ist nicht an den Fahrplan der AP 2022 zu koppeln.
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht /	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no	Änderung aufnehmen.	

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Table des matières / Sommario	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		-
Ziff. / Chiff. / N. 55	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	-
Ziff. / Chiff. / N. 551	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Dauerhaft wirksame Abdeckungen von Güllelagern vermindern die NH ₃ -Emissionen aus der Landwirtschaft und entsprechen dem Stand der Technik. Dies wird auch in der Vollzugshilfe baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft so bestätigt. Die Messungen belegen, dass natürliche Schwimmschichten auch bei Rindergülle nicht ausreichend emissionsmindernd wirken. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist notwendig und zielführend
Ziff. / Chiff. / N. 552	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Es war und ist das Ziel, dass nach Jahren der finanziellen Unterstützung durch Ressourcenprogramme und REB die emissionsarme Ausbringung anschliessend flächendeckend gefordert wird. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und sollen nun umgesetzt werden.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Erhöhung des Maximalgehaltes an Asche für flüssige biogene Treibstoffe lehnen wir ab.	Es ist noch unklar, ob mit der vorgeschlagenen Änderung die Luftbelastung unter dem Strich nicht zunimmt.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Abweichung für den Höchstwert des Dampfdrucks im Sommerhalbjahr bei Gemischen aus Benzin und Bioethanol soll nicht weiter geführt werden.	Die Ozonbelastung ist in der Schweiz vielerorts regelmässig zu hoch. Zudem hatte die Treibstoffbranche genügend Zeit sich auf das Ende der Ausnahme vorzubereiten. Wenn die Nachbarstaaten der Schweiz ohne die Ausnahmeregelung auskommen, ist dies auch in der Schweiz nicht notwendig.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0384

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Appenzell
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Merkurstrasse 2, 9001 St. Gallen
Name / Nom / Nome	Martin Zimmermann, Geschäftsführer
Datum / Date / Data	20.06.2019

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Durch die vorgeschlagene Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) anerkennt der Bundesrat die grosse Gefährdung von Mensch und Umwelt, die weltweit mit der Verwendung der Pestizidwirkstoffe Atrazin, Diafenthuron, Methidathion, Paraquat und Profenofos einhergeht. Wir erachten die Einführung eines Verfahrens zur vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Importlandes zur Ausfuhr dieser Gefahrenstoffe aus der Schweiz allerdings als klar ungenügend, um Umwelt- und Gesundheitsrisiken von besonders gefährlichen Pestiziden effektiv zu reduzieren. Stattdessen befürworten wir ein Exportverbot für alle Pestizide, deren Einsatz hierzulande aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes verboten wurden.

Der Bundesrat will Exporte aus der Schweiz von fünf besonders gefährlichen und hierzulande aus diesem Grund verbotenen Pestizidwirkstoffen durch eine Bewilligungspflicht reglementieren. Als relevantes Kriterium für die vom BAFU zu erteilende Ausfuhrbewilligung ist einzig eine ausdrückliche Zustimmung des Importlandes zur Ausfuhr der Stoffe vorgesehen. Bereits heute gilt für die betroffenen Wirkstoffe ein ähnliches Verfahren, da sie alle im Anhang 1 der Verordnung 814.82 zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (ChemPIC) aufgeführt sind. Neu wäre einzig, dass die Importstaaten der Einfuhr ausdrücklich zustimmen müssten. Die EU kennt gemäss Verordnung Nr. 649/2012 bereits ein vergleichbares Verfahren.

Wir beurteilen die vorgesehene Änderung allerdings als klar unzureichend, um der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch gefährliche Pestizide insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern entgegenzuwirken. Sie würde nur eine geringe Veränderung zum Status Quo bedeuten.

Für Pestizide, deren Einsatz in der Schweiz ausdrücklich aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten ist, sollte stattdessen ein generelles Exportverbot gelten.

Die Verwendung von Stoffen, die in der Schweiz als zu gefährlich gelten, um als Pflanzenschutzmittel eingesetzt zu werden, ist in anderen Ländern mindestens ebenso gefährlich und hat nachweislich negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. In den Erläuterungen zur Verordnungsänderung zitiert auch der Bundesrat konkrete Fälle von schwerwiegenden Gesundheitsfolgen, welche die Nutzung gefährlicher und hierzulande verbotener Pestizide wie etwa Paraquat, Diafenthuron und Profenofos in anderen Ländern hat. Ausserdem anerkennt der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion 17.4094, dass besonders in Entwicklungsländern «in denen Arbeitnehmende und Bauern nicht über die notwendige Ausbildung, Information und Schutzausrüstung für eine sichere Anwendungspraxis verfügen», durch «die Verwendung von gesundheits- oder umweltgefährlichen Pestiziden (...) ernsthafte Gesundheits- oder Umweltprobleme verursacht werden» können. In vielen Entwicklungs- und Schwellenländern fehlen zudem wirksame Gesetze zur Pestizidverwendung, und die Behörden vieler Länder verfügen auch nicht über ausreichende Ressourcen, um geltende Pestizidgesetze umzusetzen. Die Bevölkerung solcher Länder anerkanntermassen gefährlichen und hierzulande aus diesem Grund verbotenen Pestiziden auszusetzen, ist daher besonders problematisch. Dennoch erachtet der Bundesrat ein Exportverbot dieser Pestizide für «nicht verhältnismässig, soweit der Schutz der Gesundheit von Menschen und der Umwelt mit anderen Massnahmen erreicht werden kann, welche die Wirtschaftsfreiheit weniger stark beschränken». Massnahmen, die tatsächlich taugen, um Gesundheit und Umwelt zu schützen, schlägt er jedoch keine vor. Stattdessen

will er die Ausfuhr gefährlicher Pestizide weiterhin und im vollen Bewusstsein um deren negative Auswirkungen genehmigen. Die UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung und für gefährliche Chemikalien und Abfälle haben sich in einem Bericht an den UN-Menschenrechtsrat mit klaren Worten gegen eine solche Praxis gewandt. Es sei eine «klare Menschenrechtsverletzung», die Bevölkerung anderer Länder giftigen Substanzen auszusetzen, «von denen bekannt ist, dass sie schwere Gesundheitsprobleme hervorrufen und sogar zum Tod führen können», schreiben sie mit explizitem Bezug auf das Pestizidgeschäft des in der Schweiz ansässigen Konzerns Syngenta.

Die internationale Gemeinschaft und die UN-Institutionen sind sich heute einig, dass die Nutzung der giftigsten Stoffe weltweit eingestellt werden muss, um die Gefahren durch Pestizide insgesamt zu reduzieren, und dass es eine globale Lösung für die Regulierung hochgefährlicher Pestizide braucht. Eine entsprechende verbindliche und umfassende Regelung auf internationaler Ebene ist aber heute nicht vorhanden. Aufgrund von fehlenden internationalen Instrumenten stehen die Staaten besonders in der Verantwortung. Mit Verweis auf Berichte des UN-Menschenrechtsausschusses erinnerte 2018 der UN-Sonderberichterstatter für gefährliche Chemikalien und Abfälle in einem Bericht an die globale Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten: Diese müssten «Massnahmen ergreifen, um die Auslandaktivitäten von Unternehmen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet wirksam zu regeln», um den «Schutz der Menschenrechte» auch in anderen Ländern sicherzustellen, schrieb er. Auch gemäss den Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind die Staaten verpflichtet, «von Handlungen abzusehen», welche die Einhaltung der Menschenrechte «ausserhalb ihres Hoheitsgebiets verunmöglichen oder behindern». Dass der Verkauf besonders gefährlicher Pestizide in Entwicklungsländern Menschenrechte verletzt, zeigt etwa eine juristische Analyse des European Center for Constitutional and Human Rights und Public Eye aus dem Jahr 2011 zu Paraquat.

Die Schweiz wäre keineswegs das erste Land, das ein Exportverbot von Pestiziden, die im eigenen Land verboten sind, beschliesst. Erst im November 2018 wurde in Frankreich ein Verbot für «die Herstellung, Lagerung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln» verabschiedet, welche «Wirkstoffe enthalten, die aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Mensch, Tier oder der Umwelt nicht zugelassen sind». Vom Verbot betroffen sind alle Pestizide, die gemäss EU-Verordnung 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Union nicht zugelassen sind. Auch die EU kennt bereits heute ein Exportverbot von bestimmten schädlichen Chemikalien und Pestiziden. So dürfen Chemikalien, die im Anhang V der PIC-Verordnung der EU gelistet sind, wie etwa persistente organische Schadstoffe (persistent organic pollutants POPs), nicht exportiert werden. In der Schweiz dürfen POPs nicht hergestellt werden, und die Ausfuhr von bestimmten, anerkanntermassen gefährlichen Chemikalien wie etwa Asbest ist verboten.

Eine analoge Regelung für Pestizidwirkstoffe, die erwiesenermassen die Umwelt und die Menschen gefährden, wäre in der globalisierten Welt von heute mehr als angebracht und zeitgemäss. Was hierzulande zu gefährlich ist, ist es auch anderswo. Als Sitzstaat eine der weltweit führenden Pestizidverkäuferinnen und als Produktionsstandort trägt die Schweiz ausserdem eine besondere Verantwortung. Sie sollte die Ausfuhr aller Pestizide strikt verbieten, deren Verwendung hierzulande wegen ihrer negativen Folgen für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt verboten wurden, und damit ihren globalen Menschenrechtsverpflichtungen nachkommen. Die Schweiz darf Wirtschaftsinteressen nicht höher stellen als die Achtung der Menschenrechte.

Ein Exportverbot sollte sich ausserdem nicht auf eine abgeschlossene Liste von fünf Wirkstoffen beschränken, sondern müsste alle Pestizide reglementieren, die in der Schweiz gemäss Anhang 1 der ChemPIC explizit «aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten sind». Alle diese Stoffe gelten somit in der Schweiz als zu gefährlich, als dass sie der Bevölkerung oder der Umwelt zugemutet werden. Aus dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht klar, weshalb sich das Verbot nur auf fünf Wirkstoffe erstreckt. Möglicherweise handelt es sich um aktuell exportierte Stoffe. Da der Produktionsstandort von Chemikalien sowie Verbote und Beschränkungen jedoch stetigen Veränderungen unterliegen, halten wir ein Exportverbot

für eine abgeschlossene Liste von Stoffen für nicht zielführend. Substanzen, die heute zugelassen sind, können infolge neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes künftig verboten werden. Und möglicherweise werden in Zukunft andere Pestizide aus der Schweiz exportiert als heute.

Am besten untergebracht wäre ein entsprechendes Verbot unseres Erachtens in der ChemPIC. Dort könnte zu diesem Zweck ein neuer Anhang mit einer regelmässig aktualisierten Liste derjenigen Pestizide eingeführt werden, deren Verwendung in der Schweiz aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes verboten ist. Nach heutigem Stand der ChemPIC würde das Verbot für alle Pestizide gelten, die im Anhang 1 der Verordnung aufgeführt sind: keiner dieser Stoffe ist gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161) aktuell in der Schweiz für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln zugelassen. In der PIC-Verordnung der EU gibt es bereits einen vergleichbaren Anhang für Pestizide, die einem Exportverbot unterliegen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- ☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- ☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- ☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Nummer	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.5 ChemRRV / Annexe 2.5 / Allegato 2.5			
Ziff. / Chiff. / N. 4.1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.2	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.3	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.4	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. PIC-Verordnung / Ordonnance PIC / Ordinanza PIC			
Anhang 1 Annexe 1 Allegato 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1



Referenz/Aktenzeichen: S262-1940

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Appenzell
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Merkurstrasse 2, 9001 St. Gallen
Name / Nom / Nome	Martin Zimmermann, Geschäftsführer
Datum / Date / Data	20.06.2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur vorgesehenen LRV-Änderung.

Dem Statusbericht zu den Umweltzielen Landwirtschaft UZL ist zu entnehmen:

Die kritischen Eintragsraten (Critical Loads) für Stickstoff (d. h. die nach dem Stand des Wissens aus ökologischer Sicht maximal tolerierbaren Stickstoff-Einträge in naturnahe Ökosysteme) nach UNECE (2010) sowie die Critical Levels für Ammoniak (maximal tolerierbare Ammoniak-Konzentrationen) werden in der Schweiz bei den empfindlichen Ökosystemen weiterhin grossräumig überschritten (EKL 2014, Seitzler und Thöni 2015). Von den gesamten Emissionen von stickstoffhaltigen Luftschadstoffen (Stickoxide und Ammoniak, bezogen auf den Stickstoff-Gehalt) werden 70 % von der Landwirtschaft ausgestossen, 18 % vom Verkehr, 9 % von Industrie und Gewerbe und 3 % von den Haushalten (FOEN 2016).

Der Anteil der Ammoniakemissionen der Landwirtschaft an den gesamtschweizerischen Ammoniak-Emissionen beträgt rund 93 %. Die Erreichung des allgemeinen Umweltziels hängt somit massgeblich von der Landwirtschaft ab.

Das allgemeine Umweltziel «keine übermässigen Immissionen» ist nicht erreicht. Die Emissionen aus der Landwirtschaft betrugen im Jahr 2014 rund 48 000 Tonnen Stickstoff (FOEN 2016). Seit 2000 sind die Ammoniakemissionen mehr oder weniger konstant geblieben.

Um die Immissionsgrenzwerte (u.a. Feinstaub), die Critical Loads für Stickstoff, die Critical Levels für Ammoniak und somit das Umweltziel Landwirtschaft einzuhalten, ist eine Reduktion der Ammoniakemissionen um ca. 40 % gegenüber dem Stand des Jahres 2005 nötig (Schweizerischer Bundesrat 2009).

Seit 2008 werden die beiden Massnahmen Schleppschlauch und Gülleabdeckung in den Kantonen via Ressourcenprojekte und seit 2014 via Direktzahlungen unterstützt. Die Landwirtinnen und Landwirte hatten also viel Zeit sich anzupassen. Beide Massnahmen sind heute Stand der Technik.

Deshalb unterstützen wir die getroffenen Massnahmen in der LRV zur Reduktion der Stickstoffbelastung.

Diese reichen jedoch zur Einhaltung des UZL bei weitem nicht aus, siehe Zahlen oben. Dazu braucht es zusätzlich zu den technischen Massnahmen insbesondere eine Reduktion der Tierbestände und eine Anpassung im Konsum weg von den tierischen Kalorien. Ohne gesetzliche Verankerung der beiden vorgeschlagenen Massnahmen sind keine ausreichenden Fortschritte in den betroffenen Bereichen zu erwarten. Sie sind ein wichtiger Schritt auf dem Weg das Problem der Überbelastung zu mindern. Folgende Bemerkungen sind uns wichtig:

- In den Erläuterungen der Vorlage steht, dass durch die vorgeschlagenen Massnahmen eine Reduktion der Ammoniakbelastung um 4% erreicht werden kann. Diese Reduktion genügt bei weitem nicht, um die Probleme gelöst zu haben. Weitere Schritte sind notwendig und werden von uns erwartet.
- Wir erwarten eine Verbesserung des Vollzugs bei denjenigen Kantonen, in welchen die critical loads betreffend Stickstoff überschritten sind.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Dampfdruckabweichung und die Erhöhung des Aschegehaltes bei biogenen flüssigen Brennstoffen lehnen wir ab.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Mit dem Einfügen der Ammoniakminderungs-massnahmen in den ÖLN respektive in die agrarrechtlichen Grundlagen als Ergänzung kann im Vollzug die notwendige höhere Verbindlichkeit erreicht werden.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Nach der Integration der beiden Ammoniak-Minderungs-massnahmen in die LRV ist deren Einhaltung im Rahmen der ÖLN-Kontrollen zu überprüfen, der Vollzug ist zu stärken.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Inkrafttreten auf 1. Januar 2020.	In Anbetracht der grossen Ziellücken bei den NH ₃ -Emissionen ist eine möglichst rasche Einführung von Anhang 2 Ziffer 55 LRV angebracht. Der Stand der Technik ist definiert und für die verschiedenen Einsatzgebiete sind geeignete Maschinen (emissionsarme Ausbringung) vorhanden respektive verfügbar. Darum gibt es keinen fachlichen Grund, weitere zwei Jahre bis 2022 für die Inkraftsetzung zu warten. Die Anpassung ist nicht an den Fahrplan der AP 2022 zu koppeln.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ ☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	-
Ziff. / Chiff. / N. 55	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	-
Ziff. / Chiff. / N. 551	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Dauerhaft wirksame Abdeckungen von Güllelagern vermindern die NH ₃ -Emissionen aus der Landwirtschaft und entsprechen dem Stand der Technik. Dies wird auch in der Vollzugshilfe baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft so bestätigt. Die Messungen belegen, dass natürliche Schwimmschichten auch bei Rindergülle nicht ausreichend emissionsmindernd wirken. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist notwendig und zielführend
Ziff. / Chiff. / N. 552	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Es war und ist das Ziel, dass nach Jahren der finanziellen Unterstützung durch Ressourcenprogramme und REB die emissionsarme Ausbringung anschliessend flächendeckend gefordert wird. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und sollen nun umgesetzt werden.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Erhöhung des Maximalgehaltes an Asche für flüssige biogene Treibstoffe lehnen wir ab.	Es ist noch unklar, ob mit der vorgeschlagenen Änderung die Luftbelastung unter dem Strich nicht zunimmt.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Abweichung für den Höchstwert des Dampfdrucks im Sommerhalbjahr bei Gemischen aus Benzin und Bioethanol soll nicht weiter geführt werden.	Die Ozonbelastung ist in der Schweiz vielerorts regelmässig zu hoch. Zudem hatte die Treibstoffbranche genügend Zeit sich auf das Ende der Ausnahme vorzubereiten. Wenn die Nachbarstaaten der Schweiz ohne die Ausnahmeregelung auskommen, ist dies auch in der Schweiz nicht notwendig.



Referenz/Aktenzeichen: S263-0236

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Bern
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Bollwerk 35, 3011 Bern
Name / Nom / Nome	Jürg Buri
Datum / Date / Data	20.06.2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur vorgesehenen LRV-Änderung.

Dem Statusbericht zu den Umweltzielen Landwirtschaft UZL ist zu entnehmen:

Die kritischen Eintragsraten (Critical Loads) für Stickstoff (d. h. die nach dem Stand des Wissens aus ökologischer Sicht maximal tolerierbaren Stickstoff-Einträge in naturnahe Ökosysteme) nach UNECE (2010) sowie die Critical Levels für Ammoniak (maximal tolerierbare Ammoniak-Konzentrationen) werden in der Schweiz bei den empfindlichen Ökosystemen weiterhin grossräumig überschritten (EKL 2014, Seitzler und Thöni 2015). Von den gesamten Emissionen von stickstoffhaltigen Luftschadstoffen (Stickoxide und Ammoniak, bezogen auf den Stickstoff-Gehalt) werden 70 % von der Landwirtschaft ausgestossen, 18 % vom Verkehr, 9 % von Industrie und Gewerbe und 3 % von den Haushalten (FOEN 2016).

Der Anteil der Ammoniakemissionen der Landwirtschaft an den gesamtschweizerischen Ammoniak-Emissionen beträgt rund 93 %. Die Erreichung des allgemeinen Umweltziels hängt somit massgeblich von der Landwirtschaft ab.

Das allgemeine Umweltziel «keine übermässigen Immissionen» ist nicht erreicht. Die Emissionen aus der Landwirtschaft betrugen im Jahr 2014 rund 48 000 Tonnen Stickstoff (FOEN 2016). Seit 2000 sind die Ammoniakemissionen mehr oder weniger konstant geblieben.

Um die Immissionsgrenzwerte (u.a. Feinstaub), die Critical Loads für Stickstoff, die Critical Levels für Ammoniak und somit das Umweltziel Landwirtschaft einzuhalten, ist eine Reduktion der Ammoniakemissionen um ca. 40 % gegenüber dem Stand des Jahres 2005 nötig (Schweizerischer Bundesrat 2009).

Seit 2008 werden die beiden Massnahmen Schleppschlauch und Gülleabdeckung in den Kantonen via Ressourcenprojekte und seit 2014 via Direktzahlungen unterstützt. Die Landwirtinnen und Landwirte hatten also viel Zeit sich anzupassen. Beide Massnahmen sind heute Stand der Technik.

Deshalb unterstützen wir die getroffenen Massnahmen in der LRV zur Reduktion der Stickstoffbelastung.

Diese reichen jedoch zur Einhaltung des UZL bei weitem nicht aus, siehe Zahlen oben. Dazu braucht es zusätzlich zu den technischen Massnahmen insbesondere eine Reduktion der Tierbestände und eine Anpassung im Konsum weg von den tierischen Kalorien. Ohne gesetzliche Verankerung der beiden vorgeschlagenen Massnahmen sind keine ausreichenden Fortschritte in den betroffenen Bereichen zu erwarten. Sie sind ein wichtiger Schritt auf dem Weg das Problem der Überbelastung zu mindern. Folgende Bemerkungen sind uns wichtig:

- In den Erläuterungen der Vorlage steht, dass durch die vorgeschlagenen Massnahmen eine Reduktion der Ammoniakbelastung um 4% erreicht werden kann. Diese Reduktion genügt bei weitem nicht, um die Probleme gelöst zu haben. Weitere Schritte sind notwendig und werden von uns erwartet.
- Wir erwarten eine Verbesserung des Vollzugs bei denjenigen Kantonen, in welchen die critical loads betreffend Stickstoff überschritten sind.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Dampfdruckabweichung und die Erhöhung des Aschegehaltes bei biogenen flüssigen Brennstoffen lehnen wir ab.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?**Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?****Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?**☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Mit dem Einfügen der Ammoniakminderungs-massnahmen in den ÖLN respektive in die agrarrechtlichen Grundlagen als Ergänzung kann im Vollzug die notwendige höhere Verbindlichkeit erreicht werden.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Nach der Integration der beiden Ammoniak-Minderungs-massnahmen in die LRV ist deren Einhaltung im Rahmen der ÖLN-Kontrollen zu überprüfen, der Vollzug ist zu stärken.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Inkrafttreten auf 1. Januar 2020.	In Anbetracht der grossen Ziellücken bei den NH ₃ -Emissionen ist eine möglichst rasche Einführung von Anhang 2 Ziffer 55 LRV angebracht. Der Stand der Technik ist definiert und für die verschiedenen Einsatzgebiete sind geeignete Maschinen (emissionsarme Ausbringung) vorhanden respektive verfügbar. Darum gibt es keinen fachlichen Grund, weitere zwei Jahre bis 2022 für die Inkraftsetzung zu warten. Die Anpassung ist nicht an den Fahrplan der AP 2022 zu koppeln.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ ☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	-
Ziff. / Chiff. / N. 55	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	-
Ziff. / Chiff. / N. 551	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Dauerhaft wirksame Abdeckungen von Güllelagern vermindern die NH ₃ -Emissionen aus der Landwirtschaft und entsprechen dem Stand der Technik. Dies wird auch in der Vollzugshilfe baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft so bestätigt. Die Messungen belegen, dass natürliche Schwimmschichten auch bei Rindergülle nicht ausreichend emissionsmindernd wirken. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist notwendig und zielführend
Ziff. / Chiff. / N. 552	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Es war und ist das Ziel, dass nach Jahren der finanziellen Unterstützung durch Ressourcenprogramme und REB die emissionsarme Ausbringung anschliessend flächendeckend gefordert wird. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und sollen nun umgesetzt werden.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Erhöhung des Maximalgehaltes an Asche für flüssige biogene Treibstoffe lehnen wir ab.	Es ist noch unklar, ob mit der vorgeschlagenen Änderung die Luftbelastung unter dem Strich nicht zunimmt.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Abweichung für den Höchstwert des Dampfdrucks im Sommerhalbjahr bei Gemischen aus Benzin und Bioethanol soll nicht weiter geführt werden.	Die Ozonbelastung ist in der Schweiz vielerorts regelmässig zu hoch. Zudem hatte die Treibstoffbranche genügend Zeit sich auf das Ende der Ausnahme vorzubereiten. Wenn die Nachbarstaaten der Schweiz ohne die Ausnahmeregelung auskommen, ist dies auch in der Schweiz nicht notwendig.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0384

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Fribourg
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Rte de la Fonderie 8c, 1700 Fribourg
Name / Nom / Nome	Nicole Camponovo, chargée d'affaires
Datum / Date / Data	04.06.2019

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Durch die vorgeschlagene Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) anerkennt der Bundesrat die grosse Gefährdung von Mensch und Umwelt, die weltweit mit der Verwendung der Pestizidwirkstoffe Atrazin, Diafenthion, Methidathion, Paraquat und Profenofos einhergeht. Wir erachten die Einführung eines Verfahrens zur vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Importlandes zur Ausfuhr dieser Gefahrenstoffe aus der Schweiz allerdings als klar ungenügend, um Umwelt- und Gesundheitsrisiken von besonders gefährlichen Pestiziden effektiv zu reduzieren. Stattdessen befürworten wir ein Exportverbot für alle Pestizide, deren Einsatz hierzulande aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes verboten wurden.

Der Bundesrat will Exporte aus der Schweiz von fünf besonders gefährlichen und hierzulande aus diesem Grund verbotenen Pestizidwirkstoffen durch eine Bewilligungspflicht reglementieren. Als relevantes Kriterium für die vom BAFU zu erteilende Ausfuhrbewilligung ist einzig eine ausdrückliche Zustimmung des Importlandes zur Ausfuhr der Stoffe vorgesehen. Bereits heute gilt für die betroffenen Wirkstoffe ein ähnliches Verfahren, da sie alle im Anhang 1 der Verordnung 814.82 zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (ChemPIC) aufgeführt sind. Neu wäre einzig, dass die Importstaaten der Einfuhr ausdrücklich zustimmen müssten. Die EU kennt gemäss Verordnung Nr. 649/2012 bereits ein vergleichbares Verfahren.

Wir beurteilen die vorgesehene Änderung allerdings als klar unzureichend, um der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch gefährliche Pestizide insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern entgegenzuwirken. Sie würde nur eine geringe Veränderung zum Status Quo bedeuten.

Für Pestizide, deren Einsatz in der Schweiz ausdrücklich aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten ist, sollte stattdessen ein generelles Exportverbot gelten.

Die Verwendung von Stoffen, die in der Schweiz als zu gefährlich gelten, um als Pflanzenschutzmittel eingesetzt zu werden, ist in anderen Ländern mindestens ebenso gefährlich und hat nachweislich negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. In den Erläuterungen zur Verordnungsänderung zitiert auch der Bundesrat konkrete Fälle von schwerwiegenden Gesundheitsfolgen, welche die Nutzung gefährlicher und hierzulande verbotener Pestizide wie etwa Paraquat, Diafenthion und Profenofos in anderen Ländern hat. Ausserdem anerkennt der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion 17.4094, dass besonders in Entwicklungsländern «in denen Arbeitnehmende und Bauern nicht über die notwendige Ausbildung, Information und Schutzausrüstung für eine sichere Anwendungspraxis verfügen», durch «die Verwendung von gesundheits- oder umweltgefährlichen Pestiziden (...) ernsthafte Gesundheits- oder Umweltprobleme verursacht werden» können. In vielen Entwicklungs- und Schwellenländern fehlen zudem wirksame Gesetze zur Pestizidverwendung, und die Behörden vieler Länder verfügen auch nicht über ausreichende Ressourcen, um geltende Pestizidgesetze umzusetzen. Die Bevölkerung solcher Länder anerkanntermassen gefährlichen und hierzulande aus diesem Grund verbotenen Pestiziden auszusetzen, ist daher besonders problematisch. Dennoch erachtet der Bundesrat ein Exportverbot dieser Pestizide für «nicht verhältnismässig, soweit der Schutz der Gesundheit von Menschen und der Umwelt mit anderen Massnahmen erreicht werden kann, welche die Wirtschaftsfreiheit weniger stark beschränken». Massnahmen, die tatsächlich taugen, um Gesundheit und Umwelt zu schützen, schlägt er jedoch keine vor. Stattdessen

will er die Ausfuhr gefährlicher Pestizide weiterhin und im vollen Bewusstsein um deren negative Auswirkungen genehmigen. Die UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung und für gefährliche Chemikalien und Abfälle haben sich in einem Bericht an den UN-Menschenrechtsrat mit klaren Worten gegen eine solche Praxis gewandt. Es sei eine «klare Menschenrechtsverletzung», die Bevölkerung anderer Länder giftigen Substanzen auszusetzen, «von denen bekannt ist, dass sie schwere Gesundheitsprobleme hervorrufen und sogar zum Tod führen können», schreiben sie mit explizitem Bezug auf das Pestizidgeschäft des in der Schweiz ansässigen Konzerns Syngenta.

Die internationale Gemeinschaft und die UN-Institutionen sind sich heute einig, dass die Nutzung der giftigsten Stoffe weltweit eingestellt werden muss, um die Gefahren durch Pestizide insgesamt zu reduzieren, und dass es eine globale Lösung für die Regulierung hochgefährlicher Pestizide braucht. Eine entsprechende verbindliche und umfassende Regelung auf internationaler Ebene ist aber heute nicht vorhanden. Aufgrund von fehlenden internationalen Instrumenten stehen die Staaten besonders in der Verantwortung. Mit Verweis auf Berichte des UN-Menschenrechtsausschusses erinnerte 2018 der UN-Sonderberichterstatter für gefährliche Chemikalien und Abfälle in einem Bericht an die globale Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten: Diese müssten «Massnahmen ergreifen, um die Auslandaktivitäten von Unternehmen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet wirksam zu regeln», um den «Schutz der Menschenrechte» auch in anderen Ländern sicherzustellen, schrieb er. Auch gemäss den Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind die Staaten verpflichtet, «von Handlungen abzusehen», welche die Einhaltung der Menschenrechte «ausserhalb ihres Hoheitsgebiets verunmöglichen oder behindern». Dass der Verkauf besonders gefährlicher Pestizide in Entwicklungsländern Menschenrechte verletzt, zeigt etwa eine juristische Analyse des European Center for Constitutional and Human Rights und Public Eye aus dem Jahr 2011 zu Paraquat.

Die Schweiz wäre keineswegs das erste Land, das ein Exportverbot von Pestiziden, die im eigenen Land verboten sind, beschliesst. Erst im November 2018 wurde in Frankreich ein Verbot für «die Herstellung, Lagerung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln» verabschiedet, welche «Wirkstoffe enthalten, die aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Mensch, Tier oder der Umwelt nicht zugelassen sind». Vom Verbot betroffen sind alle Pestizide, die gemäss EU-Verordnung 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Union nicht zugelassen sind. Auch die EU kennt bereits heute ein Exportverbot von bestimmten schädlichen Chemikalien und Pestiziden. So dürfen Chemikalien, die im Anhang V der PIC-Verordnung der EU gelistet sind, wie etwa persistente organische Schadstoffe (persistent organic pollutants POPs), nicht exportiert werden. In der Schweiz dürfen POPs nicht hergestellt werden, und die Ausfuhr von bestimmten, anerkanntermassen gefährlichen Chemikalien wie etwa Asbest ist verboten.

Eine analoge Regelung für Pestizidwirkstoffe, die erwiesenermassen die Umwelt und die Menschen gefährden, wäre in der globalisierten Welt von heute mehr als angebracht und zeitgemäss. Was hierzulande zu gefährlich ist, ist es auch anderswo. Als Sitzstaat eine der weltweit führenden Pestizidverkäuferinnen und als Produktionsstandort trägt die Schweiz ausserdem eine besondere Verantwortung. Sie sollte die Ausfuhr aller Pestizide strikt verbieten, deren Verwendung hierzulande wegen ihrer negativen Folgen für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt verboten wurden, und damit ihren globalen Menschenrechtsverpflichtungen nachkommen. Die Schweiz darf Wirtschaftsinteressen nicht höher stellen als die Achtung der Menschenrechte.

Ein Exportverbot sollte sich ausserdem nicht auf eine abgeschlossene Liste von fünf Wirkstoffen beschränken, sondern müsste alle Pestizide reglementieren, die in der Schweiz gemäss Anhang 1 der ChemPIC explizit «aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten sind». Alle diese Stoffe gelten somit in der Schweiz als zu gefährlich, als dass sie der Bevölkerung oder der Umwelt zugemutet werden. Aus dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht klar, weshalb sich das Verbot nur auf fünf Wirkstoffe erstreckt. Möglicherweise handelt es sich um aktuell exportierte Stoffe. Da der Produktionsstandort von Chemikalien sowie Verbote und Beschränkungen jedoch stetigen Veränderungen unterliegen, halten wir ein Exportverbot

für eine abgeschlossene Liste von Stoffen für nicht zielführend. Substanzen, die heute zugelassen sind, können infolge neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes künftig verboten werden. Und möglicherweise werden in Zukunft andere Pestizide aus der Schweiz exportiert als heute.

Am besten untergebracht wäre ein entsprechendes Verbot unseres Erachtens in der ChemPIC. Dort könnte zu diesem Zweck ein neuer Anhang mit einer regelmässig aktualisierten Liste derjenigen Pestizide eingeführt werden, deren Verwendung in der Schweiz aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes verboten ist. Nach heutigem Stand der ChemPIC würde das Verbot für alle Pestizide gelten, die im Anhang 1 der Verordnung aufgeführt sind: keiner dieser Stoffe ist gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161) aktuell in der Schweiz für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln zugelassen. In der PIC-Verordnung der EU gibt es bereits einen vergleichbaren Anhang für Pestizide, die einem Exportverbot unterliegen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- ☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- ☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- ☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Nummer	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.5 ChemRRV / Annexe 2.5 / Allegato 2.5			
Ziff. / Chiff. / N. 4.1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.2	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.3	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.4	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. PIC-Verordnung / Ordonnance PIC / Ordinanza PIC			
Anhang 1 Annexe 1 Allegato 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1



Referenz/Aktenzeichen: S232-1552

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Fribourg
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Rte de la Fonderie 8c, 1700 Fribourg
Name / Nom / Nome	Nicole Camponovo, chargée d'affaires
Datum / Date / Data	04.06.2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur vorgesehenen LRV-Änderung.

Dem Statusbericht zu den Umweltzielen Landwirtschaft UZL ist zu entnehmen:

Die kritischen Eintragsraten (Critical Loads) für Stickstoff (d. h. die nach dem Stand des Wissens aus ökologischer Sicht maximal tolerierbaren Stickstoff-Einträge in naturnahe Ökosysteme) nach UNECE (2010) sowie die Critical Levels für Ammoniak (maximal tolerierbare Ammoniak-Konzentrationen) werden in der Schweiz bei den empfindlichen Ökosystemen weiterhin grossräumig überschritten (EKL 2014, Seitzler und Thöni 2015). Von den gesamten Emissionen von stickstoffhaltigen Luftschadstoffen (Stickoxide und Ammoniak, bezogen auf den Stickstoff-Gehalt) werden 70 % von der Landwirtschaft ausgestossen, 18 % vom Verkehr, 9 % von Industrie und Gewerbe und 3 % von den Haushalten (FOEN 2016).

Der Anteil der Ammoniakemissionen der Landwirtschaft an den gesamtschweizerischen Ammoniak-Emissionen beträgt rund 93 %. Die Erreichung des allgemeinen Umweltziels hängt somit massgeblich von der Landwirtschaft ab.

Das allgemeine Umweltziel «keine übermässigen Immissionen» ist nicht erreicht. Die Emissionen aus der Landwirtschaft betrugen im Jahr 2014 rund 48 000 Tonnen Stickstoff (FOEN 2016). Seit 2000 sind die Ammoniakemissionen mehr oder weniger konstant geblieben.

Um die Immissionsgrenzwerte (u.a. Feinstaub), die Critical Loads für Stickstoff, die Critical Levels für Ammoniak und somit das Umweltziel Landwirtschaft einzuhalten, ist eine Reduktion der Ammoniakemissionen um ca. 40 % gegenüber dem Stand des Jahres 2005 nötig (Schweizerischer Bundesrat 2009).

Seit 2008 werden die beiden Massnahmen Schleppschlauch und Gülleabdeckung in den Kantonen via Ressourcenprojekte und seit 2014 via Direktzahlungen unterstützt. Die Landwirtinnen und Landwirte hatten also viel Zeit sich anzupassen. Beide Massnahmen sind heute Stand der Technik.

Deshalb unterstützen wir die getroffenen Massnahmen in der LRV zur Reduktion der Stickstoffbelastung.

Diese reichen jedoch zur Einhaltung des UZL bei weitem nicht aus, siehe Zahlen oben. Dazu braucht es zusätzlich zu den technischen Massnahmen insbesondere eine Reduktion der Tierbestände und eine Anpassung im Konsum weg von den tierischen Kalorien. Ohne gesetzliche Verankerung der beiden vorgeschlagenen Massnahmen sind keine ausreichenden Fortschritte in den betroffenen Bereichen zu erwarten. Sie sind ein wichtiger Schritt auf dem Weg das Problem der Überbelastung zu mindern. Folgende Bemerkungen sind uns wichtig:

- In den Erläuterungen der Vorlage steht, dass durch die vorgeschlagenen Massnahmen eine Reduktion der Ammoniakbelastung um 4% erreicht werden kann. Diese Reduktion genügt bei weitem nicht, um die Probleme gelöst zu haben. Weitere Schritte sind notwendig und werden von uns erwartet.
- Wir erwarten eine Verbesserung des Vollzugs bei denjenigen Kantonen, in welchen die critical loads betreffend Stickstoff überschritten sind.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Dampfdruckabweichung und die Erhöhung des Aschegehaltes bei biogenen flüssigen Brennstoffen lehnen wir ab.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Mit dem Einfügen der Ammoniakminderungs-massnahmen in den ÖLN respektive in die agrarrechtlichen Grundlagen als Ergänzung kann im Vollzug die notwendige höhere Verbindlichkeit erreicht werden.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Nach der Integration der beiden Ammoniak-Minderungs-massnahmen in die LRV ist deren Einhaltung im Rahmen der ÖLN-Kontrollen zu überprüfen, der Vollzug ist zu stärken.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Inkrafttreten auf 1. Januar 2020.	In Anbetracht der grossen Ziellücken bei den NH ₃ -Emissionen ist eine möglichst rasche Einführung von Anhang 2 Ziffer 55 LRV angebracht. Der Stand der Technik ist definiert und für die verschiedenen Einsatzgebiete sind geeignete Maschinen (emissionsarme Ausbringung) vorhanden respektive verfügbar. Darum gibt es keinen fachlichen Grund, weitere zwei Jahre bis 2022 für die Inkraftsetzung zu warten. Die Anpassung ist nicht an den Fahrplan der AP 2022 zu koppeln.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ ☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	-
Ziff. / Chiff. / N. 55	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	-
Ziff. / Chiff. / N. 551	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Dauerhaft wirksame Abdeckungen von Güllelagern vermindern die NH ₃ -Emissionen aus der Landwirtschaft und entsprechen dem Stand der Technik. Dies wird auch in der Vollzugshilfe baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft so bestätigt. Die Messungen belegen, dass natürliche Schwimmschichten auch bei Rindergülle nicht ausreichend emissionsmindernd wirken. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist notwendig und zielführend
Ziff. / Chiff. / N. 552	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Es war und ist das Ziel, dass nach Jahren der finanziellen Unterstützung durch Ressourcenprogramme und REB die emissionsarme Ausbringung anschliessend flächendeckend gefordert wird. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und sollen nun umgesetzt werden.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Erhöhung des Maximalgehaltes an Asche für flüssige biogene Treibstoffe lehnen wir ab.	Es ist noch unklar, ob mit der vorgeschlagenen Änderung die Luftbelastung unter dem Strich nicht zunimmt.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Abweichung für den Höchstwert des Dampfdrucks im Sommerhalbjahr bei Gemischen aus Benzin und Bioethanol soll nicht weiter geführt werden.	Die Ozonbelastung ist in der Schweiz vielerorts regelmässig zu hoch. Zudem hatte die Treibstoffbranche genügend Zeit sich auf das Ende der Ausnahme vorzubereiten. Wenn die Nachbarstaaten der Schweiz ohne die Ausnahmeregelung auskommen, ist dies auch in der Schweiz nicht notwendig.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0384

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich
Name / Nom / Nome	Kathrin Schlup, Leiterin Transformational Programmes
Datum / Date / Data	04.06.2019

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Durch die vorgeschlagene Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) anerkennt der Bundesrat die grosse Gefährdung von Mensch und Umwelt, die weltweit mit der Verwendung der Pestizidwirkstoffe Atrazin, Diafenthuron, Methidathion, Paraquat und Profenofos einhergeht. Wir erachten die Einführung eines Verfahrens zur vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Importlandes zur Ausfuhr dieser Gefahrenstoffe aus der Schweiz allerdings als klar ungenügend, um Umwelt- und Gesundheitsrisiken von besonders gefährlichen Pestiziden effektiv zu reduzieren. Stattdessen befürworten wir ein Exportverbot für alle Pestizide, deren Einsatz hierzulande aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes verboten wurden.

Der Bundesrat will Exporte aus der Schweiz von fünf besonders gefährlichen und hierzulande aus diesem Grund verbotenen Pestizidwirkstoffen durch eine Bewilligungspflicht reglementieren. Als relevantes Kriterium für die vom BAFU zu erteilende Ausfuhrbewilligung ist einzig eine ausdrückliche Zustimmung des Importlandes zur Ausfuhr der Stoffe vorgesehen. Bereits heute gilt für die betroffenen Wirkstoffe ein ähnliches Verfahren, da sie alle im Anhang 1 der Verordnung 814.82 zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (ChemPIC) aufgeführt sind. Neu wäre einzig, dass die Importstaaten der Einfuhr ausdrücklich zustimmen müssten. Die EU kennt gemäss Verordnung Nr. 649/2012 bereits ein vergleichbares Verfahren.

Wir beurteilen die vorgesehene Änderung allerdings als klar unzureichend, um der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch gefährliche Pestizide insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern entgegenzuwirken. Sie würde nur eine geringe Veränderung zum Status Quo bedeuten.

Für Pestizide, deren Einsatz in der Schweiz ausdrücklich aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten ist, sollte stattdessen ein generelles Exportverbot gelten.

Die Verwendung von Stoffen, die in der Schweiz als zu gefährlich gelten, um als Pflanzenschutzmittel eingesetzt zu werden, ist in anderen Ländern mindestens ebenso gefährlich und hat nachweislich negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. In den Erläuterungen zur Verordnungsänderung zitiert auch der Bundesrat konkrete Fälle von schwerwiegenden Gesundheitsfolgen, welche die Nutzung gefährlicher und hierzulande verbotener Pestizide wie etwa Paraquat, Diafenthuron und Profenofos in anderen Ländern hat. Ausserdem anerkennt der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion 17.4094, dass besonders in Entwicklungsländern «in denen Arbeitnehmende und Bauern nicht über die notwendige Ausbildung, Information und Schutzausrüstung für eine sichere Anwendungspraxis verfügen», durch «die Verwendung von gesundheits- oder umweltgefährlichen Pestiziden (...) ernsthafte Gesundheits- oder Umweltprobleme verursacht werden» können. In vielen Entwicklungs- und Schwellenländern fehlen zudem wirksame Gesetze zur Pestizidverwendung, und die Behörden vieler Länder verfügen auch nicht über ausreichende Ressourcen, um geltende Pestizidgesetze umzusetzen. Die Bevölkerung solcher Länder anerkanntermassen gefährlichen und hierzulande aus diesem Grund verbotenen Pestiziden auszusetzen, ist daher besonders problematisch. Dennoch erachtet der Bundesrat ein Exportverbot dieser Pestizide für «nicht verhältnismässig, soweit der Schutz der Gesundheit von Menschen und der Umwelt mit anderen Massnahmen erreicht werden kann, welche die Wirtschaftsfreiheit weniger stark beschränken». Massnahmen, die tatsächlich taugen, um Gesundheit und Umwelt zu schützen, schlägt er jedoch keine vor. Stattdessen

will er die Ausfuhr gefährlicher Pestizide weiterhin und im vollen Bewusstsein um deren negative Auswirkungen genehmigen. Die UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung und für gefährliche Chemikalien und Abfälle haben sich in einem Bericht an den UN-Menschenrechtsrat mit klaren Worten gegen eine solche Praxis gewandt. Es sei eine «klare Menschenrechtsverletzung», die Bevölkerung anderer Länder giftigen Substanzen auszusetzen, «von denen bekannt ist, dass sie schwere Gesundheitsprobleme hervorrufen und sogar zum Tod führen können», schreiben sie mit explizitem Bezug auf das Pestizidgeschäft des in der Schweiz ansässigen Konzerns Syngenta.

Die internationale Gemeinschaft und die UN-Institutionen sind sich heute einig, dass die Nutzung der giftigsten Stoffe weltweit eingestellt werden muss, um die Gefahren durch Pestizide insgesamt zu reduzieren, und dass es eine globale Lösung für die Regulierung hochgefährlicher Pestizide braucht. Eine entsprechende verbindliche und umfassende Regelung auf internationaler Ebene ist aber heute nicht vorhanden. Aufgrund von fehlenden internationalen Instrumenten stehen die Staaten besonders in der Verantwortung. Mit Verweis auf Berichte des UN-Menschenrechtsausschusses erinnerte 2018 der UN-Sonderberichterstatter für gefährliche Chemikalien und Abfälle in einem Bericht an die globale Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten: Diese müssten «Massnahmen ergreifen, um die Auslandaktivitäten von Unternehmen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet wirksam zu regeln», um den «Schutz der Menschenrechte» auch in anderen Ländern sicherzustellen, schrieb er. Auch gemäss den Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind die Staaten verpflichtet, «von Handlungen abzusehen», welche die Einhaltung der Menschenrechte «ausserhalb ihres Hoheitsgebiets verunmöglichen oder behindern». Dass der Verkauf besonders gefährlicher Pestizide in Entwicklungsländern Menschenrechte verletzt, zeigt etwa eine juristische Analyse des European Center for Constitutional and Human Rights und Public Eye aus dem Jahr 2011 zu Paraquat.

Die Schweiz wäre keineswegs das erste Land, das ein Exportverbot von Pestiziden, die im eigenen Land verboten sind, beschliesst. Erst im November 2018 wurde in Frankreich ein Verbot für «die Herstellung, Lagerung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln» verabschiedet, welche «Wirkstoffe enthalten, die aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Mensch, Tier oder der Umwelt nicht zugelassen sind». Vom Verbot betroffen sind alle Pestizide, die gemäss EU-Verordnung 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Union nicht zugelassen sind. Auch die EU kennt bereits heute ein Exportverbot von bestimmten schädlichen Chemikalien und Pestiziden. So dürfen Chemikalien, die im Anhang V der PIC-Verordnung der EU gelistet sind, wie etwa persistente organische Schadstoffe (persistent organic pollutants POPs), nicht exportiert werden. In der Schweiz dürfen POPs nicht hergestellt werden, und die Ausfuhr von bestimmten, anerkanntermassen gefährlichen Chemikalien wie etwa Asbest ist verboten.

Eine analoge Regelung für Pestizidwirkstoffe, die erwiesenermassen die Umwelt und die Menschen gefährden, wäre in der globalisierten Welt von heute mehr als angebracht und zeitgemäss. Was hierzulande zu gefährlich ist, ist es auch anderswo. Als Sitzstaat eine der weltweit führenden Pestizidverkäuferinnen und als Produktionsstandort trägt die Schweiz ausserdem eine besondere Verantwortung. Sie sollte die Ausfuhr aller Pestizide strikt verbieten, deren Verwendung hierzulande wegen ihrer negativen Folgen für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt verboten wurden, und damit ihren globalen Menschenrechtsverpflichtungen nachkommen. Die Schweiz darf Wirtschaftsinteressen nicht höher stellen als die Achtung der Menschenrechte.

Ein Exportverbot sollte sich ausserdem nicht auf eine abgeschlossene Liste von fünf Wirkstoffen beschränken, sondern müsste alle Pestizide reglementieren, die in der Schweiz gemäss Anhang 1 der ChemPIC explizit «aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten sind». Alle diese Stoffe gelten somit in der Schweiz als zu gefährlich, als dass sie der Bevölkerung oder der Umwelt zugemutet werden. Aus dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht klar, weshalb sich das Verbot nur auf fünf Wirkstoffe erstreckt. Möglicherweise handelt es sich um aktuell exportierte Stoffe. Da der Produktionsstandort von Chemikalien sowie Verbote und Beschränkungen jedoch stetigen Veränderungen unterliegen, halten wir ein Exportverbot

für eine abgeschlossene Liste von Stoffen für nicht zielführend. Substanzen, die heute zugelassen sind, können infolge neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes künftig verboten werden. Und möglicherweise werden in Zukunft andere Pestizide aus der Schweiz exportiert als heute.

Am besten untergebracht wäre ein entsprechendes Verbot unseres Erachtens in der ChemPIC. Dort könnte zu diesem Zweck ein neuer Anhang mit einer regelmässig aktualisierten Liste derjenigen Pestizide eingeführt werden, deren Verwendung in der Schweiz aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes verboten ist. Nach heutigem Stand der ChemPIC würde das Verbot für alle Pestizide gelten, die im Anhang 1 der Verordnung aufgeführt sind: keiner dieser Stoffe ist gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161) aktuell in der Schweiz für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln zugelassen. In der PIC-Verordnung der EU gibt es bereits einen vergleichbaren Anhang für Pestizide, die einem Exportverbot unterliegen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- ☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- ☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- ☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Nummer	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.5 ChemRRV / Annexe 2.5 / Allegato 2.5			
Ziff. / Chiff. / N. 4.1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.2	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.3	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.4	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. PIC-Verordnung / Ordonnance PIC / Ordinanza PIC			
Anhang 1 Annexe 1 Allegato 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1



Referenz/Aktenzeichen: S253-0619

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich
Name / Nom / Nome	Kathrin Schlup, Leiterin Transformational Programmes
Datum / Date / Data	04.06.2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur vorgesehenen LRV-Änderung.

Dem Statusbericht zu den Umweltzielen Landwirtschaft UZL ist zu entnehmen:

Die kritischen Eintragsraten (Critical Loads) für Stickstoff (d. h. die nach dem Stand des Wissens aus ökologischer Sicht maximal tolerierbaren Stickstoff-Einträge in naturnahe Ökosysteme) nach UNECE (2010) sowie die Critical Levels für Ammoniak (maximal tolerierbare Ammoniak-Konzentrationen) werden in der Schweiz bei den empfindlichen Ökosystemen weiterhin grossräumig überschritten (EKL 2014, Seitler und Thöni 2015). Von den gesamten Emissionen von stickstoffhaltigen Luftschadstoffen (Stickoxide und Ammoniak, bezogen auf den Stickstoff-Gehalt) werden 70 % von der Landwirtschaft ausgestossen, 18 % vom Verkehr, 9 % von Industrie und Gewerbe und 3 % von den Haushalten (FOEN 2016).

Der Anteil der Ammoniakemissionen der Landwirtschaft an den gesamtschweizerischen Ammoniak-Emissionen beträgt rund 93 %. Die Erreichung des allgemeinen Umweltziels hängt somit massgeblich von der Landwirtschaft ab.

Das allgemeine Umweltziel «keine übermässigen Immissionen» ist nicht erreicht. Die Emissionen aus der Landwirtschaft betrugen im Jahr 2014 rund 48 000 Tonnen Stickstoff (FOEN 2016). Seit 2000 sind die Ammoniakemissionen mehr oder weniger konstant geblieben.

Um die Immissionsgrenzwerte (u.a. Feinstaub), die Critical Loads für Stickstoff, die Critical Levels für Ammoniak und somit das Umweltziel Landwirtschaft einzuhalten, ist eine Reduktion der Ammoniakemissionen um ca. 40 % gegenüber dem Stand des Jahres 2005 nötig (Schweizerischer Bundesrat 2009).

Seit 2008 werden die beiden Massnahmen Schleppschlauch und Gülleabdeckung in den Kantonen via Ressourcenprojekte und seit 2014 via Direktzahlungen unterstützt. Die Landwirtinnen und Landwirte hatten also viel Zeit sich anzupassen. Beide Massnahmen sind heute Stand der Technik.

Deshalb unterstützen wir die getroffenen Massnahmen in der LRV zur Reduktion der Stickstoffbelastung.

Diese reichen jedoch zur Einhaltung des UZL bei weitem nicht aus, siehe Zahlen oben. Dazu braucht es zusätzlich zu den technischen Massnahmen insbesondere eine Reduktion der Tierbestände und eine Anpassung im Konsum weg von den tierischen Kalorien. Ohne gesetzliche Verankerung der beiden vorgeschlagenen Massnahmen sind keine ausreichenden Fortschritte in den betroffenen Bereichen zu erwarten. Sie sind ein wichtiger Schritt auf dem Weg das Problem der Überbelastung zu mindern. Folgende Bemerkungen sind uns wichtig:

- In den Erläuterungen der Vorlage steht, dass durch die vorgeschlagenen Massnahmen eine Reduktion der Ammoniakbelastung um 4% erreicht werden kann. Diese Reduktion genügt bei weitem nicht, um die Probleme gelöst zu haben. Weitere Schritte sind notwendig und werden von uns erwartet.
- Wir erwarten eine Verbesserung des Vollzugs bei denjenigen Kantonen, in welchen die critical loads betreffend Stickstoff überschritten sind.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Dampfdruckabweichung und die Erhöhung des Aschegehaltes bei biogenen flüssigen Brennstoffen lehnen wir ab.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)? Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ? Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?	☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione ☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione ☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
---	---

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Mit dem Einfügen der Ammoniakminderungsmaßnahmen in den ÖLN respektive in die agrarrechtlichen Grundlagen als Ergänzung kann im Vollzug die notwendige höhere Verbindlichkeit erreicht werden.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoc			
Art. 1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Nach der Integration der beiden Ammoniak-Minderungsmaßnahmen in die LRV ist deren Einhaltung im Rahmen der ÖLN-Kontrollen zu überprüfen, der Vollzug ist zu stärken.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Inkrafttreten auf 1. Januar 2020.	In Anbetracht der grossen Ziellücken bei den NH ₃ -Emissionen ist eine möglichst rasche Einführung von Anhang 2 Ziffer 55 LRV angebracht. Der Stand der Technik ist definiert und für die verschiedenen Einsatzgebiete sind geeignete Maschinen (emissionsarme Ausbringung) vorhanden respektive verfügbar. Darum gibt es keinen fachlichen Grund, weitere zwei Jahre bis 2022 für die Inkraftsetzung zu warten. Die Anpassung ist nicht an den Fahrplan der AP 2022 zu koppeln.
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht /	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no	Änderung aufnehmen.	

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Table des matières / Sommario	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		-
Ziff. / Chiff. / N. 55	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	-
Ziff. / Chiff. / N. 551	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Dauerhaft wirksame Abdeckungen von Güllelagern vermindern die NH ₃ -Emissionen aus der Landwirtschaft und entsprechen dem Stand der Technik. Dies wird auch in der Vollzugshilfe baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft so bestätigt. Die Messungen belegen, dass natürliche Schwimmschichten auch bei Rindergülle nicht ausreichend emissionsmindernd wirken. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist notwendig und zielführend
Ziff. / Chiff. / N. 552	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Es war und ist das Ziel, dass nach Jahren der finanziellen Unterstützung durch Ressourcenprogramme und REB die emissionsarme Ausbringung anschliessend flächendeckend gefordert wird. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und sollen nun umgesetzt werden.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Erhöhung des Maximalgehaltes an Asche für flüssige biogene Treibstoffe lehnen wir ab.	Es ist noch unklar, ob mit der vorgeschlagenen Änderung die Luftbelastung unter dem Strich nicht zunimmt.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Abweichung für den Höchstwert des Dampfdrucks im Sommerhalbjahr bei Gemischen aus Benzin und Bioethanol soll nicht weiter geführt werden.	Die Ozonbelastung ist in der Schweiz vielerorts regelmässig zu hoch. Zudem hatte die Treibstoffbranche genügend Zeit sich auf das Ende der Ausnahme vorzubereiten. Wenn die Nachbarstaaten der Schweiz ohne die Ausnahmeregelung auskommen, ist dies auch in der Schweiz nicht notwendig.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0384

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich
Name / Nom / Nome	Kathrin Schlup, Leiterin Transformational Programmes
Datum / Date / Data	04.06.2019

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Durch die vorgeschlagene Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) anerkennt der Bundesrat die grosse Gefährdung von Mensch und Umwelt, die weltweit mit der Verwendung der Pestizidwirkstoffe Atrazin, Diafenthuron, Methidathion, Paraquat und Profenofos einhergeht. Wir erachten die Einführung eines Verfahrens zur vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Importlandes zur Ausfuhr dieser Gefahrenstoffe aus der Schweiz allerdings als klar ungenügend, um Umwelt- und Gesundheitsrisiken von besonders gefährlichen Pestiziden effektiv zu reduzieren. Stattdessen befürworten wir ein Exportverbot für alle Pestizide, deren Einsatz hierzulande aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes verboten wurden.

Der Bundesrat will Exporte aus der Schweiz von fünf besonders gefährlichen und hierzulande aus diesem Grund verbotenen Pestizidwirkstoffen durch eine Bewilligungspflicht reglementieren. Als relevantes Kriterium für die vom BAFU zu erteilende Ausfuhrbewilligung ist einzig eine ausdrückliche Zustimmung des Importlandes zur Ausfuhr der Stoffe vorgesehen. Bereits heute gilt für die betroffenen Wirkstoffe ein ähnliches Verfahren, da sie alle im Anhang 1 der Verordnung 814.82 zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (ChemPIC) aufgeführt sind. Neu wäre einzig, dass die Importstaaten der Einfuhr ausdrücklich zustimmen müssten. Die EU kennt gemäss Verordnung Nr. 649/2012 bereits ein vergleichbares Verfahren.

Wir beurteilen die vorgesehene Änderung allerdings als klar unzureichend, um der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch gefährliche Pestizide insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern entgegenzuwirken. Sie würde nur eine geringe Veränderung zum Status Quo bedeuten.

Für Pestizide, deren Einsatz in der Schweiz ausdrücklich aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten ist, sollte stattdessen ein generelles Exportverbot gelten.

Die Verwendung von Stoffen, die in der Schweiz als zu gefährlich gelten, um als Pflanzenschutzmittel eingesetzt zu werden, ist in anderen Ländern mindestens ebenso gefährlich und hat nachweislich negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. In den Erläuterungen zur Verordnungsänderung zitiert auch der Bundesrat konkrete Fälle von schwerwiegenden Gesundheitsfolgen, welche die Nutzung gefährlicher und hierzulande verbotener Pestizide wie etwa Paraquat, Diafenthuron und Profenofos in anderen Ländern hat. Ausserdem anerkennt der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion 17.4094, dass besonders in Entwicklungsländern «in denen Arbeitnehmende und Bauern nicht über die notwendige Ausbildung, Information und Schutzausrüstung für eine sichere Anwendungspraxis verfügen», durch «die Verwendung von gesundheits- oder umweltgefährlichen Pestiziden (...) ernsthafte Gesundheits- oder Umweltprobleme verursacht werden» können. In vielen Entwicklungs- und Schwellenländern fehlen zudem wirksame Gesetze zur Pestizidverwendung, und die Behörden vieler Länder verfügen auch nicht über ausreichende Ressourcen, um geltende Pestizidgesetze umzusetzen. Die Bevölkerung solcher Länder anerkanntermassen gefährlichen und hierzulande aus diesem Grund verbotenen Pestiziden auszusetzen, ist daher besonders problematisch. Dennoch erachtet der Bundesrat ein Exportverbot dieser Pestizide für «nicht verhältnismässig, soweit der Schutz der Gesundheit von Menschen und der Umwelt mit anderen Massnahmen erreicht werden kann, welche die Wirtschaftsfreiheit weniger stark beschränken». Massnahmen, die tatsächlich taugen, um Gesundheit und Umwelt zu schützen, schlägt er jedoch keine vor. Stattdessen

will er die Ausfuhr gefährlicher Pestizide weiterhin und im vollen Bewusstsein um deren negative Auswirkungen genehmigen. Die UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung und für gefährliche Chemikalien und Abfälle haben sich in einem Bericht an den UN-Menschenrechtsrat mit klaren Worten gegen eine solche Praxis gewandt. Es sei eine «klare Menschenrechtsverletzung», die Bevölkerung anderer Länder giftigen Substanzen auszusetzen, «von denen bekannt ist, dass sie schwere Gesundheitsprobleme hervorrufen und sogar zum Tod führen können», schreiben sie mit explizitem Bezug auf das Pestizidgeschäft des in der Schweiz ansässigen Konzerns Syngenta.

Die internationale Gemeinschaft und die UN-Institutionen sind sich heute einig, dass die Nutzung der giftigsten Stoffe weltweit eingestellt werden muss, um die Gefahren durch Pestizide insgesamt zu reduzieren, und dass es eine globale Lösung für die Regulierung hochgefährlicher Pestizide braucht. Eine entsprechende verbindliche und umfassende Regelung auf internationaler Ebene ist aber heute nicht vorhanden. Aufgrund von fehlenden internationalen Instrumenten stehen die Staaten besonders in der Verantwortung. Mit Verweis auf Berichte des UN-Menschenrechtsausschusses erinnerte 2018 der UN-Sonderberichterstatter für gefährliche Chemikalien und Abfälle in einem Bericht an die globale Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten: Diese müssten «Massnahmen ergreifen, um die Auslandaktivitäten von Unternehmen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet wirksam zu regeln», um den «Schutz der Menschenrechte» auch in anderen Ländern sicherzustellen, schrieb er. Auch gemäss den Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind die Staaten verpflichtet, «von Handlungen abzusehen», welche die Einhaltung der Menschenrechte «ausserhalb ihres Hoheitsgebiets verunmöglichen oder behindern». Dass der Verkauf besonders gefährlicher Pestizide in Entwicklungsländern Menschenrechte verletzt, zeigt etwa eine juristische Analyse des European Center for Constitutional and Human Rights und Public Eye aus dem Jahr 2011 zu Paraquat.

Die Schweiz wäre keineswegs das erste Land, das ein Exportverbot von Pestiziden, die im eigenen Land verboten sind, beschliesst. Erst im November 2018 wurde in Frankreich ein Verbot für «die Herstellung, Lagerung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln» verabschiedet, welche «Wirkstoffe enthalten, die aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Mensch, Tier oder der Umwelt nicht zugelassen sind». Vom Verbot betroffen sind alle Pestizide, die gemäss EU-Verordnung 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Union nicht zugelassen sind. Auch die EU kennt bereits heute ein Exportverbot von bestimmten schädlichen Chemikalien und Pestiziden. So dürfen Chemikalien, die im Anhang V der PIC-Verordnung der EU gelistet sind, wie etwa persistente organische Schadstoffe (persistent organic pollutants POPs), nicht exportiert werden. In der Schweiz dürfen POPs nicht hergestellt werden, und die Ausfuhr von bestimmten, anerkanntermassen gefährlichen Chemikalien wie etwa Asbest ist verboten.

Eine analoge Regelung für Pestizidwirkstoffe, die erwiesenermassen die Umwelt und die Menschen gefährden, wäre in der globalisierten Welt von heute mehr als angebracht und zeitgemäss. Was hierzulande zu gefährlich ist, ist es auch anderswo. Als Sitzstaat eine der weltweit führenden Pestizidverkäuferinnen und als Produktionsstandort trägt die Schweiz ausserdem eine besondere Verantwortung. Sie sollte die Ausfuhr aller Pestizide strikt verbieten, deren Verwendung hierzulande wegen ihrer negativen Folgen für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt verboten wurden, und damit ihren globalen Menschenrechtsverpflichtungen nachkommen. Die Schweiz darf Wirtschaftsinteressen nicht höher stellen als die Achtung der Menschenrechte.

Ein Exportverbot sollte sich ausserdem nicht auf eine abgeschlossene Liste von fünf Wirkstoffen beschränken, sondern müsste alle Pestizide reglementieren, die in der Schweiz gemäss Anhang 1 der ChemPIC explizit «aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten sind». Alle diese Stoffe gelten somit in der Schweiz als zu gefährlich, als dass sie der Bevölkerung oder der Umwelt zugemutet werden. Aus dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht klar, weshalb sich das Verbot nur auf fünf Wirkstoffe erstreckt. Möglicherweise handelt es sich um aktuell exportierte Stoffe. Da der Produktionsstandort von Chemikalien sowie Verbote und Beschränkungen jedoch stetigen Veränderungen unterliegen, halten wir ein Exportverbot

für eine abgeschlossene Liste von Stoffen für nicht zielführend. Substanzen, die heute zugelassen sind, können infolge neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes künftig verboten werden. Und möglicherweise werden in Zukunft andere Pestizide aus der Schweiz exportiert als heute.

Am besten untergebracht wäre ein entsprechendes Verbot unseres Erachtens in der ChemPIC. Dort könnte zu diesem Zweck ein neuer Anhang mit einer regelmässig aktualisierten Liste derjenigen Pestizide eingeführt werden, deren Verwendung in der Schweiz aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes verboten ist. Nach heutigem Stand der ChemPIC würde das Verbot für alle Pestizide gelten, die im Anhang 1 der Verordnung aufgeführt sind: keiner dieser Stoffe ist gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161) aktuell in der Schweiz für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln zugelassen. In der PIC-Verordnung der EU gibt es bereits einen vergleichbaren Anhang für Pestizide, die einem Exportverbot unterliegen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- ☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- ☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- ☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Nummer	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.5 ChemRRV / Annexe 2.5 / Allegato 2.5			
Ziff. / Chiff. / N. 4.1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.2	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.3	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.4	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. PIC-Verordnung / Ordonnance PIC / Ordinanza PIC			
Anhang 1 Annexe 1 Allegato 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1



Referenz/Aktenzeichen: S234-1473

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Schweiz
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich
Name / Nom / Nome	Kathrin Schlup, Leiterin Transformational Programmes
Datum / Date / Data	04.06.2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur vorgesehenen LRV-Änderung.

Dem Statusbericht zu den Umweltzielen Landwirtschaft UZL ist zu entnehmen:

Die kritischen Eintragsraten (Critical Loads) für Stickstoff (d. h. die nach dem Stand des Wissens aus ökologischer Sicht maximal tolerierbaren Stickstoff-Einträge in naturnahe Ökosysteme) nach UNECE (2010) sowie die Critical Levels für Ammoniak (maximal tolerierbare Ammoniak-Konzentrationen) werden in der Schweiz bei den empfindlichen Ökosystemen weiterhin grossräumig überschritten (EKL 2014, Seitler und Thöni 2015). Von den gesamten Emissionen von stickstoffhaltigen Luftschadstoffen (Stickoxide und Ammoniak, bezogen auf den Stickstoff-Gehalt) werden 70 % von der Landwirtschaft ausgestossen, 18 % vom Verkehr, 9 % von Industrie und Gewerbe und 3 % von den Haushalten (FOEN 2016).

Der Anteil der Ammoniakemissionen der Landwirtschaft an den gesamtschweizerischen Ammoniak-Emissionen beträgt rund 93 %. Die Erreichung des allgemeinen Umweltziels hängt somit massgeblich von der Landwirtschaft ab.

Das allgemeine Umweltziel «keine übermässigen Immissionen» ist nicht erreicht. Die Emissionen aus der Landwirtschaft betrugen im Jahr 2014 rund 48 000 Tonnen Stickstoff (FOEN 2016). Seit 2000 sind die Ammoniakemissionen mehr oder weniger konstant geblieben.

Um die Immissionsgrenzwerte (u.a. Feinstaub), die Critical Loads für Stickstoff, die Critical Levels für Ammoniak und somit das Umweltziel Landwirtschaft einzuhalten, ist eine Reduktion der Ammoniakemissionen um ca. 40 % gegenüber dem Stand des Jahres 2005 nötig (Schweizerischer Bundesrat 2009).

Seit 2008 werden die beiden Massnahmen Schleppschlauch und Gülleabdeckung in den Kantonen via Ressourcenprojekte und seit 2014 via Direktzahlungen unterstützt. Die Landwirtinnen und Landwirte hatten also viel Zeit sich anzupassen. Beide Massnahmen sind heute Stand der Technik.

Deshalb unterstützen wir die getroffenen Massnahmen in der LRV zur Reduktion der Stickstoffbelastung.

Diese reichen jedoch zur Einhaltung des UZL bei weitem nicht aus, siehe Zahlen oben. Dazu braucht es zusätzlich zu den technischen Massnahmen insbesondere eine Reduktion der Tierbestände und eine Anpassung im Konsum weg von den tierischen Kalorien. Ohne gesetzliche Verankerung der beiden vorgeschlagenen Massnahmen sind keine ausreichenden Fortschritte in den betroffenen Bereichen zu erwarten. Sie sind ein wichtiger Schritt auf dem Weg das Problem der Überbelastung zu mindern. Folgende Bemerkungen sind uns wichtig:

- In den Erläuterungen der Vorlage steht, dass durch die vorgeschlagenen Massnahmen eine Reduktion der Ammoniakbelastung um 4% erreicht werden kann. Diese Reduktion genügt bei weitem nicht, um die Probleme gelöst zu haben. Weitere Schritte sind notwendig und werden von uns erwartet.
- Wir erwarten eine Verbesserung des Vollzugs bei denjenigen Kantonen, in welchen die critical loads betreffend Stickstoff überschritten sind.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Dampfdruckabweichung und die Erhöhung des Aschegehaltes bei biogenen flüssigen Brennstoffen lehnen wir ab.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)? Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ? Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?	☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione ☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione ☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
---	---

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Mit dem Einfügen der Ammoniakminderungsmaßnahmen in den ÖLN respektive in die agrarrechtlichen Grundlagen als Ergänzung kann im Vollzug die notwendige höhere Verbindlichkeit erreicht werden.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCcC			
Art. 1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Nach der Integration der beiden Ammoniak-Minderungsmaßnahmen in die LRV ist deren Einhaltung im Rahmen der ÖLN-Kontrollen zu überprüfen, der Vollzug ist zu stärken.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Inkrafttreten auf 1. Januar 2020.	In Anbetracht der grossen Ziellücken bei den NH ₃ -Emissionen ist eine möglichst rasche Einführung von Anhang 2 Ziffer 55 LRV angebracht. Der Stand der Technik ist definiert und für die verschiedenen Einsatzgebiete sind geeignete Maschinen (emissionsarme Ausbringung) vorhanden respektive verfügbar. Darum gibt es keinen fachlichen Grund, weitere zwei Jahre bis 2022 für die Inkraftsetzung zu warten. Die Anpassung ist nicht an den Fahrplan der AP 2022 zu koppeln.
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht /	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no	Änderung aufnehmen.	

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Table des matières / Sommario	☒ ☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		-
Ziff. / Chiff. / N. 55	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	-
Ziff. / Chiff. / N. 551	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Dauerhaft wirksame Abdeckungen von Güllelagern vermindern die NH ₃ -Emissionen aus der Landwirtschaft und entsprechen dem Stand der Technik. Dies wird auch in der Vollzugshilfe baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft so bestätigt. Die Messungen belegen, dass natürliche Schwimmschichten auch bei Rindergülle nicht ausreichend emissionsmindernd wirken. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist notwendig und zielführend
Ziff. / Chiff. / N. 552	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Es war und ist das Ziel, dass nach Jahren der finanziellen Unterstützung durch Ressourcenprogramme und REB die emissionsarme Ausbringung anschliessend flächendeckend gefordert wird. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und sollen nun umgesetzt werden.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Erhöhung des Maximalgehaltes an Asche für flüssige biogene Treibstoffe lehnen wir ab.	Es ist noch unklar, ob mit der vorgeschlagenen Änderung die Luftbelastung unter dem Strich nicht zunimmt.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Abweichung für den Höchstwert des Dampfdrucks im Sommerhalbjahr bei Gemischen aus Benzin und Bioethanol soll nicht weiter geführt werden.	Die Ozonbelastung ist in der Schweiz vielerorts regelmässig zu hoch. Zudem hatte die Treibstoffbranche genügend Zeit sich auf das Ende der Ausnahme vorzubereiten. Wenn die Nachbarstaaten der Schweiz ohne die Ausnahmeregelung auskommen, ist dies auch in der Schweiz nicht notwendig.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0384

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /
Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /
Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Schaffhausen
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Platz 10, Postfach 1710, 8201 Schaffhausen
Name / Nom / Nome	Simon Furter, Geschäftsführer
Datum / Date / Data	11.06.2019

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Durch die vorgeschlagene Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) anerkennt der Bundesrat die grosse Gefährdung von Mensch und Umwelt, die weltweit mit der Verwendung der Pestizidwirkstoffe Atrazin, Diafenthuron, Methidathion, Paraquat und Profenofos einhergeht. Wir erachten die Einführung eines Verfahrens zur vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Importlandes zur Ausfuhr dieser Gefahrenstoffe aus der Schweiz allerdings als klar ungenügend, um Umwelt- und Gesundheitsrisiken von besonders gefährlichen Pestiziden effektiv zu reduzieren. Stattdessen befürworten wir ein Exportverbot für alle Pestizide, deren Einsatz hierzulande aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes verboten wurden.

Der Bundesrat will Exporte aus der Schweiz von fünf besonders gefährlichen und hierzulande aus diesem Grund verbotenen Pestizidwirkstoffen durch eine Bewilligungspflicht reglementieren. Als relevantes Kriterium für die vom BAFU zu erteilende Ausfuhrbewilligung ist einzig eine ausdrückliche Zustimmung des Importlandes zur Ausfuhr der Stoffe vorgesehen. Bereits heute gilt für die betroffenen Wirkstoffe ein ähnliches Verfahren, da sie alle im Anhang 1 der Verordnung 814.82 zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (ChemPIC) aufgeführt sind. Neu wäre einzig, dass die Importstaaten der Einfuhr ausdrücklich zustimmen müssten. Die EU kennt gemäss Verordnung Nr. 649/2012 bereits ein vergleichbares Verfahren.

Wir beurteilen die vorgesehene Änderung allerdings als klar unzureichend, um der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch gefährliche Pestizide insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern entgegenzuwirken. Sie würde nur eine geringe Veränderung zum Status Quo bedeuten.

Für Pestizide, deren Einsatz in der Schweiz ausdrücklich aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten ist, sollte stattdessen ein generelles Exportverbot gelten.

Die Verwendung von Stoffen, die in der Schweiz als zu gefährlich gelten, um als Pflanzenschutzmittel eingesetzt zu werden, ist in anderen Ländern mindestens ebenso gefährlich und hat nachweislich negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. In den Erläuterungen zur Verordnungsänderung zitiert auch der Bundesrat konkrete Fälle von schwerwiegenden Gesundheitsfolgen, welche die Nutzung gefährlicher und hierzulande verbotener Pestizide wie etwa Paraquat, Diafenthuron und Profenofos in anderen Ländern hat. Ausserdem anerkennt der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion 17.4094, dass besonders in Entwicklungsländern «in denen Arbeitnehmende und Bauern nicht über die notwendige Ausbildung, Information und Schutzausrüstung für eine sichere Anwendungspraxis verfügen», durch «die Verwendung von gesundheits- oder umweltgefährlichen Pestiziden (...) ernsthafte Gesundheits- oder Umweltprobleme verursacht werden» können. In vielen Entwicklungs- und Schwellenländern fehlen zudem wirksame Gesetze zur Pestizidverwendung, und die Behörden vieler Länder verfügen auch nicht über ausreichende Ressourcen, um geltende Pestizidgesetze umzusetzen. Die Bevölkerung solcher Länder anerkanntermassen gefährlichen und hierzulande aus diesem Grund verbotenen Pestiziden auszusetzen, ist daher besonders problematisch. Dennoch erachtet der Bundesrat ein Exportverbot dieser Pestizide für «nicht verhältnismässig, soweit der Schutz der Gesundheit von Menschen und der Umwelt mit anderen Massnahmen erreicht werden kann, welche die Wirtschaftsfreiheit weniger stark beschränken». Massnahmen, die tatsächlich taugen, um Gesundheit und Umwelt zu schützen, schlägt er jedoch keine vor. Stattdessen

will er die Ausfuhr gefährlicher Pestizide weiterhin und im vollen Bewusstsein um deren negative Auswirkungen genehmigen. Die UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung und für gefährliche Chemikalien und Abfälle haben sich in einem Bericht an den UN-Menschenrechtsrat mit klaren Worten gegen eine solche Praxis gewandt. Es sei eine «klare Menschenrechtsverletzung», die Bevölkerung anderer Länder giftigen Substanzen auszusetzen, «von denen bekannt ist, dass sie schwere Gesundheitsprobleme hervorrufen und sogar zum Tod führen können», schreiben sie mit explizitem Bezug auf das Pestizidgeschäft des in der Schweiz ansässigen Konzerns Syngenta.

Die internationale Gemeinschaft und die UN-Institutionen sind sich heute einig, dass die Nutzung der giftigsten Stoffe weltweit eingestellt werden muss, um die Gefahren durch Pestizide insgesamt zu reduzieren, und dass es eine globale Lösung für die Regulierung hochgefährlicher Pestizide braucht. Eine entsprechende verbindliche und umfassende Regelung auf internationaler Ebene ist aber heute nicht vorhanden. Aufgrund von fehlenden internationalen Instrumenten stehen die Staaten besonders in der Verantwortung. Mit Verweis auf Berichte des UN-Menschenrechtsausschusses erinnerte 2018 der UN-Sonderberichterstatter für gefährliche Chemikalien und Abfälle in einem Bericht an die globale Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten: Diese müssten «Massnahmen ergreifen, um die Auslandaktivitäten von Unternehmen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet wirksam zu regeln», um den «Schutz der Menschenrechte» auch in anderen Ländern sicherzustellen, schrieb er. Auch gemäss den Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind die Staaten verpflichtet, «von Handlungen abzusehen», welche die Einhaltung der Menschenrechte «ausserhalb ihres Hoheitsgebiets verunmöglichen oder behindern». Dass der Verkauf besonders gefährlicher Pestizide in Entwicklungsländern Menschenrechte verletzt, zeigt etwa eine juristische Analyse des European Center for Constitutional and Human Rights und Public Eye aus dem Jahr 2011 zu Paraquat.

Die Schweiz wäre keineswegs das erste Land, das ein Exportverbot von Pestiziden, die im eigenen Land verboten sind, beschliesst. Erst im November 2018 wurde in Frankreich ein Verbot für «die Herstellung, Lagerung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln» verabschiedet, welche «Wirkstoffe enthalten, die aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Mensch, Tier oder der Umwelt nicht zugelassen sind». Vom Verbot betroffen sind alle Pestizide, die gemäss EU-Verordnung 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Union nicht zugelassen sind. Auch die EU kennt bereits heute ein Exportverbot von bestimmten schädlichen Chemikalien und Pestiziden. So dürfen Chemikalien, die im Anhang V der PIC-Verordnung der EU gelistet sind, wie etwa persistente organische Schadstoffe (persistent organic pollutants POPs), nicht exportiert werden. In der Schweiz dürfen POPs nicht hergestellt werden, und die Ausfuhr von bestimmten, anerkanntermassen gefährlichen Chemikalien wie etwa Asbest ist verboten.

Eine analoge Regelung für Pestizidwirkstoffe, die erwiesenermassen die Umwelt und die Menschen gefährden, wäre in der globalisierten Welt von heute mehr als angebracht und zeitgemäss. Was hierzulande zu gefährlich ist, ist es auch anderswo. Als Sitzstaat eine der weltweit führenden Pestizidverkäuferinnen und als Produktionsstandort trägt die Schweiz ausserdem eine besondere Verantwortung. Sie sollte die Ausfuhr aller Pestizide strikt verbieten, deren Verwendung hierzulande wegen ihrer negativen Folgen für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt verboten wurden, und damit ihren globalen Menschenrechtsverpflichtungen nachkommen. Die Schweiz darf Wirtschaftsinteressen nicht höher stellen als die Achtung der Menschenrechte.

Ein Exportverbot sollte sich ausserdem nicht auf eine abgeschlossene Liste von fünf Wirkstoffen beschränken, sondern müsste alle Pestizide reglementieren, die in der Schweiz gemäss Anhang 1 der ChemPIC explizit «aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten sind». Alle diese Stoffe gelten somit in der Schweiz als zu gefährlich, als dass sie der Bevölkerung oder der Umwelt zugemutet werden. Aus dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht klar, weshalb sich das Verbot nur auf fünf Wirkstoffe erstreckt. Möglicherweise handelt es sich um aktuell exportierte Stoffe. Da der Produktionsstandort von Chemikalien sowie Verbote und Beschränkungen jedoch stetigen Veränderungen unterliegen, halten wir ein Exportverbot

für eine abgeschlossene Liste von Stoffen für nicht zielführend. Substanzen, die heute zugelassen sind, können infolge neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes künftig verboten werden. Und möglicherweise werden in Zukunft andere Pestizide aus der Schweiz exportiert als heute.

Am besten untergebracht wäre ein entsprechendes Verbot unseres Erachtens in der ChemPIC. Dort könnte zu diesem Zweck ein neuer Anhang mit einer regelmässig aktualisierten Liste derjenigen Pestizide eingeführt werden, deren Verwendung in der Schweiz aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes verboten ist. Nach heutigem Stand der ChemPIC würde das Verbot für alle Pestizide gelten, die im Anhang 1 der Verordnung aufgeführt sind: keiner dieser Stoffe ist gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161) aktuell in der Schweiz für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln zugelassen. In der PIC-Verordnung der EU gibt es bereits einen vergleichbaren Anhang für Pestizide, die einem Exportverbot unterliegen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- ☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- ☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- ☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Nummer	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.5 ChemRRV / Annexe 2.5 / Allegato 2.5			
Ziff. / Chiff. / N. 4.1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.2	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.3	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.4	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. PIC-Verordnung / Ordonnance PIC / Ordinanza PIC			
Anhang 1 Annexe 1 Allegato 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1



Referenz/Aktenzeichen: S253-0571

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Schaffhausen
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Platz 10, Postfach 1710, 8201 Schaffhausen
Name / Nom / Nome	Simon Furter, Geschäftsführer
Datum / Date / Data	11.06.2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur vorgesehenen LRV-Änderung.

Dem Statusbericht zu den Umweltzielen Landwirtschaft UZL ist zu entnehmen:

Die kritischen Eintragsraten (Critical Loads) für Stickstoff (d. h. die nach dem Stand des Wissens aus ökologischer Sicht maximal tolerierbaren Stickstoff-Einträge in naturnahe Ökosysteme) nach UNECE (2010) sowie die Critical Levels für Ammoniak (maximal tolerierbare Ammoniak-Konzentrationen) werden in der Schweiz bei den empfindlichen Ökosystemen weiterhin grossräumig überschritten (EKL 2014, Seitler und Thöni 2015). Von den gesamten Emissionen von stickstoffhaltigen Luftschadstoffen (Stickoxide und Ammoniak, bezogen auf den Stickstoff-Gehalt) werden 70 % von der Landwirtschaft ausgestossen, 18 % vom Verkehr, 9 % von Industrie und Gewerbe und 3 % von den Haushalten (FOEN 2016).

Der Anteil der Ammoniakemissionen der Landwirtschaft an den gesamtschweizerischen Ammoniak-Emissionen beträgt rund 93 %. Die Erreichung des allgemeinen Umweltziels hängt somit massgeblich von der Landwirtschaft ab.

Das allgemeine Umweltziel «keine übermässigen Immissionen» ist nicht erreicht. Die Emissionen aus der Landwirtschaft betrugen im Jahr 2014 rund 48 000 Tonnen Stickstoff (FOEN 2016). Seit 2000 sind die Ammoniakemissionen mehr oder weniger konstant geblieben.

Um die Immissionsgrenzwerte (u.a. Feinstaub), die Critical Loads für Stickstoff, die Critical Levels für Ammoniak und somit das Umweltziel Landwirtschaft einzuhalten, ist eine Reduktion der Ammoniakemissionen um ca. 40 % gegenüber dem Stand des Jahres 2005 nötig (Schweizerischer Bundesrat 2009).

Seit 2008 werden die beiden Massnahmen Schleppschlauch und Gülleabdeckung in den Kantonen via Ressourcenprojekte und seit 2014 via Direktzahlungen unterstützt. Die Landwirtinnen und Landwirte hatten also viel Zeit sich anzupassen. Beide Massnahmen sind heute Stand der Technik.

Deshalb unterstützen wir die getroffenen Massnahmen in der LRV zur Reduktion der Stickstoffbelastung.

Diese reichen jedoch zur Einhaltung des UZL bei weitem nicht aus, siehe Zahlen oben. Dazu braucht es zusätzlich zu den technischen Massnahmen insbesondere eine Reduktion der Tierbestände und eine Anpassung im Konsum weg von den tierischen Kalorien. Ohne gesetzliche Verankerung der beiden vorgeschlagenen Massnahmen sind keine ausreichenden Fortschritte in den betroffenen Bereichen zu erwarten. Sie sind ein wichtiger Schritt auf dem Weg das Problem der Überbelastung zu mindern. Folgende Bemerkungen sind uns wichtig:

- In den Erläuterungen der Vorlage steht, dass durch die vorgeschlagenen Massnahmen eine Reduktion der Ammoniakbelastung um 4% erreicht werden kann. Diese Reduktion genügt bei weitem nicht, um die Probleme gelöst zu haben. Weitere Schritte sind notwendig und werden von uns erwartet.
- Wir erwarten eine Verbesserung des Vollzugs bei denjenigen Kantonen, in welchen die critical loads betreffend Stickstoff überschritten sind.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Dampfdruckabweichung und die Erhöhung des Aschegehaltes bei biogenen flüssigen Brennstoffen lehnen wir ab.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)? Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ? Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?	☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione ☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione ☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
---	---

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Mit dem Einfügen der Ammoniakminderungsmaßnahmen in den ÖLN respektive in die agrarrechtlichen Grundlagen als Ergänzung kann im Vollzug die notwendige höhere Verbindlichkeit erreicht werden.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoc			
Art. 1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Nach der Integration der beiden Ammoniak-Minderungsmaßnahmen in die LRV ist deren Einhaltung im Rahmen der ÖLN-Kontrollen zu überprüfen, der Vollzug ist zu stärken.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Inkrafttreten auf 1. Januar 2020.	In Anbetracht der grossen Ziellücken bei den NH ₃ -Emissionen ist eine möglichst rasche Einführung von Anhang 2 Ziffer 55 LRV angebracht. Der Stand der Technik ist definiert und für die verschiedenen Einsatzgebiete sind geeignete Maschinen (emissionsarme Ausbringung) vorhanden respektive verfügbar. Darum gibt es keinen fachlichen Grund, weitere zwei Jahre bis 2022 für die Inkraftsetzung zu warten. Die Anpassung ist nicht an den Fahrplan der AP 2022 zu koppeln.
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht /	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no	Änderung aufnehmen.	

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Table des matières / Sommario	☒ ☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		-
Ziff. / Chiff. / N. 55	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	-
Ziff. / Chiff. / N. 551	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Dauerhaft wirksame Abdeckungen von Güllelagern vermindern die NH ₃ -Emissionen aus der Landwirtschaft und entsprechen dem Stand der Technik. Dies wird auch in der Vollzugshilfe baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft so bestätigt. Die Messungen belegen, dass natürliche Schwimmschichten auch bei Rindergülle nicht ausreichend emissionsmindernd wirken. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist notwendig und zielführend
Ziff. / Chiff. / N. 552	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Es war und ist das Ziel, dass nach Jahren der finanziellen Unterstützung durch Ressourcenprogramme und REB die emissionsarme Ausbringung anschliessend flächendeckend gefordert wird. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und sollen nun umgesetzt werden.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Erhöhung des Maximalgehaltes an Asche für flüssige biogene Treibstoffe lehnen wir ab.	Es ist noch unklar, ob mit der vorgeschlagenen Änderung die Luftbelastung unter dem Strich nicht zunimmt.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Abweichung für den Höchstwert des Dampfdrucks im Sommerhalbjahr bei Gemischen aus Benzin und Bioethanol soll nicht weiter geführt werden.	Die Ozonbelastung ist in der Schweiz vielerorts regelmässig zu hoch. Zudem hatte die Treibstoffbranche genügend Zeit sich auf das Ende der Ausnahme vorzubereiten. Wenn die Nachbarstaaten der Schweiz ohne die Ausnahmeregelung auskommen, ist dies auch in der Schweiz nicht notwendig.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0384

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Thurgau
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Merkurstrasse 2, Postfach, 9001 St.Gallen
Name / Nom / Nome	Robin Stacher, Geschäftsführer WWF Thurgau
Datum / Date / Data	13.06.2019

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Durch die vorgeschlagene Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) anerkennt der Bundesrat die grosse Gefährdung von Mensch und Umwelt, die weltweit mit der Verwendung der Pestizidwirkstoffe Atrazin, Diafenthuron, Methidathion, Paraquat und Profenofos einhergeht. Wir erachten die Einführung eines Verfahrens zur vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Importlandes zur Ausfuhr dieser Gefahrenstoffe aus der Schweiz allerdings als klar ungenügend, um Umwelt- und Gesundheitsrisiken von besonders gefährlichen Pestiziden effektiv zu reduzieren. Stattdessen befürworten wir ein Exportverbot für alle Pestizide, deren Einsatz hierzulande aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes verboten wurden.

Der Bundesrat will Exporte aus der Schweiz von fünf besonders gefährlichen und hierzulande aus diesem Grund verbotenen Pestizidwirkstoffen durch eine Bewilligungspflicht reglementieren. Als relevantes Kriterium für die vom BAFU zu erteilende Ausfuhrbewilligung ist einzig eine ausdrückliche Zustimmung des Importlandes zur Ausfuhr der Stoffe vorgesehen. Bereits heute gilt für die betroffenen Wirkstoffe ein ähnliches Verfahren, da sie alle im Anhang 1 der Verordnung 814.82 zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (ChemPIC) aufgeführt sind. Neu wäre einzig, dass die Importstaaten der Einfuhr ausdrücklich zustimmen müssten. Die EU kennt gemäss Verordnung Nr. 649/2012 bereits ein vergleichbares Verfahren.

Wir beurteilen die vorgesehene Änderung allerdings als klar unzureichend, um der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch gefährliche Pestizide insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern entgegenzuwirken. Sie würde nur eine geringe Veränderung zum Status Quo bedeuten.

Für Pestizide, deren Einsatz in der Schweiz ausdrücklich aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten ist, sollte stattdessen ein generelles Exportverbot gelten.

Die Verwendung von Stoffen, die in der Schweiz als zu gefährlich gelten, um als Pflanzenschutzmittel eingesetzt zu werden, ist in anderen Ländern mindestens ebenso gefährlich und hat nachweislich negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. In den Erläuterungen zur Verordnungsänderung zitiert auch der Bundesrat konkrete Fälle von schwerwiegenden Gesundheitsfolgen, welche die Nutzung gefährlicher und hierzulande verbotener Pestizide wie etwa Paraquat, Diafenthuron und Profenofos in anderen Ländern hat. Ausserdem anerkennt der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion 17.4094, dass besonders in Entwicklungsländern «in denen Arbeitnehmende und Bauern nicht über die notwendige Ausbildung, Information und Schutzausrüstung für eine sichere Anwendungspraxis verfügen», durch «die Verwendung von gesundheits- oder umweltgefährlichen Pestiziden (...) ernsthafte Gesundheits- oder Umweltprobleme verursacht werden» können. In vielen Entwicklungs- und Schwellenländern fehlen zudem wirksame Gesetze zur Pestizidverwendung, und die Behörden vieler Länder verfügen auch nicht über ausreichende Ressourcen, um geltende Pestizidgesetze umzusetzen. Die Bevölkerung solcher Länder anerkanntermassen gefährlichen und hierzulande aus diesem Grund verbotenen Pestiziden auszusetzen, ist daher besonders problematisch. Dennoch erachtet der Bundesrat ein Exportverbot dieser Pestizide für «nicht verhältnismässig, soweit der Schutz der Gesundheit von Menschen und der Umwelt mit anderen Massnahmen erreicht werden kann, welche die Wirtschaftsfreiheit weniger stark beschränken». Massnahmen, die tatsächlich taugen, um Gesundheit und Umwelt zu schützen, schlägt er jedoch keine vor. Stattdessen

will er die Ausfuhr gefährlicher Pestizide weiterhin und im vollen Bewusstsein um deren negative Auswirkungen genehmigen. Die UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung und für gefährliche Chemikalien und Abfälle haben sich in einem Bericht an den UN-Menschenrechtsrat mit klaren Worten gegen eine solche Praxis gewandt. Es sei eine «klare Menschenrechtsverletzung», die Bevölkerung anderer Länder giftigen Substanzen auszusetzen, «von denen bekannt ist, dass sie schwere Gesundheitsprobleme hervorrufen und sogar zum Tod führen können», schreiben sie mit explizitem Bezug auf das Pestizidgeschäft des in der Schweiz ansässigen Konzerns Syngenta.

Die internationale Gemeinschaft und die UN-Institutionen sind sich heute einig, dass die Nutzung der giftigsten Stoffe weltweit eingestellt werden muss, um die Gefahren durch Pestizide insgesamt zu reduzieren, und dass es eine globale Lösung für die Regulierung hochgefährlicher Pestizide braucht. Eine entsprechende verbindliche und umfassende Regelung auf internationaler Ebene ist aber heute nicht vorhanden. Aufgrund von fehlenden internationalen Instrumenten stehen die Staaten besonders in der Verantwortung. Mit Verweis auf Berichte des UN-Menschenrechtsausschusses erinnerte 2018 der UN-Sonderberichterstatter für gefährliche Chemikalien und Abfälle in einem Bericht an die globale Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten: Diese müssten «Massnahmen ergreifen, um die Auslandaktivitäten von Unternehmen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet wirksam zu regeln», um den «Schutz der Menschenrechte» auch in anderen Ländern sicherzustellen, schrieb er. Auch gemäss den Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind die Staaten verpflichtet, «von Handlungen abzusehen», welche die Einhaltung der Menschenrechte «ausserhalb ihres Hoheitsgebiets verunmöglichen oder behindern». Dass der Verkauf besonders gefährlicher Pestizide in Entwicklungsländern Menschenrechte verletzt, zeigt etwa eine juristische Analyse des European Center for Constitutional and Human Rights und Public Eye aus dem Jahr 2011 zu Paraquat.

Die Schweiz wäre keineswegs das erste Land, das ein Exportverbot von Pestiziden, die im eigenen Land verboten sind, beschliesst. Erst im November 2018 wurde in Frankreich ein Verbot für «die Herstellung, Lagerung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln» verabschiedet, welche «Wirkstoffe enthalten, die aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Mensch, Tier oder der Umwelt nicht zugelassen sind». Vom Verbot betroffen sind alle Pestizide, die gemäss EU-Verordnung 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Union nicht zugelassen sind. Auch die EU kennt bereits heute ein Exportverbot von bestimmten schädlichen Chemikalien und Pestiziden. So dürfen Chemikalien, die im Anhang V der PIC-Verordnung der EU gelistet sind, wie etwa persistente organische Schadstoffe (persistent organic pollutants POPs), nicht exportiert werden. In der Schweiz dürfen POPs nicht hergestellt werden, und die Ausfuhr von bestimmten, anerkanntermassen gefährlichen Chemikalien wie etwa Asbest ist verboten.

Eine analoge Regelung für Pestizidwirkstoffe, die erwiesenermassen die Umwelt und die Menschen gefährden, wäre in der globalisierten Welt von heute mehr als angebracht und zeitgemäss. Was hierzulande zu gefährlich ist, ist es auch anderswo. Als Sitzstaat eine der weltweit führenden Pestizidverkäuferinnen und als Produktionsstandort trägt die Schweiz ausserdem eine besondere Verantwortung. Sie sollte die Ausfuhr aller Pestizide strikt verbieten, deren Verwendung hierzulande wegen ihrer negativen Folgen für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt verboten wurden, und damit ihren globalen Menschenrechtsverpflichtungen nachkommen. Die Schweiz darf Wirtschaftsinteressen nicht höher stellen als die Achtung der Menschenrechte.

Ein Exportverbot sollte sich ausserdem nicht auf eine abgeschlossene Liste von fünf Wirkstoffen beschränken, sondern müsste alle Pestizide reglementieren, die in der Schweiz gemäss Anhang 1 der ChemPIC explizit «aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten sind». Alle diese Stoffe gelten somit in der Schweiz als zu gefährlich, als dass sie der Bevölkerung oder der Umwelt zugemutet werden. Aus dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht klar, weshalb sich das Verbot nur auf fünf Wirkstoffe erstreckt. Möglicherweise handelt es sich um aktuell exportierte Stoffe. Da der Produktionsstandort von Chemikalien sowie Verbote und Beschränkungen jedoch stetigen Veränderungen unterliegen, halten wir ein Exportverbot

für eine abgeschlossene Liste von Stoffen für nicht zielführend. Substanzen, die heute zugelassen sind, können infolge neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes künftig verboten werden. Und möglicherweise werden in Zukunft andere Pestizide aus der Schweiz exportiert als heute.

Am besten untergebracht wäre ein entsprechendes Verbot unseres Erachtens in der ChemPIC. Dort könnte zu diesem Zweck ein neuer Anhang mit einer regelmässig aktualisierten Liste derjenigen Pestizide eingeführt werden, deren Verwendung in der Schweiz aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes verboten ist. Nach heutigem Stand der ChemPIC würde das Verbot für alle Pestizide gelten, die im Anhang 1 der Verordnung aufgeführt sind: keiner dieser Stoffe ist gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161) aktuell in der Schweiz für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln zugelassen. In der PIC-Verordnung der EU gibt es bereits einen vergleichbaren Anhang für Pestizide, die einem Exportverbot unterliegen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?

Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione

☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Nummer	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.5 ChemRRV / Annexe 2.5 / Allegato 2.5			
Ziff. / Chiff. / N. 4.1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.2	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.3	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.4	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. PIC-Verordnung / Ordonnance PIC / Ordinanza PIC			
Anhang 1 Annexe 1 Allegato 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1



Referenz/Aktenzeichen: S253-0771

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Thurgau
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Merkurstrasse 2. Postfach, 9001 St.Gallen
Name / Nom / Nome	Robin Stacher, Geschäftsführer WWF Thurgau
Datum / Date / Data	13.06.2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur vorgesehenen LRV-Änderung.

Dem Statusbericht zu den Umweltzielen Landwirtschaft UZL ist zu entnehmen:

Die kritischen Eintragsraten (Critical Loads) für Stickstoff (d. h. die nach dem Stand des Wissens aus ökologischer Sicht maximal tolerierbaren Stickstoff-Einträge in naturnahe Ökosysteme) nach UNECE (2010) sowie die Critical Levels für Ammoniak (maximal tolerierbare Ammoniak-Konzentrationen) werden in der Schweiz bei den empfindlichen Ökosystemen weiterhin grossräumig überschritten (EKL 2014, Seitler und Thöni 2015). Von den gesamten Emissionen von stickstoffhaltigen Luftschadstoffen (Stickoxide und Ammoniak, bezogen auf den Stickstoff-Gehalt) werden 70 % von der Landwirtschaft ausgestossen, 18 % vom Verkehr, 9 % von Industrie und Gewerbe und 3 % von den Haushalten (FOEN 2016).

Der Anteil der Ammoniakemissionen der Landwirtschaft an den gesamtschweizerischen Ammoniak-Emissionen beträgt rund 93 %. Die Erreichung des allgemeinen Umweltziels hängt somit massgeblich von der Landwirtschaft ab.

Das allgemeine Umweltziel «keine übermässigen Immissionen» ist nicht erreicht. Die Emissionen aus der Landwirtschaft betrugen im Jahr 2014 rund 48 000 Tonnen Stickstoff (FOEN 2016). Seit 2000 sind die Ammoniakemissionen mehr oder weniger konstant geblieben.

Um die Immissionsgrenzwerte (u.a. Feinstaub), die Critical Loads für Stickstoff, die Critical Levels für Ammoniak und somit das Umweltziel Landwirtschaft einzuhalten, ist eine Reduktion der Ammoniakemissionen um ca. 40 % gegenüber dem Stand des Jahres 2005 nötig (Schweizerischer Bundesrat 2009).

Seit 2008 werden die beiden Massnahmen Schleppschlauch und Gülleabdeckung in den Kantonen via Ressourcenprojekte und seit 2014 via Direktzahlungen unterstützt. Die Landwirtinnen und Landwirte hatten also viel Zeit sich anzupassen. Beide Massnahmen sind heute Stand der Technik.

Deshalb unterstützen wir die getroffenen Massnahmen in der LRV zur Reduktion der Stickstoffbelastung.

Diese reichen jedoch zur Einhaltung des UZL bei weitem nicht aus, siehe Zahlen oben. Dazu braucht es zusätzlich zu den technischen Massnahmen insbesondere eine Reduktion der Tierbestände und eine Anpassung im Konsum weg von den tierischen Kalorien. Ohne gesetzliche Verankerung der beiden vorgeschlagenen Massnahmen sind keine ausreichenden Fortschritte in den betroffenen Bereichen zu erwarten. Sie sind ein wichtiger Schritt auf dem Weg das Problem der Überbelastung zu mindern. Folgende Bemerkungen sind uns wichtig:

- In den Erläuterungen der Vorlage steht, dass durch die vorgeschlagenen Massnahmen eine Reduktion der Ammoniakbelastung um 4% erreicht werden kann. Diese Reduktion genügt bei weitem nicht, um die Probleme gelöst zu haben. Weitere Schritte sind notwendig und werden von uns erwartet.
- Wir erwarten eine Verbesserung des Vollzugs bei denjenigen Kantonen, in welchen die critical loads betreffend Stickstoff überschritten sind.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Dampfdruckabweichung und die Erhöhung des Aschegehaltes bei biogenen flüssigen Brennstoffen lehnen wir ab.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)? Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ? Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?	☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione ☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione ☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
---	---

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Mit dem Einfügen der Ammoniakminderungsmaßnahmen in den ÖLN respektive in die agrarrechtlichen Grundlagen als Ergänzung kann im Vollzug die notwendige höhere Verbindlichkeit erreicht werden.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoc			
Art. 1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Nach der Integration der beiden Ammoniak-Minderungsmaßnahmen in die LRV ist deren Einhaltung im Rahmen der ÖLN-Kontrollen zu überprüfen, der Vollzug ist zu stärken.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Inkrafttreten auf 1. Januar 2020.	In Anbetracht der grossen Ziellücken bei den NH ₃ -Emissionen ist eine möglichst rasche Einführung von Anhang 2 Ziffer 55 LRV angebracht. Der Stand der Technik ist definiert und für die verschiedenen Einsatzgebiete sind geeignete Maschinen (emissionsarme Ausbringung) vorhanden respektive verfügbar. Darum gibt es keinen fachlichen Grund, weitere zwei Jahre bis 2022 für die Inkraftsetzung zu warten. Die Anpassung ist nicht an den Fahrplan der AP 2022 zu koppeln.
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht /	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no	Änderung aufnehmen.	

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Table des matières / Sommario	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		-
Ziff. / Chiff. / N. 55	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	-
Ziff. / Chiff. / N. 551	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Dauerhaft wirksame Abdeckungen von Güllelagern vermindern die NH ₃ -Emissionen aus der Landwirtschaft und entsprechen dem Stand der Technik. Dies wird auch in der Vollzugshilfe baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft so bestätigt. Die Messungen belegen, dass natürliche Schwimmschichten auch bei Rindergülle nicht ausreichend emissionsmindernd wirken. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist notwendig und zielführend
Ziff. / Chiff. / N. 552	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Es war und ist das Ziel, dass nach Jahren der finanziellen Unterstützung durch Ressourcenprogramme und REB die emissionsarme Ausbringung anschliessend flächendeckend gefordert wird. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und sollen nun umgesetzt werden.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Erhöhung des Maximalgehaltes an Asche für flüssige biogene Treibstoffe lehnen wir ab.	Es ist noch unklar, ob mit der vorgeschlagenen Änderung die Luftbelastung unter dem Strich nicht zunimmt.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Abweichung für den Höchstwert des Dampfdrucks im Sommerhalbjahr bei Gemischen aus Benzin und Bioethanol soll nicht weiter geführt werden.	Die Ozonbelastung ist in der Schweiz vielerorts regelmässig zu hoch. Zudem hatte die Treibstoffbranche genügend Zeit sich auf das Ende der Ausnahme vorzubereiten. Wenn die Nachbarstaaten der Schweiz ohne die Ausnahmeregelung auskommen, ist dies auch in der Schweiz nicht notwendig.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0384

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Valais
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Rue de Conthey 2, 1951 Sion
Name / Nom / Nome	Angela Escher, Regionale Geschäftsführerin WWF Oberwallis
Datum / Date / Data	19.06.2019

2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Durch die vorgeschlagene Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) anerkennt der Bundesrat die grosse Gefährdung von Mensch und Umwelt, die weltweit mit der Verwendung der Pestizidwirkstoffe Atrazin, Diafenthion, Methidathion, Paraquat und Profenofos einhergeht. Wir erachten die Einführung eines Verfahrens zur vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Importlandes zur Ausfuhr dieser Gefahrenstoffe aus der Schweiz allerdings als klar ungenügend, um Umwelt- und Gesundheitsrisiken von besonders gefährlichen Pestiziden effektiv zu reduzieren. Stattdessen befürworten wir ein Exportverbot für alle Pestizide, deren Einsatz hierzulande aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes verboten wurden.

Der Bundesrat will Exporte aus der Schweiz von fünf besonders gefährlichen und hierzulande aus diesem Grund verbotenen Pestizidwirkstoffen durch eine Bewilligungspflicht reglementieren. Als relevantes Kriterium für die vom BAFU zu erteilende Ausfuhrbewilligung ist einzig eine ausdrückliche Zustimmung des Importlandes zur Ausfuhr der Stoffe vorgesehen. Bereits heute gilt für die betroffenen Wirkstoffe ein ähnliches Verfahren, da sie alle im Anhang 1 der Verordnung 814.82 zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (ChemPIC) aufgeführt sind. Neu wäre einzig, dass die Importstaaten der Einfuhr ausdrücklich zustimmen müssten. Die EU kennt gemäss Verordnung Nr. 649/2012 bereits ein vergleichbares Verfahren.

Wir beurteilen die vorgesehene Änderung allerdings als klar unzureichend, um der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch gefährliche Pestizide insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern entgegenzuwirken. Sie würde nur eine geringe Veränderung zum Status Quo bedeuten.

Für Pestizide, deren Einsatz in der Schweiz ausdrücklich aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten ist, sollte stattdessen ein generelles Exportverbot gelten.

Die Verwendung von Stoffen, die in der Schweiz als zu gefährlich gelten, um als Pflanzenschutzmittel eingesetzt zu werden, ist in anderen Ländern mindestens ebenso gefährlich und hat nachweislich negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. In den Erläuterungen zur Verordnungsänderung zitiert auch der Bundesrat konkrete Fälle von schwerwiegenden Gesundheitsfolgen, welche die Nutzung gefährlicher und hierzulande verbotener Pestizide wie etwa Paraquat, Diafenthion und Profenofos in anderen Ländern hat. Ausserdem anerkennt der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion 17.4094, dass besonders in Entwicklungsländern «in denen Arbeitnehmende und Bauern nicht über die notwendige Ausbildung, Information und Schutzausrüstung für eine sichere Anwendungspraxis verfügen», durch «die Verwendung von gesundheits- oder umweltgefährlichen Pestiziden (...) ernsthafte Gesundheits- oder Umweltprobleme verursacht werden» können. In vielen Entwicklungs- und Schwellenländern fehlen zudem wirksame Gesetze zur Pestizidverwendung, und die Behörden vieler Länder verfügen auch nicht über ausreichende Ressourcen, um geltende Pestizidgesetze umzusetzen. Die Bevölkerung solcher Länder anerkanntermassen gefährlichen und hierzulande aus diesem Grund verbotenen Pestiziden auszusetzen, ist daher besonders problematisch. Dennoch erachtet der Bundesrat ein Exportverbot dieser Pestizide für «nicht verhältnismässig, soweit der Schutz der Gesundheit von Menschen und der Umwelt mit anderen Massnahmen erreicht werden kann, welche die Wirtschaftsfreiheit weniger stark beschränken». Massnahmen, die tatsächlich taugen, um Gesundheit und Umwelt zu schützen, schlägt er jedoch keine vor. Stattdessen

will er die Ausfuhr gefährlicher Pestizide weiterhin und im vollen Bewusstsein um deren negative Auswirkungen genehmigen. Die UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung und für gefährliche Chemikalien und Abfälle haben sich in einem Bericht an den UN-Menschenrechtsrat mit klaren Worten gegen eine solche Praxis gewandt. Es sei eine «klare Menschenrechtsverletzung», die Bevölkerung anderer Länder giftigen Substanzen auszusetzen, «von denen bekannt ist, dass sie schwere Gesundheitsprobleme hervorrufen und sogar zum Tod führen können», schreiben sie mit explizitem Bezug auf das Pestizidgeschäft des in der Schweiz ansässigen Konzerns Syngenta.

Die internationale Gemeinschaft und die UN-Institutionen sind sich heute einig, dass die Nutzung der giftigsten Stoffe weltweit eingestellt werden muss, um die Gefahren durch Pestizide insgesamt zu reduzieren, und dass es eine globale Lösung für die Regulierung hochgefährlicher Pestizide braucht. Eine entsprechende verbindliche und umfassende Regelung auf internationaler Ebene ist aber heute nicht vorhanden. Aufgrund von fehlenden internationalen Instrumenten stehen die Staaten besonders in der Verantwortung. Mit Verweis auf Berichte des UN-Menschenrechtsausschusses erinnerte 2018 der UN-Sonderberichterstatter für gefährliche Chemikalien und Abfälle in einem Bericht an die globale Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten: Diese müssten «Massnahmen ergreifen, um die Auslandaktivitäten von Unternehmen mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet wirksam zu regeln», um den «Schutz der Menschenrechte» auch in anderen Ländern sicherzustellen, schrieb er. Auch gemäss den Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind die Staaten verpflichtet, «von Handlungen abzusehen», welche die Einhaltung der Menschenrechte «ausserhalb ihres Hoheitsgebiets verunmöglichen oder behindern». Dass der Verkauf besonders gefährlicher Pestizide in Entwicklungsländern Menschenrechte verletzt, zeigt etwa eine juristische Analyse des European Center for Constitutional and Human Rights und Public Eye aus dem Jahr 2011 zu Paraquat.

Die Schweiz wäre keineswegs das erste Land, das ein Exportverbot von Pestiziden, die im eigenen Land verboten sind, beschliesst. Erst im November 2018 wurde in Frankreich ein Verbot für «die Herstellung, Lagerung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln» verabschiedet, welche «Wirkstoffe enthalten, die aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Mensch, Tier oder der Umwelt nicht zugelassen sind». Vom Verbot betroffen sind alle Pestizide, die gemäss EU-Verordnung 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Union nicht zugelassen sind. Auch die EU kennt bereits heute ein Exportverbot von bestimmten schädlichen Chemikalien und Pestiziden. So dürfen Chemikalien, die im Anhang V der PIC-Verordnung der EU gelistet sind, wie etwa persistente organische Schadstoffe (persistent organic pollutants POPs), nicht exportiert werden. In der Schweiz dürfen POPs nicht hergestellt werden, und die Ausfuhr von bestimmten, anerkanntermassen gefährlichen Chemikalien wie etwa Asbest ist verboten.

Eine analoge Regelung für Pestizidwirkstoffe, die erwiesenermassen die Umwelt und die Menschen gefährden, wäre in der globalisierten Welt von heute mehr als angebracht und zeitgemäss. Was hierzulande zu gefährlich ist, ist es auch anderswo. Als Sitzstaat eine der weltweit führenden Pestizidverkäuferinnen und als Produktionsstandort trägt die Schweiz ausserdem eine besondere Verantwortung. Sie sollte die Ausfuhr aller Pestizide strikt verbieten, deren Verwendung hierzulande wegen ihrer negativen Folgen für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt verboten wurden, und damit ihren globalen Menschenrechtsverpflichtungen nachkommen. Die Schweiz darf Wirtschaftsinteressen nicht höher stellen als die Achtung der Menschenrechte.

Ein Exportverbot sollte sich ausserdem nicht auf eine abgeschlossene Liste von fünf Wirkstoffen beschränken, sondern müsste alle Pestizide reglementieren, die in der Schweiz gemäss Anhang 1 der ChemPIC explizit «aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten sind». Alle diese Stoffe gelten somit in der Schweiz als zu gefährlich, als dass sie der Bevölkerung oder der Umwelt zugemutet werden. Aus dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht klar, weshalb sich das Verbot nur auf fünf Wirkstoffe erstreckt. Möglicherweise handelt es sich um aktuell exportierte Stoffe. Da der Produktionsstandort von Chemikalien sowie Verbote und Beschränkungen jedoch stetigen Veränderungen unterliegen, halten wir ein Exportverbot

für eine abgeschlossene Liste von Stoffen für nicht zielführend. Substanzen, die heute zugelassen sind, können infolge neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes künftig verboten werden. Und möglicherweise werden in Zukunft andere Pestizide aus der Schweiz exportiert als heute.

Am besten untergebracht wäre ein entsprechendes Verbot unseres Erachtens in der ChemPIC. Dort könnte zu diesem Zweck ein neuer Anhang mit einer regelmässig aktualisierten Liste derjenigen Pestizide eingeführt werden, deren Verwendung in der Schweiz aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes verboten ist. Nach heutigem Stand der ChemPIC würde das Verbot für alle Pestizide gelten, die im Anhang 1 der Verordnung aufgeführt sind: keiner dieser Stoffe ist gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161) aktuell in der Schweiz für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln zugelassen. In der PIC-Verordnung der EU gibt es bereits einen vergleichbaren Anhang für Pestizide, die einem Exportverbot unterliegen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- ☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- ☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- ☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Nummer	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.5 ChemRRV / Annexe 2.5 / Allegato 2.5			
Ziff. / Chiff. / N. 4.1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.2	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.3	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.4	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1
Ziff. / Chiff. / N. 4.5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. PIC-Verordnung / Ordonnance PIC / Ordinanza PIC			
Anhang 1 Annexe 1 Allegato 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Siehe 2.1	Siehe 2.1



Referenz/Aktenzeichen: S253-1487

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Valais
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	
Adresse / Adresse / Indirizzo	Rue de Conthey 2, 1951 Sion
Name / Nom / Nome	Angela Escher, Regionale Geschäftsführerin WWF Oberwallis
Datum / Date / Data	19.06.2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur vorgesehenen LRV-Änderung.

Dem Statusbericht zu den Umweltzielen Landwirtschaft UZL ist zu entnehmen:

Die kritischen Eintragsraten (Critical Loads) für Stickstoff (d. h. die nach dem Stand des Wissens aus ökologischer Sicht maximal tolerierbaren Stickstoff-Einträge in naturnahe Ökosysteme) nach UNECE (2010) sowie die Critical Levels für Ammoniak (maximal tolerierbare Ammoniak-Konzentrationen) werden in der Schweiz bei den empfindlichen Ökosystemen weiterhin grossräumig überschritten (EKL 2014, Seitler und Thöni 2015). Von den gesamten Emissionen von stickstoffhaltigen Luftschadstoffen (Stickoxide und Ammoniak, bezogen auf den Stickstoff-Gehalt) werden 70 % von der Landwirtschaft ausgestossen, 18 % vom Verkehr, 9 % von Industrie und Gewerbe und 3 % von den Haushalten (FOEN 2016).

Der Anteil der Ammoniakemissionen der Landwirtschaft an den gesamtschweizerischen Ammoniak-Emissionen beträgt rund 93 %. Die Erreichung des allgemeinen Umweltziels hängt somit massgeblich von der Landwirtschaft ab.

Das allgemeine Umweltziel «keine übermässigen Immissionen» ist nicht erreicht. Die Emissionen aus der Landwirtschaft betrugen im Jahr 2014 rund 48 000 Tonnen Stickstoff (FOEN 2016). Seit 2000 sind die Ammoniakemissionen mehr oder weniger konstant geblieben.

Um die Immissionsgrenzwerte (u.a. Feinstaub), die Critical Loads für Stickstoff, die Critical Levels für Ammoniak und somit das Umweltziel Landwirtschaft einzuhalten, ist eine Reduktion der Ammoniakemissionen um ca. 40 % gegenüber dem Stand des Jahres 2005 nötig (Schweizerischer Bundesrat 2009).

Seit 2008 werden die beiden Massnahmen Schleppschlauch und Gülleabdeckung in den Kantonen via Ressourcenprojekte und seit 2014 via Direktzahlungen unterstützt. Die Landwirtinnen und Landwirte hatten also viel Zeit sich anzupassen. Beide Massnahmen sind heute Stand der Technik.

Deshalb unterstützen wir die getroffenen Massnahmen in der LRV zur Reduktion der Stickstoffbelastung.

Diese reichen jedoch zur Einhaltung des UZL bei weitem nicht aus, siehe Zahlen oben. Dazu braucht es zusätzlich zu den technischen Massnahmen insbesondere eine Reduktion der Tierbestände und eine Anpassung im Konsum weg von den tierischen Kalorien. Ohne gesetzliche Verankerung der beiden vorgeschlagenen Massnahmen sind keine ausreichenden Fortschritte in den betroffenen Bereichen zu erwarten. Sie sind ein wichtiger Schritt auf dem Weg das Problem der Überbelastung zu mindern. Folgende Bemerkungen sind uns wichtig:

- In den Erläuterungen der Vorlage steht, dass durch die vorgeschlagenen Massnahmen eine Reduktion der Ammoniakbelastung um 4% erreicht werden kann. Diese Reduktion genügt bei weitem nicht, um die Probleme gelöst zu haben. Weitere Schritte sind notwendig und werden von uns erwartet.
- Wir erwarten eine Verbesserung des Vollzugs bei denjenigen Kantonen, in welchen die critical loads betreffend Stickstoff überschritten sind.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Dampfdruckabweichung und die Erhöhung des Aschegehaltes bei biogenen flüssigen Brennstoffen lehnen wir ab.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?**Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?****Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?**☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Mit dem Einfügen der Ammoniakminderungs-massnahmen in den ÖLN respektive in die agrarrechtlichen Grundlagen als Ergänzung kann im Vollzug die notwendige höhere Verbindlichkeit erreicht werden.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Nach der Integration der beiden Ammoniak-Minderungs-massnahmen in die LRV ist deren Einhaltung im Rahmen der ÖLN-Kontrollen zu überprüfen, der Vollzug ist zu stärken.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Inkrafttreten auf 1. Januar 2020.	In Anbetracht der grossen Ziellücken bei den NH ₃ -Emissionen ist eine möglichst rasche Einführung von Anhang 2 Ziffer 55 LRV angebracht. Der Stand der Technik ist definiert und für die verschiedenen Einsatzgebiete sind geeignete Maschinen (emissionsarme Ausbringung) vorhanden respektive verfügbar. Darum gibt es keinen fachlichen Grund, weitere zwei Jahre bis 2022 für die Inkraftsetzung zu warten. Die Anpassung ist nicht an den Fahrplan der AP 2022 zu koppeln.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ ☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	-
Ziff. / Chiff. / N. 55	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	-
Ziff. / Chiff. / N. 551	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Dauerhaft wirksame Abdeckungen von Güllelagern vermindern die NH ₃ -Emissionen aus der Landwirtschaft und entsprechen dem Stand der Technik. Dies wird auch in der Vollzugshilfe baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft so bestätigt. Die Messungen belegen, dass natürliche Schwimmschichten auch bei Rindergülle nicht ausreichend emissionsmindernd wirken. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist notwendig und zielführend
Ziff. / Chiff. / N. 552	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Änderung aufnehmen.	Es war und ist das Ziel, dass nach Jahren der finanziellen Unterstützung durch Ressourcenprogramme und REB die emissionsarme Ausbringung anschliessend flächendeckend gefordert wird. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und sollen nun umgesetzt werden.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Erhöhung des Maximalgehaltes an Asche für flüssige biogene Treibstoffe lehnen wir ab.	Es ist noch unklar, ob mit der vorgeschlagenen Änderung die Luftbelastung unter dem Strich nicht zunimmt.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Die Abweichung für den Höchstwert des Dampfdrucks im Sommerhalbjahr bei Gemischen aus Benzin und Bioethanol soll nicht weiter geführt werden.	Die Ozonbelastung ist in der Schweiz vielerorts regelmässig zu hoch. Zudem hatte die Treibstoffbranche genügend Zeit sich auf das Ende der Ausnahme vorzubereiten. Wenn die Nachbarstaaten der Schweiz ohne die Ausnahmeregelung auskommen, ist dies auch in der Schweiz nicht notwendig.



Referenz/Aktenzeichen: S211-1623

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Zentralschweizer Bauernbund
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	ZBB
Adresse / Adresse / Indirizzo	Landstr. 35, 6418 Rothenthurm
Name / Nom / Nome	Franz Philipp
Datum / Date / Data	16. Mai 2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Ammoniak entsteht aus Kot und Harn der Nutztiere. Der darin gebundene Stickstoff ist ein wertvoller Nährstoff für das Pflanzenwachstum, weshalb die Landwirte selber das grösste Interesse haben müssen, die gasförmige Verflüchtigung als Ammoniak zu vermeiden. Die Zentralschweizer Landwirte beteiligten sich deshalb freiwillig und erfolgreich am Ressourcenprojekt Ammoniak, welches im Jahr 2010 gestartet wurde. Neben der Beratung der Landwirte wurde das Ausbringen der Gülle mit dem Schleppschlauchverteiler sowie bauliche Massnahmen finanziell unterstützt. Mit der Agrarpolitik 2014-2017 wurde das Förderprogramm des Schleppschlaucheinsatzes gesamtschweizerisch umgesetzt.

Der ZBB hat im Ressourcenprojekt aktiv mitgearbeitet. Die freiwillige Motivation der Landwirte zu Massnahmen, welche die Ammoniakemissionen verringern, erachtete und erachtet der ZBB weiterhin als die nachhaltigste Vorgehensweise. Die Verschärfung der Auflagen an die Landwirtschaft im Rahmen der Luftreinhalteverordnung lehnen wir nun aus nachfolgenden Gründen ab.

a) Dauerhafte Abdeckung von flüssigen Hofdüngern

80% der Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten sind bereits mit einer Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen versehen. Bezüglich den Ammoniakverlusten müssen von den übrigen 20% noch jene abgezogen werden, in welchen eine natürliche Schwimmschicht das Entweichen von Ammoniak und Geruchsemissionen verhindert. Die Reduktion der Ammoniakemissionen mit einem Obligatorium der Abdeckung von flüssigen Hofdüngern wäre minim, der Kostenaufwand auf den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben jedoch erheblich. Eine obligatorische Regelung in dieser Sache ist unverhältnismässig. Kein Problem haben wir damit, wenn für Neubauten die Abdeckung der Güllelagerräume verlangt wird.

b) Ausbringen von flüssigen Hofdüngern

Die hier vorgeschlagenen Anforderungen lehnt der ZBB als obligatorische Massnahmen ab. Die Forderung der Gülleausbringung mit dem Schleppschlauch dürfte bezüglich der Ammoniakemissionen gar kontraproduktiv wirken, führt zu Rechtsunsicherheit und erhöht den Administrations- und Kontrollaufwand.

Kontraproduktiv bezüglich Ammoniakemission: Die Auswahl des richtigen Zeitpunkts für die Güllengabe ist in Bezug auf die Ammoniakemissionen relevanter als das Ausbringen mit einem Schleppschlauch. Wenn die Landwirte gemeinsam in Maschinen investieren oder die Arbeiten von einem Lohnunternehmer durchführen lassen, wie dies der erläuternde Bericht zur Kostenminimierung vorsieht, ist die zeitliche Verfügbarkeit der Maschine eingeschränkt und der ideale Zeitpunkt kann nicht mehr genutzt werden. Zudem könnte die Güllemenge auf jenen Flächen erhöht werden, welche in absoluter Hof Nähe liegen und mit dem Schleppschlauch gut erreichbar sind. Eine Überdüngung gewisser Parzellen wäre die Folge.

Rechtsunsicherheit: Die Ausnahmen, wo das geforderte Ausbringverfahren angewendet werden soll und wo nicht, sind noch nicht bekannt, respektive auch noch nicht umschrieben. Es ist auch im erläuternden Bericht nicht erklärt, welche Flächen effektiv von der Forderung ausgeschlossen wären. Grössere Kostenprobleme sehen wir vor allem bei Betrieben, deren Flächen teilweise in Hanglage liegen, falls sie zwei verschiedene Techniken anwenden müssten. Gerade in den Voralpen, dazu zählt auch ein grosser Teil der Zentralschweiz, sind solche Situation häufig anzutreffen.

Administrations- und Kontrollaufwand: Die Ausscheidung der Flächen und die Registrierung in Plänen stellt administrativ eine grosse Herausforderung dar. Auch der Kontrollaufwand würde ansteigen. Beides wollen wir nicht.

Wie eingangs erwähnt, begrüsst der ZBB Massnahmen auf freiwilliger Basis. Diese sind aus unserer Sicht zielführender als Verbote, deren Vollzug allenfalls mehr kostet, als die Fördermassnahme selber.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAI)?

- ☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione
☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die Vorgaben der Luftreinhalteverordnung dürfen nicht auch noch in die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung aufgenommen werden. Eine Überregulierung soll verhindert werden.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoC			
Art. 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der VKKL beibehalten	Der Bund möchte im Hinblick auf eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft und bei den Kantonen reduzieren. Die neuen Kontrollen, die auf der Basis der LRV auf den landwirtschaftlichen Betrieben gemacht werden sollen, sowie die Aufnahme der Luftreinhalteverordnung in die Regelungen der VKKL, entspricht in keiner Weise diesem Ziel.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 55	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehender Text der LRV beibehalten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehender Text der LRV beibehalten	80% der Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten sind bereits mit einer Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen versehen. Eine obligatorische Regelung in dieser Sache ist aus diesem Grund unverhältnismässig.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehender Text der LRV beibehalten	Die momentanen Anreiz-Instrumente der bestehenden Agrarpolitik zeigen Wirkung und entsprechend werden freiwillig immer mehr emissionsarme Ausbringverfahren angewendet. Technische, organisatorische und betriebswirtschaftliche Faktoren sprechen dagegen, dass ein Obligatorium hierfür eingeführt wird.



Referenz/Aktenzeichen: S065-0381

Luftreinhalte-Verordnung (LRV) / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Zürcher Bauernverband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	ZBV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Lagerstr. 14, 8600 Dübendorf
Name / Nom / Nome	Dr. Ferdi Hodel
Datum / Date / Data	April 2019

2 Luftreinhalte-Verordnung LRV / Ordonnance sur la protection de l'air (OPair) / Ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAI)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Zürcher Bauernverband erachtet die Reduktion der Ammoniak-Emissionen als eine der grössten Herausforderungen an der Schnittstelle Landwirtschaft und Umwelt. Wir sind daher bestrebt, die Landwirte in dieser Hinsicht zu sensibilisieren, dass sie Hofdünger der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechend lagern und ausbringen und die Stickstoffeffizienz in der Landwirtschaft zu verbessern. Zu beachten ist, dass es auch Zielkonflikte gibt. Insbesondere denjenigen zwischen dem Ziel der Reduktion von Ammoniakemissionen und demjenigen eines hohen Tierwohles.

Die über die Agrarpolitik etablierten Instrumente sind dabei, ihre Wirkung zu entfalten: 80% der Güllelagerstätten sind bereits zugedeckt; auf 46% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne BFF) wird Hofdünger bereits mit emissionsvermindernden Verfahren ausgebracht. Das hat dazu geführt, dass die Emissionen bei der Hofdüngerausbringung seit 1990 um 33% abgenommen hat. In der gleichen Zeit sind jedoch die Emissionen aus der Stallhaltung um 30% gestiegen. Das hängt damit zusammen, dass die modernen tierfreundlichen Ställe wesentlich höhere Emissionen verursachen als Anbindeställe. Hier existiert ein klarer Zielkonflikt zwischen Tierwohl und Ökologie. Die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft sind seit 1990 stark zurückgegangen, sie betragen noch rund 41'000 t. Wir gehen davon aus, dass bis 2020 die Ziele des Göteborg-Protokolls erreicht werden.

Momentan läuft die Vernehmlassung zur Agrarpolitik 22+, welche eine Aufnahme der emissionsarmen Ausbringverfahren in den ÖLN (Ökologischer Leistungsnachweis) als Vorschlag enthält. Die Diskussionen zu dieser Agrarpolitik sind noch nicht abgeschlossen. Es ist nicht statthaft, dass nun das Thema der emissionsarmen Ausbringverfahren über die LRV lanciert wird.

Der ZBV lehnt die vorgeschlagene Änderung der Luftreinhalteverordnung kategorisch ab. Einerseits gibt es technische und betriebswirtschaftliche Gründe hierfür, andererseits möchten wir auch hervorheben, dass das Vorgehen in dieser Sache in keiner Weise dem demokratischen Funktionieren entspricht, wie es in der Schweiz gewünscht und üblich ist. Die neuen Regelungen und das damit einhergehende Kontrollsystem, welches zusätzlich etabliert und umgesetzt werden muss, widerspricht in jeder Hinsicht dem Ziel der administrativen Vereinfachung bei den Kantonen und auf den landwirtschaftlichen Betrieben.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Umsetzung der Massnahmen zur Reduktion von Ammoniak-emissionen mit Hilfe der bestehenden agrarpolitischen Instrumente ihre Wirkung erzielen, erachten wir die Einführung von Obligationen als unverhältnismässig. Bei den Vorgaben zur Abdeckung von Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten ist die Renovation von bestehenden Einrichtungen im Gange und auf Kurs.

Was die obligatorische Anwendung der bandförmigen Ausbringung oder das Schlitzdrillverfahren betrifft, so wird auch dieses im aktuellen System mit Hilfe der agrarpolitischen Instrumente immer mehr angewendet und wo dies nicht getan wird, gibt es wichtige andere Faktoren (Technische, Organisatorische, Finanzielle, etc.) die hierzu führen. Ausserdem gibt es viele andere Faktoren wie Luftfeuchtigkeit, Temperatur, Wind, die einen grösseren Einfluss haben auf die Emissionen beim Ausbringen von Hofdünger, als dies die emissionsmindernden Verfahren haben. Die Einführung eines Obligatoriums für

emissionsmindernde Ausbringverfahren wird dazu führen, dass alle Landwirte ihre nur mit Prallteller ausgerüsteten Druckfässer (solche, die fürs Umrüsten ungeeignet sind) entsorgen müssen und viele von ihnen, vor allem die kleineren Betriebe, werden stattdessen kein Schleppschlauchsystem anschaffen und deshalb fürs Ausbringen der Gülle auf Lohnunternehmer oder Nachbarn angewiesen sein. Damit ist es für sie auch weniger gut möglich, den aus meteorologischer Sicht besten Zeitpunkt zum Ausbringen zu nutzen. Insbesondere wenn die Temperaturen tief (und entsprechend die Bedingungen zum Ausbringen gut) sind, verdickt sich die Gülle und muss zum Erhalt der Futterqualität noch mehr verdünnt werden.

Die bereits in den Vernehmlassungsunterlagen erwähnten Möglichkeiten, ab einer bestimmten Hangneigung oder zum Erhalt von Hochstammbäumen Ausnahmen zu gewähren führt zu viel Unsicherheit. In vielen Fällen macht eine Kombination von Prallteller und Schleppschlauch nicht nur wegen Hangneigung und Bäumen, sondern aus weiteren betrieblichen, organisatorischen und auch umweltrelevanten Gründen am meisten Sinn. All diese Situationen in Ausnahmeregelungen zu regeln ist sehr kompliziert und kaum kontrollierbar.

Folgende technische Argumente sprechen ausserdem gegen die obligatorische Nutzung von emissionsreduzierenden Ausbringverfahren:

- Mögliche negative Auswirkungen auf Bodenverdichtung (Schwerere Maschinen).
- Fragen bezüglich möglichen zusätzlichen Lachgasemissionen bei Ausbringungsverfahren mit Schleppschlauch sind noch nicht geklärt.
- Die Nutzung von Hofdüngern wird gegenüber Kunstdüngern benachteiligt.
- Um die Futterqualität nicht zu beeinträchtigen muss die Gülle separiert oder verdünnt werden, was zu zusätzlichen Fahrten und zusätzlichem Aufwand führt.

Weiter sprechen folgende Organisatorische und Betriebswirtschaftliche Argumente dagegen, dass eine ausschliessliche Nutzung von emissionsmindernden Ausbringverfahren in topographisch geeigneten Gebieten umgesetzt wird:

- Organisatorischer Aufwand ist viel grösser, wenn Schleppschläuche angewendet werden müssen.
- Grosse finanzielle Aufwände von Investoren sind nicht mehr abgegolten.

Die Verantwortung für die angewendete Ausbringtechnik muss beim Betriebsleiter bleiben damit dieser situationsabhängig sinnvoll entscheiden kann. Der Schleppschlaucheinsatz bei ungünstigen Rahmenbedingungen kann sonst zusätzlichen Überfahrten zum Beispiel mit der Wiesenegge notwendig machen.

Ausserdem ist die Organisation der Kontrolle in keiner Weise geregelt. Das Obligatorium wird auf der Basis der Umweltgesetzgebung eingeführt, die Kontrolle der landwirtschaftlichen Betriebe liegt aber bei der landwirtschaftlichen Abteilung der Verwaltung.

Somit ist die Verhältnismässigkeit für eine obligatorische Einführung bei dieser Technik nicht gegeben.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Unterschriften...

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (LRV)?**Êtes-vous d'accord avec le projet (OPair) ?****Siete d'accordo con l'avamprogetto (OIAt)?**☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
II Änderungen anderer Erlasse / Modification d'autres actes / Modifica di altri atti normativi			
1. Direktzahlungsverordnung DZV / Ordonnance sur les paiements directs OPD / Ordinanza sui pagamenti diretti OPD			
Art. 13	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die Vorgaben der Luftreinhalteverordnung dürfen nicht auch noch in die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung aufgenommen werden, um eine Überregulierung zu verhindern.
2. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben VKKL / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles OCCEA / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole OCoc			
Art. 1	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der VKKL beibehalten	Der Bund möchte im Hinblick auf eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft und bei den Kantonen reduzieren. Die neuen Kontrollen, die auf der Basis der LRV auf den landwirtschaftlichen Betrieben gemacht werden sollen, sowie die Aufnahme der Luftreinhalteverordnung in die Regelungen der VKKL entspricht in keiner Weise diesem Ziel.
III Inkrafttreten / Entrée en vigueur / Entrata in vigore			
	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
Inhaltsübersicht / Table des matières / Sommario	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 55	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 551	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	80 % der Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärprodukten sind

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 LRV / Annexe 2 OPair / Allegato 2 OIAt			
			bereits mit einer Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen versehen. Eine obligatorische Regelung in dieser Sache ist aus diesem Grund unverhältnismässig.
Ziff. / Chiff. / N. 552	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Bestehenden Text der LRV beibehalten	Die momentanen Anreiz-Instrumente der bestehenden Agrarpolitik zeigen Wirkung und entsprechend werden freiwillig immer mehr emissionsarme Ausbringverfahren angewendet. Technische, organisatorische und betriebswirtschaftliche Faktoren sprechen dagegen, dass ein Obligatorium hierfür eingeführt wird.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 LRV / Annexe 3 OPair / Allegato 3 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 522	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 5 LRV / Annexe 5 OPair / Allegato 5 OIAt			
Ziff. / Chiff. / N. 132	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. / Chiff. / N. 5	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.